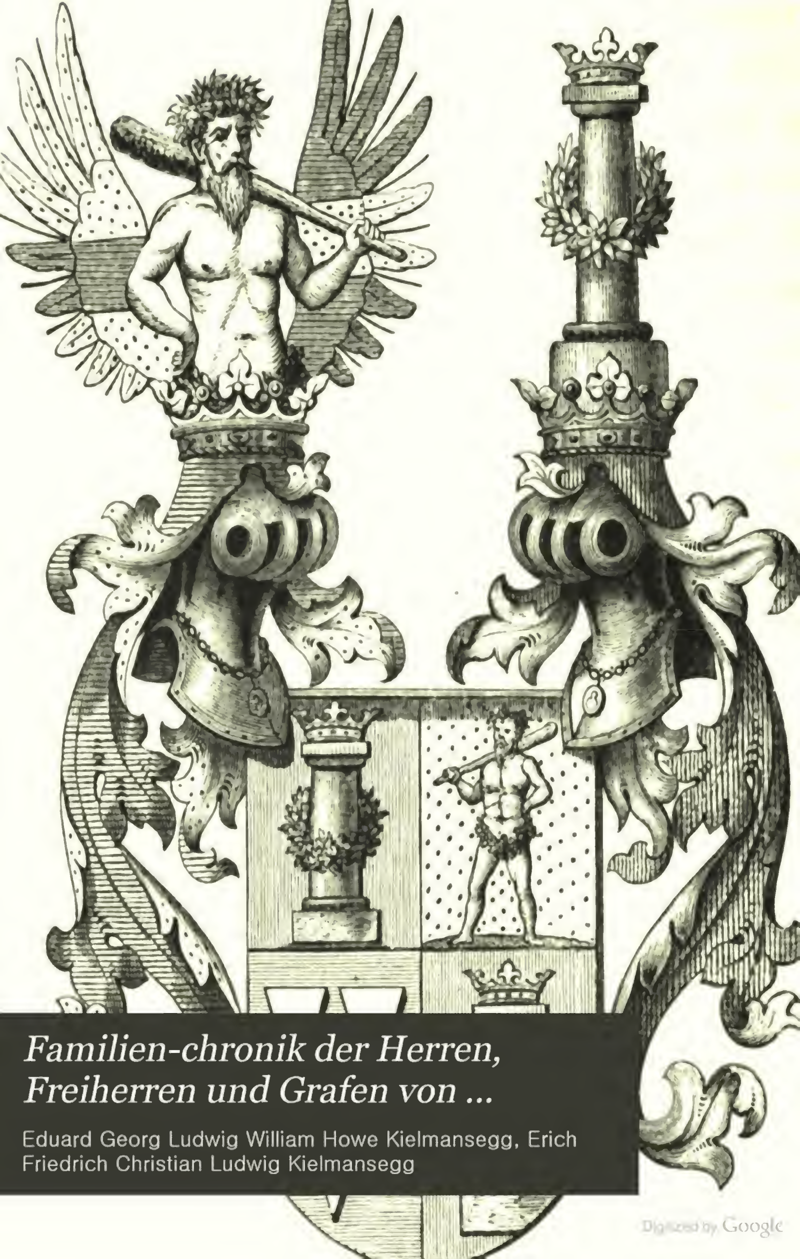
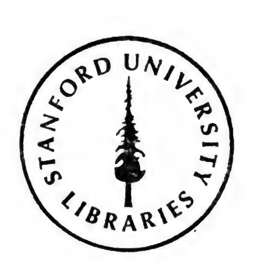

Familien-chronik der Herren, Freiherren und Grafen von ...
Eduard Georg Ludwig William Howe Kielmansegg, Erich Friedrich Christian Ludwig Kielmansegg
Digitized by Google


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



FAMILIEN-CHRONIK

DER HERREN,
FREIHERREN UND GRAFEN VON

KIELMANSEGG.

ZUSAMMENGESTELLT

VON

EDUARD GEORG LUDWIG WILLIAM HOWE
GRAFEN VON KIELMANSEGG

UND

ERICH FRIEDRICH CHRISTIAN LUDWIG
GRAFEN VON KIELMANSEGG.

LEIPZIG UND WIEN.
IN COMMISSION BEI F. A. BROCKHAUS.

1872.



Motto.

„Numen prima mihi sit cura sit altera Nomen.“

*   *
*

„Wohlgebohren ist ruhm und ehr
„Wohl sich halten noch viel mehr
„Wohl gefreyet bringt fried und freud
„Wohl gestorben die seligkeit.“

(Aus Friedrich Christian Freiherrn von Kielmansegg's hinterlassenen Manuscripten.)

VORWORT.

Man hat oft versucht, die Weltgeschichte in Strömen darzustellen. Ein einziger Strom läuft von der Wiege der Menschheit aus, um sich später in unendlich viele Arme, die der verschiedenen Völker, der Stämme, der Gemeinden, bis zu den einzelnen Familien herab zu zertheilen.

Möge die hiermit der Oeffentlichkeit übergebene Chronik von Geschlechtern, deren manche Glieder zu verschiedenen Zeiten berufen waren, in die politischen und militairischen Verhältnisse der Staaten, denen sie angehört, wirksam einzugreifen, einen einzigen aber klaren Tropfen zu dem gewaltigen Meere der Weltgeschichte abgeben.

Gleichwie nun die Weltgeschichte eine grosse Lehrerin aller ist, so möge auch für die Nachkommen aus den erwähnten Geschlechtern die Geschichte ihrer Ahnen bildend und Beispiel gebend sein!

Sind doch eines jeden Kindes erste Lehrer seine Aeltern; die Familie seine erste Schule!

Deshalb war es stets älterer Geschlechter edle Prärogative, und ist es auch noch heute, dass, auf Vorbilder der

Ahnen gegründet, die von Generation zu Generation fortlebenden Principien der Ehre, der Loyalität und des Patriotismus den jugendlichen Gemüthern ihrer Kinder eingepflanzt werden, und eine solchergestalt ererbte Erziehungsart dieselben in gediegener edler häuslicher Sitte übt und heranwachsen lässt.

Dieses waren die leitenden Gesichtspunkte bei Zusammenstellung der folgenden Blätter, durch deren Verbreitung dem bisher oft fühlbar gewordenen Mangel einer auf authentische Quellen begründeten Familiengeschichte einigermassen abgeholfen werden dürfte.

Wenn nun auch meine Absicht ursprünglich nur dahin ging einen kurzen Abriss der Geschichte der Grafen von Kielmansegg zu geben, so stiess ich doch schon bei meinen diesbezüglichen langjährigen Forschungen nach Material so oft auf Nachrichten über Angehörige, sowol des ausgestorbenen adeligen Geschlechtes Kielman von Kielmansegg in Oesterreich und Würtemberg als auch des jetzt noch blühenden Stammes der Freiherren von Kielmansegg in Niederösterreich, dass ich getreu den Worten des gewählten Motto: *„Cura mihi sit Nomen"*, diesen beiden Geschlechtern eigene Kapitel in der folgenden Familien-Chronik widmen zu müssen glaubte.

Hierzu fand ich mich um so mehr veranlasst, als mein sich lebhaft für die Familie und die nachstehende Arbeit interessirender Sohn Erich, dessen emsigen Nachforschungen in der hamburger Stadtbibliothek, im

städtischen und Kloster-Archiv zu Itzehoe sowie im gültzower Familien-Archiv ich die Ausfüllung mancher Lücken meiner frühern Arbeit zu danken hatte, durch seine Ansässigkeit in Wien inzwischen in die Lage versetzt war, die Zusammenstellung dieser letzterwähnten Kapitel übernehmen zu können.

Nicht allein, dass ihm das reichhaltige Material in den wiener Archiven hierbei zu Gebote stand, erfreute er sich auch der bereitwilligsten Unterstützung des Freiherrn Karl von Kielmansegg auf Hainstetten in Niederösterreich, der ihm alles seine Familie anlangende, von ihm bereits früher gesammelte, geschichtliche Material mit nicht dankbar genug anzuerkennender Zuvorkommenheit zur Benutzung überliess.

Bei Herbeischaffung, Ordnung und Sichtung des umfangreichen Materials verpflichteten mich und meinen Sohn ausserdem die Herren Archivrath Sudendorf und Bibliothekrath Böttger in Hannover sowie der Herr geheime Legationsrath Dr. Schlossberger in Stuttgart durch ihre geneigte Beihülfe zu verbindlichstem Danke, welcher nicht minder auch dem Herrn k. k. Hofwappenmaler Krahl und Herrn Maler Vinzenz Katzler in Wien für die heraldische Ausschmückung der nachstehenden Blätter hiermit gezollt wird.

Wien, im Mai 1871.

Eduard Graf von Kielmansegg.

INHALT.

BEILAGEN.

INDEX

ERSTE ABTHEILUNG.

DIE

KIELMAN VON KIELMANSEGG

IN

WÜRTTEMBERG UND OESTERREICH.

OESTERREICH.

Anmerkung. Die den einzelnen Gliedern dieser Stammtafel vorgedruckten fortlaufenden Ziffern correspondiren mit den Randzahlen des Textes an jener Stelle, wo die Geschichte des betreffenden vorkommt.

H
re

UN

6.
G
vo

. AGNES,
. um 1600.
hl: FRIEDRICH
ARD MOCKEL.

17. CHRISTINA ANNA JUSTINA,
geb. 21. December 1604,
† 3. Februar 1663.
Gemahl: 24. Trinit. 1624 JOHANN GEORG SATTLER,
geb. 2. December 1597,
† 7. December 1640.

18. MARGARETHA (I.),
geb. um 1606.
Gemahle: I. ANDREAS PLANER,
II. 4. Juni 1641 DAVID MAGIRUS.

Die in den heraldisch-genealogischen Werken, unter andern bei Gauhe und Wisgrill [1], sich findenden Nachrichten über die älteste, ausgestorbene Familie Kielmansegg sind höchst ungenau und so verworren, dass sie unsere Nachforschungen über diese Familie oftmals störten und irreleiteten. Wenn es uns dennoch gelungen ist, einige Klarheit in die Geschichte jener ausgestorbenen, als erste Trägerin des Namens Kielmansegg, trotzdem aber für uns hochinteressanten Familie zu bringen, so kann diese Compilation doch immerhin, als höchst fragmentarisch, nur den Namen einer chronologischen Zusammenstellung in Anspruch nehmen.

ERSTE UND ZWEITE GENERATION.

Besagte Familie stammt aus der württembergischen Landstadt Göppingen (in der Nähe des Hohenstaufen, an der Strasse von Stuttgart nach Ulm), woselbst im 15. und 16. Jahrhundert verschiedene Kielman gelebt haben, wie es Urkunden des königlich württembergischen geheimen Haus- und Staats-Archives zu Stuttgart [2] beweisen.

---

[1] Wisgrill, Schauplatz des landsässigen Niederösterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande u. s. w. V, 122 fg.; Gabriel Bucelinus, Chono-Topo-Stemmatographia; Joh. Fr. Gauhe, Adelslexikon I, 752 fg., Freiherr von Hoheneck, Ober-Oesterreichische Landstände III, 289 und Zedler, Universal-Lexikon, XV, 597 fg. u. a. O.

[2] Daselbst unter der Rubrik „Göppingen, Weltlich,“ Lade D. Fascikel: „Schriften der Wirtembergischen Registratoren annotirte Sachen, hohen-Stauffen und Göppingen betreffend, was sie in Actis merkwürdiges gefunden x.“ Chronologische Beschreibung der Stadt Göppingen.

1 Danach „bawt 1461 Ulrich Küelmann, *civis Geppingensis*, ein newe scheurn zu Geppingen pro parte vff· dess stiffts garten“. Ausser diesem unter „*vetusti judices et cives Geppingae*“ erwähnten Ulrich kommen noch „Christina Küelmanin, *civis Geppingensis* (1510)“, „Anna Kielmännin (1571)“
2 und namentlich Hans Kielmann (1502) vor.

Ob dieser letztere der Sohn des Ulrich (1461) gewesen ist, bleibt bei dem Umstande, dass die Stadt Göppingen im Jahre 1782 vollständig abgebrannt ist und ältere Documente sich daselbst nicht erhalten haben, immerhin nur Conjectur, wenn auch die Wahrscheinlichkeit dafür spricht. Dagegen lässt sich fast mit Gewissheit annehmen, dass er derjenige war, welcher seiner Familie den Adelsstand und das Prädicat „von Kielmansegg“ (von Kielmanseck) erwarb. Laut eines alten Stammbaumes [1] war er mit Apollonia aus dem alten steierischen Geschlecht derer von Eibiswald vermählt und lebte zu Göppingen, wie es der Umstand, dass sein Sohn Johann als dort geboren urkundlich erwähnt wird, darthut. Nähere Daten über sein Leben zu bringen, sind wir bei dem Mangel an weitern urkundlichen Belegen ausser Stande.

DRITTE GENERATION.

Ueber das Leben seiner Söhne Andreas, Johannes und Bartholomaeus geben uns dagegen mancherlei noch vorhandene Urkunden nähere Aufschlüsse.

Zwei in dieser Beziehung höchst wichtige und interessante Originaldocumente [2], die Bestätigung Kaiser Rudolf’s II. vom 2. December 1604 eines von Kaiser Maximilian II. unterm 13. Februar 1568 den genannten drei Gebrüdern ausgestellten

---

[1] Abgedruckt sub. lit. H. H. ad pag. 327 in den „Geschichtlichen Nachrichten vom Geschlechte Stillfried von Rattonitz“, Bd. I.

[2] Aufbewahrt im freiherrlich von Kielmansegg’schen Familien-Archiv zu Hainstetten in Niederösterreich.

Privilegienbriefs und eine von Kaiser Rudolf II. unterm 27. November 1604 bestätigte Adelsbestätigung vom 16. September 1578, finden sich unter No. I. 1 und No. I. 2 der Beilagen abgedruckt.

Vor allem geht aus diesen Urkunden hervor, dass Andreas, 3 der ältere dieser Brüder, ein bei den vier Kaisern: Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II., in hohem Ansehen stehender Mann gewesen ist, der nachdem er unter Kaiser Karl V. in das Reichsheer eingetreten war und in Frankreich, Spanien und den Niederlanden gekämpft hatte, — wie Wisgrill erzählt — noch 1556 Hauptmann der Festung Kufstein in Tirol, bald darauf aber 1559 schon Oberst zu Raab war, woselbst damals Ferdinand I. ein grosses Heer in einem verschanzten Lager gesammelt hatte, um dem Sultan Selim kräftigen Widerstand leisten zu können. In diesem Jahre vermählte er sich zu Innsbruck mit Eleonore, der Tochter des kaiserlichen Rathes und Erbpostmeisters Josef von Thurn und Taxis und dessen Frau Maria Salome von Seissenhoven.[1]

Der Kaiser Ferdinand I. liess sich bei der Hochzeitsfeier vertreten und übersandte dem Andreas ein Trinkgeschirr von 80 Fl. Werth zum Hochzeitsgeschenke.

Drei Jahre später, und zwar am 12. Februar 1562, ernannte er Andreas, der ihm inzwischen während der Friedensjahre als Hofquartiermeister gedient hatte, zum kaiserlichen Rathe.[2]

Die hierauf folgende Zeit der Kämpfe wider die Türken in Ungarn gab unserm Andreas mannichfache Gelegenheit zur Auszeichnung, wie es die Geschichtschreiber jener Zeit, so unter andern Istwánfy in seinem Werke „De rebus Hungaricis", erzählen. Mit umfassenden Vollmachten ausgestattet, war er

---

[1] Originalanzeige des Andreas Kielman im k. k. Hofkammer-Archiv zu Wien. Lit. k. No. 4. Jahr 1559.

Vgl. auch „Généalogie de la très-illustre et autresfois Souveraine Maison de la Tour et Tassis", l. c.

[2] Originalpatent im k. k. Hofkammer-Archiv zu Wien, Lit. k. No. 4. Jahr 1562.

zur höchsten Zufriedenheit seines obersten Kriegsherrn durch längere Jahre Oberst und Commandant der Festung Komorn.

Als solcher vermählte er sich nach dem Tode seiner ersten Frau zum zweiten Male mit Magdalena Seyz, der Tochter des kaiserlichen Rathes und Hofzahlmeisters Magnus Seyz und dessen Gemahlin Katharina geborenen von Moser, am 20. August 1570 zu Wien.

Auf sein diesbezügliches Gesuch [1] vom 7. Juli entsandte der Kaiser Max II. [2] zu seiner Vertretung bei dieser Hochzeitsfeier den Hauptmann Erasmus von Braun von Ungarisch-Altenburg mit einem Trinkgeschirre von 100 Fl. im Werthe als Hochzeitsgeschenk.

In den Jahren 1576—1581, in welche Zeit der Angriff Zapolya's gegen den eben zur Regierung gelangten Kaiser Maximilian II. fällt, verschiedentlich als Oberster über alles Kriegsvolk zu Komorn und Canisa urkundlich [3] erwähnt, scheint Andreas Antheil an den Kämpfen um Szigeth genommen und Zapolya mit zurückgeschlagen zu haben.

An dieser Stelle möchten wir übrigens auf Majlath's Abhandlung über das österreichische Kriegswesen in dessen „Geschichte des österreichischen Kaiserstaates" [4] ausdrücklich hingewiesen haben, welche allein ermöglicht zu erkennen, wie bedeutend in jener Zeit des Beginnes der stehenden Heere die Stellung eines Feldobersten war, der fast unumschränkter Herr über 5000 Mann (damals noch nicht Regiment genannt) und den seinem Commando anvertrauten Grenzdistrict, nur dem Oberfeldhauptmann und dem Kaiser verantwortlich war,

---

[1] Im Original im k. k. Hofkammer-Archiv in Wien, Lit. k. No. 4 Jahr 1570.

[2] Laut Originaldecrets des Kaisers Max II. an den Erzherzog Karl d. d. Speyr 28. Juli anno 70 im k. k. Hofkammer-Archiv zu Wien, Lit. k. No. 4. Jahr 1570.

[3] Vgl. Beilage No. I. 2. Unter andern in seinem Revers als niederösterreichischer Landmann de dato Wien, 20. März 1579 (Original im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten in Niederösterreich).

[4] Bd. II, Seite 396 fg.

ja nicht selten selbständig mit dem ihm gegenüberstehenden türkischen Pascha Fehde begann.

Inmitten dieser kriegerischen Zeit fällt auch der von Andreas Kielman am 10. November 1578 mit Hans Freisinger's Erben abgeschlossene Ankauf des Gutes und Schlosses Oberhöflein in Niederösterreich. Der anlässlich dieses Ankaufs von Andreas ausgestellte, im Original erhaltene Revers[1] bei seiner Aufnahme als niederösterreichischer Landmann in die Ritterschaft dieses Erzherzogthums d. d. 20. März 1579 ist auch geeignet, die sonst nicht zu bekräftigende Angabe Gauhe's[2] zu bestätigen, dass dieser Oberst das Schloss Kielmansegg in Niederösterreich erbaut habe.

Eine aus jener Zeit stammende genaue Beschreibung dieses Schlosses sammt seinen sämmtlichen Pertinenzien, welches — wie die Beilage No. I. 3 klar beweist — zwischen Ebreichsdorf und Weigelsdorf an der Fischa im V. U. W. W. lag, in den Stürmen der spätern Türkenkriege aber zerstört worden sein wird, ist uns erhalten.[3]

Andreas vermehrte seinen Besitz 1585 durch Ankauf einiger Gülten zu Langau, welche er von Otto von Zinzendorf erstand. Im Jahre 1585 wurde er dann Kaiser Rudolf's II. Hof-Kriegsrath und Oberst-Hauszeugmeister in Wien[4], und es wird uns noch überliefert, dass er als solcher im Juni 1686 „zu „ainem Commissari an die Perckstetterisch Grännzen fürge-„nommen und Ime die Verrichtung der Behaimischen Zallung

[1] Im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten in Niederösterreich.

[2] Seite 752.

[3] Aufbewahrt im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten in Niederösterreich.

[4] Eine von ihm an „seinen freundlichen lieben Herrn Schwager Friedrich Giennger“ ausgestellte Urkunde vom 25. Februar 1556 beginnt: „Ich Anndree „*Kielman von Kielmanss Egg* auf Höflein, Röm: Kay: Mt: etc. Hof-Khriegs Rath und „Obrister Veldt Zeugmaister Aller derselben Khünigreich, Fürsstenthumb und Lannde“ und ist unterzeichnet: „*A. Kielman d. Elter.*“ Diese Urkunde befindet sich im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten in Niederösterreich.

„neben andern mehr nothwendigen Grännzsachen anbeuolen „worden sei“ und „Er damit etlich wochen zuebringen, vnnd „derentwegen abwösig sein wirdet.“[1] — Auch seine zweite Gemahlin hatte er durch frühzeitigen Tod verloren und darauf in dritter Ehe Regina Gienger zu Wolfseck, Tochter Wilhelm Gienger's, kaiserlichen Hofraths und Kämmerers und dessen Gemahlin Rebekka geborenen Stöcklin, zum Altar geführt, welche ihn bei seinem 1589 erfolgten Tode überlebte und Oberhöflein an Markus Gienger, Wald- und Bergmeister in Niederösterreich, verkaufte.

Andreas hinterliess bei seinem Tode drei Kinder, und zwar aus seiner ersten Ehe mit Eleonore von Taxis, eine Tochter Elisabeth, aus seiner dritten Ehe aber die Söhne Hans Friedrich und Andreas.

Erwähnen wir endlich noch, dass seine hinterlassene Witwe laut einer uns erhaltenen Urkunde 1594[2] einige Gülten zu Testorf in Niederösterreich für ihren ältesten Sohn erwarb und somit jedenfalls erst nach diesem Jahre verstorben ist, um uns nun zur Betrachtung des Lebens seines Bruders zu wenden.

4 Wenn es auch früher uns aus manchen Gründen zweifelhaft erscheinen musste, ob der württembergische Leibarzt Johann Kielman von Kielmansegg wirklich ein Bruder des ebenerwähnten Andreas gewesen sei, so war es doch das Resultat unserer bezüglichen eingehenden Forschung, nunmehr den Beweis für diese Thatsache fast mit mathematischer Genauigkeit erbringen zu können. In zwei Originalurkunden (Beilage No. I. 1 u. I. 2) wird namentlich Johann, „der Artzney Doctor“ als Bruder des Andreas und Bartho-

[1] Nach einer Originalzuschrift d. d. 14. Juni 1586 an die niederösterreichische Regierung, im Besitze des freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archivs zu Hainstetten in Niederösterreich.

[2] Eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Kaufcontractes d. d. Wien, den 22. December 1593 befindet sich im gräflich Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow im Herzogthum Lauenburg.

lomaeus erwähnt, und zwar ohne Angabe von speciell in Oesterreich geleisteten Diensten, wie es bei seinen Brüdern der Fall ist, welcher Umstand gewiss als Beweisgrund dafür angesehen werden darf, es sei eben unser württembergischer Johann Kielman in diesen Documenten gemeint.

Derselbe wurde 1525 zu Göppingen geboren und bereits 1551 als „ein gelehrter und berühmter Jüngling" erwähnt.[1] Ueber sein weiteres Leben erzählt er selbst in einem im königlichen geheimen Haus- und Staats-Archiv zu Stuttgart (*Fascikel* 11½) erhaltenen, von ihm (ohne Datum) an den Markgrafen Karl zu Baden und Hochberg u. s. w. gerichteten Schreiben:

„Nachdem ich zuuor vff meinen Pfennig von Jugent auff „vnd ain gutten theil in Frankreich *stud*irt und *docto*rirt, zu „vnderthenigen gefallen, noch drei Jare lang in *Italia* der *practica* „nachgezogen, dieselbigen bey den *Vniuersitaet*en, vnd vnder den „Knechten im Feld. Erstlich in *Neapolis*. Volgents in *Zips* vff „Kayserlicher Mayestät *Ferdinandi* erfordern (one rum zu mel„den) also getriben, das mir die fünff stett in *Zips* 300 taler „jarlichs dienstgelts und eine freie *prackhtica* durch iren Richter „zu *Eperies* selbs angebotten, aber vff meins gnedigen Fürsten „und Herrn, Herrn Christoffen Hertzogen zu Würtemberg, „gnedig erfordern in Dero fürstlichen Gnaden dienst kommen, „derselben 12 Jar lang dermassen gedient, das sie mir im „Vierthen Jar meiner dienst vber mein Besoldung, Erstlich „25 fl. vff beden clöstern *Hirsaw* und *Hernalb*, gnedig verordnen „und reichen lassen. Volgents nach ableiben *D. Stürmlins*, vff „der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin vnd Frawen Fraw „*Anna Maria* Herzogin zu Würtemberg etc. Geborne Marggrauin „zu Brandenburg etc. meiner gnedigen Fürstin und Frawen „selbst fürbit mir sein besoldung gegen meiner alten bestal-

[1] So heisst es über ihn in der chronologischen Beschreibung der Stadt Göppingen (vgl. S. 3, Anmerkung 2) unter: „Gelehrte und berüembte Leut, so in Göppingen geboren."

„lung vnd dann, nach *doctor* Schwarzen totlichen abgang das „*Juditium Leprosorum* reichen vnd zusteen lassen."

Besonders bemerkenswerth in dem vorstehenden selbstverfassten kurzen *curriculum vitae* des Dr. Johann Kielman ist gewiss seine Theilnahme an den Feldzügen in Neapel und der Zips, in denen ja auch sein Bruder Andreas mitgefochten, welch letzterer ihn zweifelsohne vermocht hatte, dem kaiserlichen Heere in jene fernen Gegenden zu folgen.

Des Weitern ist uns nur noch Spärliches über das Leben des Johann Kielman bekannt, und geben uns einige erhaltene Beschwerdeschriften aus den Jahren 1569 und 1570 von ihm nur noch die Kunde, dass ein im Jahre 1567 an den württembergischen Hof gekommener Arzt Dr. Paulus die fürstliche Gnade von Dr. Kielman ab- und auf sich selbst zu lenken wusste.

Später jedoch scheint er sich seines frühern Ansehens bei Hofe wieder erfreut zu haben, wofür auch der Umstand spricht, dass er im Jahre 1587 vom Herzog zu Württemberg mit einem Kapital von 500 Gulden belehnt wurde.[1]

Verheirathet war Johann Kielman seit dem Jahre 1558 mit Maria Lang, der Tochter des fürstlichen Raths Dr. Philipp Lang zu Stuttgart[2], mit welcher er mehrere Kinder zeugte, wie er es auch selbst in einer der obenerwähnten Beschwerdeschriften erwähnt. Kunde ist uns über seine Söhne Johann, Andreas und Philips geblieben.

Dr. Johann Kielman segnete am 7. August 1591 das Zeitliche.[3]

---

[1] „Doctor Johann Küellmans Hof Medici Steuers vmb Fünffhundert Gulden haupt guets, vnnd dauon fünff vnnd zwaintzig Gulden Zinss." Original vom 1. Juni 1587 im Lehenbuche No. 9. Anderer Theil, fol. 143^b — 144^b des königlich württembergischen geheimen Haus- und Staats-Archivs zu Stuttgart.

[2] Blum, Genealogische Sammlung (Manuscript der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart) Ka — Kl. Cod. histor. 8⁰. No. 65, 18 sub voce „Kielmann, nr. 1464".

[3] Crusius, Schwäbische Chronik III. XII, S. 391.

Bartholomaeus Kielman, der jüngste Bruder des Andreas und Johann, ist von Wisgrill irrthümlicherweise als Vater des Andreas bezeichnet worden. Er war 1568 Rentmeister der Landschaft in Oesterreich, eine Stellung, die er jedoch später, als sein Bruder Oberst zu Komorn war, mit dem Kriegsdienst vertauscht hat und 1578 als „Fendrich" zu Komorn erwähnt wird. Wenn im übrigen Wisgrill's Angaben Glauben zu schenken ist, so war er später „Landes-Commis- „sarius an den welschen Confinien in Tirol" und mit Lucretia geborenen Hirnuss vermählt, welche ihn bei seinem 1579 erfolgten Tode überlebte und darauf in zweiter Ehe Kaspar von Lindegg zu Lisana und Mollenburg heirathete. Dass er Nachkommen hinterlassen, ist nicht bekannt. 5

A. ÄLTERER ÖSTERREICHISCHER ZWEIG.

VIERTE GENERATION.

Andreas Kielman von Kielmansegg's ältestes Kind erster Ehe Elisabeth wurde die Gemahlin des tiroler Edelmannes Georg von Graben, Herrn auf Stein.[1] Dieses die einzige Kunde über dieselbe, die uns überkommen ist. 6

Fast ebenso spärlich sind die Nachrichten über seinen ältesten Sohn dritter Ehe, Hans Friedrich, von welchem nur bekannt, dass er Herr auf Testorf und Winnerstorf im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns war, für welche Herrschaften er unterm 4. Januar 1607 bei dem ständischen Verordnetencollegium um einen Steuernachlass „wegen seiner „bei dem letzthinigen Einfall durch die ungarischen Rebellen „ruinirten Unterthanen" bat. Im Jahre 1603 hatte er im Verein mit Adam Geyer als Landes-Oberkriegscommissarius die zur Bekämpfung der Türken von Sachsen und Braunschweig gestellten Reichshülfstruppen nach Ungarn hinabgeführt und fertigte als Protestant zu Horn am 3. October 1608 den be- 7

[1] Gabriel Bucelinus, Stamata et Probationes, Tom. IV, fol. 295.

kannten Conföderationsbrief der evangelischen Stände ob und unter der Enns,[1] worauf er mit Hinterlassung einer Witwe Katharina geborenen Adler 1611 gestorben ist. Dieselbe überlebte ihn um wenigstens achtzehn Jahre.[2] Nachkommenschaft haben diese Ehegatten nicht hinterlassen.

8 Ebenso unvollständig sind die Nachrichten über des vorstehenden Hans Friedrich Bruder Andreas, welcher 1616, noch in jungen Jahren, als Oberstlieutenant des Puechheinischen Infanterieregiments gestorben ist,[3] und mit Polyxena von Knorr, der Tochter Christoph Knorr's von Rosenroth und dessen Gemahlin Mechthilde geborenen von Räming, verheirathet war. Mehrere Kinder entsprossen aus dieser Ehe, verstarben mit Ausnahme einer Tochter Anna jedoch sämmtlich, wie Wisgrill erzählt, in zartester Jugend.

FÜNFTE GENERATION.

12 Diese letztgenannte Tochter Anna Susanna wurde bereits vor 1623 die Gemahlin des 1584 geborenen und 1634 verstorbenen Obersten des Deutschmeister-Infanterieregiments, Herrn Gotthard von Scherffenberg's, und heirathete später am 2. September 1655 in zweiter Ehe den 1608 geborenen Johann Reichard von Starhemberg, welcher 1661 als kaiserlicher Feldmarschall-Lieutenant verstarb.

Mit ihrem Tode erlosch auch in weiblicher Linie dieser österreichische Zweig der Kielman von Kielmansegg.

---

1 Keiblinger, Geschichte des Stiftes Melk, II, 443.

2 Es befindet sich im k. k. Hofkammer-Archiv zu Wien (sub. lit. K. No. 4. Jahr 1629) ein Gesuch derselben um Bezahlung der rückständigen Besoldung ihres Schwiegervaters.

3 Im niederösterreichischen ständischen Ritterstands-Archiv sub Sign. C. 15. befindet sich ein Attest der niederösterreichischen Landschaftsverordneten vom 7. Juni 1665, welches die Familie Kielman als im Jahre 1616 ausgestorben bezeichnet.

B. JÜNGERER WÜRTTEMBERGISCHER ZWEIG.

SECHSTE GENERATION.

9 Der älteste Sohn des herzoglich württembergischen Hofmedicus Johann Kielman von Kielmansegg war Andreas, von dessen Existenz uns nur ein Cessionsbrief Kunde giebt, den er und sein Bruder Philips unterm 22. September 1592 in Betreff des vom Vater hinterlassenen Lehns von 500 Fl. an ihren „mittlern Bruder Johann" ausgestellt haben. Diese Urkunde[1] ist jedoch besonders deshalb von Werth und Interesse, weil sie die Unterschrift: „*A. Kielman von Kielmanseckh* auf *Oberhöflein*" nebst anhangendem, wohlerhaltenen und hier-



neben abgebildeten Siegel trägt und als Beweis für die Identität der württembergischen und österreichischen Familie Kielmansegg angesehen werden muss, welche früher bezweifelt werden konnte.

10 Verhältnissmässig reichliche Nachrichten sind uns über den zweiten Bruder Johann namentlich in der bei seinem

---

[1] Original im königlich württembergischen geheimen Haus- und Staats-Archiv zu Stuttgart unter der Rubrik: „Lehenleute": Kielman, Laden K. II.

Tode gehaltenen Leichenrede[1] erhalten, deren Worte wir anführen:

„Dass wir aber an der Geburt den Anfang machen, ist „er in Anno 1568 den 8. Decemb. von Christlichen gottseeligen, „zumahl auch vornehmen, vnd hochansehenlichen Eltern allhie „zu Stuttgardt in dise Welt geboren worden.“ —

„Nachdem er in der Particularschuhl allhie gute *Specimina* „seines trefflichen *Ingenü* gethon, ist er auff die hohe Schuhl „vnd Vniversitet Tübingen geschickt, vnd weil er allda in sei„nen *Studiis* rühmliche Progress gehabt, ist er auff gutachten „seiner lieben geehrten Eltern von dannen in *Italiam* verraiset, „da er dann allen fleiss dahin angewendet, dass er heut oder „morgen nicht nur seinen lieben Eltern ein Ehr vnd Frewd, „sondern auch dem geliebten Vatterland nutzlich vnd vorständig „sein möge. Vnd als er widerumb mit Gottes hilff glücklich „vnd wol zu Hauss kommen, ist er wegen seiner vortrefflichen „Gaben vnd Experientz, Weilund von dem Durchleuchtigen, „Hochgebornen, Fürsten vnd Herrn, Herrn Ludwigen, Hertzogen „zu Würtemberg vnd Teck, Graven zu Mompelgardt, vnd Herrn „zu Haydenheim, &c. hochlöblicher Christseeliger gedächtnuss, „in Anno 1590. den 1. Decemb. zu einem Obern Rath gnädig „auff vnd angenommen worden. Mit seiner lieben Haussfrawen, „nämblich der Edlen, Ehrn vnd Tugendsamen Frawen Mar„gretha, Weilund, Herrn Kilian Voglers der Rechten *Doctoris* „Fürstl. Würtemb. Rahts Hoffgerichts *Assessoris* vnd *Professoris* „zu Tübingen, ehelichen Tochter, anjetzo hinterlassner hoch„betrübter Wittib, hat er seydt Anno 1592 in die 41. Jahr in „beständiger Lieb, getrewer Gegenlieb, vnd mit dero vermit„tels Göttlichen Seegens 11 Kinder, nämlich 4 Söhn, vnd 7 „Töchtern, deren noch 2. Söhn, vnd 5. Töchtern nach Gottes

[1] „Christliche Leich Predigt bey der Begräbnuss des Weilund Edlen, Vesten und hochgelehrten, Herrn Johann Kielman von Kielmanseck &c. &c. &c. Gehalten in der Spittalkirchen durch M. Jacobum Grab, Stiffts-Predigern. Getruckt zu Stuttgardt bey Johann Weyrich Rösslin, im Jahr 1633.“

„gnädigen Willen im Leben, gezeugt, dieselb zu reiner Gottes-
„forcht, sonderlich aber die Söhn zu den *Studiis* angehalten.“ —

„Was den Lauff seines Amptz vnd Beruffs anlanget, hat
„er 3. Regierenden Hertzogen zu Würtemberg auff einander,
„vnd hernach bey der zwoen Fürstlichen Vormundschaften,
„biss *dato,* als ein Oberer: vnd *respective* Geheimer Regiments
„Raht, in die 43. Jahr gedienet; Er hat sich in vielen hohen,
„schwehren Verrichtungen, vnd zu vnderschidlichen Legationen
„an König, Chur-Fürsten vnd Ständ, auch zu Reichs, Crayss-
„Deputations vnd andern Versamblungen gebrauchen lassen,
„in welchen er, wie auch in seinem gantzen *Officio* mit solcher
„Auffrichtigkeit vnd Dexteritet sich erzeigt, dass er jederzeit
„hindangesetzt seines Privats *Interesse* ihme das *Bonum publicum,*
„der gnädigen Herrschafft, vnd dess gantzen Lands Nutzen
„zum höchsten angelegen sein lassen: Wie dann solcher ge-
„trewer gelaisteter Dienst vnd deren gnädiger Erkandtnuss,
„nicht ein geringes *Testimonium* ist, dass vnsere gnädige Herr-
„schafft, mit dero hochansehnlicher Praesentz sich bey dieser
„Leich Predigt selbst befinden, vnd dero gnädige Condolentz
„offentlich damit bezeugen wöllen. — Vnd ob wol der getrewe
„Gott ihne mit viljähriger und sehr schmertzlicher Kranckheit
„heimgesucht, jedoch hat er ihme darbey die sonderbare Gnad
„erwisen, dass er dannoch den hochwüchtigen Beruffsverrich-
„tungen könden abwarten, da er ihme dess Vatterlands Hayl
„und Wolfahrt, bei diesem hochbetrübten vnd gefährlichen Zu-
„stand, so Tags so Nachts höchstes fleiss hat lassen angelegen
„sein: Ja es hat ihme Gott bey seinem langwürigen Läger auch
„ein solchen frewdigen Geist vnd Muth geben, dass er man-
„chem, der frisch vnd gesund gewesen, so frewdig vnd getrost
„zugesprochen, dass man sich darüber verwundern müssen.
„Ins gemain ist er eines Teutschen Gemühts, ein getrewer Pa-
„triot, auffrecht vnd redlich, allem Pracht vnd üppigem Wesen
„von Hertzen feind gewesen, Recht vnd Gerechtigkeit geliebt,
„vnd gern gesehen, dass es recht zugehet: Darumb er auch
„mit warheit sagen könden, Ich hab den Lauff meines Beruffs

„vollendet, vnd darinnen trew vnd glauben gehalten. — Den „Lauff seines Christenthumbs betreffend, ist er mit Mund vnd „Hertz der reinen vngeenderten Augspurgischen Confession, vnd „dreyen Haupt *Symbolis*, als dess Apostolischen, Nicenischen, vnd „*Athanasii* zugethan gewesen, die heilige Schrifft, vnd *Scripta* „*Theologica* hat er mit allem fleiss gelesen, vnd dahero in solche „gute Gedächtnuss gefasst, dass er von allen Religions Punkten „vnd Glaubens Articuln auss dem Fundament vnd Grund hat „wissen zu reden. Das Predigampt vnd desselben Diener hat „er geliebet, geehret vnd hochgehalten. Die Predigen Gött„liches Worts bey gesunden Tagen fleissig besucht, mit Ernst, „Eifer vnd Andacht angehört; Vnd als er wegen langwüriger „Leibsschwachheit nicht aussgehen könden, hat er daheimbd „sein Hausskirch gehalten, fleissig in Gottes Wort vnd Theo„logischen Schrifften gelesen.“ — —

„Dann als ihme kurtz vor seinem letsten Seufftzen zu„gesprochen worden, er solle Jesum Christum in gedächtnuss „halten, der von den Todten aufferstanden ist, so hat er sein „Haupt auffgericht, vnd angedeutet, dass er solches thue, vnd „darauff das Haupt niedergelegt, da er dann alsobald ohne „regung einiges Glids vnder dem Gebett der Vmbstehenden „sanfft vnd seelig eingeschlaffen, welches geschehen verschinen „Sonntags (den 3. Februar 1633) Morgens zwischen 5. vnd 6 Vhr, „als er gelebt 64. Jahr, 1. Monat, 3. Wochen vnd 5. Tag.“

Auf Grund der Worte der vorstehenden Leichenrede, zusammengehalten mit dem Umstande, dass Hans Friedrich Kielmansegg den evangelischen Bundbrief unterschrieb (vgl. S. 11), dürfte die Annahme berechtigt erscheinen, dass die gesammte Familie Kielmansegg, also auch jene nach Oesterreich ausgewanderten Mitglieder derselben, dem evangelischen Glaubensbekenntniss zugethan gewesen sind, was auch schon darum Glauben verdient, weil es eine historische Thatsache ist, dass Kaiser Ferdinand I. die Anhänger dieser Kirche geradezu begünstigt hat.

Nehmen wir ferner noch Act von den im Anhange zur



citirten Leichenrede abgedruckten dreizehn lateinischen Epigrammen, welche dem Johann Kielman von seinen Freunden gewidmet waren unter dem Titel:

Lachrymae
Ad Tvmvlvm
Nobilissimi, et Magnifici Viri,
Dr. Iohannis Kielmanni, a Kielmanseck, Iuris Consulti.
Trivm Dvcvm, Et Dvarvm Dvcatvs WÜrtemberg: Tvtelarivm
Administrationvm Consiliarii Dexterrimi, Et Intimi,
Fosae Ab Amicis, Obitum luctuosum summe dolentibus.

Endlich sei noch erwähnt, dass die gräflich Kielmansegg'sche Familie im Besitze zweier alter Bilder, eines Kupferstiches und eines Oelgemäldes, dieses württembergischen Geheimrathes ist, auf welchen sein Wappen und als Umschrift seine Titel angebracht sind.

Der jüngste Bruder der zwei vorstehend erwähnten war Philips, über dessen Lebenslauf jedoch nichts weiteres bekannt ist. 11

FÜNFTE GENERATION.[1]

Von dieser Generation, nämlich den elf Kindern des württembergischen Geheimrathes Johann Kielman von Kielmansegg, sind jedenfalls eine Tochter und zwei Söhne in früher Jugend verstorben.

Anlangend Johann's ihn überlebende Söhne, so war der ältere derselben, ebenfalls Johann geheissen, Landschaftseinnehmer zu Stuttgart und dort seit 9. November 1630 mit Anna Maria, Tochter des Burkhard Stickel, vermählt. 13

[1] Nach Ferd. Friedr. Faber's „Württembergischen Familien-Stiftungen nebst genealogischen Nachrichten“, I, 64 u. 88; VIII, 68.

14 Sein anderer Bruder, Johann Philipp, war Hauptmann in Kriegsdiensten und hinterliess aus seiner am 9. Trinitatis 1642 zu Stuttgart mit Anna Rosine, der Tochter des Zacharias Langjahr von Puchberg, württembergischen Raths, geschlossenen Ehe einen Friedrich Philipp genannten Sohn.

15 Die älteste überlebende Schwester der oben erwähnten Brüder, Anna Maria, war am 30. October 1595 geboren und heirathete am 5. August 1615 den herzoglichen Oberrath und Kirchkastens-Advocaten Matthäus Hiller[1] zu Stuttgart, welcher am 11. März 1639 seiner Gemahlin, die erst am 8. December 1642 starb, mit Tode voranging.

16 Ueber Johann's zweite Tochter Agnes ist nur bekannt, dass sie sich mit einem gewissen Friedrich Reinhard Mockel verehelichte, während ihre jüngere Schwester mit 17 Namen Christina Anna Justina, geboren am 21. December 1604, sich am 24. Sonntage Trinitatis 1624 zu Stuttgart mit dem herzoglichen Kammerrathe und Landschreiberei-Verwalter Johann Georg Sattler daselbst verehelichte und am 3. Februar 1663 verstarb.

18 Johann's jüngste Schwester Margaretha endlich heirathete nach dem Tode ihres ersten Gatten, des Dr. med. Andreas Planer zu Esslingen, in zweiter Ehe am 4. Juni 1641 zu Stuttgart den Professor David Magirus aus Tübingen.

SECHSTE GENERATION.

19 Diese letzte Generation wird durch Anna Margaretha, das einzige Kind des Landschaftseinnehmers Johannes von Kielmansegg, welche als Gemahlin des Ernst Johann 20 Stüber von Esslingen verstarb, und durch Friedrich Philipp, das einige Kind des Hauptmanns Johann Philipp, repräsentirt. Obzwar uns über dieses letztern Lebenslauf

[1] Math. Hiller ist ein Stammesgenosse der jetzigen Freiherren Hiller von Gärtringen.

jegliche bestimmte Nachrichten mangeln und nur feststeht, dass er keine Nachkommenschaft hinterlassen, so dürfte doch die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass er mit dem in Zedler's „Universal-Lexicon“, XV, 597 ohne Angabe des Vornamens erwähnten kurpfälzischen Hof-Kammerrathe (1715) identisch sei, welch letzterer anderwärts nicht untergebracht werden kann.

Somit ist diese älteste Kielmansegg'sche Familie jedenfalls zu Anfang des 18. Jahrhunderts vollständig erloschen. Ihr Name allerdings lebt in zwei andern Stämmen, mit denen wir uns in den folgenden Theilen dieses vorliegenden Werkchens beschäftigen werden, fort, — ja er gelangte durch dieselben, wie wir darzuthun hoffen, zu erhöhter Bedeutung und zu noch grösserm Ansehen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

DIE

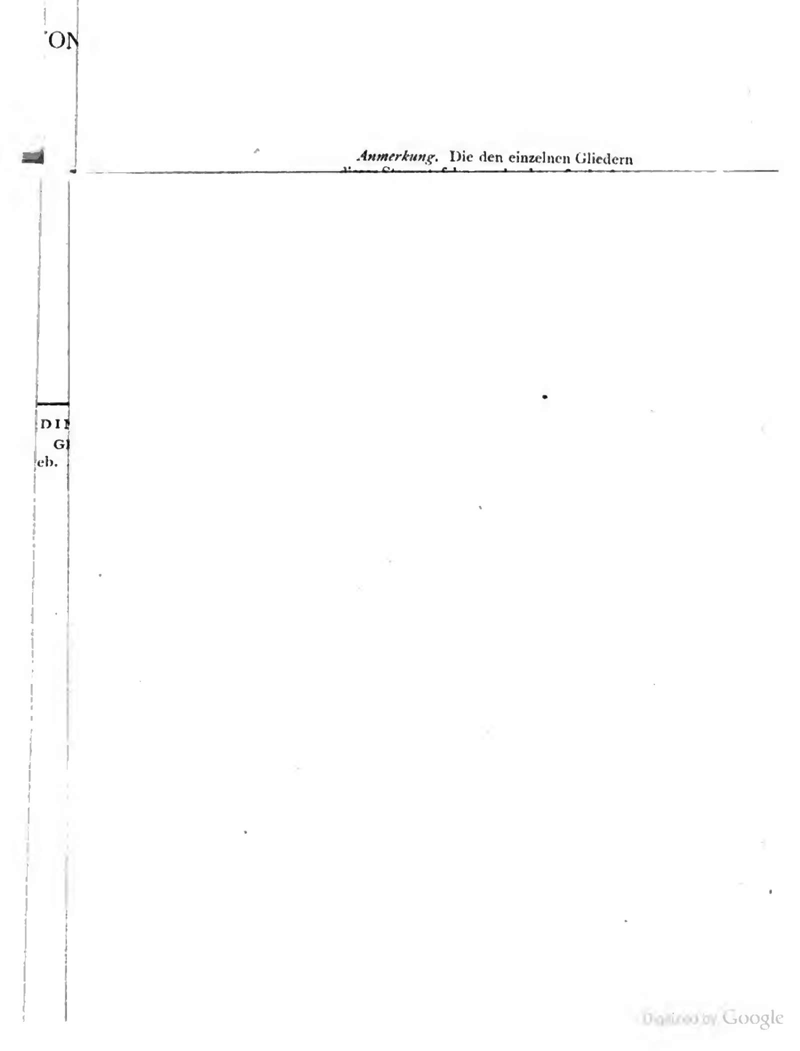
FREIHERREN VON KIELMANSEGG

IN

NIEDEROESTERREICH.

ON

Anmerkung. Die den einzelnen Gliedern



DI
G
eb.

Die noch jetzt in Oesterreich blühende Famile der Freiherren von Kielmansegg (auch Kielmannsegg und Kielmannsegge geschrieben)[1], stammt nachweislich aus Westfalen und zwar aus dem Städtchen Hattingen in der Grafschaft Mark, woselbst viele der urkundlich bekannten Vorfahren derselben den Bürgermeister-Posten innehatten. Aus einem alten, zu Hattingen von Amts wegen zusammengestellten Stammbaume[2] sind manche Daten über die Vorältern dieses Geschlechts zu entnehmen, welche wir im Folgenden zusammenstellen.

ERSTE UND ZWEITE GENERATION.

Unsere Nachrichten reichen bis zu Johannes Kielman hinauf, der somit als Sammvater dieses Geschlechts erscheint. Er hat zu Hattingen um das Ende des 15. Jahrhunderts gelebt. Seine Kinder waren Konrad und Anna, verehelichte Brugemann. 21 22 23

Von ersterm ist nur bekannt, dass er mit Katharina Kramer aus Klausenburg in Siebenbürgen verheirathet war

---

[1] Die Schreibart dieses Namens, derentwegen wir auch auf die bezüglichen Bemerkungen verweisen, welche weiter unten im dritten Theile dieses Werks folgen, war im Laufe der Zeiten vielfachem Wechsel unterworfen, wie es die Beilagen No. II zur Genüge darthun. Wenn nun auch in der Neuzeit die Schreibarten Kielmannsegg und Kielmannsegge in der freiherrlichen Familie die gebräuchlichern waren, so ist dennoch die von uns gebrauchte Schreibart Kielmansegg die correctere, und zwar aus dem Grunde, weil sie sich historisch als in Diplomen und andern Urkunden am häufigsten vorkommend nachweisen lässt. Ganz besonders dürften die Beilagen No. II. 5 und II. 6 geeignet sein, unsere Schreibweise zu rechtfertigen.

[2] Gerichtlich beglaubigte Abschrift desselben im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstätten in Niederösterreich.



und auf diese Weise die ersten verwandtschaftlichen Beziehungen der Familie nach Oesterreich herstellte, welche später wahrscheinlich ein Hauptgrund für die Uebersiedelung fast seiner gesammten Nachkommenschaft dorthin waren. Bei seinem Tode hinterliess Konrad vier Söhne und zwei Töchter.

DRITTE GENERATION.

24 Der älteste der ebenerwähnten Söhne Konrad's, Arnold mit Namen, war der einzige von allen seinen Geschwistern, welcher dem heimatlichen Herde treu blieb. Er war Bürgermeister zu Hattingen und mit Anna, geborenen von Hüser, aus einem fuldaischen Geschlechte verheirathet, welche ihm drei Söhne und eine Tochter gebar. Als Stammvater der spätern Freiherren von Kielmansegg nimmt eigentlich nur er unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, weshalb wir über seine Geschwister hier billigerweise hinweggehen und in Bezug ihrer lediglich auf die nebenstehende Hauptstammtafel verweisen dürfen. Nur sei bemerkt, dass Arnold's Brüder Herman und Henrich die ersten der Familie waren, welche in Oesterreich eine neue Heimat fanden, indem sie sich zu Iglau in Mähren sesshaft machten.

25 26

VIERTE GENERATION.

27 28 29 Von den drei Söhnen Arnold's, Heinrich, Arnold und Georg, ist der mittlere der Ahnherr der Freiherren von Kielmansegg. Wie sein Vater war auch er Bürgermeister zu Hattingen und nicht weniger als dreimal verheirathet, und zwar: in erster Ehe mit Anna Gose, dann mit Katharina von Scheve aus dem Hause Sprodehövel, und endlich mit Brigitta Ridder. Arnold Kielmann und seine Brüder waren es, welchen König Matthias II. von Ungarn und Böhmen zu Wien am 20. Januar 1610 den Adelstand verlieh, indem er ihnen zugleich ihr altes bürgerliches Wappen an-

erkannte und besserte (Beilage No. II. 1). Diese seine Verleihung bestätigte Matthias vier Jahre darauf und zwar sub dato Linz, den 2. Juni 1614 (Beilage No. II. 2). Aus welcher seiner verschiedenen Ehen Arnold's Kinder, vier Töchter und fünf Söhne, stammen, steht nicht fest.

FÜNFTE GENERATION.

Wenn wir nun im Folgenden uns nur mit der Geschichte der Descendenten Arnold's von Kielman und nicht auch mit jener der Nachkommenschaft seiner zwei Brüder beschäftigen, so findet dieses schon im Titel unsers vorliegenden Werks, welches eine Chronik der Familien Kielmansegg sein soll, genügende Erklärung; denn nur die Nachkommen Arnold's und zwar auch nur die seines Sohnes Heinrich erhielten vom Kaiser das Recht, das Prädicat jener in Oesterreich 1616 ausgestorbenen, im ersten Theile dieser Familienchronik behandelten Familie „von Kielmansegg" weiter führen zu dürfen. Dennoch aber möchten wir nicht den einen oder andern unserer geehrten Leser in Versuchung führen, gegen uns den Vorwurf erheben zu können, wir seien bei Bearbeitung unserer Familienchronik nicht gründlich zu Werke gegangen, und geben deshalb als Beilage No. II. 3 eine Stammtafel der Nachkommen Georg's von Kielman, Arnold's 29 Bruder. Wir können hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Zusammenstellung dieser Tafel, was bei ihrer Unvollständigkeit vielleicht unglaublich klingt, uns mehr Mühe verursacht hat als irgendein anderer Theil der vorliegenden Arbeit. Daran war neben dem fast gänzlichen Mangel an Vorarbeiten wol hauptsächlich der Umstand Schuld, dass manche dieser Herren von Kielman sich zu ihren Lebzeiten des nur den Arnold und Heinrich von Kielman'schen Agnaten zustehenden Prädicates „von Kielmansegg" bedient hatten, wodurch das strenge Auseinanderhalten jener zwei Linien bedeutend erschwert wurde.

Um aber unser Ungemach in der Beziehung noch zu erhöhen, mussten wir auch die Erfahrung machen, dass noch eine andere Familie, nämlich die nunmehr ausgestorbene westfälische Familie von Kylman[1], welche niemals mit einem der Geschlechter Kielman von Kielmansegg im geringsten Zusammenhange gestanden, ebenfalls eine Zeit lang, höchst wahrscheinlich aber eigenmächtigerweise, das Prädicat „von Kylmansegk" geführt hat.

Um nun diejenigen unserer geneigten Leser, welche etwa der an manchen Stellen dieses Buchs ausgesprochenen Bitte, auf dem von uns vorbereiteten Felde dieser Familienchronik weiter zu bauen, entsprechen wollten, für alle Zeiten vor dem gleichen Ungemach, durch Kylmans oftmals auf falsche Fährten geleitet zu werden, möglichst zu schützen, können wir es uns nicht versagen, eine Stammtafel auch jener Familie, wie sie von uns zusammengestellt wurde, den Beilagen unter No. II. 4 anzufügen.

Nach dieser zu unserer Rechtfertigung und zu näherer Erläuterung des bei dieser Arbeit befolgten Planes nothwendigen Abschweifung kehren wir zu Arnold's Kindern, der fünften Generation, zurück, von denen nur feststeht, dass die fünf ältern Halbgeschwister der vier jüngern waren. Demnach lässt es sich nicht bestimmen, ob die ältern der ersten oder zweiten Ehe des Vaters, die jüngern der zweiten oder dritten Ehe desselben angehören.

30 Das älteste aller dieser Kinder war Gertrud, die spätere Gemahlin Johann's von Willstock, Richters zu Hattingen.
31 Ihr folgt Georg von Kielman, der wie schon so viele seiner Altvordern Bürgermeister zu Hattingen war. Zweimal vermählt, und zwar in erster Ehe mit Anna Wessel, dann

---

[1] Vgl. A. Fahne, Geschichte der Cölnischen, Jülich'schen und Bergischen Geschlechter, I, 234 fg. und II, 83. — Auch dieser gewissenhafte Schriftsteller vermag die Kylman von den Kielmansegg nicht vollständig auseinanderzuhalten. — Vgl. auch E. H. Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adelslexikon, V, 346 und wegen des Kylman'schen Wappens, „drei flammende Herzen im blauen Felde", Siebmacher, Supl. IX, Tab. XX.

nach deren Tode mit Anna von Elverfeld, aus dem Hause Heven, starb er, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen.

Dem Alter nach steht ihm zunächst sein Bruder Arnold, 32 beider Rechte Doctor. Er war mit Elisabeth von Elverfeld, aus dem Hause Heven, einer Schwester der Gemahlin seines Bruders, verheirathet und beschloss in Westfalen, treu dem heimatlichen Herde, sein Leben.[1]

Ungleich bessere Nachrichten sind wir im Stande über das Leben des dem Alter nach nächsten Bruders Henrich 33 hier zu registriren. Wenn auch der Verlauf seiner Jugend für uns in Dunkel gehüllt bleibt, so wissen wir doch, dass er 1586 geboren und jedenfalls noch in jugendlichem Alter nach Wien ausgewandert war, dort sein lutherisches Glaubensbekenntniss abgelegt hatte und zum Katholicismus übergetreten war.

Ob infolge dieses Schrittes, lassen wir dahingestellt sein, gestaltete sich seine, des Fremdlings, Lebenslaufbahn in Oesterreich glücklich, um nicht zu sagen glänzend. Seit dem 27. October 1628 mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes und mit dem Prädicate „von Kielmansegg“ ausgezeichnet (Beilage No. II. 5), wurde er 1629 Obereinnehmer der niederösterreichischen Landschaft, welches Amt er bis 1637 verwaltete. Laut seines im Original noch vorhandenen Reverses[2] wurde Henrich „Kielman von und zu Kielmansegg“ am 14. Juli 1631 als Landmann unter die niederösterreichischen Ritterstandsgeschlechter aufgenommen, nachdem er bereits am 9. April 1630 bei der oberösterreichischen Landschaft immatriculirt worden war.[3]

Nach allen uns überkommenen Nachrichten muss sein

---

[1] Diese Ehe soll mit sieben Kindern gesegnet gewesen sein, über deren Schicksale uns jedoch nichts Näheres bekannt geworden ist.

[2] Freiherrlich von Kielmansegg'sches Familien-Archiv zu Hainstetten in Niederösterreich.

[3] Freiherr von Hoheneck, die Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, S. 515.

Vermögen, bewegliches wie unbewegliches, ein bedeutendes gewesen sein. Er besass mehrere Häuser in Wien, deren eines in der Johannesgasse gelegenes er von Hans Jakob Freiherrn von Kuefstein gekauft hatte, dasselbe aber 1631 um 7000 Fl. an Maximiliana von Herberstein, geborene Freiin von Althann, wieder verkaufte. Ein zweites seiner Häuser lag am Peter, ein drittes auf der Landstrasse. Der zu diesem letztern gehörige Garten, der ungefähr auf derselben Stelle gelegen war, wo sich heute das kaiserl. königl. Invalidenhaus und der Eisplatz des wiener Eislaufvereins befinden, hatte seiner Schönheit und Pracht halber Weltberühmtheit erlangt und befindet sich bei Merian in Doppelfolio abgebildet und eingehend beschrieben.[1]

Zu seinem schon sehr bedeutenden Grundbesitze, welcher theils in Niederösterreich, theils in Oberösterreich und Schlesien gelegen war, erwarb Henrich im Jahre 1646 noch die Herrschaften Gföhl sammt den einverleibten Waldämtern und Vöserndorf, welche er theils vom Freiherrn Georg Henckel von Donnersmark, der ihn zum Universalerben eingesetzt hatte, ererbte, theils von Friedrich Grafen Cavriani kaufte. Auch war er Besitzer des von Andreas Kielmansegg erbauten und von Henrich's Gemahlin im Jahre 1640 angekauften Schlosses Kielmansegg (s. S. 7 und Beilage No. I. 3), wie es auch Freiherr von Hoheneck bestätigt.[2]

Nachdem Henrich von Kaiser Ferdinand II. am 4. Februar 1632 zum Hof-Kammerrath ernannt[3] und ihm nebst seinem Bruder Johann Baptist mit Diplom vom 3. October 1632 (Beilage No. II. 6) sein Wappen unter Anerkennung des alten Adels „gebessert“ worden war, verlieh ihm Ferdinand III. am

---

[1] Matthaeus Merian I, Topographia provinciarum austriacarum etc. (Frankfurt am Main, 1677), pag. 27.

[2] Freiherr von Hoheneck, die Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, S. 515.

[3] Originalzuschrift an die niederösterreichische Regierung im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten.

12. Juli 1652 das Freiherrendiplom mit dem Rechte, seinem nunmehrigen Namen Kielmansegg das Prädicat „Frei- und Erbherr der Herrschaft Gföhl“ beisetzen zu dürfen (Beilage No. II. 7).

Infolge dieser Standeserhöhung wurde er am 9. September des darauffolgenden Jahres in das niederösterreichische Herrenstands-Gremium eingeführt, nachdem er vorher zwei Reverse [1] ausgestellt hatte. Im Eingange des einen dieser Reverse nennt er sich „Frei- und Erbherr der Herrschaft Gföhl, Herr „auf Oderberg vnd Leutten, Neudorff, Vöserndorff, Kiel„manseck und Jaidthoff“ und gelobt im weitern Contexte, sich so benehmen zu wollen, „wie dass alles einem aufrechten, „Ihrer Kay. May. vnnd derselben Nachkomben gehorsamben „Landtmann, auch viel wollbenants Löb. Herrenstandtsmit„gliedt gebührt, vnnd Zustendtig auch an ihnen selbst recht, „vnnd gebreuchig ist.“ In dem zweiten Reverse „thuet Er „den Löb. Herrn vnd Ritterstandt Augspurgischer Confession „versichern, dass Er selbige niemahlen zu offendiren vermaint, „Begehrt auch solches die tag seines lebens nicht zu thuen.“

Kurze Zeit vor seiner Erhebung in den Freiherrnstand hatte Henrich Kielman von Kielmansegg mit dem Ahnherrn der Grafen von Kielmansegg, dem herzoglich holstein-gottorfschen Kanzler Johann Adolf von Kielman, welcher damals gelegentlich einer Gesandtschaft in Wien anwesend war, einen Familienvertrag abgeschlossen, durch welchen, wie es Gauhe [2] bezeigt, beide Familien einander anerkannten und „mit einander ver„einiget wurden“. Dieser Pact soll auch die kaiserliche Bestätigung erhalten haben. Leider war es bisjetzt trotz eifrigster Nachforschungen unmöglich, den Wortlaut dieses Vertrags zu Stande zu bringen.

Mindestens seit 1624 war Henrich mit Anna Susanna, der

---

[1] Originale im niederösterreichischen ständischen Herrenstands-Archiv zu Wien sub Sig. K. 4.

[2] Johann Friedrich Gauhe, Adelslexicon, I, 753.

Tochter des Hof-Kammersecretärs Papierer vermählt, welche ihm die Kinder Johann Heinrich Ulrich, Sophia Magdalena Anna Susanna und Elisabeth Anna Franziska gebar.

Nach ihrem Tode heirathete er in zweiter Ehe im Jahre 1634 Anna Maria Elisabeth Freiin von Unversagt, mit welcher er Vater der folgenden neun Kinder ward: Heinrich Friedrich, Renata Aurora, Heinrich Gottfried, Heinrich Ernst Casimir, Heinrich Hannibal, Heinrich Hartmann, Anna Maria, Heinrich Ferdinand und Heinrich Otto.

Minder glücklich als der Anfang gestaltete sich der Abend seines Lebens, nicht nur, dass er manche grosse Verluste im Stande seines Vermögens zu beklagen hatte, litt er auch an einem Lungenübel, dem er im Alter von 73 Jahren am 25. Januar 1659 in seinem Hause am Peter zu Wien erlag.[1] In der diesem Hause gegenüberliegenden St.-Peterskirche wurden seine Gebeine zur ewigen Ruhe bestattet. Seine Witwe überlebte ihn.

34 Katharina von Kielman, Heinrich's, des ersten Freiherrn von Kielmansegg, jüngste vollbürtige Schwester, lebte zu Hattingen, woselbst ihr Gemahl, Rötger von Langrötger, nach ihrem Bruder Bürgermeister war.

35 Anna, die älteste der Stiefgeschwister dieser vorigen, war ebenfalls an einen spätern Bürgermeister von Hattingen, Georg von Pelser, vermählt, welcher aus einem alten kölnischen Patriciergeschlechte stammte.

36 Wir wenden uns nunmehr zur Geschichte Johann Baptist's von Kielman, der noch sehr jung, muthmasslich auf Veranlassung seines Bruders Henrich, wie dieser nach Oesterreich wanderte und dort convertirte. Sein Bruder war es auch, der, wie er es selbst in seinem Testamente (Beilage No. II. 8) sagt, „in seiner Jugend zu erziehung und „Continuation der Studien viel Gutes ahn ihm gethan“.

Anfangs als kaiserlicher Hof-Kriegssecretär genannt, er-

---

1 Todtenbeschau-Protokoll des wiener Magistrats vom Jahre 1659.

hielt er später den Titel eines Hof-Kriegsrathes und Geh. Hof-Kriegssecretärs sowie auch das Prädicat „von Kielmansegg" (Beilage No. II. 6). Unterm 18. Januar 1640 wurde er unter die Geschlechter des Ritterstandes als Landmann in Niederösterreich aufgenommen. Schon früher hatte er sich in Mähren angekauft und war dort Herr der Güter Zhoř und Pawlinow bei Gross-Meseritsch.

Vermählt war er seit 17. October 1632 mit Maria Sophia Kustner, Tochter des innern Stadtraths zu Wien, Thomas Kustner, und dessen Gemahlin Dorothea, geborenen Schwarz. Als Repräsentant des Kaisers fungirte bei seiner Hochzeitsfeier Johann Baptist Graf von Werdenberg, der zugleich im allerhöchsten Auftrage ein silbervergoldetes Trinkgeschirr als Hochzeitsgeschenk überreichte.[1] Diese seine Ehe blieb kinderlos, weshalb er sein ganzes, ziemlich bedeutendes Vermögen zur Erziehung der Jugend stiftete. Sein Testament (Beilage No. II. 8) mit den diesbezüglichen Bestimmungen errichtete er am 5. März 1640 zu Dresden, wohin er damals „in „kayserlichen negotien an Chursachsen verschicket worden".[2]

Von dort nach Wien zurückgekehrt, verstarb er daselbst bereits am 10. Juni des folgenden Jahres und wurde seinem Wunsche gemäss zu Regensburg an der Seite seiner dort vor ihm verstorbenen Frau beigesetzt. Ein schöner Grabstein in der dortigen St.-Emmeranskirche bezeichnet seine Ruhestätte.

Hier dürfte es nun gewiss am Platze sein, uns mit den Verhältnissen und Schicksalen der von Johann Baptist legirten Familienstiftung einigermassen vertraut zu machen. Gegenstand der Stiftung bildete mit geringen Ausnahmen das

---

[1] Nach zwei Urkunden des kaiserlich königlichen Hof-Kammerarchivs zu Wien sub litr. K. 4. Jahr 1632.

[2] Nach einer handschriftlichen Notiz des gräflich Kielmansegg'schen Familien-Archivs zu Gültzow im Herzogthum Lauenburg. Die über den „Stifter" bei Wisgrill, V, 124 gemachten Angaben, er gehöre einer andern Familie an, sei 1741 geboren u. s. w., beruhen auf grobem Irrthum.

ganze Vermögen des Stifters, welches zur Zeit seines Todes aus einem in der Johannesgasse zu Wien belegenen Hause, den mährischen Gütern Zhoř und Pawlinow, nebst einem Kapitale von circa 28000 Fl. bestand. Dieses alles hätte nach seinem letzten Willen dazu dienen sollen, die Stiftung gleich ins Leben zu rufen. Dem geschah jedoch keineswegs so, denn leider hatte Johann Baptist bei der Aufsetzung seines Testamentes, welches der Geistlichkeit so grosse Einflussnahme bei der Errichtung seiner Familienstiftung zugesteht, gewiss dem nicht Rechnung getragen, dass der Clerus nicht immer die Verbreitung der Bildung sich hat angelegen sein lassen, wenn er sich auch stets auf Vergrösserung „der Güter der todten Hand“ verstanden hat. Doch lassen wir über die mannichfachen Schicksale dieser interessanten Stiftung die Quellen, aus denen wir geschöpft haben, möglichst selbst reden!

Ein in der Registratur des Unterrichtsministeriums zu Wien aufgefundener Bericht des k. k. Hofraths Joseph Tobias Freiherrn von Kielmansegg, Administrators dieser Stiftung, vom 22. Juli 1795 besagt wörtlich:

„Nach dem Tode des Stifters wurde die Ausführung seines „frommen Willens dem Wiener Erzbischofe anvertraut, wel- „cher aber das hinterlassene Vermögen nach dem Berichte „mehrerer gerichtlicher Commissaire vom 14. Mai 1674 äusserst „schlecht verwaltete: denn man hatte kein Inventarium er- „richtet, keine Interessen noch Schulden behoben, die Kapitale „wegen Länge des nicht gebrauchten Eigenthums als ver- „fallen erklären lassen und auch zugegeben, dass gegen den „Willen des Stifters das Karmeliterkloster sein volles Dasein „erhielt, die Knabenstiftung hingegen in volle Vergessenheit „gerieth.“

Nach jenem ebenerwähnten Berichte der gerichtlichen Commissare[1] heisst es ferner: „Der Disposition zu entgegen,

[1] Relation der Commissarien zur Untersuchung der Kielmansegg'schen Stiftung, Johann Christoph Graf Oedt und Johann Martin von Hocke, an das niederöster-



„hatten die *P. P. Carmelitter* dess hinterlassene Güetter in „Mähren occupirt und mittelst des mit der Universität, wel- „cher damals die Administration“ (nachdem dieselbe dem Erzbischof wegen schlechter Obsorge abgenommen worden war) „anvertraut ware, den 2. April getroffenen Vergleichs „die *possess* genohmen, und were der *Eremus Inverso ordine* „zum Ersten aufgerichtet, die Stüfftung für die Knaben aber „erliegent verblieben.“

Das wiener Haus war zu dieser Zeit wegen der darauf lastenden Steuerrückstände verkauft worden!

Wenn auch dazumal, 1676, die Administration der Stiftung über Beschwerde der Familie von der wiener Universität an das Landmarschall-Gericht überging, so wurde doch erst 1690 der nur noch geringe Rest von dem Vermögen des Erblassers gesammelt. So besagt auch der später für die Stiftung errichtete Stiftbrief[1]: „Das verordnete Alumnat habe „wegen Abgang des *Fundi* insolang immerhin niedergelegen, „bis endlich die Sache Anno 1698 wegen *pro Alumnatu* aus „der Verlassenschaft des Herren Stifters alleinig übrig ge- „bliebenen Capitals (von 26666 Fl.) verglichen worden. Von „dieser Zeit an hat die Kielmansegg'sche Stiftung zu re- „spiriren angefangen.“

Von einem Theile der Aufkünfte dieses übriggebliebenen Kapitals wurden nun Stipendien an fünf, sechs, sieben und endlich an acht Knaben ausgezahlt, der grössere Rest aber zur Ansammlung eines bedeutenden Stiftungsfonds benutzt, welcher bis 1764 auch wirklich auf 103174 Fl. angewachsen war.

Es finden sich noch heute Correspondenzen aus dieser Zeit der ersten Regeneration der Familienstiftung im gräflich

---

reichische Landmarschall-Gericht vom 22. Dec. 1722 in der niederösterreichischen Manuscriptensammlung sub Tit.: „Verschiedene Stiftungen und Testamente“ befindlich.

[1] Vom 29. April 1766, No. 660 der Regierungs-Stiftungsbrief-Sammlung in der Registratur der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu Wien.

Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow, in welchem die holsteinischen Kielmanseggs von ihren österreichischen Namensvettern angegangen werden, mit zu „invigiliren, dass „diese namhafte Stiftung nicht in anderer Hände komme"; wegen des Abhandenkommens der mährischen Güter aber möchten sie, „sowohl Ihro Königl. Mayt. von Dänemark als „Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover dahin vermögen, das „Selbe die *requisitionales* an Ihre Kays. Mayt. Ergehen „lassen."

Die endlich erfolgte Regeneration der Stiftung weist darauf hin, dass sich die holsteinischen Kielmanseggs wirklich zu Gunsten derselben verwendet, wenn sie auch nie Nutzen aus dieser Familienstiftung bezogen haben. Letzteres beweist ein alter Brief[1], der uns erzählt, dass die Brüder Friedrich Christian und Johann Adolf Kielmansegg als Protestanten den ihnen von dem österreichischen Freiherrn angetragenen „Genuss dieser Stiftung decliniret, *in specie ex* „*capite religionis*, wobei es auch bisher bliebe". Der Verfasser des besagten Briefes erzählt dann weiter: „Unterdess „vernehme von guter Hand, dass die hieselbstigen (wiener) „*administratores* ausgesprenget, es hätten sich einige von „denen auswärtigen (holsteinischen) Freiherren von Kiel„mansegg bei Ihnen angegeben, wie sie wohl gemeinet die „Catholische Religion zu ergreifen, nachdem mir aber der „wohlsehl. H. Gebrüder Gedanken ganz anders bewusst, habe „solches wiedersprochen, um so viel mehr weil dergleichen „*discurs* dem H. Oberstallmeister *praejurdic*irlich zu sein mir „habe einfallen lassen."

Das Verdienst dafür, dass später mit der Stiftung mehr dem erblasserischen Willen entsprochen wurde als es durch

---

[1] Dieser „Marci" gezeichnete und vom 27. März datirte, an einen Hrn. Etatsrath gerichtete Brief dürfte, seinem Inhalte nach zu schliessen, in Wien im Jahre 1712 geschrieben sein. Derselbe befindet sich im gräflich Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow im Herzogthum Lauenburg.

die blosse Austheilung von Stipendien geschehen, sowie dass dieselbe mit Bürgschaften für ihren dauernden Bestand umgeben wurde, gebührt zum grössten Theile dem Hofrath von Pelser in Wien, welcher als ein Enkel der Schwester des Stifters sich seit 1762 der Stiftung rühmlichst angenommen hat, indem er die Kaiserin Maria Theresia für dieselbe zu interessiren wusste und die Gründung eines wirklichen Alumnates veranlasste.

Mittels Decret vom 28. Jan. 1764, welches auch Pelser zum Administrator der Stiftung ernannte, nahm Maria Theresia die Stiftung in ihren höchsten Schutz, und es trat in Folge dessen 1765 ein eigentliches Alumnat auf zehn Zöglinge in der Juristenschule der Piaristen (P. P. Piarum Scholarum) zu Wien in der Schulerstrasse ins Leben, auch wurde Jahrs darauf unterm 29. April 1766 vom niederösterreichischen Landrechte ein eigener Stiftsbrief errichtet, welcher nun für alle Zukunft den Bestand der Stiftung gesichert hat.

In seiner ersten Organisirung hat jedoch das Kielmansegg'sche Convict nicht lange bestanden, da die ganze Stiftung über Ansuchen der Piaristen, denen die selbständige Erziehung dieser zehn Zöglinge zu beschwerlich fiel, auf kaiserlichen Befehl vom 23. Oct. 1771 theils der savoyischen oder Theresianischen Akademie, theils dem gräflich Löwenburgischen Convicte zu Wien einverleibt worden ist.

Bis zum Jahre 1783 blieb die Stiftung auf diesem Fusse, von da aber bis 1801 wurden aus derselben wiederum nur Stipendien, und zwar neun solcher zu je 450 Fl., ausbezahlt.

Nach der kaiserlichen Entschliessung vom 14. Dec. 1801 endlich werden die Kielmansegg'schen Stiftlinge wieder im Löwenburgischen Convict in der Josephstadt erzogen und vergibt Se. k. und k. apostolische Majestät über Präsentation durch den jeweiligen Aeltesten der Kielmansegg'schen freiherrlichen Familie, den Administrator, die Stiftplätze.

Aus allem Vorstehenden geht gewiss unzweifelhaft hervor, dass diese Stiftung den Charakter einer Familienstiftung

nicht verleugnen kann, denn für Verwandte des Stifters gegründet, ist ihr Bestehen überhaupt nur den Verwandten, die sich derselben noch zu rechter Zeit annahmen, zu danken. Dennoch aber hat, so viel wir wissen, die k. k. Regierung bisher noch immer Anstand genommen, diese Stiftung ausdrücklich als Familienstiftung anzuerkennen, wenn auch allerdings durch allerhöchsten Erlass vom 10. Febr. 1792 das Recht der Kielmansegg'schen Familie auf die Stiftungsadministration ausdrücklich in der Weise anerkannt wurde, dass nur dann ein provisorischer Administrator ernannt werden sollte, wenn momentan in der Familie gar kein zu diesem Posten fähiges Mitglied vorhanden sei.[1]

Wir wenden uns nunmehr wieder zu den jüngern Geschwistern „des Stifters“, dessen vollbürtiger Bruder Heinrich wie so viele seiner Zeitgenossen in den Wirren des Dreissigjährigen Kriegs zum Schwerte gegriffen hatte. Von ihm wissen wir nur, dass er als kaiserlicher Hauptmann bei den Pappenheim'schen Reisigen 1631 bei der Belagerung vor Magdeburg gefallen ist.

37

38 Die jüngste Schwester Brigitta endlich wurde die Gemahlin des Dietrich Wilhelm Mylander, Richters zu Herschede in Westfalen.

SECHSTE GENERATION.

39 Heinrich's, des ersten Freiherrn von Kielmansegg, ältester Sohn Johann Heinrich Ulrich hatte bereits in jungen Jahren das Kriegshandwerk ergriffen. Im Jahre 1629 geboren und urkundlich bereits 1652 als „Hauptmann unter dem Randtischen Regimente“, dann 1658 als Oberstlieutenant desselben Regiments erwähnt, wurde er, wie die Acten des k. k. Kriegs-Archivs zu Wien ausweisen[2], im April 1664,

[1] Wegen der Geschichte dieser Stiftung vgl. Anton Ritter von Geusau, „Geschichte der Stiftungen u. s. w.“ (Wien 1803), S. 378—383.

[2] Sub No. 1721 „Bestallung“.

also mit 35 Jahren, zum Oberst befördert. Er zeichnete sich vielfach aus und ist sogar insofern eine historische Persönlichkeit geworden, als er ruhmreichen Antheil an der Vertheidigung Candias genommen hat.[1]

Als nämlich nach einem zweiundzwanzigjährigen Kampfe zwischen den Venetianern und den Türken um den Besitz der Insel Candia im Mai des Jahres 1667 der Grossvezier Achmet Kiuprili der Jüngere mit 150000 Mann auf jener Insel landete und die Hauptstadt mit aller Wuth angriff, vertheidigte sich zwar Francesco Morosini, der venetianische Commandant der Festung, mit aller möglichen Tapferkeit und Standhaftigkeit und schlug die Türken bei 32 Stürmen und Ausfällen immer wieder zurück, allein bei der Uebermacht der letztern war vorauszusehen, dass die bereits sehr zusammengeschmolzene Besatzung doch endlich erliegen werde. Da beschlossen über Anregung des Papstes der Kaiser Leopold I., der König von Frankreich und Herzog Johann Ulrich von Braunschweig nebst andern Fürsten Deutschlands der Republik Venedig Hülfstruppen zu schicken.

Ulrich Freiherr von Kielmansegg wurde, damals noch Oberst, vom Kaiser mit der Errichtung eines Regiments von zehn Compagnien „aus den abgedankten Völkern“ beauftragt[2] und führte darauf diese Reichshülfstruppen nach Candia. Im Anfange des Jahres 1668 landete er daselbst, gerade nachdem die Venetianer durch einen Ausfall empfindlich geschwächt waren, und übernahm sofort die Besetzung der gefährlichsten Posten von St.-Andreas und Sabionera. Als bald darauf auch das braunschweigische Hülfscorps unter dem Oberbefehle des in Candia später gefallenen Grafen von Waldeck daselbst landete, empfing Kielmansegg dasselbe,

[1] Münch, Die Heerzüge des christlichen Europas wider die Osmanen, I, II, S. 136—140.

[2] Laut Patentes vom August 1668, welches sich sub No. 1798 „Bestallung“ im k. k. Kriegs-Archiv zu Wien befindet.

geleitete den Commandanten bei der Besichtigung der Vertheidigungswerke und wies ihm und seinen Truppen Quartiere und Vertheidigungsposten an.[1]

Inzwischen hatte aber auch der Grossvezier Ersatzmannschaften erhalten und der erbitterte Kampf, der selbst während des Winters nur nachgelassen, aber nie ganz aufgehört hatte, begann von neuem. Die edelsten Venetianer, Deutsche und Franzosen fielen auf den blutgetränkten Wällen. So kam der zweite Winter heran und Kiuprili setzte ohne Unterbrechung die Belagerung fort. Trotz tapferster Gegenwehr konnte sich Candia gegenüber der türkischen Uebermacht und nach inzwischen erfolgtem Abzuge des französischen Hülfscorps nicht lange halten, denn über 400 Fuss breit klaffte bereits die Bresche in den Wällen, kein Haus, keine Mauer in der Stadt war unversehrt und in dem wüsten Steinhaufen liess sich fast die Richtung der Strassen nicht mehr erkennen. So kam es denn, dass ein zu Ende 1669 zusammenberufener Kriegsrath sämmtlicher Heerführer, dem auch Kielmansegg anwohnte[2], gemäss dem inzwischen von Venedig, das seine Truppen anderwärts brauchte, eingelaufenen Befehle den Beschluss fassen musste, die Festung den Türken zu übergeben.

Kielmansegg erhielt nun den Befehl, mit dem Reste seines tapfern Regiments und den übrigen in Candia befindlichen deutschen Truppen, welche er in Folge einer kaiserlichen Verordnung vom 8. Oct. 1669 seinem Regimente zu dessen Completirung einverleibt hatte, sich einzuschiffen und diese berühmt gewordene Insel, deren Vertheidigung 30000 Christen und 120000 Mohammedanern das Leben gekostet hatte, zu verlassen. Das Schiff „Die heiligen drei Könige" überführte ihn und sein Corps nach Venedig, wo-

[1] Matthaeus Merian, Denkwürdige Beschreibung des Kriegs im Königreich Candia (Frankfurt am Main, 1670), S. 48 und 49.

[2] Fortsetzung zu Ricaut's „Ottomanischer Pforte" (Augsburg 1701), S. 116.

selbst sie im Frühjahr 1670 landeten. Zugleich mit seiner Ernennung zum kaiserlichen Oberst-Feldwachtmeister[1], als Zeichen der allerhöchsten Anerkennung seiner Leistungen, erhielt er im Juli 1670 die Weisung, nunmehr nach Oesterreich heimzumarschiren.

Erst im Jahre 1671 traf er in Wien wieder ein, um sich nicht gar lange in Unthätigkeit daselbst aufzuhalten. Es erhellt aus drei im k. k. Kriegs-Archiv zu Wien vorhandenen Patenten[2], dass er sich noch 1672 im kaiserlichen Auftrage nach Ungarn begeben habe zur „Verfertigung eines „rechten Planes über die Beschaffenheit der Schütt und Rabau", darauf aber 1673 über allerhöchsten Befehl unverzüglich nach Köln geeilt ist, um das daselbst stehende Regiment bis auf weiteres zu commandiren. Jahrs darauf dann warb er zum zweiten Male ein Regiment an, welches er in die spanischen Niederlande und dann nach Köln an das linke Rheinufer führte, woselbst damals der Krieg mit Frankreich wüthete.

Schon bald darauf, bei der Belagerung der lothringischen Festung Lützelburg, hatte sein Regiment so stark gelitten, dass es im August von einem andern spanischen Regimente abgelöst wurde. Kielmansegg selbst hatte aber um den 10. August, als er sich eben von Bonn aus in das Hauptquartier der Reichsarmee begeben wollte, welche damals um Lauterberg concentrirt war, das Unglück, von einem französischen Streifcorps abgefangen zu werden. Solchergestalt war er am 31. August nicht Zeuge des tapfern Angriffs seines Regiments vor Trier, blieb vielmehr beiläufig zwei Monate in der Gefangenschaft, bis er gegen den französischen Generalmajor Trassy ausgewechselt wurde und dann zu seinem

[1] Patent vom Juli 1670 sub No. 1842 „Bestallung" im k. k. Kriegs-Archiv zu Wien.

[2] Das erste vom 4. November 1672 sub No. 1894, das zweite vom 28. Juni 1673, das dritte vom April 1674 sub No. 1916 „Bestallung".

Regimente gerade zu der Zeit zurückkehrte, als dasselbe bei Offenbach Winterquartiere bezog.

Zwar wird der General-Feldwachtmeister am 5. Mai des folgenden Jahres noch ausdrücklich als activ bei der Rheinarmee genannt [1], ist aber am 2. August zu Speier gestorben [2], ob in Folge einer Verwundung oder einer andern Krankheit ist nicht bekannt.

Nachkommenschaft hinterliess Ulrich weder von seiner ersten Gemahlin Maria Ludmilla, geborenen Ulrici, welche ihm das Gut Windmühl bei Wien, das sie im Jahre 1656 nebst der dazugehörigen St.-Theobaldskapelle an den Freiherrn von Chaos-Richthausen verkaufte [3], zugebracht hatte und darauf am 2. Juni 1660 im Hause der Kielmansegg'schen Erben auf der Landstrasse zu Wien im Alter von 21 Jahren an der Schwindsucht gestorben war [4], noch von der zweiten, Anna Elisabeth, geborenen Hillinger, welche als Witwe erst 1694 ebenfalls zu Wien verstorben ist.

Allerdings hatte ihm seine erste Gemahlin eine Tochter geboren, welche Maria Katharina Josepha geheissen, jedoch bereits im zarten Alter von 14 Wochen wieder gestorben war.

Uebrigens möchten wir an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass sich noch jetzt in der k. k. Hof- und Pfarrkirche zu St.-Michael bei Wien ein allgemein „Maria von Candia" genanntes Muttergottesbild befindet, welches Ulrich Kielmansegg nebst andern Seltenheiten von seiner Expedition von Candia mitgebracht hat. Die Sage berichtet, schon in Candia habe er wiederholt wahrgenommen, wie dieses Bild,

---

[1] Theatrum Europaeum, XI, 775.

[2] Bericht des Generalauditors von Völkern, de dato 20. October 1676 im k. k. Kriegs-Archiv.

[3] Gesuch der Maria Ludmilla an den Kaiser im k. k. Hofkammer-Archiv sub K. 4, Jahr 1658; vgl. auch Freiherr von Hormayr, „Wiens Geschichte und seine Denkwürdigkeiten", IV, 94.

[4] Todtenbeschau-Protokoll des wiener Magistrats de anno 1660.



welches in einer dem heiligen Nikolaus geweihten Kapelle seit Jahrhunderten von den Gläubigen verehrt wurde, an seinem Aufstellungsorte immer unversehrt blieb, während doch alles umher in Schutt und Trümmer sank. Um so mehr sei er bei seiner Abfahrt von Candia erfreut gewesen, das Muttergottesbild vor den Händen der Ungläubigen gerettet zu sehen, und zwar durch einen Priester, den er auf seine Bitten mit seinem Bilde mit auf das Schiff nahm. Als nun aber der Geistliche während der Ueberfahrt erkrankte und seine letzte Stunde herannahen fühlte, übertrug er die Sorge über das von ihm gerettete Heiligthum unserm General Kielmansegg, der, nach Wien zurückgekehrt, in der Michaelskirche einen Altar aus gleichfalls mitgebrachtem Cypressenholz erbauen und das Madonnenbild auf demselben aufstellen liess. Dem damaligen Pfarrer Don Casimir Dembsky erzählte er ausführlich, wie er zu dem Bilde gekommen sei. Seit 1782 steht das Bild aber auf dem Hochaltar der genannten Kirche.

Dasselbe ist auf Cypressenholz gemalt und stellt die Jungfrau Maria dar, wie sie das Jesuskind auf dem linken Arme trägt. Der Heiland hält in der Linken ein zusammengerolltes Pergament und streckt die Rechte segnend aus. Ueber ihren Häuptern stehen in griechischer Sprache die Worte: „Mutter Gottes, die Wegweiserin. Jesus Christus.“

Ueberhaupt muss Ulrich ein religiöser Mann gewesen sein, da von ihm auch bekannt ist, dass er im Jahre 1658 als Oberstlieutenant, infolge eines gethanen Gelübdes, eine Wallfahrt nach St.-Loretto in Italien unternommen hat.

Endlich sei aus Ulrich's Leben noch erwähnt, dass er bereits 1668 vor seinem Abzuge nach Candia das von seinem Vater ererbte Gut Neudorf verkauft hatte und dass er überhaupt bei seinen vielen Kriegszügen auch stets viel Geld gebraucht zu haben scheint, sodass bei seinem Tode von seinem ererbten ziemlich bedeutenden Vermögen nur mehr ein geringer Theil übrig war und auf seine Erben überging.

40 Seine ältere vollbürtige Schwester war Anna Susanna Sophia Magdalena. Dieselbe heirathete den auch anderweitig und namentlich durch die Gründung jener bedeutenden, nach ihm genannten Stiftung bekannten kaiserlichen Leibarzt Dr. Johann Wilhelm von Mannagetta. Ihre Ehe war nicht mit Kindern gesegnet. Sie starb zu Wien am 31. Mai 1666.

41 Von ihrer jüngern Schwester Elisabeth Anna Franziska ist nur bekannt, dass sie mit einem gewissen Bröllmann vermählt war.

Von den Kindern aus Henrich's zweiter Ehe war dessen 42 Sohn Heinrich Friedrich zunächst und zwar Anfang März 1635 geboren. Am 6. desselben Monats empfing er in der Stephanskirche zu Wien die heilige Taufe. Herangewachsen trat er in Kriegsdienste und kommt 1658 schon als gewesener kaiserlicher Hauptmann im General Graf Enkevoirth'schen Regimente vor. Seit 1662 diente er bei der kaiserlichen Jägerei und war der erste Land-Unterjägermeister in Oesterreich. Zu dieser Stellung von Kaiser Joseph I. berufen, erwarb er sich besondere Verdienste um die erste Einrichtung der kaiserlichen Jagden in Ungarn und hatte als solcher oder als Vice-Oberstjägermeister, wie er urkundlich auch oft titulirt wird, den Oberstjägermeister Franz Christoph Grafen von Khevenhüller zu vertreten.

Bald sollte sich aber auch für ihn die Gelegenheit bieten, die während seiner Kriegsdienstzeit in mehrern Feldzügen erworbenen militärischen Erfahrungen neuerlich praktisch verwerthen zu können. Das that er denn auch redlich bei der zweiten Belagerung Wiens durch die Türken im Jahre 1683, und in einer Weise, welche ihm die Bewunderung seiner Zeitgenossen in hohem Masse erwarb.

Eine Chronik jener Tage [1] erstattet uns über die von ihm

---

[1] Vienna à Turcis obsessa, sive Diarium etc. autore Joanne Petro à Vaelkeren (Viennae Austriae 1683), pag. 21, 51, 68, 69, 72 a. a.

entfaltete Thätigkeit umständlichen Bericht, welchen wir bei der folgenden Darstellung benutzten.

Unter den vielen Freiwilligen, welche beim Anrücken der Türken gegen Wien zu dessen Vertheidigung herbeieilten und unter dem ruhmreichen Oberbefehl des Grafen Rüdiger von Starhemberg an dem Schutze der Reichshauptstadt wider den Erbfeind der Christenheit theilnahmen, befand sich auch unser Heinrich Friedrich Freiherr von Kielmansegg.[1] Doch kam er nicht allein, sondern mit einem von ihm in aller Eile zusammengestellten Freicorps von 80 Jägern, alles ausgezeichneten Schützen, mit welchen er gleich während der drei ersten Tage der Belagerung durch gelungene Ausfälle dem Feinde bedeutenden Schaden zufügte.

Der Chronist bemerkt dazu, es seien diese Schützen so geübt und von sicherer Hand gewesen, dass fast auf jeden Schuss ein Feind gefallen sei; auch habe er selbst gesehen, wie Kielmansegg, ein ausserordentlicher Schütze, einen türkischen Kriegsingenieur, der mit einem Talare eigener Art und einer Mitra bekleidet gewesen sei, von der sogenannten Löwelbastei aus bei einer Entfernung von über 300 Schritt niedergeschossen habe, ein zweiter Türke aber, der ihn aufzuheben herbeigesprungen, sei durch einen zweiten wohlgezielten Schuss sein Todesgenosse geworden. Ein anderes mal, es war am 8. August, habe der Vice-Oberstjägermeister einen vornehmen Türken, gerade als dieser über die Kärnthnerbrücke geritten sei und „*denudatâ frameâ sua, nescio, quas* „*gesticulationes fastuosè edebat*“ von der gegenüberliegenden Bastei aus mit einer Kugel vom Pferde geschossen.

Dass während der ganzen Belagerung Rüdiger von Starhemberg vom Stephansthurme aus dem Herzog von Lothringen Feuerzeichen geben liess, damit er der bedrängten Stadt zu Hülfe eile, lernt jedes Kind in der Schule, dass aber unser

[1] Vgl. F. J. J. von Reilly, Biographien der berühmtesten Feldherren Oesterreichs (Wien 1813), S. 239.

Kielmansegg derjenige war, welcher diese „historischen“ Raketen mit eigener Hand anzündete und steigen liess, dürfte weniger bekannt sein. Mit ängstlicher Genauigkeit verzeichnet der Chronist jeden einzelnen Tag, an welchem er diese Feuerzeichen zum Himmel hat aufsteigen sehen, und bezeichnet auch ausserdem Heinrich Friedrich Kielmansegg als höchst erfinderischen Kopf, der, um dem gegen Ende August in der belagerten Stadt bereits fühlbaren Mangel an Munition abzuhelfen, Handgranaten erfunden habe, welche von Töpfern aus einer Composition von Thon und einigen andern Körpern geformt worden seien und sich sowol bei der in Gegenwart des Grafen Starhemberg damit abgehaltenen Probe als auch später in der Praxis bewährt hätten. Dazu habe der Freiherr nach eigener Angabe in den Kasematten Pulvermühlen herrichten lassen, welche, ohne die Anwendung einer treibenden Elementarkraft zu benöthigen, dennoch den täglichen Pulverbedarf geliefert hätten.

Von anderer Seite wird ausserdem noch berichtet, es sei ihm gelungen, alte verdorbene Pulvervorräthe wieder brauchbar machen zu lassen.

Ist es zu verwundern, dass Kielmansegg bei einer so angestrengten Thätigkeit erkrankte? Dissenterie und Fieber zwangen ihn, eine Zeit lang seine Kräfte schonen zu müssen, während welcher sein Verwandter Karl Ferdinand Freiherr von Schwarzenau seine Obliegenheiten provisorisch übernahm. Nur wenige Tage indess gönnte er sich der Ruhe, denn bereits am 3. September sehen wir ihn wieder auf dem Stephansthurme die letzten Raketen vor dem ersehnten Entsatze der Stadt aufsteigen lassen.

Ein Poet der damaligen Zeit, Johann Konstantin Feige, hat bald darauf die Thaten Heinrich Friedrich's in einem Gedichte besungen.[1] Ueberhaupt war der letztere im da-

[1] Ein Separatabdruck dieses, aus dem grössern „Adlerskraft“ genannten poetischen Werke Feige's entnommenen Gedichtes findet sich im „Austria Universalkalender für 1849“, S. 57.

maligen Wien eine ebenso bekannte als populäre Persönlichkeit. Er wohnte in jenem nach ihm so genannten „Schützenhause" am Rennweg, woselbst lange Jahre hindurch sein nie fehlender Stutzen aufbewahrt und gezeigt wurde.

Auch soll unser „Meisterschütz" ebenso wie sein Gönner, der Hof-Kriegsraths-Präsident Graf Rüdiger von Starhemberg, ein fleissiger Besucher des ersten in Wien errichteten Kaffeehauses „Zur blauen Flasche" gewesen sein.

Uebrigens gestaltete sich sein Lebensende einigermassen trübe wegen der materiellen Sorgen, mit denen er zu kämpfen hatte. Wahrscheinlich in Geschäften sehr unkundig, hatte er um das Jahr 1660 die schöne Herrschaft Gföhl sammt allem Zubehör an Johann Ignaz Spindler Edeln Herrn von Wildenstein verkauft, welcher dieselbe sofort wieder an Ludwig Grafen von Sintzendorf überliess. Dieser Verkauf der Herrschaft weit unter ihrem Werthe verwickelte seine Erben mit denen des Grafen von Sintzendorf in einen höchst langwierigen Process, der erst 1739 mit einem Vergleiche seinen Abschluss fand.

Heinrich Friedrich's übrige Besitzungen waren während der Türkenzeit grösstentheils verwüstet worden, ja es hatten diese unglücklichen Zeitverhältnisse auch die kaiserlichen Finanzen in einer Weise zerrüttet, dass ihm sein Gehalt durch lange Jahre rückständig geblieben war und dieser Schuldposten endlich obendrein um ein Beträchtliches reducirt wurde.

Zu näherer Beleuchtung dieser Verhältnisse, welche des allgemeinen historischen Interesses nicht ermangeln, geben wir unter den Beilagen (sub No. II. 9 und II. 10) ein Gesuch Heinrich Friedrich's an den Kaiser, „um *Transferirung* des „seinem Bruder Heinrich Ulrich gewestem *General* Wacht-„meister *assignirten* jährlichen Gnaden *Deputats* von 1200 f. „auf ihn" [1], sowie ein zweites aus dem Jahre 1699 stammendes

[1] Original (der Beilage No. II. 9) im k. k. Hofkammer-Archiv zu Wien sub lit. K. 4, Jahr 1679.

Einschreiten von ihm an die kaiserliche Hofkammer, „um „gnädige auflag an dass Kayl. Waldtambt zur bezahlung der „anbefohlenen 10 *m. f.* seines *accordirt* aussständigen lid-„lohns, wie auch wider guttmachung der von Anno 1696 „verfallenen biss zur würkhlichen guettmachung noch laufen-„den 6 *per Cento interesse.*“ [1]

Heinrich Friedrich war zweimal verheirathet, und zwar in erster Ehe mit Maria Theresia Pinell, der Tochter des kaiserlichen Hof-Kammerraths Johann Baptist Pinell und dessen Frau, Susanna Felicitas, geborenen von Roseneck. Die Hochzeitsfeier fand in der St.-Michaels-Pfarrkirche zu Wien am 26. Januar 1661 6 Uhr Abends statt, worauf „ein „Nachtmahl in der Zeltschneidischen, in der Peckherstrassen „liegenden Behausung“ folgte.

Die niederösterreichischen Stände waren bei dieser Feierlichkeit durch Wolf Philipp Freiherrn von Unverzagt vertreten, welcher dem jungen Paare namens derselben ein Hochzeitsgeschenk von 100 Thlrn. überreichte.

Maria Theresia ward ihrem Gatten durch den Tod bald wieder entrissen und hinterliess ihm, soweit bekannt, nur einen Sohn, Ernst Albert.

Die 1670 geborene Maria Anna Huss von Floran, Tochter des Franz Huss von Floran, Postpräfectens zu Passau, und dessen Gemahlin, Aemilia, geborenen von Belven, war die zweite Gattin des Land-Unterjägermeisters etwa seit 1688.

Dieselbe überlebte ihn bei seinem zu Wien im Alter von 73 Jahren, am 19. Februar 1708, erfolgten Tode und verstarb selbst erst zu Wien im Hause „Zum schwarzen Adler“ in der Leopoldstadt am 24. März 1743. Heinrich Friedrich's irdische Hülle ruht in der Augustiner-Hofpfarrkirche.

Als interessant verdient vielleicht hier noch erwähnt zu

---

[1] Original (der Beilage No. II. 10) im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten.

werden, dass er sein Testament wenige Tage vor seinem Tode, am 31. Januar 1708, in Gegenwart seines Beichtvaters, des berühmten Augustiner-Barfüsslermönchs Abraham à Sancta Clara, errichtete, welcher dasselbe als Zeuge unterschrieb.

Als Kinder zweiter Ehe hinterliess Heinrich Friedrich bei seinem Tode folgende: Heinrich Ferdinand Friedrich, Heinrich Friedrich Paul, Heinrich Christoph, Maria Anna und Karoline Leopoldine.

An Alter zunächst steht dem vorigen seine Schwester Renata Aurora, welche am 5. März 1636 getauft wurde. 43 Dieselbe heirathete am 5. Juni 1658 Johann Jakob Freiherrn von Küenburg und war zweifelsohne die Lieblingstochter ihres Vaters, da derselbe sie in seinem Testamente vor allen ihren Schwestern reichlich bedacht hatte.

Des letztern zweiter Sohn zweiter Ehe war Heinrich 44 Gottfried, der am 28. Juni im St.-Stephansdome zu Wien, im Beisein des Freiherrn Jakob von Berchthold, des Herrn Daniel von Moser und dessen Gemahlin Anna Camilla aus Ebenfurth als Gevattern, getauft wurde. Ueber den weitern Verlauf der grössern Hälfte seines Lebens fehlen uns um deswillen fast jegliche nähere Nachrichten, weil er in spanische Kriegsdienste trat, wo er zu hohen Ehren gelangte und zuletzt Kriegsrath war, bis er zu Anfang der 1680er Jahre in sein österreichisches Vaterland zurückkehrte, um seinem Kaiser bei der herannahenden Gefahr durch die riesigen Kriegsrüstungen der Türken seinen Degen zur Verfügung zu stellen.

Dieser ernannte ihn denn auch im December 1682 zum Oberst und betraute ihn mit dem wichtigen Commando über die dem Andringen der Türken zunächst ausgesetzte Festung Leopoldstadt bei Tyrnau in Ungarn, welche noch kaum fertig gebaut war. Heinrich Gottfried eilte sofort dorthin und leitete bis zum Anmarsch der Türken die Armirung dieser Festung mit Karthaunen.

Er starb auf dem letzten Schauplatze seiner militärischen Thätigkeit zu Leopoldstadt im Jahre 1684.

Wess Namens und Stammes seine Frau — höchst wahrscheinlich eine Spanierin — gewesen, ist uns nicht überliefert, doch steht fest, dass er drei Söhne gehabt, von denen uns nur der mit dem Vater nach Oesterreich zurückgekehrte Johann Gottfried mit Namen bekannt ist.

45 Der nächste Bruder der vorigen, Heinrich Friedrich Ernst Casimir Freiherr von Kielmansegg, hatte zu Wien im December 1638 das Licht der Welt erblickt und wurde in der St.-Stephanskirche am 13. desselben Monats getauft. Der Land-Untermarschall Georg Christoph von Walterskirchen und Julius Graf zu Hardegg waren unter andern seine Gevattern.

Herangewachsen, liess er sich im Jahre 1663 „bey der „Hochlöbl. N. Ö. Landtstendte gegen den Erbfeindt Christ-„lichen nambens den Türckhen Sorgfältig beschehenen Lands-„aufboth des zwanzigisten Manns for Einen Hauptmann zu „einer Comp. zu fuess bedingen.“

Während dieser „Zeith seiner Bedienung als 8zehen Mo-„nath lang hat er sich auf dennen ihme anuertrauten Posten „ie und allezeith Treü, fleissig, Wachtbahr und sonderer „Khriegs Erfahrenheit allermassen Einen Ehrliebendten Offi-„cier wohl vnndt schuldig anstehet, sowohl von als in den „Commando Inn- vnnd ausser Quartier, Zusonderbahren „Seines vorgesezten General Lannd Obristens vnnd desssen „nachgesezten Commendanten Vergnüegen verhalten.“ [1]

Trotz seines Abschieds nach dieser Campagne hat er doch später noch eine militärische Carrière gemacht, während welcher er Adjutant des Kaisers gewesen sein soll.

Im August 1669 zum Commandanten der Festung Raab ernannt, blieb er mehrere Jahre daselbst.

---

[1] Laut seines Originalabschieds vom 6. December 1664 im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten.

Im Jahre 1675 finden wir ihn dann an der Spitze einer „Squadron“ Dragoner, welche er laut einer Urkunde des niederösterreichischen ständischen Archivs vom 30. August 1675 im Erzherzogthum Niederösterreich angeworben hatte, bei der Armee des Herzogs von Lothringen im Bisthum Strassburg, woselbst er zwischen dem 23. und 24. Juli bei finsterer Nacht eine Stunde weit von dem Städtchen Renchen auf die Avantgarde der Franzosen unter dem Marquis Vaubrun traf. Er und seine tapfere Schwadron waren es, „welche die „frantzösische Vormachten nicht allein zurückgeschlagen, son- „dern auch die Dragoner von des Königs und der Königin „Regiment, mit denen der Marquis Vaubrun den Seinigen „zu hülff kommen war, biss an den dritten Haupt-Pass mit „solcher Unordnung zurückgetrieben, dass viel frantzösische „Dragoner von ihrem Gross abgeschnitten, und fast alle von „den Kayserlichen niedergemacht worden.“ [1]

Obwol Casimir später im Jahre 1680 von den nieder-österreichischen Ständen zum Viertelhauptmann in Unter-Manhartsberg ernannt worden war, so hat er doch diese eigenthümliche Stellung, eine Art Landwehr-Commandant, deren Wesen aus seinem Ernennungsdecret (Beilage No. II. 11) vollständig erhellt, jedenfalls nur kurze Zeit bekleidet, da er nach authentischen Quellen des k. k. Kriegs-Archivs zu Wien in kaiserlichen Diensten, und zwar als Oberst, zu welcher Charge Kaiser Leopold ihn bereits 1679 befördert hatte [2], zu Brügge in den Niederlanden noch im Jahre 1681 verstorben ist.

Er hinterliess eine Witwe, Katharina Barbara, geborene Püttler von Fölling, die Tochter Rudolf's von Fölling und dessen Gemahlin, Helene, geborenen von Niesser. Mit derselben hatte er sich zu Idolsberg, dem Gute seines

[1] Theatrum Europaeum, XI, 775.

[2] Originalpatent mit der Unterschrift Kaiser Leopold's vom 18. Juni 1679 im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten.

Schwiegervaters, am 9. Februar 1662 vermählt und dann die Kinder Raimund und Maria erzeugt.

Katharina Barbara starb erst nach 1683.

Am 7. November 1640 war Henrich's folgender vierter Sohn zweiter Ehe bei St.-Stephan in Wien getauft worden, 46 wobei er die Namen Heinrich Hannibal erhalten hatte. Zum Jüngling herangewachsen griff auch er wie alle seine Brüder in jener rauhen, kriegerischen Zeit zum Schwerte und opferte als Offizier im Kampfe wider die Türken in Ungarn sein Leben im Jahre 1664.

47 Zu derselben Zeit theilten seine Brüder Heinrich Hart- 49 mann (getauft am 15. November 1641) und Heinrich Ferdinand (getauft am 24. April 1644) dessen Schicksal, indem sie auf dem Felde der Ehre ihr junges Leben liessen. Zweifelsohne war Heinrich Hartmann Offizier im Regimente „Sachsen-Lauenburg“. So wenigstens würde sich der Widerspruch bei Zedler[1] lösen, wonach er mit 23 Jahren sachsen-lauenburgischer Reitergeneral gewesen sein soll, während es ausserdem urkundlich bewiesen ist, dass er nur seinem Kaiser gedient hat.

Zwischen diesen ebenerwähnten zwei Brüdern steht dem Alter nach eine Schwester, welche am 14. Mai 1643 die 48 Namen Anna Maria erhalten hatte und ihr Leben als Nonne im Kloster zu St.-Jakob in Wien verbrachte.

Das jüngste von allen zwölf Kindern Henrich's, sein 50 Sohn Heinrich Otto, überlebte das Knabenalter nicht.

SIEBENTE GENERATION.

Heinrich Ulrich's ohnehin im jugendlichen Alter verstor- 51 bene Tochter (S. 40) an dieser Stelle ganz übergehend, wen- 52 den wir uns gleich zu Ernst Albert, dem einzigen Sohne

[1] Zedler's Universallexicon, XV, 597.

aus des Land-Unterjägermeisters Heinrich Friedrich erster Ehe. Derselbe war am 16. März 1665 getauft worden und liess sich mit 17 Jahren bei dem ungarischen Regimente Fürst Salm assentiren, mit welchem er gegen die anrückenden Muselmänner marschirte. Kaum Offizier geworden, wurde er vor der Festung Leopoldstadt verwundet und starb.[1]

53 Der am 2. März 1690 geborene Heinrich Friedrich Ferdinand war das älteste Kind aus seines Vaters zweiter Ehe. Derselbe diente anfänglich sechs Jahre lang als reitender Jäger und wurde nach dieser Zeit bei seinem Regimente „Prinz Wilhelm Braunschweig-Lüneburg-Hannover“ zum Cornet befördert. Als solcher focht er unter Prinz Eugen's ruhmreicher Führung mit bei Belgrad, allwo ihm zwei Pferde unter dem Leibe erschossen wurden. Nach der Schlacht wurde er denn auch seines tapfern Verhaltens wegen zum Rittmeister im Regimente befördert. Im Gefecht bei Zvornak gerieth er in türkische Gefangenschaft, während welcher er neun Monate lang die schwersten Drangsale zu erdulden hatte. Von 1732—45 diente er als Rittmeister im Kürassierregimente Fürst Lubomirsky (jetzt No. 2 Dragoner) und war in Kaschau stationirt. Er starb als aggregirter Rittmeister desselben Regiments im Jahre 1750, 60 Jahre alt, und hinterliess nur den einzigen Sohn Franz. Merkwürdiger Weise war es trotz aller angewandten Mühe bislang unmöglich, den Geschlechtsnamen seiner 1724 mit ihm getrauten Gemahlin zu erforschen[2], welche nach seinem Tode den Rittmeister Moises Freiherrn von Gienger geheirathet haben soll.

---

[1] Gesuche seines Vaters an den niederösterreichischen Herrenstand um „Ausmundirung“ seines Sohnes vom Jahre 1682 (Original im niederösterreichischen ständischen Archiv) und an den Kaiser vom Jahre 1699 (Beilage No. II. 9).

[2] Die betreffenden Papiere dürften in Ungarn, wo diese Ehegatten gelebt haben, während der Türkenkriege zu Grunde gegangen sein. Auch die Nachforschungen bei dem Regimentsauditoriate führten zu keinem Resultat, da Regimentsregistraturen immer nach verhältnissmässig kurzer Zeit scartirt wurden.

54 Maria Anna, die älteste Tochter des Land-Unterjägermeisters, war 1693 geboren worden und lebte bis zu ihrem Tode am 24. März 1743 unvermählt und im Genusse eines gräflich Herberstein'schen Stiftplatzes für adelige Fräulein zu Wien.

55 Ihr Bruder Heinrich Friedrich Paul, geboren 20. Januar 1694, erhielt unterm 4. Juni 1709 von den Ständen einen Stiftplatz in der niederösterreichischen ständischen Ritterakademie und muss sehr bald nach dieser Zeit verstorben sein.

56 Heinrich Christoph, der jüngste Sohn des Land-Unterjägermeisters, wurde 1706 geboren. Ziemlich spät, am 30. April 1725, erhielt auch er Aufnahme in der Ritterakademie, und zwar einen Freiplatz auf drei Jahre neben einem Stipendium von jährlich 200 Fl. aus der Kielmansegg'schen Stiftung. Im Jahre 1728 trat er in das kaiserliche Heer ein, diente als Cadet im Dragoner-Regimente Graf Philippi (jetzt No. 2), dessen späterer Inhaber, Freiherr von Uffeln, ihn zum Lieutenant beförderte. Später, 1735, finden wir ihn in gleicher Charge beim Damnitz'schen Infanterieregimente (jetzt No. 40) in Siebenbürgen in Station, woselbst er am 10. December 1736 verstorben ist.[1]

57 Als jüngste dieser Geschwister folgt nun Caroline Leopoldine, welche anfangs gleichwie ihre Schwester im Herberstein'schen Fräuleinstifte war, darauf aber am 17. April 1734 den kaiserlichen Lieutenant im Vasquetz'schen Infanterieregiment Freiherrn von Rehbinder heirathete, mit welchem sie bei St.-Stephan getraut wurde.

Wir wenden uns hiermit zu den Kindern des Heinrich Gottfried, dessen ältester Sohn der in Spanien geborene 58 Johann Gottfried war, welcher dort Kriegsdienste nahm und das Fähnrichspatent erhielt und endlich 1683 als Hauptmann diesen Dienst mit dem seines eigentlichen österreichi-

---

[1] Monatstabelle des genannten Regiments pro Januar 1737 im k. k. Kriegs-Archiv zu Wien.

schen Heimatslandes vertauschte.[1] Im darauffolgenden Jahre stellte er an den Hof-Kriegsrath die Bitte um Uebersetzung zur Artilleriewaffe, welches Gesuch jedoch nicht berücksichtigt wurde, in Folge dessen er den kaiserlichen Dienst verliess und sich nach Dänemark begab.[2] Etwa ein Decennium hielt dieser einigermassen unruhige Geist dortlands in der Major- und Oberstlieutenant-Charge aus, während welcher Zeit er Gelegenheit hatte, Freundschaftsbeziehungen mit den holsteinischen Freiherren von Kielmansegg anzuknüpfen und zu pflegen. Etwa 1695 kehrte er dann nach Wien zurück, woselbst er sich am 2. October 1696 mit Anna Maria Franziska Huss von Floran vermählte[3] und auf diese Weise der Schwager seines Oheims, des Land-Unterjägermeisters, wurde.

Besonders aus dem Grunde, weil er 1703 laut eines im k. k. Kriegs-Archiv befindlichen Gesuches um eine Hof-Kriegsrathsstelle — zwar vergeblich — petitionirte, erscheint es wahrscheinlich, dass er wiederum im kaiserlichen Heere activ geworden war, ohne jedoch einen höhern Grad als den eines Oberstlieutenants zu erreichen. Jedenfalls dauerte dieses Activitätsverhältniss nur kurze Zeit, denn wir sehen ihn in spätern Jahren sich fast ausschliesslich den Privatangelegenheiten seiner Familie widmen, wie er denn auch seit dem Tode seines Oheims und Schwagers, des Land-Unterjägermeisters, die Vormundschaft über dessen minorenne Kinder führte.

Er erschien bei den von den Ständen Oesterreichs unter der Enns am 22. September 1705 dem Kaiser Joseph I. und am 8. November 1712 dem Kaiser Karl VI. als Erzherzog

[1] Hauptmanns-Patent im k. k. Kriegs-Archiv zu Wien sub März 1683, Z.: 2186 „Bestallung“.

[2] Deshalb rechnet ihn auch Gauhe irrthümlicher Weise zu den holsteinischen Freiherren von Kielmansegg.

[3] Trauungsprotokolle der Hauptpfarre St.-Stephan zu Wien, Tom. XXXIII, Fol. 166.

von Oesterreich geleisteten Erbhuldigung und nicht minder auf dem ausserordentlichen niederösterreichischen Landtage am 22. April 1720 unter den Herrenstands-Mitgliedern.

Auch ward er, wie bereits früher erwähnt, am 27. August 1710 mit seinem Vetter Heinrich Friedrich Ferdinand in das oberösterreichische Herrenstands-Gremium eingeführt.

Nachdem er am 13. März 1720 sein Testament[1] errichtet hatte, welches seine Gemahlin zur Universalerbin einsetzte, starb er am 22. Mai 1724 zu Inzersdorf am Wienerberge, dem Gute seiner Frau. Seine Leiche wurde zwei Tage darauf nach Wien gebracht und mit dem üblichen Gepränge in der kaiserlichen Pfarrkirche bei St.-Michael in der Gruft vor dem Altare der von seinem Oheim geschenkten Mutter Gottes von Candia beigesetzt.[2]

Seine Gemahlin verstarb zu Inzersdorf erst am 9. October 1755 und hinterliess, da ihre Ehe kinderlos gewesen war, ihr gesammtes Vermögen, mit Einschluss des von ihrem Manne ererbten, laut ihres Testaments vom 16. Februar 1746[3] dem Sohne ihrer zweiten Schwester, Joseph Ferdinand Grafen Khuen von Belasy. Auf diese Weise ward ein grosser Theil Kielmansegg'schen Vermögens der Familie entzogen.

59 60 Die zwei jüngern Brüder des Johann Gottfried, deren Namen uns nicht einmal bekannt sind, haben als Offiziere in ungarischen Regimentern gedient und während der Zeit der zweiten Belagerung Wiens durch die Türken, wahrscheinlich unter dem Commando ihres Vaters, bei Leopoldstadt ihr Leben im Kampfe gelassen.

61 62 Die Kinder Casimir's, Raimund und Maria, sind uns nur aus dem Testamente[4] ihrer Mutter bekannt, welche ihr

---

[1] Original im k. k. Landesgerichts-Archiv zu Wien sub No. 129 L. M. A. lit. K.

[2] Wiener Diarium von 1724 No. 43.

[3] Original im k. k. Landesgerichts-Archiv in Wien sub No. 176 L. M. A.

[4] Original vom 29. September 1683 (eröffnet am 9. October desselben Jahres) im k. k. Landesgerichts-Archiv in Wien sub No. 45 L. M. A.

ziemlich bedeutendes Vermögen zwischen dieselben theilte, indem sie ersterm zwei Häuser zu Raab sammt Weingärten und gegen 200000 Fl., letzterer ein anderes grosses Haus zu Raab, ihren Schmuck und Einrichtungsgegenstände sowie ebenso viel Kapital vermachte.

ACHTE GENERATION.

In ihrer achten Generation steht die ehemals so zahlreiche Familie der Freiherren von Kielmansegg nur auf zwei Augen, denen des Sohnes des Heinrich Friedrich Ferdinand und Enkel des Land-Unterjägermeisters, Franz Ferdinand. Derselbe 63 wurde 1726 geboren und zu Wien von seiner Grossmutter, Maria Anna Freiin von Kielmansegg, erzogen. Im Jahre 1732 kam er in den Genuss eines Stipendiums aus der Familienstiftung und trat 1641 als Cadet in dasselbe Regiment ein, in welchem sein Vater diente. Dasselbe, ehemals „Fürst Lubomirsky-Kürassiere“ geheissen, hatte dazumal Karl Freiherrn von Bretlach zum Inhaber. Durch dreizehn und ein halbes Jahr, bis 1755, zu welcher Zeit er sich seiner bei den Belagerungen von Eger und Ingolstadt erhaltenen Blessuren halber als Rittmeister pensioniren liess, diente er in diesem Regiment und lebte dann bis zu seinem wahrscheinlich 1773 eingetretenen Tode zu Pesth in Ungarn.

Verheirathet war er mit Katharina Freiin von Waffenberg, aus welcher Ehe nur ein Kind entspross.

NEUNTE GENERATION.

Auch diese Generation wird nur durch Joseph Tobias, 64 den einzigen 1767 geborenen Sohn des ebenerwähnten Franz repräsentirt. Schon mit sechs Jahren trat er als Kielmansegg'scher Stiftling in das gräflich Löwenburg'sche Convict zu Wien ein und wurde, nachdem seine Studien guten Fortgang genommen hatten, einige Jahre darauf in die Theresianische

Akademie übersetzt, woselbst er auch seine juridischen Studien absolvirte.

Der erste seiner Familie, welcher sich dem Civilstaatsdienst widmete, war er auch seiner hervorragenden geistigen Fähigkeiten halber besonders hierzu geeignet, sodass ihm bei seinem Eintritt bei der niederösterreichischen Regierung zu Ende der 1780er Jahre eine schöne Carrière beinahe gesichert war.

Kaum 25 Jahre alt war er schon Regierungssecretär und mit allerhöchstem Erlass vom 10. Februar 1792, Z. 3418 zum Administrator der Kielmansegg'schen Stiftung ernannt, die er als Zögling vor wenig Jahren erst verlassen hatte. Auch ein Belobungs-Dienstzeugniss, welches ihm im Jahre 1796 von dem k. k. niederösterreichischen Regierungsrathe Joseph Karl Grafen von Dietrichstein ausgestellt war, ist uns erhalten.

Ganz kurze Zeit darauf wurde er zum Regierungsrath ernannt. Als solcher zeichnete er sich bei dem Aufgebot vom Jahre 1797 auf das rühmlichste aus und erwarb sich durch seine bei der grossen Ueberschwemmung Wiens im Jahre 1799 entfaltete Thätigkeit bei Einrichtung der Rettungsanstalten anerkannte Verdienste. Dennoch sollte erst noch die Zeit kommen, in welcher er Proben seines hervorragenden administrativen und organisatorischen Talentes ablegen sollte. Als nämlich 1800 Napoleon Wien mit seinem Heere bedrohte und deshalb die Bürgerschaft bewaffnet wurde, ward ihm die wichtige Stelle eines Landescommissairs in der bevollmächtigten Hofcommission anvertraut, welche sämmtliche politische und Militärgeschäfte leitete. Als solchem waren ihm speciell alle Geschäfte, welche auf die Bewaffnung der Bürgerschaft Wiens und die Erweiterung der Bürgermiliz Bezug hatten, übergeben. In eifriger und erspriesslicher Erfüllung seiner Pflichten zu einer Zeit, wo das Vaterland in Gefahr schwebte, bewies er sich als ein echter Mann, als ein echter Enkel seines Vorfahren, des Land-Unterjägermeisters, der etwa

ein Jahrhundert vor ihm Wien mit gegen die Türken vertheidigt hatte.

Ausser dieser seiner speciellen Verwendung, welche durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Wien (Beilage No. II. 12) die gerechteste Anerkennung seitens seiner Mitbürger fand, rechnete übrigens damals auch die Regierung überall auf Joseph Tobias, wo es galt Standhaftigkeit, Ueberlegung und strengen Gerechtigkeitssinn zu besitzen. So entfaltete er während der Kriegsepoche 1805 eine ähnliche Thätigkeit und wurde er bei der damals dringenden Eintreibung der Kriegssteuern zur Einschätzung und Behandlung jener Parteien verwendet, welche nach einem willkürlichen Massstabe besteuert werden mussten.

Als sich dann Napoleon nach der Schlacht von Aspern und Wagram zum Abzuge anschickte, ward ihm das Verpflegungswesen der Truppen des Erzherzogs Karl sowie die Errichtung der Etappenplätze für dieselben anvertraut.

Allen Obliegenheiten war er mit grossem Eifer und solcher Sachkenntniss nachgekommen, dass ihm Kaiser Franz bei seiner Rückkunft nach Wien die allerhöchste Zufriedenheit bekannt gab und ihn „in Rücksicht seiner an Tag gelegten „vorzüglichen Geschicklichkeit, und eifrigen dann erspriess- „lichen Verwendung im allerhöchsten Dienste“ am 28. März 1808 zum Hofrath bei der vereinigten k. k. böhmisch-österreichischen Hofkanzlei ernannte [1], woselbst ihm anfangs das Militärreferat übertragen ward. Später leitete er auch das Departement für Kunstangelegenheiten und fungirte als Curator der wiener Akademie der bildenden Künste.

Was sein Privatleben anlangt, so hatte er sich am 7. Mai 1801 mit Bernardine Freiin von Natorp, Tochter des Wilhelm Freiherrn von Natorp und dessen Gemahlin, Maria Clara von Pilgram, vermählt, mit welcher er seinen Stamm fortpflanzte. Auch unterliess er im Interesse seiner Kinder

[1] Originalpatent im Familien-Archiv zu Hainstetten.

um so weniger, alle Rechte und Angelegenheiten seiner Familie, welche durch seinen Vater und Grossvater, Berufssoldaten, einigermassen vernachlässigt worden waren, zu pflegen und theilweise wieder zur Anerkennung zu bringen. So verwaltete er die Familienstiftung, legte durch Sammlung der betreffenden Documente den ersten Grund zu dem bei dieser Arbeit so viel benutzten Familien-Archiv, brachte wiederum das Recht seiner Familie auf die ihr gebührende Vertretung im ständischen Herrenstands-Gremium zur Geltung, welches seit Johann Gottfried fast in Vergessenheit gerathen war.

Nach einem thatenreichen und in treuer Pflichterfüllung verbrachten Leben schloss er am 4. August 1832 die Augen für immer. Bernardine, seine Gemahlin, folgte ihm am 1. Juni 1847 mit Tode nach.

So hätten wir denn die neun Generationen dieses zweiten Geschlechts derer von Kielmansegg, welche bereits der Geschichte angehören, an unsern Augen vorüberziehen lassen. Mögen die nachfolgenden Sprossen dieser Familie ihrer thatkräftigen und charaktervollen Vorfahren gedenken und sich an dem von so vielen von ihnen in Zeiten der Gefahr entwickelten opferfreudigen Patriotismus erheben und ein Beispiel nehmen. Möchte dazu die vorliegende Arbeit das Ihrige beitragen!

DRITTE ABTHEILUNG.

DIE

GRAFEN VON KIELMANSEGG.

ber 1863.

geb. 6. Juli 1866.

geb. 12. Februar 1870, † 11. August 1870.

CHARLOTTE, geb. 31. December 1858.

1860.

RIE MISE, April 2.

Indem wir uns nunmehr zum ursprünglich allein beabsichtigten, jetzt dritten Theile unsers vorliegenden Werkchens, der Geschichte unserer, der Verfasser, Familie im engern Sinne, wenden, nehmen wir Bezug auf die nebengestellte Stammtafel III.

Alle Hauptmomente im Leben der darin aufgeführten Familienglieder ist es uns wenigstens so weit klarzustellen gelungen, dass vor unsern Augen ein zusammenhängendes Bild entrollt wird, wenn wir auch gewünscht hätten, ein Mehr über die ältere Vergangenheit und den Ursprung dieses Stammes urkundlich feststellen zu können.

ERSTE UND ZWEITE GENERATION.

Nach dieser Stammtafel erscheint Friedrich Christian (65) Kielman, welcher mit Anna, einer geborenen von Runge[1], vermählt gewesen ist und angeblich Vogt oder Amtmann des adeligen Fräuleinstiftes zu Itzehoe gewesen sein soll, als Stammvater der jetzigen Grafen von Kielmansegg. Da wir noch an anderer Stelle auf ihn zurückkommen werden, gehen wir hier gleich auf Johann Adolf, seinen Sohn, über, (67) welcher 1612 am 15. November[2] zu Itzehoe in Holstein geboren wurde.

---

[1] Die Runge sind ein nunmehr ausgestorbenes altes Adelsgeschlecht des Kehdinger Landes im Herzogthum Bremen. (Vgl. Mushard, Bremen und Verden'scher Adel, S. 449.)

[2] Nicht am 14. October, welcher Tag in *Moorhofii „Opera poetica etc.“, lib. III,* 140 und in *Joh. Molleri „Cimbria literata“, I,* 295 irrthümlich als Datum

Sein vielbewegtes Leben wird um so eingehender geschildert werden müssen, als sein weit über den Kreis der Familie sich erstreckendes Wirken manche Quellen für die geschichtliche Darstellung seines Lebens geliefert hat, und er nicht allein als unser Ahnherr, sondern auch als ein Mann von seltener Kraft und Energie und durch die hervorragenden Eigenschaften seines Geistes sich die gerechtesten Ansprüche auf ein dauerndes ehrendes Andenken nicht allein seiner Nachkommen, sondern auch weiterer Kreise gesichert hat.

Unter dem seinerzeit berühmten Rector Kirchmann in Lübeck ist der erste tüchtige Grund zu den weitern Studien und der Ausbildung unsers Johann Adolf gelegt worden, welcher von Lübeck aus die Universität Jena bezog und daselbst im 21. Lebensjahre zum Doctor beider Rechte promovirte.

Nachdem er darauf zu seiner weitern Bildung noch eine Reise durch ganz Deutschland, Frankreich und Holland gemacht hatte, kehrte er in seine Vaterstadt Itzehoe zurück, beschäftigte sich dort kurze Zeit hindurch privatim mit Rechtsgeschäften und nahm am 12. Februar 1636, kaum 24 Jahre alt, die Stelle eines Landsyndikus des Herzogthums Holstein an.[1]

Dieses Amt bahnte ihm den Weg zu höhern Ehrenstellen, denn schon im folgenden Jahre (am 13. Januar) ernannte

---

seiner Geburt angegeben ist. Im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow im Herzogthum Lauenburg wird ein „Carmen“ seines eigenen Sohnes Friedrich Christian aufbewahrt, in welchem der 15. November von dessen eigener Hand als „natalis“ bezeichnet ist. Beilage No. III. 1 ist ein Abdruck dieses Carmen. (Vgl. auch Zedler, Universallexicon XIV, 598, sowie *Tycho Hoffmann, Portraits historiques des hommes illustres de Dannemarc* [*imprim.* 1746], *pag.* 23.)

[1] Ueber seine Bestallung vgl. *Lünig*, „*Collectio nova*“, *II*, 1066: Abschriften der Bestallungsurkunden im Copialbuche der Urkunden für Johann Adolf von Kielmansegg aus den Jahren 1636—1674 im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow im Herzogthum Lauenburg.

ihn Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorf zu seinem Hofrathe.[1]

Als solcher trug er viel dazu bei, der holsteinischen Ritterschaft und ihrem Syndikus, dem unglücklichen gefangenen Dr. Krauthof, die Gnade des Herzogs wieder zu erwirken.[2] Bald darauf schickte der letztere seinen Hofrath Johann Adolf Kielman als Gesandten an verschiedene deutsche Höfe und entledigte sich derselbe aller dieser Missionen zum Vortheile und zur Zufriedenheit seines Fürsten. Das grösste Geschick entwickelte er aber als Gesandter seines Herzogs auf dem Reichstage zu Regensburg[3] 1640—41, wo er vom Kaiser Ferdinand III. für das Schleswig-Holstein-Gottorffsche Fürstenhaus das Recht der Primogenitur bei der Erbfolge, das Prädicat „Serenissimus“ und die Erlaubniss zur Gründung einer Universität erlangte.

Er selbst für seine Person wurde bei dieser Gelegenheit vom Kaiser durch die Verleihung des Erbadels und der Würde eines Hof-Pfalzgrafen[4] ausgezeichnet (Beilage No. III. 2).

Nach solchen Erfolgen an den Hof des Herzogs Friedrich zurückgekehrt, ward er mit neuen Titeln und Würden von diesem fast überschüttet, indem er ihn zum Director in allen

---

[1] Abschrift des Patentes im „Copialbuche“, S. 3 fg.

[2] Vgl. D. H. Hegewisch, Schleswigs und Holsteins Geschichte unter dem König Christian IV. und den Herzögen Friedrich II., Philipp, Johann Adolf und Friedrich III. oder von 1588—1648, S. 333 fg.

[3] Vgl. D. H. Hegewisch, Schleswigs und Holsteins Geschichte unter den Königen Friedrich III. und Christian V. und unter den Herzögen Friedrich III. und Christian Albrecht oder von 1645—1694, S. 382.

[4] Hof-Pfalzgraf, *Comes Palatinus*, *Comes sacri consistorii Imperialis*, *Comes Aulae Palatiique Caesareus etc.*, ist eine vornehme Person, die vermöge der vom Kaiser erhaltenen Befugnisse einige kaiserliche Reservatrechte im Namen des Kaisers ausüben darf. (Vgl. Schneidemantel's Deutsches Staats- und Lehnrecht, II, 478 fg.)

Regierungscollegien, zum Geheimen Finanzrathe, zum Hofkanzler[1], zum Kammerrathe und zum Geheimrathe ernannte; wahrlich eine Cumulirung von Ehren auf eines Menschen Haupte, die uns bei der modernen Anschauungsweise fast komisch vorkommt!

Ohne speciell auch noch diesen Titel zu führen[2], war Johann Adolf von nun an Premierminister, und zwar ein „allmächtiger", am gottorffschen Hofe.[3]

Gelegentlich seiner spätern Gesandtschaft nach Wien im Jahre 1652 ward ihm vom Kaiser der Familienname „von Kielmansegg" verliehen und zugleich sein Wappen „vermehrt, „getziehrt und gebessert" (Beilage No. III. 3). Auch errichtete Johann Adolf damals unter kaiserlicher Confirmation jenes oben, S. 29, erwähnte „pactum familiae" mit Henrich Kielman von Kielmansegg, dem Haupte der österreichischen Familie, kraft welches beide Geschlechter sich gegenseitig anerkannten und miteinander vereinigt wurden.[4]

Wiewol alle seitherigen Bemühungen, den Inhalt und Wortlaut dieses Familienvertrags zu reproduciren, vergeblich geblieben sind, so wird durch den als zweifellos anzuneh-

---

[1] Das Patent seiner Ernennung zum „Geheimbcn und Hoffrath" vom 13. Januar 1641, das zum „Cantzler" vom 20. März 1644 finden sich im „Copialbuche".

[2] In einer im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv befindlichen Urkunde vom 8. Februar 1672 bezeichnet ihn das Domkapitel zu Hamburg als: „Der hochwollwürdiger und Wollgebohrner Herr, Herr Johann Adolph Kielmann „von Kielmansegk auff Croonshagen, Satrupholllm, Obdorff und Bundesbüll Erbherr, „Thumb-Probst alhier, Hochfürstlich Schlesswig-Holstein-Gottorffischer Hochbetrawter „geheimbter Rath, Regierungs- und Cammer-Präsident, Hoff-Cantzler vnnd Ampt-„mann Zu Trittow, Reinbeck vnnd Moorkirchen."

[3] Vgl. Dankwerth, Neue Beschreibung der zwei Herzogthümer Schleswig und Holstein, I, 17.

[4] Vgl. J. F. Gauhe, Genealogisch historisches Adelslexicon des heiligen römischen Reichs, I, 753.

menden Abschluss desselben doch die Vermuthung wach gerufen, dass ein Stammeszusammenhang zwischen beiden Familien bestehe.

Solche Vermuthung wird auch dadurch bestärkt, dass die Abstammung des Johann Adolf Kielman von Kielmansegg von einer altadeligen Familie noch zu seinen Lebzeiten im Jahre 1675 als bekannt vorausgesetzt worden ist.[1]

Selbst der Kaiser Ferdinand III. begründet bereits 1641 die Verleihung des Erbadels an Johann Adolf auch durch „sein gutes „altes ehrliches Herkommen und Geschlecht und die Dienste, „welche seine Vorfahren und nahe Anverwandten dem heiligen „römischen Reiche erzeigt“ hätten (Beilage No. III. 2).

Dieses alles scheint zu beweisen, dass wahrscheinlich im 16. Jahrhundert eine Zersplitterung der Familie Kielman in verschiedener Herren Lande stattgefunden habe, worauf auch das Freiherrn-Diplom für die Söhne Johann Adolf's vom Jahre 1679 (Beilage No. III. 4) hinweist, in welchem der Kaiser

---

[1] *Virtutis opus est nobilitas, non naturae — quoniam gloria praemium propriae non alienae virtutis merces habetur. De Te autem vir summe, quid dicam, in quo insignium partorum nobilitas cum virtute conjuncta celebratur, insignium partorum inquam, a Te ipso imo si ad originem respiciamus, a majoribus quoque. Neque enim ea, quam celebramus, domus Tuae gloria hodie vel nudius tertius nata aut una cum natalibus Tuis demum cepit; sed priscis fundata temporibus nisi variis temporum vicibus, quae plurimarium familiarum sars est, fuisset intercepta illustria et speciosa suae antiquitatis edidisset documenta.*

Habent enim hoc factum mortalia utut eminentissima et florentissima quaeque, ut a parvis initiis gradatim ad majora adsurgere, inde in culmen evecta aliquantis per in fastigio stare et vigere soleant; donec oblivione sopita paulatim decrescant, mox ex ipsis ruinis in florem reditura. Quo minus mirum, si illustris et prisca Kielmannorum familia, injuria fati et cuncta minüentis seculi, per aliqua temporum intervalla ipsa vetustate exsoleta latuit; donec a Johanne Adolpho Kielmanno postliminio reduceretur in lucem et pristino splendori restituta ad immortalitatem revivisceret. Tu ergo perillustris domine renascenti familiae Tuae pristinae gloriae decora, nobilitatis insignia, ornamenta generis omnia reddidisti. — „Panegyricus domino Johanni Adolpho Kielmanno a Kielmanseck etc. scriptus atque d. XV Octbr. anni 1673 *in auditorio majori recitatus a Sim. Henr. Musaeo. Kiloni in* 4° *p.* 14 *seq.*“

ausdrücklich von der im Herzogthum Holstein „sich nieder-„gelassenen und sesshaft gemachten *lini*“ und „der „anderen in Unserm Ertzherzogthumb Österreich an-„sässig und wohnhaften *lini*“ derer von Kielmansegg spricht.

Alle diese Daten machen es gewiss höchst wahrscheinlich, dass in alter Zeit ein Zusammenhang zwischen dieser holsteinischen Familie und den vorstehend behandelten Geschlechtern bestanden habe.

Selbst ein in der Universitäts-Bibliothek zu Kiel aufgefundenes altes dänisches Adelslexicon (Manuscript), welches die Vorfahren Johann Adolf's in drei Generationen als Patricier von Itzehoe angiebt [1], vermag wegen der manchen sonstigen darin enthaltenen Irrthümer unsere vorstehende Muthmassung kaum zu entkräften, denn die sorgfältigsten in Folge dessen von uns in Itzehoe selbst angestellten Nachforschungen vermochten in keinem Punkte die Angaben dieses dänischen Manuscripts zu bestätigen, obwol das in musterhafter Ordnung befindliche Stadt-Archiv sowie das des adeligen Klosters ebendaselbst der Art reichhaltig an ältern Urkunden sind, dass sie, wenn das dänische Manuscript authentisches berichtete, eine Bestätigung seiner Angaben sicherlich geliefert hätten.

Lassen wir es deshalb auch dahingestellt sein, ob der in

---

[1] Demnach soll folgendes die Abstammung sein:

PETER KIELMAN,
Rathsherr in Itzehoe.

PETER KIELMAN,
in Oldenbüttel in Holstein,
Gemahlin: ANNA MARTENS.

FRIEDRICH CHRISTIAN KIELMAN,
Vogt des adeligen Klosters zu Itzehoe.
Gemahlin: ANNA VON RUNGE.

JOHANN ADOLF KIELMAN VON KIELMANSEGG.

den itzehoer Kloster-Acten zwar nirgends erwähnte, dagegen aber im oftgenannten dänischen Adelslexicon sowie in einigen andern Notizen als Vater des Johann Adolf Kielman von Kielmansegg bezeichnete Friedrich Christian Kielman wirklich die Stelle eines Klostervogtes (Amtmann) des adeligen Fräuleinstifts zu Itzehoe bekleidet habe oder nicht, so sprechen jedenfalls gewichtige Vermuthungen dafür, dass derselbe als Protestant während der in Folge der Reformation ausgebrochenen Religionskriege des 16. Jahrhunderts von Süddeutschland oder Oesterreich nach Norddeutschland ausgewandert sei.

Sehr wohl möglich wäre es nun allerdings, dass er ein Spross eines der im ersten Theile dieses Werkchens behandelten Kielman von Kielmansegg gewesen sei, welche ebenfalls dem lutherischen Glaubensbekenntnisse anhingen und deren mancher uns genauerer Nachrichten über sein Leben und seine Nachkommenschaft leider entbehren lässt, welche auch wol schwerlich jemals herbeigeschafft werden können.

Jedenfalls sei es uns aber an dieser Stelle vergönnt, Act zu nehmen von der in der gräflich von Kielmansegg'schen Familie seit Generationen stets fortlebenden Tradition, dass ihr Stammvater in Folge der Reformation vom Süden nach Holstein gekommen sei.

Dass wir alle unsere Vermuthungen und Conjecturen bei ihrer immerhin grossen Wahrscheinlichkeit doch stets als solche ausdrücklich bezeichneten, geschah in dem Vollbewusstsein, dass es die erste Pflicht jedes Geschichtschreibers ist, wahr zu sein. So werden wir denn auch hier, ebenso wie es in den ersten zwei Abtheilungen dieser Familien-Chronik geschehen ist, unbedingt alles dasjenige ausschliessen, was nicht durch citirte Quellen und Urkunden begründet und erhärtet werden kann.

Seit dem Abschlusse des Familien-Pactes in Wien fingen Johann Adolf und seine Familie an, sich „Kielman von Kielmanseck“ zu schreiben, beziehungsweise den letztern Namen an Stelle des erstern allein zu führen.

Dessen sehr verschiedene Schreibarten, Kielmanseck, Khielmanseck, Kiehlmansegg, Kielmansseckh, Kielmansegg, Kielmanns Egg, Kielmansegge und noch viele andere mehr [1], werden niemand auffallen, der Gelegenheit gehabt hat, ältere Urkunden zu studiren, die uns oft drei- und noch mehrerlei Abweichungen in der Schreibart eines Namens in einer und derselben Urkunde vorführen. Zudem ist bekannt, dass sich die Orthographie der Namen — wenn man überhaupt von einer solchen reden darf — erst in unserm Jahrhundert herausgebildet und gefestigt hat.

Was nun die Feststellung einer richtigen Schreibart unsers Namens anlangt, so sind nur die ältesten und am häufigsten vorkommenden Formen Kielmanseck und Kielmansegg in Betracht zu ziehen, deren letztere bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in den fast ganz ausschliesslichen Gebrauch gekommen ist, was im Zusammenhang mit der damaligen Tendenz der hochdeutschen Sprache, die härtern Laute durch weichere zu ersetzen, erklärt werden muss. [2]

Was das im vorigen Jahrhundert ja selbst noch etwas früher schon bisweilen angehängte und auch jetzt noch oft gebräuchliche e am Ende des Namens betrifft, so ist dasselbe entschieden nur eine Declinations-Endung desselben, da es sich, wie unzählige Urkunden und Druckschriften beweisen, regelmässig nur nach vorgesetzter Präposition „von“ findet. Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war nämlich unser Name wie die meisten andern dem allgemeinen Gebrauche, declinirt zu werden, unterworfen, bei dessen Aufhören irrthümlicher Weise der Ablativ Kielmansegge übliche Schrift-

---

[1] Vgl. die verschiedenen Schreibarten des Namens in den als Beilagen abgedruckten Urkunden.

[2] Vgl. den allmählichen Uebergang von „teutsch“ in „deutsch“, „Perg“ in „Berg“ u. s. w. Auch viele andere Familien mit der Namensendung = egg schreiben sich erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert mit dieser weichern Form, früher aber immer „eck“. (Vgl. Hardeck und Hardegg, Königseck und Königsegg.)

form wurde, während jedoch auch seit dieser Zeit ganz allgemein und namentlich von sämmtlichen Familienmitgliedern der Name stets Kielmanseck oder Kielmansegg ausgesprochen wurde.[1]

Unsererseits nun bestrebt, den ursprünglichen und einzig richtigen, weil mit dem kaiserlichen Grafendiplom vom 23. Februar 1723 (Beilage No. III. 5) übereinstimmenden Familiennamen festzuhalten und, was einzelne Familienglieder schon zu verschiedenen Zeiten früher versucht haben, wieder in allgemeinen Gebrauch zu bringen, bedienen wir uns in dieser Geschichte der Familie durchweg der einzig correcten Schreibform: „Kielmansegg".

Nach diesen zu unserer Rechtfertigung in mehrern Beziehungen nothwendigen Abschweifungen kehren wir zu unserm Ahnherrn Johann Adolf zurück, der unstreitig ein Mann von vorzüglichen Eigenschaften, vielem Geist und grosser Energie gewesen ist und eben deshalb nach dem Zeugnisse seiner Zeitgenossen, als der Herzog Friedrich III. älter geworden und ihm das Regiment überlassen hatte, ebenso unumschränkt, wenn auch nicht so despotisch und grausam regiert haben soll als Richelieu unter Ludwig XIII. und Pombal unter Joseph Emanuel.[2]

Da er ausser seinen hohen Würden auch die Stelle eines Amtmanns in den fünf Aemtern Barmstedt, Dolrad, Trittau, Rheinbeck und Moorkirchen bekleidete[3] und in diesen Stellungen mit der unmittelbaren Regierung der Unterthanen zu

---

1 Auch die Königsegg schrieben sich früher, d. h. wenn ihr Name declinirt wurde, „Königsegge", wie es die Unterschrift des Ministers Grafen zu Königsegg, unter dem rückwärts angeschlossenen Diplom (Beilage No. III. 4) beweist, ohne dass jedoch deshalb bei jener Familie jemals darüber ein Zweifel entstanden wäre, welches ihr „Nominativ".

2 Hegewisch, 1645—94, S. 32.

3 Herzog Friedrich bestellte ihn „für Vnsern Drösten Vnsers Amts Barmstedt" am 30. Januar 1647 und „für Vnsern Ambtmann Zur Mohrkirchen, Dollroth und „Langstette" am 8. März 1655 (Original im Familien-Archiv zu Gültzow).

thun hatte, so war er auch stets über die Wünsche und Bedürfnisse des Volks unterrichtet, welche auch immer die Hauptrichtschnur seiner Regierungsmassnahmen nach innen wie nach aussen bildeten.

Bemerkt sei übrigens hier, dass er die Amtmannstelle zu Barmstedt nur bis zum Jahre 1650 bekleidete, indem das betreffende Amt damals vom Herzog an Christian von Rantzau verkauft wurde, welcher unserm Johann Adolf zur Schadloshaltung dafür die Stelle eines Domprobstes zu Hamburg überliess.[1]

Der Umstand, dass Johann Adolf als Nachfolger des Claus von Ahlefeld Probst und Verbitter (Schirmherr) des adeligen Klosters St.-Johannis vor Schleswig wurde, ist geeignet, darzuthun, dass er auch in den Kreisen des Adels Einfluss und Geltung hatte.

Aus allen diesen Aemtern und Präbenden flossen grosse Einkünfte, kein Wunder also, wenn sein Vermögen zu einer beträchtlichen Höhe anwuchs und er bald, nachdem ihm der König Friedrich III. von Dänemark am 10. Juli 1650 die Befugniss ertheilt hatte, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein adelige Güter anzukaufen und Herzog Friedrich diese Erlaubniss am 28. August 1651 bestätigt hatte[2], Besitzer der beträchtlichen Herrschaften Satrupholm und Cronshagen war.[3] „Aus Dankbarkeit gegen Gott für die vielfäl-

---

[1] Bereits früher hatte er vom Herzog Friedrich III. die Eventual-Expectanz auf diese Domprobstei erhalten, „aus sonderbarer gnade, *motu proprio*" — — „dass „er Zum fall er die Erledigung gedachter Thumb Probstey erleben sollte, die„selbe — — haben, geniessen vnd die Zeit seines Lebens behalten solle vnd „müge, Zum fall er aber für iezigen Thumbprobst Herrn Christian Ranzow mit „Tode abgehen solte, dass alssdan *indubio* sein ältister Sohn, oder weme Er seiner „Söhne *in testamento* oder sonsten darzu ernennen — — wolte, derselbige darzu „admittirt" u. s. w. Eine Abschrift dieser „Schloss Gottorff am 15. Februarij Aō „1645" datirten Urkunde im „Copialbuche", S. 71 fg.

[2] Abschriften im „Copialbuche", S. 47, 50, 51.

[3] Zu Satrupholm im Kirchspiel Satrup, Amt Gottorff, gehörten die Meierhöfe Obdorf und Bundesbüll. Der Herzog Friedrich verkaufte dieses Gut von zwölf

„tigen ihm erwiesenen Wohlthaten“ liess er 1656 in der Nähe seines Hofes vor Schleswig [1], im sogenannten Lollfusse, für presshafte, arme Leute ein steinernes Armenhaus erbauen, über dessen Eingang er die Ueberschrift: „*Xenodochium Kielmannianum anno* 1656“ und den schönen Spruch aus dem 41. Psalm setzen liess: „Wohl dem, der sich des Dürftigen „annimmt, den wird der Herr erretten zur bösen Zeit. Der „Herr wird ihn bewahren und beim Leben erhalten und ihm „lassen wohl gehen auf Erden und nicht geben in seiner „Feinde Willen.“

Dieses — namentlich für die damalige Zeit — stattliche und mit grossen Kosten erbaute, noch bis auf den heutigen Tag vom jedesmaligen Senior der gräflich Kielmansegg'schen Familie in bestem Stande erhaltene Armenkloster dotirte er indessen erst 1663, zumal er bis zu diesem Jahre zu sehr durch die öffentlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen wurde. Die betreffende Original-Stiftungsurkunde findet sich unter den Beilagen sub No. III. 6 abgedruckt.

Wenn wir nun auch im Folgenden ein Bild von Johann Adolf's politischer Thätigkeit geben wollen, so sind wir gezwungen, einiges vorauszuschicken.

In den Herzogthümern Holstein und Schleswig war bekanntlich sowol der König von Dänemark als auch der Herzog von Holstein-Gottorf Landesherr und die Regierung in der Weise eine gemeinschaftliche, dass der König in den fürstlich gottorffschen Reichslanden mitbelehnt und even-

---

Pflügen 1652 an Johann Adolf Kielman, dessen Sohn Friedrich Christian dasselbe 1685 dem Herzog Christian Albrecht für 74000 Speciesthaler wieder überliess.

Zu dem Gute Cronshagen gehörten Suchsdorf, Hassee, Ottendorf, Wiek, Bussee und Schwartenbeck. Der Verkaufspreis dafür an Christoph Rantzau betrug 43000 Thlr. Nach dem Tode von Johann Adolf Kielmán besass es sein Sohn Hans Heinrich, der dasselbe jedoch an Christian von Rantzau wieder überliess.

[1] Den Hof vor Schleswig hatte Herzog Friedrich ihm am 30. November 1648 für 10000 Mark lübisch „Erb- und Eigenthümlich“ verkauft. (Abschrift des Kaufbriefs im „Copialbuche“, S. 56—60.)

tueller Succedent in den andern fürstlich gottorffschen Gebieten, im Herzogthum Schleswig aber Lehnsherr *(dominus directus)* war. Beim Herzog Friedrich III. hatten mancherlei Streitigkeiten, in welche er mit dem König gerathen war, einige Empfindlichkeit erzeugt. Diese soll Johann Adolf von Kielmansegg unterhalten und dem Herzog eine gänzliche Trennung von Dänemark als sein wahres Interesse gerathen, dazu auch die Hülfe Schwedens empfohlen haben.[1]

Der Herzog folgte solchem Rathe und vermählte deshalb seine Tochter Hedwig Eleonore 1654 mit König Karl X. von Schweden, an dem er so einen mächtigen Bundesgenossen fand.

Dadurch ward nun Dänemarks Argwohn und Eifersucht rege gemacht, und als Karl X. von Schweden 1658 Polen angriff, erklärte ihm der König von Dänemark den Krieg und occupirte zugleich die Länder seines Schwiegervaters, des Herzogs Friedrich III.

Karl X. wandte sich nun gleich gegen Dänemark, bemächtigte sich der Inseln Fünen, Langeland, Laland und Falster und drang bis zwei Meilen von Kopenhagen vor.

Hier, zu Töstrup, schloss er am 18. Februar 1658 Frieden und setzte weitere bezügliche Unterhandlungen zu Rotschild am 26. Februar fort. Zu Töstrup forderte er, dass seinem Schwiegervater, welcher in diesem Kriege die Neutralität bewahrt habe, für den seinen Landen zugefügten Schaden Genugthuung geleistet werde, und dass Dänemark dem Herzog das Amt Schwabstedt abtrete, zu Rotschild aber sogar, dass der Herzog wegen seines Antheils an Schleswig, welchen er bislang von Dänemark zu Lehen getragen, souverän werde, die gemeinschaftliche Regierung aufgehoben und dem Herzog auch Rendsburg abgetreten werde. Wenn Dänemark hierin nicht willige, sollten dem Herzog gewisse Ortschaften zum

[1] Vgl. Cajus Möller, Geschichte Schleswig-Holsteins, II, 230—239.

Unterpfand eingeräumt werden, bis er hinlängliche Genugthuung erhalten habe.

Die dänischen Bevollmächtigten wandten dagegen unter anderm ein, dass sich darüber am besten mit dem Herzog selbst würde tractiren lassen, und so beschränkte sich Karl X. darauf, nur im allgemeinen stipuliren zu lassen, dass dem Herzog vor dem 2. Mai 1658 hinlängliche Genugthuung von Dänemark gegeben werde, widrigenfalls der Friede als nicht geschlossen betrachtet werden solle.

Ueber die Art der Genugthuung sollte nun zu Kopenhagen zwischen Dänemark und Holstein direct verhandelt werden. Da es jedoch im holsteinischen Interesse lag, dass Schweden, welches damals noch mit Polen im Kriege begriffen war, bei diesen Verhandlungen mitthue und zu seinen Gunsten nachdrücklich intervenire, so langten die herzoglichen Gesandten, der Geheimrath von Moltke und der Kammerpräsident von Kielmansegg, welche offenbar hatten Zeit gewinnen wollen, erst am 27. März in Kopenhagen an, und sollte angeblich die reifliche Erwägung, welche der gottorffsche Hof dieser wichtigen Angelegenheit erst hätte schenken müssen, den Verzug verschuldet haben. Um noch im letzten Augenblick möglichst viel Zeit zu gewinnen, ist der Präsident von Kielmansegg sogar zu Fuss über den zugefrorenen Belt nach Kopenhagen gegangen.

Er ward denn auch von dänischer Seite stets beschuldigt, nicht nur mit besonderm Eifer auf alle Ideen des schwedischen Monarchen wegen völliger Trennung des gottorffschen Hofes von Dänemark eingegangen zu sein, sondern namentlich auch die Souveränetät sowie die Aufhebung der Communion u. s. w. mit Stolz und Anmassung stets gefordert zu haben.

Als nun die dänischen Bevollmächtigten sich bei den Verhandlungen überzeugten, dass alle ihre Einwendungen und Weigerungen fruchtlos blieben, Kielmansegg vielmehr auf Gewährung voller Genugthuung beharrte, proponirten sie

eine Heirath zwischen einem Prinzen von Gottorff und einer Prinzessin von Dänemark, damit wenigstens der Schein gewahrt bliebe und angenommen werden könnte, dass der König solcher Heirath wegen, nicht aber gezwungener Weise die Souveränetät bewilligt habe. Mit diesem Vorschlag war der Herzog von Gottorff zufrieden und hat darauf dem König von Schweden geschrieben, um dessen Zustimmung zu solchem Heirathsplan zu erwirken.

Karl X. aber, welcher die Annäherung beider Höfe nicht wünschte, soll den Präsidenten von Kielmansegg, der mit richtigem Blick erkannt hatte, dass eine fortdauernde Allianz mit dem mächtigern Schweden eine bessere Politik für Holstein sei, veranlasst haben, die Briefe, welche vom Herzog etwa in Kopenhagen ankommen würden, zurückzuhalten und auf Beschleunigung des endlichen Abschlusses der Friedens- und Genugthuungstractate zu dringen. In Folge dessen stellte denn auch unser Präsident den dänischen Bevollmächtigten einfach folgende, ebenso bündige als wirksame Alternative: „ich will kathegorische Antwort haben in „24 Stunden oder ich sende die königlich schwedische Ordre, „die ich bei mir im Sacke trage, ohne Verzug der Armee „zu, dass sie wieder rumpiren und auf's Neue feindlich agiren „solle.“ Wenn vom Präsidenten auf langes Bitten der dänischen Unterhändler auch zweimal vierundzwanzig Stunden Bedenkzeit gewährt worden, so hat der Erfolg diese Sprache doch in aller Weise gerechtfertigt, denn am 2. Mai 1658 wurde der Vergleich, so wie ihn Johann Adolf Kielmansegg verlangt hatte, dänischerseits unterschrieben und dem Herzog das Souveränetäts-Diplom ausgefertigt, das Amt Schwabstedt sowie die Hälfte der Domkapitels-Güter und die Domkirche zu Schleswig abgetreten.

Der Friede, solcher Gestalt für Dänemark theuer erkauft, war dennoch nicht von langer Dauer, da Schweden bald darauf einen neuen Krieg gegen dasselbe anfing, welcher dem König von Dänemark so unvermuthet gekommen sein

soll, dass er den Feind fast früher vor seiner Residenz gesehen, als er nur einmal Nachricht von dessen Anrücken erhalten hatte. Bei diesem neuen Conflict suchte nun unser Präsident seine letzten höchst wichtigen Errungenschaften im Interesse seines Herzogs zu verwerthen. Letzterer, der nunmehr selbständiger Souverän war, erklärte sich auf den Rath Johann Adolf's auch gegen Dänemark, welches damit zu einer Theilung seiner Streitmacht genöthigt wurde. Sofort begab sich der älteste Sohn des Herzogs, Prinz Christian Albrecht, ins schwedische Lager vor Kopenhagen, wodurch die Dänen aufs äusserste aufgebracht wurden. Gleichwol stellte der bald darauffolgende Friede das gute Einvernehmen äusserlich wieder her.

Zum Abschlusse dieses zweiten Friedens ging Johann Adolf von Kielmansegg als Gesandter des Herzogs mit dem Geheimrath von Moltke abermals nach Kopenhagen und wurde hier vom König Friedrich III. auffallender Weise höchst gnädig aufgenommen und sogar mit einer goldenen Kette beschenkt, gewiss ein Zeichen, dass er sich in Respect zu setzen verstanden hatte!

Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorff starb indessen schon am 10. August 1659 und succedirte ihm sein Sohn Herzog Christian Albrecht, welchem, wie eine alte Chronik [1] erzählt, am 18. September 1660 zu Tönningen feierlichst gehuldigt wurde. Auch bei dieser feierlichen Gelegenheit spielte unser Johann Adolf, der „*summus fandi artifex*", wie der Chronist ihn bezeichnet, die erste Rolle. Er hielt die Festrede und nahm den Versammelten den Eid der Hulde ab.

Christian Albrecht begab sich im Anfang des Jahres 1662, in Begleitung seiner Gemahlin und der drei Söhne Johann Adolf's als „*internuncii*" auf dem Seewege, ohne

---

[1] Diese Chronik: „*De rebus Frisiorum Septentrionalium per Petrum Sax*" findet sich in *Westphalen's* „*Monumenta inedita rerum Cimbricarum*", *Tom. I, sub XIII.* Daselbst, S. 1386, findet sich die bezügliche Beschreibung.

Dänemark zu berühren, nach Schweden, woselbst eine neue Allianz geschlossen wurde, welcher später, auf Johann Adolf's Zuthun und Vermittelung, die Stadt Hamburg beitrat.

Während seiner Abwesenheit vertraute der Herzog die Regierung seiner Mutter, dem geheimen Kammerrath von Ahlefeldt und dem Geheimrath von Kielmansegg an, indem er jenen zum Statthalter, diesen zum Geheimraths- und Kammerpräsidenten bestellte.

In demselben Jahre wurde Johann Adolf von Kielmansegg und seine Familie in die holsteinische und schleswigsche Ritterschaft aufgenommen.[1]

Die nun folgenden Friedensjahre nach so bewegter Zeit benutzte unser Ahnherr nicht nur zur Förderung der Wissenschaften, und namentlich zur Vermehrung der fürstlich gottorffschen Bibliothek, sondern auch zur Ausstattung des von ihm erbauten Armenhauses.

Am 21. Januar 1663 vermachte er demselben zum Unterhalt armer Leute 7000 Thlr.[2] Die Zahl der darin aufzunehmenden Armen bestimmte er auf fünf Männer und fünf Frauen, liess im Gebäude Einrichtungen treffen, dass demnächst jeder Person ein besonderes Schlafgemach angewiesen werden könne, und reservirte zwei Gemächer, um kranke Mägde oder Knechte des Stifters oder seiner Nachkommen darin aufzunehmen, wiewol deren Unterhaltung nicht dem Armenhause zur Last fallen und die anwesenden Armen nur zur unentgeltlichen Pflege dieser Domestiken verpflichtet sein sollten. Nicht minder sorgte er für den Gottesdienst im Armenhause, der durch den Pastor im Lollfusse, für welchen ein Legat ausgesetzt war, regelmässig abgehalten werden sollte, setzte ferner Kapital aus für die demnächstige bau-

---

[1] Die Originalschreiben der Ritterschaft zu Rendsburg vom 6. Mai und der zu Schleswig vom 29. Juni 1662 befinden sich im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

[2] Die Stiftungsurkunde findet sich in den Beilagen sub No. III. 6.

liche Unterhaltung des Armenhauses, für Feuerung sowie auch für wöchentliche und festtägliche Spenden an die zehn recipirten Armen, welche er ausdrücklich auch zum häuslichen Gottesdienst (Betstunden des Morgens und Abends) anhielt und ihnen zu dem Ende Bibeln, Gesang- und Gebetbücher verehrte.

Wenn Johann Adolf schon unter den Räthen des verstorbenen Herzogs der erste gewesen war, so soll er unter Herzog Christian Albrecht womöglich noch grösseres Ansehen und Vertrauen genossen haben, und wie verschiedene Autoren berichten, soll der Herzog ihn wie einen Vater verehrt haben. Er sah ihn als ein Orakel an, durch welches ihm sein verstorbener Vater noch Rath ertheilen lasse, und soll deshalb häufig Resolutionen, welche er bereits ertheilt hatte, auf Gegenvorstellungen seines Präsidenten zurückgenommen haben, ja sogar es haben geschehen lassen, wenn Johann Adolf herzogliche Decrete cassirte. Darum scheut sich auch ein Schriftsteller der damaligen Zeit[1] nicht, ihn „den Vormund des majorennen Fürsten" zu nennen.

Besondere Thätigkeit entfaltete Johann Adolf in dieser Periode seines Wirkens in Bezug auf die Gründung und Errichtung der Universität Kiel, deren Directorium ihm demnächst auch vom Herzog übertragen wurde.

Ungeachtet viele Einwürfe gegen die Gründung dieser Universität laut geworden waren, ja sogar die Stände schon in einer Landtags-Resolution vom 8. December 1641 eine Proposition des Herzogs Friedrich III. um Bewilligung der zur Gründung einer Universität erforderlichen Geldmittel abgelehnt und gebeten hatten, „solches zwar gedeihliches aber „kostbares Werk zu besserer Zeit und der Stände weiterer „Deliberation zu dilatiren"[2], so hat der Präsident von Kiel-

---

[1] Der unbekannte Verfasser der „*Inscriptio in duos Septentrionis Sejanos etc.*" (1677).

[2] Vgl. H. Ratjen, Beitrag zur Geschichte der kieler Universität (Kiel 1859).

mansegg jegliche derartige Einreden doch stets mit vielem Geist, wenn auch im Tone der Verachtung so gründlich widerlegt, dass endlich, und nachdem Kaiser Ferdinand III. schon am 26. April 1652 das erforderliche Diplom zur Errichtung einer Universität mit denselben Gerechtsamen, deren sich die übrigen deutschen Hochschulen erfreuten, hatte ausfertigen lassen, die neue Lehranstalt am 5. October 1665 eingeweiht werden konnte.

Der Herzog Christian Albrecht hatte sich zu dem Ende mit seinem Bruder Friedrich August am 3. October persönlich in Kiel eingefunden sowie denn überhaupt alles, was sich in den Herzogthümern durch Stand, Rang und Reichthum auszeichnete, dort versammelt war.

Der Haupt-Actus[1] wurde in der Nicolaikirche gefeiert, wohin sich vom Schlosse ab 4 königliche, 5 fürstliche Räthe, 28 vom Adel, 80 Geistliche, der Magistrat und die Bürgerschaft von Kiel, 162 Studirende, eine Menge Hofbedienten und das Militär in Procession begaben.

Die Hauptperson bei dieser Einweihung war indessen nach allen übereinstimmenden Berichten der Zeitgenossen unser Johann Adolf — ein Mann von äusserst gutem Ansehen — welchen der Kaiser als seinen Principal-Commissair dazu ausersehen hatte, die neue Universität in ihre Rechte und Freiheiten einzusetzen. Als solcher hielt er die erste Rede bei der sechs Stunden dauernden feierlichen Handlung, und es sass sein Herzog an der Tafel, an welcher Mittags auf dem Schlosse gespeist wurde, ihm zur Rechten.

Sowol diese als auch die Auszeichnung der Prägung

---

[1] Eine „*Habita haec a me fiet oratiuncula* 3 *octobris die A. Abbs cum Sere-* „*nissimus Princeps ad prima novae suae Academia Chiloniensis jacenda fundamenta* „*Chilonium venisset atque a Professoribus sub urbis introitum solemniter esset exceptus*“ ist im Familien-Archiv zu Gültzow aufbewahrt. Desgleichen eine „*Brevis delineatio* „*oratiunculae, qua Professoribus respondissem, si sub abitum Serenissimi mei ex urbe* „*Chiloniensi verba fecissent*“; beide von seiner eigenen Hand.

einer Medaille ihm zu Ehren [1], deren ein goldenes und ein bronzenes Exemplar sich noch im Besitze der Familie befinden, waren übrigens um so verdienter, als er unzweifelhaft derjenige gewesen, welcher die Universität gegründet und deren Lehrkanzeln mit den gelehrtesten und ausgezeichnetsten Professoren der damaligen Zeit besetzt hatte.

Neben solcher Wirksamkeit auf wissenschaftlichem Gebiete verlor er indessen auch die Politik nicht aus den Augen. Hatte er den Interessen des dänischen Hofes so lange entgegengearbeitet, bis seinem Herzog die Souveränetät gesichert war, und hatte er durch eine Heirath das Haus Gottorff von Dänemark ab-, zu Schweden hingezogen, so erkannte er andererseits doch auch richtig, dass eine dauernde Spannung und Fehde ihre Bedenken habe und eine andere Heirath jenes Haus etwa Dänemark wieder näher bringen könne.

Er schloss demnach am 12. October 1667 mit herzoglicher Genehmigung einen Recess mit Dänemark ab, wodurch mehrere Differenzen zwischen beiden Häusern ausgeglichen und eine Heirath zwischen Herzog Christian Albrecht und Prinzessin Friederike Amalie, Tochter des Königs Friedrich III. von Dänemark, stipulirt wurde, welche in Glückstadt schon am 24. October 1667 vollzogen ward und ein gutes Vernehmen mit Dänemark wieder herstellte.

Neben diesem politischen Wirken war Johann Adolf's Streben aber auch auf Sicherung der Interessen seiner Nachkommen gerichtet, zu welchem Zweck er im Jahre 1669 bei der Landschaft Norder-Dittmarschen ein Kapital von 30000 Thlrn. dänische Kronen zu 6 Proc. jährlicher Zinsen unablöslich belegte und als Familien-Fideicommiss constituirte. Die bezügliche Schuldverschreibung der Landschaft de dato 26. December 1669 findet sich in den Beilagen sub

---

[1] Der Avers dieser ovalen Medaille trägt in erhabenem Relief Johann Adolf's Brustbild mit der Namensumschrift, der Revers aber sein Wappen vom Jahre 1652 mit der Umschrift seines Wahlspruchs: „*Prudenter et sincere.*“

No. III. 7. Dieselbe wurde am 28. December 1669 zu Gottorff landesherrlich bestätigt. Die nähere Erbfolge-Ordnung für dieses Fideicommiss [1] findet sich in seinem am 3. August 1670 errichteten Testamente (Beilage No. III. 8) unter §. 14.

In demselben Testamente erhöhte er auch die Dotationssumme für das obenerwähnte Armenhaus, dessen Gemächer nun alle aptirt waren, von 7000 Thlr. auf 8000 Thlr., legirte 10000 Thlr. zur Gründung eines Waisenhauses zu Schleswig, in welchem zehn verwaiste oder unbemittelte Mädchen aufgenommen und durch zwei dazu bestellte unverehelichte Frauenzimmer unterrichtet werden sollten, vermachte ausserdem 1000 Thlr. zum Unterhalt einiger Studenten in Kiel, 1000 Thlr. für eine jährlich bei dieser Universität zu haltende Parentation, 500 Thlr. für die Schule in Itzehoe, 500 Thlr. für die drei Prediger am Dom zu Schleswig und für die Armen daselbst, 1000 Thlr. für den Pastor, den Küster und die Kirche zu Satrup u. s. w.

Im Umschlage zu diesem seinem Testamente erhöhte er vier Jahre später die Dotationssumme des Armenhauses abermals um 1000 Thlr.

Die Domkirche zu Schleswig hat ihm den kleinen Altar ausserhalb des hohen Chors, bei welchem die Evangelien und Episteln nebst den Collecten abgesungen werden, zu verdanken, wie nicht weniger das vergoldete Gitterwerk um das in früherer Zeit von einem gewissen Lorenz Leven geschenkte kupferne Taufbecken. Dass er auch die drei grossen messingenen Kronleuchter in der dortigen Domkirche geschenkt hat, ergibt eine auf jenen Stücken eingravirte Inschrift.

Nicht minder muss sich Johann Adolf aber auch die

[1] Dermalen befinden sich im Genusse dieses Fideicommisses die einzige Erbin der ältern freiherrlich Kielmansegg'schen Linie Charlotte von Reckow, geborene von Platen, zur einen Hälfte und zur andern Hälfte der jeweilige Senior der jüngern gräflich Kielmansegg'schen Linie.

Stadt Hamburg zu Dank verpflichtet haben, denn es wird von ihm berichtet[1], dass, als er „im Jahre 1667 bei der „Hamburgischen Bank angesucht habe, dass ihm Rechnung „und *Folium* in der Bank vergönnet werden möchte“, der Magistrat diese Bitte „wegen des Barons grossen Verdienste „um die Stadt“ unterstützt und die gesuchte Erlaubniss bewirkt habe, welche der Baron vom Jahre 1667 bis zum Jahre 1676, in welchem er gestorben ist, beständig benutzt habe.

„Er habe“, heisst es weiter, „Bedenken getragen Jeman- „den *procuration sive mandatum cum libera* über seine an- „sehnliche Barschaften in Banko anzuvertrauen. Es ist der „Baron aber mit etlichen, mit der Banko kleinem Insiegel „characterisirten, sonst aber ungefüllten Banko-Zetteln fa- „vorisirt worden, welches eines der Baron hernachmals, wenn „er gewollt, entweder Geld herausholen, oder von seiner „Rechnung an andere abschreiben lassen, mit Einrückung „der Summen und des *Assignatarii*, wie auch *folio* des Jahres, „sammt Unterschrift seines Namens ausgefüllet und in Banko „gesandt hat.“

Als der Herzog Christian Albrecht im Sommer 1674 wieder eine Reise nach Schweden unternahm, übertrug er zum zweiten Male seinem „bestallten geheimbten Rath, Re- „gierungs- und Cammer-Präsidenten, auch Hof-Cantzler, „Johann Adolph Kielman“ die „Beobachtung vnserer Re- „gierung biss zu vnserer glücklichenn hinabkunfft.“ Die „*Instruction*“ für ihn und die ihm zugeordneten „Landt- vnnd „gelahrten Räthe, auch Ambt Leute“ befindet sich in der Beilage No. III. 9 reproducirt.

Wie der Mehrzahl der Sterblichen, so waren inzwischen auch dem verdienstvollen Johann Adolf noch manche harte Prüfungen für den Abend seines Lebens beschieden. Das gute Vernehmen, welches durch die Heirath zwischen dem

[1] Johann Beckmann, Kleine Anmerkungen über gelehrte Gegenstände (1795), III, 533.

Herzog Christian Albrecht und Friederike Amalie von Dänemark, mit dem dänischen Hofe wieder hergestellt war, wurde nach dem Tode des Königs Friedrich III. durch Streitigkeiten über die Succession in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst aufs neue gestört.

Der letzte Graf von Oldenburg, Anton Günther, war am 19. Juni 1667 gestorben, ohne rechtmässige Leibeserben zu hinterlassen. Vermöge kaiserlicher Expectanz und mehrer Verträge prätendirten Christian V. von Dänemark und der Herzog von Holstein-Gottorff, zu gleichen Theilen zu succediren. Ersterer beseitigte durch Vergleich 1671 und 1676 die Ansprüche des Herzogs von Plön und leugnete nun jedes Recht seines Schwagers, des Herzogs von Holstein-Gottorff, ab.

Dazu kamen andere Irrungen wegen der Steuern, welche der König zur Kriegführung gegen Schweden aus den Herzogthümern forderte. Graf von Greifenfeld, der Reichskanzler des Königs, correspondirte über die Beilegung aller dieser Differenzen mit Johann Adolf und lud ihn zu einer Unterredung mit dem Bemerken ein: „sie beiden würden in „ein paar Stunden mehr ausrichten, als andere in Jahren „nicht vermocht hätten."

Da Johann Adolf damals in Hamburg verweilte, so schickte ihm der König auch gleich einen Trompeter nebst sicherm Geleit entgegen.

Wenn auch am Podagra leidend, begab er sich dennoch nach Rendsburg, stieg beim Grafen Greifenfeld ab und conferirte neun volle Stunden mit demselben. Am Schluss dieser langen Conferenz waren alle Punkte in Richtigkeit gebracht, weshalb sich beide Minister umarmt haben sollen. Sofort eilte Johann Adolf nun nach Gottorff, um seinem Herzog über diesen Erfolg zu berichten.

Leider war dieses mühevoll hergestellte Einvernehmen nur von kurzer Dauer, da Dänemarks Ingrimm gegen seinen ehemaligen Vasallenstaat, dessen auf seine Kosten gemachten

politischen Erfolge es nicht verwinden konnte, nur immer grösser wurde, sodass man in Kopenhagen unablässig auf eine passende Gelegenheit zur Rache sann, die sich nur zu bald finden sollte.

Als nämlich nochmals königliche und herzogliche Räthe am 23. Juni 1675 in Rendsburg eine Conferenz wegen eines neu aufgetauchten Streitpunktes hielten, schrieb Greifenfeld einen freundlichen Brief an Kielmansegg und meldete diesem darin, dass der König alsbald von Rendsburg wieder abreisen würde, und bemerkte, dass, wenn der Herzog dem König einen Besuch machen wollte, wozu er bereits Hoffnung gegeben, er es bald thun möge. Der Herzog liess darauf dem König seinen Besuch melden und traf, nachdem derselbe angenommen war, in Kielmansegg's Begleitung am 25. Juni Mittags, ohne Arges zu ahnen, in Rendsburg ein.

Da plötzlich Tags darauf wurden heimtückischer Weise die Thore der Festung geschlossen, die Garde des Herzogs entwaffnet und dieser selbst nebst seinem Minister detinirt. Zwar wurde der Herzog bald darauf nach Gottorff entlassen, doch änderte sich für ihn dort, wo alles mit dänischen Truppen angefüllt war, nur der Ort, aber nicht die Art der Detention. Seine Räthe wurden aber noch weiter ganz einfach unter allerlei Vorwand in Rendsburg zurückgehalten und endlich dem Minister von Kielmansegg ein Revers von acht Punkten in die Feder dictirt, welchen die übrigen Räthe dem Herzog zur Annahme überbringen mussten.

Die Hauptpunkte dieses Reverses waren folgende:

Der Herzog solle sich ohne Vorwissen und Einwilligung des Königs in kein Bündniss einlassen und den bisher geschlossenen entsagen, solle ferner zur Compensation der Steuern, die er bisher erhoben, dem König das Amt Schwabstedt nebst dem schleswigschen Domkapitel abtreten; er solle der Souveränetät über Schleswig entsagen und binnen Jahr und Tag die Investitur darüber suchen und nehmen u. s. w.

Nachdem der Herzog durch seine Räthe zwar lange Zeit

vergebliche Vorstellungen gegen solche Zumuthungen hatte machen lassen, die alle Errungenschaften früherer Jahre zunichte machten, war er doch endlich, stets von zwei dänischen Regimentern umgeben, gezwungen, diese Punkte von seinen Räthen unterschreiben zu lassen und zu ratificiren, sowie das Souveränetäts-Diplom auszuliefern und auf dasselbe Verzicht zu leisten.

Zwar wurden Kielmansegg und die herzoglichen Räthe darauf ihrer Haft entlassen, der erstere musste vorher indessen seinerseits einen besondern Revers ausstellen, dahin lautend, dass er bei Verlust seiner Ehre, Habe und Güter weder direct noch indirect, weder mit Worten noch schriftlich irgendetwas wider den König rathen noch sich aus den Herzogthümern entfernen wolle.

Kaum hatte der Herzog den rendsburger Vergleich unterschrieben und das Souveränetäts-Diplom ausgeliefert, als auch schon seine Lande mit unerträglicher Contribution belegt und er selbst noch immer von dänischem Militär bewacht wurde.

Unterdessen war das Gerücht von dem rendsburger Vorgange nach England gedrungen und ein Bericht darüber — jedoch ohne des Herzogs Wissen und Willen — im Druck erschienen. Der König forderte vom Herzog, dass er auf die Entdeckung des Urhebers dieser angeblichen Verleumdung eine Prämie von 1000 Thlrn. setze, und als er diese Forderung ablehnte, wurde seine Festung Tönningen von den Dänen geschleift.

Die ältern Geschichtschreiber berichten ferner: „Der „Herr Hertog / welchem alle diese schwere Proceduren tieff „zu Hertzen trugen / und anstat einer billigen Erklärung „sich mit Worten vergnügen musste / setzte sich zu Pferde „und verfügete sich nach Eutin / umb daselbsten in Gesell„schaft seines Herrn Brudern (des Bischofs von Lübeck) sein „Gemüht ein wenig wieder zu erleichtern.“

„Es waren kaum ein oder zwei Tage nach des Herzogs

„Abreise von Gottorff verstrichen / als des Morgens in aller
„früh um 4 Uhr des Präsidenten Kielman vor Schleswig
„liegendes Haus mit Königlich Dänischer Reuterey sich um-
„geben befunden. Dem Präsidenten Kielman ward durch
„einen bei diesen Völckern sich befindlichen Officier / welcher
„sofort in sein Haus und Cammer getrungen / und die auf
„dem Tisch liegende Papieren zu sich geschoben / ange-
„deutet / wessgestalt auff Ihr Königl. Majestät Befehl Er sich
„so fort auffzumachen / und wo sie ihn hingeleiten würden /
„als Gefangener zu verfügen hätte. Der Präsident ver-
„sicherte / dass Er nimmer zu weichen / und von Schleswig
„sich wegzubegeben gesinnet gewesen / wüsste auch nicht /
„aus was Ursachen Er dieses ungütliche Tractament verdienet
„haben solte / falls man einigen Anspruch an Ihn zu haben
„vermeynte / wäre Er bereit in seinem Hause in Arrest zu
„bleiben / und des jenigen zu erwarten / was durch Urtheil
„und Recht auf ihn würde gebracht werden können; Aber
„die Remonstrationes wolten wenig verfangen / es ward nicht
„Er allein / sondern auch seine drey übrige Söhne / zween
„von Schleswig / und der dritte von seinem im Herzogthum
„Holstein belegenen adelichen Gut Qvarenbeck / in gleicher
„Stunde in gefängliche Hafft genommen und nachher Copen-
„hagen / in das Castell / geführet.“ [1]

Es geschah dieses am 28. März 1676, worauf dann Johann Adolf beschuldigt wurde, Uneinigkeit zwischen dem königlichen und dem herzoglichen Hause unterhalten und alle die feindseligen Massnahmen gegen Dänemark dem gottorffschen Hofe angerathen, die Stände in den Herzogthümern gegen den König eingenommen und auf den Landtagen den Widerspruch gegen die königlichen Propositionen gefördert zu haben. Auch habe er auf dem Landtage anno 1675 die Bewilligung der vom Könige verlangten Steuern zu verhindern

[1] „Wahrhaffter Bericht u. s. w. auff Gnädigsten Befehl des Herren Hertzogen Hoch-Fürstl. Durchl. abgefasset und zum Druck befördert. Anno 1677.“

gestrebt und zu dem Ende gar mit schwedischen Waffen gedroht; er habe den Landtag eigenmächtig aufgehoben, Satiren gegen den dänischen Hof geschrieben und verbreitet u. s. w.

Sehr bestürzt über die Gefangennehmung seines Präsidenten und die Ungewisseit darüber, wie weit die dänischen Verfolgungen noch getrieben werden möchten, hat sich der Herzog darauf in Begleitung einiger Edelleute sofort nach erhaltener Kunde von der Arretirung Johann Adolf's zu Pferde nach Hamburg begeben, und diese Flucht soll eine so eilige gewesen sein, dass er dabei zwei Pferde todtgeritten.

Am Tage nach seiner Ankunft dortselbst erhielt er ein Schreiben vom König, worin derselbe unter anderm bemerkte, „dass in der in England und in einer andern in „Frankfurt a. M. erschienenen Schrift vorgegeben sey, wie „der Rendsburger Vergleich dem Herzoge abgenöthigt sey, „der König aber nicht bezweifele, dass der Herzog eine „bündige desfallsige Erklärung abgeben und solche famose „Libelle öffentlich misbilligen werde. Der König habe gute „Gründe zu glauben, dass der Präsident von Kielmansegg „solche Libelle abgefasst, beziehw. veröffentlicht habe. Der „König wolle solches von einem geborenen Unterthanen [1] und „Landsassen nicht länger dulden, daher er sich denn seiner „Person und seiner Söhne für eine Zeit lang versichert habe, „damit diese Männer nicht durch ihre schädlichen Anschläge „die sämmtlichen Herrschaften in noch grössere Ungelegen-„heiten verwickeln mögten.“

Der Herzog gab indessen die gewünschte Erklärung nicht ab, sondern begehrte nur die Loslassung der Herren von Kielmansegg, seiner Diener, und zwar mit dem Ver-

---

[1] Itzehoe, wo Johann Adolf von Kielmansegg bekanntlich geboren, gehörte zum königl. dänischen Antheile der Herzogthümer.

sprechen, dass er selbst sie gebührend bestrafen wolle, falls sie etwas verbrochen haben sollten.

Hierauf ist eine nochmalige Sendung des Königs an den Herzog in der Absicht erfolgt, eine Zusage des letztern zu erhalten, dass er das Schicksal der Herren von Kielmansegg dem dänischen Hofe überlassen möge; gleichwol blieb der Herzog dabei, „dass die grösste Consolation / welche Ihre „hoch-fürstl. Durchl. zu wünschen hätten, seyn würde / die „Herren Kielmänner in völliger Freyheit zu sehen.“

Im Frieden zu Fontainebleau am 2. September 1679 wurde nochmals dem Herzog zwar die Souveränetät über seinen Antheil an Schleswig und das Amt Schwabstedt wieder eingeräumt, aber leider sollte Johann Adolf diese Genugthuung nicht mehr erleben. Er starb schon im vierten Monat seiner Gefangenschaft, am 8. Juli 1676, und zwar nachdem eben Verhandlungen wegen seiner Freilassung gegen ein Lösegeld von 100000 Thlrn. eingeleitet worden waren, Verhandlungen, auf welche wir später bei der Lebensbeschreibung der Söhne von Johann Adolf noch zurückkommen.

Letzterer muss sein Ende übrigens klar haben herannahen sehen, denn kurz vor seinem Ableben hat er seinem Kammerdiener gesagt: „*Jam sum in limine mortis.*“

Der königliche Leibmedicus Johann Moth meldete den Tod des Präsidenten von Kielmansegg an den Pastor Andreas Hoier unter dem Datum 8. Juli 1676 in folgenden Ausdrücken: „Der gewesene Präsident von Kielmansegg ist heute Nach- „mittag, nachdem er mit seinem Sohne, dem Vicepräsidenten, „eine starke Mittagsmahlzeit gehalten, allhier, vermuthlich am „Schlage gestorben.“

Das Gerücht, dass Johann Adolf an Gift gestorben, ist verbreitet gewesen, und es sprechen manche Gründe sowie namentlich auch der Umstand dafür, dass seine Söhne auch nach seinem Tode noch länger gefangen gehalten und erst anno 1677 wieder in Freiheit gesetzt wurden; gleichwol ist jenem Gerüchte auch von anderer competenter Seite wider-

sprochen worden, und immerhin der Tod eines vierundsechzigjährigen Mannes, der plötzlich so tief gestürzt worden, auch aus natürlichen Ursachen zu erklären.

Jedenfalls war mit Johann Adolf von Kielmansegg ein bedeutender Mann aus der Welt gegangen, welcher der von ihm geführten Devise: „*prudenter et sincere*", gemäss stets gelebt und gehandelt hat.

Klugheit haben ihm selbst seine Feinde nicht abgesprochen; der Aufrichtigkeit zu entsagen und treulos zu werden, hinderte ihn das Bewusstsein seines Werths — ein edler Stolz — der gerade, in Verbindung mit jener Klugheit und Aufrichtigkeit, seinen Neidern ein Stein des Anstosses und Aergernisses gewesen ist.

Heisst es doch in dem zu Kopenhagen unterm 29. März 1676 erschienenen, offenbar im Auftrage der dänischen Regierung abgefassten und verbreiteten „Sendschreiben eines „dänemarkischen von Adel an seinen guten Freund in Deutsch„land, des fürstl. Schleswig-Holstein-Gottorffschen Regie„rungspräsidenten Johann Adolph von Kielmans Eck und „seiner dreyen Söhne gefängliche Haft betreffend", über ihn: „Wie aus dem besten Wein der stärkste Essig wird, dessen „ein lebendiges Exempel hat man an diesem Manne gesehen."

In einer andern alten Chronik heisst es ferner: „*Mortuo „leoni insultant quandoque et lepores.*"

Abgesehen von mehrern von Johann Adolf hinterlassenen Manuscripten über politische und wissenschaftliche Gegenstände finden sich auch gedruckte Schriften von ihm vor, und zwar vornehmlich folgende:

1. *Oratio de Bello et pace. Lugd. Bat.* 1629 *in* 4°.

2. *Disputatio de quarta legitima Praeside D. C. Carpzovio proposita in* 4°.

3. *Epistola latina ad Olearium itinerarium Persicum edentem huic. Slesvique* 1647 *et* 1663.

4. *Orationes duae in academiae Kiloniensis inauguratione ab eo memoriter recitatae*, bei Alex. Jul. Torquatus.

5. *Relatio in ca. Holsato Slesvicensi ca. Ducem Holsato Ploenens. de successione in comitatibus Oldenburgensi et Delmenhorstano hereditaria* 1673 (anonym erschienen).

6. *Orationes politicae in actibus habitae solemnibus.*

7. *Argumenta historica de suprematu ducatus Slesvicensis ejus que ab imperio Germanico et Regno Daniae exemptione.*

8. *Rationes dubitandi etc. in puncto Juris territorialis Regaliumque super Coenobio Utersensi ejusque Subditis pro S. Domo Holsatica contra Illust. Comitem in Schauwenburg et Sternberg, conscriptae.*[1]

Es ist das Verdienst E. J. von Westphalen's, diese letzten zwei interessanten Abhandlungen, indem er sie in seinem Werke: „*Monumenta inedita rerum Cimbricarum*“, *tom. IV, pag.* 1695—1716 und *pag.* 3524—3532, aufnahm, der Vergessenheit entrissen zu haben.

Der Dichter Daniel Georg Morhof hat Johann Adolf in fünfzehn Gedichten besungen, welche grossentheils in „*Morhofii opera poetica latina, libri III charitum*“ abgedruckt sind; sowie denn auch viele Schriftsteller seiner Zeit ihm ihre Werke gewidmet haben, wie z. B.: Andr. Lonnerus, Lamp. Alardus, Christ. Korthaltus, Sam. Rachel, Hen. Henning, Ad. Olearius, Joh. Dan. Major, Ad. Tribbechovius, Joach. Rachel u. a.

In der Stadt-Bibliothek zu Hamburg befindet sich noch ein ziemlich umfangreiches Buch in Quart: „*Panegyricus — scriptus atque D. XV. Oct. Ai.* 1673 *in auditorio majori recitatus a Simone Henrico Musaeo, Kiloni*“, welches eine Verherrlichung seiner Person in der blumenreichsten Sprache ist und mit einer Symbolik seines Wappens schliesst, welche für Heraldiker Interesse haben dürfte, theils wegen ihrer Originalität, theils als beredtes Zeugniss, bis zu welchem Grade

[1] Ueber Johann Adolf's Werke und Manuscripte vgl. auch Molleri „Cimbria literata“, pag. 298 und 299.

umständlichster Genauigkeit man damals die Erklärung der Bedeutung der einzelnen Wappentheile u. s. w. trieb.

Johann Adolf's irdische Hülle wurde zunächst in der St.-Petrikirche zu Kopenhagen, später aber — nicht wie einzelne Autoren behauptet, im Dome zu Hamburg — sondern in der Domkirche zu Schleswig [1] beigesetzt, wie solches von ihm schon bei seinen Lebzeiten gewünscht und vorbereitet worden.

Zwar hatte er sich auch im Dome zu Hamburg schon im Jahre 1653 ein Erbbegräbniss erbauen lassen [2] und die darauf befindliche Grabschrift anno 1670 selbst verfasst, aber später

---

[1] Das Domkapitel zu Schleswig verkauft ihm und seinen Erben am 16. Sept. 1640 für 160 Rthlr. „eine Erb Begräbnuss hinter dem Chor in der Thumkirchen „Zu Schlesswigh, auf der Süederseiten — — von Zweyen Stetten, Erb- und eigen-„thumblich — — das er und Erben — — so tief es Ihnen Belieben vnd sich füeg-„lich ohne Verletzung des *fundaments* schicken kan, müegen graben, vnd auf-„mauern Lassen" u. s. w. (Abschrift im „Copialbuche", fol. 7 fg.).

[2] Der „*Structuarius* der Kirchen Zu Hamburgk" verkauft dem „Herrn *Johan* „*Adolph Kielman, scto: Comiti Palatino Caesareo*" u. s. w. „für Ihn, seine Viel-„geliebte Fraue, seine Kinder, vnd Kindes Kinder, eine gantz newe aufgewölbte „Begrebnus, in der Thumbkirchen forne bey dem Chor, für der Thür nach der „Klufft belegen, an sich selbst inwendig *Sechs* Fuess breit, und 8 Fuess langk — — „für *Zweyhundert* Rthlr." am 21. März 1653 (Abschrift im „Copialbuche", fol. 68).

Ein zweites Erbbegräbniss in der Domkirche zu Hamburg in der sogenannten „*Capella militum*" hat er am 24. November 1664 erworben (Originalurkunden des Domkapitels von diesem Tage und des Königs Karl von Schweden vom 15. März 1665 und 18. Februar 1674, ebenfalls im Familien-Archiv), dessen Erweiterung „nach der Süderseite biss an die Kirchmauer, Nordwärts aber, bis an die daselbst „befindliche steige" und Verzierung am 8. Februar 1672 vom Domkapitel erlaubt wird (Originalconsens im gräflich Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow).

Die in demselben beigesetzten Leichen blieben in ungestörter Ruhe, bis im Jahre 1805 das Abbrechen der Domkirche vorgenommen werden sollte. Damals wurden die Särge aus dem obern Gewölbe zwischen dem 6. April und 7. Mai, diejenigen aus dem untern Gewölbe nach dem 15. Mai 1805 in zwei aneinanderstossenden gemauerten Gewölben auf dem Michaeliskirchhofe vor dem Dammthore beigesetzt.

Ein Notariatsinstrument vom 29. März enthält die Inschriften auf den Särgen im obern Gewölbe, ein Notariatsinstrument vom 7. Mai 1805 diejenigen im untern Gewölbe. Diese beiden Notariatsinstrumente befinden sich im Familien-Archiv, Abschriften davon s. in den Beilagen No. III. 10 und No. III. 11.

sich doch für die letzte Ruhestätte in Schleswig entschieden. Die Inschrift, welche er später 1673 auf die Begräbnissstätte im Dom zu Schleswig, in Marmor gehauen, setzen liess, lautet folgendermassen:

Piis Manibus Sacrum
Joh. Adolph. Kielman de Kielmanseck
C. P. C. & J. R. J. E.
Haereditarius in Satrupholm, Cronshagen, Obdorf et Bundesbulo Serenissimorum Slesw. & Hols. Ducum,
Divi Friederici et Christiani Alberti per triginta octo & quod excurrit annos
Consiliarius et Cancellaricus
nec non Regiminis ac Camerae Nationalis Praeses
Praefectus in Trittau
Reinbeck & Moorkirchen.
Ecclesiae Cathedralis quae est Hamburgi Praepositus sibi
Conjugique praemortuae
Magarethae ex familia de Hatten
optime & bene meritae
hocce Memoriae Monumentum
et vivus vivo
et moribundus mortuae
Annum cum adhuc viveret sexagesimum primum
extrui curavit
anno 1673.
Plus meruit gratia Christi quam nocuit peccatum Adami.

Die Inschrift über dem Erbbegräbniss im Dom zu Hamburg lautet:

Johannes Adolphus Kielman de Kielmanseck Dominus haereditarius in Satrupholm, Obdorf, Cronshagen & Bundesbüll, Sleswici & Holsatiae Ducum regnantium Divi olim Friedrici, hodieque Domini Christiani Alberti, primum per VI. annos Consiliarius Aulicus hinc variis ad Imperatorum Comitia Imperii, aliosque Reges, Electores, Principes, lega-

tionibus feliciter defunctus ad sanctiora admissus consilia et Dignitate Cancellarii et Satrapae in Barmstedt decoratus.

Tandem

Regiminis et camerae nationalis, nec non in Reinbeck, Trittow et Moorkirchen declaratus: cum in hisce functionibus annos XXXIV. et quod excurrit non sine

Modestia confecisset vitae quidem satur mortisque memor sed

Diei incretus

ne ab hac praeveniretur in sui memoriam suique quod

Sibi et posteris suis inferius concamerato sepulcro competit.

Asserendi haereditarii juris causa hancce exequialem aram extrui

Curavit Anno reparatae salutis MDCLXX aetatis vero suae LVIII.

Dormitorium Dno Johanni Adolpho Kielmanno de Kielmanseck
aedis hujus cathedralis h. t.
Praeposito
suisque haeredibus jure perpetuo consecratum.
Obiit Hafniae in Custodia A^o^ 1676 die 8. Julii.

Wie schon das Epitaph im Dom zu Schleswig ausweist, war Johann Adolph von Kielmansegg mit Margaretha von Hatten, einer am 25. August 1617 zu Rendsburg geborenen Tochter des königlich dänischen Raths und Landkanzlers Heinrich von Hatten und dessen Ehefrau, geborenen Wassmer, seit dem 2. November 1635 vermählt.

Seine Ehe hat indessen nur 21 Jahre gewährt, da Margaretha schon am 12. December 1656 auf ihrem Gute vor Schleswig verstorben ist. Aus dieser Ehe sind vier Söhne und vier Töchter entsprossen, von denen ein Sohn und eine Tochter sehr jung verstorben sein werden. Bekannt sind: Hans Heinrich, geboren am 29. September 1636; Maria

Elisabeth, geboren 1637; Friedrich Christian, geboren am 1. Februar 1638; Anna Margaretha, geboren um 1640; Johann Adolf, geboren am 17. Januar 1642; Sophie Auguste, geboren am 9. December 1644.

Soviel bekannt geworden, hatte Johann Adolf (I) ausser seiner ältern Schwester Margaretha keine weitern Geschwister. Diese, geboren am 3. März 1609, war an den wohlhabenden und gelehrten Rathsherrn ihrer Vaterstadt, Benedict Wassmer, vermählt, welcher in der holsteinischen Specialgeschichte nicht unbekannt ist und dessen Stamm in den heutigen Herren von Wasmer in Holstein fortblüht. Als Witwe lebte Margaretha längere Zeit bei ihrem ebenfalls verwitweten einzigen Bruder, und zwar bis zu dessen Gefangennehmung. Mit grösstem Eifer und Hingebung leitete sie während dieser Zeit dessen grossen Hausstand und zog nach seinem Tode dauernd nach Hamburg, wo sie im hohen Alter von 82 Jahren, betrauert von zahlreichen Neffen und Nichten, am 1. März 1691 verstarb.[1] 66

DRITTE GENERATION.

Die vorbenannten Söhne Johann Adolf's von Kielmansegg anlangend, so sind die Nachrichten über dieselben im allgemeinen nur mangelhaft und fragmentarisch, dennoch geht daraus hervor, dass sie würdige Söhne ihres Vaters und, was Charakterstärke anlangt, ihm in mancher Beziehung ähnlich waren, indem sie selbst einen von ihren Widersachern angeregten Kampf ihres Fürsten wider sie in der Weise zu bestehen wussten, dass selbst Kaiser und Reich nebst ausländischen Potentaten zu ihren Gunsten intervenirten.

Es ist dieses die natürliche Folge der ganz musterhaften Erziehung, welche ihr Vater ihnen hatte angedeihen lassen. Es sind ausführliche Nachrichten vorhanden über die Sorg-

[1] Ihre Grabschrift s. in der Beilage No. III. 10 sub No. 2.

falt, mit welcher er, der doch stets von den wichtigsten Regierungsgeschäften in Anspruch genommen wurde, den Unterricht und die Erziehung seiner Söhne nach solchen wahrhaft pädagogischen Grundsätzen geleitet und überwacht hat, dass sie noch jetzt unsere Bewunderung in hohem Masse erregen müssen.

Hiervon geben namentlich Zeugniss eine ausführliche Instruction vom 17. August 1655, wonach sich seine Söhne Hans Heinrich und Friedrich Christian, wie auch der ihnen beigegebene Hofmeister, Herr Benssen, auf ihrer Reise nach Italien u. s. w. zu verhalten hätten, wie nicht minder der vom genannten Mentor ausgearbeitete und vom Kanzler eigenhändig vielfach emendirte Plan für die Universitätsstudien seiner Pflegebefohlenen, welche als Documente für die Geschichte der Pädagogik jener Zeit von Werth sind. Wir fügen die genannte Instruction als Beilage No. III. 12 an.

Eine dieser erwähnten Instruction fast gleichlautende ertheilte er seinem jüngern Sohne Johann Adolf und dessen Hofmeister, Herrn Dr. Elsner, zu ihrer Reise nach Holland, England, Frankreich und Italien am 10. Juli 1657.[1]

Die erstgenannten zwei Brüder trafen, nachdem sie ihre Reise über Frankfurt a. M. angetreten hatten, in Italien, und zwar in Venedig, mit dem damaligen Bischof von Lübeck, Johann Georg, Herzog von Schleswig-Holstein, zusammen, dessen Hofmeister, Herr von Moltke, ihrem Vater seine „*faveur*“ für die jungen Herren versprochen hatte. Von Venedig begaben sie sich nach Rom und Neapel. An welcher Universität sie nach ihren Reisen ihre Studien vollendet haben, lässt sich nicht mehr feststellen.

Später finden wir alle drei Söhne des Präsidenten im holstein-gottorffschen Staatsdienste als Mitglieder der Regierung werkthätig mithelfen an den grossen Plänen ihres

---

[1] Das Original im gräflich Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

Vaters zur vollständigen Befreiung der Herzogthümer von dänischer Botmässigkeit.

Die genaue Angabe der Titel und Würden, mit welchen sie beehrt wurden, folgt später bei dem jedem einzelnen derselben gewidmeten Kapitel.

Bereits bei Gelegenheit der Geschichte ihres Vaters (S. 75) ist erwähnt worden, wie sie ihren Herzog Christian Albrecht auf seiner Reise nach Schweden als Gesandte begleiteten und beim Abschluss der Allianz thätig waren. In verschiedenen Landtags-Sessionen bildeten sie die kräftigste Stütze der Politik ihres Vaters zur Abwehr dänischer Anmassungen, besonders im Jahre 1675, wo sie als fürstlich gottorffsche Commissare wegen allzu grosser, von dänischer Seite erhobener Steuerforderungen den Landtag einseitig schlossen, sodann aber auch in der Streitsache wegen der oldenburg-delmenhorstschen Succession, welche seit dem Jahre 1667 anhängig war und ebenfalls bereits früher erwähnt worden ist.

In der Geschichte des Kanzlers, ihres Vaters, ist endlich auch schon mitgetheilt worden, wie die Söhne mit ihm ein Opfer ihrer politischen Thätigkeit geworden und 1676 in dänische Gefangenschaft geführt waren.

Kurze Zeit vor seinem Tode im Gefängniss zu Kopenhagen hatte der Kanzler den ihm vom König gemachten Antrag, ihn gegen ein Lösegeld von 100000 Thlrn. freilassen zu wollen, angenommen.

Er erlebte die Befreiung indessen bekanntlich nicht, anscheinend, weil ihm in Hamburg, wohin er sich zur Beschaffung des Lösegeldes gewandt hatte, Schwierigkeiten wegen Aufbringung dieser — für die damalige Zeit — so beträchtlichen Summe bereitet worden waren.

Wem die Schuld dieser dadurch herbeigeführten Verzögerung zur Last falle, ist niemals klarzustellen gewesen, wenn auch schon Johann Adolf's Söhne unmittelbar nach ihrer in der ersten Hälfte des Jahres 1677 auch nur gegen Entrichtung des ansehnlichen Lösegeldes von 150000 Thlrn.

erfolgten Freilassung sich nach Hamburg begeben und richterliche Hülfe gegen den mit Herbeischaffung der Loskaufsumme für ihren Vater beauftragten Agenten desselben gesucht haben.

Trotzdem dass die in dieser Beziehung erhobenen Klagen zu Processen geführt haben, deren Acten Folianten füllen, und zwar Folianten, die zum Theil sogar gedruckt noch heute in der hamburger Stadt-Bibliothek einzusehen sind [1], so erhellt daraus doch nur, dass die Verfolgung des Rechts in damaliger Zeit noch schwieriger und schleppender war, als man es heute meistens annimmt, und dass durch ein seltsames Zusammentreffen ungünstiger Umstände Johann Adolf mit seiner persönlichen Freiheit auch einen ansehnlichen Theil seines bedeutenden Vermögens eingebüsst haben dürfte.

Wie die weitschichtigen Processacten ergeben, hatte er nämlich in Voraussicht der Dinge, die da kommen könnten, schon im Februar 1676, und als ihm über die Ungnade des Königs von Dänemark kein Zweifel mehr geblieben war, seine Gelder und Briefschaften in Sicherheit zu bringen gestrebt.

Zu dem Ende hatte er einem gewissen Aegidius Henning in Hamburg, der als königlich dänischer, herzoglich holsteinischer und sachsen-lauenburgischer Agent daselbst auch ihm schon verschiedentlich Dienste geleistet hatte, nicht allein einen versiegelten Kasten zur Aufbewahrung anvertraut,

---

[1] Daselbst besonders bemerkenswerth:

1. *Species facti* auss den *actis pro* und *contra extrahiret* neben einem *responso Rostochiensi* in Sachen der Hn. *Baronen von Kielmanseck Contra Annam Hennings*. 4°.

2. *Acta* in Sachen der Herren Gebrüdern Frey-Herren *von Kielmans-Egg* Klägeren gegen und wieder Sehl. *Aegidij Henning* Wittibe Beklagtin. Gedruckt im Jahr Christi 1680. 4°.

3. Warhaffte Rechts gegründete *relation* in Sachen der Herrn Gebrüdern und Freiherrn *von Kielmansegg* Klägern entgegen Weiland *Aegidij Hennings* Handelsmanns in *Hamburg* nachgelassene Wittibe und Erben, Beklagte. 1864. 4°.

sondern auch einen Bankschein gegeben, welcher indessen auf eine dritte nur dem Präsidenten von Kielmansegg und Henning bekannte Person ausgestellt worden war.

Offenbar war dieses geschehen, um für äusserste — leider ja auch eingetretene — Fälle zwar Geld bekommen zu können, den dänischen Machthabern aber jegliche Confiscation unmöglich zu machen. Die Anonymität des Bankschein-Inhabers ist auch so scrupulös gewahrt, dass selbst in der zu den Processacten producirten, zwischen Johann Adolf und Henning während der Gefangenschaft des erstern geführten Correspondenz, dieser dritte niemals mit Namen genannt, sondern immer als „die bekannte Person", und der Bankschein, ohne Einschaltung jeglicher Zahlen oder Summen, stets als „der bekannte Bankschein" bezeichnet worden ist.

Wie Vorsicht aber oft im Leben zu weit getrieben werden kann, so hat auch im vorliegenden Falle dieselbe nur geschadet, denn alsbald nach Johann Adolf's Tode und bevor dessen Söhne aus der Gefangenschaft entlassen worden, war auch Henning in Hamburg verstorben und mit ihm das Geheimniss des Namens des Bankschein-Inhabers ins Grab gesenkt.

Ergeben die mehrerwähnten Processacten nun auch: erstens dass nach einem von Johann Adolf noch vor seinem Tode von Henning erhaltenen Briefe der letztere ausdrücklich bekannt hat, 19000 Thlr. für ihn in Cassa zu haben; zweitens dass Henning sich damit einverstanden erklärt hatte, dass zwei Wechsel, ein jeder auf 50000 Thlr., auf ihn gezogen würden, und drittens dass der erstere dieser Wechsel auch noch von ihm honorirt und von den Söhnen Johann Adolf's, nach des letztern Tode, wirklich 50000 Thlr. in Kopenhagen erhoben worden sind, so haben die Gebrüder von Kielmansegg nach ihrer Heimkehr nach Hamburg doch Decennien hindurch mit der nachgelassenen Henning'schen Witwe wegen ihrer wechselseitigen Forderungen und An-

sprüche processirt. Durch alle diese, anscheinend schliesslich gar nicht zum Austrag gekommenen Processe sind die uns vornehmlich interessirenden Hauptfragen: wo ein bedeutender Theil des vor der Gefangennahme des Präsidenten Kielmansegg vorhandenen Vermögens desselben geblieben und was aus dem dem ofterwähnten Anonymus ausgestellten Bankschein, sowie dem zweiten obenerwähnten Wechsel über 50000 Thlr. geworden sei, doch niemals gelöst und aufgeklärt worden.[1]

Gleichwol dürfte den Söhnen Johann Adolf's immerhin noch ein ansehnlicher Rest des väterlichen Vermögens verblieben sein, denn abgesehen davon, dass ihnen ihre Befreiung aus der Gefangenschaft in Kopenhagen die noch von Henning dorthin gezahlten 50000 Thlr. und weitere 100000 Thlr. gekostet hat, so haben sie namentlich in Hamburg, wo damals auch der Herzog Christian Albrecht Hof hielt, auf einem grossen Fusse gelebt.

Dorthin waren sie bekanntlich aus der Gefangenschaft zurückgekehrt und genossen vom genannten Herzog, der auch seinerseits mehrfach Schritte zur Befreiung des Vaters und der Gebrüder von Kielmansegg gethan hatte, während der ersten Monate nach ihrer Heimkehr die fürstliche Huld und Gnade ganz im frühern Masse und wurden selbstredend in ihre vorigen Aemter und Ehrenstellen wieder eingesetzt, ja sogar mit neuen „Beneficien“ bedacht.

Noch in Kopenhagen scheinen sie indessen vom König den Auftrag erhalten zu haben, den Herzog dahin zu persuadiren, dass er sich mit ihm aussöhne, und dem Herzog ihrerseits auch den Rath hierzu ertheilt zu haben, da sie in Kopenhagen „hinter den Coulissen“ Gelegenheit gehabt hatten, die dänischen Pläne kennen zu lernen, bei deren Ausführung im Falle des Scheiterns einer Versöhnung der Herzog noch mehr an Rechten verloren hätte, als er ohne-

[1] Vgl. *Molleri Cimbria litterata*, *p.* 295.

dies seit dem rendsburger Handstreich bereits eingebüsst hatte.

Als sie jedoch merkten, dass die Ausführung ihrer ursprünglich angenommenen Vorschläge auf Hindernisse stiess, welche uns heute nicht mehr bekannt sind, stellten sie die Bitte, „sie mit den *affairen* gegen den König von Dänemark „zu verschonen", welche dann auch andern Räthen übertragen wurden.

Dieses war der erste Grund zu Verleumdungen ihrer Neider und Widersacher, welche vielleicht während ihrer Abwesenheit den Boden schon unterminirt hatten. Die erste empfindliche Folge davon war, dass der Herzog ihnen durch den Landrath Hans Adolf von Buchwaldt und den Hofrath Guhde ein fürstliches Handbillet vorzeigen liess, wodurch sie, „des Hofes und der *consiliorum* verwiesen", sich auf die ihnen anvertrauten Aemter und ihre Güter begeben sollten, „damit „sie sich hiernächst Unserer *Cognition* desto weniger ent„ziehen könnten."

Hauptsächlich wegen Fortführung ihrer obenerwähnten gegen die Henning'sche Witwe eingeleiteten Processe zogen sie es jedoch vor, in Hamburg zu bleiben, woselbst sie ein so stattliches Haus ausgemacht haben, dass ihnen von herzoglicher Seite später vorgeworfen wurde, sie führten einen grössern Staat als der Fürst selbst.

Während dieser Zeit steigerte sich die Ungnade des Herzogs wider seine ehemaligen Räthe in Folge fortgesetzter Ränke ihrer Widersacher denn auch bis zu dem Grade, dass er ihnen seinen landesherrlichen Schutz versagte, um dessen Gewährung dieselben nun gezwungen waren, den König von Dänemark anzugehen, zumal derselbe damals der thatsächliche Souverän war und ihre Güter zum Theil im Herzogthum Schleswig, mithin unter dänischer Hoheit belegen waren.

Auch Schweden, das sich noch immer in der von den drei Brüdern bei ihrer damaligen Reise nach diesem Reiche

(s. oben S. 76) abgeschlossenen Allianz mit Holstein-Gottorff befand, nahm sich der unschuldig Verfolgten an, ein Umstand, der den Zorn Christian Albrecht's aufs neue steigerte und zu Gegenbemühungen veranlasste.

Als letzterer daher im April 1678 einen diplomatischen Agenten Namens Konrad Wahle anlässlich des damals gerade tagenden Congresses zu Nimwegen, auf welchem die Friedenspräliminarien zu dem erst 1679 zum Abschluss gelangenden Frieden von Fontainebleau vereinbart wurden (in welch letzterm ja bekanntlich Holstein-Gottorff erst seine frühere ihm vom Kanzler Johann Adolf von Kielmansegg verschaffte Souveränetät wieder erhielt) nach Schweden sandte, fahndete Dänemark auf diesen gegen sein Interesse agirenden Abgesandten, der denn auch bei seiner Ueberfahrt nach Schweden von einem dänischen Fahrzeuge angehalten und nach Kopenhagen geführt wurde.

Eine demselben mitgegebene „Nebeninstruction" de dato Hamburg 24. April 1678 war bestimmt, den König von Schweden gegen die Gebrüder von Kielmansegg einzunehmen und enthielt die heftigsten Anklagen gegen dieselben, welche nun von dänischer Seite aus zu ihrer Kunde gelangten.

Es befindet sich im Familien-Archiv zu Gültzow sowol eine umfassende Vertheidigungsschrift der Gebrüder gegen die neun Anklagepunkte dieser „Nebeninstruction", als auch der zur Ueberreichung derselben von Hans Heinrich von Kielmansegg, dem ältesten der Brüder, unterm 24. März 1679 an den Herzog Christian Albrecht gerichtete Brief.

In diesem Briefe werden auch zwei leider nicht mehr vorhandene Schreiben des Herzogs vom 21. Februar und vom 5. März 1679 erwähnt, deren erstes Hans Heinrich von Kielmansegg bewogen hat, seine Dimission aus den herzoglichen Diensten ganz entschieden zu verlangen. Diese Entlassung hat zwar der Herzog anfänglich nicht gewähren wollen, musste sich endlich aber doch dazu verstehen, da

ihm Hans Heinrich in dem erwähnten Briefe anzeigt, „er „befinde sich allbereits anderwärts zu tief *engagirt*".

Derselbe hatte sich nämlich um den Eintritt in den dänischen Staatsdienst beworben, was für ihn, den Schwiegersohn des dänischen Geheimraths Detlev von Reventlow und Schwager des Grosskanzlers von Reventlow, ohnehin nahe lag.

Bald darauf wurde er auch wirklich zum königlich dänischen Ober-Kriegscommissair ernannt.

Der damals regierende Kaiser Leopold I. hat sich gleichfalls der Gebrüder mit Eifer angenommen und dieselben wegen der „nützlich und erspriesslichen Dienste, welche das „Geschlecht derer von Kielmansegg dem Heil. Römischen „Reiche und unserem löbl. Ertzhaus Österreich geleistet, als „aus obverstandenen und mehr anderen erheblichen Ur- „sachen" unterm 8. Mai 1679 in den Reichsfreiherrenstand erhoben.[1]

Diese Gnadenbezeugung hatte um so mehr praktischen Werth für die Gebrüder, als sie damit einen privilegirten Gerichtsstand erhielten, der bei den obenerwähnten Processverwickelungen, in welchen sie sich befanden, von Wichtigkeit für sie war.

Damit noch nicht genug der kaiserlichen Gnade, nahm der Kaiser Leopold die Gebrüder von Kielmansegg sogar in seine Dienste auf, um sie desto nachdrücklicher schützen zu können, und ernannte Hans Heinrich zum kaiserlichen Reichs-Hofrath, Friedrich Christian und Johann Adolf aber zu kaiserlichen Räthen.[2]

Alle diese Gnadenbezeugungen für seine Schützlinge zeigt der Kaiser in einem von Wien 25. Juni 1679 datirten Erlasse (dessen Wortlaut Beilage No. III. 14 wiedergibt) dem

---

[1] S. das bereits oben erwähnte Diplom Beilage No. III. 4[a] sowie die spätere Urkunde d. d. Speyer 22. September 1679, Beilage No. III. 4[b].

[2] S. das bezügliche Diplom für Friedrich Christian Kielmansegg d. d. Wien 23. Juni 1679, Beilage No. III. 13.

Herzog Christian Albrecht an und fordert ihn zugleich auf, die Gebrüder von Kielmansegg wieder in seinen landesfürstlichen Schutz zu nehmen und dieselben vor allen „unbilligen „Verfolgungen nachdrücklich“ zu schirmen, damit „sie den „*effect* im Werke empfinden“.

Alsbald darauf wurde auch der Friede zu Fontainebleau (am 26. September 1679) abgeschlossen und Holstein-Gottorff in seine frühern Rechte wieder eingesetzt, worauf der Herzog Schloss Gottorff wieder zu seiner Residenz nahm.

Nichtsdestoweniger versöhnte er sich nicht mit den Freiherren von Kielmansegg und lieh vielmehr der kaiserlichen Botschaft zuwider ihren Widersachern noch immer sein Ohr, sodass sich der Kaiser unterm Datum Brandeis 30. Mai 1680 veranlasst sah, dem Herzog seinen frühern Befehl nachdrücklichst ins Gedächtniss zurückzurufen und namentlich zu verlangen, er solle die Gebrüder vor sich lassen, damit sie mündlich sich gegen die ihnen geschehene Unbill rechtfertigen könnten. Auch dieses für die Geschichte der damaligen Zeit im allgemeinen höchst bezeichnende Actenstück gibt Beilage No. III. 15 wieder.

Die zu dieser Zeit erfolgte Naturalisirung der drei Brüder in Dänemark[1], unter dessen Schutz sie sich bereits früher begeben hatten und in dessen Dienste der älteste Bruder bekanntlich getreten war, sowie ein drittes kaiserliches Schreiben an den Herzog de dato Wien 22. Februar 1682 (Beilage No. III. 16) beweisen, dass der Herzog dem frühern kaiserlichen Befehl noch immer nicht vollständig nachgelebt hatte. Ob dieses endlich später geschehen, ist leider nicht mehr zu ermitteln, erscheint aber um so weniger glaublich, als Hans Heinrich bis an sein Ende in dänischen Diensten blieb, Friedrich Christian aber unterm 10. Juli 1701 vom

[1] Diplom von 1680 bei *Tycho Hoffmann* in den „*Portraits historiques*“, *p.* 25 erwähnt.

König Friedrich IV. von Dänemark zu seinem Geheimrath[1] mit Besoldung ernannt wurde.

Wegen der übrigen persönlichen Verhältnisse der drei Brüder, deren Wege sich hier trennen, verweisen wir auf die nachfolgenden speciell jedem einzelnen von ihnen gewidmeten Abschnitte.

Vom ältesten Sohne Hans oder Johann Heinrich, geboren am 29. September 1636, lässt sich nur noch berichten, dass er Herr gewesen ist auf Quarnbeck, Cronshagen, Bramstedt und Marutendorf.[2] 68

---

[1] Bestallungs-Rescript im Familien-Archiv noch vorhanden.

[2] 1. Quarnbeck bei Kiel im Kirchspiel Flemhude hatte ein eigenes Patrimonialgericht, liegt am Kanal und Flemhuder See, besteht ausser dem Haupthof und den beiden Meierhöfen, Dorotheenthal und Mattenhof, aus den Dörfern Flemhude, Melsdorf mit Heidholm, Hoherberg, Rajensdorf und Stampe, den einzelnen Stellen Fegefeuer, Strohbrück und mehrern von dem quarnbecker Hoffelde getrennten Stellen. Es hat ein Areal von 4402 Tonnen 4/16 Scheffel, die Tonne zu 140 Quadratruthen. Zu dem Gute gehören noch zwei Drittel des Flemhuder Sees mit der Fischerei. (S. Kratzsch, Topographisches Handbuch der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, Abth. 2, Bd. 2, S. 374; auch: Joh. von Schröder und H. Biernatzky, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, II, 310.)

2. Cronshagen, in frühern Zeiten ein Dorf mit 27 Erbpachtstellen, dessen schon anno 1271 erwähnt worden, ist 1645 während der Belagerung Rendsburgs verwüstet, ging dann in die Hände von Christoph Rantzau über, ward sodann vom Präsidenten Johann Adolf Kielmannsegg für 43000 Thlr. angekauft und ging von diesem in die Hände seines Sohnes, des Freiherrn Hans Heinrich Kielmansegg zu Quarnbeck, über. Im Jahre 1690 besass es Christian von Rantzau zu Rastorf. Areal = 873 Tonnen, worunter 135 Tonnen Wiesen (vgl. Note 3 auf S. 70).

3. Bramstedt, vormals auch Stedingshof genannt, ist ein adeliges Gut im itzehoer Güterdistrict. Der General Claus von Ahlefeld in Klein Nordsee besass es 1651, dann kam das Gut durch dessen Tochter an ihren Ehemann, den Freiherrn Friedrich Christian Kielmansegg, der es seinem ältesten Bruder wieder überliess. Im Jahre 1698 ward dasselbe an den Oberburghauptmann Baron von Grote verkauft, ging dann in verschiedene Hände über, gelangte aber anno 1846 wieder in den Besitz der Grafen von Kielmansegg und ist dermalen Eigenthum des Grafen

In Diensten des Herzogs von Holstein-Gottorff war er als Mitglied der Regierung Hofrath und später nach 1661 Geheimrath, ausserdem Landrath, Probst des Klosters zu Schleswig [1], Domherr des dortigen Stifts und zu Lübeck, endlich Amtmann zu Kiel.

Später ernannte ihn bekanntlich der Kaiser zum Reichs-Hofrath (S. 101). Bei seinem Eintritt in den dänischen Staatsdienst wurde er Ober-Kriegscommissair und starb in der einflussreichen und hervorragenden Stellung eines Statthalters der Herzogthümer Schleswig und Holstein und als Ritter des Dannebrogordens am 2. Juni 1686 auf seinem Gute Quarnbeck, woselbst sein Bruder Johann Adolf ihn während seiner Todeskrankheit gepflegt hatte. Derselbe schreibt über diesen Trauerfall an den andern Bruder Friedrich Christian:

„Quarnbeck 6. Juni 86 Sonntag. Verschienenen Mitte-„wochen um 3/4 auf 10 Uhr ist unser Bruder sanfft, nachdem „er 5 Tage viele schwere *accidentia* überstanden, und sehlig „abgeschieden."

Zu Lebzeiten hatte Hans Heinrich zwei Gemahlinnen gehabt, und zwar in erster Ehe Meta von der Wisch, die am 8. August 1645 geborene Tochter Wulf's von der Wisch auf Damp und Lütjenhorn und dessen Gemahlin Anna, geborenen von Rantzau.

Meta hatte ihm folgende acht Kinder geboren: Christian Albrecht (I.), geboren am 10. Juli 1664; Marie Elisabeth, ge-

---

Eduard Kielmansegg. Es enthält ein Areal von 2694 Tonnen, wovon der grösste Theil indessen in Erbpacht ausgeliehen ist.

4. Marutendorf, ein schön belegenes adeliges Gut am Westen-See im kieler Güterdistrict, war 1666 noch im Besitz des Detlev von Ahlefeld, ging von diesem aber in die Hände des Freiherrn Hans Heinrich Kielmansegg auf Quarnbeck über, der es später an Jürgen Rumohr verkauft hat. Areal ohne den Antheil des Westen-Sees 1336 Tonnen. (Kratzsch, II, II, 111, von Schröder, II, 131.)

[1] Das Domkapitel ernannte ihn am 24. November 1664 zum Domprobst ihrer Kirche für den Fall des Ablebens seines Vaters.

boren am 12. August 1665; Anna Margaretha, geboren am 20. Februar 1667; Friederike Amalie, geboren 1668; Johann Adolf (III.), geboren 1669; Meta, geboren am 14. Juli 1670; Adelheid Auguste, geboren am 3. Juni 1673, und endlich eine Tochter, welche am 14. Juni 1674 todt zur Welt kam und (81) deren Geburt auch das Ableben der Mutter drei Tage später zur Folge hatte.[1]

Etwa 1677 heirathete Hans Heinrich in zweiter Ehe Dorothea, die am 22. Juni 1657 geborene Tochter des dänischen Geheimraths und Kanzlers Detlev von Reventlow, aus dessen Ehe mit Christine von Rantzau. Durch diese Verbindung, aus welcher nur der eine Sohn Johann Heinrich, der zweite dieses Namens in der Familie, entspross, war Hans Heinrich der Schwager des bekannten dänischen Grosskanzlers Konrad, des ersten Grafen, von Reventlow geworden.

Die älteste Tochter von Johann Adolf Freiherrn von Kielmansegg, Marie Elisabeth, war im Jahre 1737 geboren und starb vor dem Vater kinderlos, weshalb 20000 Thlr., welche sie aus dem Vermächtnisse ihres Vaters (Beilage No. III. 8) vom 6. Juni 1667 und 25. October 1668 bereits erhalten hatte, nach ihrem Tode an die übrigen fünf Geschwister zurückbezahlt werden mussten.

Ihr Gemahl Joachim Samuel Heistermann von Zielberg hatte als holstein-gottorffscher Hofrath und Geheimrath seinem Schwiegervater bei den Unterhandlungen mit Dänemark zu Glückstadt im Jahre 1667 beigestanden. Auch war er Amtmann der Landschaften Eiderstädt, Everscup und Utholm und starb im Jahre 1668.

---

[1] In der Stadtbibliothek zu Hamburg befindet sich eine infolge dieses Todesfalles gedruckte „*Epistola consolatoria ad — — Johannem Henricum Kielman à Kielmanseck etc.*" sowie eine Grabrede unter dem Titel: „*Monumentum illustri et incomparabili Matronae Mettae Kielmanniae à Kielmanseck natae de Wischen dominae in Quarenbeck Marutendorf et Cronshagen L. M. Q. P. J. F. Stahl. Kiloni.*"

Sein einfaches wie auch sein mit dem von Kielmansegg'schen verbundenes Wappen wird in dem Familien-Archiv zu Gültzow aufbewahrt. Sein Bildniss ist mit dem seines Schwiegervaters in dem beiden gewidmeten Werke des Probstes Andreas Lonnerus „Eiderstädtische Categismus-Schul. Schleswig in 12°" vorhanden.

70 Die zweite von Johann Adolf's Töchtern, Anna Margaretha, welche im Jahre 1638 geboren ist, hatte nach dem am 12. December 1656 erfolgten Tode ihrer Mutter dem Haushalte ihres Vaters einige Jahre hindurch vorgestanden.

Ihre Ehe mit Marquard Wulf von Brockdorf, Erbherrn auf Hornsdorf, war unglücklich und sollte daher auf Antrag ihres Vaters am 25. Juni 1668 im Consistorium zu Flensburg geschieden werden, wurde aber schon am 9. Mai in Güte aufgehoben und dabei bestimmt, dass das Eingebrachte der Gattin auf den Todesfall des Ehemannes der erstern vorbehalten bleibe.[1]

Im Monat October 1672 vermählte sich Anna Margaretha wieder mit dem herzoglich holstein-gottorffschen Hofmeister Hans von Rantzau, Erbherrn auf Salzau und Rastorff, einem Sohne des 1677 verstorbenen Franz von Rantzau. Als ihre Ehe kinderlos geblieben war, schlossen die Rantzau'schen Ehegatten mit den lebenden Mitgliedern der von Kielmansegg'schen Familie am 28. Februar 1689 einen allerseits besiegelten Erbvertrag[2], der nach dem Tode des Hans Rantzau im Jahre 1703 zum Vollzug gelangte. Der Zeitpunkt des Todes seiner Gemahlin ist nicht bekannt.

71 Der zweite von Johann Adolf's Söhnen war Friedrich Christian, geboren zu Schleswig am 1. Februar 1639.

Nach vollendeten Studien, während welcher er im Dom zu Lübeck, dessen Domherr er wurde, die erste Tonsur am 20. Februar 1652 erhalten hatte, wurde er herzoglicher Vice-

[1] Original des Vergleichs im Familien-Archiv zu Gültzow.

[2] Original im Familien-Archiv zu Gültzow.

Hofmeister und Kammerjunker. Theils verwaltete er als solcher in Stellvertretung des erwählten Bischofs von Lübeck, August Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorff, der auf Reisen im Auslande weilte, dessen Diöcese, theils nahm er an diesen Reisen theil.

Zu Herzog Friedrich's Kammer- und Landrath ernannt, begann er seine politische Rolle an der Seite seines Vaters zu spielen, welchen er z. B. auch bei Eröffnung der Universität Kiel anno 1665 unterstützte. Seine daselbst gehaltene Rede ist uns in Alexander Julius Torquatus' Geschichte der Einweihung der genannten Universität, welche 1666 erschien, überliefert.

Welches intime Verhältniss damals zwischen ihm und dem holstein-gottorffschen Hofe obgewaltet hat, beweist wol am besten ein in seinen nachgelassenen Papieren befindlicher vertraulicher, an ihn gerichteter Brief des Herzogs Christian Albrecht, worin dieser, der eben seinem Vater succedirt war, ihm anzeigt, er habe sich entschlossen zu heirathen und habe es „vor nicht undiensahm erachtet Euer *sentiment*, worhin „ihr Eueren besten und gewissen nach vermeinet, dass ich „meine *reflexion* nehmen könne."

Auch des Herrn Kammerraths umständliche Antwort auf diese Anfrage befindet sich in dessen Nachlass, welche so eigenthümlich und für die Sitten damaliger Zeit bezeichnend ist, dass wir dem Leser einen Gefallen zu thun glauben, wenn wir die betreffende Correspondenz unter No. III. 17[a] und 17[b] den Beilagen in getreuer Copie beifügen. Die der Antwort angeschlossenen Sentenzen und Citate aus berühmten Schriftstellern haben wahrscheinlich eine Beilage des Antwortschreibens gebildet und geben neben demselben ein Bild von der mit praktischem Verstande gepaarten Belesenheit und Gelehrsamkeit unsers Vorfahren.

Dass der Herzog den ihm gemachten Vorschlag auch wirklich angenommen und am 24. October 1667 sich mit Friederike Amalie von Dänemark vermählt hat, lehrt die Geschichte. Friedrich Christian von Kielmansegg ward gleich-

zeitig vom Herzog zu seinem Geheimrath ernannt, als welcher er darauf mancherlei Reisen und diplomatische Missionen an verschiedene Höfe Europas ausgeführt hat.

Ausser seiner Reise nach Schweden (s. S. 75) besuchte er im Jahre 1666 den kurfürstlich brandenburgischen Hof zu Cleve in diplomatischer Mission, um dessen Vermittelung zur Beilegung eines Streitpunktes zwischen Dänemark und Holstein in Betreff von Festungsbauten zu erwirken.

Die uns in seinen nachgelassenen Papieren überlieferte Ansprache, welche er bei Gelegenheit seiner Audienz bei der Kurfürstin an diese gerichtet hat, zeigt, dass er dank seiner ausserordentlichen Erziehung Meister in der Handhabung der französischen Sprache war, und gibt ausserdem ein Bild damaliger höfischer Sitte. Grund genug, sie in den Beilagen unter No. III. 18 wiederzugeben.

Auch darf hier nicht unerwähnt bleiben, wie Friedrich Christian bei Verhandlung des Vergleichs zwischen Dänemark und Herzog Joachim Ernst zu Ploen im oldenburg-delmenhorstschen Successionsstreite im Februar 1671 von Seite Holstein-Gottorffs als Bevollmächtigter zugegen war und durch energische Einsprache seinen Fürsten wenigstens damals davor schützte, seiner gerechten Successionsansprüche verlustig zu gehen, worauf es der schlaue dänische Premierminister Graf Greifenfeld angelegt hatte.

Was politischen Scharfblick und geistige Talente anlangt, so war unser Stammvater Friedrich Christian gewiss der bedeutendste von den drei Söhnen des Kanzlers, sodass es nicht zu verwundern ist, wenn er bei ihrer Gefangennehmung im Jahre 1676, obgleich nicht der älteste der Brüder, schon Vicepräsident der holsteinischen Regierung war.

Erbgesessen auf Satrupholm, Obdorf, Wandsbeck bei Hamburg [1] und Kohoeft, Amtmann in Trittau, Reinbeck und

[1] Wandsbeck, ein adeliges Gut im itzehoer Güterdistrict, wird schon als „Schloss Wantesbeke“ 1296 urkundlich erwähnt. Zu Ende des 15. Jahrhunderts

Moorkirchen, bekleidete er ausserdem die geistlichen Würden eines Domprobstes zu Hamburg und eines Domherrn zu Lübeck, deren Senior er 1705 wurde.[1]

Nach seiner Rückkehr aus dem Gefängnisse zu Kopenhagen bei seinem Fürsten in Ungnade gefallen, wie oben (S. 99 fg.) nachgewiesen ist, verliess er Hamburg und Wandsbeck, woselbst er den Wissenschaften lebte, nur noch zu seinen weiten Reisen durch einen grossen Theil von Europa.

Aus dieser Zeit muss die Abfassung seiner zahlreichen Manuscripte, deren viele sich noch im Besitze der Familie befinden, datiren. Neben deutschen, lateinischen und französischen sind viele derselben auch in italienischer Sprache abgefasst, welche sämmtliche Sprachen er alle gleich correct und geläufig zu behandeln verstanden.[2]

Von seiner 1679 erfolgten Ernennung zum kaiserlichen Rath und 1701 zum königlich dänischen Geheimrath war ebenfalls oben (S. 103) die Rede.

Die von seinem Vater bereits angelegte, ihrerzeit be-

Lehen des Karl von Winthem, wechselte es später oftmals seine Besitzer, bis es 1564 an den berühmten Statthalter Heinrich von Rantzau kam, welcher das Schloss 1568 burgartig ausbaute, und als er 1597 dem grossen Gelehrten Tycho de Brahe daselbst Asyl gab, den Thurm zu dessen astronomischen Beobachtungen herrichten liess. Brahe schrieb und druckte in der damals sogenannten Wandsburg sein Werk: „*Astronomiae instauratae mechanica*". Der Flecken Wandsbeck stand ganz unter der Herrschaft des Gutsherrn. Breido von Rantzau machte denselben zum „Freihafen" für Juden gegen 1 Thlr. Schutzgeld jährlich für die Familie, und obendrein ward es 1694 durch Patent König Christian's V. von Dänemark „sichere Freistätte für Verbrecher und Bankrottirer", welches Privilegium erst 1703 aufgehoben wurde. Das Gut ward vom Etatsrath P. von Klingenberg anno 1679 an den Freiherrn Friedrich Christian Kielmansegg für 84000 Speciesthaler verkauft, welcher es seinem Schwiegersohn J. von Ahlefeldt 1705 für 65000 Thlr. wieder überliess. Das Schloss Wandsbeck wurde 1860 von der Gemeinde angekauft und demolirt. (Vgl. leipziger „Illustrirte Zeitung", No. 883, Jahrgang 1860.)

[1] Diplom im Familien-Archiv zu Gültzow sowie auch im „Copialbuche", fol. 63—66.

[2] Vgl. dieserhalb das von ihm verfasste lateinische Gelegenheitsgedicht, Beilage No. III. 1, sowie die französische Rede, Beilage No. III. 18.

rühmte Bibliothek in Hamburg hat er bis auf 50000 und mehr Bände vermehrt, sodass bei ihrem leider erfolgten Verkaufe im Jahre 1718 ein in vier starken Octav-Bänden gedruckter Katalog derselben, welcher 5000 Seiten zählt, ausgegeben werden konnte. Ein Exemplar desselben befindet sich noch in der königlichen Bibliothek zu Hannover, ein anderes in der Stadt-Bibliothek zu Hamburg.

Seit dem Jahre 1666 ist Friedrich Christian vermählt gewesen mit Marie Elisabeth, Tochter des königlich dänischen Feldmarschalls Nikolaus von Ahlefeld auf Geltingen und Fresenhagen im Herzogthum Schleswig und dessen Gemahlin Anna Hedwig, geborenen von Rantzau. Maria Elisabeth war 1643 geboren und ist am 23. September 1709, einige Jahre vor dem Tode ihres Gemahls, gestorben.[1]

Im Verein mit seiner Gemahlin hat er 1686 den ein Jahr vorher durch Sturm beschädigten Kirchthum in Wandsbeck restauriren und in dem am 29. November 1836 abermals durch Sturm herabgeschleuderten Kopfe dieses Kirchthurms eine Nachricht darüber hinterlassen, welche der Leser in der Beilage No. III. 19 genauer angemerkt findet.

In seinen letzten Lebensjahren vom heftigsten Podagra geplagt, welches sich von den Füssen auf den Kopf und hier am meisten auf die Zähne und Kinnbacken geworfen hatte, wodurch diese gelähmt wurden, starb er am 25. September 1714 zu Hamburg, woselbst seine irdische Hülle im Familien-Erbbegräbniss im Dom beigesetzt wurde.[2] Die von ihm selbst verfasste Grabschrift (Beilage No. III. 20) war bis zum Anfange dieses Jahrhunderts an der Aussenseite der

---

[1] S. die Inschrift auf ihrem Sarge im Familienbegräbniss zu Hamburg in der Beilage No. III. 10 sub No. 8.

[2] Die Inschrift auf seinem Sarge im Familienbegräbniss zu Hamburg findet sich in der Beilage No. III. 11, No. 9.

Domkapelle angebracht, wurde später aber wegen Restaurirung des Domes entfernt.[1]

Die elf Kinder, die er mit seiner Gemahlin gezeugt, sind folgende: Christian August, geboren 19. April 1667; Johann Adolph, geboren 30. September 1668; Nikolaus Friedrich, geboren 25. Juni 1671; Friederike Marie, geboren 23. Januar 1673; Hedwig Margarethe, geboren 19. Juli 1674; Marie Elisabeth, geboren 13. September 1675; Christian, geboren 28. December 1676; Christian Friedrich, geboren 30. Januar 1678; Hans Heinrich, geboren 13. September 1679; Friedrich Christian, geboren 5. November 1680 und Marie Elisabeth, geb. 12. auf 13. October 1681.

Der dritte von Johann Adolf's Söhnen, gleichfalls Johann Adolf (II.) benannt und am 17. Januar 1642 geboren, von welchem schon oben in Gemeinschaft mit seinen Brüdern die Rede war, ist als geheimer Land- und Kammerrath, später als Geheimrath gleichwie seine Brüder Mitglied der holstein-gottorffschen Regierung gewesen. Später folgte er seinem 1670 verstorbenen Schwager Heistermann von Zielberg als „Staller"[2] zu Eiderstadt, Everscup und Utholm, in welches Amt sein Bruder, der Vicepräsident, ihn feierlichst einführte. Ausserdem wurde er am 5. Juni 1674 herzoglicher Ober-Hofmarschall und war auch Domherr und Senior des Kapitels zu Lübeck sowie auch römisch kaiserlicher Rath. 72

Seine Gemahlin war Marie Elisabeth, geborene von Osterhausen, welche 1645 geboren, am 26. Mai 1716 zu Hamburg verstorben ist. Dieselbe war eine Tochter des Hans Georg von Osterhausen auf Poderschau, aus dessen Ehe mit Elisabeth von Luckowien.

---

[1] Am 6. April 1805 wurde dem damaligen Geheimen Kriegsrath, nachmaligem Oberstallmeister Grafen L. F. Kielmansegg in Hamburg eine Abschrift derselben von competenter Seite mitgetheilt.

[2] Staller war eine Art Statthalter. Die Stallerei Eiderstadt umfasste drei frühere Amtsbezirke. (Vgl. Westphalen, *Monum. ined. rerum Cimbric.*, I, 1388.)

Johann Adolf starb ohne Erben am 2. September 1711 zu Husum, wohin er sich, nachdem er den Staatsdienst verlassen, zurückgezogen hatte, um daselbst ungestört den Wissenschaften zu leben. Seine Leiche ruht, sowie die seiner Gemahlin, im Familien-Erbbegräbniss zu Hamburg.[1]

Das sechste und jüngste Kind Johann Adolf's von Kielmansegg, Sophie Auguste, war am 9. December 1644 geboren und starb am 18. August 1685.[2] Sie war mit Wolf von Buchwald, Erbherrn auf Bülk (Alten-Bülk) im Herzogthum Schleswig vermählt. Diese Ehe dürfte mit Nachkommenschaft gesegnet gewesen sein, da von einer Zurückgabe väterlichen Erbtheils der Sophie Auguste nirgends in den vorhandenen Papieren des Familien-Archivs zu Gültzow die Rede ist.

A. ÄLTERE LINIE.

VIERTE GENERATION.

Die ältere Linie der Nachkommen Johann Adolf's I., d. h. die Kinder seines Sohnes Hans Heinrich anlangend, so sind nur sehr wenig urkundliche Nachrichten über dieselben im Besitze des Familien-Archivs zu Gültzow, daher wir gezwungen sind, betreffs ihrer uns in Kürze zu fassen. Wir glaubten dieses auch um so eher thun zu dürfen, als diese ältere Linie schon längst ausgestorben ist und Nachforschungen über dieselbe wegen des so sehr zerstreuten Aufenthalts ihrer einzelnen Sprossen ungemeine Schwierigkeiten bieten und doch nur zu sehr geringen Resultaten führen.

74 Der älteste von Hans Heinrich's Söhnen, Christian Albrecht I. Freiherr von Kielmansegg, nahm begreiflicher Weise, nachdem sein Vater in dänische Dienste getreten

[1] S. die Inschriften der Särge beider Ehegatten in der Beilage No. III. 11 sub No. 1 und 2.

[2] Die Inschrift auf ihrem Sarge s. in der Beilage No. III. 10 unter No. 1.

war, ebenfalls und zwar Kriegsdienste dieses Landes, verliess dieselben jedoch mit der Charge eines Rittmeisters, als er sich am 26. September 1696 mit Ilsabe von Preen, der Tochter des königlich dänischen Generalmajors gleichen Namens, vermählt hatte, um dauernd nach Mecklenburg, dem eigentlichen Vaterlande seiner Gemahlin, überzusiedeln, woselbst er der Bewirthschaftung des Gutes Neuhof bis zu seinem 1730 erfolgten Tode lebte.

Seine Gemahlin überlebte ihn nur um drei Jahre, nachdem beide Aeltern schon zu ihren Lebzeiten so manche von den vielen Kindern, mit welchen ihre Ehe gesegnet war, hatten in das Grab senken sehen.

Ihre sämmtlichen dreizehn Kinder sind folgende: Meta Maria, geboren 28. August 1696; Sophie Amalie, geboren 17. November 1698; Adam Ehrenreich, geboren 17. Februar 1701; Hans Heinrich (IV.), geboren 22. Mai 1702; Christian Albrecht (II.), geboren 3. April 1703; Anna Margarethe (III.); geboren 12. Juli 1704; Maria Elisabeth (V.), geboren 11. September 1705; Johann Adolf (V.), geboren 29. Juli 1706; Friedrich Christian (IV.), geboren 2. Februar 1708; Adelheid Auguste, geboren 3. Juni 1709; Anna Margarethe (IV.), geboren 11. April 1711; Karl Gottlieb, geboren 14. Juni 1712 und Charlotte Katharina, geboren 1713.

75 Christian Albrecht's (I.) älteste Schwester Marie Elisabeth (II.) war noch sehr jung verstorben, während seine 76 zweite Schwester Anna Margaretha (II.) den Sohn des königlich dänischen Generals Hans von Rantzau und dessen Gemahlin, Dorothea Oelgaard, geborenen von Blome, Otto von Rantzau, Erbherrn auf Putlos, welcher 1698 von Josias Rantzau erschossen wurde, heirathete.

77 78 Der vorstehenden Geschwister, Friederike Amalie und Johann Adolf (III.), starben im Kindesalter, letzterer am 12. Februar 1670.

79 Dahingegen erreichte Meta ein hohes Alter. Sie starb erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, nachdem sie

zweimal verheirathet gewesen war. Ihr erster Gemahl, Christian Albrecht von Ahlefeld, Erbherr auf Obbendorff und Schönhorst, starb 1705 und hinterliess seiner Witwe sein gesammtes Vermögen. Dieselbe vermählte sich wieder mit Hans Hinrich von Ahlefeld auf Nienhof und Besitzer des 1752 in das Eigenthum der Kielmansegg'schen Familie übergegangenen Gutes Seestermühe, welcher 1720 starb.

80 81 82 Wegen der übrigen drei Kinder des Hans Heinrich Freiherrn von Kielmansegg, welche sämmtlich in jüngern Jahren verstorben, beschränken wir uns, lediglich auf die Stammtafel III. zu verweisen.

FÜNFTE GENERATION.

Von den Kindern des Freiherrn Christian Albrecht (I.) beschränken wir uns hier nur auf nähere Erwähnung derjenigen, welche nicht im zarten Kindesalter bereits verstorben sind, in Ansehung derer wir vielmehr gleichfalls auf die Stammtafel Bezug nehmen. 99 100 102 104 105

94 Meta Maria erreichte als Chanoinesse des adeligen Fräuleinstiftes zu Preetz in Holstein das Alter von 66 Jahren und starb 1762.

95 Sophie Amalie heirathete einen Freiherrn von Brockdorff, über welchen ebenso wie über seine Gemahlin nähere Nachrichten nicht zu erbringen sind.

96 Adam Ehrenreich folgte dem Beispiele seines Vaters, indem er in dänische Militärdienste trat. Er starb 1760 unvermählt als Kapitän ausser Dienst.

97 Hans Heinrich (IV.) war der einzige von seinen vielen Brüdern, welcher die ältere Linie der Freiherren von Kielmansegg fortpflanzte. Königlich dänischer Hofjunker und Landrath, scheint er den dortigen Dienst doch bei seiner 1747 erfolgten Vermählung mit Dorothea Christine von Dussin (geboren 10. Mai 1723, gestorben 23. Mai 1761) verlassen zu haben und in sein Geburtsland Mecklenburg

zurückgekehrt zu sein, woselbst er auf dem Edelsitze Malchow seine Tage beschloss. Er starb am 8. Juni 1766.

Seine Kinder sind folgende: Christian Albrecht (III.), geboren 30. October 1748; Margarethe Magdalene Dorothea, geboren 17. Mai 1750; Sophie Marie, geboren 1752; Hans Christian, geboren 1753 und Gundela, geboren 1754/5.

Christian Albrecht (II.) starb wie sein Bruder Adam Ehrenreich als dänischer Kapitän ausser Dienst am 10. Februar 1763. Johann Adolf (V.) hingegen war, durch seinen Taufpathen, den Ober-Stallmeister gleichen Namens, dazu bewogen, in kurhannoverische Dienste eingetreten, starb jedoch, noch ein hoffnungsvoller Jüngling, als Fähnrich in den 1730er Jahren. 98 101

Adelheid Auguste wurde 1735 die Gemahlin des kurhannoverischen Kapitäns Ernst Ludwig von Alvensleben, welcher 1706 geboren, 1745 starb, während ihre jüngste Schwester Charlotte Katharina einen Herrn von Neuendahl heirathete. Ueber beide ist nichts Näheres bekannt. 103 106

SECHSTE GENERATION.

Christian Albrecht (III.), der älteste Sohn des Freiherrn Hans Heinrich (IV.), widmete sich den Studien der Rechtswissenschaft und bezog zu dem Ende 1770 die Universität Göttingen. Nach Beendigung seiner Studien 1774 zum Auditor beim grossherzoglich mecklenburgischen Hof- und Landgericht in Güstrow ernannt, wurde er 1779 supernumerärer Assessor bei demselben Gerichtshofe und am 9. Februar 1782 wirklicher Assessor daselbst. Endlich seit 10. December 1795 hatte er die Präsidentschaft des gedachten Gerichtshofs inne und starb in dieser Stellung unvermählt am 11. Februar 1811. 113

Da sein einziger Bruder Hans Christian als Kind schon verstorben war, so erlosch mit ihm der Mannesstamm der ältern Linie der Freiherren von Kielmansegg, welche 116

allerdings weiblicherseits noch heute in den Nachkommen von
114 Margarethe Magdalena Dorothea, der ältesten Schwester des ebenerwähnten Gerichtspräsidenten und seit 1767 Gemahlin des Georg von Winterfeldt auf Malow, fortblüht,
115 indem die jüngern Schwestern derselben, Sophie Marie
117 und Gundela, schon als Kinder verstorben waren.

Erst mit dem etwaigen Erlöschen jener weiblichen Descendenz (s. Stammtafel auf folg. Seite) der ältern freiherrlich Kielmansegg'schen Linie wird die eine Hälfte des von Johann Adolf (I.) gestifteten, bei der Landschaft Norder-Ditmarschen belegten Familien-Fideicommiss-Kapitals von 30000 Thlrn. an die jüngere nunmehr gräflich Kielmansegg'sche Linie zurückfallen.

B. JÜNGERE LINIE.

VIERTE GENERATION.

Friedrich Christian (I.) Freiherr von Kielmansegg war der Stammvater der jüngern Linie. Sein ältester Sohn
83 Christian August ist am 19. April 1667 geboren.

Eine noch im Familien-Archiv im Original vorhandene, in den Beilagen sub No. III. 21 abgedruckte „*Oratio Valedictoria conscripta a Christiano Augusto B. de Kielmans Egge anno* 1684 *mense Sept.*“, welche er in seinem siebzehnten Lebensjahre gehalten hat, bevor er mit seinen Brüdern unter Aufsicht ihres Hofmeisters zunächst „über Berlin, Witten-„berg, Leipzig, Dresden und Nürenberg nach Tübingen“ u. s. w. reiste, war so gediegen ausgearbeitet, dass ihr Inhalt zu den besten Hoffnungen einer glänzenden Zukunft berechtigte.

Seine Ueberzeugung: „*Quod vera nobilitas in virtute con-„sistat, ut etiam is qui eâ non praeditus, in hanc laudis et „gloriae societatem non admittendus, sed extra fines Nobilitatis „relegandus sit*“, zeugt von der Grundrichtung, welche der

STAMMTAFEL DER WEIBLICHEN DESCENDENZ DER AELTERN KIELMANSEGG'SCHEN LINIE.

Margaretha Magdalena Dorothea,
Freiin von Kielmansegg, geb. 17. Mai 1750.
Gemahl: 1767 Georg von Winterfeldt auf Malow, geb. 1738.

Kinder:

1. **Karl Ludwig Adolf von Winterfeldt**, † kinderlos.
2. **Bernhard Ludwig Wilhelm von Winterfeldt**, † kinderlos.
3. **Christian August Julius von Winterfeldt**, † 1844.
   - **N. N. von Winterfeldt**, † 20. März 1868. Gemahl: N. N. von Maydell auf Seefeld, königl. preussischer Hauptmann.
4. **Henriette Dorothea Elisabeth Magdalena von Winterfeldt**, Gemahl: Hans Christian von Bülow, hannoverischer Hauptmann und Erbherr auf Nüchel, Tessin und Kuhlen.
   - **Magdalene Georgine Albertine Sophie von Bülow**, Conventualin zu Dobbertin, † 17. December 1868.
   - **Georg Ludwig Gottlieb von Bülow** Erbherr auf Kuhlen, † 5. December 1850.
   - **Hans Christian von Bülow**, Erbherr auf Tessin, † 1. Januar 1852.
5. **Ernestine Dorothea Elisabeth von Winterfeldt**, Gemahl: N. N. von Platen zu Cammzin, königl. preussischer Major.
   - **Charlotte Dorothea Luise Henriette von Platen.** Gemahl: N. N. von Reckow zu Morratz in Hinterpommern.

Familie gegeben war und bislang gottlob stets geblieben ist. Die schönen Hoffnungen, zu denen Christian August als Jüngling berechtigt hatte, erfüllte er leider als Mann nicht, da er in Folge seiner angestrengten Studien und einer dadurch verursachten Ueberreiztheit des Geistes und wegen der Strenge seiner Ansichten den Verstand verlor. Laut einer auf der ersten Seite der Instruction seines Vaters zu der vorstehend angegebenen Reise (Beilage No. III. 22) von der Handschrift seines Neffen Georg Ludwig Graf von Kielmansegg sich findenden Notiz ist Christian August zu Muggesfelde[1] blöden Verstandes verstorben und durch seinen Tod die Hälfte des norder-ditmarschen Fideicommisses ihm — dem Georg Ludwig — zugefallen.

Kein Amt, keine Familienfreuden sind Christian August zutheil geworden. Nach einem langen freudelosen Dasein löste sich sein Geist im Jahre 1734 aus seiner Umnachtung und den hemmenden irdischen Banden.

Uebergehend zum zweiten von Friedrich Christian's Söh-84nen, Johann Adolf, dem vierten des Namens in der Familie, so hielt auch er beim Verlassen des älterlichen Hauses im September 1684 eine „*Oratio valedictoria: specimen aliquod „profectuum edere, ac oratiunculum componere, ex qua possit „perspici, quid humeri valeant, quid ferre recusent*“, in welcher er auf 24 beschriebenen Quartseiten nachweist, „*quanta „sit peregrinationis honestas, quanta item jucunditas et uti-„litas*“.[2]

Nicht allein seine und seines ältern Bruders Abschiedsreden, sondern auch die ihnen vom Vater ertheilte Reise-Instruction sammt den von ihnen darüber ausgestellten, eigen-

---

[1] Muggesfelde ein zwischen Ploen und Segeberg im preetzer Güterdistrict belegenes adeliges Gut von 3643 Tonnen Gehalt, derzeit im Besitze derer von Ahlefeldt.

[2] Das Original dieser Abschiedsrede ist im gräflich Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow erhalten.

händig unterschriebenen und besiegelten Reversen, sowie nicht minder ein von ihrem Hofmeister Johann Friedrich Moley unterm 6. September 1684 ausgestellter und ebenfalls besiegelter Stundenplan zeugen von der Strenge und Gewissenhaftigkeit der Erziehung in jener Zeit, die gar vielen auch heute noch zum Muster dienen könnte. Dieses der Grund, weshalb wir es uns nicht versagen, dem geneigten Leser die erwähnte Instruction und den Revers des Johann Adolf in den Beilagen No. III. 22 und III. 23 mitzutheilen.

Auch möchten wir an dieser Stelle noch erwähnen, dass Johann Adolf und seine Brüder, nachdem sie in Tübingen zwei Jahre den Studien obgelegen hatten, in Begleitung ihres Hofmeisters zu ihrer weitern feinen Weltbildung eine Reise nach Frankreich und Italien unternahmen.

Nicht uninteressante Daten über diese Reise und die Art der damaligen Erziehung geben die im Concept erhaltenen Briefe des Vaters an seine Söhne und deren Hofmeister.

Danach waren dieselben über Speier nach Paris gereist, wo sie am 7. Januar 1687 eintrafen. Daselbst sollten sie sogleich Unterricht bei einem französischen und von Ostern ab auch bei einem italienischen Sprachmeister nehmen, *ludi equestri*, Fechten und Tanzen üben; Johann Adolf statt des Lautenschlagens lieber Guitarre zu spielen erlernen.

Am 31. August in Lyon angekommen, sollten sie daselbst auch bei einem spanischen Sprachlehrer Unterricht nehmen. Am 12. October befanden sie sich dann in Turin, am 4. Januar 1688 in Venedig, am 14. März in Rom, von wo aus die Reise nach Neapel ging. Im Mai von dort nach Rom zurückgekehrt, erhielt Johann Adolf von seinem Vater nochmals die Aufforderung, den Gesang und das Guitarrespiel recht fleissig zu üben.

Die Sommerhitze trieb dann die Reisenden ins nördliche Italien, woselbst allen grössern Städten ein längerer Aufenthalt gewidmet wurde, bis endlich im October von Turin

aus die Reise nach Hause über Marseille, Montpellier und den Haag angetreten wurde. Zu Männern herangewachsen und reich an Bildung und mancherlei schönen unauslöschlichen Eindrücken für ihre jugendlichen Gemüther kehrten sie im November 1688 in das älterliche Haus nach Wandsbeck zurück.

Bald darauf begab sich Johann Adolf an den damals so glänzenden Hof des Kurfürsten Ernst August nach Hannover, wo er die beste Aufnahme fand und alsbald nach seiner Ankunft dank der genossenen Erziehung als Hofjunker angestellt wurde. Als solcher hatte er sich der ganz besondern Gunst des Kurprinzen Georg Ludwig, des nachmaligen Königs Georg I. von England, zu erfreuen, der ihn am 1. Juli 1696 zu seinem Kammerjunker ernennen liess.

Wenige Jahre darauf wurde er zum wirklichen Kammerherrn befördert und heirathete 1701 die Reichsgräfin Sophie Charlotte von Platen zu Hallermund, einzige Tochter des hannoverischen Premierministers und Hofmarschalls Franz Ernst Reichsgrafen von Platen, aus dessen Ehe mit Clara Elisabeth von Meysebug aus dem Hause Züschen, Tochter des Georg Philipp von Meysebug auf Züschen und Ritterode. Durch diese Heirath bürgerte er, der in den kurhannoverischen Landen damals noch keinen Grundbesitz erworben hatte, vielmehr nur das Gut Schrevenborn[1] in Holstein besass, sich um so eher und leichter in seiner neuen Heimat ein, als seine Schwiegerältern bekanntlich

---

[1] Schrevenborn, ein im kieler Güterdistrict sehr anmuthig an der östlichen Seite des Kieler Hafens belegenes adeliges Gut mit einem Areal von 735 Tonnen, war ein ursprünglich von Brockdorf'scher, seit 1626 von Rantzau'scher Besitz, welcher, nachmals in die Hände eines gewissen Paul Kohlblatt übergegangen, diesen letztern mit den Gebrüdern Kielmansegg in einen langwierigen Process verwickelte. Derselbe endete mit einem Vergleiche, wonach im Jahre 1728, und nachdem die Kielmansegg'sche Familie sich geraume Jahre im Besitze des Gutes befunden hatte, dasselbe einer Kohlblatt'schen Nichte — Christine Kohlblatt — wieder überlassen worden ist.

an dem kurfürstlichen Hofe eine hervorragende Rolle spielten.

Inzwischen trug auch seine Gattin, mit welcher er die jüngere, später in den Grafenstand erhobene Linie der Freiherren von Kielmansegg fortpflanzte, selbst dazu bei, ihm seine Stellung an jenem Hofe zu erleichtern, denn wenn sie auch Weltfrau im eigentlichen Sinne des Wortes war, so war sie doch auch geistig reich begabt und verband mit einer bezaubernden Schönheit viele Talente und einen regen Sinn für alles, was Kunst und Wissenschaft betraf.

Ihr an der „Herrenhäuser Allee“ belegenes, sehr geschmackvoll ausgestattetes Lustschloss „*Fantaisie*“ war stets der Sammelplatz aller einflussreichen Persönlichkeiten Hannovers, wie denn auch seinerzeit der englische Gesandte Lord Clarendon, eben als er mit dem damaligen Kurfürsten bei unserer Sophie Charlotte in der Fantaisie gespeist hatte, den Kurier aus London mit der wichtigen Nachricht von der Erhebung Georg's I. auf den Thron von Grossbritannien und Irland erhielt. Namentlich aber zeugen die vielen umfangreichen, noch heute im gültzower Familien-Archiv aufbewahrten, von ihrer eigenen Hand geschriebenen „*Recueils de poésies*“ und Auszüge aus den Werken berühmter Autoren sowie zahlreiche, mit hervorragenden Zeitgenossen und Männern der Wissenschaft von ihr geführte Correspondenzen, dass sie die besondere Gunst Georg's I., deren sie sich auch nach seiner englischen Thronbesteigung bis in ihr spätestes Alter zu erfreuen hatte, recht vorzugsweise der reichen Begabung zu verdanken hatte, mit welcher sie von der Vorsehung ausgestattet war.

Um nun aber zur Lebensgeschichte ihres Gatten, des Johann Adolf, zurückzukehren, so muss bemerkt werden, dass, nachdem derselbe zum Kammerherrn ernannt war, der Kurfürst ihn am 21. Juli 1702 mit einer Mission an den römischen König Joseph I. zur Armee nach Landau an den Oberrhein sowie auch nach Heidelberg betraute, wohin sich bei Aus-

bruch des spanischen Erbfolgekriegs zu Anfang des Jahres 1702 die römische Königin von Wien aus begeben hatte.

Es findet sich im Familien-Archiv die für solche Mission ihm ertheilte, vom Kurfürsten Georg Ludwig eigenhändig gezeichnete Instruction d. d. 21. Juli 1702, die beweist, welche Wichtigkeit dem ihm ertheilten Auftrage beigelegt wurde; — erklärlich, wenn man bedenkt, dass die neunte Kurwürde Hannover, welche 1692 creirt, noch immer nicht in das Kurcollegium eingeführt war und unter den höhern neidischen Reichsständen viele Widersacher zählte, — Grund genug für Georg Ludwig, sich mit dem demnächstigen Kaiser Joseph, der ihn denn auch wirklich 1710 in das Kurcollegium einführte, schon jetzt gut zu stellen.

Der Schluss dieser Instruction beauftragt unsern Johann Adolf auch „in dem Lager von *Landau* von dem Zustande „der dortigen *Armee*, wie stark sie namentlich an *Cavallerie* „und *Infanterie* sey, ob und was für *renforts* sie zu hoffen „habe, von dem Absehen der weiteren *Operationen* wenn „*Landau reduciret* sein wird, von der *Contenance* und der „Stärke der frantzösischen *Armee* im Elsass oder sonst in „*militaribus* Merkwürdiges mit guter *manier* zu erfahren und „darüber zu berichten.“ Es beweist, welches Interesse schon damals der Kurfürst Georg Ludwig an dieser Reichsarmee nahm, welche er im September 1707 selbst zu commandiren berufen war.

Dieser wichtigen Mission hat sich unser Abgesandter denn auch so zur Zufriedenheit des Kurfürsten entledigt, dass derselbe ihn bereits am 25. April 1703, um ihn besonders auszuzeichnen, zu seinem Vice-Oberstallmeister mit der Expectanz auf die wirkliche Oberstallmeister-Charge ernannte.[1]

Als dann der Kurfürst, um den englischen Thron zu besteigen, am 11. September 1714 von Herrenhausen nach

---

[1] Originalpatent im gültzower Familien-Archiv.

London abreiste, war auch Johann Adolf Freiherr von Kielmansegg als Oberstallmeister in seinem Gefolge.

Seine Gemahlin begleitete ihn mit fünf Kindern: Franz Ernst, geboren 14. April 1702; Sophie Charlotte Marie, geboren 23. September 1703; Karl August, geboren 7. October 1708; Wilhelmine Karoline, geboren 5. December 1711 und Ernst August, geboren 21. April 1714, nach England, und nur der am 31. August 1705 geborene zweite Sohn Georg Ludwig blieb im Pageninstitute zu Hannover zurück.

Der Oberstallmeister starb jedoch in London schon am 25. November 1717, und ward leider bei Gelegenheit der Regulirung seines Nachlasses die von seinem Vater ihm überkommene, schon oben (S. 110) erwähnte, besonders auserlesene und reichhaltige Bibliothek in Hamburg meistbietend verkauft.

Seine Witwe, die — wie schon oben bemerkt — sich auch in England fortwährend der besondern Gunst ihres königlichen Herrn zu erfreuen hatte, ward 1721, um ihr auch nach dem Ableben ihres Gatten eine Stellung am englischen Hofe zu bereiten, zur Countess Darlington und Leinster sowie zur Baronesse Brentford erhoben.[1]

Nicht sowol diese Auszeichnung als namentlich der Umstand, dass ihre älteste Lieblingstochter Sophie Charlotte Marie inmittelst an einen Engländer, den Emanuel Scrope Viscount Howe, vermählt war, hatten sie bestimmt, auch als Witwe vorerst in England zu bleiben, und zeugen nicht allein die von ihr noch vorhandenen Correspondenzen aus jener Periode, sondern auch mehrere werthvolle, im Besitze der Familie erhaltene Porträts englischer Notabilitäten, dass sie vorzugsweise bestrebt gewesen ist, renommirten Künstlern, und namentlich Porträtmalern des Festlandes, auch in England Verdienst zu verschaffen und deren Wege dort zu ebnen.

---

[1] Ein Theil der Originaldiplome befindet sich im Familien-Archiv zu Gültzow.

Namentlich scheint sie für den derzeit von Lübeck nach England berufenen, dort mit dem Prädicat „*Sir*“ begnadigten Porträtmaler Kneller sich besonders verwandt und interessirt zu haben, da aus ihrem Nachlasse sich viele Porträts von der Hand dieses ausgezeichneten Künstlers in der Familie erhalten haben, welche zum Theil sie selbst, zum Theil ihre Freundinnen, Damen des englischen Adels, und Mitglieder des englisch-hannoverischen Fürstenhauses darstellen.

Ausserdem finden noch manche sonstige Andenken aus ihrem Nachlasse sich vor, welche bei dem besondern sich daran knüpfenden Interesse sorgfältig von der Familie bewahrt werden. So z. B. in Gültzow ein seinerzeit von ihr aus England mit nach Hannover gebrachter Thronsessel Georg's I., ferner ein Porträt dieses Königs en relief in Elfenbein geschnitten, sowie das historisch höchst interessante Originalpergament der ersten von ihm zur Eröffnung des englischen Parlaments gehaltenen Thronrede, endlich auch ein von der Kurfürstin Sophie der Gräfin Darlington verehrter Lehnstuhl mit einer von jener so ausgezeichneten Fürstin in hohem Alter eigenhändig gearbeiteten Stickerei.

Welcher Werth diesem letzten Stück schon zur Zeit der Verleihung beigelegt worden, erhellt aus der auf der Rückseite des Sessels in Silberstickerei angebrachten Inschrift: „*A l'âge de* 81 *ans, ayant de ses propres mains encore ouvra-*„*gée cette tapisserie et daignée m'en faire présent, je prétend* „*que cette chaise soit conservée dans ma famille comme le plus* „*précieux meuble que je lui aurois pu laisser, et qu'elle serve* „*à ma postérité d'éternel monument, si cela ce peut, à la* „*glorieuse mémoire de cette incomparable Princesse.*“ Auf der Vorderseite der Lehne dieses Sessels finden sich in gleicher Stickerei die Worte: „*Ouvrage de Sa Ser^{me} Elect^{le} Mad^{me} La* „*Princ^{sse} Sophie Elect^{ce} de Br. & Lunebg. héréd^{re} décl^{rée} de la* „*Gr. Bret^{gne}.*“

Alle diese Gegenstände haben neben ihrem historischen Interesse einen hohen Werth für eine Familie, deren sämmt-

liche Angehörige, mit wenigen Ausnahmen, fünf Generationen hindurch von dem regierenden Hause Hannover mit Wohlthaten überhäuft worden sind, und ist solcher Werth nach erfolgter Vertreibung dieses erlauchten Hauses aus dem fast tausendjährigen Besitze seiner deutschen Lande für alle diejenigen noch gesteigert, welche ihrem angestammten Regentenhause die deutsche Treue und unerschütterliche Anhänglichkeit bewahrt haben!

Wenige Jahre vor dem am 1. Mai 1725 in London erfolgten Tode der Sophie Charlotte kehrte dieselbe noch ein Mal für längere Zeit in ihre Heimat zurück, und finden sich in dem von ihr an der Leinstrasse in Hannover bewohnten, jetzt von der sogenannten Museums-Gesellschaft als Clublocal benutzten Hause noch heute sichtliche Spuren des Geschmacks und der Eleganz, womit solches Haus vor beiläufig 150 Jahren von ihr ausgeschmückt worden ist, da z. B. im grossen Saale desselben noch Ornamente und mit Malereien verzierte Medaillons vorhanden sind, welche von jener Zeit her datiren.

Während ihres letzten Aufenthalts in Hannover, und zwar am 3. December 1723, errichtete sie ihr Testament, fügte demselben später in London unterm 18. bis 29. April 1725, und nachdem sie noch das Glück gehabt hatte, 10000 Pfd. St. in der Lotterie zu gewinnen, ein Codicill hinzu.[1] Durch die in diesen beiden letztwilligen Dispositionen niedergelegten, ebenso umsichtigen als bindenden fideicommissarischen Bestimmungen hat sie unzweifelhaft den ersten Grund zu den Verfügungen gelegt, durch welche auch ihre Nachkommen, von gleichen Principien geleitet, die Hauptbestandtheile des Familien-Vermögens stets sicher gestellt haben.

Der dritte Sohn des geheimen Etats- und Landraths Friedrich Christian Freiherrn von Kielmansegg war Nikolaus Friedrich, der, geboren am 25. Juni 1671, an der grossen 85

[1] Beide Documente noch im Original im Familien-Archiv zu Gültzow vorhanden.

Reise mit seinen ältern Brüdern theilnahm. Gleich von Jugend auf war er zum Militärdienst bestimmt, worauf in der Art seiner Erziehung auch stets Rücksicht genommen ward. So erinnert ihn sein Vater in einem Briefe, er solle in Paris die „*studia Fortificationis* oder *Mathematica in theoria et* „*praxi* fortsetzen“ und empfiehlt ihm das „Schiessen zur Aus-„bildung zu einem Officier“ sowie „die Fechtprincipia zu üben“.

Nach solcher Gestalt vollendeten Studien wandte auch er sich wie sein älterer Bruder an den kurfürstlichen Hof nach Hannover, woselbst er das Fähnrichs-Patent erhielt und schnell zum Kapitän avancirte. Als solcher starb er bald darauf am 17. Juni 1701; seine Leiche wurde im Erbbegräbniss der Familie zu Hamburg beigesetzt.

86 Seine Schwester, Friederike Marie, geboren am 23. Januar 1673, steht ihm an Jahren zunächst. Dieselbe vermählte sich im Jahre 1696 mit Joachim von Ahlefeld, Herrn auf Muggesfelde, widmete sich der Pflege ihres unglücklichen ältesten Bruders und ward 1705 Herrin des väterlichen Schlosses Wandsbeck, welches damals ihr Gemahl käuflich an sich brachte. Der Zeitpunkt ihres Todes ist uns nicht bekannt.

87 Das folgende fünfte Kind Friedrich Christian's war Hedwig Margarethe, geboren am 19. Juli 1674, welche sich 1715 mit dem königlich dänischen Conferenzrath und Vicekanzler Konrad Freiherrn von Jessen vermählte und am 9. October 1753, ohne Leibeserben zu hinterlassen, verstarb. Ihr Gemahl war im August 1664 geboren und starb am 24. März 1704.

88 Das sechste in der Reihe dieser Kinder, Marie Elisabeth (III.), war am 13. September 1675 geboren und schon nach Ablauf eines Jahres am 18. September 1676 wieder gestorben.

89 Nicht einmal dieses Alter erreichten Christian, geboren
90 zu Kopenhagen am 28. December 1676 und Friedrich

Christian (II.), geboren am 30. Januar 1678; denn ersterer starb schon am 1. December 1677, letzterer im November 1680.

Von dem folgenden neunten dieser Geschwister, Hans Heinrich (III.), ist nur bekannt, dass er am 13. September 1679 geboren und mit einer Gräfin von Rantzau, verwitweten d'Abranson, vermählt war, sowie dass er 1724, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen, verstorben ist. 91

Friedrich Christian (III.) das zehnte, und Maria Elisabeth (IV.) das elfte der Kinder Friedrich Christian's, verstarben beide im allerzartesten Kindesalter. Ersterer war am 5. November 1680 geboren und lebte nur bis 21. September 1681, letztere, zwischen 12. und 13. October 1681 zur Welt gekommen, verstarb am 31. Januar 1683. 92 93

FÜNFTE GENERATION.

Die Nachkommen Johann Adolf's Freiherrn von Kielmannsegg und seiner Gemahlin Sophie Charlotte, geborenen Reichsgräfin von Platen anlangend, so war deren ältester Sohn Franz Ernst, geboren am 14. April 1702, vom Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel zu seinem Kammerjunker ausersehen, starb aber schon 1719 im Alter von 17 Jahren zu London.[1] 107

Deren zweites Kind war eine Tochter, Sophie Charlotte Marie, welche, am 21. September 1703 geboren[2], von 108

[1] Der Herzog bedauert in einem im Familien-Archiv zu Gültzow aufbewahrten Briefe vom 9. November 1719 an die Mutter den „unvermutheten und frühzeitigen „Tod des jungen *Baron Fr. E. von Kielmans*" und verspricht, ihren nun ältesten Sohn Georg, sobald er das Alter dazu erreicht haben wird, als Kammerjunker anzunehmen.

[2] Schreiben der Kurfürstin Sophie vom 29. September 1703, wonach dieselbe Pathenstelle bei der Sophie Charlotte Marie übernimmt.

Desgleichen Schreiben der Königin Sophie Charlotte von Preussen vom 3. October 1703, wonach dieselbe eine gleiche Gunst gewährt. (Beide im Familien-Archiv zu Gültzow.)

ihrem Vater am 17. November 1716 sammt ihrer Schwester Wilhelmine Karoline im Kloster Preetz für 350 Thlr. eingekauft war, ohne davon Gebrauch zu machen. Sie vermählte sich in England mit Emanuel Scrope Viscount Howe und ist mit Hinterlassung von Nachkommenschaft daselbst erst im Jahre 1784 verstorben.

Unter ihren Nachkommen befinden sich mehrere, welche auch im öffentlichen Leben gewirkt und sich ausgezeichnet haben, wie namentlich der bekannte englische Admiral Richard Howe, welcher auf der Höhe von Quessant am 1. Juni 1794 einen glänzenden Sieg über die französische Flotte errungen hat und dessen Gebeine in der St.-Pauls-Kathedrale in London ruhen.

Nach jenem Siege ist dem in England sehr gefeierten Seehelden ein mit Brillanten reichbesetzter Degen verehrt worden und von der ihn überlebenden Witwe testamentarisch bestimmt, dass dieser kostbare Degen nach etwaigem Aussterben der Familie Howe auf die gräflich Kielmansegg'sche Familie übergehen und mit deren Fideicommiss vererben solle.[1]

109 Das dritte Kind Johann Adolf's und der Sophie Charlotte, geborenen Gräfin Platen, war der am 22. August 1705 geborene, 1723 in den Grafenstand erhobene, nachmalige königlich grossbritannische, kurfürstlich braunschweigisch-lüneburgische General der Infanterie Georg Ludwig Graf von Kielmansegg, und zwar der einzige von Johann Adolf's Söhnen, welcher Descendenz nachgelassen hat.

Als im Jahre 1714 seine Aeltern mit dem König Georg I. nach England sich begaben, ward er in Hannover im dortigen Pageninstitute zur Erziehung zurückgelassen; nachdem im Jahre 1717 aber sein Vater und 1719 auch sein älterer

---

[1] Diese testamentarische Verfügung ist dem Oberstallmeister Grafen Friedrich Ludwig von Kielmansegg noch bei seiner Anwesenheit in England am 1. September 1803 von der Lady Howe bestätigt.

Bruder in London verstorben waren, sandte ihn seine Mutter auf die Universität in Leyden.

Noch während seines Aufenthalts dortselbst 1723 mit seinen beiden Brüdern in den Grafenstand erhoben (s. Beilage No. III. 5) trat Georg Ludwig am 22. Juli desselben Jahres als Fähnrich in das kurhannoverische Regiment der Fussgarde ein[1], übersprang die Grade eines Lieutenants und Kapitän-Lieutenants und avancirte bereits unterm 31. Mai 1726 zum Kapitän im gedachten Regiment.

In ebendemselben Jahre, und zwar am 11. Juli 1726, vermählte er sich mit der am 6. Mai 1701 in Wolfenbüttel getauften Freiin Melosine Agnes von Spörcken, Tochter des Landdrostes Georg Friedrich von Spörcken zu Harburg.

Nachdem er mit dieser seiner Gemahlin sich im Jahre 1731 mehrere Monate in England aufgehalten hatte, ward er am 8. October 1733 in Hannover zum Major bei der Garde zu Fuss befördert, wohnte 1734 als Volontair dem Feldzuge am Rhein mit bei und fungirte im Jahre 1737 als zweiter lauenburgischer Ritterschafts-Deputirter bei den Feierlichkeiten der Einweihung der Universität Göttingen.

Am 27. März 1739 als Titular-Oberstlieutenant zum Regiment von Freudemann zugetheilt, ward er 1741 als wirklicher Oberstlieutenant zum Regiment von Bothmer versetzt, um solches in Behinderung des Chefs des Regiments in das bei Hameln errichtete Lager zu führen, zog 1742 mit in das Lager bei Nienburg und führte das Regiment 1743 an den Rhein.

Von dort wieder nach Hannover zurückberufen, um aus den daselbst verbliebenen Depots ein Feldregiment zu errichten, ward ihm mittels Patents vom 9. Januar 1745 als Oberst dieses Regiment verliehen, worauf er 1747 mit demselben zur Armee nach den Niederlanden abzog und den sogenannten österreichischen Erbfolgekrieg mitmachte. In

[1] Originalpatent im Familien-Archiv zu Gültzow.



dem Gefecht bei Rosenthal am 15. März 1748 zeichnete er sich aus und ist mit seinem Regiment daher in kriegsgeschichtlichen Werken Gegenstand besonderer Erwähnung.[1]

Nach geschlossenem Frieden im Jahre 1748 lebte Georg Ludwig ruhig in Garnison zu Hannover, ging im Jahre 1752 in Begleitung seines zweiten Sohnes, des nachmaligen Kammer-Präsidenten Karl Rudolf August, für einige Monate in Familien-Angelegenheiten nach England und ward am 24. Mai 1754 zum General-Major ernannt.

Einige Zeit darauf, und zwar unterm 30. März 1756, wurde im Hinblick auf die Gefahren einer französischen Invasion in England vom König Georg II. der Befehl ertheilt, zwölf Bataillone hannoverischer Infanterie, darunter das Bataillon Graf Kielmansegg, nebst einem Corps Artillerie, und zwar insgesammt etwa 9500 Mann, unter dem Oberbefehl des Generals von Sommerfeldt nach England zu ziehen. Diese Truppen standen unter dem Commando des General-Lieutenants von Spörcken sowie der General-Majore von Oberg und Graf Kielmansegg.

Durch ein besonderes königliches Rescript ward dem letztern der Lieutenant von Bessel zum Oberadjutanten, der Lieutenant Wacker zum Regiments-Quartiermeister und der Sergeant Langrehr zum Adjutanten beigegeben.

Nachdem das Expeditionscorps sich in den Tagen vom 11. bis 13. Mai 1756 in der Umgegend von Stade gesammelt hatte und von Ritzebüttel ab auf englischen Kriegs- und Transportschiffen nach England übergeführt worden war, erhielt Graf Kielmansegg mit sechs Bataillonen Cantonnements in Maidstone und Canterbury, rückte mit diesen Truppen aber später in das Lager bei Cocksheath ab.

Wiewol er während dieses Aufenthalts in England namentlich die Soldverhältnisse der hannoverischen Truppen zu reguliren und die bezüglichen Abrechnungen mit der

---

[1] Vgl. Wissel, S. 192.

englischen Treasury zu pflegen hatte, welches in Rücksicht auf englische Valuta-Verhältnisse und die complicirten Gage-Bezüge der hannoverischen Truppen mit grossen Umständlichkeiten verbunden war, und wiewol er in England auch mehrere nicht unwichtige Processe in Privatangelegenheiten (ohne Zweifel noch in Bezug auf die Erbschaft seiner anno 1725 verstorbenen Mutter) zu führen hatte, so musste er doch schon unterm 14. October 1756 auf allerhöchsten Befehl und ganz gegen seinen Wunsch und Willen von England wieder auf das Festland zurückkehren.

Lassen die bezüglichen Acten auch nicht genauer die Veranlassung zu solchem allerhöchsten Befehl erkennen, so ergeben dieselben doch, dass es sich zunächst um Streitigkeiten in Betreff der Arretirung eines Musketiers vom Kielmansegg'schen Regiment durch die Civilbehörden von Maidstone gehandelt hat, in Folge deren Graf Kielmansegg den gemessensten Befehl erhielt, sein Commando niederzulegen und für seine Person sofort nach Hannover zurückzukehren, ohne sich vorher auch nur bei dem König in London abmelden zu dürfen.

Da eine militärgerichtliche Untersuchung des eben beregten Vorfalls nicht stattgefunden hatte, wurde Kielmansegg unter Vermittelung des Generals von Sommerfeldt zwar zurückbeordert und eine Aenderung der allerhöchsten königlichen Entschliessung herbeizuführen gestrebt, jedoch vergebens.

Der damalige hannoverische Minister von Münchhausen, welcher in dieser Angelegenheit eine ausserordentliche Audienz beim König erwirkt hatte, äusserte sich darüber in einem an den General von Sommerfeldt gerichteten Schreiben vom 2. October 1756 dahin, „dass der König gleich bei seinem „Eintreten erklärt habe, General Kielmansegg müsse England jedenfalls verlassen, und stimme er, der Minister, dem „auch bei, zumahl jene *facheuse affaire* eine solche *animosität* „bey der *populace* erweckt habe, dass wenn auch Sr. Maje-

„stät Befehl nicht so *positiv* wäre, und der Herr Graf „*von Kielmansegg* erst nach *London* kommen wollte, solches „dennoch um deswillen auf alle Weise zu widerrathen sey, „weilen derselbe sich ohnfehlbar aller *insulte* von der *po-„pulace*, wogegen wenig oder gar keine *remede* allhier ist, „reponiren würde.“

Genug, dass Kielmansegg mit dem nächsten von Sheerness abgehenden Kriegsschiffe „*Roe-buck*“ am 14. October 1756 in Begleitung seines zweiten Sohnes, des nachmaligen Kammer-Präsidenten Karl Rudolf August, welchen er als Volontair mit sich nach England genommen hatte, nach dem Festland zurückkehrte, nachdem ihm jedoch zuvor noch in ausdrücklichem Auftrage des Königs versichert worden war, dass mit der gegen ihn ergriffenen Massregel eine Ungnade nicht verbunden sein solle, und dass er, wenn es zu weitern Actionen kommen sollte, als General-Major ferner zu dienen bestimmt sei.

Dass dieses Versprechen auch wirklich in seinem ganzen Umfange gehalten worden, ergeben die mit dankbar zu verehrender Bereitwilligkeit seinerzeit uns zur Einsicht mitgetheilten Acten der königlich hannoverischen General-Adjutantur. Aus denselben geht hervor, dass Graf Kielmansegg sowol als auch sein Regiment an den bedeutendsten Schlachten und Gefechten des siebenjährigen Kriegs rühmlichen Antheil genommen haben.

Manche schätzenswerthe genauere Daten über das damalige Wirken unsers würdigen Vorfahren verdanken wir ausserdem dem Tagebuche eines seiner Kriegsgefährten, des königlich grossbritannischen, kurfürstlich braunschweig-lüneburgischen General-Adjutanten von Reden, welches in der folgenden möglichst kurzgedrängten Zusammenstellung als Quelle vielfach benutzt wurde.

Selbstredend müssen wir in dieser Zusammenstellung uns darauf beschränken, allein die auf unsern Ahnherrn Bezug habenden Daten und Ereignisse zu erörtern und es dem ge-

neigten Leser überlassen, dieselben in den grössern Rahmen der allgemeinen Kriegsgeschichte einzupassen, wo immer dieses interessant oder gar zum bessern Verständniss nothwendig sein sollte.

Schon am 25. Mai 1757 lief bei den Alliirten die Nachricht ein, der Feind scheine etwas von der Seite von Neuhaus her versuchen zu wollen. Kielmansegg brach daher noch in der Nacht mit zwei Cavalerie- und zwei Infanterie-Regimentern gegen denselben auf. Später dann, am 26. Juli 1757 bei Hastenbeck, hatte er im Corps des Generals von Zastrow in der Position von Diedersen einen schweren Stand und ziemlich bedeutende Verluste der unter ihm stehenden Truppen zu beklagen.

Bei Uebernahme des Commandos der alliirten Armee durch den Herzog Ferdinand von Braunschweig ward von demselben ein Operationsplan zur Vertreibung der Franzosen aus dem Bremenschen und Verdenschen entworfen und dem König Friedrich II. von Preussen unterm 11. November 1757 vorgelegt, darin aber dem General Kielmansegg ein Corps von acht Bataillonen und zwei Schwadronen zugetheilt, womit derselbe auf Harburg marschiren und die dortige Citadelle nöthigenfalls durch ein Bombardement zur Uebergabe zwingen sollte.

Obwol dieser Plan im allgemeinen vom König von Preussen genehmigt worden, so ist später doch eine Aenderung dahin erfolgt, dass der General von Zastrow mit der Expedition gegen Harburg beauftragt, der General Graf Kielmansegg aber, mit einem ähnlichen Corps-Commando betraut, unter General von Spörcken den Vormarsch auf Celle und Winsen zu leiten ausersehen wurde.

Dieser Marsch ging anfangs auf Garsten und Altenhagen, dann, nachdem die leichten Truppen der Alliirten, verstärkt durch 300 Grenadiere und durch die Bataillone von Wangenheim und Knesebeck, unter Kielmansegg die feindlichen Truppen bis in die Vorstädte von Celle zurückgedrängt

hatten, fassten zwei Bataillone des Oberg'schen Detachements unter Kielmansegg in der Vorstadt von Celle bei der grossen Brücke Posto.

Am 20. December machte derselbe von diesem seinem Posten in der Vorstadt kund, dass der Feind mit grossem Eifer an einer neuen Brücke an demselben Platze, wo die abgebrannte gelegen, arbeite. Oberg stand dazumal mit vier Bataillonen und zehn Schwadronen in der Nähe des Hauptquartiers Altenhagen zum Soutien von Kielmansegg.

Dieser letztere, am 21. Januar 1758 vom König „wegen „seines ausgezeichneten Wohlverhaltens" zum General-Lieutenant befördert, commandirte während des im Februar folgenden Marsches der Armee auf Nienburg und Minden eine Infanterie-Division, bestehend aus den beiden Gardebataillonen und seinem eigenen Regiment neben andern Truppenkörpern.

Anfang März begann die Belagerung von Minden, wobei Kielmansegg die durch die Regimenter Oberg, Kielmansegg, Wangenheim und Linstow besetzten Trancheen commandirte und in der Nacht vom 10. die zweite Parallele zog. Auch bei der am 14. März 1758 erwirkten Uebergabe von Minden war er mit seiner Division besonders thätig, indem er im Verein mit den Divisionen des Erbprinzen von Braunschweig und Diepenbroik's vor dem St.-Marienthor zum Empfange der Besatzung eine doppelte Reihe zu bilden hatte.

Von Minden ging der Marsch Mitte März über Holzhausen und Melle nach Münster, woselbst die Kielmansegg'sche Division Quartiere bezog und einen Theil des Monats April verweilte.

Als dann im Mai das Lager von Altenkirchen zwischen Alpen und Sonsbeck bezogen worden war, ward Kielmansegg wiederholt mit seiner Division von dort aus detachirt, so am 9. und 19. Juni, bis er dann in der Schlacht bei Krefeld am 23. Juni 1758, woselbst er ausser seinem eigenen Regiment auch noch die Bataillone von Block und von Wangenheim befehligte, durch seinen Sturm auf das Gehölz von Anradt

wesentlich dazu beitrug, den endlichen Rückzug des Feindes nach $2\frac{1}{2}$ Stunden herbeizuführen.

Welchen schweren Stand namentlich diese beiden letztgenannten Bataillone in jener Schlacht gehabt haben müssen, ergeben die von denselben darin erlittenen bedeutenden Verluste von 329 Mann, einschliesslich einer Anzahl von Offizieren.

Nach der Schlacht ward das Bataillon von Wangenheim dem Commando des General-Majors Freiherrn Grote unterstellt, dem General-Lieutenant Kielmansegg aber wurden anstatt dessen die Bataillone Druchtleben und von Behr zugetheilt.

Die von ihm über seine Theilnahme an der Schlacht unterm 25. Juni 1758 dem General von Spörcken übergebene Relation befindet sich in den Beilagen sub No. III. 24.

Nach dieser Schlacht standen die beiden feindlichen Heere einander durch die Lippe getrennt in ihren Lagern bis in den October gegenüber, ohne Feindseligkeiten zu unternehmen. General-Lieutenant Kielmansegg stand dazumal bei Coesfeld, von welchem Posten er am 30. August den General von Oberg abgelöst hatte, und rückte später am 12. September mit drei Bataillonen, zwei Cavalerie-Regimentern und vierzehn Pontons nach Klein-Reckum vor.

Ein nicht minder schwerer Stand und Kampf war demselben nächstdem durch die ihm vom Herzog Ferdinand von Braunschweig übertragene Sorge für die Behauptung der Stadt Münster im October 1758 bereitet. Zu solchem Zweck waren ihm ausser der dortigen nur schwachen Garnison noch anderweitige vier Bataillone, vier Escadronen und das Scheither'sche Freicorps unterstellt, mit denen er, zu Drensteinfurt an der Werse gelagert, die Bewegungen der Franzosen, welche namentlich mit dem Scheither'schen Corps oftmals Scharmützel hatten, überwachte, sich aber bei der Ueberlegenheit des Feindes auf Tolhus und dann bis unter die Kanonen von Münster retiriren musste und diese Stadt endlich besetzte.

Bei dem am 24. October [1] desselben Jahres stattfindenden Angriffe der Franzosen unter dem Marquis d'Armentières gelangten letztere zwar mit Hülfe ihres zahlreichen Belagerungs-Materials und der überlegenen Stärke (siebzehn Bataillone mit sechsundzwanzig Escadronen) zu insgesammt 15000 Mann an den Graben der Stadt, wurden aber so nachdrücklich zurückgeworfen, dass die Stadt bis zu dem alsbald eintreffenden Entsatz vor weitern Angriffen und Drangsalen bewahrt wurde.

Eine ausführliche Beschreibung der Vertheidigung der Stadt Münster durch den General-Lieutenant Grafen von Kielmansegg findet sich in den „Neuen genealogisch-historischen Nachrichten von den vornehmsten Begebenheiten,. welche sich an europäischen Höfen zugetragen u. s. w.“ [2]

Danach näherte sich ihm d'Armentières am 25. October 11 Uhr Vormittags mit 2000 Leitern, einer Menge Bäumen und mit mehr als 80 Fudern Faschinen vor der Stadt Münster, um Sturm zu laufen und nach Aussage der Ueberläufer gar keinen Pardon zu geben. Das Kielmansegg'sche Corps marschirte hierauf in die Stadt, wurde in sechs Cantone verlegt und der Infanterie ihre Posten auf dem Walle angewiesen, die Cavalerie aber zum Patrouilliren gebraucht. Eine heftige Kanonade zerstreute die anrückenden feindlichen Truppen. Am 26. Morgens machten die Scheither'schen Fussjäger einen sehr glücklichen Ausfall und streckten eine Menge Feinde nieder. Gegen Abend liess dann der Feind seine Faschinen und Leitern zusammenbringen, um in der folgenden Nacht Sturm zu laufen. Graf Kielmansegg liess rechtzeitig alle Gegenmassregeln treffen, und ein kräftiges Kartätschen- und Musketenfeuer decimirte den Feind dergestalt, dass der letztere am folgenden Morgen in aller Frühe auf demselben Wege, auf dem er gekommen, gegen Lünen und

[1] Nach andern Angaben nicht am 24., sondern erst am 25. October.

[2] Leipzig, 1759; III, 280.



Hamm abzog, worauf er noch vom Kapitän von Scheither verfolgt wurde.

Am 30. October brach Kielmansegg mit den Regimentern Dreves, Schele, Reden und den Cavalerie-Regimentern Grothaus und Hodenberg von Münster auf, um auf kurze Zeit in das Lager bei Tolhus zu gehen und am 20. November die Winterquartiere bei Iburg zu beziehen.

Man findet sodann unsern würdigen Ahnherrn im folgenden Jahre wieder im Juli im Lager der alliirten Armee bei Stolzenau, bei einem Detachement auf Lübbecke und dem Marsche bis Rimslohe, endlich auf dem Schlachtfelde von Minden am 1. August 1759, wo er bei Gohfeld die zweite Colonne, bestehend aus vier Bataillonen, einer Escadron Dragoner und zehn schweren Geschützen, unter dem Erbprinzen von Braunschweig gegen den französischen General, Herzog von Brissac, befehligte.

Ihm war der Auftrag geworden, den Feind jenseit der Weserbrücke anzugreifen; da er ihn aber schon diesseit der Brücke antraf, hatte er seine Anstrengungen zu verdoppeln, um dem Feinde gegenüber standzuhalten, bis endlich der Erbprinz mit der ersten Colonne rechtzeitig zu Hülfe eintraf und die fliehenden Franzosen vom General von Block vollends aufgerieben wurden.

Der Erbprinz berichtete darauf am 2. August desselben Jahres: „Das vorzüglichste Lob gebührt dem General-Lieute-„nant von Kielmansegg u. s. w.“

Die nächste grössere militärische Aufgabe, welche unser General nach endlosen kleinen Scharmützeln auf dem mehrmonatlichen Vormarsche über Hameln, Halle, Volkmissen, Landau, Wolfshagen, Züschen, Wildungen, Holzdorf, Todtenhausen, Wetter gegen die Truppen des französischen Generals d'Armentières zu erfüllen hatte, war die Besetzung des Lagers zwischen Giessen und Wetzlar, in welchem der Herzog von Broglio mit der französischen Armee seit drei Monaten gelegen und welches derselbe erst am 5. December

desselben Jahres mit der Marschrichtung auf Friedberg über Butzbach verlassen hatte. Mit einem Detachement von 6000 Mann entledigte Graf Kielmansegg sich seines Auftrags in der erwünschtesten Weise.

In der Affaire bei Dillenburg am 7. Januar 1760 war ihm das Commando des sogenannten Cordons übertragen, mit dem er die Emplacements zwischen Damm und Stedebach und zu Oberwalchern zu besetzen hatte. Der General von Spörcken berichtete demnächst darüber: „Ein jeder Sol- „dat dieses Corps hat redlich seine Schuldigkeit gethan."

Ende Juni übernahm General von Imhof einen Theil des Kielmansegg'schen Corps. Dennoch vereinigte letzterer unter seinem Befehle noch an Cavalerie mit den Generalmajoren Grothaus und von Hodenberg die Regimenter hannoverische Leibgarde, Waldhausen, Grothaus, Hodenberg und Heise, deren jedes zwei Schwadronen stark war, und an Infanterie die hannoverischen Bataillone Bock, Laffert, Reden, Wangenheim, Plesse, nebst den hessischen Bataillonen Malsburg und Prinz Karl, im ganzen neun Bataillone. Dazu kamen acht Stück schwere Geschütze und an leichten Truppen die braunschweiger Jäger und Hussaren nebst einer hessischen Hussarenschwadron.

Es war die Bestimmung dieses Corps, auf zwei Stunden von der Armee (Hauptquartier Dittershausen) eine Stellung in ihrer rechten Flanke bei Jesberg zu nehmen, damit der Feind, wenn er etwa den linken Flügel umgehen wollte, einen weiten Umkreis zu machen genöthigt würde.

Am 29. Juni wurde die Position von Kielmansegg verändert. Zu mehrerer Sicherheit wurde dieses Corps bei Urff placirt und er erhielt am 30. Juni den Befehl, zwei Bataillone und vier Schwadronen nach Fritzlar zu legen, um die dortige schwere Artillerie, Bäckerei, Magazine und Bagage zu decken. General von Luckner und seine Hussaren wurden gleichfalls in der Nacht dahin gesandt. Es war ein glückliches Ereigniss, dass er noch zur rechten Zeit eintraf, indem der Feind

bereits am 1. Juli in die Stadt gedrungen war. Schon um 6 Uhr früh begann ein lebhaftes „Scharmutziren“, welches nach Ankunft der Cavalerie von Kielmansegg den Ausgang gewann, dass die Franzosen nach einem beträchtlichen Verlust an Todten über Züschen gegen Naumburg retiriren und 3 Offiziere nebst 46 Mann an Gefangenen zurücklassen mussten.

Als dann die alliirte Armee Anfang Juli 1760 den Franzosen im Waldeckschen bei Wildungen und Sachsenhausen gegenüberstand und daselbst in verschiedenen Lagern campirte, war Kielmansegg besonders exponirt, weshalb sich der Herzog Ferdinand veranlasst sah, ihm noch vier englische Regimenter unter Griffin aus der zweiten Linie zuzutheilen und ihm eine besondere Instruction wegen des etwaigen Angriffs des Feindes zu geben. Mit diesem verstärkten Corps marschirte er am 8. Juli von Oberurff, gefolgt von der ganzen Armee, gegen die Höhe von Braunau.

Tags darauf, am 9. desselben Monats, hatte er speciell den Befehl erhalten, den Marsch des Feindes gegen Frankenberg zu beobachten, brach zu dem Ende noch in der Nacht von Buhlen auf, um am 12. die Höhen bei Corbach zu besetzen. Zu gleichem Zweck war seit Tagesanbruch der Erbprinz von Braunschweig nebst der Luckner'schen Division von Sachsenhausen aus in Bewegung.

Bei ihrem Eintreffen fanden sie Corbach schon in den Händen des Feindes und begannen daher um 8 Uhr früh ein lebhaftes Gefecht, das bis Mitternacht unter starkem Geschütz- und Kleingewehrfeuer fortgesetzt wurde, ohne dass es sich anfangs für irgendeinen Theil entschied, obzwar der Feind von Stunde zu Stunde mehr Verstärkungen an Truppen und Geschützen erhielt. Kielmansegg hatte allein dieses Gefecht geleitet und zeichnete sich vorzüglich aus. Die Regimenter unter seinen Befehlen fochten mit ausgezeichneter Tapferkeit und drängten den Feind nach jedem Angriff zurück, bis sie sich endlich genöthigt sahen, der überlegenen Macht und der grossen Anzahl von Geschütz zu weichen.

Die Regimenter Wangenheim, Reden und Plesse hatten am beträchtlichsten gelitten und ungefähr 600 Mann in der Affaire verloren, weshalb am 12. eine Austauschung im Kielmansegg'schen Corps vorgenommen wurde. Die genannten Regimenter kamen in die vierte Linie und es wurden Kielmansegg anstatt derselben die Regimenter Halberstadt, Drewes und Schulenburg zugetheilt, mit welchen er dann die Action wieder aufnahm und sich vor dem Dorfe Deringhausen postirte, woselbst er bis zum 25. verweilte. An diesem Tage erhielt er nämlich Befehl, sofort mit seinem Corps auf Kassel zu gehen, wo er seiner Instruction gemäss den linken Flügel an die Stadt lehnen und den rechten so placiren sollte, dass er von den dort angelegten Retranchements Gebrauch machen könne, da er das Dorf Welheyden vor der Front habe.

Da es nicht mehr möglich war, Kassel zu retten, und um nicht vom Feinde von der Rückzugslinie abgeschnitten zu werden, beschloss der Herzog von Braunschweig, die Stadt zu verlassen. Nur Kielmansegg ward in den Retranchements bei Kassel zurückgelassen und von dem Herzog dahin instruirt, auf Minden zurückzugehen, wenn die fernern Bewegungen des Feindes ihm gefährlich werden könnten, und jedenfalls die Stadt Kassel zu schonen.

Wie nachmals der Herzog von Braunschweig dem General Kielmansegg seine besondere Zufriedenheit wegen der Ausführung jener obenerwähnten ihm ertheilten Instructionen durch einen eigens an ihn abgesandten Herrn von Westphalen hat zu erkennen geben lassen, so documentiren auch die officiellen Berichte jener Zeit, dass er in der kritischen Periode vom 10. Juli bis zum 12. August 1760, und namentlich im Gefecht bei Corbach, die rühmlichste Thätigkeit entwickelt habe.

Bei der am 31. Juli desselben Jahres erfolgten Eroberung von Kassel von seiten der Franzosen unter dem Prinzen von Polen rückte der Feind unter Kanonendonner am 31. Vormittags unter die Thore von Kassel, nachdem er sechs Esca-

dronen detachirt hatte, um die nach Münden vorausgeschickten Equipagen des Kielmansegg'schen Corps abzufangen. Kielmansegg zog, seiner Instruction gemäss, nachdem das Feuer des Feindes die Häuser zu beschädigen anfing, Mittags gegen Sandershausen ab und sodann weiter über Holzminden nach Uslar im Solling, um die Weser zu decken, und hatte auf diesem Rückzuge einen Verlust von beinahe 500 Mann.

Prinz Xaver von Polen vertrieb ihn darauf zwar auch aus seiner Stellung bei Dransfeld mit überlegenen Kräften und rückte am 4. August in Göttingen ein, wurde jedoch schon sehr bald darauf gezwungen, diese Stadt wieder zu räumen.

Mitte August wurde vom Armee-Commandanten, dem Herzog von Braunschweig, eine Vertauschung der Commandos der Generale Graf Kielmansegg und von Wangenheim angeordnet, in Folge deren ersterer sich zu den Truppen begab, welche bei Ovelgünne standen und nunmehr durch zwei Bataillone Mansbach und die vier Schwadronen des hannoverischen Leibgarde-Regiments und des hessischen Regiments „Erbprinz“ verstärkt wurden.

Ende September wurde dieses detachirte Corps ganz aufgelöst und der Hauptarmee wieder eingetheilt, worauf Kielmansegg sein früheres Commando wieder übernahm und den Befehl erhielt, sich zwischen Warburg und Ossendorf festzusetzen. Später im October bezog er das vom Feinde verlassene Lager auf den Höhen von Scherfelde, um im November, nachdem er im Paderbornschen einige Zeit in Cantonnirungen gelegen hatte, bei Holzhausen und Beverungen über die Weser zu gehen und das Lager bei Uslar zu beziehen, von wo er dann zunächst Ende November sein General-Quartier nach Lindau verlegte.

Die darauffolgende schlechte Witterung und der fühlbare Mangel an Proviant hinderten die Heere an weitern wesentlichen Operationen. Erst im December 1760 marschirte Graf von Broglio mit der französischen Armee auf Heiligen-

stadt, vertrieb von dort den General von Luckner mit dessen Corps, besetzte Duderstadt und machte bei dieser Gelegenheit über 100 Mann Gefangene nebst reicher Beute.

Die auf diese Weise den Alliirten beigefügte Scharte war Kielmansegg, welcher den Cordon im Eichsfelde commandirte, berufen in dem erfolgreichen Gefecht bei Duderstadt am 3. Januar 1761 wieder auszuwetzen. Schon in den letzten Tagen des December 1760 hatte er von Lindau aus auf die erste Meldung vom Anmarsch des Feindes die kluge Vorsicht gebraucht, einige Regimenter zu versammeln. Er ging mit ihnen auf Duderstadt, machte schleunige Dispositionen und nöthigte noch am 2. Januar die Feinde, sich in die Stadt zurückzuziehen, die sie grösstentheils noch in der nämlichen Nacht verliessen. Am 3. liess er sie wiederum angreifen und „escaladiren", wobei er 11 Offiziere und 3 Compagnien Grenadiers de France gefangen nahm. Nun floh alles und suchte nur die vorigen Quartiere, verfolgt von den leichten Truppen, soviel es die übeln Wege nur erlaubten, wieder zu erreichen. Seine eigene in den Beilagen sub No. III. 25 uns überlieferte Relation d. d. Lindau 5. Januar 1761 ergibt das Nähere darüber, wie er sich dieser Aufgabe entledigt hat.

In der hierauf folgenden Affaire von Langensalza am 15. Februar 1761 führte Kielmansegg ein grösseres, aus acht Bataillonen und zwölf Escadronen bestehendes Corps an, und zwar die eine Hälfte des von Spörcken'schen Corps, während die andere Hälfte desselben vom General von Wangenheim commandirt wurde.

Als kurze Zeit danach die Alliirten die Franzosen aus der Wetterau vertrieben, schlug der Erbprinz von Braunschweig die Volontairs der Dauphiné, Graf Kielmansegg aber, der ein eigenes Corps commandirte, die Schomberg'schen Volontairs, welche er vollständig zerstreute. Es geschah dieses am 27. Februar 1761.

Am 5. März desselben Jahres suchte er bei Bingenheim

und Staden in der Wetterau die französische Linie zu durchbrechen, indem er den General d'Elva angriff, welcher aber so gut durch den Marschall Grafen von Broglio unterstützt wurde, dass Kielmansegg sich wieder zurückziehen musste.

Es endete diese Campagne in Thüringen und Hessen meist unglücklich für die Alliirten. Graf Kielmansegg wird in den uns überkommenen Relationen hierüber zwar noch oftmals erwähnt, erscheint hiernach im Juni in Eintheilung bei dem Armeecorps des Erbprinzen von Braunschweig im Münsterschen, im Juli dann unter dem Oberbefehl des Generals von Spörcken bei Hirtzfeld und Lippstadt und Ende desselben Monats detachirt mit zehn Bataillonen und einem Regiment ausser seinen leichten Truppen, um den Feind bei Röez, Arenberg und Nehem zu beobachten.

Im September steht er bei Fritzlar, dann bei Wilhelmsthal und endlich bei Haarbrügge und Wetzingen, im October bei Desenberg, Emmerborn, bis er Ende October als Commandant eines von Höxter bis Neuhaus gezogenen Cordons erscheint, der von 1400 Mann Infanterie und 800 Mann Cavalerie gebildet wurde.

Diese seine Verwendung dauerte bis in den Monat Juni des Jahres 1762. Von feindlicher Seite stand ihm der französische Marschall Soubise, der im April 1762 aus Frankreich gekommen war, in der Gegend von Dortmund und Hamm seit Mai desselben Jahres gegenüber.

Erwähnen wir noch, dass Kielmansegg, dessen untergebene Brigadiere damals die Generalmajore von Zastrow und von Freitag waren, bei diesem Cordon, dessen Hauptquartier Brackel war, dessen linker Flügel in Höxter und dessen rechter in Driburg stand, die folgenden Truppen unter seinem Commando vereinigte:

Braunschweigische Grenadiere	2	Bataillone
von Zastrow	1	„
von Hardenberg	1	„

la Motte	1	Bataillon
von Ahlefeld	1	„
hannoverisches Leibgarde-Regiment .	2	Schwadronen
Regiment von Estorff	2	„

An leichten Truppen:

hannoverische Jäger zu Fuss	2	Bataillone
hannoverische reitende Jäger	2	Schwadronen
Regiment Hussaren von Baur	5	„

Auch waren 12 Sechspfünder diesem Corps beigegeben und auf den Höhen von Höxter aufgepflanzt. Die Anhöhe bei Bellersen war der allgemeine Sammelplatz dieses Cordons.

Als bald darauf die Armee des Erbprinzen von Braunschweig sich mit der alliirten Hauptarmee vereinigte, musste Kielmansegg, der am 6. Juni den Cordon aufgelöst und das Lager bei Belle bezogen hatte, den General Turpin aus Camen vertreiben, welchen Ort sammt dessen Anhöhen er auch besetzte.

Im Gefecht bei Grebenstein am 23. Juni 1762 war Kielmansegg das Commando der sechsten und siebenten Colonne mit zwölf Geschützen übertragen und im Treffen am Johannisberge am 31. August desselben Jahres führte er die siebente Colonne, welche fast aus der gesammten hannoverischen Infanterie formirt war.

Später finden wir ihn auch noch in dem hitzigen Gefecht bei der Brüder-Mühle am 21. September 1762, wo namentlich sein eigenes Bataillon einen erheblichen Verlust an Offizieren wie an Mannschaft zu erleiden gehabt hat.

Nach der alsbald darauf erfolgten Erkrankung des Generals von Spörcken, welche denselben zwang, die Armee zu verlassen und sich nach Münden in die Heimat zurückzubegeben, ging das Commando der hannoverischen Infanterie auf den General Kielmansegg über, welcher in Folge dessen in directe Correspondenz mit dem König Georg III. trat.

Nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs im Jahre



1764 wurde er zur Belohnung für seine geleisteten ausgezeichneten Dienste in jenem Kriege mit dem kurhessischen Löwenorden decorirt und mit dem damals noch wichtigen Posten eines Commandanten der Festung Stade betraut, wohin dann auch sein eigenes Regiment verlegt wurde.

Soviel bekannt, hat er diesen bis zum Ende seiner Dienstlaufbahn bekleideten Posten auch nur im Jahre 1771 verlassen, als er sich nochmals nach England begeben und dort bis 1772 verweilt hat.

Dagegen steht fest, dass er am 19. Juni 1776 unter Beilegung des Charakters eines Generals der Infanterie und Verleihung einer jährlichen Pension von 2000 Thlrn. des Dienstes in Gnaden, „unter Bezeugung der allerhöchsten „Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten" entlassen worden ist.

Wiewol die ziemlich vollständigen Personalacten der bestandenen königlich hannoverischen General-Adjutantur nur ein an den General der Infanterie von Hardenberg erlassenes königliches Rescript [1] d. d. St.-James 19. Juli 1776 enthalten, durch welches die ebenerwähnte Verabschiedung des Generals Kielmansegg in den vorbemerkten gnädigen Ausdrücken notificirt worden ist, jegliche Nachweisungen aber darüber fehlen, wie und in welcher Weise er um diese Verabschiedung nachgesucht habe, so darf doch nach einer erhaltenen Tradition angenommen werden, dass unser würdiger Vorfahr sich durch die kurz zuvor erfolgte Ernennung seines Schwagers, des Generals von Spörcken, zum Feldmarschall zurückgesetzt und bewogen gefühlt habe, mittels einer Immediat-Eingabe bei des Königs Majestät in London um seine Entlassung nachzusuchen.

Nach erfolgtem Uebertritt in den Pensions-Stand hatte er gar bald den Verlust seiner treuen Gattin zu beklagen, welche am 10. August 1777 zu Hannover verstarb. Ihre

[1] Abschrift davon im Familien-Archiv.

Leiche wurde daselbst am 12. August in der Neustädter Hof- und Stadtpfarrkirche beigesetzt, am 2. September aber wieder aus der Gruft ausgehoben und nach Gültzow gebracht, um dort zur ewigen Ruhe bestattet zu werden.[1] Dort verbrachte seitdem auch der trauernde Witwer bis zu seinem Tode, zurückgezogen von jeglicher öffentlichen Thätigkeit, den grössten Theil der Zeit, indem er daselbst den Grund zu dem Aufschwung legte, in welchen die genannte, von ihm angekaufte, neu bebaute und durchaus rationell bewirthschaftete Majoratsherrschaft allmählich versetzt worden ist.

Namentlich legte er den ersten Grund zu der von seinen Nachkommen fortgesetzten Bewaldung der ausgedehnten Heideflächen des zu Gültzow gehörigen Vorwerks Hasenthal. Es verdient hier erwähnt zu werden, dass der Urenkel des von ihm daselbst zur Anlage dieser ersten Culturen angestellten Försters Sievers, welch letzterer ihn im siebenjährigen Kriege als Leibjäger begleitet hatte, noch jetzt die dortige in der Sievers'schen Familie forterbende Försterstelle innehat; und zwar ist dieser Urenkel der Nachfolger eines Vaters, welcher anno 1813 auch wieder im Kielmansegg'schen Jägercorps mit seltener Bravour gedient und danach seinerseits die väterliche Försterstelle ererbt hat. Gewiss ein seltenes Beispiel durch vier Generationen hindurch bewährter Dienertreue!

Georg Ludwig Graf von Kielmansegg starb am 14. Mai 1785 in Hannover. Seine Leiche wurde von dort nach Gültzow gebracht und im Grabgewölbe daselbst beigesetzt.[2]

Hat unzweifelhaft der General Kielmansegg sich — wie im Vorstehenden gezeigt worden — entschiedene Verdienste

---

[1] Ausführliche Nachrichten darüber in einem Convolut: „Beerdigung unserer „seeligen Frau Mutter 1777“ im gräflich Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

[2] Ausführliche Nachricht darüber in zwei Briefen und einem Promemorium vom 21. und resp. 25. Mai 1785 im Familien-Archiv zu Gültzow.

um sein Vaterland und die Armee, in der er so brav und so rühmlich gedient hat, erworben, so müssen seine Nachkommen die Verdienste, welche er sich auch um die Familie erworben hat, dankbar erkennen, wie es die folgende Darstellung zeigen soll.

Sein väterliches und mütterliches Erbe[1] hat er nämlich auf eine so solide und zweckmässige Weise in Grundbesitzungen angelegt, dass schon jetzt, nach Verlauf von etwa 130 Jahren, ihr Werth sich mindestens vervierfacht hat, und auch abgesehen vom naturgemässen Steigen des Grundwerths und Sinken des Geldwerths, die Kielmansegg'sche Familie nur dankbar die Ausdauer und Consequenz zu verehren hat, mit welcher ihr verdienstlicher Ahnherr den Grund zu ihrem spätern materiellen Wohle gelegt hat.

Schon anno 1733 als Major in der Garde zu Hannover hat er nicht allein das im Verdenschen belegene, übrigens schon 1762 an die Frau von Scheither wieder veräusserte Gut Trocheln für 18000 Thlr. angekauft, sondern auch, laut der sich noch in Fragmenten in der gültzower Familien-Registratur findenden Correspondenz mit dem Johann Arnold Werner von Bodeck, als damaligem Besitzer der im Herzogthum Lauenburg belegenen, von den Herzogen von Sachsen als Kunkellehen relevirenden Güter Gültzow, Collow und Hasenthal, Negotiationen wegen Ankaufs dieser Herrschaft angesponnen.

Wie solche Fragmente ergeben, ist er inzwischen dem Drängen des Herrn von Bodeck, den Abschluss des Handels zu beschleunigen, stets vorsichtig ausgewichen und scheint erst den Ausgang der schon damals eingeleiteten Verhandlungen wegen Verkaufs des der gräflich von Platen'schen Familie zustehenden Postlehens abgewartet zu haben, um das nach den Testamenten seines Grossvaters Franz Ernst Grafen

---

[1] Vgl. das Testament der Gräfin Darlington vom 3. December 1723 nebst Codicill im Familien-Archiv zu Gültzow.

von Platen-Hallermund und seiner Mutter ihm daran zustehende mit einem immerwährenden Fideicommiss und Majorat belegte Fünftel in Grundbesitz wieder anzulegen.

Mit diesem Postlehen war nämlich der Schwiegervater des Georg Ludwig Grafen von Kielmansegg, der Geheimrath Ernst Reichsgraf von Platen, in den braunschweig-lüneburgschen Landen sowie im Bisthum Osnabrück vom Kurfürsten Ernst August und dem König Karl XI. von Schweden lehnrechtlich beliehen worden. Dieses Lehen hatte er dann zu einem Majorat gestiftet und zugleich bestimmt, dass seine Tochter Sophie Charlotte, verehelichte Freifrau von Kielmansegg, und deren eheliche Nachkommenschaft den fünften Theil der Aufkünfte dieses Postlehens so lange erhalten sollten, als nicht etwa das ganze Majorat durch Aussterben der Platen'schen Descendenz auf sie gefallen wäre.

Der Sohn jenes Grafen Ernst von Platen — der Graf Georg Ludwig von Platen zu Hallermund — hatte nun aber im Jahre 1735 das in Rede stehende Postwesen dem König Georg II. für die Summe von 450000 Thlrn. unter Vorbehalt des Titels eines General-Erbpostmeisters, des Ranges eines Generalmajors und des Genusses der Postfreiheit, wie solche den wirklichen Geheimräthen Sr. königl. Majestät bis dahin zugestanden, verkauft.

Zugleich war aber auch in dem betreffenden am 17. October 1735 errichteten Kaufcontracte stipulirt worden, dass solche Kaufsumme von 450000 Thlrn. nicht zur freien Disposition belassen, sondern zum Ankauf anderer unbeweglicher Güter, die in die Stelle des verkauften Postwesens träten, verwandt werden solle.

Da der Schwager des eben gedachten Graf Platen, der damalige Major Georg Ludwig Graf von Kielmansegg, als Sohn und Erbe der Sophie Charlotte Gräfin von Platen, verehelichten von Kielmansegg, sich dermalen im Genusse des fünften Theils der Einnahmen von jenem Postwesen befand und selbstredend nicht allein jener Verkauf nur mit dessen



Consens erfolgt war, sondern ihm auch der fünfte Theil des Kaufschillings zum Betrage von 90000 Thlrn. zufiel, so war auch für ihn die Verpflichtung erwachsen, diese Gelder in unbeweglichen Gütern als Fideicommiss wieder anzulegen.

Um so mehr kam ihm daher die bald darauf vom Hofgericht zu Ratzeburg zum besten der von Bodeck'schen Gläubiger auf den Termin vom 10. April 1736 angeordnete gerichtliche Feilbietung der Herrschaft Gültzow zu statten, auf deren Ankauf Georg Ludwig ja schon früher sein Augenmerk gerichtet hatte. Bei der Licitation selbst war er so glücklich mit dem durch seinen Bevollmächtigten, den Regierungssecretär Steding in Ratzeburg, abgegebenen Gebote von 84000 Thlrn. (sogenannter neuer Zweidrittel) Meistbietender zu bleiben.

Zwar hatten die von Schack, deren Familie die Herrschaft Gültzow bis zum Jahre 1654 besessen hatte, einen aus Stettin vom 7. April 1736 datirten Protest gegen den Verkauf dieser angeblich von Schack'schen Familien-Stammgüter erhoben, welcher jedoch vom ratzeburger Hofgericht als rechtlich unbegründet zurückgewiesen wurde. Unmittelbar nach Behebung dieser Anstände sind dieselben laut dortgerichtlichen Decrets vom 17. Mai 1736 unter Präclusion aller etwaigen Ansprüche dritter dem damaligen Major Grafen Georg Ludwig von Kielmansegg adjudicirt und darauf von eigens dazu bestellten Commissarien (Landrath von Witzendorff und Secretär Meyer) am 28. desselben Monats an Ort und Stelle formell tradirt worden; dabei aber die noch neben dem Kaufgelde zu zahlenden Inventarien-Gelder zu 2660 Thlr. ermittelt, sodass der Gesammtbetrag der Kosten der Erwerbung von Gültzow mit seinen sämmtlichen Pertinenzien sich auf 86660 Thlr. belaufen hat.

Durch den Ankauf dieser Herrschaft ward denn auch im wesentlichen der Verpflichtung genügt, den Betrag von 90000 Thlrn. als Fideicommiss und Majorat in Grundbesitz anzulegen und der Familie für allezeit zu erhalten. Zugleich

aber ward damit der Familie ein reicher Ersatz für die hinwegfallenden, durch die spätern Zeitverhältnisse und Legislation ohnehin so sehr geschmälerten Postlehens-Intraden gesichert.[1]

Im Jahre 1752 hat der Graf Georg Ludwig sodann ferner das werthvolle Allodialgut Seestermühe in Holstein von dem königlich dänischen Conferenzrath und Landdrosten Hans von Ahlefeldt bezw. dessen Creditoren für die Summe von 195000 Thlrn. dänisch grob Courant angekauft, und zwar einschliesslich des gesammten dermalen auf dem Gute vorhandenen lebenden und todten Inventars (31 Pferde, 36 Stück Hornvieh u. s. w.). Dass auch dieser Ankauf als ein besonders günstiger zu betrachten sei, hat die Folge gelehrt, und werden die Nachkommen das auch in rein finanzieller Beziehung segensreiche Wirken ihres verdienstvollen Ahnherrn nur zu preisen haben.[2]

---

[1] Gültzow, vormals Gultsowe, ist ein adeliges Kunkellehengut im Herzogthum Lauenburg, welches, durch die ehemaligen Güter Collow und Hasenthal vergrössert, von alten Zeiten her sich im Besitz der Familie von Schack befunden hatte. Seit anno 1694 besass es die Familie von Bodeck, bis es 1736 in den Besitz derer von Kielmansegg gekommen. Das Gut besteht ausser dem Haupthofe mit den Mühlen, den Vorwerken Wiershop, Hasenthal und Melosinenthal aus den Dörfern Collow, Krützen, Gültzow, Wiershop und verschiedenen einzelnen Stellen. Es bildete bis zum Jahre 1870 einen eigenen Gerichtsbezirk und hat ausgedehnte Gerechtsame an Jagd, Fischerei in der Elbe, das Patronatsrecht der gültzower Pfarre u. s. w. Areal des ganzen ehemaligen Gerichtsbezirks, welchem dermalen nur noch die Polizeiverwaltung überlassen worden, 17000 Morgen. Areal des Guts prptr. 8000 Morgen, als 4000 Morgen Acker und Wiesen und 4000 Morgen Wald.

[2] Seestermühe, vormals Cistermunde, Tzestermude, Cestermudė, Xestermunde, ein adeliges Marschgut, welches die Elbuferstrecke zwischen der Pinnau und der Krückau einnimmt, im itzehoer Güterdistrict belegen.

Der Bischof Johann von Lübeck kaufte 1286 in Seestermühe ein Gut, um eine Hebestelle für den Zehnten zu besitzen. Der Bischof Burchard von Lübeck versah dasselbe gegen das Ende des 13. Jahrhunderts mit einem grossen Herrenhause und hielt sich hier noch anno 1289 auf.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ward das alte Seestermühe von den Fluten ganz zerstört. Bald nachher den Fluten wieder abgewonnen, ward 1428

So reich nun — wie wir eben gelesen haben — das Leben unsers Georg Ludwig an Thaten und Wirksamkeit für sein Vaterland wie auch für seine Familie gewesen ist, so reich ist auch seine am 11. Juli 1726 mit Melosine Agnes Freiin von Spörcken geschlossene Ehe mit Kindern gesegnet gewesen.

Wie die bei S. 61 eingeschaltete Stammtafel des Nähern ergibt, sind dieser Ehe vierzehn Kinder entsprossen, von denen sechs zwar schon im Kindesalter wieder verstorben sind, die übrigen aber gleichfalls wiederum zahlreiche Nachkommen hinterlassen haben. Diese Kinder waren: Karoline Wilhelmine, geboren 4. Juli 1727; Friedrich, geboren 10. September 1728; Melosine Elisabeth, geboren 31. December 1729; Karl Rudolf August, geboren 1. September 1731; Anna Louise Sophie Charlotte, geboren 2. December 1732; Christine Hedwig Friederike, geboren 17. Februar 1734; Georg Adolf Otto, geboren 9. März 1735; Georg August, geboren 25. August 1736; Ernst Ludwig, geboren 17. August 1737; Amalie Sophie Eleonore, geboren 10. Februar 1739; Henriette Louise, geboren 17. Februar 1740; Anna Clara Louise, geboren 15. August

---

schon wieder eine Kapelle in Seester erbaut. Anno 1494 ward die ganze haseldorfer Marsch vom König Hans von Dänemark an Hans von Ahlefeld verkauft, in dessen Familie das in dieser Marsch belegene Gut Seestermühe forterbte, bis Hans Heinrich von Ahlefeld, der ein prachtvolles Wohnhaus daselbst erbaut hatte, welches im Jahre 1713 jedoch abbrannte, es nach seinem im Jahre 1720 erfolgten Ableben seiner Witwe Meta, geborenen Freiin von Kielmansegg, hinterliess, und diese es sodann an den General Georg Ludwig Grafen Kielmansegg verkaufte. Anno 1785 folgte dessen Sohn, der hannoverische Staatsminister Karl Rudolf Graf von Kielmansegg im Besitz des Guts und kaufte auch das benachbarte Gut Klein-Colmar, welche beide Güter dermalen in der Hand des Grafen Karl Ernst August Friedrich Grafen von Kielmansegg sich befinden. Das Areal besteht a) zu Seestermühe gehörig: aus 181 Marschmorgen Binnen-Deichsländerei, aus 694 Marschmorgen Aussen-Deichsländerei, aus einem ausgedehnten Watt an der Elbe, mit starkem Anwachs, neben bedeutenden Erbpachtgefällen u. s. w.; b) zu Klein-Kolmar gehörig: vorzugsweise Erbpachtgefälle. (Ein Marschmorgen ad 450 Quadratruthen = 3¾ calenberger Morgen.)

1741; Franz Christian, geboren 9. November 1742 und Marianne Gertrud Adolfine, geboren 26. December 1744.

Das vierte Kind des Oberstallmeisters Johann Adolf (IV.)
110 Freiherrn von Kielmansegg, Karl August, geboren 7. October 1708, Domherr zu Minden[1], war zugleich mit seinen Brüdern Georg Ludwig und Ernst August in den Grafenstand erhoben (Beilage No. III. 5) und starb am 10. Februar 1734 in London, wohin er mit dem Prinzen von Oranien gereist war, ohne sich vermählt zu haben.

111 Seine Schwester Wilhelmine Karoline war am 5. December 1711 geboren. Ihr Gemahl wurde im August 1729 der nachmalige Feldmarschall August Friedrich Baron von Spörcken.[2] Sie starb am 5. Mai 1731.

Das sechste und jüngste Kind des Oberstallmeisters Jo-
112 hann Adolf war Ernst August, geboren am 21. April 1714. Ueber ihn ist nur zu bemerken, dass er 1739 unvermählt als Kapitän bei der hannoverischen Cavalerie verstorben ist.

SECHSTE GENERATION.

Der an Kindern gesegneten Ehe des Generals Georg Ludwig Grafen von Kielmansegg ist oben bereits gedacht worden, auch dass die sieben ihre Aeltern überlebenden Geschwister zahlreiche Nachkommen hinterlassen haben.

Letzteres bezieht sich gleichwol vornehmlich auf die

---

[1] Das Patent vom 15. October 1719 nebst zwei Zeugnissen vom 16. April 1720 und 31. März 1723 sind im Familien-Archiv vorhanden.

[2] August Friedrich von Spörcken war im Jahre 1698 geboren, wurde General-Lieutenant am 9. April 1754, General der Infanterie 1758, der Garde am 31. October 1760 und Feldmarschall am 10. April 1764. Er starb am 12. Juni 1776. Seine Nachkommen blühen noch jetzt zu Lüdersburg im Lüneburgschen fort.

Töchter, denn von seinen beiden ein Mannesalter erreichenden Söhnen ist nur der ältere, der nachmalige Landdrost in Ratzeburg, vermählt und berufen gewesen, den Stamm der Familie fortzupflanzen.

Das älteste der vierzehn Kinder des Generals Georg Ludwig Grafen von Kielmansegg war die am 4. Juli 1727 geborene, im Mai 1764 an den Regierungsrath Otto Wilhelm von Wersabe in Stade (geboren 1711, gestorben 29. November 1769) vermählte Tochter Karoline Wilhelmine[1], welche am 3. August 1786 als Witwe zu Stade starb. 118

Das zweite dieser Kinder war der nachmalige Landdrost in Ratzeburg, Graf Friedrich, geboren 10. September 1728, gestorben 5. Juni 1800, beigesetzt im Grabgewölbe zu Gültzow.[2] 119

Nach den noch von seiner eigenen Hand vorhandenen Aufzeichnungen ist über seinen Lebenslauf Folgendes zu berichten.

In den ersten Jahren nach seiner Geburt noch schwach und kränklich, hat er mehrere gefährliche Brustkrankheiten und namentlich im Jahre 1736 die natürlichen Blattern glücklich überstanden und noch als Kind im Jahre 1737 seinen Vater zu der Feier der Einweihung der Universität Göttingen dorthin begleitet.

Bis zum Jahre 1743 im älterlichen Hause im Verein mit seinen Geschwistern der Obhut von Hofmeistern anvertraut, ist er bei zufälliger Vacanz eines solchen eine Zeit hindurch auch im Hause seines Oheims, des nachmaligen Feldmarschalls von Spörcken, von dem bekannten spätern Abt Jerusalem unterrichtet worden, in jenem Jahre 1743 aber mit seinem Bruder, dem nachmaligen Kammer-Präsidenten Karl Rudolf August, während ihr Vater an den Feldzügen am Rhein theilnahm, der Aufsicht und Unterweisung des Magisters Oeders in Göttingen anvertraut, wo beide Brüder im Ayrer'-

[1] Vgl. die „Danksagung für das seelige Absterben" und ihre Grabschrift in Stade, beide in Abschrift aufbewahrt im Familien-Archiv.

[2] Worüber noch mehrere Briefe im Familien-Archiv vorhanden sind.

schen Hause unter dessen und des berühmten Matthias Gesner Oberaufsicht erzogen wurden. Von 1745 an waren sie in der Ritterakademie zu Lüneburg, bezogen im Jahre 1748 aber die Universität Göttingen. Bei der Gegenwart des Königs Georg II. mussten sie und die übrigen daselbst studirenden Grafen auf rothen Sammetkissen die Insignien vortragen, wurden mit zur ersten Marschalls-Tafel gezogen und waren unter denen, die zwei Quadrillen ritten. Nach Vollendung der Studien in Göttingen verweilten sie im Jahre 1750 einige Monate in Wetzlar, um sich mit dem Reichs-Processverfahren genauer bekannt zu machen, besuchten auf einer Reise zum Reichstage nach Regensburg einige deutsche Höfe und Reichsstädte, eilten aber nach einiger Zeit nach Hannover zurück, wo beide Gebrüder im August 1750 zu Auditoren ernannt wurden, der jüngere Bruder aber ausserdem als Hofjunker angestellt wurde.[1]

Am 26. Februar 1751 wurde unser Graf Friedrich Kielmansegg als Auditor bei der hannoverischen Justiz-Kanzlei eingeführt und einige Monate später zum Assessor extraordinarius beim ratzeburgschen Hofgericht ernannt, welchen Dienst er aber, durch eine Masernkrankheit verhindert, erst im Jahre 1752 antreten konnte.

Während der Abwesenheit seines Vaters und jüngern Bruders in England begleitete er 1752 seine Mutter und Schwestern im Herbst auf ihre Güter, namentlich auf das erst angekaufte Allodialgut Seestermühe in Holstein, und von da ab nach Glückstadt zu einem Besuch der Familie des Grafen van Dernath. Dieser Besuch ward gleichwol durch eine zu jener Zeit hereinbrechende Wasserflut gestört, welche in den Elbmarschen grosse Verheerungen anrichtete und wobei allein auf dem Gute Seestermühe 30 Menschen und 27 der schönsten Pferde umkamen.

Im Jahre 1754 zum Hofrath ernannt, musste er während

---

[1] Neue Genealogisch-historische Nachrichten, I, 441.

des siebenjährigen Kriegs seines Vaters Familienangelegenheiten besorgen und die Aufsicht über dessen Güter führen. Beim Einfall der Franzosen blieb er bei seiner Mutter und seinen Schwestern in Gültzow, dann in Ratzeburg in der angekauften Commandanten-Wohnung daselbst, flüchtete aber mit seinen Angehörigen, als die Feinde sich der Elbe näherten, nach Glückstadt.

Im Jahre 1759 diente er als Volontair unter seinem Vater, wohnte der Schlacht bei Gohfeld und der Verfolgung der Franzosen von Minden bis in die Nähe von Giessen sowie auch der Belagerung von Marburg mit bei, eilte jedoch nach Uebergabe dieses Orts nach Hannover zurück, um sich am 25. Juli 1760 mit der Gräfin Marie Dorothea van Dernath zu vermählen.[1] Dieselbe war die älteste Tochter des kaiserlichen Generals der Cavalerie und holstein-gottorffschen geheimen Raths Gerhard Grafen van Dernath, welcher mit Sophie Louise Charlotte, geborenen Gräfin von Bassewitz, vermählt war.

Nur kurz war das Glück jener Ehe, denn nach der am 29. Juli 1761 erfolgten Geburt eines todten Sohnes wurde dem Grafen Friedrich am 1. August 1761 auch die Gattin entrissen.[2] Ein heftiges Fieber, welches sich mehrere Jahre hindurch jährlich wieder einstellte, war die unmittelbare Folge dieses herben Verlustes für den unglücklichen Witwer.

Dadurch wurde auch eine projectirte Reise mit seinem Bruder Karl Rudolf August nach England auf dem Schiffe des Admirals Anson, welches die Prinzessin Sophie Charlotte

---

[1] Die Vandernath, richtiger van Dernath, eine ursprünglich niederländische Adelsfamilie, wurden 1655 in den Grafenstand erhoben und theilten sich in eine holsteinische, nunmehr ausgestorbene, und eine ungarische Linie; vgl. Kneschke, „Neues Deutsches Adelslexicon", II, 454.

[2] Paul Gottlieb Werlhoff und Friedrich Gottlieb Meyer haben am 3. August 1761 einen durch ihre Namensunterschrift beglaubigten Bericht über die am 29. Juli 1761 erfolgte Entbindung der Gräfin von einem schon mehrere Tage vorher gestorbenen Knaben sowie über den darauf am 1. August desselben Jahres erfolgten Tod derselben erstattet, welcher im Familien-Archiv vorhanden.

von Mecklenburg von Stade ab dem König Georg III. als Braut zuführte, vereitelt.

Gleichwol begaben sich später beide Brüder nach England, und zwar auf dem Wege durch Ostfriesland und die Niederlande (um die bei Osnabrück stehende feindliche Armee zu vermeiden), waren noch Zeugen der Krönungsfeierlichkeiten der britischen Majestäten, besuchten die Universitäten Cambridge und Oxford und kehrten erst, nachdem sie sieben Monate lang im Hause ihrer Tante Mylady Howe in England gastliche Aufnahme gefunden hatten, im April 1762 nach Hannover zurück. Nach einem von ihrer vorgenannten Tante auf dem Continent im Jahre 1763 abgestatteten Gegenbesuch von einigen Monaten begleiteten sie dieselbe ins Bad Spaa, reisten mit ihr drei Monate später nach Paris und vier Wochen darauf nach Calais, von wo Mylady Howe nach England, die Grafen Kielmansegg aber nach Paris zurückkehrten und nach einigen Wochen, am Schlusse des Jahres, in Hannover wieder eintrafen.

Zur Kaiserwahl und Krönung Joseph's II. mit seinem Bruder in Frankfurt anwesend, war der Graf Friedrich 1764 einer der vier Zeugen, die aus der Gesandtschaft dem Wahl-Conclave mit beiwohnten.

Nach Hannover zurückgekehrt, vermählte er sich am 21. November 1764 wieder mit Charlotte Wilhelmine Hedwig Freiin von Spörcken, welche am 28. April 1744 geboren war.

Im Jahre 1768 führte er in Herzberg sieben Wochen hindurch die Inquisition gegen eine daselbst eingefangene gefährliche jüdische Diebesbande.

Am 6. März 1771 ward er zum Landdrost des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg ernannt und dort am 1. Juni feierlich eingeführt. Als solcher unternahm er im Jahre 1784 eine Sammlung der lauenburgischen Verordnungen von 1585—1786, indem er sie nach dem Plane der calenbergischen und lüneburgischen Constitutionen herausgeben

wollte. Der Druck unterblieb indessen wegen der zwischen der Regierung und der lauenburgschen Ritter- und Landschaft entstandenen Zweifel über aufzunehmende und auszulassende Verordnungen.[1]

Beim Tode seines Vaters, welcher am 14. Mai 1785 erfolgte, trat er in den Besitz seines väterlichen Vermögens und seiner Erbgüter.

Schliesslich gedenkt er in seinen handschriftlichen Mittheilungen des seltenen Glücks, dass er als lauenburgscher ritterschaftlicher Deputirter das funfzigjährige Jubiläum der Universität Göttingen am 17. September 1787 mitgefeiert habe, bei deren Einweihung er als neunjähriger Knabe zugegen gewesen, wie auch, dass seine Töchter am 21. November 1789 seiner Gemahlin und ihm durch eine besonders gut erdachte Feierlichkeit Glück zur silbernen Hochzeit hätten wünschen können, und er am 22. und 23. November desselben Jahres die Freude gehabt habe, das Jubiläum zum Andenken an den vor hundert Jahren erfolgten Anfall des Herzogthums Lauenburg und vor funfzig Jahren erfolgten Anfall des Amts Steinhorst an das Haus Braunschweig-Lüneburg mitfeiern zu können. Auch ist es ihm in dem nämlichen Jahre gelungen, die ihm vom Ministerium speciell übertragene, seit 1776 anhängige Negotiation mit Mecklenburg-Schwerin wegen gemeinschaftlicher Entwässerung des Amts Neuhaus und angrenzenden Gebiets dahin zu Stande zu bringen, dass der Recess darüber von beiden Commissairen unterschrieben und am Schlusse des Jahres den betreffenden Landesherren zur Ratification vorgelegt werden konnte; nicht zu gedenken verschiedener in der Zeit seines Dienstes als Landdrost ihm gewordener besonderer Aufträge und Negotiationen, nament-

---

[1] Der Oberappellations-Gerichtsrath Spangenberg hat bei der von ihm 1822 veranstalteten Sammlung insbesondere der lauenburgschen Verordnungen die Kielmansegg'sche noch gegenwärtig in Gültzow aufbewahrte Sammlung benutzt und verwerthet.



lich hinsichtlich der hannoverischen Post in Lübeck, der Stecknitz-Regulirung u. s. w.

Im Jahre 1796 wurde ihm der Rang vom Generallieutenant ertheilt.

Nachdem er schon in den Jahren 1777 und 1799 von schweren Krankheiten befallen worden war, starb er am 4./5. Juni 1800. Seine zweite Gemahlin überlebte ihn bis zum 27. December 1830. Ihre Ehe war mit vierzehn Kindern, zehn Söhnen und vier Töchtern, gesegnet worden, namentlich: Ludwig Friedrich, geboren 17. October 1765; Karl Ernst Wilhelm, geboren 10. Mai 1767; Friedrich Otto Gotthard, geboren 15. December 1768; Friederike Melosine Dorothea Charlotte, geboren 18. Januar 1770; Sophie Karoline Juliane Friederike Louise, geboren 25. Februar 1771; Charlotte Margarethe Elisabeth Christine Wilhelmine, geboren 17. Juli 1772; Johann Adolf Friedrich Benedict, geboren 9. December 1773; August Wilhelm Victor, geboren 3. März 1775; Ferdinand Hans Ludolf, geboren 14. Februar 1777; Friedrich Ludwig Eugen, geboren 24. September 1778; Ernst August Wilhelm Ludwig, geboren 15. März 1780; Karoline Christiane Georgine, geboren 7. Juli 1781; Friedrich Christian Johann, geboren 11. October 1782, und Wilhelm Ernst Julius, geboren 25. Juli 1787.

Das dritte der Kinder des Generals Georg Ludwig Grafen von Kielmansegg und seiner Gemahlin war eine am 120 31. December 1729 geborene Tochter Melosine Elisabeth, welche, am 24. Juni 1760 mit dem Grafen Friedrich Wilhelm von Oeynhausen vermählt[1], am 24. December 1787 gestorben ist.

---

[1] Friedrich Wilhelm Graf von Oeynhausen, geboren 1732, wurde im August 1750 Jagdjunker, im April 1757 Forstmeister am Solling, im December 1763 hessen-kasselscher Forstmeister, 1765 Gesandter im Haag, 1766 Oberjägermeister und starb am 21. April 1778.

Ihres Bruders Karl Rudolf August Grafen von Kielmansegg, geboren 1. September 1731, ist nach den Aufzeichnungen von der Hand des Landdrosten Friedrich Grafen von Kielmansegg schon mehrfach gedacht worden, namentlich auch seiner Anstellung zum Hofgerichts-Auditor und Hofjunker im Monat August 1750. Er wurde dann 1755 Hofgerichts-Assessor zu Hannover, am 9. Juli 1765 Kammerrath, am 20. October 1769 geheimer Kammerrath, am 6. August 1779 Consistorial-Präsident, Geheimrath und Staatsminister. Das Amt eines Consistorial-Präsidenten behielt er nur bis 1784 bei, wurde im Jahre 1792 indessen auch Kammer-Präsident und hat als solcher und in seiner Eigenschaft als ältester Staats- und Cabinetsminister, namentlich in den für das Kurfürstenthum Hannover so kritischen Jahren 1803—1805, sich wesentliche Verdienste um thunlichste Milderung der schweren Lasten erworben, welche durch die sich einander folgenden feindlichen Invasionen auf die unglücklichen Kurlande gewälzt wurden. 121

Als im Herbst des Jahres 1803 das Kurfürstenthum von den Franzosen ganz besetzt, alle regelmässige Verbindung mit England und dem Landesherrn unterbrochen und die hannoverische Staatskasse den Feinden als Beute zu dienen in Gefahr war, begab sich unser Kammer-Präsident mit seinen jüngern Collegen, dem Minister von Arnswaldt und dem geheimen Cabinetsrath Rudloff, nach Schwerin, bildete dort eine Art von Regierung *„in partibus infidelium“*, unterhielt von dort aus soweit thunlich eine stete Verbindung einerseits mit England und andererseits mit dem in Hannover verbliebenen Minister von der Decken, und erreichte dadurch wenigstens, dass die von Hannover mit nach Schwerin hin entführten beträchtlichen Bestände der hannoverischen Generalkasse nach England in Sicherheit gebracht wurden.

Die rasch aufeinanderfolgenden politischen Ereignisse gestalteten sich inzwischen so unglücklich für Hannover, dass

auch von der in Schwerin improvisirten Regierung ohne Macht und ohne directen ununterbrochenen Verkehr mit dem Landesherrn wenig erspriessliches erzielt werden konnte.

Als darauf nach der im Jahre 1804 erfolgten Heimkehr der hannoverischen Minister von Schwerin die französische Gewaltherrschaft in Hannover im Jahre 1805 zwar insofern ein Ende nahm, als nur noch die Festung Hameln von den Franzosen besetzt blieb, dagegen aber neben den wenigen von England gelandeten Truppen der englisch-deutschen Legion russische und schwedische Armeecorps die Kurlande durchzogen und aussogen, fühlte der schon im fünfundsiebzigsten Lebensjahre stehende Greis einestheils nicht mehr die Kraft, seinem Dienste mit der Energie vorzustehen, welche unter den gegebenen so aussergewöhnlichen Verhältnissen vom ersten und ältesten Minister des Landes mit Recht erwartet werden musste, anderntheils aber auch nicht Beruf und Neigung, mit den dermalen nach Hannover dirigirten preussischen Autoritäten in Verbindung zu treten, welche — wenn auch nur unter dem Deckmantel einer Fürsorge für die Interessen des rechtmässigen Landesherrn — in den hannoverischen Kurlanden installirt wurden, sein patriotisches Herz aber mit dem entschiedensten Mistrauen erfüllten.

Schon zu Ausgang des Jahres 1805 suchte er demnach um seine Demission nach, die ihm auch zu Anbeginn des Jahres 1806, unmittelbar vor Installirung der vom preussischen Minister Grafen von der Schulenburg unter dem Präsidium des Herrn von Ingersleben für Hannover eingesetzten sogenannten Administrations-Commission, zutheil geworden ist.

Von dieser Zeit an lebte er ruhig als Privatmann in Hannover und starb dort am 13. December 1810, woselbst auch seine irdische Hülle auf dem sogenannten Gartenkirchhofe beigesetzt worden.

122 Seine Schwester Anna Louise Sophie Charlotte Gräfin von Kielmansegg, geboren am 23. December 1732, vermählte sich am 2. September 1755 an den Oberst-

lieutenant im Regiment Hardenberg, Gotthard Leonhart von Laffert, nachmaligen Oberhauptmann und Herrn auf Lehsen, Schwechow, Dammeretz und Gross-Weltzin, welcher im Jahre 1790 starb, nachdem sie selbst schon am 4. April 1784 gestorben war.

123 Ihre Schwester Christine Hedwig Friederike, geboren am 17. Februar 1734, hatte seit 1769 den holländischen Oberst und Kammerherrn Georg Ludwig Freiherrn von Spörcken zu Hannover, welcher am 31. März 1797 starb, zum Gemahl.

124 Der dritte Sohn des Generals Georg Ludwig Grafen von Kielmansegg, Georg Adolph Otto, war am 9. März 1735 geboren, starb aber schon am 4. März 1736.

125 Der vierte Sohn, Georg August, geboren am 25. August 1736, erscheint von 1748 bis 1754 als Page, wurde im letztern Jahre Fähnrich bei dem Regiment von Hardenberg, starb aber schon am 25. Juni desselben Jahres an den Blattern.

126 Der fünfte Sohn, Ernst Ludwig, geboren am 17. August 1737, wurde kein Jahr alt und starb schon am 14. April 1738.

127 Kürzere Zeit noch lebte die Schwester Amalie Sophie Eleonore, geboren am 10. Februar 1739, verstorben am 12. September desselben Jahres.

128 Auch die Schwester Henriette Louise, geboren am 17. Februar 1740, starb schon wieder am 2. Juni 1741.

129 Die siebente Tochter des Generals Georg Ludwig Grafen von Kielmansegg, Anna Clara Louise, erreichte ein Alter von 72 Jahren 4 Monaten und 12 Tagen. Sie war am 15. August 1741 geboren, vermählte sich am 24. September 1761 mit dem am 9. Januar 1697 geborenen, im Jahre 1742 zum Gesandten in Paris, 1751 zum Ober-Kammerherrn und geheimen Kammerrath ernannten Ernst August Grafen von Bülow auf Abbensen, welcher seit 1736 in den Grafenstand erhoben war und am 23. September 1767 starb.

Darauf vermählte sie sich am 3. Juli 1779 zum zweiten

Male mit dem in Bremen am 11. Februar 1744 geborenen und in Strasburg am 23. October 1831 gestorbenen Maximilian Joseph Gottfried Rudolf Reichsfreiherrn von Vrints zu Treuenfeld[1], Domherrn zu Lübeck, des hohen Malteserordens Ritter, wirklichen Geheimrath und Kämmerer des Kurfürsten von Trier. Beide Vrints'sche Ehegatten sind nach ihrem Ableben in ihrer Familiengruft auf dem St.-Helena-Friedhofe zu Strasburg beigesetzt.

Durch bezaubernde Schönheit und Liebenswürdigkeit hat Louise von Vrints sowol in ihrem hannoverischen Vaterlande als auch in ihrer spätern Heimat sich allgemeiner Zuneigung zu erfreuen gehabt, sodass selbst in weitern Kreisen ihre Schönheit ebenso gepriesen, als ihrer Anmuth und Liebenswürdigkeit sogar in Druckschriften gedacht worden ist.[2]

130 Ihr Bruder Franz Christian, geboren am 9. November 1742, starb schon am 6. December 1754, sowie denn auch die achte Tochter, das jüngste Kind des Generals Georg 131 Ludwig, Marianne Gertrud Adolfine, am 26. December 1744 geboren, schon im Alter von zehn Jahren, am 14. October 1754, wieder verstorben ist.

SIEBENTE GENERATION.

Von den sechs Söhnen des Generals Georg Ludwig Grafen von Kielmansegg und seiner Gemahlin Melosine Agnes, geborenen Freiin von Spörcken, welche zur sechsten Generation der Familie gehören, starben demnach drei in

---

[1] Die Vrints sind ein altes aus Spanien und. den Niederlanden stammendes Adelsgeschlecht, dessen Adel Kaiser Leopold I. 1664 unter Verleihung des Prädicats von Treuenfeld bestätigte. (Vgl. Kneschke, Neues Deutsches Adelslexicon, IX, 421.)

[2] Schattenrisse edler deutscher Frauenzimmer, Heft 1, S. 81 (Halle, J. C. Hendel's Verlag, 1784).

der Kindheit, zwei unverheirathet und nur der älteste, der Landdrost Friedrich Graf von Kielmansegg, pflanzte den Stamm fort. Die siebente Generation bilden seine vierzehn Kinder aus zweiter Ehe, deren Geburt oben schon gedacht worden, wie auch des am 29. Juli 1761 todtgeborenen Sohnes aus erster Ehe. 132

Sein ältester Sohn Ludwig Friedrich, geboren zu 133 Celle am 17. October 1765, widmete sich dem juristischen Fache. Er wurde nach Beendigung seiner akademischen Studien in Göttingen am 21. Februar 1787 als Auditor bei der Justizkanzlei in Hannover angestellt, begleitete im Jahre 1790 die hannoverischen Botschafter von Beulwitz und von Ompteda als Gesandtschafts-Attaché zur Krönung des Kaisers Leopold II. nach Frankfurt, wurde nach der Rückkehr von dort im Jahre 1791 zum Kriegsrath in Hannover ernannt und vertrat auch das Herzogthum Lauenburg als Landrath.

Im Jahre 1793 vom Feldmarschall von Freitag, der, bei Famars blessirt, sich nach England zurückgezogen hatte, dorthin berufen, um Instructionen über die Verpflegungen der hannoverischen Truppen, Organisation von Feldhospitälern u. s. w. zu empfangen, verblieb er, mit der Ausführung dieser Aufträge in Flandern beschäftigt, auch nachdem das Commando der hannoverischen Truppen auf den Feldmarschall Grafen von Wallmoden-Gimborn übergegangen war, in dessen Hauptquartier während der ganzen übrigen Dauer der unglücklichen Campagnen in den Niederlanden und Brabant.

Nachdem er sich am 3. August 1796 mit der durch Geist und Liebenswürdigkeit gleich ausgezeichneten, am 13. Juli 1776 zu Lausanne in der Schweiz geborenen Tochter des genannten Feldmarschalls Ludwig Georg Thedel Grafen von Wallmoden-Gimborn, Friederike Eleonore Juliane, vermählt hatte und dadurch zugleich Schwager des berühmten Ministers Freiherrn vom und zum Stein, Gemahls einer ältern Schwester seiner Gattin, geworden war, wurde er von seinem Schwieger-

vater zu den mannichfachsten Sendungen und Aufträgen, namentlich in Betreff der Verpflegung und Armatur der Truppen, gebraucht.

Nach dem Einzug der Franzosen in die hannoverischen Kurlande im Juni 1803 begleitete er seinen Schwiegervater aufs neue, folgte den hannoverischen Truppen über die Elbe und war Zeuge des Abschlusses der ominösen Artlenburger Convention vom 5. Juli 1803, welche zwar mitten auf der Elbe bei Artlenburg in einem Schiffe formell vollzogen, jedoch auf dem gräflich Kielmansegg'schen Gute Gültzow vereinbart worden war.

Dazu ausersehen, diese Convention nach England zu überbringen und die zwingenden, zum Abschluss derselben führenden Momente mündlich daselbst zu detailliren, kostete die Erledigung dieses Auftrags ihm — wie er noch in spätern Jahren oftmals bezeugt — um so grössere Ueberwindung, als leider diese Convention das nächste beklagenswerthe Schicksal der hannoverischen Lande damals entschied. Aufgefordert, in England zu bleiben und dort das Los derer zu theilen, welche auf fremdem Boden für die Befreiung des Vaterlands schon damals zu kämpfen sich entschlossen, zog er, durch seine Familienbande doppelt an den vaterländischen Boden gefesselt, es doch vor, die Drangsale und Geschicke der Mehrzahl seiner Landsleute in der Heimat zu theilen. Im October 1803 kehrte er demnach in das Vaterland zurück; wurde aber schon im November desselben Jahres aufs neue dazu ausersehen, manches, was den Händen der Franzosen in Hannover noch entzogen war, nach England zu überbringen.

Nach seiner abermaligen Rückkehr ins Vaterland im Juni 1804 unterbrach die im Jahre 1806 erfolgende Besetzung Hannovers durch die Preussen die öffentliche Wirksamkeit aller derer, die gleich ihm in unerschütterlicher Anhänglichkeit an das angestammte Regentenhaus jedwedem andern Fürsten zu huldigen verschmähten und, insbesondere nach

der im Jahre 1808 erfolgten Errichtung des Königreichs Westfalen, mit allen wahren Patrioten und namentlich mit dem fortwährend in England für die Interessen des Vaterlands wirkenden hannoverischen Minister Grafen von Münster eine enge Verbindung unterhielten.

Gleich bei der ersten Installirung der 1806 von dem preussischen Gouvernement in Hannover unter dem Präsidium eines Herrn von Ingersleben angeordneten Administrations-Commission weigerte sich Ludwig Friedrich Graf von Kielmansegg entschieden, unter solchen Verhältnissen als geheimer Kriegsrath fortzudienen.

Gleich als der preussische Commissarius ihm einen Besuch gemacht und angezeigt hatte, wie am folgenden Tage — dem 8. April 1806 — auch die Kriegskanzlei versammelt werde, um ihr das königlich preussische Patent wegen Besitzergreifung des Kurfürstenthums Hannover de dato Berlin 1. April 1806 zu eröffnen, die Beamten in ihren Functionen einstweilen zu bestätigen u. s. w., und der gedachte Commissarius sich mit den Worten verabschiedet hatte: „Also „auf Wiedersehen morgen früh um 10 Uhr auf der Kriegs„kanzlei“, verliess unser patriotischer geheimer Kriegsrath unverweilt die Stadt und ritt noch in der Nacht vom 7./8. April über die Grenzen des Landes hinaus nach Pyrmont, sodass in dem am andern Morgen über den in Rede stehenden Act in der Kriegskanzlei aufgenommenen Protokoll sich nur verzeichnet findet: „Abwesend war Geheime-Kriegs-Rath Graf „von Kielmansegge, wegen plötzlich eingetretener unerwar„teter Umstände.“

Er wandte sich dann zunächst nach seinem väterlichen Stammsitz Gültzow im Herzogthum Lauenburg und verkehrte in und mit Hannover nur insoweit seine unausgesetzt unterhaltenen Verbindungen mit England und den bewährten hannoverischen Patrioten auf dem Continent solches räthlich und erforderlich machten.

Blieb nun auch seine Hoffnung auf eine Wiederher-

stellung der rechtmässigen Verfassung lange unerfüllt, so gab ihm doch der Brand von Moskau endlich das Signal zu neuem thätigen Wirken, und unmittelbar nach dem Erscheinen des bekannten 29. Bulletins gelang es ihm nach manchen gefahrvollen gescheiterten Versuchen der Wachsamkeit der ihn stets beaufsichtigenden und oftmals verfolgenden französischen Polizei von Hamburg aus im December 1812 nach England zu entkommen. Dass ein besonders glücklicher Stern ihm hierbei geleuchtet, erkannte er oftmals noch im Greisenalter an, wenn er sich z. B. erinnerte, bei seiner Ankunft in Hamburg im Moment, als eben der französische Marschall Davoust mit seinem ganzen Stabe zu dem Thore hinausritt, in welches er einfuhr, einem französischen Gensdarmen anstatt des abgeforderten Passes — aus Versehen — ein für den Grafen Münster in England bestimmtes, höchst compromittirendes Schriftstück übergeben zu haben und auf dieses — von ihm selbst in seinen alten Tagen noch oft als „unerhört“ bezeichnete — Versehen erst durch die Bemerkung des Gensdarmen aufmerksam gemacht zu sein: „*Mais,* „*Monsieur, ce n'est donc pas un passeport.*“

Bei seiner auch nach manchen sonstigen Gefahren auf einem Schmugglerschiff via Helgoland in England erfolgten Ankunft ward er dort mit besonderer Auszeichnung von dem damaligen Prinzregenten aufgenommen und sofort zum General-Major ernannt.

Durch sein Beispiel und seine Verbindungen gab er den ersten und regsten Anstoss zu einer Einigung und Bewaffnung der zahlreichen Patrioten in den nördlichen Provinzen der alten hannoverischen Kurlande und kehrte schon im Anfang des Jahres 1813 mit ausgedehnten Vollmachten und hinreichenden Mitteln zur Errichtung und Verpflegung eines Truppencorps, welches den Kampf gegen die französische Fremdherrschaft an den Grenzen des Vaterlands beginnen konnte, auf das Festland zurück.

Wie er somit einer der ersten war, der im denkwürdigen

Jahre 1813 die Hannoveraner zu den Waffen rief und den Widerstand gegen die Bedrücker des Landes ordnete und leitete, so setzte er sich namentlich auch gleich mit seinem Schwager, dem damaligen kaiserlich russischen General-Lieutenant Ludwig Grafen von Wallmoden-Gimborn, welcher die russisch-deutsche Legion commandirte, in Verbindung, vermochte denselben, sein ihm untergebenes Corps zunächst auf die Bewachung und Besetzung der hannoverischen Grenzen zu verwenden, und wirkte, in Gemeinschaft mit diesem, thätig mit zu den Erfolgen, welche längs der Elbe, vor Hamburg und bei der Göhrde errungen wurden, sodass endlich die hannoverischen Erblande im October 1813 vom fremden Joche erlöst werden konnten.

Die ohnmächtige Wuth der Feinde hatte ihn denn auch als „Rebellen" durch das Civiltribunal des Districts Hannover am 21. Juni 1813 sammt seinen beiden Brüdern, weil sie für die hanseatische Legion würben und er selbst in englischen Diensten General geworden sei, verurtheilen lassen.

Zugleich ward verfügt, „dass seine Güter mit Arrest zu „belegen seien", er selbst aber „binnen Monatsfrist vor dem „General-Procurator des Special-Gerichtshofes des Aller-„Departements erscheinen solle". Der Arrest wurde in Betreff seiner Mobilien, ungeachtet der Protestationen seiner Gemahlin, am 1. Juli und in Betreff seines Fideicommiss-Hauses am „Steinwege" in Hannover[1] am 3. Juli vollzogen.

Seine Gemahlin, die sich zu jener Zeit in Hannover befand, war daneben noch ungleich grössern Gefahren, als mit der Beschlagnahme irdischer Güter verknüpft sein konnten, ausgesetzt, indem schon die Befehle von Kassel, der damaligen Hauptstadt des Königreichs Westfalen, nach Hannover ergangen waren, sie zu arretiren und mit ihren Kindern nach Kassel transportiren zu lassen.

Vertraute Freunde ihres Gatten und namentlich der zwar

[1] Katasterabtheilung Calenberger Neustadt No. 262.

in westfälischen Diensten stehende und durch seine Gewandtheit bei den höhern Autoritäten in Kassel in Ansehen stehende, im Herzen aber treue Hannoveraner, der nachmalige Obersteuerrath Baring, retteten sie indessen noch aus dieser Gefahr, indem in der Nacht nach dem Eintreffen jener Befehle von Kassel die Bedrohte geweckt und veranlasst wurde, unmittelbar alle irgend compromittirenden Briefe, Schriften u. s. w. zu vernichten, sodass denn die am Tage darauf zunächst vorgenommene Visitation von seiten der geheimen Polizei nicht das mindeste Verfängliche ergab und darauf hin ihren vertrauten Freunden ermöglicht wurde, wenigstens einstweiligen Aufschub der Realisirung der Befehle aus Kassel zu erwirken. Die Betheiligte säumte darauf nicht, sich mit ihren Kindern von Hannover zu entfernen und ein Asyl bei ihrer in ländlicher Abgeschiedenheit in Blumenau lebenden Schwiegermutter, der verwitweten Landdrostin Gräfin von Kielmansegg, zu suchen, woselbst sie, während ihr Gemahl zu jener Zeit an den Elbgestaden für die Befreiung des Vaterlands rastlos mitwirkte, bis zum Herbst blieb.

Bei den jetzt rasch aufeinanderfolgenden Ereignissen, als der Schlacht von der Göhrde, der mit der Einnahme von Kassel factisch erfolgten Auflösung des Königreichs Westfalen sowie dem an der Seite des Generals Grafen von Wallmoden-Gimborn und seiner siegreichen Truppen erfolgten Einzuge des damaligen Herzogs von Cumberland, nachmaligen Königs Ernst August, in Hannover, war denn auch allen Gliedern der Kielmansegg'schen Familie gestattet, dorthin zurückzukehren und in den Jubel mit einzustimmen, welcher in der nach zehnjährigem so schweren Druck der Feinde endlich wieder ihrem rechtmässigen Landesherrn zurückgegebenen Residenzstadt ertönte.

Nach der Rückkehr in das befreite Vaterland beschloss Graf Ludwig Friedrich seine kurze militärische Laufbahn mit den ersten Einleitungen zur Organisation der hannoverischen Landwehr.



Im Jahre 1814 zum Oberstallmeister ernannt[1], bekleidete er diesen Posten bis zum Jahre 1839 mit grosser Umsicht und Thätigkeit und nicht ohne wesentliche Verdienste um die Verbesserung der Pferdezucht im hannoverischen Lande, welche in weiten Kreisen des In- und Auslandes noch heute anerkannt werden. Der Oberstallmeister galt mit Recht als ausgezeichneter Reiter, wie es ausser verschiedenen andern hippologischen Journalen und Autoren Baron Biel auf Weitendorf in seinem Buche: „Einiges über edle Pferde", bekundet, in welchem er S. 125 u. fg. erzählt: „dass einer unserer „schärfsten Reiter der Oberstallmeister Graf von Kielmansegg „in Hannover bei einem sehr schweren Gewichte, in einer „Tour von Hannover auf seine Güter im Lauenburgischen, „22—24 Deutsche Meilen reitet."

Bei der Feier seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums am 22. Februar 1837 empfing er vielfache Beweise besondern Wohlwollens vom damaligen Vicekönig von Hannover, dem Herzog von Cambridge, und von andern Mitgliedern des königlichen Hauses, nicht minder aber auch die unzweideutigsten Kundgebungen allgemeiner Achtung und Anhänglichkeit seitens seiner zahlreichen Freunde und Untergebenen.[2]

Gleich bei der Stiftung des königlichen Guelfenordens im Jahre 1815 mit dem Grosskreuz dieses Ordens geschmückt, waren ihm ausserdem im Laufe seiner langjährigen Dienstzeit der russische St.-Annenorden, der schwedische Schwertorden, der sachsen-ernestinische Hausorden sowie die für die im Jahre 1813 freiwillig in die hannoverische Armee eingetretenen Krieger gestiftete Denkmünze verliehen.

Bald nach dem Regierungsantritt des Königs Ernst August von Hannover zog er sich aus dem öffentlichen Leben zurück und lebte seitdem vorzugsweise auf seinem Gute

---

[1] Das bezügliche Patent d. d. Carlton-House 6. Mai 1814 befindet sich im Familien-Archiv zu Gültzow.

[2] Mittheilungen darüber gibt auch „Die Posaune" von G. Harrys, No. 25, S. 99.

Gültzow, für welches er bis an sein Lebensende eine ganz besondere Vorliebe und reges Interesse bewahrte.

Bis in sein spätestes Alter erhielt er sich dank seines stets liebenswürdigen, leutseligen Benehmens die Zuneigung und Achtung aller derer, welche mit dem rüstigen, bis zum 83. Lebensjahre sich noch als Reiter und Jäger bewährenden Greise in Berührung kamen. Auch in anscheinender Abgezogenheit von der Welt nahm er übrigens stets regen Antheil an dem Gange der Zeit und deren Ereignissen und verfolgte mit besonderm Interesse in den Jahren 1848 und 1849 die Kämpfe der österreichischen Heere in Italien, in welchen sein jüngster Sohn Alexander Georg August Ferdinand Friedrich als Oberst des k. k. Freiherr von Paumgarten No. 21. Infanterie-Regiments[1] sich in so rühmlicher Weise auszeichnete, dass die dem Vater darüber von competenten Autoritäten und Augenzeugen zugehenden Anerkenntnisse der heldenmüthigen Thaten des Sohnes sein väterliches Herz nur mit gerechtem Stolz erfüllen konnten.

Das am 13. Mai 1849 zu Mailand erfolgte Hinscheiden dieses Sohnes an den Folgen einer in der Schlacht bei Novara am 23. März desselben Jahres erhaltenen Wunde verursachte dem hochbetagten Greise denn auch einen Kummer, der bei der Lebhaftigkeit seines Gefühls nicht ohne Wirkung auf seine Gesundheit bleiben konnte. Waren mit der ihm selbst von den weitesten Kreisen bezeugten Theilnahme anlässlich des Todes seines ausgezeichneten Sohnes, der schon im 43. Lebensjahre eine glänzende militärische Laufbahn beschlossen hatte, auch manche Worte wahren Trostes verbunden, wie namentlich in einem unmittelbar nach dem Hinscheiden des Sohnes ihm zugehenden eigenhändigen Briefe

[1] Näheres über dessen Leben findet sich in Wurzbach, „Biographisches Lexicon", XI, 242 und 243; J. Hirtenfeld, „Der militärische Maria-Theresien-Orden und seine Mitglieder", S. 1651 und 1753, und im „Oesterreichischen Militär-Conversations-Lexicon".

des Feldmarschalls Grafen Radetzky[1], so war und blieb sein Herz und seine Kraft nach diesem Verlust doch gebrochen. Eine hinzutretende Lungenlähmung setzte seinem ebenso bewegten als thätigen Leben am 29. Juni 1850 in Gültzow ein Ziel.

Die Treue der Gesinnung, welche der Verewigte stets für sein Vaterland und sein angestammtes Fürstenhaus bewahrte, die ritterliche Hochherzigkeit und das unerschöpfliche Wohlwollen, die sich von früher Jugend an bis ins höchste Alter nie bei ihm verleugnet haben, werden sein Andenken lange in erfreulichster Weise fortleben lassen und ihm einen ehrenvollen Platz unter den Zeitgenossen sichern.

Seine so glückliche Ehe mit Friederike Eleonore Juliane Reichsgräfin von Wallmoden-Gimborn war gesegnet mit einer Tochter, Charlotte Auguste Louise Wilhelmine, geboren 21. Mai 1797, und drei Söhnen: Ludwig Friedrich, geboren 27. Juli 1798; Eduard Georg Ludwig William Howe, geboren 15. Februar 1804 und Alexander Georg August Ferdinand Friedrich, geboren 8. Februar 1806.

Von langjährigen schweren körperlichen Leiden erlöst, starb Gräfin Friederike, die treue Mutter, am 18. Februar 1826. Vierundzwanzig Jahre später ward die Leiche ihres Gatten an ihrer Seite in der Familiengruft zu Gültzow beigesetzt.

---

[1] Folgendes der Wortlaut dieses Briefs, der im Familien-Archiv zu Gültzow aufbewahrt wird: „Mit blutendem Herzen halte ich es für Pflicht, Ihnen, lieber „Graf, bei dem Hinscheiden unseres so allgemein verehrten, heldenmüthigen „Waffenbruders — Ihres Hrn. Sohnes — meine innigste Theilnahme sowie die „aller hierländischen Truppen zu versichern."

„Er war ein Stern und Muster des biedern edlen Sinnes, des guten Menschen „und der Tapferkeit in der Führung seines braven Regiments."

„Mögen diese wenigen Worte Ihnen denjenigen schwachen Trost geben, den „ein gebeugter alter Soldat geben kann, und der mit voller Hochachtung ist

Mayland 18. May 1849.

Ihr ergebenster

Grf. Radetzky."

Der zweite Sohn des Landdrosten Friedrich Grafen 134 von Kielmansegg, Karl Ernst Wilhelm, geboren am 10. Mai 1767, starb schon am 28. December desselben Jahres.

135 Sein Bruder Friedrich Otto Gotthard Graf von Kielmansegg folgte in seinem vierten Lebensjahre seinem zum Landdrosten des Herzogthums Lauenburg beförderten Vater nach Ratzeburg. Seine erste Ausbildung empfing er, wie seine Geschwister, im älterlichen Hause durch Privatlehrer und wurde 1785 auf seines Vaters Gut Gültzow confirmirt, worauf er zu seiner weitern Ausbildung in Gemeinschaft mit seinem ältesten Bruder Ludwig Friedrich und in Begleitung des Hofmeisters, nachmaligen Pastors, Rhüte, die Universität Göttingen bezog.

Bei seiner entschiedenen Vorliebe für das Militärwesen gab er die Universitäts-Studien jedoch nach dem Ablaufe eines Jahres schon wieder auf und begab sich nach Strasburg, woselbst sein Oheim, der triersche Geheimrath Joseph Freiherr von Vrints, zweiter Gemahl seiner Tante Anna Clara Louise, geborenen Gräfin Kielmansegg, sich seit längerer Zeit niedergelassen hatte. Dort beschäftigte er sich aufs eifrigste mit dem Studium der Kriegswissenschaften und der französischen Sprache, zu welchem doppelten Zweck Strasburg durch die berühmten Vauban'schen Festungswerke sowie durch seinen halbfranzösischen Charakter ganz besonders geeignet war und ihm ausserdem die Annehmlichkeiten des Verkehrs in einem verwandten Hause bot.

Im October 1787 nach Hannover zurückgekehrt, wurde er zum Hofjunker ernannt, nachdem seine Aeltern ihm nicht hatten gestatten wollen, seinem Herzenswunsche zu folgen und zum Militär einzutreten. Im Sommer des Jahres 1790 verweilte er, wie sein Bruder Ludwig Friedrich, als Gesandtschafts-Attaché bei der Kaiserwahl und Krönung Leopold's II. in Frankfurt und überbrachte im Jahre 1791 ein Glückwunschschreiben zur Vermählung des Herzogs von York nach Berlin.

Als er endlich beim Ausbruche des Reichskriegs gegen Frankreich 1792 bei seinen Aeltern die Erlaubniss zur thätigen Theilnahme an demselben erwirkt hatte, verwandte er eine durch einen besondern Glücksfall gewonnene grössere Summe Geldes zu seiner Equipirung. Da seiner Anstellung in hannoverischen Militärdiensten indessen Schwierigkeiten entgegengestellt wurden, wandte er sich nach Kassel, wurde daselbst als Freiwilliger dem Dragonerregiment Prinz Friedrich zugetheilt und marschirte mit demselben nach Brabant zu der unter dem Obercommando des Herzogs von York damals eben Valenciennes belagernden Armee, bei der das Regiment im Juni 1793 eintraf. Der die Leibescadron befehligende Offizier erkrankte, der zweite im Commando hatte auf dem Marsche den Arm gebrochen; demnach übertrug ihm der General von Schmidt das Commando der Escadron. Er nahm nun theil an den Gefechten von Quesnoy und Cambrai, der Schlacht von Hondschooten am 7. und 8. September 1793, ferner an der Belagerung von Dünkirchen und Tournay, der Wiedereinnahme von Menin und dem Bombardement von Niewport, lag dann aber bis December auf Vorposten an der Lys.

Als die Armee darauf ihre Winter-Quartiere bezog, erhielt er Urlaub zu einer Reise mit seinem Bruder, dem Kriegsrath Ludwig Friedrich, nach England, um mit der englischen Regierung wegen der Errichtung einiger Jäger-Compagnien, wozu er mit dem nachmaligen General von Scharnhorst den Plan entworfen hatte, zu verhandeln. Das mit den Ministern verabredete Uebereinkommen genehmigte der König indessen nicht, weil bei einer Werbung in Hamburg und Lübeck ein zu grosser Zulauf von Jägern aus dem Hannoverischen besorgt wurde. Dagegen wollte der König ihn als Titular-Rittmeister in der Garde-du-Corps und Adjutanten des Feldmarschalls von Freitag anstellen. Dieses Anerbieten entsprach jedoch seinen Wünschen nicht, weshalb er dasselbe ablehnte, jedoch noch in England zum Besuch bei seinem

Oheim, dem Admiral Lord Howe in Portsmouth, verblieb. Auf dessen Admirals-Schiff mit eingeschifft, erhielt er eines Tags Aufträge von seinem Oheim nach London und verlor dadurch die Gelegenheit, der Seeschlacht auf der Höhe von Quessant am 1. Juni 1794 mit beizuwohnen, indem der Admiral auf die Nachricht von dem Auslaufen der französischen Flotte seine Station früher verliess, als sein Neffe zurückgekehrt war.

Nachdem letzterer am 13. Juni 1794 nach Brabant zurückgekehrt war, wurde er Tags darauf in der Schlacht von Hoghlede bei einer unerhörten Hitze so angestrengt, dass er schwer erkrankte und ins Hospital nach Antwerpen gebracht werden musste. Da die Bäder von Spaa in den Händen der Franzosen waren, fand er erst später in Pyrmont Genesung. Seine Aeltern bewogen ihn dann in Hannover, wo er zum Kammerjunker befördert wurde, zu bleiben. In dieser Zeit lernte er die Tochter des Vice-Oberstallmeisters von dem Bussche, Friederike Sabine, geboren am 16. Juli 1776, kennen und vermählte sich mit ihr am 12. August 1795 auf dem von dem Bussche'schen Gute Rethmar.

Ein Jahr darauf wurde er calenbergischer ritterschaftlicher Deputirter der Stände. Im Herbst desselben Jahres entledigte er sich des Auftrags, die mit dem Erbprinzen von Württemberg vermählte Kronprinzessin von England in Cuxhaven mit einem zahlreichen Hofpersonale zu empfangen und dieselbe durch Hannover zu geleiten, zu solcher Zufriedenheit des Königs, dass ihn dieser zum Kammerherrn ernannte.

Das Nahen der Franzosen und deren Einfall in die hannoverischen Kurlande 1803 trieb ihn abermals zur Ergreifung des Schwertes. Er wurde bei dem die leichte Cavalerie befehligenden General von Linsingen als Adjutant angestellt, besorgte jedoch als landständischer Commissair zugleich die Aushebung der Mannschaften und Pferde. Damit noch beschäftigt, vereitelte jedoch die Suhlinger Convention vom 3. Juni 1803 jede weitere Theilnahme am Kampfe. Etwa

vierzehn Tage darauf meldete ihm ein königlicher Lakai früh Morgens, dass er in der Nacht einen Kriegsrath der feindlichen Generale im Schlosse in Hannover belauscht und dabei erfahren habe, es sei von Paris der Befehl erfolgt, die hannoverischen Truppen jenseit der Elbe aufzuheben. Nach Einziehung näherer Nachrichten über die Stärke und Aufstellung der französischen Truppen unter Mortier eilte er, um keinen Verdacht zu erregen, auf Umwegen durch das Braunschweigische zum Feldmarschall Grafen Wallmoden nach Lauenburg und von da zu den derzeit in Ratzeburg weilenden hannoverischen Ministern, um ihnen Kunde von den im französischen Kriegsrath gepflogenen Verhandlungen zu geben. Unabwendbar wurde gleichwol die Artlenburger Convention am 5. Juli 1803 abgeschlossen, in Folge deren die gesammte hannoverische Armee aufgelöst ward und den Franzosen 400000 Pfund Pulver, 3,000000 Patronen, 40000 Gewehre und 4000 Pferde sowie die ganze Kriegsrüstung als Beute ausgeliefert wurden. Ein Kriegsmaterial zum Werthe von 10,000000 Thlrn. ging dadurch verloren! Viele der erbitterten Soldaten hatten sich dem Schimpfe der Waffenablieferung durch die Flucht nach England entzogen und bildeten dort den ersten Kern der englisch-deutschen Legion, welche im Herbst 1807 auf mehr als 13000 Mann herangewachsen war und von da bis zum Frieden von Paris (30. Mai 1814) insbesondere auf der pyrenäischen Halbinsel unaufhaltbar die Macht Napoleon's brechen half.

Indessen sein Bruder, der Kriegsrath Ludwig Friedrich, die fragliche Convention nach England überbringen musste eilte unser Kammerherr Friedrich von dem Schauplatze des auch seinem patriotischen und kriegerischen Herzen unerträglichen Ereignisses nach Braunschweig zu seiner daselbst sich aufhaltenden Familie. Die Wahrnehmung der Interessen seines Vaterlands wie auch seiner Geschwister führten ihn indessen bald, wenn auch mit Widerstreben, nach Hannover zurück.

Jeglichen fremdherrlichen Dienst verschmähend während 1805 die Franzosen zwar abzogen, Schweden und Russen aber ein- und ausrückten, Preussen das Land in Administration nahm und dann der südliche Theil desselben dem Königreich Westfalen, der nördliche aber 1810 dem französischen Kaiserreich einverleibt wurde, gerieth unser Patriot in die Lage, sein Mobiliar zum Theil verkaufen, sein Haus vermiethen, seine Kinder von sich geben zu müssen und nach Altona zu ziehen, bis die Beerbung seines Oheims, des am 13. December 1810 verstorbenen Kammer-Präsidenten Karl Rudolf August Grafen von Kielmansegg, seine äussere Lage wieder verbesserte und nur innerer Trübsinn unter dem entsetzlichen Drucke seines Vaterlands auf ihm lasten blieb.

Nachdem er die Angelegenheiten seiner beiden geerbten Güter Seestermühe und Klein-Colmar geordnet hatte, ging er mit seiner Familie nach Karlsbad, um seine durch eine Maserkrankheit 1801 hervorgerufene Harthörigkeit möglichst zu heben, machte von da eine Reise nach Wien und kehrte darauf nach Hannover zurück. Wo er ging und stand von Spionen der geheimen französischen Polizei überwacht und belauscht, verschaffte er sich durch den dänischen Gesandten in Kassel Pässe nach Holstein und traf dann auf seinem Gute daselbst mit seinem Bruder, der sich gleichfalls auf seiner Herrschaft Gültzow nicht sicher gefühlt hatte, zusammen, um sich gegenseitig in der Hoffnung einer baldigen Erlösung vom Joche der Fremdherrschaft zu bestärken. Der schreckliche Rückzug der französischen Armee aus dem vom 15. bis 21. September 1812 eingeäscherten Moskau gab das Signal zur Erhebung der Patrioten.

Nachdem nun, wie schon oben berichtet worden, der älteste Bruder Ludwig Friedrich von England, von wo er als General-Major im Anfange des Jahres 1813 zurückkehrte, Vollmachten und Mittel zur Errichtung von Truppencorps mitgebracht hatte und die drei russischen Parteigänger, Tettenborn, Czernitschef und Dörnberg, sich mit ihren Reiter-

scharen dem nördlichen Deutschland näherten, Tettenborn sogar mit seinen Kosacken schon am 15. März in Lauenburg und alsbald darauf in Hamburg einrückte, zögerte auch Friedrich Otto Gotthard Graf von Kielmansegg nicht mit Errichtung eines gemischten Truppencorps.

Der spätere Oberforstmeister von Düring erwarb sich von ihm am 19. März 1813 die Erlaubniss und Vollmacht, im Lauenburgischen eine Compagnie freiwilliger Jäger zu errichten, zu welchen auch der Oberforstmeister von Beaulieu mit Schützen vom Harz, der Kammerherr von Spörcken aus dem Lüneburgischen, der Oberwildmeister Knoop von Hannover, später, am 4. April, der Forstjunker von dem Bussche von Hannover und der Oberforstamts-Auditor von Meding von Lüneburg mit angeworbenen Forstbedienten und Jägern, jeglicher von ihnen mit seiner eigenen Büchse versehen, sich gesellten; 4 Compagnien, jede zu 12 Oberjägern, 120 Jägern und 4 Halbmondbläsern, bei denen je 1 Kapitän und 4 Lieutenants eingetheilt waren, wurden nebst einer Schwadron reitender Jäger mit einigen leichten Geschützen errichtet und Friedrich Otto Gotthard als Oberst zum Chef des ganzen seitdem sogenannten Kielmansegg'schen Jägerfreicorps, der Oberforstmeister von Beaulieu aber zu dessen Oberstlieutenant ernannt. Zur vorläufigen Armirung und Besoldung dieser Truppen deponirte ihr Chef 36000 Thlr. Gold bei seinem Bankier in Hamburg, als ein dem Vaterlande dargebrachtes pecuniäres Opfer!

Auch sein jüngerer Bruder, Ferdinand Hans Ludolph, hatte sich den Patrioten zum Kampf für König und Vaterland angeschlossen. Die Wuth des Feindes gegen dies Kielmansegg'sche Unternehmen war gross und entlud sich alsbald auch dadurch, dass auf die Anzeige des Generalinspectors der Gensdarmerie, wie „der vormalige Geheime-„Kriegsrath Ludwig Graf von Kielmansegg, der vormalige „Kammerherr Friedrich Graf von Kielmansegg und der „vormalige Rittmeister Ferdinand Graf von Kielmansegg

„im Monat Februar 1813 Pässe für das Ausland auf eine be-
„stimmte Zeit bekommen hätten, nach deren Ablauf aber
„nicht zurückgekehrt wären, sich vielmehr nach dem Berichte
„der Polizei-Commissaire in Hannover vom 17. Mai d. J.
„bei der feindlichen Armee befänden, für die hanseatische
„Legion würben und einer der angeklagten Gebrüder in eng-
„lischen Diensten General geworden sei — das Civil-Tribunal
„des Districts Hannover am 21. Juni 1813 auf Grund des
„Königlich westphälischen Decrets vom 5. Februar 1812 er-
„kannte: dass alle beweglichen und unbeweglichen Güter,
„welche die Angeklagten besässen, wie auch diejenigen,
„welche ihnen in der Folge zufallen könnten, mit Arrest zu
„belegen seien."

Zugleich wurden die Angeklagten binnen Monatsfrist vor dem General-Procurator des Special-Gerichtshofes des Allerdepartements zu erscheinen aufgefordert und die Sequestrations-Urtheile [1], soweit die Macht der Feinde noch reichte, vollzogen. In Betreff unsers Anführers des Jägercorps begab sich namentlich ein Huissier zu dem Zwecke der Arrest-Anlegung am 29. Juni mit zwei Zeugen in dessen an der Archivstrasse in Hannover belegenes Haus [2] und forderte in Abwesenheit des Angeklagten dessen Gemahlin auf, das bewegliche und unbewegliche Vermögen ihres Gemahls gewissenhaft nachzuweisen, erhielt jedoch von derselben nur die Erklärung, dass gegen das in Rede stehende Erkenntniss die Appellation eingelegt sei.

Dennoch ward das Mobiliar-Vermögen mit einem Amtssiegel und auch das aus dem vorerwähnten Hause, einem zweiten vermietheten Hause in Hannover, sowie aus dem Gute Springe bestehende, unbewegliche Vermögen des Angeklagten mit Arrest belegt.

In einer am 5. Juli bei dem Tribunale zu Hannover von

[1] Originale im Familien-Archiv zu Gültzow.

[2] Katasterabtheilung Calenberger Neustadt No. 306.

seiten des bei der *Cour Impériale* zu Hamburg angestellten, derzeit in Hannover anwesenden Bruders und Mandatars des Angeklagten — des Grafen Christian Kielmansegg — eingelegten Appellation ward hiernächst ausgeführt, „dass der „Huissier gegen Art. 111 der bürgerlichen Process-Ord. ge-„handelt habe, als er zur Vollziehung der Arrest-Belegung „geschritten, trotz dem dass Appellation eingelegt sei; dass „in dem fraglichen Falle Appellation zulässig sei; dass der „Angeklagte kein Westphale, sondern königlich dänischer „Unterthan sei, wenn schon er durch besondere Verhältnisse „veranlasst worden, sich periodisch in Hannover aufzuhalten; „dass seiner Zeit aber auch solches dem Präfecten des Aller-„Departements erklärt und deshalb der Graf Friedrich auch „nicht zum Huldigungseide für den König von Westphalen „zugelassen sei, daher das nur auf Westfalen anwendbare „königliche Dekret vom 5ten Februar 1812 gegen den An-„geklagten nicht angezogen werden könne, endlich aber auch „noch gar nicht einmal juristisch erwiesen sei, dass derselbe „in feindlichen Diensten stehe, oder gar für die hanseatische „Legion würbe."

Die betreffenden Acten des Familien-Archivs erstrecken sich nur bis zum 14. September 1813, ohne das Resultat zu enthalten, dass der kühne Führer des Jägercorps wirklich *in contumaciam* zum Tode verurtheilt worden ist.

Durch diese Vorgänge war indessen die Existenz seiner Gemahlin und Kinder in Hannover gefährdet, und mussten dieselben sich von dort entfernen, zumal der hoffnungsvolle Drang nach Erlösung aus einer schmachvollen Gegenwart den Gatten und Vater nur bestimmen konnte, muthig und furchtlos allen Gefahren weiter entgegenzugehen und seine in den Kämpfen an der Elbe, in Holstein und auf dem Schlachtfelde von Waterloo bewährte Treue gegen das angestammte Fürstenhaus keinen Augenblick zu verleugnen.

Am 7. April 1813 war der Ausmarsch seines damals nur erst 180 Mann starken Corps vom Sammelplatze Hamburg

nach Wentorf hin erfolgt, um sich dort mit dem Winzingerode'schen Corps zu vereinigen. Als aber der französische Marschall Vandamme sich Hamburg näherte, wurde Kielmansegg dahin zurückberufen, wo er bis zum 14. April blieb. Dann zog er über die Elbe, um sich bei Harburg aufzustellen, und als Harburg gegen die heranrückenden Franzosen nicht zu halten war, Wilhelmsburg zu vertheidigen.

Am 4. Mai bekam er den Oberbefehl über 400 Hanseaten, 2 Compagnien Mecklenburger und das bremen-verdensche Bataillon, welche sammt den Jägern den Uebergang der Franzosen auf Wilhelmsburg verhindern sollten. Vandamme drohte am 9. Mai „über ihre rauchenden Leichname marschiren „zu wollen", wenn sie sich nicht unterwürfen; Kielmansegg erinnerte ihn aber daran, dass ebendieselben Drohworte schon vor zwanzig Jahren (1792) in Brabant keine Beachtung gefunden hätten.

Die in der starken Dunkelheit der Nacht vom 9./10. Mai über die Elbe gesetzten 3—400 Franzosen, denen noch weitere 1100 Mann gefolgt waren, liess Kielmansegg gleich am Morgen zurücktreiben, und der Adjutant Vandamme's, der jene Drohung überbracht hatte, war unter den ersten Leichen, welche die Verbündeten überschritten. Die Vertheidigung von Wilhelmsburg wurde inzwischen aufgegeben und an der Feddel, dem Hafen von Hamburg gegenüber, wurden Verschanzungen aufgeworfen.

Diese Verschanzungen waren jedoch zu unbedeutend, die Truppenzahl zu klein, und Hamburg wurde am 31. Mai von Davoust und Vandamme eingenommen; vier Tage nur vor dem Waffenstillstand, welcher am 4. Juni zwischen Napoleon und den Alliirten abgeschlossen wurde.

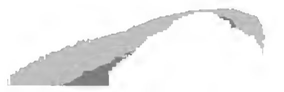
Bis zum 18. August, bis zu welchem Zeitpunkte alle kriegerischen Operationen sistirt waren, thaten die Kielmansegg'schen Jäger bei Bergedorf, Lauenburg und Neuhaus den Wachtdienst an der Elbe. Dann erhielt der Graf Kielmansegg den Befehl, mit seinen durch Zuzug von Frei-

willigen vermehrten Jägern und den Hanseaten in der Gegend von Boitzenburg und Dömitz die Verbindung der alliirten Truppen nach Magdeburg hin zu erhalten und die Postenkette des Feindes von Boitzenburg über Dömitz nach Bleckede zu durchbrechen. Er ging in dieser Absicht mit 200 Mann über die Elbe, nahm die am rechten Ufer aufgeworfenen Verschanzungen bei Damnatz und Quickborn, stürmte am 24. August den Thurm von Dannenberg, blessirte etwa 40 Mann feindlicher Truppen und machte die übrigen 160 zu Gefangenen. Damit war die französische Postenkette unterbrochen. Davoust, nun ohne Nachrichten von Magdeburg, wurde unentschieden und unthätig. Der General Wallmoden drang darauf bis Schwerin vor, und als Davoust sich von da nach Gadebusch zurückzog, marschirte er nach Ludwigslust und Dömitz. Davoust wählte darauf Ratzeburg zu seinem Hauptquartier; Wallmoden dagegen ging über die Elbe und liess den Obersten Graf Kielmansegg bei Dömitz eine Schiffsbrücke und einen Brückenkopf errichten. Auf einem seiner Streifzüge wurde von seinen Jägern eine Depesche Davoust's an den Commandirenden von Magdeburg aufgefangen, aus der man ersah, dass jener ein Corps absenden wolle, um die Schiffsbrücke bei Dömitz zu zerstören und so eine Verbindung mit Magdeburg wiederherzustellen.

Dieses sollte der französische General Pecheux mit 4000 Mann ausführen. Wallmoden warf sich nun bei der Göhrde auf Pecheux und schlug ihn am 16. September in der Weise, dass er nur mit einigen 100 Mann entkam; 50 Offiziere, 500 Mann und 200 Pferde hatten auch die Verbündeten verloren. Der Oberst Graf Kielmansegg, dessen Corps bei der Göhrde die Avantgarde gebildet hatte und im weitern Verlaufe des Gefechts zur Deckung des mehrmals chargirenden dritten Husaren-Regiments sich hinter demselben aufzustellen Befehl erhalten hatte, wurde nach dieser Schlacht nach Dannenberg commandirt, von wo aus die Streifzüge seiner Jäger sich bis Lüchow, Salzwedel, Uelzen und Celle

erstreckten. Dadurch ward dem Feinde auch seine Verbindung mit Bremen bedroht und Wallmoden konnte die weit gedehnten Verbindungslinien von Lübeck bis Bremen erhalten.

Nach der Völkerschlacht von Leipzig am 16. bis 19. October erhielt Wallmoden den Befehl, Besitz von Hannover zu nehmen; 100 Jäger und 100 Husaren vom bremer und verdener Husaren-Regiment eröffneten unter dem Oberbefehle des Obersten Kielmansegg den Zug nach Hannover. Der inmittelst im Hauptquartier des Generals Wallmoden eingetroffene Herzog von Cumberland, nachmalige König Ernst August von Hannover, hielt denn auch am 28. October 1813 an der Spitze dieser Truppenschar seinen Einzug in Hannover, um im Namen seines Bruders, des damaligen Prinz-Regenten von Grossbritannien und Hannover, von dem väterlichen Erbe wieder Besitz zu nehmen. Einem Triumphzuge glich die Rückkehr der ersten Scharen der hannoverischen Krieger in die Heimat. Unter Glockengeläute zogen sie an allen Orten ein, mit Blumen wurden ihre Wege bestreut, am Altar Gottes kniete Alt und Jung, um dem Herrn der Heerscharen für die gnädigst gewährte Rettung von dem Druck des Feindes und der endlichen Wiederherstellung der rechtmässigen Regierung zu danken. Alsbald wurde auch Hameln befreit; der französische Gensdarmerie-Oberst Le Gray war aber über Rinteln entflohen, ehe die Kielmansegger Hameln und Rinteln erreichten. Auch dem Obersten Kielmansegg wurden auf diesem Triumphzuge seine frühern Sorgen, die er mit der ihm eigenen Kraft getragen, seine grossen Entbehrungen, denen er sich im Vertrauen auf eine bessere Zukunft unterzogen, die nicht unbedeutenden Opfer, die er freudig gebracht, die Gefahren, denen er während der Fremdherrschaft zu Hause und im Felde ausgesetzt gewesen war, die oft heissen Kämpfe, welche er mit der grössten Kaltblütigkeit und mit dem ausdauerndsten Muthe durchgekämpft hatte, aufs glänzendste belohnt.



Sehnlichst erwartend mit seinen Jägern über den deutschen Rheinstrom setzen und Frankreichs Gewaltherrschaft in Frankreich bezwingen zu helfen, wurde ihm gleichwol die Ordre, mit seinem Jägercorps zur Wallmoden'schen Nordarmee zurückzukehren, um Davoust mit seinen Franzosen sowie die seit dem 10. Juli 1813 den Verbündeten abtrünnig gewordenen Dänen besiegen zu helfen, welch letztere nicht freiwillig in die Abtretung von Norwegen an Schweden willigen wollten. Als der Kronprinz Karl Johann von Schweden ins Holsteinische und Schleswigsche marschirt war, um daselbst sich Norwegen zu erobern, verliess Davoust sein Hauptquartier in Ratzeburg und warf sich nach Hamburg, das nun von dem 7000 Mann starken Woronzow'schen und Lützow'schen Corps eingeschlossen wurde.

Die von den Franzosen verlassenen Dänen marschirten nach Holstein. Am 3. December verabredete der Kronprinz von Schweden mit dem General Grafen Wallmoden in Ratzeburg die Bewegungen gegen die Dänen. Während die Schweden gegen Lübeck zogen, um diese Stadt nöthigenfalls mit Sturm zu nehmen, ging Wallmoden über die Stecknitz, concentrirte seine Truppen zwischen diesem Flusse und Ratzeburg und entsandte den General von Dörnberg mit einem Corps, dessen Vorhut Kielmansegg führte, auf Oldesloe. Am 4. December wurde das Dörnberg'sche Corps bei Siebenbäumen und Steinhorst von den Feinden angegriffen und behauptete sich in Deutsch-Broden; 100 Kielmansegg'sche Jäger unter dem Hauptmann Knoop nahmen theil an diesem Gefecht. Wallmoden marschirte, durch Ankunft der schwedischen Division Vegesack verstärkt, nach Oldesloe und beauftragte Dörnberg, als dieser Ort von dem Feinde verlassen war, demselben nach Segeberg zu folgen. Dörnberg überliess die Verfolgung der auf Kiel sich zurückziehenden Dänen der schwedischen Division von Vegesack und vereinigte sich am 7. December mit dem Wallmoden'schen Corps wieder in Neumünster. Am 8. rückte das ganze Corps nach Rends-

burg und zur Eider. Hier angelangt liess Dörnberg in der Nacht vom 8. auf den 9. durch eine Abtheilung Kielmansegg'scher Jäger unter dem Lieutenant von Mahrenholtz die aufgezogene Brücke von Kluensik durch List nehmen, indem ein Halbmond-Bläser in einiger Entfernung andere Scharen wie zum Succurs herbeiblasen musste. Der Feind zog sich zurück, die Ketten der Brücke wurden gesprengt, 20 Husaren der russisch-deutschen Legion zu Hülfe gezogen, die beiden Kanonen und noch 5 andere jenseits Sehstedt erbeutet, ausserdem aber 2 Offiziere und 128 Mann zu Gefangenen gemacht. Dieselbe Abtheilung der Jäger ging am Nachmittag bis Eckernförde vor, eroberte auch dort noch einen Trainzug und nahm acht Munitionswagen mit Bespannung.

Nachdem sodann die Kielmansegg'schen Jäger namentlich auch an dem Treffen bei Sehstedt am 10. December 1813 einen besonders rühmlichen Antheil genommen, machte gleichwol der Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 dem Feldzug in Holstein ein Ende. Das Kielmansegg'sche Jägercorps erhielt Befehl, über die Elbe zurückzukehren, um sammt allen übrigen Wallmoden'schen Truppen bei der unter dem Befehl des russischen Generals von Bennigsen begonnenen Belagerung von Hamburg und Harburg mit verwendet zu werden.

In Folge dessen musste Graf Kielmansegg mit seinen Jägern von Heimfeld, wo er sein Corps 11. Januar concentrirt hatte, aufbrechen, passirte die Elbe auf dem Eise bei Blankenese, langte am 20. Januar in Borstel an, brach am 22. Januar nach Buxtehude auf, um in die Division des englischen Generals Lion eingereiht zu werden, und wurde am 25. Januar nach Moorburg beordert, um daselbst ein hanseatisches Bataillon abzulösen und den Vorpostendienst gegen Harburg zu übernehmen.

Am 9. Februar wurde ein Hauptangriff auf die feindlichen Verschanzungen unternommen. Die erste Jägercompagnie wurde der Brigade des Obersten Halket beigegeben,



um den Schwarzenberg vor Harburg mit erstürmen zu helfen, die beiden andern Compagnien gingen mit einer Compagnie der russisch-deutschen Legion in des General-Majors Lion Division gegen Lauenbruch und Wilhelmsburg vor. Es musste indessen alsbald schon Befehl zum Rückzug gegeben werden, da der Hauptangriff der Russen unterblieb. Durch das Ausbleiben des Generals Tolstoi mit seinen 1000 Russen wurde auch der am 16. Januar erneute Angriff auf Harburg vereitelt.

Am 18. Februar brach darauf das ganze Jägercorps mit der russisch-deutschen Legion unter Graf Wallmoden nach den Niederlanden auf, nachdem zuvor alle im Jägercorps dienenden herrschaftlichen Forstbedienten entlassen und in ihre frühern Stellen wieder eingesetzt waren. Auf dem Marsche wurden die Truppen bei Bremen von dem Herzog von Cambridge gemustert. Am 16. März überschiffte das Corps jubelnd den Rhein, in der sichern Hoffnung, den Feind nun auch in seinem eigenen Lande bekämpfen zu können. Jenseit Oudenarde wurde das ganze preussische Armeecorps des Generals von Gablenz, dem auch die Wallmoden'schen Truppen mit den Jägern einverleibt waren, concentrirt, um den Angriff des französischen Generals Maison, der schon den preussischen General Tilemann geschlagen hatte, zu erwarten.

Maison zog sich jedoch nach Lille zurück; der Marschall Blücher ging direct auf Paris los und hielt daselbst am 31. März mit den drei verbündeten Monarchen seinen siegreichen Einzug. Die Jäger, die einzigen Hannoveraner jenseit des Rheins, wurden nach Brüssel zurückverlegt und unter das Obercommando des englischen Generals Lord Linedock (Graham) gestellt. Vilvorde, Dragebusch, Tournay wurden nun Standquartiere des Corps in den Monaten Mai bis Juli.

Als gegen Ende Juli der Oberst Graf Kielmansegg sein Corps mit Urlaub verliess, um eine Reise nach Paris anzutreten, bekam der Major von Anderten das Commando und wurden die Jäger nach Brüssel zurückverlegt, wo ihnen

gleichwol freie Quartiere, auf die sie angewiesen waren, aufs hartnäckigste verweigert wurden. Dies setzte sie in desto grössere Verlegenheiten, weil sie seit Mai keine Gage erhalten hatten. Der Major von Anderten wandte sich an den englischen Divisionair Lord Linedock, unter dessen Obercommando die Jäger gestellt waren, gab diesem die nähern Erläuterungen, unter welchen Umständen und zu welchem Zweck das Corps errichtet sei, und bat, dass dasselbe in das Vaterland zurückbeordert werden möchte. Der Befehl zum Rückmarsch wurde darauf denn auch ertheilt, und gegen das Ende des August rückten die Jäger in Osnabrück, vierzehn Tage später aber in Hameln ein. Nachdem der rückständige Sold bezahlt und die jedem einzelnen Jäger bei seinem Eintritt versprochene Entschädigung von 3 Louisdor dafür geleistet war, dass er sich mit seiner eigenen Büchse bewaffnet hatte, wurde die Auflösung des Corps am 20. September 1814 verfügt und am 29. desselben Monats in Hameln zur Ausführung gebracht. Die Einzelnen schieden, wenn auch ohne Anerkennung dessen, was sie beim Eintritt geopfert, im Dienste entbehrt, getragen und gekämpft hatten, doch mit dem Bewusstsein ihrer bewiesenen Berufs- und Pflichttreue!

Diejenigen, welche durch die Begeisterung aus ihren Studien, Geschäften und Aemtern sich herausgerissen hatten, nahmen ihr früheres Tagewerk wieder auf.

Nachdem Napoleon am 11. April seines Reichs entsetzt, den 20. nach Elba abgereist und am 30. der Pariser Friede zum Abschluss gekommen war, ging der Graf Kielmansegg, dem in den Niederlanden das Commando des Wallmoden'schen Corps[1] übertragen wurde, nach Paris und nahm alsdann zu einer Reise nach London einen Urlaub auf sechs Wochen.

---

[1] Der General Graf Wallmoden-Gimborn war nach dem Pariser Frieden wieder in k. k. österreichische Dienste zurückgetreten.

In England wurden vom Prinz-Regenten seine Verdienste um die Befreiung des Vaterlands, seine aufopferungsreiche Hingebung an dasselbe wie auch seine bewährte treue Anhänglichkeit an sein angestammtes Fürstenhaus dankbar dadurch anerkannt, dass er ihn am 12. August 1814 zum General-Major ernannte. Bei seiner Rückkehr vom Urlaub bekam er dann das Commando über die erste leichte Division, die später den Namen „Leibgarde“ erhielt und bezog Antwerpen als Garnison.

Während der Congress in Wien noch tagte, verliess Napoleon bekanntlich am 15. Februar 1815 Elba, landete am 1. März mit 1000 Mann in Cannes an der französischen Küste, und hielt schon am 20. März seinen Einzug in Paris. Am 25. März wurde ein neuer Feldzug beschlossen. Ende Mai rückte eine halbe Million Krieger an Frankreichs Grenze, darunter im Wellington'schen Heere eine Division von 14000 Mann Hannoveranern unter dem Commando des Generals von Alten, bestehend aus den beiden Brigaden Colin Halket und Kielmansegg.

Den 12. Juni von Paris aufbrechend und am 14. bei seinem Heere angelangt, stürzte sich Napoleon schon am 15. mit der ihm eigenen Eile und Energie auf Blücher. Wellington traf am 16. Juni von Brüssel bei Quatrebras um 11 Uhr ein und eilte zu Blücher zur Berathung eines gemeinschaftlichen Operationsplanes. Indessen war auch der französische Marschall Ney mit drei Divisionen bei Quatrebras eingetroffen und machte einen entschiedenen Angriff auf das englische Centrum. Auf dem rechten Flügel wurden die Alliirten zurückgedrängt. Da erschien zur gelegenen Stunde von Alten mit seiner Division. Die Brigade Colin Halket verstärkte den rechten Flügel und warf mit Hülfe der englischen Garden und der reitenden Batterie des Majors Kuhlmann den Feind. Auf dem linken, schwach besetzten Flügel nahm die Kielmansegg'sche Brigade 30 Geschützen gegenüber und vom heftigsten Gewehrfeuer empfangen ihre Aufstellung. Es

warf diese Brigade jedoch die feindliche Avantgarde zurück und vertrieb in einem heissen Kampfe die gegenüberstehenden Massen. Blücher war an diesem Tage der feindlichen Uebermacht bis in die Nähe von Warres gewichen, und auch das englische und niederländische Heer musste sich auf Waterloo zurückziehen. Den Rückzug deckte die von Alten'sche Division mit der Kielmansegg'schen Brigade unbelästigt vom Feinde.

An dem grossen Entscheidungstage, 18. Juni, bildete dann die erste Division unter Cock und die zweite unter von Alten das Centrum der englischen Armee. Um 12 Uhr ging der Feind vor, und um das Centrum zu durchbrechen, wurde der Kampf zur Einnahme des von Baring vertheidigten Hofes La Haye Sainte ein wüthender.

Zu gleicher Zeit wurden die hinter demselben postirten Truppen von den feindlichen Kürassieren wiederholt angegriffen, von den Quarrés der Kielmansegg'schen Brigade jedoch auf zwanzig Schritt Entfernung immer mit einer Salve von so entscheidender Wirkung empfangen, dass sie sich zurückziehen mussten. Nach einer kurzen Ruhe des Kampfes hatten die Halket'schen, Kielmansegg'schen und Ompteda'schen Brigaden indessen aufs neue die heftigsten Angriffe von der feindlichen Cavalerie zu bestehen.

Nachdem Baring fünf Male vergeblich um Munition gebeten hatte, musste er sich unter grosser Gefahr zurückziehen. Der Prinz von Oranien, der General von Alten und der Oberst Colin Halket waren verwundet, die Führer beider Quarrés der Kielmansegg'schen Brigade waren gefallen; von einem Quarré wurde eine Seite von den feindlichen Kürassieren sogar übergeritten und das andere musste sich in fast gänzlicher Auflösung zurückziehen.

Der Graf Kielmansegg, der nach erfolgter Verwundung des Generals von Alten und nachdem ihm selbst zwei Pferde unter dem Leibe erschossen waren, das Commando der ganzen Division übernommen hatte, sammelte und ord-

nete ihre zerstreuten Ueberreste mit der ihm eigenen Ruhe, führte sie mit Munition aufs neue versehen in ihre frühere Stellung zurück und leistete trotzdem, dass seine Truppen vornehmlich aus neu formirten hannoverischen Landwehr-Regimentern bestand, den wiederholten französischen Angriffen einen so heldenmüthigen Widerstand, dass der Feind stets wieder zurückgeworfen wurde und dessen vom Anbeginn der Schlacht an beabsichtigtes Durchbrechen des Centrums vereitelt wurde.

Um 5 Uhr Nachmittags vernahm man endlich den erwünschten Kanonendonner des sich nähernden preussischen Corps unter Bülow.

Napoleon warf sein sechstes Armeecorps nebst zwei Cavalerieregimentern der preussischen Avantgarde entgegen und machte mit seiner alten Garde den letzten verzweifelten Versuch auf das englische Centrum. Selbst diese Garde musste indessen zurückweichen, vermochte nicht ihre Linie wiederherzustellen und eine ungewohnte Verwirrung verbreitete sich in den Reihen dieser tapfern Veteranen. Die britischen Garden schritten zum Angriff mit dem Bajonnet, und nachdem auch die Preussen immer näher herangerückt waren und Wellington den Befehl zum allgemeinen Vorrücken ertheilt hatte, verbreitete sich panischer Schrecken durch das ganze französische Heer, das nur noch einen einzigen verwirrten Haufen bildete. Von 75000 Mann retteten die Franzosen kaum 40000. Das englische Heer hatte seinen glorreichen Sieg mit 15600 theils getödteter, theils verwundeter Kämpfer, darunter 600 Offiziere, erkaufen müssen. Die Kielmansegg'sche Brigade allein zählte an Todten und Verwundeten 40 Offiziere und 900 Mann.

Graf Kielmansegg führte die nach der Verwundung des Generals von Alten seinem Commando unterstellte Division nun auch vor Paris in das Bois de Boulogne. Durch einen Sturz mit dem Wagen am Kopfe verwundet, musste er das Commando daselbst jedoch bald niederlegen. Zu seiner völligen

Genesung kehrte er nach Hannover zurück, wohin ihm indessen auch seine Brigade bald folgte. Er wurde dann, als die hannoverischen Truppen nach wiederhergestelltem Frieden neu organisirt wurden, nacheinander Chef der Regimenter Göttingen, Hildesheim sowie des Garde-Grenadierregiments, am 19. April 1818 General-Lieutenant, 1824 Commandant der Residenzstadt Hannover und war von 1817—32 Commandant der ersten Infanterie-Division; 1832 zog er sich in Betracht der mit vorrückendem Alter zunehmenden Harthörigkeit unter Verzichtleistung auf jegliche Pension aus dem activen Militärdienst zurück, wurde jedoch auf besondern Befehl seines Königs in der Liste der disponibeln Generale fortgeführt und am 5. Juni 1839 zum General der Infanterie ernannt.

Nach seinem Austritt aus dem activen Dienst, in welchem er mit dem Grosskreuz des hannoverischen Guelfen-Ordens, dem Wilhelmskreuz, der Waterloo-Medaille und der Kriegs-Denkmünze von 1813, ausserdem aber mit dem schwedischen Schwert-Orden erster Klasse, dem dänischen Dannebrog-Orden erster Klasse, dem russischen St.-Annen-Orden zweiter Klasse, dem russischen Wladimir-Orden vierter Klasse, dem hessischen Orden *pour la vertu militaire* und der hanseatischen Ehren-Medaille decorirt worden war, lebte er abwechselnd auf seinen Gütern im Holsteinischen und in Hannover.

An letzterm Orte verschied er am 18. Juli 1851 in Folge eines Schlagflusses, von dem er in den letzten Jahren wiederholt Anfälle erlitten hatte, wennschon er bis wenige Tage vor seinem Tode sich eines rüstigen Alters zu erfreuen gehabt hatte. Sein Sarg wurde in das Grabgewölbe der gräflich Kielmansegg'schen Familie auf dem sogenannten Gartenkirchhof vor dem Aegidienthor zu Hannover beigesetzt.

Seine Gemahlin war ihm schon am 3. October 1829 im Tode vorangegangen. Vier Söhne und drei Töchter hatte sie ihm geschenkt als: Adolf August Friedrich, geboren 28. Juni 1796; Louise Sophie Charlotte Friederike, geboren 15. April 1798; Georg Friedrich Clamor Hilmar, geboren

12. Februar 1800; Adelaide Charlotte Wilhelmine Friederike, geboren 23. October 1801; Ferdinand Friedrich Clamor, geboren 17. December 1802; Pauline Louise Charlotte Sophie Auguste, geboren 25. Februar 1807 und Karl Ernst August Friedrich, geboren 24. November 1816.

Die älteste Tochter des Landdrosten Friedrich Grafen von Kielmansegg, Friederike Melosine Dorothea Charlotte, geboren 18. Januar 1770, wurde mit dem am 28. November 1750 geborenen Kammerherrn Wilhelm Freiherrn von Both am 8. Juli 1796 vermählt, welcher am 27. December 1813 starb. Ihre Ehe blieb kinderlos und überlebte sie ihren Gatten bis zum 22. Februar 1862, erreichte somit das hohe Alter von 92 Jahren bei einer bewunderungswürdigen Rüstigkeit und geistigen Frische. 136

Die zweite Tochter, Sophie Karoline Juliane Friederike Louise, geboren 25. Februar 1771, trat mit dem Oberhauptmann Johann Heinrich Wilhelm von der Wense[1] 1792 in eheliche Verbindung. Sie starb am 6. September 1821 gleichfalls kinderlos. 137

Die dritte Tochter, Charlotte Margarethe Elisabeth Christine Wilhelmine, geboren 17. Juli 1772, starb schon am 22. Februar 1777. 138

Der vierte Sohn, Johann Adolf Friedrich Benedict, geboren am 9. December 1773, wurde am 22. Mai 1789 als Fähnrich in das Garde-Regiment aufgenommen und nahm theil an dem Feldzug gegen Frankreich in den Jahren 1793—95, zu welchem das Garde-, vierte, fünfte, sechste, zehnte und elfte Regiment von der Infanterie sammt der beigegebenen Cavalerie und Artillerie im Anfang des Jahres 1793 marsch- 139

[1] Derselbe wurde 1776 Amtsauditor, im Januar 1778 lüneburgischer Landcommissair, am 2. Mai 1780 Drost zu Ebstorf, 1783 Schatzrath im Fürstenthum Lüneburg, 1785 Landrath, 1795 Oberhauptmann zu Bleckede.

fertig gemacht und am 20. März desselben Jahres aus der Heimat aufgebrochen war. Die Grenadier-Compagnien der Garde und des zehnten Regiments formirten das erste, die des fünften und sechsten das zweite und die vom vierten und elften Regiment das dritte Grenadier-Bataillon. Zum Dienst leichter Infanterie wurde das erste Grenadier-Bataillon bestimmt. Zu letzterm gehörte der damalige Fähnrich Adolf Friedrich Graf von Kielmansegg.

Dieses ganze hannoverische Corps nahm am 23. Mai desselben Jahres an der siegreichen Schlacht bei Famars theil, ebenso befanden sich die leichten Truppen der Hannoveraner auch in der Observations-Armee während der Belagerung von Valenciennes, welche am 24. Mai begann. Nachdem die Festung am 1. August übergeben war, zog die französische Garnison unter der Verpflichtung ab, während dieses Kriegs nicht gegen die alliirten Mächte zu dienen. Am 6. August fiel zwischen den feindlichen und hannoverischen leichten Truppen ein sehr leichtes Gefecht bei dem Dorfe Averne le Sec vor, in welchem der Feind zurückgetrieben wurde. Vom 15. bis 18. August marschirte die alliirte Armee auf Dünkirchen. Während der Belagerung dieser Seestadt bildeten die sämmtlichen hannoverischen Truppen ein Observations-Corps unter dem Commando des Feldmarschalls von Freitag, welcher am 21. August das feste feindliche Lager von Ostcapelle überfiel, viele Gefangene machte und 5 Kanonen erbeutete, Nachmittags den Feind auch aus Rexpoede vertrieb, dabei abermals 260 Gefangene machte, 4 Kanonen erbeutete, am 22. bis Bichar vordrang und am 23. dem ersten Grenadierbataillon den auch glücklich ausgeführten Befehl ertheilte, den Feind an der Verschanzung des Fleckens Wormshout zu verhindern, sodass dieser auf der Flucht 2 Kanonen und 70 Gefangene zurücklassen musste. Beim Dorfe Anecke wurde am 5. September das erste Grenadier-Bataillon gänzlich vom Feinde umgangen, sein Commandant, Hauptmann von Bremer beim Garde-Regiment, aber brach demselben Bahn

durch einen Bajonnetangriff. Am 6. nahm ein Bataillon des Garderegiments dem Feinde eine Kanone. Am 7. Abends brachte der General Wallmoden, welcher statt des am 6. verwundeten Feldmarschalls von Freitag das Commando der Armee übernommen hatte, dem Feinde durch einen Bajonnet-Angriff eine bedeutende Niederlage bei Hondschooten bei, wo am folgenden Tage früh um 7 Uhr die Schlacht von 70000 feindlichen Truppen gegen 9000 Alliirte fortgesetzt wurde. Der General ertheilte um 2 Uhr Nachmittags jedoch den Befehl zum Rückzuge, welchen Hauptmann Scharnhorst so trefflich deckte, dass der Feind von einer Verfolgung abstand. In Boulskamp vereinigte sich die Observations-Armee mit dem Heere des Herzogs von York, welcher in der Nacht vom 7. auf den 8. September die Belagerung von Dünkirchen aufgegeben hatte. Der Marsch ging am 11. nach Dixmuiden, am 14. nach Menin. Die Vorpostenkette von Poperingen bis Werwick, wozu vorzüglich die hannoverischen leichten Truppen verwandt wurden, trieb am 21. October den angreifenden Feind zurück, wurde aber Tags darauf geworfen. Poperingen und Werwick wurden zwar genommen, aber in der Nacht vom 27. zum 28. wieder verlassen. Am 30. November machte das erste Grenadier-Bataillon die über die Lyss gedrungenen 200 Mann der Feinde trotz des starken Kartätschenfeuers vom andern Ufer her nieder. In der Mitte des December bezogen die Truppen die Winter-Quartiere in Brügge und Umgegend.

Bei dem Plane zu dem Feldzuge von 1794 hielt man es wichtig, das unter Kaiser Joseph II. geschleifte Menin so rasch als möglich wieder zu befestigen; doch war die Stadt noch weit davon entfernt, fest zu sein, als ihr Commandant, General-Major von Hammerstein, am 26. April in dieselbe mit 28 Stück Geschützen, 62 Mann Cavalerie und 1942 Infanteristen, letztere bestehend aus dem ersten hannoverischen Grenadier-Bataillon mit unserm am 28. December 1793 zum Lieutenant avancirten Adolf Friedrich Grafen von Kiel-

mansegg, zwei Bataillonen vom vierzehnten hannoverischen leichten Infanterie-Regiment, einem Detachement hessenkasselscher Infanterie und 400 Loyal Emigrants eingeschlossen wurde. Die Munition war so unzureichend, dass die Infanterie zum Theil nur 60 Patronen hatte, demnach die Artillerie die Hauptvertheidigung des Orts ausmachen musste. Auch war Menin nicht mit Lebensmitteln versorgt. Zwei für Ypern bestimmte Wagen Mehl wurden zum Brotbacken zurückgehalten, einiges Hornvieh und fünfzig Hammel genommen, um die Truppen einige Tage versorgen zu können. In der Nacht vom 27. zum 28. April musste die ganze Garnison zur Abwehr eines zu erwartenden Sturmes unterm Gewehr bleiben. Vor Tagesanbruch gelang es dem ersten Grenadier-Bataillon, die in den Häusern vor dem Yperthor befindlichen feindlichen Tirailleurs zurückzustossen und die Häuser in Brand zu stecken. In der Stadt brannte es am 28. April bald in allen Strassen; die Bomben waren ausser mit Sprengpulver auch mit Zündsatz gefüllt. Das Löschen wurde bald unmöglich. Eine Annäherung des Feindes bis an den Graben wurde so wirksam zurückgewiesen, dass die Kanonen der vorgerückten Artillerie ohne Mannschaft auf dem Felde stehen blieben. In der Nacht vom 28. auf den 29. wurde der Sturm von den 20000 Mann Belagerungstruppen abermals erwartet und liess der General die Thore deshalb stärker besetzen. Der Sturm unterblieb jedoch. Am 29. April musste die Garnison insbesondere darauf bedacht sein, mit ihrer wenigen Munition den Graben rein zu halten. Währenddessen lieferte der österrreichische Feldzeugmeister Clairfait, um Menin zu entsetzen, eine Schlacht bei Muskron von Morgens 6 bis Nachmittags 4 Uhr. Um 10 Uhr Morgens liess der französische General Moreau, unter Vorrücken seiner geschlossenen Bataillone, die Uebergabe der Festung fordern. Die Antwort Hammerstein's lautete jedoch: „*Je* „*connais mes devoirs et je ne me rendrais pas.*“ Die Bataillone zogen sich in das Innere der Festung zurück, das Beschiessen

derselben ward aber so heftig fortgesetzt, dass über die Hälfte der Häuser in Flammen stand, um 5 Uhr Nachmittags auch, weil Kasematten fehlten, elf Munitions-Wagen in die Luft flogen. Dadurch waren die Vertheidigungsmittel so gering geworden, dass es unmöglich war, sich noch lange zu halten. General von Hammerstein beschloss daher, sich durch den Feind zu schlagen, da er, wenn auch mit 2000 Mann von 20000 sieggewohnten Feinden eingeschlossen, es dennoch nicht über sich gewinnen konnte, sich zu ergeben, zumal den 400 Emigranten in seinem Heere die Capitulation doch nicht vom Feinde gehalten sein würde; ausserdem aber, auch wenn Clairfait am 29. gesiegt haben sollte, er am 30. Menin würde haben entsetzen können.

Um $1\frac{1}{2}$ Uhr in der Nacht vom 30. April 1794 machte darauf der tapfere General von Hammerstein den in den Annalen der hannoverischen Kriegsgeschichte stets denkwürdig bleibenden Ausfall aus Menin und schlug sich glücklich durch den Feind. Nur gegen 200 Mann hatte er in der Festung zurückgelassen, um den Ort zu halten, bis er etwa in Folge eines Sieges von Clairfait entsetzt würde. Das Bataillon „Loyal Emigrants" nebst einer Compagnie des ersten Grenadier-Bataillons, unter dem Hauptmann von Hugo, mit 20 Mann Cavalerie begannen den Zug. Zur Arrièregarde waren die drei übrigen Compagnien des ersten Grenadier-Bataillons mit weitern 40 Mann Cavalerie bestimmt. Das bis dahin Unerhörte gelang. Unter tausendfachen Gefahren schlug sich die Heldenschar durch den mehr als zehnfach so starken Feind. Die schon verloren gegebene Arrièregarde, in ihr unser Lieutenant Adolf Friedrich Graf Kielmansegg, hatte Rousslaer über Dedizeele schon erreicht, als der kühne General von Hammerstein über Moorseele dahin kam. Die Emigranten, meistens ehemalige Offiziere, dankten ihrem Erretter für die Erhaltung ihres Lebens. Gegen 4 Uhr marschirte man nach Thorout ab, wo den Leuten Quartier gegeben wurde, um zum ersten Male nach fünfmal vierund-

zwanzig Stunden einige Ruhe zu geniessen. Dann ging der Marsch weiter nach Brügge.

Danach neigte sich das Kriegsglück entschieden dem Feinde zu. Der Herzog von York wandte sich mit den Engländern, Holländern und Hannoveranern nach Antwerpen, über die Maas nach Geldern, wo er im December 1794 den Oberbefehl an den Grafen von Wallmoden-Gimborn übergab. Dieser zog sich im Anfange des Jahres 1795 über Utrecht, Zütphen in das Gebiet des Bischofs von Münster. Der schmachvolle, für Deutschlands Geschicke sō folgenschwere Friede zu Basel vom 5. April 1795 beendete die Theilnahme der hannoverischen Truppen an dem Kriege und — der Tod das unter so vielen Gefahren bewahrte Leben des von einem Lazarethfieber befallenen Premierlieutenants Adolf Friedrich Grafen von Kielmansegg zu Ohmstede bei Oldenburg am 6. November. Seine Leiche wurde am 10. November 1795 in einem Erbbegräbniss auf dem Heiligengeist-Kirchhof zu Oldenburg in der ersten Abtheilung im Quadrat No. 47 beigesetzt. Der Feldprediger bei dem hannoverischen Grenadier-Corps, H. C. Giese, hielt dabei die (gedruckt vorhandene) Standrede.

140 Ein jüngerer Bruder, August Wilhelm Victor, am 3. März 1775 geboren, verstarb, ein Jahr alt, am 8. März 1776.

Der sechste Sohn des Landdrosten Grafen Friedrich 141 von Kielmansegg, Ferdinand Hans Ludolph, geboren 14. Februar 1777 zu Ratzeburg, trat ebenfalls 1791 in den kurhannoverischen Militärdienst, wurde am 17. Januar 1792 Seconde-Lieutenant bei der Leibgarde, welche gleichfalls an dem in Vorstehendem mehrgedachten Feldzuge gegen Frankreich in den Jahren 1793—95 theilnahm.

In der Schlacht bei Famars am 23. Mai 1793 wurde er verwundet und gefangen, als die hannoverische Leibgarde zwei französische Regimenter hart bei dem Dorfe Famars zurückwarf. Durch den dann erfolgenden Rückzug der Feinde

wurde die Belagerung und Einnahme von Valenciennes ermöglicht.

Im Jahre 1794 am 4. Februar zum Premier-Lieutenant avancirt, konnte unser junger Krieger indessen trotz seiner erlittenen Verwundung wieder an den Gefechten und Attaken bei Herselles, Genais, Bonarce, Tombrille und am 29. April an der unter dem österreichischen Feldzeugmeister Clairfait den Franzosen gelieferten zehnstündigen Schlacht bei Muskron theilnehmen, bis dann auch für ihn durch den Baseler Frieden, unseligen Andenkens, eine Periode grösserer Ruhe eintrat.

Demnach hatten vier Brüder, in verschiedenen Verhältnissen, theilgenommen an diesem in seinen Erfolgen so unglücklichen Feldzuge gegen die republikanischen Feinde in den Niederlanden und Brabant: die Grafen Ludwig Friedrich als Kriegsrath im Hauptquartier des Feldmarschalls Grafen von Wallmoden-Gimborn, Friedrich Otto Gotthard in hessischen Diensten als Commandant der Leib-Escadron, Johann Adolf Friedrich Benedict als Fähnrich und Lieutenant im hannoverischen Garde-Regiment, und Ferdinand Hans Ludolph als Lieutenant bei der Leibgarde.

Der letztgenannte war zwar am 18. Mai 1801 Rittmeister geworden; indessen hatte nun auch er an den Folgen der Convention zu Suhlingen vom 3. Juni 1803 und der Artlenburger Convention vom 5. Juli 1803 zu leiden, da für alle nicht nach England sich begebenden hannoverischen Patrioten die Kriegsdienste aufhörten und das stille Ringen nach Freiheit begann! Bei solchem Ringen blieb er inzwischen treu der dritte im Bunde der Brüder, um das Joch der Fremdherrschaft durch Wort und That vom trauernden Vaterlande abschütteln zu helfen.

Nachdem er sich bereits am 10. October 1802 mit der am 18. Mai 1777 in Dresden geborenen Tochter des kursächsischen Hausmarschalls Peter August von Schönberg, Auguste Charlotte, einer Witwe des am 1. August 1800 im Alter von 27 Jahren urplötzlich verstorbenen Grafen Rochus



August von Lynar, vermählt und mit derselben nach Beendigung des Feldzugs theils in Hannover, theils auf deren Gütern in der Lausitz gelebt hatte, sah er sich doch schon nach Verlauf weniger Jahre veranlasst, sich von seiner Frau wiederum zu trennen, zumal dieselbe auftauchenden Gerüchten zufolge, eines Verkehrs mit Agenten der geheimen französischen Polizei verdächtig, ihn der Gefahr ausgesetzt hatte, festgenommen zu werden. Deshalb musste er sich eines Tags, und zwar unmittelbar nach dem Erscheinen mehrerer französischer Offiziere auf dem Gute seiner Ehegattin, entschliessen, dieselbe schleunigst zu verlassen und zu seinen Angehörigen in Hannover zu flüchten. Auch hier ward ihm indessen wenig Ruhe vergönnt, denn der spionirenden Polizei eben entronnen, wurde er am 21. Juni 1813 vom westfälischen Civiltribunal des Districts Hannover seiner beweglichen und unbeweglichen Güter für verlustig erklärt und, nachdem sein geringes in einer Miethwohnung in Hannover zurückgelassenes bewegliches Vermögen gerichtlich versiegelt worden war, vorgeladen, sich vor dem Generalprocurator des Special-Gerichtshofs des Aller-Departements zu stellen.

Inzwischen war er, während solches in Hannover sich zutrug, längst in den Elbgegenden mit Anwerbungen für die hanseatische Legion beschäftigt und trat alsbald als Major in das unter seiner eifrigen Mitwirkung errichtete, vornehmlich aus Hannoveranern und Mecklenburgern formirte von Estorf'sche Hussarenregiment.

Mit demselben kämpfte er in den Jahren 1813 und 1814 an der Seite seiner beiden ältern Brüder in den Elbregionen, avancirte im letztgenannten Jahre in diesem Regiment, welches bei Reorganisation der hannoverischen Armee derselben als viertes Hussarenregiment — nachmaliges Regiment Kronprinzhussaren — einverleibt wurde, zum Oberstlieutenant, und nahm als solcher im Jahre 1815 auch theil an der entscheidenden Schlacht von Waterloo.

Nach Beendigung des Feldzugs gegen Frankreich in das

Vaterland heimgekehrt, avancirte er am 8. Mai 1817 zum Oberst und Chef des Leib-Kürassier-Regiments, am 18. October 1826 zum General-Major, wurde im Jahre 1831 zum Commandanten der zweiten Cavalerie-Brigade, noch in demselben Jahre zum Divisionär und am 17. März 1836 zum General-Lieutenant ernannt.

Nachdem er darauf vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1847 den Posten eines Kriegsministers in Hannover bekleidet, sich im letztgedachten Jahre aber in den Ruhestand zurückgezogen hatte, ward er noch im Jahre 1856 durch Verleihung des Titels von General der Cavalerie ausgezeichnet.

Seine Brust schmückten das Grosskreuz des königlichen Guelfen-Ordens, der russische St.-Annen- und preussische rothe Adler-Orden erster Klasse, der russische Wladimir-Orden, die Kriegs-Denkmünze für 1813, das Wilhelmskreuz und die Waterloo-Medaille.

Seine erste Gemahlin, welche ihm die Kinder Natalie Charlotte Ferdinande am 25. Juni 1803 und Alfred August Ferdinand am 25. September 1804 geboren hatte, war 1813 von ihm geschieden und starb nach langjähriger völliger Abgeschiedenheit von der Welt am 26. April 1863 zu Reisewitz bei Dresden.

Nach der so unglücklichen ersten Ehe und deren Scheidung schloss Ferdinand Graf Kielmansegg fünf Jahre später, am 13. October 1818, eine desto glücklichere mit Davide Magdalene von Hedemann, geboren am 26. Januar 1787.

Diese, eine Tochter des hannoverischen Generals gleichen Namens und dessen Gemahlin, geborenen von Mutio, beschenkte ihn mit den folgenden fünf Kindern: Adolf Friedrich August Hartwig, geboren 6. November 1819; Helene Wilhelmine Henriette Georgine Lucie, geboren 13. Juli 1821; Julie Marie Auguste Melosine, geboren 11. October 1822; Ferdinande Ernestine Friederike Dorothee Christiane, geboren 24. September 1825 und Eugen Ferdinand Ludwig Friedrich August, geboren 9. Juni 1830.

Ferdinand starb als würdiger Greis zu Hannover am 19. August 1856 nach kurzer Krankheit, worauf seine Leiche in der eigenen Gruft auf dem sogenannten Garten-Friedhof zur Ruhe bestattet wurde.

142 Der siebente Sohn des Landdrosten Friedrich Grafen von Kielmansegg, Friedrich Ludwig Eugen, am 24. September 1778 geboren, starb schon am 10. April 1781.

143 Sein Bruder Ernst August Wilhelm Ludwig, geboren 15. März 1780, trat am 3. Januar 1804 beim ersten Hussaren-Regiment in die englisch-deutsche Legion.

Erfüllt von der Hoffnung, das Vaterland mit befreien und den angestammten Fürsten wieder anf den Thron setzen zu helfen, schiffte ein Theil (6000 Mann) jener Legion im November 1805 nach der Elbe. Ein Sturm verschlug die Hussaren nach der Küste von Holland, die übrigen Truppen nach andern Gegenden, und erst Anfang December landete das ganze Corps auf hannoverischem Gebiet. Napoleon hatte indessen am 2. December durch den Sieg bei Austerlitz das Schicksal Oesterreichs entschieden. Alle feindseligen Bewegungen im nördlichen Deutschland wurden eingestellt und die britisch-hannoverische Armee erhielt Befehl, nach England zurückzukehren. Die Preussen nahmen Besitz von Hannover. Bitter getäuscht landete das Expeditions-Corps Mitte Februar 1806 wieder in Portsmouth.

Zur Hülfe des Königs von Schweden bei Vertheidigung seines pommerischen Gebiets gegen die Angriffe der Franzosen liess England im April 1807 8000 Mann der Legion nach der Insel Rügen einschiffen, wo sie am 8. Juli nach überstandenen schweren Seestürmen anlangten. Als darauf Napoleon Holstein besetzen und den Sund gegen die Briten verschliessen wollte, musste Dänemark gezwungen werden, seine Flotte in einen der britischen Häfen bis zum allgemeinen Frieden auszuliefern, und wurden gleichzeitig die nach Rügen gesandten Truppen nach Seeland beordert. Dort vereinigte sich das erste Hussarenregiment mit den übrigen

Truppen. Ausser den beiden Regimentern der schweren Dragoner, der zweiten reitenden Batterie und der dritten Batterie Fussartillerie war die ganze Legion bei dieser Expedition vereinigt. Sie landete am 16. August acht englische Meilen von Kopenhagen entfernt und nahm Besitz von den Höhen. Die drei Hussaren-Regimenter standen als vereinigte Brigade unter dem Befehle des General-Majors von Linsingen. Am 18. 1 Uhr Morgens ergab sich die Besatzung von Friedrichswerk mit 860 Mann unter der Bedingung, während dieses Kriegs nicht wieder zu dienen, einer Schwadron vom ersten Hussaren-Regiment unter dem Commando des Rittmeisters Krauchenberg, welcher dann mit der Kriegsbeute sich 16 englische Meilen weit den Rückmarsch durch aufrührerische bewaffnete Bauern nach Jägersborg erst bahnen musste. Am 24. August begann die Belagerung von Kopenhagen. Im Gefecht bei Kiöge am 29. August, um die in Roeskilde versammelten dänischen Truppen zurückzudrängen, brachte das Vorgehen der Hussaren den Feind zur Flucht; 18 Wagen mit Munition, Waffen und Zeug, 50 Wagen mit allerlei Kriegsbedarf beladen fielen den nachsetzenden Hussaren in die Hände. Die Trümmer der dänischen Armee setzten auf die Insel Laaland und Falster über. Das Belagerungsheer vor Kopenhagen blieb nun ungestört von Aussen. Am 2. September 1807 eröffneten alle Batterien ihr Feuer auf Kopenhagen, am 7. desselben Monats capitulirte die Stadt und Nachmittags 4 Uhr ward die Citadelle übergeben. Nach sechs Wochen ward dieselbe jedoch den Dänen wieder überliefert, und schon am 21. October befand sich die ganze englische Armee unter Segel nach England, begleitet von der dänischen Flotte, insgesammt eine Armade von tausend Segeln. Der König von Schweden stand bei Helsingborg am Ufer des Oeresundes, als die Flotte diesen engen Kanal durchschiffte.

Schon am 22. desselben Monats überfiel dieselbe ein heftiger Sturm, welcher mehrere Tage anhielt und sie nach

allen Richtungen zerstreute. Endlich fand sich die Flotte in Yarmouth wieder zusammen, beim Weitersegeln nach Portsmouth und Ramsgate aber trennte am 8. November ein heftiger und widriger Wind die Flotte von neuem. Die Zahl der in beiden Stürmen Ertrunkenen betrug 460 Personen. Nach der endlichen Landung wurden das erste und zweite Hussaren-Regiment in Weymouth wieder versammelt.

Die unausgesetzten Strapazen und Entbehrungen der Armee und insbesondere des während der ganzen Expedition nach Kopenhagen nicht zur Ruhe gekommenen ersten Hussaren-Regiments hatten inzwischen die physischen Kräfte des Ernst August Wilhelm Ludwig Grafen von Kielmansegg, der an allen den ebenerwähnten Expeditionen theilgenommen hatte, so erschöpft und erschüttert, dass er, als die englisch-deutsche Legion zu neuen Kämpfen und Erringung neuer Lorbern auf die pyrenäische Halbinsel entsandt ward, ihr nicht zu folgen vermochte, vielmehr in England verbleiben und sich Jahre lang um so peinlichern ärztlichen Kuren und Operationen unterziehen musste, als eine Verletzung am Rückgrat ihn lange Zeit hindurch zu jeglicher Bewegung und aufrechten Stellung unfähig gemacht hatte.

Die sorgsamste Pflege ward ihm dabei von seinem Vetter, dem Lord Howe — einem Enkel des oben (S. 128) erwähnten, mit Sophie Charlotte Marie Freiin von Kielmansegg vermählten Viscount Howe — in England zutheil, sowie denn überhaupt die ganze Howe'sche Familie ihm eine zwar seines liebenswürdigen, leutseligen und anspruchslosen Wesens wegen wohlverdiente, doch nicht minder anerkennenswerthe Freundschaft nicht nur während seines ganzen etwa fünfjährigen Aufenthalts in England, sondern bis an sein Lebensende so treu bewahrt hat, dass er selbst nach seiner spätern Heimkehr nach dem Continent noch öfter nach England heimgekehrt ist, um dieser Familie den Tribut seiner Dankbarkeit zu zollen und den engen mit Lord Howe geschlossenen Freundschaftsbund fortzuspinnen.

Trotz aller Pflege der englischen Verwandten und Aerzte hatte sich indessen die Unmöglichkeit für ihn, seinem Regiment nach Portugal und Spanien zu folgen und überall noch wieder activen Militärdienst zu versehen, doch nur zu bald herausgestellt. Deshalb ward ihm auf sein Ansuchen schon unterm 16. Februar 1811 der Abschied mit Pension unter Verleihung des Titels Rittmeister ertheilt.

Nach geschlossenem Frieden und nach leidlicher Herstellung seiner Gesundheit kehrte Graf Ernst zu den Seinen nach Hannover zurück, nahm sich mit besonderer Treue und Sorgfalt der Pflege seiner damals schon hochbejahrten Mutter, der verwitweten Gräfin Charlotte von Kielmansegg, an und übernahm von derselben alsbald nach seiner Heimkehr ins Vaterland die Bewirthschaftung des von ihr im Jahre 1800 gleich nach dem Ableben ihres Gatten angekauften Landgutes Blumenau in der Nähe von Hannover, welches ihr bis zu ihrem Tode als Witwensitz diente.

Dort während der Sommermonate als liebenswürdiger Wirth für alle zahlreichen Familienmitglieder und Freunde, die sich häufig bei ihm zu versammeln pflegten, residirend, war seine Zeit getheilt zwischen der Sorge um die Verschönerung seines Landsitzes und dem Vergnügen der Jagd, welche letztere er mit ebenso viel Eifer als Geschick betrieb. Seine Leidenschaft für die Jagd war so gross, dass er von seinen zahlreichen Vettern und noch zahlreichern Freunden scherzweise stets „Onkel Hackelberg“ genannt wurde.

Im Jahre 1819 wurde ihm der Titel vom Oberstlieutenant, 1837 der eines Obersten und 1840 der eines General-Majors verliehen, nachdem er zuvor schon unter der Regierung des Königs Wilhelm IV., der ihn eines besonders gnädigen Wohlwollens bei Gelegenheit seiner verschiedenen Aufenthalte in England stets gewürdigt hatte, mit dem Commandeur-Kreuz des königlichen Guelfen-Ordens decorirt worden war. Er starb in Hannover am 14. October 1850.

Seine Schwester Georgine Christiane Karoline Gräfin 144

Kielmansegg, welche am 7. Juli 1781 in Ratzeburg geboren, das hohe Alter von 88 Jahren erreichend, unvermählt erst am 30. März 1869 zu Hannover gestorben ist, war Stiftsdame des adeligen Fräuleinstifts von Itzehoe in Holstein, hat aber dort niemals länger residirt, vielmehr ihrer Mutter und nach deren Ableben ihrem eben mehrerwähnten Bruder Ernst in Blumenau stets mit treuester Aufopferung zur Seite gestanden. Später wohnte sie in Hannover, woselbst sie als letztes überlebendes Glied ihrer Generation für alle zerstreuten Mitglieder der Familie einen Vereinigungspunkt bildete.

Auch noch im Tode hat sie sich insofern um die Familie verdient gemacht, als sie einen Theil ihres Vermögens der später noch ausführlicher zu erwähnenden gräflich Kielmansegg'schen Familienstiftung vermacht hat.

Das dreizehnte Kind des Landdrosten Grafen von Kielmansegg in Ratzeburg war der am 11. October 1782 geborene, nachmalige Kanzlei-Director Graf Christian Friedrich Johann.

145

Als Kind oft kränkelnd, hat er sich der Rechtswissenschaft gewidmet, in Göttingen studirt und, wenn auch gleich allen seinen Brüdern eifriger hannoverischer Patriot, doch um so weniger Anstand genommen, sich im Jahre 1813 als *Conseiller* bei der *Cour Impériale* in Hamburg anstellen zu lassen, weil er nur dadurch eben das Mistrauen und die Acht, in welche gewissermassen die ganze Kielmansegg'sche Familie bei allen französischen und westfälischen Autoritäten gerathen war, einigermassen beschwichtigen und namentlich seinen Brüdern dadurch vom grössten Nutzen sein konnte, dass er bei den steten Verfolgungen derselben durch die französische geheime Polizei ihnen nicht selten Nachrichten, Warnungen und Winke zukommen liess, welche sie aus gar manchen Verlegenheiten und Gefahren errettet haben.

Als Mandatar seines Bruders Friedrich Otto Gotthard bei den Behörden förmlich legitimirt, hat er, wie schon oben (S. 179) gezeigt worden, nicht allein diesen Bruder ver-

schiedentlich vor grossen Gefahren und Vermögensverlusten bewahrt, sondern sowol seinen andern Familiengliedern als auch dritten durch seine Stellung in Hamburg — im Mittelpunkt des feindlichen französischen Treibens — häufig die erspriesslichsten Dienste geleistet.

Nach der Restauration der rechtmässigen hannoverischen Regierung bekleidete er eine kurze Zeit hindurch den Posten eines Justizraths (Hof- und Kanzleiraths) bei der Justiz-Kanzlei in Hannover, ward aber schon im Jahre 1817 Oberappellationsrath beim Tribunal in Celle und im Jahre 1832 Director der Justiz-Kanzlei daselbst.

Vom Jahre 1821 an, als Deputirter der lüneburgischen Ritterschaft in die erste Kammer der hannoverischen allgemeinen Ständeversammlung berufen, wusste er sich auch dort — frei von aller politischen Exaltation und Leidenschaftlichkeit — durch seine gediegenen Kenntnisse und sein besonnenes ruhiges Wesen solches Ansehen und solche Achtung zu verschaffen, dass er nicht allein fast regelmässig in alle wichtigern Commissionen und Ausschüsse gewählt, sondern auch wiederholt zum Präsidenten der ersten Kammer bestellt wurde.

Monarchisch gesinnt und folgeweise in Zweifelsfällen auf Seiten der Regierung stehend, hat er doch seine als Richter ihm gewissermassen zur andern Natur gewordene Unparteilichkeit auch im Ständesaal stets so bewährt, dass er in einzelnen besonders wichtigen Fragen seine Unabhängigkeit sogar mit sofortiger Niederlegung seines Mandats als Ständemitglied besiegelt, eben dadurch aber auch sich die Achtung aller Parteien bis an das Ende seiner Laufbahn und Wirksamkeit im öffentlichen Leben stets bewahrt hat.

Wenige Monate vor seinem in Celle am 18. Februar 1848 erfolgten Ableben erblindet, hat er zwar unmittelbar, nachdem seine Erblindung als unheilbar erkannt war, seine Dienstentlassung nachgesucht, deren Gewährung aber nicht mehr erlebt und mit Hülfe eines ihm beigeordneten beeidigten

Secretärs seinen Geschäften als Kanzlei-Director bis an sein Lebensende mit rühmlichstem Eifer vorgestanden.

Wenn er auch nie vermählt gewesen ist und sein Leben durch prägnante Ereignisse nicht ausgezeichnet war, so hat er doch der Kielmansegg'schen Familie einen bleibenden wesentlichen Nutzen durch die erste Anregung zur Gründung einer Familienstiftung gegeben, die zwar erst nach seinem Hinscheiden ins Leben gerufen ist, als deren intellectueller Urheber er indessen immer anzusehen sein wird.

Er war nämlich Administrator des kleinen in Folge einer früher ertheilten Lehensexpectanz im Jahre 1803, unmittelbar vor Beginn der Fremdherrschaft, der Kielmansegg'schen Familie anheimgefallenen Lehenguts Rethem a. d. Aller.

Wiewol dieses Gut nach dem Ableben des Kammer-Präsidenten Karl Rudolf August Grafen von Kielmansegg auf die Neffen desselben und zwar als ein damals noch nicht allodificirtes Lehengut auf die sämmtlichen Söhne des Landdrosten Grafen Friedrich vererbt war, so hatten dieselben doch ihrem jüngsten Bruder die Verwaltung und den nominellen Besitz desselben um so mehr überlassen, als er sich mehrfach mit dem Plan beschäftigt hatte, eine Familienstiftung zu gründen, zu der nach seinem Ableben neben dem in Rede stehenden Gute auch sein Allodial-Vermögen geschlagen werden sollte.

Die nach seinem Tode vorgefundenen Entwürfe zu einer solchen testamentarischen Stiftung beweisen, dass ihn nur der Tod an der Ausführung seines Vorhabens gehindert hatte, weshalb auch seine Geschwister, die ihn nach seinem Ableben in Ermangelung eines gültigen Testaments ab intestato beerbten, sich nur in seinen Allodial-Nachlass theilten, indessen das Gut Rethem von solcher Theilung gleich ausschlossen und in Berücksichtigung der Wünsche und Intentionen ihres Erblassers den ältern Mitverfasser dieser Familiengeschichte beauftragten, nicht allein das Gut Rethem für gemeinsame Rechnung der Familie forthin zu verwalten

und dessen Erträge zunächst zu der so nothwendigen bessern Arrondirung desselben zu verwenden, sondern auch eine förmliche Familienstiftungs-Urkunde auszuarbeiten.

Diese Stiftungsurkunde ist darauf im Jahre 1852 auch zu Stande gekommen und derselben, mit einem noch als nothwendig erachteten Nachtrag vom 27. September 1856 versehen, vom königlich hannoverischen Ministerium des Innern unterm 20. November 1856 das Recht juristischer Persönlichkeit beigelegt, unterm 9. März 1862 aber die ausdrückliche Genehmigung und Bestätigung Sr. Maj. des Königs Georg V. zutheil geworden.

Wie durch diese Stiftung jedenfalls ein Grund gelegt ist, auf welchem bei zweckmässiger Verwaltung fortgebaut werden kann, um unbemitteltern Familiengliedern der kommenden Generationen in Fällen der Noth fortzuhelfen und das Ansehen der Kielmansegg'schen Familie zu heben, so hoffen wir namentlich auch, dass durch ein solches gemeinsames Band die Eintracht in der Familie stets erhalten werde.

Wir schliessen unsere Familienchronik mit der Erwähnung des jüngsten Kindes des Grafen Friedrich von Kielmansegg. Dieses jüngste Kind war ein Sohn, Wilhelm Ernst Julius mit Namen, welcher, am 25. Juli 1787 geboren, im Alter von kaum sechs Monaten am 14. Januar 1788 bereits wieder verstorben ist. 146

Da wir gerechtes Bedenken tragen den ganz oder theilweise schon beendeten Lebenslauf einzelner Glieder weiterer jüngerer Generationen hier auch noch zu beschreiben, weil wir denselben zu nahe gestanden, um nicht etwa in unsern Urtheilen über sie befangen zu sein, so betrachten wir die uns gestellte Aufgabe hiermit als gelöst und glauben es den kommenden Generationen überlassen zu müssen, auf dem von

uns gelegten Grunde zu einer Familiengeschichte fortzubauen durch Ausfüllung der mannichfachen noch darin enthaltenen Lücken sowie durch demnächstige Fortführung dieser Chronik, deren Blätter nur durch reges Interesse und aufrichtige Liebe für die Familie dictirt sind.

Das Bestreben, diese Gefühle lebhaften Interesses und reger Theilnahme für die von würdigen Vorfahren abstammende Familie bei allen noch lebenden ebenso wie bei den kommenden Gliedern derselben zu erhalten, zu nähren und zu stärken, war der stets leitende Gesichtspunkt bei Bearbeitung der vorstehenden Familien-Chronik, welche wir deshalb auch mit dem Mahnrufe schliessen: „dass alle Kielmansegg'-„schen Familienglieder, welchen die vorstehenden Blätter „gewidmet werden, für alle kommenden Zeiten stets in der „Ehrenhaftigkeit verharren und mit der gleichen Treue und „Anhänglichkeit in Leid wie in Freude zueinander stehen „mögen, durch welche ihre Vorältern sich ausgezeichnet und „gerechte Ansprüche auf die Anerkennung und Dankbarkeit „der Enkel erworben haben."

Wofern dieser Mahnruf beachtet wird, dürfen wir auch fest darauf vertrauen, dass der Segen des Lenkers aller irdischen Geschicke nie fehlen und die fernern Generationen in gleicher Weise als die voraufgegangenen schirmen und schützen werde! Das walte Gott!

BEILAGEN.

BEILAGE No. I, 1.[1]

(Zu den Textseiten 5, 8.)

Wir Maximilian der Annder von Gottes genaden Erwelter Römischer Kaiser, Zu allen Zeitten, merer des Reichs Inn Germanien Zu Hungern, Behemb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclauonien &c. künig, Ertzhertzog Zu Österreich, Hertzog Zu Burgundi, Zu Brabanndt, Zu Steyr, Kärndten, Zu Crain, Zu Lutzemburg, Zu Wirttemberg, Ober- vnnd Nider Schlesien, fürst Zu Schwaben, Marggraue des Heiligen Römischē Reichs Zu Burgaw, Zu Märhern, Ober vnnd Nider Laussnitz, Gefürster Graff Zu Habspurgkh, Zu Tyroll, Zu Pfierdt, Zu Khyburg, vnd Zu Görtz, &c. Landtgraue Inn Elsass, Herr auf der Windischen March, Zu Porttenaw, vnd Zu Salins, &c.

Bekennen für vnns, vnnd vnnser Erben vnnd Nackhommnn am Reich, Öffentlich mit disem brieff, vnnd thuen khundt menniglich. Als die höhe Römischer Kaiserlicher wirdigkhait, durch Ir volkhommen wesen, gleich als die Sunne das Erdtrich aller Menschen Stennde vnnd wierde erleuchtet. Vnnd Je Reichlicher Sy Ir Genad, vnd Milde vnnder die Iren ausstbailt, Je mehr Sy die Zier Ihres erleuchten Trones, erhebt, vnnd aussbraittet. So wie dann auss derselben Kaiserlicher höhe, vnd wirdigkhait, darein vnns Gott der Allmechttig nach seiner Göttlichen fürsehunng gesetz, auch angeborner fürstlichen Güete vnnd Mildigkhait, alzeitt genaigt sein, Aller vnnd Jeglicher vnnser vnnd des heiligen Reichs vnderthonen vnd getrewen, deren vor Eltern, vnd Sy, Inn Adelichen, Erbarn Vnnd auffrichttigen wesen, herkhommen, vnnd Inn Vnnsern, vnd des Reichs, auch vnnsers löblichen Haus Össterreichs, obligenden sachen vnd diensten, alwegen mit getrewem vleis,

[1] Original-Pergament im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten.

für ander vnuerdrossen vnnd willig befunden worden sein, Ehre, Wierde, aufnehmen vnnd bestes Zubefürdern, vnnd zubetrachten, Vnd dieselben mit noch mehrern vnnsern Kaiserlichen Genaden vnd Freyhaiten, damit auch anndern zu dergleichen gueten thaten, vnnd Wolhalten Vrsach gegeben vnd geraitzt werden, zu uersehen vnnd zu begaben. Wann wier nun genediglich wargenommen vnd betracht haben, das Adelich Herkhommen des Geschlechts der Khiellmannn, auch die Tugendt, Erbarkhait, geschickhlichkait, erfarnus vnd Tapferkait, darinnen wier den Ersamen Gelerten, vnnd vnnsere, vnd des Reichs Liebe getrewen, Andreen, Vnsern Rath vnnd Obersten zu Comorn, Hannsen, der Artzney Doctorn, Vnnd Barthlmeen, vnserer Landtschafft Inn ÖsterreichRänndtmaister, Alle die Khielmann gebrüedere, erkhennen, Sonnderlich aber die angenehmen, getrewen, vnnd Nützlichen dienste, so gedachter vnnser Rath, vnd Oberster, weillendt, denn Allerdurchleuchtigisten fürsten, Kayser Karln dem Fünfften, vnnd Kaiser Ferdinanden dem Ersten, vnnsern lieben Herrn Vattern, Vetter, vnnd Schwehern, Hochlöblicher gedechtnus, wider gemainer Christenhait Erbfeindt den Türggen, In Hungern vnnd Sibenbürgen, auch Im Khünigreich Neapolis, vnnd Anderer Enden, Inn Italia, wieder Irer Mayestatt widerwerttige, In ansehnlichen Kriegsbefehlen, alle Hauptmannschafften Mustermaister, vnnd andern hohen Ambtern, In Sturmen vnnd Schlachten, gantz standt, Ritterlich vnd Rüemlich, vngespart Leibs vnnd Lebens. Vnnd dann In Friedens an Kaiserlichen Mayt[t] Ferdinanden Hoff, als Obersterhofquartiermaister, Nicht Minder aber von aingang vnnserer Kaiserlichen Regierung, vnns selbst, wieder gedachten Erbfeindt Inn Hungern vnnd Zipps, dermassen getrewlich aufrechtt vnnd Redlich gedient, erzaigt vnnd bewisen, Daher wir verursacht worden, Ine Zum Obersten, vber vnnser vnnd Gemainer Christenhait, diss Orts eüsserste vnd vorderiste Granitz, vnnd vormaur, Alls Schloss vnnd Statt Comorn furzunehmen, vnd derselben gantze besatzung, zu wasser vnnd Landt, In sein verwarunng, vnnd verantworttung, zu vbergeben vnndt Zu uertrawen. Bey welchem wichtigen Ambt vnnd Befelch Er sich dann biss daher alles sorgfeltigen vleis zu vnnserm Dancksnemigen wolgefallen vnnd gueten benüegen, gantz gebürlich, vnnd wie sich ainem sollichenn befelch haber gezymbt, ertzaigt vnnd verhalten hatt. Solliches noch teglich thuet vnnd hinfüro sampt Ehegemelten seinen baiden gebrüedern Zu thuen Vrpiettig ist, auch wol thuen mag, vnnd soll. So werdenn wir Je billich bewegt, gedachten vnnsern Rath vnnd Obersten, vnnd dann auch

seine gebrüder Hannsen, vnnd Barthlmeen, die Khielman, bey solchen Ihren Adelichen herkhommen, Ehren, Standt vnd wesen, Zu erhalten, Zu hanndthaben, vnnd mit noch mehrern vnnd sondern Vnnsern Kayserlichenn Genaden, gaben, Priuilegien vnnd fraihaitten zuuorsehen vnnd zu begaben. Damit allso nit allein Er, sondern auch ermelte seine Brüeder, solcher seiner Redligkait, Dapfferhait vnd Ritterlichen Thaten, auch Oberzehlter getrewer Kriegs, vnnd anderer gelaister dienst, vnnd dann Irer der baider Brüeder, selbst Adenliche Tugenden vnnd geschickhlichkait daneben gedachts Barthelmeen, voremannter vnnserer Lanndtschafft vnd also auch vnns selbst, vnnd vnnserm Löblichen Hauss Össterreich, bey angeregtem Rendtmaister Ambt leistenden, getrewen Dienste, bey vnns, wie billich genossen zu haben empfinden, vnnd sich dessen hernach Ihre Erben, vnnd nachkhommen desto mehr erfrewen mögen auch andere gegen vnns, dem heiligen Reiche, vnndt vnserm löblichen Haus Össterreich Zu dergleichen Tugenden Adelichenn Ehrlichen Thaten, vnd getrewen diensten, geraitz, vnnd bewegt werdenn, vnnd haben demnach mit wolbedachtem muet guetem Zeittigem Rath, aigner bewegnus, Rechtem wissen, vnd auss sondern Kaiserlichen genaden, mehrgemeltem Anndreen, vnnserm Rath vnnd Obersten zu Comornn, Hannsen vnnd Barthlmeen den Khielmannen gebrüdern, hernach geschriebne Genadt, vnnd Freyhait gethan vnd gegebenn, Also das nun hinfüro sy, Ihre Eheliche Haussfrawen, dero Leibs Erben, vnnd derselben Erbens Erben, Ihres Namens vnd Stammens, von Geburth, schilt vnd Helm, Mann vnnd frawen Personen, auch Ire diener, Haussgesindt, Lehenmannen, aigne Leuth, hindersessen, vnderthonen, vnnd alle die Jenigen, so Inen zuuersprechen steen, vmb khainerley sachen sprüch noch anforderunng, Es treffe an Ehr, Leib, Haab, oder Güetter, weder an vnnser vnnd des Reichs Hofgericht zu Rottweil, noch ainig Lanndt, Westpfalisch oder andere Frembde Gericht nit fürgenommen, gehaischen, geladen, noch daselbst beclagt, oder wider Sy, Ire Ehre, Leib, haab oder Güetter, gerichtet, geurthailt, procediert, geacht, noch Inn ander weege volfaren werden solle, In kainerleyweiss, sondern wer zu Inen gemainclich oder ainem Jeden Innsonderhait, spruch, Clag, oder anforderung hette oder gewunne, wer der, oder warumb das were, Niemandt, noch nichts aussgenommen.

Das allsdann der, Oder dieselben, das Recht, nemblich gegen gedachten Anndreen, Hannsen vnnd Barthlmeen, Ihren Ehelichen haussfrawen, auch Ihren Ehelichen Leibs Erben, vnnd derselben Er-

bens Erben, one alles mittel, allein vor vnns selbst, alls Regierendem Römischen Kayser, vnnd Ertzhertzogen zu Össterreich, vnnd vnnsern Nachkommen, am Reiche, vnnd ermeltem vnnserm Löblichen Hauss Österreich, oder aber vor vnnsern vnd derselben vnserer Erben, vnd Nachkommen, Kayserlichen Oder Küniglichen Cammergericht, vnnd fürstlichen Regierungen, oder anndern vnseren, vnnd Iren hochfürgesetzten Lanndts Öbrigkhaitten, darunder sy zu ainer Jeden Zeit, mit Irem haimbwesen, sitzen, oder wonen werden, Vnnd gegen Iren dienern, Lehennmannen, vnnd aignen Leutten, vor Inen den Khielmannen Gebrüedern oder Iren Ehelichen Leibs Erben an Ortten, da sy Gerichtzwang haben, wo nit an denen Gerichten darinnen sy gesessen vnnd gehörig, vnnd gegen derselben dienern, hintersässen, vnderthonen vnd güettern, In den Gerichten darinnen sy gelegenn vnd gehörig sein, suechen, vnd sonst nindert anderstwo, Dahin Sy, auch ain Jeder Richter, auf Jetzberüerter gebrüeder, Irer Ehelichen Leibs Erben, vnndt derselben Erbens Erben abfordern zu Rechtweisen solle, Es were dann das den Clägern an gemelten Ortten, das Recht wissentlich versagt, oder geferlich vertzogen würde, In Wellichen fahl der, Oder dieselben Als dann das Recht gegen Inen suechen mügen, an den Enden vnnd Gerichten darinnen Inen das füeglichist. Wo aber offt gedachte Andree Hannss Vnnd Barthlme Die Khielmann gebrüedere, Ihre Eheliche Haussfrawen, vnnd Erben, wie obsteet, auch Irer aller diener, Lehenmannen aigne leuth hindersassen, vnnd vnderthanen, durch Jemandt, der were, wer Er wolte, an vnser, vnd des Reichs Hoffgericht zu Rotweil, oder ainich annder Landt oder Westphalisch Recht, dann hierin begriffen ist, gehaischen, geladen, daselbst beclagt, oder wider sy, Ihre Ehr, Leib, Haab vnd Güetter gerichtet, geurthailt, oder Procediert würde, In was schein, oder wie das geschehe, dass alles vnnd Jedes solle gantz Crafftloss, vnbündig, vntichtig, vnd den fürgeladnen, an Iren Ehren, Leib, Haab vnd Güettern, auch ernannten Khielmannen gebrüedern, dero Ehelichen Haussfrawen, Leibs Erben, vnnd Erbens Erben, an diser vnserer Freyhait, gantz vnuergriffen vnnd vnschedlich sein. Die wir auch, wo Jetzt berüerter massen hiewider gehandelt vnnd Procediert würde, Itzt, allsdann, vnd dann als Itzt, auss Römischer Kaiserlicher, vnnd Landts Fürstlicher macht volkhommenhait ganntz vnnd gar aufheben, vernichten, vnd abthuen In Crafft dieser vnserer Freihait. Wir derogiern auch allen vnd Jeden priuilegien auch allen, vnd Jeden satzungen gebreuchen, Ordnungen, gewonhaitten, vnd allen andern, so diser vnserer

Kaiserlichen Begnadung zu wider sein, verstanden oder fürgenommen werden möchte, Wie solliches alles Namen haben, erdacht, oder verstanden werden mag, aus obberüerter Kayserlicher vnd Landtsfürstlicher Macht volkhommenhait wissentlich In Crafft diss brieffs. Wir thuen vnd geben auch mehrgedachtem vnserm Rath Andreen Khielmann vnd seinen baiden gebrüedern Hannsen, vnd Barthlmeen, Ihren Ehelichen Hausfrawen derselben Ehelichen Leibs Erben, vnd Erbens Erben Ires Namens vnd Stammens für, vnd für, Ewiglich diese besondere gnad, vnd freihait aus Römischer Kaiserlicher, vnd Landtfürstlicher Macht volkommenhait wissentlich In Crafft diss Brieffs, Also wa Es sich Irer gelegenhait nach vber kurtz oder Lang zutrüge, das sy sich Im Heiligen Reich, oder vnsern Khünigreichen Erblichen Fürstenthumben vnd Landen, In Stetten, Märckten, Oder Fleckhen niderthuen vnd mit haussheblicher wonung, vnd aignen Rauch darinnen bleiben würden oder wolten, Das sy allsdann so offt vnd wann sy verlüstet In dieselben Märckht, Stett oder Fleckhen Ziehen, darin mit sampt Iren Kindern, dienern vnd Haussgesindt, so Inen zu uersprechen steen Iren Pfenning zören, vnd aller Bürgerlichen als Nämlichen Raths Gericht, vnd dergleichen Ampter exempt, auch sonst aller auflagen, als Bürgerlicher, Stewr, vngelts, Däss, Wacht, Gewerff, Geerhabschafften Lösung, Raiss, vnd anderer dergleichen beschwerungen, Sonderlich aber von aller belegung, Einnehmung vnd beherwergung des Kriegsvolckhs, vnd sonst aller anderer frembder einfurierter Personen, wer die sein möchten, gantz vnd gar allerdiengs enthebt, entbunden vnd frej sein, sonder bej Irem willen steen solle. Wo sie also wohnen, ainich stubenn Zunfft, oder dergleichen gesellschafft, nach Irem gefallen anzunemen, oder zu gebrauchen vnd wiederumb so Inen das geliebt, vnd gelegen ist, ohne alle entgeltnüss, wider aufzusagen, vnd daraus zu ziehen, Es were dann sach das sy ligende Güetter In solchen Stetten, Marckhten, vnd Flecken erkaufften oder an sich bringen würden, so In die Bürgerliche mitleidung gehörtten, dauon sollen sy, doch ausser der ainnehmung vnd beherbergung frembder, vnnd Inen vnannemblichen Personen, wie hie oben Lauter vermeldet, alles das, so anndere Burger, die dergleichen ligende Güetter haben, zu thuen schuldig sein, auch thuen. Sy sollen vnnd mögen auch, auss denselben Stetten, Märckhten, vnd Fleckhen, so offt sy verlust, mit allem dem, so Inen zugehört, widerumb an andere Ende, vnbelestigt vnd vnbeschwerdt derselben Obrigkhait, ziehen. Vnnd ob die berüerten Stett, Märckht, oder Fleckhen, von vnns oder

vnsern vorfaren, für solche Freywonung, Ein vnnd Ausszug, Priuilegiert vnnd befreyt wären, oder durch vnns, vnnd vnsere Nachkommen hinfüran Priuilegiert würden, In was weeg oder gestalt das beschehe, oder das sy sonsten In guetter gewonhait hetten, Niemandt bei Inen sitzen oder wohnen zulassen, Er seye Inen dann mit Burgerlicher oder anderenn Pflichten verwanndt, oder mit beschwerung, vnd auflag gewertig. So wollen wir doch das solche gegebne, vnd erlangte freyhait, Statut, oder gewonhait, offt gemelten Khielmannen gebrüedern, Iren Ehelichen Hausfrawen vnnd Erben wie ob steet, an diser vnserer Gnad, ohne allen schaden vnd Nachtail sein, vnd Sy In disem faal, Inn Khainerley weiss, zu ainicher beschwerung nicht binden. Doch solle dise vnsere Gnad, vnd freyhaitt, denselben Stetten, Märckhten, fleckhenn In ander weeg, vnd gegen andern, an denselben Iren Priuilegien, Statuten, vnd gewonhaiten, auch vnuergriffen, vnd ohne Schaden sein. Weiter haben wir auch gedachtem vnserm Rath, Anndreen auch Hannsen vnnd Barthlmeen den Khielmannen gebrüedern, Iren Ehelichen Leibs Erben, vnnd derselben Erbens Erben, Männlichs Namens, vnd Stammens, mit gnaden Zugelassen, vergöndt, vnd erlaubt, Inen dessen auch vnser volkhommen Macht, vnnd Gwald gegeben, Also wann sy über Kurtz, oder Lang, Naigung, vnd Begierdt gewunnen, Im Heyligen Reich, oder andern vnsern Khünigreichen, Erblichen fürstenthumben vnd Landen, ainen oder mehr Newen sitz, Befestigung, oder Schloss zu erbawen, oder dieselben sonst, durch Kauff, Erbschafft, oder ander Rechtmessigen Tittel, an sich bringen, vnd vberkommen würden, Es seye Erb, Lehen, oder aigen, das sy als dann solchen Iren Sitzen, Schlössern vnd Güettern, ob sy wollen Ire Alte Namen bleiben oder fallen lassenn, verändern, verkeren, oder gar abthuen, vnd denselben Iren selbst willen vnd gefallen nach, anndere Newe Ädeliche Zunamen schöpffen, vnd geben, sich daruon, darauff, oder darzu nennen, vnd In Jeglichen Iren Reden schriften, Titteln, Insigeln, Hendlen vnd geschefften, nichts aussgenommen, allein oder mit Irem jetzigen Zunamen, gegen menniglich gebrauchen sollen, vnd mögen, vnuerhindert Allermenniglichs. Wir geben Inen auch zu denselben Ihren Sitzen, Schlössern vnd Güettern hiemit alle die Genaden, freyhaitten, Priuilegien, Herrlichkhaiten, Alls GeJaidt, Vischwaidt, auch andere Recht, Vortl, Statuten, Gerechtigkhaiten vnnd guete gewonhaitten, Damit andere vom Adel, zu Irem Schlössern, Sitzen, vnnd heusern, derselben Ortten, vnd Enden, von vnsern vorfaren, am Heiligen Reich, vnd In vnsern Khünigreichen,

Erblichen Fürstenthumben, vnd Landen, begnadet, begabt, vnd deren Im gebrauch sein. Sy vnd alle nachkommen, Inhaber derselben Schlösser, Sitze oder befesstigungen, sollen vnd mügen sich auch derselben hinfüran In Ewig Zeit, Irer notturfft vnnd gelegenhait nach allermassen, als ob die, mit sondern, vnd Lauttern wortten Hierinnen von Articln, zu Articlen, aigentlich Specificiert, aussgetruckt vnnd begriffen weren, freyen, Niessen vnd gebrauchen. Vnnd zu mehrer Erzaigunng vnsers gnedigen willens den wir zu offtgedachtem vnserm Rath Andreen Khielmann vnnd ermelten Hannsen vnnd Barthlmeen seinen gebrüedern tragen, haben wir Inen, Ihren Ehelichen Leibs Erben, vnnd derselben Erbens Erben noch ferner erlaubt, zuegebenn, vnd vergunnet, Tafern, Fleischbänckh, Bierprew, vnnd Schenckheuser, darzu Brodtladen, Bader, vnnd Badstuben, Ziegl Städl, wasser, Windt, Schleuff, Pallier vnd Sägmühlen, Dessgleichen auch, Stampf, Puluer, Puchhamer, vnnd huefschmieden, mit Laittungs des wassers, Müllpruggen, Vberschlegen, Weegen vnnd Stegen, darzu, vnnd dauon, sampt allen andern Zuegehörungen, so zu dergleichen Müllen von nöten sein, Inmassen als Ob solches alles mit mehrern wortten, Puncten vnnd Articuln, Hierinnen Clerlich vnnd aigentlich begriffen wäre, an ainem oder mehr Orten, wie es dann Inen zum besten fuegt, vnnd die gelegenhait, der oberzehlten werckh aines oder mehr, beysamen oder allein geben khan, aufzupawen vnnd auffzurichten, vnnd dieselben nach aller Irer Notturfft, willen vnd wolgefallen, Zugebrauchen vnd Zugeniesen. Welliche Tafern, Fleischbanck, Bierbrew vnnd schenckheuser, Brodtladen, Bader oder Badtstuben, Zieglstädl, Mühlen vnd Schmitten, oder derselben Inhaber, mit denen Stetten, Märckten, Fleckhen Dörffern vnd Güettern dabey Sy ligen, alle gemaine Recht, Höltzer, Weyer, Wasser, Fischereyen, Wünn, vnnd Waid, vnnd alles anders, nichts dauon ausgenommen, Insonderhait auch die Schenckheuser, mit Gastung, Weinschenckhen, vnnd allem anndern getranckh, Prodtfailhabern, vnd andern Redlichen Ordnungen, vnd gewönlichen nottwendigen sachen versehen, vnnd verlegen, oder vmb zimblich Gült, vnd Zinss verleihen, vnd sonst alle vnd jede Freyhait geprauchen, als andere so daselbst vmb Schenckstett haben, vnd daneben von denselben Stetten, Märckten, Fleckhenn, Dörffern, güettern, oder andern vnsern, vnd vnserer Nachkommen, Nachgesetzten Oberkhaiten, niemandt aussgeschlossen, Daran mit ainichen verpott, Zinss, dienst, vnd auflag nit verhindert, sonder hierin gentzlich frey, vnd vnbeschwerdt gelassen werden sollen. Auff das auch vilernannter vnser Rath An-

dree Khielmann vnnser zu Ime Insonderhait von vielberüerter seiner trefflichen Tugenden, Redlichkaitt, vnnd Hocherspriesslichen dienste wegen tragende genedige Naigung, noch mehr spüeren vnnd empfinden möge. So haben wir Ime, seinen Ehelichen Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben, Mann vnd frawen Personen, dise besondere Gnad gethan, vnd Freyhait gegeben, Thuen vnd geben Ime die auch hiemit von Römischer, Kayserlicher Macht, wissentlich, In Crafft diss briefs, Also das Sy nuen hinfuran, In Ewig Zeit, In allen vnnd Jeden Iren Besiglungen, Insigeln, Pettschaffen, Klainen vnd grosen gegen Allermenniglich, was wierden, Standts oder wesens die sein, Niemandt aussgenommen, Roth Wachs gebrauchen, vnd Irer Notturfft, vnd Wolgefallen nach, damit Sygeln, vnd Pettschafften sollen vnnd mügen, vnuerhindert menniglichs. Vnnd damit offternannter vnser Rath Andree Khielmann, vnnd ermelte Hannss, Vnnd Barthlme seine gebrüeder, Ire Eheliche Leibs Erben, Erbens Erben, vnd Nachkhommen als vorsteet, bei disen vnsern Kayserlichenn Genaden, Immuniteten, vnd Freyhaitten, auch Rechten, Inhabungen, vnd Gerechttigkhaitten, desto Ruebiger, fridlicher, vnd vnangefochten, sitzen vnd bleiben mügen. So haben wir Sy, sampt Ir aller dienern, haussgesindt, vnderthonen, hindersassen, Zugehörigen vnnd Verwanthen, vnd allen denen so Inen Jederzeit Zuuersprechen stehn, auch Ir aller Haab vnd Güetter, ligenden vnd varenden Lehen vnd aigen, wo, vnd an welchen Enden die gelegen, so sy Itzo haben, oder Künfftiglich mit Rechtmessigem Tittel vberkhommen, nichts dauon aussgenommen, In vnser, vnd des Reichs, auch vnsers Löblichen Hauss Össterreich, sonder Gnad, verspruch, Schutz, vnd Schirmb, auf Ewig Zeitt, auffgenommen vnd empfangen. Nemmen vnd empfahen Sy auch also darein, von Römischer, Kayserlicher, vnd Landts Fürstlicher Machtvolkhommenhait, hiemit wissentlich In Crafft diss Brieffs. Vnnd mainen, setzen, vnnd wöllen, das ermelte Andre, Hannss, vnd Barthlme die Khielmann gebrüedere, Ire Eheliche Haussfrawen, derselben Eheliche Leibs Erben, vnd Erbens Erben, auch alle die Irigen sampt allen, vnd Jeden, Iren haab vnd Güettern, wie obsteet, In vnserm vnd des Reichs, auch vnsers Löblichen haus Österreichs sondern verspruch, Schutz vnd Schirm, auff Ewigkhait sein, vnd dartzu alle vnnd Jegliche Genad, Ehr, Wierde, freyhait, Vorttel, Recht, Gerechttigkhait vnd guet gewonhait habenn, sich deren erfreyen, gebrauchen vnd geniessen, Vnd darauff allenthalben Im heiligen Reich, desselben vnd vnsern zugethanen fürstenthumben, auch andern vnsern Khünig-



reichen vnd Landen freylicher wonen, handlen vnd wandlen sollen, vnd mügen, alls andere, so In vnserer vnd des Reichs, auch vnsers Löblichen Hauss Österreichs, Besondern Gnad, verspruch, Schutz, vnd Schirm sein, solches alles haben, vnd sich dessen frewen, gebrauchen vnd geniessen, von Recht, oder gewonhait, von allermenniglich vnuerhindert. Doch sollen sy ainem Jeden, der Spruch vnd forderung zu Inen hette oder gewünne, vmb was Sachen das were, nichts aussgenommen, an gebüerlichen Ortten, vnd Enden, Ordenlichs Rechtens statt thuen, vnd demselben nit vor sein. Vnnd ob sich zutrüge das vilgemelter vnser Rath, Andree Khielmann vnd baide seine Brüeder Hannss vnd Barthlme, Ihre Eheliche Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben, oder etliche aus Inen, sament oder sonderlich, Itzt oder In khünfftig zeit, sich der obgemelten Gnaden, Gaben, freyhaitten, Zuelassungen vnd Rechten, oder gar Zum tail nit gebrauchen, vben, Nützen oder niessen würden, wie sich das begebe. Mainen, setzen, vnd wollen wir doch, das solches Inen an oberzehlten, Iren Gnaden, Gaben, Freyhaitten, vnd Rechten, Keinen mangel, verhinderung Noch schaden bringen oder geberen solle noch müge, In Khain weis, Sonder dieselben alle vnnd Jede, desshalb vnuerhindert, bei Ihren Crefften, vnnd wierden bleiben, vnd sy sich derselben, Ires Inhalts, Zu jeder Zeit, so Inen das füegen, gelegen, vnnd gefellig sein wirdet, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mügen. Dann wir allem dem, so wider obgemelte freyhaitten, Gnaden, Gaben, Bonungen, Recht, vnnd gerechtigkhaitten, gedeutet, verstanden, gehandelt oder fürgenommen werden möchte, Itzo alls Dann, vnd dann alls Itzo, von obberüerter Vnnser Kayserlichen machtvolkhommenhait vnd Rechter wissen, hiemit derogieren, dasselb auch gentzlich Cassiern, abthuen vnd vernichten. Vnd dieweil obgedachten Khielmannen gebrüedern, oder Iren Erben wie Obsteet, disen, vnsern Gnad, vnd Freyhaitsbrieff, so sy dessen, In ainem oder mehr Stückhen Zu gebrauchen Nottürfftig, gefehrlichait der weeg, oder anderer vrsachen, vber Landt zu füeren, sorglich oder beschwerlich sein möchten. Setzen, Ordnen vnd erclären wir, Das den Vidimussen, oder Transsumpten, so sy von dem gantzen Inhalt, oder ainer, oder mehr, Clausuln, vnd Articlen, darinnen begriffen, durch aines Fürsten, Prelaten, Grauen, Statt, Landt oder andern gerichts Insigil besigelt, oder aber, durch ainen Notarien, der legalis seye, In beywesen Zwayer Glaubhafften Zaigen Collationiert, und mit seinem Zaichen vnd Handt vnderschriben, fürbringen, souil glaubens gegeben, Vnnd darauff auch auff die abschrifften, die Fürtter

von denselben Vidimussen oder Transsumpten obgemelterweise besigelt, oder von Notarien vorzaichnet vnnd vnderschriben, gleichermassen, wie den ersten Vidimussen vnd Transsumpten gehandelt, vnd denselben geglaubt, dieselben auch In vnd ausserhalb Gerichts, vnd Rechts, alle Crafft, vnd macht haben sollen, Alls der Originalbrieff, Dessgleichen vnd nit minder, Im fahl diser vnser Brief, durch Lenge der Zeit, an geschrifft, Pargamen, sigl, Oder andern abgengig, Löchert, Oder durch Prunst verdorben, oder aber gemelten Khielmannen gebrüedern, Iren Erben entwendt, vnd abhendig gemacht vnd verloren würde, In was gestalt solches beschähe, So sollen die gemelten abschrifften, Vidimussen, oder Transsumpten, Crefftig sein, macht vnd glaubenn haben vnd behalten, Darauff auch an allen Enden, Orten vnd Stetten, glauben gegeben, gehandelt, vnd volnfaren werden, alls auf diesen vnsern Original Brieff selbs. Wir vnd vnsere Nachkhommen am Reiche, sollen vnd wöllen Inen auch denselben, auf Ir ansuchen, bey vnsern vnd Iren Cantzleyen Renouiern, Vernewern, Confirmiern vnd bestetten lassen, Alles getrewlich vnd vngeuerlich. Wir haben auch vber das alles offtermelten Andreen vnserm Rath, Hannsen vnd Barthlmeen den Khielmannen Gebrüedern, Iren Ehelichen Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben, nochferner dise sondere Gnad vnd Freyhait gethan vnd gegeben, Das sy, so offt Iren ainer oder mehr sich dieser Begnadung, vnd freyhaitten aller In ainem oder mehr Puncten, vnd Articuln, gebrauchen oder behelffen wöllen, oder Inen solches darzubringen vnd fürzulegen, mit oder ohne Recht, aufferlegt würde, Das sy allsdann disen Vnsern gantzen Begnadungs Brief, noch sonst ain mehrers daraus, fürzulegen, vnd zu eröffnen nicht schuldig sein sollen, Dann allein, vngeferlich den Anfang dises vnsers Kayserlichen, vnd darnach allein den ainichen oder mehr Puncten vnd Articl, darauf sy sich zichen, vnd deren sy sich gebrauchen wöllen, Auch volgendts das Datum dises vnsers Kayserlichen Briefs, vnd nichts weitters, demselben auch allsdann glauben gegeben, darauff gerichtet vnd gehandelt werden solle, vnuerhindert menniglichs. Dem allem nach, wöllen, setzen, vnd erkhennen wir, das die bestimbten gaben, Genaden vnd Freyhaitten, wie die hieuor geschrieben steen, sampt vnd sonderlich, aus Rechter wissen, vnd vnserer Römischen Kayserlichen Machtvolkommenhait, hinfüro ewiglich khrefftig sein vndt bestehn, Darwider nichts gehandelt, gerichtet, gevrthailt noch fürgenommen werden solle, In kain waiss, noch weege, Vngehindert aller geschribenen Recht, gebreuche, Statuten, Freyhaitten, Priuilegien, Altenher-



khommen oder gewonhaitten, der Fürsten, Herrn, Stette, Edelleuth, Burger vnd Bawrn, vnd aller vnserer vnd Irer vnderthonen vnd verwandten, `Darzu aller vnd jeder Richter, Camergericht, Hofgericht, Regiment, Hofräthe vnd aller anderer Gerichte, wie die Namen Haben mögen, die wir auch alle hiemit vnderschiedtlich gemaint, vnd angezaig haben wöllen, Alls ob die von wortt Zu wort, hierin bestimpt, vnd geschriben stünden. Dann wir allem dem, das wider dise vorbestimbte vnsere Khaiserliche gnaden, Gaben, Freyhaitten vnd vorsehungen aussgelegt, gedeutet, oder verstanden werden mag, gegen vil gemeltem vnnserm Rath Andreen auch baiden seinen Brüedern Hannsen Vnnd Barthlmeen den Khielmannen, Iren Ehelichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, derogiern, von obberüerter vnnserer Kayserlicher Machtvolkhommenhait, aigner bewegnus vnd rechter wissen, In Crafft diss briefs. Wir vnd vnsere Erben vnd nachkhommen am Reiche, sollen vnd wöllen, auch Itzt noch Inn khünfftig zeit, In solchen allem vnd Jedem, khainerley Reuocation, noch verhinderung thuen noch aussgehn lassen, oder Jemandt andern zuthuen gestatten, In Kainerley wege, Sonder so das aus vergessenhait oder In andere weege geschehe, so soll solches alles vncrefftig sein, vnnd gedachten Khielmannen Gebrüedern, Iren Erben, vnd Erbens Erben, kain schaden, verhindernus oder nachtail nit gepern. Vnd gepietten darauff allen vnd Jeden, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, vnd weltlichen, Prelaten, Grauen, freyen Herrn, Rittern, Knechten, Landtshaubtleutten, Landtmarschalckhen, Landtvögten, Haubtleutten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, verwesern, Ambtleutten, schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Dessgleichen allen Hoffrichtern, Landtrichtern, Frey Grauen, Stuelherrn, Freyschöpffen, Zendrichtern, Westphalischen vnd andern Richtern, vnd Vrtlsprechern, Burgern, Gemainden, vnnd sonst allen andern, vnsern, vnd des Reichs, auch vnserer Königreich, Erblichen Fürstenthumben vnd Landen, Vnderthonen vnd getrewen, was Wierden, Standts oder wesens die sein, Ernstlich vnd Vesstiglich mit disem Brieff, vnd wöllen, Das Sy mehrgedachten Vnsern Rath Andreen Khielmann auch baide Seine Brüedere, Hannsen, vnnd Barthlmeen, Ire Eheliche Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben, Darzu Ire diener Lehenmmannen, aigen vnd Lehn Leuth, hindersessen vnd vnderthonen, als obsteet, für vnd für, In Ewigkait bei allen obgeschribnen vnsern gnaden, Gaben, Freyhaitten, Priuilegien, Ehren, wierden, Vorthailen, Rechten vnd gerechttigkhaitten, verspruch, Schutz vnd schirm gentzlich, vnd In allweeg

Handthaben, schützen vnd schirmen, vnd an dem allem nicht hindern noch Irrn, sonder sy sament vnd sonderlich, aller vnd Jeglicher sollicher obstehender Gnaden vnd freyhaiten, allenthalben, vnd Zu ainer Jeden Zeit, ohne Einred, aintrag und verhinderung, rhuewiglich, vnd Würckhlich geniessen, gebrauchen, vnd gentzlich darbey bleiben lassen, vnd darwider nit thuen, noch des Jemandts andern Zuthuen gestatten, In kain weiss, Alls lieb ainen Jeden sey, vnser, vnnd des Reichs Schwere vngnad vnd Straff vnd darzu ain Peen, Nemblich Sechtzig marckh Löttigs Goldes, Zu uermeiden, die ain Jeder so offt Er frauenlich hiewider thete, vnd halb, In vnser, vnd des Reichs Camer, vnd den andern halben tail offt gemeltem Andree Khielmann, vnd seinen Gebrüedern, auch Iren Ehelichen Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben, vnnachlesslich, vnd ohne weittere ainiche Rechtliche verfarung, Zubetzalen verfallen sein solle. Mit Vrkundt dits briefs, besiglt, mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insigl, der geben ist Inn vnser Statt Wienn den Dreyzehennden Tag des Monats February, Nach Christj, Vnsers liebenherrn Erlösers, vnd Seligmachers geburt, ain Tausent Fünff hundert, vnd Im Acht vnd sechtzigisten, Vnserer Reiche des Römischen Im Sechsten, des Hungerischen Im Fünfften, vnd des Behemischen Im Neunzehenden Jaren.

Maximilian. *Vice & nomine R^mi^ Dni, Dni Archicancellarij Moguntini. V^t^ Zas. Ad mandatum Sacrae Caes. Mtis proprium. P. Obernburger. R^ta.^ S. Schönauer.*

Wir Rudolff der Ander von Gottes gnaden Erwelter Römischer Kayser, zu allen zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern vnnd Behaimb &c. Künig, Ertzhertzog zu Össterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain vnd Wirtemberg, in Ober vnd Nider Schlesien, Marggraue zu Märhern, in Ober vnnd Nider Lausnitz, Graue zu Tyroll &c. Bekhennen Das vor vnserm Statthalter, Cantzler, Regenten vnd Räthen, vnnsers Regiments der Nider Österreichischen Lande, vnnser lieber getreuer Andre Kielman von Kielmanseckh, seiner Vettern vnd Vaters vorsteunden freybrieff in Original fürbracht, von welchem diess abgeschrieben, *collationiert*, vnd gleiches jnnhalts befunden worden. Darauff wir vber sein Kielmans gehorsamb bitten, diesen Gerichtlichen Schein, sich dessen der notturfft nach zugebrauchen vnter vnserm anhangenden jnnsigl erfolgen zu lassen gnedigklich bewilligt. Thuen das

auch hiemit wissentlich in krafft diss Brieffs, Der geben ist in vnserer Statt Wienn, den andern December, nach Christi Geburt Sechzehenhundert vnnd Vierdten, Vnserer Reiche des Römischen im Dreissigisten, des Hungerischen im Drey vnd dreissigisten, vnd des Behaimischen auch im Dreissigisten Jar.

Vlrich Abbt zu Zwettl
Statth. Ambts-Ferwalter *m. ppia*

C. Pirckhaimer *m. p.*
Canzler.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.
H. H. Salburg zu Aichberg mp.

(L. S.) Veit Stessel mp.

W. Gässler mp.

BEILAGE No. I, 2.[1]

(Zu den Textseiten 5, 6, 8.)

WIR RUDOLFF DER ANDER VON GOTTES GNADEN ERWELTER RÖMISCHER KAYSER, ZU ALLEN ZEITTEN MEHRER DES REICHS, IN GERMANIEN, AUCH ZU HUNGERN VNND BEHAIMB x. KHÜNIG, ERTZHERTZOG ZU OSTERREICH, HERTZOG ZU BURGUNDI, STEYR, KÄRNDTEN, CRAIN VNND WIRTEMBERG, INN OBER VND NIDER SCHLESIEN, MARGGRAUE ZU MÄRHERN, IN OBER VND NIDER LAUSSNITZ, GRAUE ZU TYROL x. Bekhennen, das für vnnseren Statthalter, Cantzler Regenten vnd Räthen des Regiments vnserer Nider Osterreichischen Lande khomen ist, vnnser lieber getreuer Andre Kielman von Kielmanssegkh, vnd bracht seiner Vettern und Vaters der Kielmannen von Kielmansegkh, Adls freyhaiten vnd Original Wappenbrieff für, der von wort zu wort also lauttet:

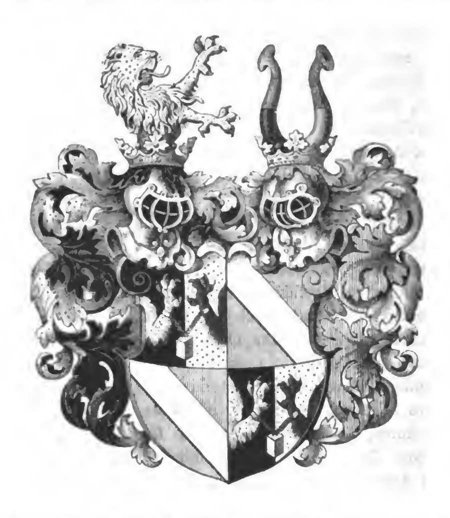
Wir Rudolff der Ander von Gottes gnaden Erwelter Römischer Kayser, zu allen zeitten Mehrer des Reichs, In Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclauonien x. Khünig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundj, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wirtemberg, Ober vnd Nider Schlesien, fürst zu Schwaben, Marggraue des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mehrern, Ober vnd Nider Lausnitz, Gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfierdt, zu Kyburg vnd zu Görtz x. Landgraue in Elsäss, Herr auff der Windischen Marckh, zu Portenaw, vnd zu Salins x. Bekhennen offentlich mit diesem Brieue vnd thuen khundt allermennigklich, Wiewol wir aus Römischer Kayserlicher höhe vnd würdigkeit, darein vns der Allmechtig nach seinem Göttlichen willen gesetzt, auch angeborner güette vnd miltigkeit, allzeit

[1] Original-Pergament im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten.

genaigt sein, aller vnd yeglicher vnser vnd des heiligen Reichs, auch anderer vnserer Khünigreiche, Erblichen Fürstenthumb vnd Lande Vnderthanen vnd getreuen Ehr, Nutz, Aufnemen vnd bestes zubefürdern vnd zubetrachten, So wierdet doch vnser Kayserlich gemüet billich mehr bewegt, denen vnser Kayserliche gnad vnd senfftmütigkeit mitzutailen, deren vor Eltern vnd Sy, in altem Adenlichen vnd Redlichem Standt herkhomen, sich auch Adenlicher, Redlicher, Ritterlicher Tapffer vnd Mannheit, auch guetter sitten, Tugent, wandl vnnd wesens befleissen, Auch vmb vns, das heilig Reich, vnd vnsere Künigreich vnnd Erblande wolverdient, vnd derselben mit stetter, getrewer, bestendiger, nutzbarer dienstbarkheit, gantz gehorsamblich anhengig vnd verwandt sein. Wann wir nun guettlich angesehen, wargenomen vnd betracht, das alt Adenlich herkhomen vnd geschlecht der Kielman von Kielmannsseckh, auch die Erbarkheit, redlicheit, geschicklichheit, guet Adenlich sitten, Tugent vnd vernunfft, darum der Ersam, gelert, auch vnsere vnnd des Reichs liebe getrewen Johann, der Rechten Doctor [1], Andre, vnser Rath vnd Obrister zu Canisa, auch Bartlme, vnser Fendrich zu Comorn, alle Drey Kielman von Kielmansseckh Gebrüeder, beruembt worden, Darzu die angenemen, getreuen vnd willigen dienst, so gedachts geschlecht der Kielman, weilend vnsern löblichen Vorfahrn am Reiche, Römischen Kaysern vnnd Künigen, milder gedechtnus, auch vnserm löblichen Hauss Osterreich, sonderlich aber ermelter vnser Obrister, weilendt den Durchleuchtigisten Fürsten, Herrn Carln dem Fünfften, Herrn Ferdinanden vnd Herrn Maximilian dem Andern, Römischen Kaysern x. vnsern geliebten Herrn Vettern, Anherrn vnd Vatern, hochlöblichister vnd seliger gedechtnus, So wol auch vnnserm freundtlichen lieben Vettern, Schwagern vnd Bruedern, dem Khünig zu Hispanien, wider Ihrer Kayserlichen Maiestatt vnnd Liebden, vnd des heiligen Reichs widerwertige in Italien, Frankreich vnd Niderlandt, Vnd dann vnsers Namens vnd glaubens Erbfeindt den Türckhen mit tragung vnd verwaltung ansehentlicher hoher Kriegs Ampter vnd Beuelch, sonderlich aber des Obristen Staats, zu Comorn vnd Canisa, viel lange Jahr, mit darstreckhung seines leibs, guets, bluets vnd vermügens, zu nit weniger verhüettung ermelts Erbfeindts fürprechen, gantz mannlich, tapffer, ritterlich vnd standhafft erzaigt vnd bewisen, Auch vns sampt

[1] „Der Rechten Doctor" steht hier wol nur irrthümlicher Weise statt „der Artzney Doctor".

gedachtem seinem Brudern Bartlme Kielman, noch täglichs mit embsigem fleiss, mühe vnd getreuer sorgfeltigkeit thuet, Vnnd hinfüro sampt obbemelten seinen gebrüedern gegen Vns, dem heiligen Reich, vnserm Künigreichen vnd Erblanden, auch vnserm löblichen Hauss Osterreich, nit weniger zu thuen sich gehorsamblich erbeütt, Auch wol thuen mag vnd soll, So haben wir darauff mit wolbedachtem mueth, guettem zeittigem Rath rechter wissen, vnd aus aigner bewegnus, gemeltem Johann, der Rechten Doctorn, Andreen, vnserm Rath vnd Obristen zu Canisa, auch



Bartlmeen vnserm Fendrich zu Comorn, den Kielmannen von Kielmansseckh, gebrüedern, jhren Ehelichen Leibs Erben vnnd derselben Erbens Erben, Mann vnd Frawen Personen, für vnd für, in ewig Zeit, diese besondere gnad gethan vnd Freyheit gegeben, Vnd Ihnen Ihr alts Adenlichs Wappen vnd Clainot, So mit Namen ist, Ain Quartierter Schildt, dessen hinter vnder, vnd vordere obere Veldung, der leng nach in zween gleiche tail abgethailt, vnd die vorderen schwartz, vnd hintere thail gelb oder goldtfarb sein, aus yedem, als dem schwartzen, ain gelbe, vnd gelben ain schwartze Löwen Pranckhen vber sich ge-

geneinander gehend, vnd vornen mit ainer eysenfarben Ketten vmbgeben, daran abwerts, gleich an der abthailung ain vieregkets gewicht hangend, die vorder vndter, vnd hindter ober Veldung des quartierten Schildts aber Roth oder Rubinfarb, durch ain yede der schreg nach, von dem hintern vndtern, gegen den vordern obern eckh ain weisse oder silberfarbe strassen oder palckhen gehend, Auf dem Schild ain freyer offner Adenlicher Turniers Helm, Zur rechten mit gelber vnd schwartzer, vnd linckhen seitten rotter vnd weisser Helmdeckhen, vnnd darob ainer gelben oder goldtfarben Cron geziert, Daraus zwischen zwayen Püffhörnern, Ihre mundtlöcher ausswerts kherendt, deren yedes der Zwerch nach gleich abgethailt, als dz hinter Horn vndten Roth vnd Ober weiss, vnnd vorder vnter schwartz vnd ober gelb vor sich auf rechts mit von sich streckenden Pranckhen, aines gelben oder goldfarben Löwens gestallt, mit roth aussgeschlagener Zungen erscheint, nach volgender gestallt, geziertt vnd gebessert, vnd die hinfüro also zu gebrauchen genedigklich gegonnt vnd erlaubt, Nemblich auff dem Schildt, Zween nebenn einander Adenliche Turniershelm, deren yeder, als der vorder mit gelber vnd schwartzer, vnd hinter Adenliche helbm rotter vnnd weisser oder silberfarber Helbmdeckhen, Vnd ainer guldenen Cron geziert, aus deren yedern, als nemlich der hintern Zway Püffhörnern, Ihre mundtlöcher ausswerts kherendt, deren yedes in der mitten gethailt vnd mit farben abgewechselt ist, wie in vorigem alten Wappen vermeldet, aus der andern Cron aber, des vordern Helbms hinterwerts aufrechts, zum grimmen geschickht, ohn die hintern Füess, mit vberlich gewundenem schwantz vnd roth aussgeschlagener Zungen, aines gelben oder goldtfarben Löwens gestallt erscheinet, Alssdann solch Wappen und Clainot, sampt derselben enderung, zierung vnd besserung, in mitte dits vnnsers Kayserlichen Brieffs gemalet vnd mit farben aigentlicher aussgestrichen ist. Zieren, bessern, gönnen vnd erlauben Ihnen solch vrallt Adenlich Wappen vnd Clainot mit obgeschiebener verenderung zu füeren vnd zugebrauchen, Alles aus Römischer Kayserlicher macht volkhomenheit, wissentlich in krafft diess Brieues. Vnnd mainen, setzen vnnd wöllen, Das nun hinfüro obgenannte Johann, Andre, vnd Bartlme Kielman, Gebrüeder, Ihre Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, Mann und Frauen Personen, für vnd für in ewig zeit solch alt Adenlich Wappen vnd Clainot, mit sampt der Zier vnnd besserung, als obsteet, haben, füeren, vnd sich deren in allen vnd yetzlichen, ehrlichen, redlichen Adenlichen vnnd Ritterlichen sachen vnd geschäfften,

zu Schimpff vnd zu Ernst, in Streitten, Stürmen, Schlachten, Gestechen, Gefechten, Torniern, Ritterspielen, Veldtzügen, Paniern, Gezelten Aufschlagen, Insigeln, Petschafften, Clainoten, Begrebnussen, Gemelden, vnd sonst an allen enden, nach jhren ehren, notturfften, willen vnd wolgefallen gebrauchen vnd geniessen sollen vnnd mügen, als andere vnser vnnd des Reichs, auch vnnserer Künigreich, Erblicher Fürstenthumb vnnd Lande recht geborn Lehens, Turniers genoss vnd Rittermessige Edelleüt solches alles haben, vnd sich des gebrauchen vnd geniessen von Recht oder gewonheit, von allermennigklich vnuerhindert. Vnd gebietten darauff allen vnd yeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshauptleütten, Landtmarschalchen, Hauptleutten, Landtvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleutten, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ernholden, Perseuanten, Burgern, Gemainden, vnd sonst allen andern vnsern vnnd des Reichs, auch vnserer Künigreich Erblicher Fürstenthumb vnd Lande Vnderthanen vnd getreuen, was würden, standts oder wesens die sein, Ernstlich vnd vestigklich mit diesem Brieue, vnd wöllen, Das Sy die obgenannten Johann, Andreen vnd Bartlmeen Kielman von Kielmansseckh, gebruedere, Ihre Eheliche leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben, Mann vnd Frauen Personen für vnd für ewigklich an obberüerter vnser Kayserlichen besserung Ihres alten Adenlichen Wappens vnd Clainot, auch veränder: vnnd Zierung, damit wir Sy also, wie obstehet, begabt haben, nicht hindern noch jrren, Sonder Sy derselben beruhigklich vnd ohne alle jrrung gebrauchen, geniessen, vnnd gäntzlich darbey beleiben lassen, Vnd hirwider nicht thuen, noch des yemandts andern zuthuen gestatten, in khain weiss, Als lieb ainem yeden sey, vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff, vnd darzu ain Poen, nemlich Funfftzig Marckh löttigs Goldts zuuermeiden, die ain yeder, so offt Er freuenlich hiewider thätte, Vnns halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben thail, vorgedachten Johann, der Rechten Doctorn, Andreen, vnserm Rath vnd Obristen, vnd Barthlmeen, vnserm Fendrich zu Comorn, den Kielmannen von Kielmansseckh, Gebrüedern, jhren Ehelichen Leibs Erben vnnd derselben Erbens Erben, so hiewider belaidigt wurden, vnnachlesslich zu bezalen verfallen sein solle, Doch andern, die vielleicht den vorgeschriebenen Wappen vnd Clainoten gleich fürten, an Ihrem Wappen vnd Rechten vnuergriffen vnd vnschedlich. Mit Vrkhundt dits Brieffs, besigelt mit

vnserm Kayserlichen anhangendem Insigel, Der geben ist auff vnnserm Khünigklichen Schloss zu Prag, den Sechzehenden Tag des Monats Septembris, Nach Christj vnsers lieben Herrn vnd Heilandts Geburt Funffzehenhundert, vnnd im Acht vnd Sibenzigisten, Vnserer Reiche, des Römischen im Dritten, des Hungerischen im Sechsten, vnd des Behaimischen auch im Dritten Jarn. Rudolff. *Vice ac nomine R^mi^ Dni, D. Danielis Archiepi. Archicancellarij & Electoris Moguntini. V^t^ S. Vieheuser. D. Ad mandatum Sacrae Caes^ae.^ Mtis. ppm. A. Erstenberger.* R^ta.^ Braun. || Vnnd bate darauff vnnterthenigklich, das wir Ihme berüerten Wappenbrieffs vnser *Vidimus* gnedigklich erthailen wollten, Das haben wir gethan, vnnd in ermelts bitten mit gnaden verwilligt, Thuen das auch hiemit wissentlich, in krafft dits Brieues, mit vnserm anhangendem Insigl verfertigt. Geben in vnserer Statt Wienn den Sibenvndzwaintzigisten Tag des Monats Nouembris, Nach Christi Geburt, Im Sechzehenhundert vnd Vierdten, Vnserer Reiche, des Römischen im Dreissigisten, Des Hungerischen im Dreyvnnddreissigisten, vnnd des Behaimischen auch im Dreissigisten.

Ulrich Abbtt zu Zwettl
Statth. Ambtsverwalt. *m. ppia*

C. Pirckhaimer *m. p.*
Canzler.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio
H. H. Salburg zu Aichberg *m. p.*
Veit Ressl *m. p.*

(L. S.)

R. Gässler.

BEILAGE No. I, 3.[1]

(Zu den Textseiten 7 und 28.)

(Von Aussen.)

KIELMANS ECKERISCHE SACHEN, No. 19. KHAUF BRIEFF.

(Von Innen.)

DAS SCHLOS KHIELMANSEGG.

Erstlichen, dass Schloss oder Vesten Kielmanssegg wie dasselbe mit Rain vnd Stain, vnd einem schönnen aussgemaurten Wassergraben, Vmbfangen, Ist Von Neuem gantz erbaut, Vnd also erhebt worden, dss es mit seinen Zimmern, Vnd einen schönnen Saall, Vber allemass woll *accomodirt*, so wohl auch, bei der Erdt für einen Pfleger, Mayrgesündt, Vnd Gesündt, Keller, Kucheln, Ross, Stallung, Kühe, Vnd Oxenstallung, Wagenschupffen; Absonderlich hienner Höffel. Item in der Mütten, dess grossen Hoffes, Ein kleines Einsezel sambt einem durch Rinnenden Wässerl, also woll abgethailt, Vnd gebawt, dass alles mit Höchsten Nuzen Zugebrauchen. Vnd ist dass Schloss mit Zwayen Brucken, vnd seinen Auffzug Brucken woll Verwahrt; Wie nit weniger auff der Einen Seiten ein Zwinger mit Zwayen Rundellen, Darinnen Füeglich ein schönes Gärttel kann Zugericht werden, Wie dann ein schönner Zweffenbaum, darinn stehet, dergleichen schönnr von gross, vnd wolgeschmache Frucht, nit Vill Im Lanndt Zufündten. Vnd ist dass Schloss sambt allen seinen Zugehörungen Freyes aigen, Vnd nichts belehnts darbey.

---

[1] Original, gebunden in Schweinsleder, befindet sich im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten.

NEUER TRAIDTSTADL.

Neben dem Schlossgraben, Vnd dem Blaz mit seiner absonderlichen Einfahrt, darauff stehet ein Neu erbawter Traidtstadl vnd kann auf disem Blaz ein Neue Stallung Zum Schaffen, vnd *salua Venia* schwein ganz nuzlich erbaut werden.

ALTER MAYRHOFF.

Gerath gegen dem Schloss vber, ligt der alte Mayrhoff, so ein weiten Blaz in sich hat, darauff stehen Zwei Heuser, so bei Baw, Vnd vor disem Zween Vnterthannen darauf gestifft worden, die es dato noch bewohnen, V̈ber dises kann man den V̈brigen Blaz, sambt den noch absonderlich dort stehenden grossen gemeur, gar wohl noch vier Vnterthanen gestifft werden, Vnd dss mit geringen Vncosten.

GARTTEN.

Gerath an Dem Schlossgraben Ligt ain schönner grosser garttn, so Rings vmben mit ainem Wassergraben Vmbfangen, Vnd ausserhalb mit Zweffenbaum rundt umbsezt, Inwendig aber mit lautern Nussbaumben, so sehr trächtig, Vnd ist diser gartten mit einem Neuen Zaunn Vnd Blancken ganz eingefangt, Vnd befünden sich ein grosse Menge fruchtbare Baumb darinnen, als Byrbaum, Öpffelbaumb, Spänische Weixl, gebelzte Kerschen, Haslnussstauden, gemaine Kerschen, gemaine Weixlbaum Von allerley sorten, so hat auch besagter Gartten ein schönnes teuchtl, mit schönnen absonderlich Drei Braidten wassergraben, so sehr fischreich, Von allerley Fischen, als Äldt, Karpffen, Äschen, Bräxl, Vnd allerley Fischen; Ferner ist im gartten ein absonderlicher Rinfluss, so in Schlossgraben gehet, darinn ligt ein Berg mit Wasser Vmbgeben, so sehr nuzlich, Vnd Zu einem Kinicklberg kann Zugericht werden. Hernach ist ein Einsez, Zum thaill mit Quatterstuck aussgesez, darinn ein springendes Brünndl, auf der einen Seiten ist ein Kränzel; vnd Kuchelgarten, mit einem durchrinnenden Wässerl, sambt einer Einsez, im Mütten dess Kränzlgärtes, Auff der Andern Seiten ist ein absonderlichs Baumbgärtl Zwischen beeden Wässern, darauff stehet ein V̈berauss schönne grosse Lindten, ganz Neu Vnterfangen mit Zwayen Brucken hübscheingedeckt, Vnd mit geträxelten Seullen, Vnd können Vnter diser Lindten Zwölff Rundttafeln *commodemente* stehen, Vnd alle ohne hindernuss mit Volck besezt wer-

den, also dss es dafür gehalten, dss dergleichen Lustiger, vnd schönner Lindten keine im Landt Zufündten; Ferner hats in disem gartten Über der Brucken ein Saffrangarten, einen noch absonderlichen Kuchelgarten, Vnd Baumbgarten, neben einem Weingarten, welcher auch noch grösser kann aussgesezt werden. Item wann man vber die allda Zwischen den wasser, Von Wasser gemachten Tham gehet, fünden sich abgethailter Zway Einsez, Volgents auf dem Plaz gegen dem Schloss widerumb Zway Einsez, Zuruckwerz ein grosser Plaz mit Nussbaumen Vmbfangen, darauff stehet der Keller, Press, vnd Bindtstadel, so auf dem Keller, so hats auch Volgents auf der Seite ein Eissgrueben, In summa es ist nit alles also Zubeschreiben, mit was für schönner gelegenheit, Vnd nuzbarer *disposition*, Vnd fruchtbaren Baumen diser garten beschaffen.

MÜHL.

Zum Schloss Kielmanssegg gehört ein aigenthumbliche Mühl, so zu Vntern Walterstorff im Marckt auf der Fischa ligt, welche wol bey Baw, auf Vier gengen, Vnd einen Stampff Zugericht, sambt einen absonderlichen gemaurten Traidtkasten, auch ein absonderliche wohnung für den Mühlner, Ross: vnd Viehstallung, dauon muss man aber Jährlichen in dass Schloss Walterstorff Zu *St. Barbarae Beneficio* dienen fünff gulden. Die Steur, Kriegs *Contribution*, Vnd Landtsanlagen, sein bisshero der gemain zu Vntern Walterstorff Zu getragen worden. Vnd gehören ins Vizdomb Ambt.

BREYHAUSS.

Ferner so ist dass Breuhauss, neben der Mühl von Alters hero gewesen, so aber Öett Vnd ganz abkommen, als stehet Jedweder Inhaber Kielmanssegg frey, wo er ein Neues, oder an dem alten orth solches erheben will.

MÜHL ZU MITTERNDORFF.

Zu Kielmanssegg gehört auch ein Mühl so Zu Mütterndorff ligen thuet, welche aber Lange Jahr Öedt, es stehet doch dss Mühlhauss noch so woll dess Mühlners hauss, Vnd einen starken gemaurten thurn, Vnd ligt in einer schönnen Auen, darauff thails fruchtbare Baumb, vnd Wissflecken, Welches alles darzu gehörig, alhie kann neben aufrichtung der Mühl, ein schönne Mayrschafft angericht wer-

den, Von 24 biss 30 stuck Viech Vnd auch souill Vnd mehrers schaff. Item so hat auch die gemain Zu Mütterndorff die Landts Anlagen, hieuon gehörn in dss Vicedombambt, Vnd sein bishero *proportionate* den Mitterndorffer Zugedragen worden, Vnlengist Von Herrn Graff Caurian ein Plaz zu Pflanzenstieg Zumachen erkaufft, darzu auch die gebühr in Geldt hergeben, also dass der Aussthaillung nach, auch ein Plaz Zur Mühlen alda gehörig.

VISCHWASSER.

Dass Vischwasser gehörth Zu Kielmanssegg, auf der Fischa von Weiglstorff herab bis auf die Mühl auf der einen Seiten gegen Kielmanssegg Zu, gibts Ferchen, Asch Vnd Altel, neben andern Vischen, so gehörn auch die beede von der Fischa auss, Rinnende Bächel nach dem Kielmanssecker garten zu, allein Zu Vischen.

WALDT.

Bey Gaffern ligen Fünff Joch holz, so Zum guett gehörig, welches Herrn von Heisperg dienstbahr.

GRUNDBUECHS-GERECHTIGKEIT.

Wie es altes herkommen, bei dem guett Kielmanssegg Vermag, Vnd Landtsbreuchig.

VOLGEN DIE BEHAUSTE VNDERTHANEN ZU VNTERWALTERSTORFF.

(Folgt ein genaues Verzeichniss der Unterthanen, ihrer Bestiftung und Giebigkeiten.[1])

Zu Weiglstorff.
(Verzeichniss.)
Zu Reysenberg.
(Verzeichniss.)
Zu Broderstorff.
(Verzeichniss.)

VERZAICHNUS

aller Äckher, die bey dem Schloss Kielmansegg sein.
(Verzeichniss.) *Summa:* 157 Joch.
Aller Wissnen. (Verzeichniss.) *Latus:* 70 Tagwerk.

---

[1] Es scheint dieses „Urbarium" daher auch die Stelle eines Grundbuches vertreten zu haben.

SCHÄFFLEREY.

Ein Jeder Inwohner hat Macht Schoff, von Funffzig, biss auf hundert Zu halten.

Item hat ein Jeder Inwohner Macht in dem Schloss Kielmanssegg Zu leith geben, Jedoch gegen Raichung täx vnd Vngelt.

WEINGARTTEN.

Dass Schloss Kielmanssegg hat Ain Weingartten zu Brotterstorff ligent.

Actum Wienn den Dritten April *a°* Sechzehenhundert Vnd Vierzig.

Maria Elisbeth Khilmanin [1]
geborene Unverzagtin Freyin.

(L. S.)

---

[1] Dieses letztere Wort im Original unleserlich.

BEILAGE No. II, 1.[1]

(Zur Textseite 25.)

WIR MATTHIAS DER ANDER VON GOTTES GNADEN ZU HUNGERN, DALMATIEN, CROATIEN UNNDT SCHLAUONIEN-KÖNIG, DESIGNIRTER ZU KÖNIG INN BÖHEIMB, ERZHERZOG ZU ÖSTERREICH, HERZOG ZU BURGUND, STEYER, CARNTEN, CRAIN VNNDT WÜRTENBERG, MARGGRAF ZU MÄHREN, GRAUE ZUE HABSSBURG VNNDT TYROLL X. X.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, vnndt thun Kundt allermenniglich: Wiewohl Wir auss Königlicher Höhe: vnndt Würdigkeit, darein Vnnss der Allmechtig nach seinem Göttlichen Willen gesezt, auch angebohrner Güte vnndt Miltigkeit allzeit geneigt sein, aller vnndt Jeder Vnnser vnnd vnserer Königreich, Fürstenthumb und Erblanndte Vnnterthanen vnndt getreüen, Ehre, Nuz, Aufnehmen vnd Besstes zu betrachten vnnd zu befördern, So würdet doch vnnser Königlich Gemüth vielmehr beweget, denen vnnser Gnadt vnndt Sannfftmutigkeit mitzutheilen, auch Ihren Nahmen vnndt Stammen Inn noch höhere Ehr vnndt Wurde zu sezen, deren Voreltern vnnd Sie Inn Ehrbarn Rödlichen Standt Herkommen, desgleichen sich adelicher guten Sitten, Tugendt, Wandelss vnndt Wesens befleisen, vnndt sich gegen vnns, Vnnsern Königreichen vnnd Vnnserm löblichen Haus Osterreich, mit steter getreüer Dienstbarkeit rödtlich verhalten und erzeigen.

Wann Wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen vnnd betracht, die Erbarkeit, Rödtlichkeit, Adelich gut Sitten, Tugendt vnnd Vernunfft, damit Vnnsere getreue liebe, Heinrich, Arnoldt, vnndt Georg, die Kielman Gebrüdere, vor vnnser glaubwürdig berumbt werden, auch die getreuen, gehorsammen, vleissigen vnnd villigen Dienst, so weilandt Ire Voreltern, zu Krieg: vnndt Friedenszeiten, Vnnserm hochlöblichen Hauss Osterreich erzeiget, vnndt Sie die Kielman Gebrüder sambtlich, gleichfalls zu erzeigen, vnndt zu be-

---

[1] Nach einer unterm 11. Mai 1793 von der k. k. Directorial-Registratur ausgestellten, beglaubigten Abschrift des Authenticums, welche im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten aufbewahrt wird.

weisen vnderthanigst vrbüttig sein, auch wohl thun mögen vnnd sollen.

So haben Wir demnach mit wohlbedachten Muth, guten Rhat, und Rechten Wissen, den obbemelten Heinrich, Arnolt und Georg denen Kielman Gebrüdern, die besondere Gnadt gethan Vndt Freyheit gegeben, vnndt Sy mit allen vnndt Jeden Iren Ehelichen Leibsserben, und derselben Erbens Erben, Mann vnndt Weibsspersohnen, Inn Ewigkeit, Inn den Standt vnndt Gradt des Adelss Vnnser vnndt des heiligen Reichs auch anderer vnnserer Konigreich, Erblichen Fürstenthumb vnndt Lanndte, Recht Edlgebornn, Rittermässigen Lehen vnnd Thurnierssgenossleuth, Edelleüthen erhebt, darzu gewürdiget, geschöpfft, geadelt, vnndt Sie der Schaar, Gemeinschafft vnndt Gesellschaft des Adelss zugefugt, zugesöllet, und vergleichet, Allermassen vnndt gestaldt, als ob Sie von Iren Vier Ahnen, Vater, Mutter vnndt Geschlechte beyderseits recht Edlgebohrne, Rittermässige Lehen vnndt Thurnierssgenossenleüth wehren: Vnndt zu mehrer Gezeugnus und gedechtnus solcher vnnser Gnaden und Ehrhöbung Inn den Standt vnnd Gradt des Adelss haben Wir gedachten Heinrich, Arnoldt und Georgen denen Kielman Gebrüdern Ir zuvor habendes Wappen vnndt Kleinoth nachfolgendermassen gnedigst gemehrt, geziert, vnndt gebessert, Vnnd Ihnen, auch Iren Ehelichen Leibsserben Vnnd derselben Erbens-Erben, Mann: vnndt Weibsspersohnen, hinführo In Ewigzeit also zu haben, zu führen vnndt zu gebrauchen, gegönnet und erlaubt:

Nemblichen mit Nahmen einen Schildt so über zwergs Inn Zween Vnndt der Vnnder Inn fünf Theil abgetheilet, also dass der vnderist, Erst, dritt vnndt fünfte Theil Gelb oder Golltfarb, Inn dem undristen erscheint ein schwarzer Sechsecketer Sterrn, der ander vnndt Vierdtheil gleisfallss schwarz oder Morenfarb, Vnndt obertheil des Schildes, rooth oder Rubinfarb, darinnen gegeneinander aufrechts streitend, zur linken eines weissen Löwen, mit zurückhaufgeworfenen Schwanz, offnen Maul vnndt ausgeschlagner rothen Zungen, vnndt zur rechten Seiten, gleichfalls eines weissen Greifen, gestalt mit aufgethonen Flugen offenen Schnabl vnndt roth ausgeschlagner Zungen, erscheinendt, auf den Schildt ein freyer ofner adelicher Thurniershelmb, zur Linnken mit gelb vnndt schwarzer, Rechten Seiten aber roth und weisser Helmdeken, auch darob einer gelben oder Goltfarben Königl. Cron geziehrt, darauf zwischen zweyen, mit den Mundtlöchern aufwerts gekehrten Piffelshörnern, welche über Zwerchs Jedes Innen zween gleiche

Theil abgetheilet, allso, dass das linke Vnndertheil schwarz oder Morenfarb Vnndt ober gelb: oder Goltfarb Rechte Vnnder: Weiss oder Silberfarb, vnndt obertheil rooth oder Rubinfarb ist, erscheindt fürwerts aufrecht, eines halben weissen Lewens gestaldt mit roth oder Robinfarben ausgeschlagen Zungen, auf seinen Kopff ein gelb oder goltfarbe Königliche Cron tragendt, vnndt mit beeden Pranken die Püffelshörner haltendt; Alsdann solch Wappen vnndt Kleinoth, sambt derselben adelichen Endter, Zier vnndt Besserung Inn mitte dieses gegenwärtigen Vnnsers Konig-Kaiserlichen Brieffs gemahlet, vnndt mit



Farben eigentlicher ausgestrichen ist. Thun das auch, vnndt geben Inen solche Gnadt, vnndt Freyheit, erheben, würdigen vnndt sezen sie also, Inn den Standt, und Graadt des Adels, Adlen, gesellen, gleichen vnndt fügen sie auch zu der Schar, Gesellschafft und Gemeinschafft vnnserer vnndt des heiligen Reichs auch anderer Vnnserer Königreich, Erblichen Fürstenthumb vnndt Landte Recht Edlgebornen Lehens Thurnierss genossen vnndt Rittermässigen Edelleüthen, verendern, zieren, bessern, gönnen, vnndt erlauben Inen auch obberürth adelich Wappen vnndt Kleinod allso zu führen vnndt zu gebrauchen,

alles aus Röm. Kayserlicher, vonn Königlicher und Landsfürstlicher Macht, Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Krafft diess Briefs, vnndt meinen, sezen vnndt wöllen, dass nun fürbasshin, obgemelte die Kielman Gebrüder, alle Ire Eheliche Leibsserben, vnndt derselben Erbens-Erben, Mann: vnndt Weibspersohnen, für vnndt für Inn Ewige Zeit Rechtgebohrne Lehens, Thurnierssgenoss vnndt Rittermässige Edelleuthe sein, gehaissen vnndt von Menniglich an allen orden, vnndt Enden, In allen vnndt Jedlichen Handlungen, gescheefftenn vnndt Sachen, Geistlichen vnndt weltlichen, allso gehalten, geehrt, genennt, vnndt geschrieben werden, auch darzu alle vnndt Jedliche Gnade, Ehr, Freyheit, Würde, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, Altherkommen, und gut gewohnheit haben, mit *Beneficien* auf Thumbstiifften hohen und niedern Ämbter vnndt Lehen, Geistlichen vnndt Weltlichen anzunehmen, zu empfachen, zu haben Vnndt zu tragen, mit anndern Vnnsern, vnndt Vnnserer Königreich Erblichen Fürstenthumb vnndt Landte, Rechtsgebohrne Lehens Thurnierssgenoss vnndt Rittermässigen Edelleuten, Inn alle vnndt Jedliche Thurnier zu reiten, zu thurnieren, mit Inen Lehen, vnndt alle andere Gericht vnndt Recht zu besizen, Vrtl zu schöpffen, vnndt Recht zu sprechen, auch der Vnndt all anderer adelichen sachen, Handtlungen vnndt Gescheefften Inner: vnndt ausserhalb Gerichts, theilhafftig, würdig, empfengklich vnndt darzu tauglich, schicklich vnndt gut sein, vnndt sich dess alles, auch obbeschriebenen, verenderten, gezierten, vnndt gebesserten Adelichen Wappen vndt Kleinodt, Inn allen vnndt Jeden ehrlichen, redlichen, Adelichen vnd Ritterlichen Sachen, Handlungen vnd Geschäfften zu Schimpff, zu Ernst Inn Streiten, Sturmben, Kempffen, Thurnieren, Gestehen, Gefechten, Ritterspielen, Veldtzügen, Panieren, Gezelten aufgeschlagen, Insiglen, Petschafften, Kleinodten, Begrebtnüssen, Gemählten, Vnndt sonst in allen Orten vnndt Enden, nach Ihren Ehren, Notturfften, Willen, vnndt Wohlgefallen, gebrauchen vnndt geniessen solle, vnndt nuzen, als andere Vnnser vnndt des Reichs auch Vnnserer Königreich, Erbliche Fürstenthumb vnndt Lanndte, Recht gebohrne Lehens, Thurnierssgenoss vnndt Rittermässige Edelleuth, solches alles haben sich dessen gebrauchen, vnndt geniessen, von Recht vnndt Gewohnheit wegen, vonn Allermeniglich unverhindert Vnndt gebieten darauf allen Vnndt Jeden Unsere Fürsten, Geistlichen vnndt Weltlichen Praelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Stadthaltern, Landtmarschalchen, Lanndsshaubtleüten, Vizthumben, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Lanndtrichtern, Schultheissen, Burgermeistern,

Richtern, Rhäten, Kundtiger der Wappen, Ehrnholdten, Persevanten, Burgern, Gmaindten, vnndt sonst allen andern vnnser vnndt Vnnserer Königreich, Erblichen Fürstenthumb vnndt Lanndte, Vnnderthonnen, und Getreuen, was würthen, Standes oder Wesens die sein, ernstlich und Vestiglich mit diesem Brieff, vnndt wöllen, dass sie mehrgedachte die Kielman Gebrüder, Ihre Eheliche Leibserben vnndt derselben Erbens Erben, Mann vnndt Weibs Persohnen für vnnd für Inn ewige Zeit, als anndere Vnnsere vnndt Unnserer Königreiche Erblichen Fürstenthumb vnndt Landte Rechtgebohrne Lehens, Thurnierss-genoss vnndt Rittermessige Edelleüth, Inn all: vnndt Jeglichen Geist vnndt weltlichen Ständen, Stifften vnndt Sachen, wie vorstehet, annehmen, halten, zulassen, würtigen vnndt Ehren, vnndt an den oberzehlten Unnsern Kaiserl. Koniglichen vnndt Lanndssfürstlichen Gnaden, Begabungen, Freyheiten, *Privilegien*, Ehren Würdten, Vorthailen, Rechten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gesellschaften, Gemeinschafften, vnndt Erhebung Inn dem Stanndt vnndt Graadt des Adelss, auch obberürten gezierten vnndt gebesserten Adelichen Wappen vnndt Kleinodt nit hindern noch Irren, sondern Sie der, vnndt aller annderer obbeschriebener Gnaden Freyheiten vnndt Gerechtigkeiten, Inn allen vnndt Jeden adelichen Sachen vnndt Handlungen, Inner vnndt ausserhalb Gerichts ruebig vnndt ohne alle Irrung, freyen, gebrauchen, geniessen vnndt genzlich dabey bleiben lassen, vnndt darwider nicht thun, noch das Jemands andern zu thun gestadten, In kein weiss, als lieb einem Jeden sey, Vnnser schwere Vngnadt vnndt Straff, vnndt darzur ein Poen, Nemblich fünfzig Markh lediges Golts zu vermeidten, die ein jeder, so offt er frevendlich darwider thäte, Vnns halb Inn Vnnser Cammer, vnndt den andern halben Theil, offtgenannten denen Kielman Gebrüdern, Ihren Ehelichen Leibes Erben und derselben Erbenserben, vnnachlässlich zu bezalen verfallen seyn soll; Doch andern, die vielleicht dem vorbeschriebenen Adelichen Wappen vnndt Kleinodt gleich fehrten, an Iren Wappen und Rechten unvergriffen und unschädlich. Mit Urkundt diess Brieffs besiegelt mit Unnsers Königlichen anhangenden, Innsiegl: Der geben ist, Inn Vnnserer Haubtstadt Wien den zweinzigisten Monathstag January Im Aintausendt Sechshundert zehenden, vnnd Vnnsers Hungarischen Reichs im anndern Jahr.

Matthias.
J. v. Arnberg.
V. von Khrennberg.

Ad mandatum Sac. Regiae Mättis proprium.
Chr. Grapler.

BEILAGE No. II, 2.[1]

(Zur Textseite 25.)

WIR MATHIAS VON GOTTES GNADEN ERWÖHLTER RÖMISCHER KAISER x. x.

(Folgt der grosse Titel.)

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, vndt thun Kundt Aller menniglich u. s. w.[2]

Wann Wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen vnnd betracht, die Ehrbarkeit, Rödtlichkeit, Adelich gut Sitten, Tugendt vnnd Vernunfft, damit Vnnsere getreue liebe, Arnold vnndt Georg, die Kielman Gebrüdere, vor vnnser glaubwürdig berumbt werden, Auch die getrewen gehorsamen vnd willig dienst, so wailand ihre Voraltern Vnsern hochgeehrten Vorfahren zu Krieg- und Friedenszeiten erzeigt vnd bewiesen, auch sie Vns vnd Vnseren hochlöblichen Hauss Oesterreich nichtweniger hinfüro zu erzeigen gehorsamist erbüttig sind, auch wohl thun mögen und sollen: So haben Wir ihnen ihr von Vns *anno* 1610 als damals zu Hungern und Böheim König erlangte *Nobilitation*, auch adeliches Wappen vnd Kleinod, so mit Namen ist ein Schild, in mitte über zwerch in zwey, und der unter in fünf gleiche Strassen oder Palken also abgetheilt, dass der unter erst, dritt und fünfft gelb oder goldfarb, vnd die anderen zwey schwarz

---

[1] Nach einer unterm 11. Mai 1793 von der k. k. Directorial-Registratur ausgestellten beglaubigten Abschrift des Original-Concepts, welche im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten aufbewahrt wird.

[2] Wie im Diplom vom 20. Januar 1610, Beilage No. II, 1 auf S. 235.

sind, in unteristen gelben erscheint ein sechsecketer schwarzer Stern, der ober Theil des Schilds aber roth oder rubinfarb, darinnen fürwerts über sich vorn ein weisser Greiff mit ausgebreitenen Flügen, offenen Schnabel vnd für sich geworfenen Waffen, vnd Hinten ein weisser oder silberfarber Löw, mit offenen Rachen, vnd über sich gewundenen Schwanz, beide gegen einander streitend, auf dem Schild ein freyer offener adelicher Thurniershelm, zur linken mit schwarz vnd gelb, rechter Seiten aber roth vnd weisser Helmdeken, vnd darob einer goldfarben königlichen Kron geziert, darauf erscheinet zwischen zweyen mit den Mundlöchern auswerts gekehrten Puffhörnern, deren des hinter unten schwarz, oben gelb, forder aber unten weiss, vnd oben roth, ein Vordertheil eines weissen gekrönten Löwen, mit roth ausgeschlagener Zungen, und mit seiner Prancken die Puffhörner haltend, nicht allein als jetzt regierender römischer Kaiser *confirmirt* und bestätt, sondern auch den schwarzen Stern ins Grund des Schilds noch in eine über Zwerch durchgehende schwarze Strassen oder Palcken verändert, vnd Ihnen auch ihren ehelichen Leibserben, vnd derselben Erbenserben Mann und Weibspersonen hinführo in ewig Zeit also zu führen, vnd zu gebrauchen gnädiglich gegönt und erlaubt, Als dann u. s. w. u. s. w.[1]

Datum zu Linz den 2. Junii 1614.

Mathias.	Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.
J. L. von Vlm.	Christof Grapler. Registrator.

[1] Wie im Diplom vom 20. Januar 1610, Beilage No. II, 1 auf S. 235.

BEILAGE No. II, 3.

(Zur Textseite 25.)

STAMMTAFEL

DER HERREN VON KIELMAN IN WESTFALEN.

GEORG VON KIELMAN
(vgl. Stammtafel II, S. 23, No. 29),
lebt um 1610 zu Hattingen.
Gemahlin: 11. November 1623 MARIA HÖRSTGENS.

KONRAD,	GEORG,	ARNOLD,	GERTRUD,	MARIA,	KATHARINA,
Oberschultheiss zu Bretzenheim in der Pfalz, geboren um 1624. Gemahlin: MARIA VON MUMME. † † †	geb. um 1625, † zu Mödling in Niederösterreich.	kurbrandenburgischer Oberstlieutenant, geb. um 1626, † 5. Januar 1683. Gemahlin, KATHARINA SEVERIN, † 31. Mai 1678.	geb. um 1627. Gemahl: JOHANN GEORG VON BURKHARDT, kaiserl. Oberst-Wachtmeister.	geb. um 1628. Gemahl: Konrad MEYER zu Essen.	Gemahl: VALENTIN NIES zu Bretzenheim.

Kinder des Arnold:

ANNA KATHARINA,	JOHANN ARNOLD,	MARIA,	ELISABETH GERTRUD,
geb. um 1650. Gemahl: GEORG KASPAR VON HEYDEN-	kaiserl. Offizier a. D. und gräflich leiningenscher Rath,	getauft 29. September 1653. Gemahl: I. JOHANN ADAM	geb. um 1655. Gemahl: HERMAN GOTT-

beider Rechte Doctor und Rathsherr der kaiserlichen Freistadt Essen.

beider Rechte Doctor.

HARD,
Doctor der Medicin und Leibarzt der Fürstin zu Essen und Thoren, geb. um 1680.
Gemahlin: JOHANNA AGNES VON CRÖSEN.

TRUD,

FRANZISKA,
Gemahl: N. N. VON (?) KÖNIG, Bergwerksdirector.

JOHANN ARNOLD GEORG,
geb. um 1715, † um 1760.
Gemahlin: MARIA SIBILLA VON BRUNETTI (?).

JOHANN HEINRICH BERNHARD,
kaiserl. Oberstlieutenant im Regiment Graf Lascy, geb. um 1747, † vor 1779.

FRANZ ANTON,
geb. um 1748, † vor 1776.

WILHELM IGNAZ KARL,
lebt zu Köln am Rhein, geb. 1749.
(Gemahlin unbekannt.)

HEINRICH,
lebt zu Wien, geb. nach 1780, † um 1860.
† † †

HENRIETTE,
lebt zu Wien, geb. nach 1780, † um 1860.

BEILAGE No. II, 4.

(Zur Textseite 26.)

STAMMTAFEL

DER HERREN VON KYLMAN IN WESTFALEN.

WILHELM KYLMAN,
1533 Bürgermeister zu Düsseldorf.

BERNHARD, 1572—87 Bürgermeister zu Düsseldorf, † 25. September 1594.	KATHARINA.

WILHELM, Gemahlin: KATHARINA BRAUNS.	HEINRICH.	MARGARETHA, Gemahl: CHRISTOPH MÜNTZ.	ANNA, Gemahl: PETER VON BERCK.	ELISABETH, Gemahl: JOHANN VORKER.

ARNOLD VON KYLMAN[1], Secretär der Rechenkammer. Gemahlin: 1626 ELISABETH EGRAD.	WILHELM VON KYLMAN[1], in Diensten von Pfalz-Neuburg.	BARBARA.	N. N. (Tochter). Gemahl: N. N. BÜRGERS.	EWALD, Richter zu Düsseldorf.

N. N., Prior zu Köln am Rhein.	JOHANN WILHELM, fürstlich Jülich und Berg'scher Secretär	JOHANN REINER, Kammerrath, geb. 1627, † 24. November 1679. Gemahlin: 1663 ANNA	OTTO ADAM, Richter zu Solingen, † 1679. Gemahlin: 1668 KATHARINA SUSANNA STÜCKERS.	N. N. (Tochter). Gemahl: N. N. NEPFS, Richter zu Portz.

THARINA.

Herr auf Hamm, † 28. April 1748. Gemahlin: MARIA JOHANNA PICKARTZ zu Lohmar, † 5. März 1758.

† jung. — † jung. — † jung.

- GOTTFRIED, Canonicus zu Düsseldorf.
- MARIA CORDULA, † 1749. Gemahl: PETER JOSEPH GOTTFRIED VON PROFF ZU IRNICH UND MENDEN, Erbwaldschultheiss Landdinger und Hofrath, geb. 1699, † 4. Mai 1766.
- JOHANN JAKOB, fürstlich Jülich-Berg'scher Geheimrath und Dechant.
- JOHANN WILHELM JOSEPH, Herr auf Hamm und Angern, † 2. December 1782. Gemahlin: 1748 MARIA ANNA VON WITTGENSTEIN, † 1814.
- MARIA THERESIA. Gemahl: JOHANN THEODOR VON BOHLEN, † 1783.

Children of Johann Wilhelm Joseph:

- MARIA THERESIA, † 1808. Gemahl: N. N. VON WEDDING, † 1798.
- JOHANN JAKOB FREIHERR VON KYLMAN [2], Herr auf Angern, † 14. Januar 1837. Gemahlinnen: I. MARIA ANNA VON SCHERER, II. 1801 WILHELMINE VON BRÉE, † 1839.
- ANNA KATHARINA, † 1834. Gemahl: JOSEPH VON PLÖNNIES, † 1805.
- MARIA THERESIA, † 1819. Gemahl: 1806 HENRICH KERRISS, † 1838.
- JOHANN THEODOR, † 19. Januar 1836. Gemahlin: THERESE VON HAGENS.

Children of Johann Jakob Freiherr von Kylman:

- WILHELM THEODOR JOSEPH, geb. 1801, † 21. August 1823. Gemahlin: CLARA FREIIN VON FRANTZ. † † †
- KONSTANZE, Gemahl: PHILIPP JOSEPH VON LEZAACK.
- MARIANNA, Gemahl: EUGEN JOSEPH VON HEISTER, Herr auf Angern.
- WILHELMINE, Gemahl: 1825 EMMERICH ANTON HUBERT RAITZ VON FRENZ-SCHLENDERHAEN, königl. preussischer Landrath und Kammerherr, geb. 16. Mai 1803.
- THERESIA, Gemahl: FRANZ ADOLF VON EYNATTEN, geb. 1801, † 1859.
- ELISABETH, Gemahl: LEVIN HARDUNG.

---

[1] Erhielt den Reichs-Adelstand.

[2] Wurde mit Diplom vom 25. September 1790 in den Reichs-Freiherrenstand erhoben.

BEILAGE No. II, 5.[1]

(Zu den Textseiten 23 und 27.)

Von der Röm. Kay. auch zu Hungern vnd Behaimb Kön. Mätt. Erzherzogen Zu Österreich x. Vnnsers allergnädigisten-Herrn wegen, Deroselben N. Ö. Regierung hiemit in gnaden anzuzaigen:

Demnach Höchsternennt Ir Kays. Mat. Herrn Hainrichen Kielman, wegen seiner bekhanten gueten *qualiteten*, auch Geschickhlichait vnnd vernunfft, Sonderlich aber in ansehung seiner Irer Mat. vnnd dero Höchstgeehrten Vorfahren am Löbl. Hauss Österreich, vil lange Jahr gannz aufrichtig, vnnd mit besondern Vleiss vnnd Eyfer, erzaigten vnnd gelaisten angenehmen, nuzbar: vnnd wolerspriesslichen gehorsamisten diennst, zu dero Kays. Rath gnädigist gewürdigt, an: vnnd aufgenomen, auch neben anndern Kays. *Priuilegien*, mit dem *Praedicat* von Kielmansseckh allergnädigist begabt vnnd begnadet, Alss ist deroselben gnädigister will vnnd beuelch, Sy Regierung solle bey Irer vnndergebenen Canzley vnnd anndern Nachgesezten Gerichten die ferner Verordnung thuen, damit gedachtem Herrn Khielmann der gebürende Kays. Raths-Titl sambt vorbesagtem *Praedicat* von KhielmanssEckh, in allen begebenden fürfallenhaiten yederZeit ordentlich gegeben vnnd geschriben werde.

Per Imperatorem
27. *Octobr.* 628

Tobias Gertinger m. p.

Der N. Ö. Regierung zuzustellen.

(L. S.)

---

[1] Das Original sowie das Original-Concept dieser Urkunde befindet sich im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten.

BEILAGE No. II, 6.[1]

(Zu den Textseiten 23, 29 und 30.)

WIR FERDINAND DER ANDER etc.
(Langer Titl.)

Bekennen für vnnss vnd Vnnsere nachkhommen am Reich vnd Löbl. Hauss Österreich, offentlich mit diesem brief vnd thuen khundt allermenniglichen: Alss die Höhe Röm. Kay. würdigkheit, durch Volkhomene Macht Ihres erleuchten Throns, aller Menschen Standt, Ehre vnd Würde, gleich wie die Sonn dss Erdtreich erleüchtet, vnd Je mildiglicher Sy Ire gnaden Vndter die Vndterthanen aussthailt, Je mehr die Glorj vnd herrligkheit desselben Ihres Throns geziert, gemehrt vnd aussgebraitet, vnd die vndterthanen zu mehrern willigen getreuen, stätten vnd beständigen Diensten geraizt vnd bewegt werden; Vnnd wir nun auss derselben Kayl. Höhe vnd würdigkheit, darein Vnnss der Allmechtige nach seinem Göttlichen willen verordnet vnd gesezt hat, auch angebornen Güette vnd mildigkheit alzeit genaigt sein, Aller vnd yeglicher Vnnserer vnd dess Heyl. Reichs auch anderer Vnnserer Erblichen Königreiche, Fürstenthumb vnd Lande, vndterthanen vnd Getreuen Ehr würde vnd aufnehmen zubetrachten vnd zubefürdern; So ist doch vnser Kayl. Gemuett sonders bewegt vnd begierlicher genaigt, denen Vnsere Kayl. Gnad vnd Mildigkheit mit Zuthailen, vnd Ihren Nahmen vnd Geschlecht mit mehrer Ehr vnd Adelichen Freyheiten zu Zieren vnd ausszubraiten, deren VorEltern vnd Sy sich gegen Vnss dem heyl. Röm. Reich vnd Vnserm Löbl. Hauss Össterreich alzeit mit stätten Getreuer gehorsamer bestendiger, auch redlicher vnd Nuzbarlicher dienstbarkheit, vor andern wol erzaigen vnd aufrecht verhalten. Wann wir dann gnediglich angesehen, wahr-

---

[1] Original-Concept im Adels-Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien.

genomben vnd betrachtet, die sonderbare Adeliche Tugenden, Standt, Qualitäten, Geschiekhligkheit vnd Vernunfft, mit welchen Vnser Hof Camer Rath vnd lieber getreuer Hainrich vnd Vnser Hoff Kriegs Raths *Secretari* Johan Baptista die Kielman von Kielmansegg Gebrüder begabet, danebens auch zu Gemüeth gezogen, die sehr angenehm, getreüen, nuz: vnd wolerspriesslichen diennst so ermelter Hainrich Vnnss vnd Vnnsern höchstgeehrten Vorfahren an Vnserm Löblichen Hauss Österreich etliche Jahr hero in Vilen vndterschiedlichen *occasion*en vnd dess gemainen Weesens *concernirend*en nuzlichen Verrichtungen Zu vnser allergnedigisten *Satisfaction* vnd belieben auch seinem selbst aignen Lob vnd Ruehmb ganz eufferig vnd höchst angelegnen Vleisses erzaigt vnd bewisen, auch noch dato also würklich wie zugleich auch sein Bruder Johann Baptista *continuirt* vnd Sy beide hinfüro Jederzeit Zuthuen vnd Zuerweisen, dess vndterthenigisten erbittens sein, auch Iren habenden trefflichen Qualiteten nach wol thuen, khönen mögen vnd sollen.

So haben wir demnach mit wolbedachten Mueth, guettem Rath vnd rechtem wissen, auch auss selbst aigner bewegnuss, gemelten Hainrichen vnd Johann Baptista denen Kielman von Kielmansegg Gebrüdern Zu etwas mehrern gnedigisten erkhantnuss solch vorangeregter Irer treu gehorsambist gelaister dienst, Iren Adelichen Standt mit hernach geschriebenen Freyheiten allergnedigist *condecorirt* vnd vermehrt, auch Ir hieuor habendt Adeliches wappen vnd Clainot nachvolgend massen verändert geziert vnd verbessert, vnd solches Inen auch allen Iren Ehelichen LeibsErben vnd derselben ErbensErben, in ewig Zeit also Zu führen, vnd Zugebrauchen, gnediglich gegonnet vnd erlaubet; Nemblichen: Ein quartierter Schildt dessen hindter vndter vnd vordere Ober Veldung der leng nach in zween thail also abgethailt, dss der hinder Roth oder Rubinfarb, dadurch in mitte vberzwerch ein weiss oder silberfarbe Strassen, Vorderthail weiss, darin auffrechts ein gelb oder goldtfarbe gekrönte Seulen, in mitten mit einen vmbwundenen grüenen Lorber Cranz oben zu baider seits von sich fliegenden rothen bünden oder enden erscheint, vorder vndter vnd hindere ob veldung dess Schildtss der Schreg nach, alss vom Vordern vndtern biss hindern obern egg, auch in zween thail also vndterschieden, dass der vndtere blaw oder Lasurfarb vnd obere gelb, In welchem gelben thail ain für sich gekherter, mit den flügeln aussgebraiter Schwarzer Adler, durch beede Veldungen aber, auch vom vordern vndtern biss hindtern obern Egg ein gelb oder Goldtfarbe

Strassen, hinder welcher sich die aine Adlers Klaw verbergen thuet, In mitte ietztbeschribenen quartierten Schildtss ein Herz Schiltl, v̈ber Zwerch in zwey gleiche thail also abgethailt, das vndter gelb, darin auch v̈ber Zwerch 3 Schwarze Palkhen oder Strassen, ober thail roth, in welchem zur Rechten ein weisser mit den flügeln aufgethaner Greiff, Linkhen seiten aber ein weisser Lew gegeneinander Zum streit geschikht erscheinen, Auf dem Schildt drey neben einander gestelte Adeliche gecrönte Thurniershelbm deren hindter zur linkhen mit Rott vnd weiss, auch in mitte blauer, Rechten Seiten aber gleichfahls Rott



vnd Weisser, der Mitter Zur Linkhen mit Gelb vnd Schwarzer, Rechten Rott vnd Weisser, vnd d Vorder beederseits Gelb vnd Schwarzer, Zur Rechten auch In mitte mit blaw vermischten Helmdekhen geziert, Auf dem hindern Helbm erscheint eines Mansgestaldt in einem gräulichten Bart ohne Armb, in einem engen Leibröckhlein, welches nach der schreg als von vornen vndten biss hinden oben an, also abgethailt, dass der hinder thail blau, vnd vordere gelb ist, an der brust mit drey blauen Knöpfen Zuegethan, vnd auf seinem Haubt ein Hauben mit einem V̈berstulp von Sechs gespiegleten Pfabenfedern habendt,

Auf dem mittern Helbm aber Zwischen Zweyen mit den Mundtlöchern ausswerts gekhörten Püffelshörnern, welche in mitte vber Zwerch also abgewechselt, das dss linkhe oder hindere vndten Schwarz oben gelb, dass recht oder Vorder aber vndten weiss vnd oben roth ist, erscheint ein Vorder thail eines weissen gekrönten Löbens mit offenem Rachen die Püffelshörner mit seinen beeden Prankhen haltendt, Auf dem vordern Helm ain dgleichen vndten im Schilt gecrönte vnd mit dem Lorber Cranz vmbgebene Gelb oder Goldtfarbe Seulen: Alss dann solch verändert, vermehrt, geziert vnd verbessert Adelich Wappen vnd Clainot in mitten diss vnsers Kayl. Brieffs gemahlet vnd mit farben aigentlicher aussgestrichen ist. Thuen dass auch, verändern vermehren, Ziehren, bessern, gönnen vnd erlauben Ihnen vorbemelt Adelich Wappen vnd Clainot sambt der freyheit mit rothem Wax Zusigeln, obbeschribenermassen also Zuführen vnd Zugebrauchen, alles von Röm. Kayl. Machtvollkhombenhait, wissentlich vnd in Crafft diss brieffs: Vnd mainen sezen vnd wollen, dass mehrgemelter vnser Hof Camer Rath, Hainrich, wie auch vnser Hof Kriegs Raths *Secretair* Johann Baptista die Kielman von Kielmansegg Gebrüdern Ihre Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben Mann vnd frauen Personen, sich solchen verändert, vermehrt, geziert, vnd verbesserten Adelichen Wappen vnd Clainot, in allen vnd yeglichen, Ehrlichen, Redlichen, Adelichen vnd Ritterlichen sachen vnd Geschäfften, Zu Schimpf vnd Zu ernst, in Stürmen, streiten, Kempfen, Thurniern, Gestechen, gefechten, Ritterspielen, Veldtzügen, Paniern, Gezelten Auffschlagen, Insiglen, Pettschafften, Clainothen, begrebnussen, Gemälden vnd sonst an allen orthen vnd enden, nach Ihren Ehren notturfften, willen vnd wolgefallen, erfreuen, gebrauchen vnd geniessen, darzue auch in allen Ihren besiglungen vnd Pettschafften sich dess Rothen Wax gebrauchen vnd damit Ihrer notturfft willen vnd wolgefallen nach, besiglen vnd Pettschafften sollen vnd mögen, von allermeniglich vnverhindert.

Vber Diss vnd demnach wir noch vor disem vnsern Hof Camer Rath Hainrichen Kielman von Kielmansegg mit vndterschiedlichen Adelichen *Privilegien* vnd Freyheiten, vndter andern aber auch dahin allergnädigist fürgesehen vnd begabet, dass er vnd seine Eheliche Leibs Erben, vnd derselben ErbensErben vnd nachkhomen vber Kurz oder Lang wann Ihnen dass am besten gefallen vnd gelegen sein wierdt, ain oder mehr Landt Güetter, Ständten, Güldten vnd vndterthanen im heyl. Röm. Reich vnd allen vnsern Königreichen,

Fürstenthumben vnd Landen, nicht weniger alss wann Sy allerorthen, angenombene würkhliche Landtleuth weren, Vnverhindert der Landt Standt yergend darwider *praetendir*enden Einstandtss oder anderer *Statuten* die Sy etwo Zuuerhinderung desselben einwenden wollten, durch Kauff, oder in andere redliche weg an sich bringen wurden, dieselben ruehig Innhaben, besizen, nuzen, niessen vnd gebrauchen, sollen vnd mögen, So haben Wir Zu noch mehrer bezeugung vnnserer g̃disten *affection*; auss vorberüehrter vnnserer Kayl. vnd Landtsfürstl. Macht Vollkhommenhait vnd aigner bewegnuss alle solche Freyhaiten, Gnaden vnd Gaaben auch auf Ine Johann Baptistam, seine Erben vnd Nachkhomen in besster Form vnd *pleno Jure transferirt* vnd derselben fähig gemacht, Benebens Inen den Kielman Gebrüdern, vnd allen Iren Ehelichen Leibs Erben, vnd Erbens Erben, dise fernere Gnad gethan, also vnd der gestaldt, dass Sy auf denselben Iren erkhaufften, vnd an sich gebrachten Landt Güettern, Adelichen Siz oder Schlössern, Fleckhen, dörffern, Gründen, vnd Böden, ein Zimblich vngeldt aufsezen, vnd dasselb von Wein Pier Möth vnd allem andn Getranckh, so aussgeschenkhnt werden, einnehmen vnd Zu mehrung Ires Nucz vnd Einkhomens wenden, darzue auch offene Neue Wierthsheuser, Gastheuser, Taffernen, Schenkhstött Bach: vnd Preüheuser, Padtstuben, Schmitten, Cramläden, vnd sonst alle vnd Jede Ehrhafftinen wie die Imer genannt werden mögen, dessgleichen auch Ihren Gründten vnd Läden Neue Schwaigen, Schäffereyen auch Neue Weyer vnd Vischgrueben, vnd was Ihnen dergleichen gefüllig, Bauen: an vnd aufrichten, vnd solch vorbemelte Taffernen vnd Schenkhstött Zu ewigen Zeiten mit Gastung Weinschenkhen vnd alln andern Getrankh, auch Brodt vnd anderm belegen, auch mit redlichen ordnungen, gewohnheiten vnd nottürfftigen sachen versehen, solche Zu haben, Nuzen niessen vnd gebrauchen, oder vmb Zünblichen Zinss vnd Güldt verleihen vnd zu solchen Taffernen Schenckhstötten, Bach: vnd Preüheüsern, vnd allen andern, so oben Vermelt, abermalss alle vnd Jede Freyheiten, *Privilegi*en Recht vnd Gerechtigkheiten haben, gebrauchen, vnd geniessen sollen vnd mögen, alss andere, so vmb selbige Refier dergleichen haben, vnd sich deren von Recht vnd gewohnheit gebrauchen vnd geniessen von allermeniglich vnverhindert. Dessgleichen, ob sich v̈ber kurz oder lang Zuetrüge, dass in angeregten Ihren yezig oder Kunfftigen Obrigkheiten vnd Gebietten, ainiche Pergwerch sich erzaigen, vnd öffnen wurden, Sy tragen Goldt, Silber, Kupfer, Plew, oder ander Ärzt vnd Metall, dass Sie dieselben Pergwerch vnd Ärzt

mit denen Metallen aller vnd yeglichen Zu yederzeit selbst oder mit andern Gewerkhen, Pauen auch derhalben gewönlich vnd billiche Ordnung vnd Statuten aufrichten, machen vnd halten mögen, wie Pergwerchs Recht vnd gewohnheit ist, und sich derselben Pergwerch, Ärzt, vnd Metallen, so Sy also finden vnd erpauen werden, mit allen vnd yeglichen derselben Recht Gerechtigkheit vnd nuzungen, Ess sey Zehent, fürkhauf, Gericht, Obrigkeit vnd herrligkeit vnd den Rechten darinen vnd darüber Begriffen, sambt allen vnd yeglichen Lehen vnd aigenen Stuckhen, Haab vnd Güettern ligenden vnd Vahrenden nichts aussgenomben, so in Ihren oder Ihrer Erben, Obrigkheiten vnd Güettern, die Sy ieczo haben oder künfftiglich v̈berkhomben, durch absterben misshandlung oder Verwürckhung der Jenigen, so sy Innen gehabt, oder in andere weg wie die nahmen haben, rechtmessiglich erledigt werden, vnd wir oder vnsere nachkhomen am Reich, vnd löbl. Hauss Österreich, oder vnsere vnd derselben Camer oder *Fiscus* daran haben möchten, gebrauchen, nuczen vnd geniessen, vnd wir vnd vnsere nachkhommen, Sy darbey geruheiglich bleiben lassen, handthaben, schuczen schirmen vnd Ihnen daran keinen eintrag thuen, noch Zuthuen gestatten sollen vnd wollen in kheinerley weiss vnd gestalt, doch dass Sy dieselben angehenden Pergwerch Neben andern Iren Lehen von vnnss vnd vnnsern nachkhommen am heyligen Reich vnd löblichen Hauss Österreich in gebürlicher Zeit alssdann zu Lehen empfangen.

Wir gonnen vnd erlauben auch mehrbesagten Hainrich vnd Johann Baptista denen Kielman von Khielmansegg Gebrüdern Iren ehelichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben in Crafft diss brieffs, dass Sy auf solchen allen Iren yezig: vnd künfftigen Güettern, Schlössern, Herrschaften vnd Gebietten, in Stätten Markhten vnd Fleckhen, an ainem oder mehr orthen vnd enden, so Inen darzue gefellig, alle wochen auf bestimbten Tag ainen oder mehr wochenmarkht, dessgleichen an denselben orthen auch Zu bestimbten Zeiten dess Jahrs, so Inen am gefellig vnd gelegensambisten ist, Ainen oder mehr Jahrmarkt mit so viel tagen vor vnd nach, alss Sy vonnöthen achten vnd für guet ansehen werden, aufrichten vnd hinfüro Zu ewigen Zeiten haben vnd halten, auch Sy vnd alle Ire Personen, wie auch alle vnd yede Kauffleüth, Cramer, Markhetenter, Puttentrager, Schotten, Fuhrleüth vnd andere Gewerb vnd Handelsleüth, welche Zukauffen vnd Zuuerkhauffen, solche Jahr: vnd Wochenmärkht mit Iren Gewerben, Kauffmanschafften, Händlen Haab vnd Guettern besuechen oder in

ande weg Zu freyen, failen khauff khommen, dahin vnd dauon Ziehen vnd So lang Sy auf denselben wochen: vnd Jahrmarkhten sein werden, Alle Gnad vnd Freyheit, Glaidt vnd Schirmb, Recht, gerechtigkeit vnd guett gewonheit haben, sich deren freüen gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, wie andere, so dergleichen wochen: vnd Jahrmarkht haben, von Recht oder Gewohnheit von Meniglich vnverhindert doch vnnss vnd sonst andern an Iren Rechten vnd Gerechtigkheiten vnuergriffen vnd vnschedlich.

Vber dss vnd damit dass V̈bel gemainen Nuzen Zubefürderung vnd guettem bestrafft werden, Alss haben wir mit wolbedachtem Mueth gueten Rath vnd rechtem Wissen, offtgedachtem vnserm Hof Camer Rath Hainrichen vnd Vnsern Hoff Kriegs Raths *Secretario* Johann Baptista denen Kielman von Khielmansegg Gebrüdern wie auch allen Iren Ehelichen LeibsErben, vnd derselben Erbens Erben, Zu allen Ihren Stötten, Schlössern, Fleckhen, Dörffern vnd Güettern, die Sy iezt haben oder Künfftig v̈berkhommen werden ain Gemaine *Jurisdiction* vnd Gerichtszwang auch hohe vnd Nidere Gericht geben vnd in denselben Herrschafften, Schlössern, Stetten, Fleckhen, Dörffern, vnd Gepietten, ain oder mehr Halss Gericht, Stockh vnd Galgen aufzurichten, vnd Zuhaben, Obrigkheit oder Ambts Männer, ainen oder mehr, Zu iederzeit an Ire Statt zuseczen vnd zu ordnen gegönnet vnd erlaubet, vnd denn Baan vnd Aacht daselbsten gnediglich zuegestellet; Geben, gönnen, erlauben und Leihen Inen solches alles vom Römisch-Kayserlicher vnd Erzherzoglicher Macht, Vollkhommenheit wissentlich in Crafft diss brieffs, Also: dss nun hinfüro Sy vnd Ihre Erben vnd nachkhommen, Inhaber derselben herrschafften, Schlösser, Stött, Fleckhen, Dörffer vnd Gebietten, wann vnd so offt Sy dss nottürfftig vnd guett bedunckt zu sein, in denselben Iren Herrschafften, Stötten, Fleckhen, Dörffern vnd Gebietten, an denen orthen vnd enden, da Ihnen dss am füeglichsten ist, ain oder mehr ordentlich gemain Gericht, durch sich selbst Ihre geseczte Obrigkheit oder Ambtmanner oder sonst ainen oder mehr Irer vndter Richter an Irer Statt mit soviel Erbaren Männern, so Sy oder Ire Ambtmann vnd vnder Richter darzue nuzlich vnd tauglich Zusein bedunkhen erseczen halten, v̈ben vnd gebrauchen vnd daselbst vmb all vnd Jeglich Burgerlich vnd Peinliche sachen, v̈berfahrungen, Misshandlungen, Maleficz vnd V̈bertrettungen, nichts aussgenomben, es seyen Güetter so dahin gehören, Geldtschulden, Peen, Straffen, Frävel vnd Puessen, Landtsverweisung, Landtsstraffen, auch vmb Leib vnd Leben vnd alle Personlich vnd

andere fähl, so *meri et mixti Imperij* oder sonst ainer gemainen schlechten *Jurisdiction* vnd Gerichtszwang sein oder geachtet werden, Clagen, Gerichtlich *procedir*en vnd Verfahren, erkhennen vnd Vrthl sprechen vnd dieselbigen *exequir*en vnd dann in den gemelten Herrschafften, Schlössern, Stötten, Markhten, Fleckhen, Dörffern vnd deren Zuegehörigen Gebiett vnd Verbietten, Peenfall vnd Puess, gross vnd klain frävel, wie die deren orthen Landtleüffig vnd breüchig sein, vnd Sy Jederzeit für billich vnd guet ansehen würdet, aufseczen, straffen vnd damit alles dass handlen, thuen vnd lassen, das sich in solchen Gerichten gebüret, auch in allen Purgerlichen vnd Peünlichen sachen vnd fählen guete Ordnung, Saczung vnd *Statut*en, den Gemainen Rechten, vnd dess Reichs, auch vnnseren Erblichen Königreiche, Fürstenthumb vnd Landen, Ordnungen gemäss, die so Cräfftig sein sollen, alss ob Sy von vnnss, vnnsern Nachkommen am Reich vnd löblichen Hauss Österreich aufgericht vnd geseczt weren, Seczen, machen, aufrichten, vnd die nach gelegenheit der Zeit vnd Leuff, so offt die notturfft erfordert, widümben Ires gefallens aufheben ändern bessern oder ganz abthuen, auch die berührten Peenfähl, Buess vnd frävel einbringen mögen von allermenniglich vnverhindert; Vnd sollen alle vnd Jede, so daselbst gesessen, darunder oder darzue gehörig, oder sonst vndterwürffig worden, verpflicht sein, solchem Gerichtszwang folge Zuthuen, gehorsamb vnd gewerttig zu sein, dass auch die gemelten Kielman von Kielmansegg Gebrüder, Ihre Erben vnd nachkhommen Innhaber der vorgedachten Herrschafften, Stött, Fleckhen, Dörffer vnd Gebietten, in denselben, an ainem oder mehr orthen, Ihres gefallens, vnd der notturfft nach, Halssgericht, Stockh vnd Galgen aufrichten vnd den Paan vber dass Bluett Zurichten gebrauchen, vnd den Erbaren taugentlichen Personen, die sie zu einer Jeden Zeit darzue geschickht vnd Nuczlich Zu sein gedunckhen, ferner Zurichten bevehlen, vnd dass alssdann die selben Verordneten, oder Ire Ambtleüth, nach vbelthätigen verleümbten Leüthen die Sy in denselben Herrschaften, Schlössern, Stötten, Fleckhen, vnd Dörffern vnd derselben Gericht vnd Gebiett betretten vnd ergreiffen, gefenglich annehmen, vnd dieselben, auch ande missthäter, so von andern enden vnd orthen, ausserhalb derselben Beczirkh vnd daselbsthin Zuberechten vnd Zubestraffen geführt vnd geantwort werden, auf vorgehende genuegsame *Indicia* oder Vberzeugnuss Peinlich fragen vnd auf Jedes selbst bekhantnuss oder offenbar Verhandlung nach den Gemainen Rechten, vnd Löblichen wolhergebrachten gebreüchen vnd gewohn-

heiten, offentlich Richten vnd straffen lassen, sollen vnd mögen, ohne Meniglichs Irr: vnd verhinderung. Doch vnss an vnnser Obrigkeit vnd sonst Menniglich an seinen Rechten vnvergriffen vnd vnschedlich vnd auch also, das Sy die Kielman von Kielmansegg Ire Eheliche Leibs Erben vnd nachkommen Inhaber der berührten Herrschaften, Schlösser, Stött, Fleckhen vnd Dörffer, von Iren Ambtleüthen vnd denen Sy angeregten Paan verleihen werden, gewönlich Glübd vnd Äydt aufnehmen, mit dem Paan vber dss Bluett Zurichten, Zu handlen vnd Zuverfahren, alss gleiche vnparteyische Richter gegen dem Armen alss dem Reichen vnd dem Reichen alss dem Armen vnd darinen nicht anzusehen, weder Lieb, Laidt, Guett, Haab, gunst, Forcht, Freindtschaft, Feindtschafft noch sonst kein andere sach, dann allain gerechtes Gericht, alss sich gebüeret vnd Sy gegen Gott dem Allmechtigen am Jüngsten Gericht verantworten wollen. Getreülich vnd ohngefährlich.

Vnd damit gedachter vnnser Hof Camer Rath Hainrich wie auch Vnser Hoff Kriegs Raths *Secretarius* Johann Baptista, die Kielman von Kielmansegg Gebrüeder Ihre eheliche Leibs Erben, Erbens Erben vnd Nachkhommen, aller vnd yeglicher obbemelter begnadigungen, Freyheiten *Praerogativ*en vnd fürsehung, desto Cräfftig vnd würcklicher auch ohne ainiche anfechtung vnd Einreden, vnzerbrochen frey geniessen vnd gebrauchen mögen, So haben wir Inen auch ferner dise nachfolgende gnad, auss rechtem wissen, Kayl. vnd Landtsfürstliche Macht Vollkhommenheit gegeben vnd mitgetheilt, Thuen auch solches hiemit in Crafft diss Brieffs, Also: dass in Irem vnd Iren nachkhommen aller, auch aines Jeglichen vndter Inen insonderhait, gefallen, willen vnd macht stehen, vnd Bleiben soll, wann vnd Zu wass Zeiten vber Kurz oder lang, Sy sich gemelter vnd nachvolgend vnnser begnadigung, in allen vnd Jeglichen Stuckhen, Versiculn, Puncten, vnd Articuln, khein aussgenomben, sambentlich miteinander, oder in ainem allein oder mehrern vnd in welchen Puncten vnd Articuln Stuckhen oder Versiculn, Insonderheit vndterschiedlich vnd würckhlich, Zugebrauchen anfangen, oder aber, ob Sy solche vnnsere begnadigungen bey Inen vngeöffnet vnd vngebraucht, so lang es Inen gefellig, in dem ganz khein Zeit aussgeschlossen, behalten vnd verwahren wolten, so auch Sy derselben in ainem oder mehr Puncten, Versicln, Stuckhen vnd Articuln, entweder durch stillschweigen, oder offentlich auss guettem willen nit gebrauchen, oder auch gleich wid diese vnsere begnadigung in einem oder mehr selbst dss widerspiel

thuen vnd handlen, auch dasselb wid all, dise vnsere begnadigung Zuegeschehen, annehmen vnd bewilligen wurden, Zu ainem oder mehrmaln, vnd so offt dss geschehe, dass doch solches alles Ihnen, sowol an den nachgelassenen Puncten, vnd Articuln diser begnadigung vnd freyheiten, da sie gleich selbst darwider gehandlet vnd bewilligt hetten, ganz vnnachthailig vnd allerdings vnschedlich sein, Sondern Sy sich, wann vnd so offt, Inen dss gefellig sein wirdt, widerumben allenthalben vnd in allen Dingen, von Neuem, aller derselben vnnser begnadigungen Crefftiglich vnd würcklich gebrauchen sollen, khönnen vnd mögen in aller der gestaldt vnd massen, alss ob Zuvor darwid nichts gehandlet, Zuegelassen noch bewilligt, sondern solche vnnsere Freyheiten alle widumb von Neuem, von vnnss oder vnnsern nachkhommen, Inen gegeben vnd Zuegestellt weren worden, so offt sich die begeben, widumb von ganz Neuen Dingen von worthen Zu worten, wie dieser vnnser Khaiserl. begnadigungsbrieff vermag Jezt alss dann Vnd dann alss ieczt, Crefftiglich vnd in allengestaldt, alss ob nie darwid gehandlet, geschehen, oder etwas bewilligt worden were, Zuegestellt gegeben, mitgethailt, vnd aufgericht haben wollen, An dem allen auch Ihnen weder Verscheinung Zehen: oder mehr Jahr vnd Zeit, auch sonst ainiche andere handlung, so den Freyhaiten mit der That widwertig geschehen, noch auch sonst ainiche andere sachen, oder Vrsachen, dardurch ausserhalb diser vnserer Begnadigungen die Freyheiten vnwürklich vnd vncrefftig gemacht werden möchten, genczlich khein schaden, nachthail, noch ainige schwechung oder vncrefftigung diser vnserer Freyheiten bringen soll khann noch mag, dann wir solches auss Volkhommenheit vnnserer Kayl. Macht aufgehebt, vnd denselben hiemit ganz vnd gar *derogirt* haben wollen.

Vnd dieweil dem vielgemelten vnnsern Hof Camer Rath Hainrichen wie auch seinem Brudern Johann Baptista Kielman von Kielmansegg Iren Erben vnd nachkhommen wie obstehet, disen vnnsern Freyheit vnd begnadigungsbrieff, so offt Sy dessen in ainen oder mehr stuckh zu gebrauchen, notturfftig gefehrlich, vnd desswegs oder anderer Vrsachen halb vber Landt Zuführen Sorglich vnd beschwehrlich sein möchte, So seczen, ordnen vnd erclären wir, dass den *vidimussen* vnd *Transsumpten*, so Sy von dem ganzen Inhalt solcher Freyheiten vnd begnadigungsbrieff oder ainer oder mehr Clausuln, so darin begriffen, vnd dann durch eines Fürsten prälaten, Grafen, Freyherrn Statt oder Landt oder eines andern Gerichts, Insigl besiglet, oder aber eines *Notar*en der *legalis* ist, in beysein Zweyer glaubhaffter

Personen *collationirt* mit seinem Zaichen vndt Handt vndterschrieben, fürb'ringen vnd auf Zaigen, so vil glauben geben, vnd darauf auch auf die Abschrifften, die fürther von denselben *Vidimussen* vnd *Transsumpten* genomben, geglaubt werden, auch Inn: vnd ausserhalb Gerichts vnd Rechts alle Crafft vnd macht haben vnd gegeben werden soll, alss dem *original* brieff, dessgleichen vnd nit minder in dem fahl, ob gemelter Brieff durch lenge der Zeit an Geschrifft, Pergamen, Sigel oder andern abgengig, löchert oder durch Prunst verderben, oder Ihnen Iren Erben vnd nachkhommen entwent, abwendig gemacht oder verlohren wurde, in was gestaldt solches beschehe, sollen die obgemelten Abschrifften *Vidimus* oder *Transsumpt* allerdings Crefftig sein, macht vnd glauben haben vnd behalten, vnd darauf an allen enden, orthen vnd Stötten gehandlet vnd verfahren werden, als auf dessen *original*brieff Getreülich vnd vngefehrlich.

Wir haben Inen auch diese Besondere gnad vnd Freyheit gegeben, dss so offt sy sich diser vnserer Freyheiten aller, od ainer od mehr in ainem oder mehr Puncten oder Articuln gebrauchen, behelffen, oder dss Ihnen solches darzubringen mit oder ohne Recht auferlegt wurde, Alssdann solchen vnsern begnadigungsbrieff, noch sonsten ein mehrers oder anders darauss für Zulegen oder zu eröffnen nicht schuldig sein sollen, dann allein vngefehrlich den anfang diss vnnsers brieffs vnd darnach allein den aincigen oder mehr Puncten oder Articul, darauf sy sich Ziehen vnd deren gebrauchen wollen, auch dss Datum diss vnsers Khayl. briefs vnd nit weiter, denen auch alssdann geglaubt, darauf gerichtet vnd gehandlet werden solle, nit anders noch mind alss dem *original* selbst, vnverhindt allermeniglichs.

Vnd Gebietten darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geist: vnd Weltlichen Prälaten, Grafen, freyen Herrn, Rittern Knechten, auch allen vnd Jeden vnnsern nachgesezten Obrigkheiten, Insonderheit aber Jeczig: vnd Kunfftigen Statthaltern, Landtmarschalchen, Landtshaubtleüthen, Landtvögten, Haubtleüthen, Vizdomben, Vogten, Burggrafen, Pflegern, Verwesern, Ambtleüthen, Schuldthaisen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrnholden, Perseuanten, Burgern, Gemainden vnd sonst allen vnsern vnd dess Reichs dessgleichen vnserer Erblichen Königreiche, Fürstenthumb vnd Landen vnndterthanen vnd Getreuen, wass würden, Standtss oder wesens Die seindt, Ernstlich, vnd Vesstiglich mit diesem brieff vnd wöllen, dass Sy offtgedachten vnnsern Hof Camer Rath Hainrichen vnd Vnsern Hoff Kriegs Raths *Secretarium* Johann Baptistam die

Kielman von Kielmansegg Gebrüder Ihre Eheliche LeibsErben und derselben Erbens Erben, Mans: vnd frauen Personen, für vnd für in ewig Zeit an dem obbeschribenen, verändert, vermehrt, geziert vnd verbesserten Adelichen Wappen vnd Clainoth auch andern vorerzehlten Kayserlichen Gnaden, Gaben, *Immuniteten* vnd freyheiten, Zuelassung vnd fürsehungen, nicht hindern noch Irren, sondern sy von vnnser vnd dess H. Reichswegen, bey dem allem wie obstehet, handthaben, schuczen vnd Schirmen vnd hierwid nicht beschwehren bekhommern oder anfechten, noch dess Jemants andern Zuthuen gestatten, in khein weiss noch weg, alss Lieb einem Jeden seye vnser schwehre vngnad vnd straff vnd darzue ein Poen, Nemblichen hundert Markh Löttiges Goldtss Zuvermeiden, die ein Jeder so offt er freventlich hierwider thete, vnss halb in vnser Kayserlichen Camer, vnd den andern halben thail vilbemelten Khielman von Kielmansegg Gebrüdern Iren Ehelichen LeibsErben, Erbens Erben vnd Nachkhommen so hierwider belaidiget wurden, vnnachlässlich Zubezahlen verfallen sein solle.

Mit Vrkhundt diss Brieffs, besieglet mit Vnserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der Geben ist in Vnnserer Statt *Wien* den dritten Tag dess Monats *Octobris* Nach *Christi* Vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im Sechzehenhundert Zwey vnd dreyssigisten, vnserer Reiche dess Römischen im drey Zehenden, dess hungerischen im Vierzehenden vnd Dess Behmischen im funfzehenden Jahre.

Ferdinand m. p.

Jo. Bapt. Graff *v. Verdenberg* — *Ad mandatum etc.*

Tobias Bertinger.

BEILAGE No. II, 7.[1]

(Zur Textseite 29.)

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer dess Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclauonien etc. König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue dess Heil. Röm. Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nider Laussnitz, Gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landtgraue in Elsäss, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw und zu Salins etc.

Bekhennen für Vnss vnd Vnsere Nachkomben am Heyligen Römischen Reich, vnd vnserm Löblichen Hauss Oesterreich offentlich mit diesen Brieff, vnd thuen khundt allermänniglich: Wiewoll die Höche Römischer Kaisserlicher Würdigkheit, darein Vnss der Allmächtige Gott, nach seiner Vätterlichen Fürsehung gesezt hat, durch Macht Ires erleüchten Throns, mit vielen Herrlichen Edlen Geschlechtern vnd Vnderthanen gezieret ist, Jedoch, weil der Thron solcher Kaiserlicher Hochheit, desto Herrlicher glanzendt, und Scheinbarlicher gemacht würdet, yemehr die Alte Edle Geschlechte, ihren Adelichen, fürtrefflichen Herkomben, Tugendten und verdienen nach, mit Ehren, Würden, und Wolthaten begabt, dardurch dann die Vnterthanen, durch Erkhandtnuss Kaiserlicher Mildigkheit, zu desto mehr schuldiger ge-

---

[1] Nach der beglaubigten Abschrift d. d. 11. Mai 1793 des bei der k. k. Directorial-Registratur (jetzt k. k. Adels-Archiv) aufbewahrten Original-Conceptes, welche sich im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv befindet.

horsamben Verhaltnus, Ritterlichen, Redlichen Thatten, und getreüen, stethen bestendigen Diensten bewöget, und verursacht werden; Vnd Wir dann aus jeztberührter Kaiserlicher Hochheit, angebohrner Güette, und Milde in Gnaden förters geneigt seindt, aller und jeder Vnsserer und des Heyligen Reichs, auch Vnserer Erblichen Königreiche, Fürstenthumb, und Lande, Vnterthanen, und Getreüen Ehr, Würde, Aufnemben und Wohlstandt zu befordern, Sonderlich aber mehrers und und begührlicher gewogen, deren Namben, Stamben und Geschlechte, in Höherē Ehr, und Würde zu erhöben, und zu sezen, deren Vor-Eltern und Sye selbst, von Alt Adelichen Rittermässigen Stande gebohren, und herkomben, auch sich in Vnsern, und des Heyl. röm. Reichs, und löbl. Hausses Österreich, obliegenden Sachen, vnd Geschäften mit getreüen Gehorsamben Diensten standthaftig erzeigen. So haben Wir demnach gnediglich angesehen, wahrgenomben, und zu Gemüth gezogen, das Alt adeliche und Rittermässige Geschlecht dern von Kielmansseck, darzu auch die angenemb vnterthenigst, Getreüe Willig, vnverdrossen Nuz und erspriesslichen Dienste, welche dasselbe Vnsern höchst geehrten Vorfahren, am Heyl. Röm. Reich und Vnserm Löbl. Hauss Osterreich in allen Fürfallenheiten, beedes zu Kriegs und Friedenszeitten, von vnerdenkhlichen Jahren hero, sonderlichen aber Vnser Rath vnd Getreüer lieber Hainrich von Kielmansseck nicht allein Weylandt Kaiser *Rudolpho* vnd *Matthiae*, dann auch Weylandt Vnserm höchstgeehrten vnd geliebsten Herrn Vattern, Kaiser *Ferdinando Secundo*, Christseeligsten Angedenkhens, viel Jahr lang, in seinen von Zeit zu Zeiten getragenen *Function*en und Diensten mit angelegenen gehorsambisten Eyffer vnd Trew erzeiget, vnd bewiesen, also dass Weilandt höchstgedacht Vnser Geehrt: vnd geliebster Herr Vatter, Kaiser *Ferdinand*en *Secund*en, glorwürdigister Gedechtnuss in mit dero Raths- und Volgendts mit dero HoffCamer Raths Titul zu begaaben gnädigist bewogen worden, Sondern auch Vnss selbsten, seith Vnserer angetrettenen Kaiser: König: und Landtsfürstlichen Regierung in vielen vnderschiedlichen *occasion*en, und des gemainen Weesens *concer*nirenden Nuzlichen Verrichtungen zu allerseiths gnädigster *satisfaction*, und Belieben auch seinem selbst aignen Lob und Ruhmb, höchstangelegenen Fleisses, gehorsambist bewiesen (derntwegen Wir dann auch Ihne gleichesfalls mit Vnserm Kayl. Rathstitul zu zieren, vnd zu begaben, Anlass vnd Vrsach genohmen) solches auch noch stetigs, vnd ohne Vnterlass thuet, vnd fürtershin nicht weniger zu laisten, des Vnterthenigisten Erbiethens ist, auch wol thuen khan, mag vnd solle.

So haben Wir demnach aus obverstandtenen vnd mehreren andern erheblichen Vrsachen, auch aus selbst aigner bewögnuss, obbesagten Vnsern Rath Hainrichen von Kielmansseck sambt seinen nicht allein aus erster Ehe noch lebenden ainichen Eheleiblichen Sohn Hainrich Ulrichen von Kielmansseck, Hauptmann vnter den Ranffischen Regiment, sondern auch alle seine in jeziger anderter Ehe erzeügte Eheliche Leibs Erben, und aller derselben Erbens Erben und Nachkomben Manns vnd frauen Personen, jezige vnd noch künftige zu mehrer Erhöchung obgemeldt Ihres alten Adelichen Nambens vnd Stambens in den Standt, Gradt, Ehr, Würde, Gemainschaft, Schaar, vnd Gesellschaft, der Altgebohrnen Freyherrn, Freyinnen, vnd Freylein, erhöbt, gefreyet, vnd gewürdiget, auch damit anderen Vnsern und des Heyl. Röm. Reichs, wie auch Vnserer Erblichen Königreiche, Fürstenthumb vnd Lande Recht gebohrnen Alten Freyherrn, Freyinnen, vnd Freylein gesetzt, gegleichet, gefüeget vnd gesellet, zugleicher Weise, als ob sye von ihren Vier Ahnen, Vatter, Mutter vnd Geschlechten zu beeden Seithen rechtgebohren Freyherrn, Freyinnen, vnd Freylein währen. Erhöben, befreyen, würdigen, sezen, gleichen, zufüegen, vnd gesellen Sye also in den Standt vnd Gradt vnd in die Ehr, Würde, Gemainschaft, Schaar, und Gesellschaft, Vnserer, vnd des Heyligen Reichs, auch Vnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Lande, Rechtgebohrnen Freyherrn, Freyinnen vnd Freylein, alles aus Römischer Kaiser, König: vnd landtsfürstlicher Macht vnd Vollkombenheit, hiemit wissentlich vnd wolbedächtlich in Krafft diss Briefs; Vnd mainen, sezen vnd wollen, dass mehrgedachter Hainrich von Kielmansseck, wie auch sein Sohn Hainrich Ulrich vnd alle seine in der anderten Ehe erzeugte Eheliche Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben Manns- vnd Frauen Personen für vnd für, sich in Ewige Zeit Herrn von Kielmansseck, Frey: vnd Erbherrn der Herrschaft Gföhl schreiben, Haissen, nennen, auch als von Vns, vnd Vnsern Nachkomben sowohl am Heyl. Röm. Reich, als auch Vnsern Erbkönigreichen, Fürstenthumben vnd Landen, wie auch vor hochgedachten Vnserm löbl. Erzhauss Österreich, vnd dann ferner, aus allen Vnsern vnd Ihren Kanzleyen Hochen vnd Niedern Standts neben den Herrlichen Titul, *praedicat* vnd Ehrnworth Wohlgebohrn also geehrt, genennt, geschrieben, vnd dafür gehalten werden; Darzu auch alle vnd jegliche Gnadt, Ehr, Würde, Freyheit, Vortl, Vorgang, Standt, *Session*, Stimb, Altherkomben, Herrlichkeit, *praerogativ*en, Recht vnd Gerechtigkheiten in Reichs vnd andern Versamblungen, Ritterspielen, auf *Beneficien*, Thumbstifften, Hochen vnd Nidern,

Geist- vnd Weldtlichen Ständen auch allen Orthen vnd Enden, inn vnd ausserhalb Gerichts in allen vnd jeden Ehrlichen, Redlichen Sachen, Handlungen vnd Geschäfften, haben vnd dann insonderheit Freyherrn, vnd Freyinnen, Lehen, vnd Affterlehen zu empfahen, vnd zutragen, Schicklich vnd guet seyn, vnd sich solches Freyherrn Standts, nach Ihren Ehren Notturfften, Willen vnd Wohlgefallen, freyen vnd gebrauchen sollen vnd mögen, wie andere Vnsere vnd des Heyl. Reichs, auch Vnserer Erblichen Königreich, Fürstenthumb vnd Lande Rechtgebohrne Freyherrn, Freyinnen, vnd Freylein solches alles haben, gebrauchen, vnd genüssen, von Recht oder Gewohnheit wegen, von allermänniglich vnverhindert; Doch solle diese Vnsere Erhöbung vnd Gefreyung, Vns, dem Heyl. Röm. Reich Vnsern Erbkönigreichen, vnd löbl. Hauss Oesterreich an dessen Freyheiten, Rechten, vnd Gerechtigkeiten, Erb vnd Lehenpflichten vnverlezlich vnd ohne Schaden, auch offt genannte Freyherrn, Ihre eheliche Leibs Erben, vnd Nachkomben, jederzeit schuldig vnd pflichtig sein, Ihrer Güter halben, so Sie anjezo in Vnsern fürstenthumben, vnd Erblanden haben, oder künftiglich vberkomben möchten, neben andern getrwen, vnd verpflichten Landleüthen vnd Unterthanen mit Gehorsamb, Steür, raisen, vnd andern gemainen Bürden, Gaaben, vnd Handtreichungen in alleweeg zu legen vnd zu heben, vnd neben dem schuldigen Gehorsamb gebührliches Mitleiden zu tragen ohne Gevehrde.

Vnd gebiethen darauf, allen vnd jeden, Churfürsten Geistlichen vnd weldtlichen, *Praelaten*, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Statthaltern, Landtmarschalchen, Landthauptleüthen, Landt Vöggten, Hauptleüthen, Vizdomben, Vöggten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landtrichtern, Schuldthaissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Reichs, auch Vnserer Erblichen Königreiche, Fürstenthumben vnd Landen, Vnterthanen vnd Getreüen, in was Würden, Standt, oder Weesen die seindt, Ernstlich vnd Vestiglich mit diesem Brief, vnd wollen, dass sie mehrgedachten Hainrichen von Kielmansseck, wie auch seinem Sohn Hainrich Ulrichen auch alle seine in der anderten Ehe erzeügte Eheliche Leibs-Erben, vnd derselben, Erbens-Erben vnd Nachkomben, Manns vnd Frawen Personen für vnd für in Ewige Zeit Herrn von Kielmansseck Frey vnd Erbherrn der Herrschaft Gföhl, samt dem Herrlichen *Praedicat* und Ehrenwordt Wohlgebohrn schreiben und nennen, Sye auch also in allen vnd jeglichen, Ehrlichen, Herrlichen, Adelichen vnd Ritterlichen Sachen, Versamblungen, Ritterspielen, Hohen vnd

Niedern Thumbstifften, vnd Ämbtern Geist vnd Weldtlichen, vnd sonst an allen Orthen vnd Enden, nichts ausgenohmen, dafür achten, erkhenen, ehren, vnd halten, darzu auch aller vnd jeder Gnaden, Freyheiten, Würden, Vortlen, Gewohnheiten Recht vnd Gerechtigkheiten, wie vnd als andere Rechtgebohrne Freyherrn, Freyinnen vnd Freylein im Heyl. Röm. Reich, auch andere Vnsere Erblichen Königreichen, fürstenthumb vnd Landen, geruhig vnd von allermänniglich vnverhindert genüssen, vnd gebrauchen lassen, hierwider nicht thuen, noch das Jemandts andere zu thuen gestatten in keine Weiss noch Weeg, Als Lieb einem Jeden seyn Vnsere schwäre Vngnadt vnd Straff vnd darzu eine Pönn, Nemblichen Ainhundert Markh löttiges Goldts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er fräventlich hierwider thete, Vns halb in Vnsere Camer, vnd den andern halben Theil vielgenannten Hainrichen Herrn von Kielmansseck vnd gedachten seinen Ehelichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben vnd Nachkomben, vnnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn, auch nichts destoweniger dieselben alle vnd jede, bey oberzehlten Ihren Ehren, Standt, Würden, vnd Freyheiten verbleiben, auch von Vns, vnd Vnsern Nachkomben am Reich, Römischen Kaiser, Königen vnd Landtsfürsten würklichen geschützt vnd Handtgehabt werden sollen; dessen zu Vrkhund haben Wir an dieses *Libell* Vnser kaiserlich grösseres Insigl hangen lassen. Geben auf Unserm königl. Schloss zu Prag den 12 July *anno* 1652.

Ferdinandt

V^t Ferdinandt

Ad mandatum Sac^ä Cas^ä
Maiestatis proprium
Wilhelmb Schröder

BEILAGE No. II, 8.[1]

(Zu den Textseiten 30 und 31.)

KIELMANISCHE TESTAMENT.

Im Nahmen der Hochgelobten Allerheyligsten Dreyfaltigkeit. Amen.

ICH JOHANN BABTISTA KIEHLMAN VON KIELMANSSEGG auf Schorz vnd Papflinau Röm. Kaysl. Maystl. Kriegsrath und geheimber Hof-Kriegs-*Secretarius.* — Bekenne hiemit, vnd thue kundt allermännig-lich, dass ich in meinen gemüth mehrmals Bedacht vnd betrachtet, die Zergänglichkeit dieses Lebenss vnd dass einen jeden Mensch nichts gewiesserss den der Tod, hiengegen aber nichts ungewisserss denn die stund desselben, damit ich nun alss ein sterblicher Mensch nicht ohne Testament oder letzten willen, von dieser Welt abscheide auch meiner zeitlichen Güther vnd Vermögungshalber, die mir Gott der Allmäch-tige Bescheeret vnd ich nach meinen Todt verlassen werde, Keine Gezänke, irrung, oder missverstandt entstehe, alss setze, ordene und verschaffe ich wass hernacher begrieffen ist, in der Besten formb so ich soll, Kann vnd mag, wil auch jetzo vnd nach meinen Todt, dass solches alles vollenzogen, vnd ohne eintrag mannigliches gehalten werde. Erstens: Dieweill die sehle nach ordnung Gottes als das für-trefflichste, allen zeithlichen güthern billich vorzusetzen, so befehle ich als ein Catholischer *Christ* meine arme seele, in die Gnadt und Barmherzigkeit dess allmächtigen Gottes, in die getreue Fürbitt der Himmelsköniginn Jungfrau und Mutter Gottes *Maria* vnd aller lieben Heiligen, den Leib aber in *Habitu carmelitarum Discalceatorum* ahn-gelegt umb welche Vergünstigung ich den Heylig Orden hiermit de-

---

[1] Original im Archiv des k. k. Landesgerichts zu Wien.

müthigst gebethen haben will zu Bestattung der Erdten, welche ich wo es anderss die möglichkeit und leuchten zugeben, Christlich Catholischen gebrauch nach, jedoch ohne äusserlichen Pomp zu *St: Emeorici* zu *Regenspurg* in meines sonderbahren Patron und Nothhelfers Capellen daselbst *St. Wolfgangi* söhnlig verlange vnd dessentwegen hiermit verordnet haben will, damit ich mit Erlaubniss Eines ehrwürdigen *Convents* in meiner liebsten frauen *Maria*, *Sophia Kielmanin* gebohrne *Kustnerin* Seellig daselbst habender Begräbniss neben vnd zu ihr möge gesetzt vnd zur erd bestadt werden, dahingegen zu einen vnwürdigen Geringen dankzeichen meinen zu besagten heyligen Patron tragender demüthig Zuflucht vnd dankbahren Gemüths, will ich ihme zu Ehren in selbiger *Capellen*, hiemit vnd in Kraft dieses ein ewiges Licht, vnd brennende Lampen es geschehe nun noch in meines Lebzeiten, oder da ich durch den zeitlichen Todt ṽbereilet wurde nach meinem Todt gestift haben.

Und damit ich *in Specie* meiner armen Seele wie auch meiner Frauen Seelig zu Trost, vnd andern abgestorbenen zu guten eine stäthe gedächtnuss und fürbitt an besagten heylig orth zu ewigen Zeiten vnaufherlich beschehen möge, so verordne ich einem ehrwürdig *Convent* daselbsten, auf ewige Verzinsung benanntlich Ein Tausend Gulden rheinisch, dahingegen sie verbunden vnd schuldig sein sollen, alle Wochen durchs gantze Jahr vnd zu ewigen Zeiten, an dem Tag meines zeitlichen absterbens eine seelmess für mich, meine Frau Seelig und alle abgestorbene *cum collectis Sti. Wolffgangi*, ordentlich halten vnd *celebriren* zu lassen. Zum anderen verschaffe ich vnd verordne alle Ordenspersonen, sonderlich die *Mendicanz* zu *Wienn* benanntlich Ein Tausend fünf Hundert Gulden rheinisch die meine *executores Testamenti proportionabiliter* Vnter dieselben mit dieser *Condition* vnd Vorbehalt austheilen sollen, dass hingegen gedachte Geistlichkeit solle insgesambt alsbaldt Dreitausend seelmessen, vnd selbige so viel möglich auf *privilegirte altarien*, für mich, mein Hertzliebste frau Sopferle Seelig und ihren liebsten Herrn Vattern *Thomam Kustenern* Seelig halten und *celebriren* sollen. Drittens verordne ich Dreihundert Gulden rheinisch vnter die Armen in *Hospitalen* vnd Gefängnussen gegen ihren lieben Gebett von der Handt auszutheilen.

Item denen Bruderschaften vnser lieben frauen *annunciata* vnd *Sta. Barbara* zu *Wienn* ahn jedes Orth funfzig Gulden rheinisch zu einem Gemähl vnd Gedächtnuss in jedweder *Capellen* vmb meiner in ihren Gebett im Besten zu gedenken, alss ihren vnwürdigen Mitbruders.

Nach diesem vnd vors Vierte ist in alle Weeg billich dass alle mein bekendlich vnd wissentliche Schulden vnd forderungen, darvon beiläuftig, so viel ich mich deren allsogleich dieser Zeit erinnere, eine von mir Eygenhändig vnterschriebene Verzeichnuss *annectirt*, die Gebühr bezahlt, vnd niemandt, wer der auch seye, durch mich in Schaden geleitet, oder zu klagen Vrsach gegeben werden möge, derentwegen ich meine hienachbenannte *Executores Testamenti* vmb gotteswillen gebetten vnd ahngerufen haben will, diesen Punkt woll in acht zu nehmen, vnd die Vollenziehung ihnen vor allen Dingen ahngelegen sein zu lassen.

Und weillen vors fünfte mein lieber Herr Bruder *Henricus* Khielman von Kielmansegg in meiner Jugend zu erziehung, vnd *Continuation* der Studien viel Gutes ahn mir gethan, auch derentwegen noch eine gewisse *refusion* vnd forderung an mir zu suchen, Alss werde ich mich zwar noch in Lebzeiten befleissen derentwegen nach billich Dingen mich mit ihme zu vergleichen, sollte ich aber durch den zeitlichen Todt davon verhindert oder ehender von dieser Welt abgefordert werden, so legire vnd vermache ich demselben auss getreuen brüderlichen vnd dankbahren Gemüth, mein zu Grinsing liegendes Hauss sambt aller darzu Gehörigen, vnd erkauften Weingartten vnd *appertinentien*, wie sich derselbe in Zeit meines Absterbens befündten werdte, oder aber fahls derselbe etwan noch in meinen Leben durch Kauf oder Tausch hingeben oder einem Andern verlassen werde, das *äquivalens* dafür, welches ich auf Vier Tausend Gulden rheinisch aussgesprochen vnd gemessigt haben will, mit beweglicher eifriger Bitt, an ihm nicht allein mit disen auss getreuen Hertzen ihme vermeinten *legat* Vor alles und jedes vor Lieb zu nehmen, sondern auch, weill er gleichwoll von meinen leiblichen Brudern von Beidenseiten, Ihrer kays. Majestätt gewessten vnd vor *Magdeburg* gebliebenen Hauptmann Heinrichen, so viel ich Andersten nicht weiss eine Verlassenschaft, von 20,000 fr. bahren gelts erblich ahn sich gebracht, so ich ihme zwaren meinesstheils wohl vergünne, dass er hingeg meiner leiblichen schwestern *Anna* vnd der *Brigitta* hinterlassenen Armen weysen, zu einen Christlichen Abtrag vnd erköndnuss, weilen sie ihme Hauptmann ahn den geblüthe die Nechste gewesen, eine gute Gedächtnuss oder *Particul* solcher Verlassenschaft, wiederfahren lassen vnd vergünstigen wolle.

Sechstenss solle meiner leiblichen Schwester *Anna* zum brüderlichen Denkzeichen eine Kette von Ein Hundert Ducaten, vnd den

meiner verstorbenen Schwester *Brigiten* hinterlassenen Kinderlein mit einander weil sie Bedürftiger als der Schwester *Anna* die ihrige seindt 1500 fl. rheinisch zum *legat* gegeben, vnd ahn gewisses orth zur Erhebung der *Interesse* bies zu ihrer Vogtbahrkeit ahngelegt werden.

Zum Siebenden weilen ich keinen natürlichen Erben hab, deme ich von dem meinigen etwas zu geben, oder zu verlassen schuldig, verpflichtet oder verbunden, vnd doch die *institutio Haeredis* das Haubt Stuckh eines *Testaments* oder letzten willenss ist, so will ich ahnstatt solcher Einsetzung von allen meinen Hab vnd Güettern wass nahmen sie haben sie seindt liegendt oder fahrend, so ich jetzund habe, noch v̈berkomme vnd nach meinen Todt vber obgesetzte *legata* verlassen werde folgende zway *Fundationes* in Krafft dieser vnauflässlichen vnuerbrüchlichen Stüfftung vnd Verordnung aufgerichtet, vnd eingesezet haben.

Nemblichen sollen alle vnd jede meine Renten vnd Einkommen, Hāb und Güetter, liegendt oder fahrendt zu einem *Capital* vnd *Massam* gemacht, vnd vors Erste sollen, meine nechsten Befreündten Kinderlein, vnd Jungen Knaben, so sich zu den heilligen Catholischen allein Seelligmachenden glauben bekehren, vnd bekennen, zu den *Studijs* den Nothdürftigen Verlag, Vnderhalt, wohnung in meinen Hauss zu Wienn vnd Kleidung, welche zu Ehren der Himmel Königin *Maria* blau vnd weiss sein solle, ordentlich gegeben, vnd gereichet werden.

Nemblich soll Ihnen die Notturfft an Brodt, ein Pfund rindtfleisch täglich vnd halbe mass wein, dreymal gebrathenes in der Wochen, auf jeden ein Pfund Junges fleisch gerechnet, sammt Behörigen vnd nach der Jahrszeit sich eygenden Zugemüess; an fast- oder fischtagen aber ahnstatt dess Fleisches, so vill Pfund fisch dafür, Jährlichen aber in *festo Anuntiationis* der *Virginis Mariae* ein neuess Kleidt von blawen Tuch ausswendig die Ermbel Rdā: Strümpf vnd futtertuch weiss aussgemacht, Ihnen zugelegt werden. Dise Jugendt solle einem geistlichen *Patri*, so jahrlichen neben obbedeuten vnterhalt mit Ein Hundert Gulden seiner mühewaltung halber bedacht sein vnd werden solle, vndergeben, vnd zuvorderist in der Gottessforcht, sodan in den *Studijs* mit allen Fleiss vnterwiesen vnd erzogen werden; Alle Tag sollen sie Inssgesambt morgens frühe, ehe sie die *Studia* oder *Classes frequentiren* eine heillige Mess hören, wie auch Abendtss for dem Schlaffengehen *litanias Beatae Virginis lauretanas cum Collectis Sti. Josephi et ter Salue Regina cum toties Pater et Aue;* mit aller Demuth vnd aufgebogenen Knyen zu Ehren der allerheylligisten Dreyfaltigkeit, vnd

allerzahrtesten ohnbefleckhten Mutter Gottes, wie auch aller Heylligen Gottess betten:

Alle vnsere liebe Frauen Täg, vnd anderen Hochen fest, sollen sie sich mit der heilligen Beicht und *Communion* versehen lassen: alle Wochen *feria* 6*ta* *pro defunctis* insonderheit für mich und meine Hertzliebste frau Seelig eine Mess hören, vnd für vnss vnd alle abgestorbene Andächtlich betten.

So baldt sie zu ihren Verstandt und Jahren kommen, sollen sie das Heylige *Scapulier* annehmen vnd also *confratres Carmeliti Discalceati* werden.

Der *Numerus* wird sich Hoffentlich meinen Vermuthen nach, auf funfzehn persohnen und *sodales* erstreckhen, vnd auch bey dieser Anzahl zu Ehren des dreyfachen Rosenkrantzes, der heil. Jungfrau *Maria* des freudenreichen, schmerzlichen vnd glorwürdigen erhalten, vnd darzu mein Einkommen erklecken können, fahlss aber daran ein Abgang erscheinen wolte, würde der *Numerus* nach Ertragung der Einkommen gemindert werden müssen.

Da sich nun nicht allemahl leibliche Befreundte in disess *Sodalitium* oder *Convict* angeben möchten, so will ich anderer ehrliche und etwan in Armuth gerathene Wayssen, sonderlich auss meinen Vatterlandt gebüertige vnd *conuertirte;* jedoch dass man sich vorhero erkündigen, vnd denen Befreundten zu wissen machen, ob jemandt vorhandten oder nicht, auf und ahnzunehmen zugelassen. — Jedoch aber, wan sich niemandt von Befreunden, oder in Mangel deren von *Patriot*en angibt und *legitimir*et, solle derselbe den Vorzug haben und Ihme vor andere Plaz gegeben werden.

Dise ist nun die Erste Stüfftung bei welcher ich mir vorbehalte mir noch einige Erinnerung *contra normam catholice viventi* beifallen, vnd ich solche absonderlich aufgesezt hinterlassen möchte, dass solche gleich, weren sie auch aussdrucklich hieher gesetzet, mit solchen *observirt* und in Acht genohmen werde.

Über dieses habe ich allbereiths mit den Herrn *Patribus Carmelitanis Discalceatis* Vnterredung gepflogen vnd war dess gäntzlichen Vorhabens, Ihnen auf meinen Guth an einen darzu gelegenen orth alss etwan zu *Papflinau* einen *eremum* sambt denen darzu Bedürfftigen einkomben, so weith sich nun immer nach Abziehung vorbenannter Stüfftung mein Vermögen, vnd einkomben erstrecken mögte zuzueigen, wozu ich ihnen *in Specie* die ertragnuss meines guths *Papflinau* sambt der darzu gehörigen Dorfschaft wie auch meinen bei der römischen

kaysl. Majestät meinen allergnädigisten Herrn, sich befindlichen Besoldungs-Anstandt mit diesen Vorbehalt, wollte verschafft vnd stifftungsweise *legirt* haben, dass sie hergegen Täglich eine Mess für mich, meine Hertzliebste frau Sopherl Seelig und Andere abgestorbene *celebriren* vnd also meiner in ihren Gebett im Besten gedenken wollten. Es wäre die Sache, dass ich noch in Lebzeitten wie ich gäntzlich zu Gott verhoffe, dises Gott wohlgefällige Werk möchte *promoviren* und darzu den aufkommen disen vnterhalt auf eine andere weiss denen Herrn *Patribus* selbsten abtretten und ahnweisen können worbey es so dann sein gutes billiges Bewandtnuss haben wirdt.

Ferner will ich dass diess mein *Testament* oder letzter Wille entweder als ein ausgesprochen oder mündliches *Testament* so man *Nuncupation*em nennet, Kraft und Bestandt habe, oder als ein *Codicillus* oder ein jeglicher anderer letzter Will wie es an Allerkräftigisten vnd Beständigsten vor allen gerichtern vnd Leuthen, Insonderheit des Erzhertzogthumb Österreich unter der Ennss als einen einwohners vnd Landmann daselbsten bestehen kann vnd mag als nach dessen v̈blich Rechten, freiheiten vnd Landsgewohnheiten, ichs mit diesen meinen *Testament* inhalts des klahren Aigenhändigen Buchstabens will gehalten haben, vnd bündig vnd gültig sein solle. Wass ich dann auch weiter verordne mit Aigner Handtschreiben oder vnterschreiben, vnd mit meinen Insiegel oder Pätschaft verwahre vnd nach meinem Todt hinter mir verlassen werde, dass soll auch ein stuckh *particul* vnd Theil meines *Testaments* gleicher gestalt gehalten vnd vollenzogen werden, alss wann es diesen *Testament* mit worthen aygentlich einverleibt wäre.

Pro executoribus Testamenti, will ich umb der Ehr Gottes willen den Hochgeborenen Grafen und Herrn Herrn *Henrich* Grafen *Schlick* als meines Vorgesetzten Herrn *Präsidenten Excellenz*, oder wer bei desselben unverhofften Todtsfall in Zeit meines Absterbens *Präses* oder *Director Consilij bellici* sein möchte, nicht weniger Ihrer Kaysl. Majestät Böheimischen *appellations* Raths Herrn Daniel *Freysleben* vnd dan dero Hofkriegsrath meinem fr. vielgeliebten Herrn *Collegam Johan Georgen Puchers von Meckenhausen* neben meinen lieben Bruder H. *Henrichen Kielmanss von Kielmans-egg* Benent vnd erbetten, Insonderheit aber umb gottes vnd seiner höchst-gebenedeyten mutter willen, die Röm. Kaysl. Mayt. allerunterthänigist vnd flehentlich angerufen haben, alss ein *protector* der Geistlichkeit, und Vatter der Armen, auss dero ahngebohrner *Clemenz* ob dieser meiner *Testament*lichen *disposition* steif- fest- und ohnverbrüchlich halten, und nicht

gestatten zu lassen dass demselben im wenigsten nicht wass entgegen gehandelt, sondern in aller *articul punctis*, und *Clausulen* vollzogen und gehandthabt werden möge. Alss welche darneben von Gott der Lohn, reichen seegen und Belohnung zu gewardten haben werden.

Vnd weilen Schliesslich vor die erste Stüfftung des immerwährenden *Convicts* nothwendig eine gewissenhafte und *authorisirte person* jetzt und ewigen Zeiten Bei denen die *Disposition*, und aufsicht bewendt, benandt und *constituirt* werden muss, alss nehme ich meine Zuflucht und Vertrauen zu ihrer fürstl. Gnadt den jetzigen oder künftigen Bischof dess fürstl. Biessthumbs *Wienn* dieselbe hierüber dass g̃ge einsehen zu halten ohnbeschwert wegen der Liebe Gottes vnd des Nechstens geruhen wolle.

Dessen alles zu wahrer Vrkund habe ich diess *Testament* oder letzten willen aygenhändig durch vnd durch geschrieben vnd mit meinen gewöhnlichen Pätschaft bekräftiget, und weillen ich diessmal *Reipublicae causa absens*, auch ohne dass Vermög dess Österreichischen Landtbrauchss dergleichen Aygenhändige *Dispositiones* ohne weitheren Verzeichnuss gültig, zu desto mehrerer Beglaubigung ihro Kaysl. Majestät Hof Cammer *Commissarium* vnd *Comitum Palatinum* Herrn Johan *Broelman von Lilienstein* x., dass er sich neben mir unterschrieben alss Zeug erbetten, halte nur auch bevor, doch ich ins künftig mehreren Zeigen hiezu belangen vnd ahnsprechen werde, — dass dieselbe nicht anderss, als weren die mit nahmen allhier genennet, doch ihnen vnd ihrer *Subscription* vnbeschadet, als *legitime requisiti* gehalten vnd ahngesetzt werden sollen, Es geschehe aber dasselbe oder nicht, hat dieses *Testament* seine vollkommene gült vnd richtigkeit auch bleibt allerdingss in seinen Kräften bestandt vnd würden. *Actum* In der fürstl. Residenzstadt *Dresen* wohin ich von Ihro Kaysl. Majestät gewisser *Commissionibus* verschickt gewesen, den fünften Monat *Martij* des Ein Tausend Sechshundert vnd Viertzigsten Jahrs.

Item meinen lieben gevatter Valters alle meine alhier vnd zu *Wienn* hinterlassene *Mobilien* ausser Silbergeschmeidt, sie haben Nahmen wie sie wollen.

Item dem *Melchior* ein Hundert Rthlr. seiner getreue Dienste halber.

Allen meinen Dienstbotten ehrliche Abfertigung.

(L. S.) Johann *Broelmann von Lilienstein mp.*
uti Testis

Dieses alless wass hier vorgeschrieben stehet ist mein letzter vnd liebster Wille, und solches Bekenne ich mit meiner Handtschrift und Pötschaft,

(L. S.) . *Johann Baptista Kielman mp.*

Ego F. Melchior â Regitus praesidens Carmelitarum discalceatorum attestor hoc se ita habere ut praedictus dominus suâ propriâ manu adscribsit.

Sic ego Frater Hermanus â S.S° Bennone tunc p. t. praesidentis socius attestor. Item comisit mihi praedictus dominus, ut hic apponerem quod relinquat suis dnobus cognatis Johanni et Conrado Wilstock unicuique 100 *ducatus et unicuique unam casthenam auream, Conrado et suos libros, Johanni et aliam catenam.*

Item suo famulo Christoforo 100 *imperiales solvendas ex argentaria quae est viennae.* || *Item suo famulo Melchiori Felix* 50 *imperiales ad discendum officium chirurgi.* || *Item omnibus famulis et famulabus unum annum solutionis ultra quod ipsis Debet et vestem Lugubrem: Item Johanni Falterer unum* „Giessbeck“ *ex argento.*

Item Domino Pucherin unum annulum ex diemanti et unam crucem cum rubinis. || *Item famulo Vito ultra ego relinguo* 12 *imperiales.*

Joh. Bap. Kielmann m. p.

BEILAGE No. II, 9.[1]

(Zur Textseite 45.)

Allerdurchleichtigister Grossmöchtigister, vnd vnüberwündtlichister Römischer Kaysser, auch zue Vngahrn vnd Böheimb König, Ertzherzog zue Österreich x.

Eur Maj. ist ohne dass noch in allergnädigist vnentfallenen Angedenkhen: wassgestalten sowol meine lieben Voráltern, als auch meine Gebrüder sich mit darsetzung Gut vnd Bluts zu des allerdurchleichtigisten Erzhauses *Oesterreich* gehorsambisten Diensten dergestalten vnd forderist in denen Kriegs diensten also gebrauchen lassen, dz auch nunmehro schon 5 derselben mithin das Leben geschlossen, vnd ihre Treu mit dem Tod bekräftigt, massen dann Ich auch bereit in die 25 Jahr nach einander vnaussetzlich Eur kais. Maj. zu feld vnd bei der Jägerei hoffentlich mit aller schuldigsten Treu vnd gehorsambisten *Devotion continuirt* vnd annoch wirklich darin begriffen bin. Indeme Ich aber in währender dieser meiner allervnterthenigisten Bedienung alles das Meinige dergestalten beigesetzt, vnd zu dero allergnedigisten Diensten angewendet, dz ich mich nit allein gänzlich verzehrt, sondern auch dabei weder das von Eur Maj. mir allergnedigist verschriebene Quartier bis heutigen Tag nicht erhalten, noch weniger aber die derentwegen noch vor etlichen Jahren von Eur kais. Maj. mir allergnedigist angeschaffte Bezalung 5600 fl. habhaft worden, oder den wenigsten Häller überkommen können, wohl aber beständig aus meinem eigenen Säckl die höchst heschwerliche Zins mit Ersparung von dem Mund bezalen müssen: benebens aber bei meinen herzunahenten Jahren vnd andern ereigneten Gebrechlichkeiten mir unmög-

[1] Original im k. k. Hofkammer-Archiv zu Wien sub lit. K. No. 4, Jahr 1679.

lich fallet, mit den jährl. 600 fl. Besoldung, so bei weiten nit erklöklich zu vnterhalten, zu geschweigen, dz indeme alle meine väterlichen Mittel berait darauf gegangen, ich den geringsten Heller mehr zuzusetzen habe.

Indeme aber Eur kais. Maj. meinen Bruder Heinrich Ulrich gewesten General Wachtmeister ein jährl. Gnaden *Deputat* pr 1200 fl *assigniret*, welches zwar mit dessen Hintritt erloschen, allergnedigist *conferirt*, solches aber bei meinen jetzigen Vnuermögen Eur kais. Maj. allergehorsamist Dienste vnd Lust besser zu befurdern, eine absonderliche grosse *Adjuta* wäre, hingegen Eur kais. Maj. gleichwohlen dadurch nichts entginge.

Als gelangt solchemnach an Eur kais. Maj. mein allergehorsambist Anlangen und Bitten, die geruhen in allergnedigister Erwägung sowol meiner lieben Vorältern vnd Gebrüder, als auch meiner bishero so treu gehorsambist erwiesenen Diensten wirklich beigesetzten Vermögen vnd hingegen gänzlicher Entblössung meiner Mittel dahin in kais. Gnaden anzusehen, damit mir berührte vnd meinem Bruder seel. noch hievor *assignirte* 1200 fl aus absonderlichen kais. Gnaden auf mich *transferirt* vnd bezalt werde

Euer kais. Maj.

allervnterthänigist gehorsambster

H-F. Kielmanseckh mp.

BEILAGE No. II, 10.[1]

(Zu den Textseiten 45 und 46.)

HOCHLÖBL. KAYL. HOFF-CAMMER.

Gnedig vnd günsztige Herrn. x. Eüer Excell. gunszt vnd frdl. werdtn sich wohl zu entsünnen wisssen, wassmasssen dieselbte noch *ao.* 1696. wegen meiner bey Einer hochlöbl. Hoff-Cammer zuuerschidenen mahlen angesuchten anforderungen Meines auf die 17000 fl. aussständigen auch gegen die 36. Jahr lang entpörten Schuldigen Lidlohns, Eine *Commission* angeordtnet, darzue aber Herrn Graffen Von Prandteyss, Herrn *Scalvinani*, Vndt Herrn Von Albrecht Zu *Commissarien* benennet haben.

Nun so ist aber bey selbiger *Commission*, yber Mein langwierig beschehene *protestation*en entlichen die sachen dahin in d güette Vermittlet; auch daselbst wirckhlichen abgeredt, vndt geschlosssen wordten; dass mir Vor alle dise Meine gesteldte recht billiche anforderungen in allen Zusamben. 10000 fl. Vndt Zwar dz dazumahl insteh: vndt geweste. 1696iste Jahr: 6000: dass andere Jahr aber darauf, dz ist, in den allbereith negsthin Verflosssenen. 1697. Jahr widerumben 4000: fl. in paaren geldt, od im Holtz, abgestattet, vndt entrichtet werdtn sollen.

Wie Zumahlen Ich nun der getrösssten Hoffnung gelebet, Ess wurdte disen beschenen *accord*, vndt *Eüer Excell.* Gunst, Vndt frdl. wirkhlich *ratificir*ter *tractation* gemesss, diser mit mir getroffenen *adjustir*ung in allweg nachgelebet werdtn; so habe doch wüder alles bössers Versehen Erfahren müessen, dz die *Cammeral Expedition* an dero Vnterhabendes lobl. WaldtAmbt wüder der Schluss dergestalt abgeloffen, vndt *expedir*t wordtn seye dz der Kayl. Hr. WaldtMaister ob-

---

[1] Original im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten.

bedeüthe: 10000. fl. Mir nach Vndt nach, mit seiner gutten, Vndt seiness Ambtss Vorfallenden ein Kunfftns gelegenheitten abstatten, Vndt entrichten solle; dahero dan auch biss auf die heütige stundt (wiewohlen allberaith die Zway Jahr schon Verstrichen) Von Erstgedachten löbl. Ambt auss einen Kreützer noch empfangen habe.

Wan aber Eüer *Excell.* gunst, Vndt frdl. selbst; forderist aber denen Herrn Hn. *Commissarien* (auf welche mich ein Vor allemahlen haubtsächlichen Berueffe) böst wissent ist, dz ich disen so grossen nachlass der 7000 fl. in Ewigkheit nicht eingegangen wehre, wan sye mir nicht würckhlichen Versprochen hetten, dise 10000 fl. auf zwey Jahr vnuerlengt zubezahlen; auss welchen Vrsachen aber Ich auch allein so Vill nachgesehen habe; damit gleichwohl in dessen Meine 3 hirtzige *Creditores* widerumben bezahlt, Vndt Ich von denen So schwer fallenden *Interessien exoneri*ret werdten möchte; seithero aber dise Zwey gantze Jahr hindurch mit 6. *per Cento*, solche 10000 fl. würckhlichen Ver*Interessi*ren habe müessen; welches alless aber Einer löbl. *Commission* so wenig alss Eüer *Excell.* gunst, vndt frdl. selber, Ihrer willen, Vndt Mainung gewesen ist.

Solchem nach gelangt an Eüer *Excell.* gunst, Vndt frdl. Mein dienstgehors. billiches bitten, die geruehen nicht allein ob *pacti*rt, vndt würckhlich geschlossenermassen die ohnfehlbahre *Contendi*rung diser 10000 fl. od. in geldt od. in holtz, dem Kays. Waldt Ambt wenigst Inner eins halben Jahrs früst (weillen mir obbedeüthe Meine *Creditores* allberaith schon würckhlichen aufgekhindet, Ich auch selbige nur biss auf eine solche Zeith mit Meiner höchsten gefahr, Vndt aussgemachten *Procipiti*rung noch Zue Zuhalten allein Vermögen habe khönnen) zubezahlen gnädig anzubefehlen; sondern mir so wohl die von Zeit dess geflossenen, Vndt nicht gehaltenen *Contract*ss; dz ist von *aō.* 1696. vndt 1697 an Verfallene, alss Von disem Jahr an biss Zu würckhlicher befrüdigung noch lauffente *Interesse* mit 6. *per Cento;* gleichwie Zu abwendtung Meines Eüssersten schadenss alss Verhüettung höcherer beschwerung bey Ihro Kays. Mayt. Von dero Vnterhabenten löbl. vndt beliebigen Ämbtern widerumben genedig guettmachen Zulassen. Mich Empfehl:

Ewer Excell. gunsst Vnd frdl.

dienstwiligster

H. F. F. v. Kielmanseck m. p.

BEILAGE No. II, 11.[1]

(Zur Textseite 49.)

Einer loebl. n. ae. Landschaft Herrn Verordneten wegen, Herrn Heinrich *Casimir* Ernst Herrn von Kiellmanssegg Freiherrn vnd Obristen hiemit in freundl. anzufügen:

Demnach die löbl. Stände die durch zeitlichen Hintritt des Hn *David* Ehrenreich von der Ehr Fyhr. erledigte *Viertlhauptmannstell* des Viertl Unter Manharts Berg Ihme Hn Heinr. *Casimir* Ernst Hn v. Kiellmanssegg Freyh. Obristen, in Erkanntnuss seiner so zu Fuss als zu Pferd *possidierenden* Kriegserfahrenheit, vnd von vielen Jahren in Feld erwiesenen tapfern *Valor conferiert*, doch anbei vorgesehen, dass wann derselbe in andere wirkliche Kriegsdienst, kraft deren Er dieser seiner auftragenden *Function* abzuwarten verhindert, sich *engagirte*, Er Herr v. Kiellmannsegg Fyh. diese Stelle von selbsten *resignieren* wurde, wie im unterlassenden Fall Er derselben *pro Resignato* gehalten sein solle.

Als haben im Namen der löbl. Stände die Hn. Verordnete Ihme Hn v. Kielmannsegg Fyhl. dessen hiemit erindern, vnd zu dem Ende die auf die Hn Viertl Hauptleute gestellte *Instruction* oder Bestallungs *Patent*, damit Er sich hierinnen nach Notdurft ersehen, vnd sein Erklärung darüber ihnen Hn Verordneten schriftlich eingeben möge, beischliessen wollen.

Actum Wien den 1. Juli 1680.

---

[1] Nach dem Original-Concept des niederösterreichischen ständischen Archivs zu Wien.

Wir Einer loebl. Landschafft des Erzherzogthumbs Österreich vnter der Enns Verordnete; Bekhennen hiemit im Namen jetzt-wohlermelter Landschafft von Amtswegen. Demnach im längstverwiechenen 1648igst Jahr auf weil. der Röm. kais. auch zu Hungarn vnd Böhaimb königl. Maj. Hn *Ferdinandi* des Dritten, Erzherzogens zu Österreich christmildesten Angedenkens allergnädigist Begehren die löbl. vier Landstände bemeltes Erzh. Oestrr. v. d. Enns bei Einrichtung des allgemeinen *Defensions* Wesens vnter andern geschlossen, dz in allen 4 Viertln dieses Lands, vnd jedwedern ein Viertl Hauptmann bestellt vnd aufgenommen werden solle, auch zu dem Ende die jetzt glorwürdig regierende kais. May. Hr *Leopoldus* Erzh. zu Österreich vnser allergnedigister Herr hernach vnterm *dato* 12 Juni 1663 wegen damals entstandenen Lands Vnruhe vnd wirklichen Türkenkrieg für die Viertl Hauptleut deren Obliegenheit vnd Verrichtungen halber eine ausführliche *Instruction* allergnädigist verfassen, vnd ihnen anhändigen lassen, gestalten dann seithero vnterschiedliche vnd letzlichen Hr *David* Ehrenreich von der Ehr Fyh, zum Viertl Hauptmann bestellt gewesen, welcher jetzt benennter aber vnlängst von dieser Welt durch den zeitlichen Tod abgefordert: vnd nun an dessen statt der wohlgeborne Hr Hr Heinrich *Casimir* Ernst Hr v. Kielmannseckh Fyh. vnd Obristen vorgeschlagen werden.

Alss haben hierauf wohlgedachte löb. Stände denselben in Ansehung seiner bekannten guten *Qualitaeten* vnd Kriegserfahrenheit diese erledigte Viertlhauptmannstelle im V. U. M. B. dergestalt *conferiert*, dz er jederzeit wegen dieser ihm *conferirten* Stelle in Ermanglung eines *General* Landobristen *Lieutenant* auf Sie wohlerwelte Stände, sonsten aber auf den Hn *General* Landobristen: oder in Abgang oder Abwesenheit dessen auf den Hn *General* Oberst *Lieut.* gewiesen sein.

Im v̈brigen bei etwa künftig sich ereignenden Landsvnruhe vnd Kriegsgefahren, wie auch Aufbot der Landvölker allen Erforderlichkeiten gebührend abwarten: auch sich sonsten in andere wirkliche Kriegsdienst nit *engagiren:* sondern vorhero solche Stell zeitlich *resigniren:* wie im widrigen Fall derselbe *pro resignato* gehalten: dahingegen ihme Hn v. Kielmannssekh Fyh, alss angenommenen Viertl Hauptmann in mehrgedachten Viertl Vnter Manhartsberg ein gewisses Wartgeld der hievor geschlossenen *zweyhundert Gulden* so viel vnd lang, als er die Viertlhauptmannstell bedienen wird, von vns ihme angeschafft, vnd aus dem Einnehmeramt nach Ausgang der Jahresfrist bezalt werden solle.

Treulich ohne Gefährde: zu Vrkund dessen haben wir gegenwärtige Bestallung mit vnsern gewöhnlichen Amts *Signeten* verfertigt.

Actum Wien den 1. Juli 1680.

(L. S.)

(Folgen die Unterschriften.)

BEILAGE No. II, 12.[1]

(Zur Textseite 57.)

Der Bürgermeister und Rath der Käiserlichen Königlichen Haupt und Residenzstadt Wien machen hiermit Jedermann kund und zu wissen der hochwohlgebohrne Herr Joseph Freyherr von Kielmannsegge, Erbherr auf Gföll, kaiserlicher, königlicher niederösterreichischer Regierungsrath habe in dem Zeitpuncte, als der Feind am Ende des vorigen Jahres in Niederösterreich vordrang, die beschwerlichsten und wichtigsten Geschäfte mit so ausgezeichnetem Eifer und einsichtsvoller Klugheit mit besorget, dass Ihm die bedrohten Bewohner dieser Hauptstadt, und des ganzen Landes für seine edelmüthige Anstrengung und Aufopferung mit innigstem Danke verpflichtet sind. Er war nicht nur allein bei der bevollmächtigten Hofkommission, welche sämmtliche politische und Militärgeschäfte leitete, als Representant und Referent der N. Oe. Regierung aufgestellet, sondern Er verwendete sich insbesondere auf das thätigste bei sämmtlichen Vertheidigungsanstalten der Hauptstadt nach allen ihren Zweigen. So hat Er sich bereits bei dem Aufgebothe vom Jahre 1797 auf das rühmlichste ausgezeichnet; ferner auch bei der grossen Uiberschwemmung vom Jahre 1799 alle erforderlichen Anstalten zur Rettung und Unterstützung der Verunglückten mit solcher Klugheit und Thätigkeit mitgewirket, dass nicht ein Mensch am Leben Schaden, noch an dem erforderlichen Unterhalte Mangel litt. Endlich gebühret Ihm die allgemeine Liebe und Hochachtung aller Bewohner der Hauptstadt, weil vorzüglich durch Beihilfe des Herrn Freyherrn von Kielmannsegge der Fond der gemeinnüzigen Anstalten ent-

[1] Original im freiherrlich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Hainstetten.

stand, und ansehnlich vermehret wurde, aus welchem die wohlthätigsten Unternehmungen, als die kostspielige Kanäle in der Jägerzeil, und der neuen Gasse zu dem Augarten, die Wasserleitung in das allgemeine Krankenhaus, Militärspittal, und Waisenhaus, die Errichtung öffentlicher mit Statuen versehener Brunnen, die Reinigung des Fischergeschirres u. s. w. unter stäter Mitwirkung des Herrn Regierungsrathes bestritten wurden, und woher die Hauptstadt noch mehreren Verschönerungsanstalten mit Vergnügen entgegensieht, die zum Wohle ihrer Bewohner und zur öffentlichen Bequemlichkeit gereichen werden.

Um für so ausgezeichnete Verdienste, die sich der hochwohlgebohrne Herr Freiherr um die hiesige Bürgerschaft, und den Magistrat erwarb, ein Merkmahl der Erkenntlichkeit, und schuldigen Verehrung zu bezeugen, und auf unsere Nachkommenschaft zu bringen, haben wir Bürgermeister und Rath einmüthig und einstimmig beschlossen den genannten hochwohlgebohrnen Herrn Joseph Freyherrn von Kielmannegge Erbherrn auf Gföll, kaiserlichen königlichen niederösterreichischen Regierungsrath das Bürgerrecht dieser kaiserlichen königlichen Haupt und Residenzstadt hiermit zu ertheilen, Hochdenselben der Rechte eines Bürgers der Stadt Wien zu versichern und Hochdessen Namen den bürgerlichen *Catastro* einzuschreiben.

Zur Urkund und Bekräftigung dessen haben wir gegenwärtiges Diplom ausgefertiget, gehörig unterzeichnet, und mit unserem anhängenden Geheimsigel versehen. So geschehen Wien am 17ten Oktober 1801.

Joseph Georg Hörl m. p. kais. königlr. Ni. Oe. Regierungsrath, und Bürgermeister

Stephan edler von Wohlleben m. p.
k. k. wieauch Magistratsrath
und Stadtoberkämmerer.

Johann Nep. Arbegger m. p. Magt-
Rath, und Obristwachtmeister
des bürglen Regiments

(L. S.)



BEILAGE No. III, 1.[1]

(Zu den Textseiten 61, 62 und 109.)

A. 1665.

Ergone complures mea Musa sepulta per annos
Tu quoque post somnum fundere carmen aves.
Quis novus hic fervor quae Te male sana libido
Invasit quisnam Te novus ardor habet
Scilicet ut multos cacoethes Te quoque dira
Scribendi impellit condere velle metra
Sed neque quae Mavors neque quae Chilonica tempe
Suppeditant parvis viribus apta meis.
Non ego de tantis praesumo dicere rebus
Exemplo mihi sunt Icarus atque alii,
Qui quod plus nimio tribuerunt corpora vento
Expositi risu ludibrioque jacent.
In pia fert animus liceat mihi facere vota
Quae prodant animi lucida sensa mei
Natalis venerandus adest quem rite colendum
Rite observandum mos pietasque jubent.
O lux o niveo merito signanda lapillo
Grata mihi et patriae Tu quoque semper eris
Nam nisi Tu faustis avibus lux orta fuisses
Nostrae equidem exstaret gloria parva domus
Te veniente novus terrae concreditus hospes
Holsaticae, cujus fama perennis erit.

---

[1] Original-Manuscript im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

Huic igitur mea Musa velis assurgere, Tanto
Est aequum et justum facere vota Viro.
Tu modo summe Deus cui cordi est cura piorum
Atque precum, nostris pondus inesse sinas
Te sine cuncta ruunt, sed si Tua dextra secundat
Pro libitu et voto candida fata fluunt.
Haec eadem concede meo Deus alme Parenti
Quod precor exiguum est candida fata precor.
Sit felix quodcunque parat, mala cuncta recedant
Vt vivat placidos et sine nube dies.
Sic certe eveniet Tibi vir Venerande quod apto
Atque ipso Pyleo Nestore major eris.
Quod superest humilem quaeso ne despice Musam
Sed mentem atque animum respice dulce Caput
Parva dedi sed amica dedi quibus annue namque
Est etiam in magnis et voluisse satis.

Hocce nullo Gratiarum sed Candoris flore asperso carmine Natalem (Erat is dies 15. *Nov.) viri Admodum Reverendi Perillustris et Generosi Dn. J. A. Kielman etc. Parentis sui aetatem colende, venerandi celebrabat praedictae Magnificentiae*

obsequentissimus filius

F. C. Kielman m. p.

BEILAGE No. III, 2.[1]

(Zu den Textseiten 63 und 65.)

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer dess Reichs in Germanien zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclauonien x. x. König Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Khärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Württemberg, Ober- vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue dess Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- vnd Nider-Laussnitz, Gefüerster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz x. x., Landtgraue in Elsäs, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau vnd Salins x. x.

Bekennen für vnss vnd Vnssere Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff vnd thuen kundt allermenniglich, Wiewohl Wir aus Römischer Kaiserliche höhe vnd Würdigkeit, darein Vns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hatt, auch angeborner güette vnd Sanfftmüettigkeit alletzeit genaigt seindt, aller vnd ieglicher Vnserer vnd des Heiligen Römischen Reichs, auch Vnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Lande Vnderthanen vnd getreuen, Ehr, Nutz, aufnemben vnd bestes zu betrachten vnd zu befürdern, So ist doch Vnser Kaiserlich Gemüth nit vnbillich mehrers bewegt vnd begierlicher, den iehnigen Vnser Kaiserliche miltigkeit mitzutheilen, vnd Sie mit Vnsern sondern Gnaden vnd Freyheiten zu versehen vnd zu begaben, deren Voreltern vnd Sie in altem Ehrlichen Standt vnd weesen, auch in Vnserer löblichen Vorfahren Römischen Kaiser vnd Könige auch Vnsern vnd des Reichs Diensten Herkommen vnd darneben vor an-

---

[1] Original im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

deren mit guetten Adelichen Sitten, Tugenden Verstandt, Geschicklichkeit vnd erfahrenheit begabt vnd sich je vnd allerwegen gegen Vns vnd dem Heiligen Römischen Reiche, auch Vnserm löblichen Hauss Osterreich in aller getreuer Dienstbarkeit vnd vleiss verhalten. Wann Wir nun gnediglich angesehen, wargenomben vnd betrachtet, die Erbarkeit, Redligkeit, sonderbare Adeliche Sitten, Geschickhlichkeit, Tugendt vnd guette Vernunfft auch altes guettes ehrliches Herkommen vnd Geschlecht, darein der Ersam Gelehrte Vnser vnd des Reichs lieber getreuer Johann Adolph *Kielman*, Fürstlich, Schlesswig-Holsteinischer Rath vnd beeder Rechten *Doctor* vor Vnserer Kaiserlichen Persohn, sowohl von theils Vnsern geheimben vnd anderen Räthen vnd Reichs-Ständten, alss sonsten mehrfürnemben Orthen berüembt worden, auch die angenehme getreu, gehorsamb, nützlich willig vnd vnuerdrossene Dienste, welche seine Vorfahren vnd nahe Anverwandten dem Heiligen Reiche vnd dessen ansehentlichen Gliedern, fürnemblich aber ermelter D[r] Kielman für seine Persohn, in den Fürstenthümbern Schlesswig, Holstein, Stormarn vnd Dietmarschen, hohen vnd nidrig Standes-Persohnen, eine geraumbe Zeitt, insonderheit etzliche Jahre nunmehr an einander dem Hochgebornen Friederichen Erben zu Norwegen, Regierenden Hertzogen zu Schlesswig Holstein, Stormarn vnd der Dietmarschen, Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst, Vnserm lieben Oheimb vnd Fürsten in wichtigen Legationen an Vnsere Kaiserlichen vnd anderen ausswerttigen Königen Höffen auch ietzo auf alhiesigem allgemeinen Reichstage, zu obgedachtes Hertzog Friederichs zu Holstein L: auch Vnserm selbst genedigstem Belieben vnd wohlgefallen mit guettem rhuem vnd *dexteritet* lobwüerdig erzeigt vnd bewiesen, noch täglich ohne vnderlass thuet, vnd hinfüro eusseristen vermögens zu erzeigen gehorsamist ehrbiettig ist, auch wol thuen kann, mag vnd solle. Derowegen vnd damit gedachter *D[r] Johann Adolph Kielman* Vnser Kaiserliche Gnad im werckh spüehren sich auch deroselben desto mehr erfreuen vnd würcklich geniessen möge, Alss haben Wir mit wohlbedachten Mueth, guettem Rath vnd rechtem Wissen, aus vielen Vnser Kaiserlich Gemüth darzu bewegenden vhrsachen, Ine *D[r] Kielman proprio motu*, vnd aus selbst aigener Bewegnus, diese besondere gnad gethan vnd Freyheit gegeben, vnd Ihne sambt allen seinen ietzigen vnd künfftigen Ehelichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, Mann vnd Weibs-Persohnen in ewig Zeitt, in den Standt vnd Grad dess Adels, Vnserer vnd des Heiligen Reichs, auch anderer Vnserer Erbkönigreich, Fürstenthumben vnd Landen recht-

gebornen Lehens- Thurniersgenoss- vnd Rittermässigen Edelleuthen erhebt, dartzu gewürdiget, geschöpfft, geadelt, vnd Sie in der Schaar, Gesellschafft vnd Gemeinschafft des Adels zugefuegt, zugesellet vnd vergleichet, allermassen vnd gestalt, alss ob Sie von Ihren Vier Ahnen Vatter vnd Muetter Geschlechten beederseits recht Edelgeborne Lehns-Thurniersgenoss- vnd Rittermässige Edelleuth weren. Vnd zu mehrer gezeuckhnus vnd gedächtnus solcher Vnserer Kaiserlichen Gnad vnd erhebung in den Adelichen Standt, haben Wir Ihme *Dr Kielman*, seinen Ehelichen ietzigen und künfftigen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, Mann- vnd Weibs-Persohnen, diss Hernachbeschriebene Adeliche Wappen vnd Clainodt hinfüro in ewig Zeitt also zu füehren vnd zu gebrauchen gnediglich gegönnt vnd erlaubt, So mit Nahmen ein in der Mitte nach der leng in zween gleiche theile also abgetheilter Schildt, dass das hindere gelb oder goldfarb, Vorder aber blau oder Lasurbarb, im gelben stehet auf einem im grund liegenden dreygebühelten Berglin, ein Wilder Mann fürwerts, in seiner natürlichen Farb, vmb die Lendt oder Hüfft, auch den Kopff ein grüenes laubwerkh habendt, mit einem langen braunen braitten Knöbelbarth, die linkhe Handt in die Hüfft spreitzend, vnd in der rechten über die Achsel ein braunen höltzernen Kolben tragendt, im blauen vordern theil aber thuen drey gelbe Keil, mit dem spitz vnder sich gekhert, also erscheinen, dass zween oben neben einander vnd der dritte in der mitte vnderhalb sich befinden. Auf dem Schildt ein freyer offner Adelicher Thurniershelmb, beederseits mit blau vnd gelber Helmbdecken, vnd darob mit einer goldtfarben Königlichen Cron geziehrt, aus welcher erscheint der vnden allerdings im Schildt beschriebene Wilde Mann zwischen zweien aufgethanen vnd mit den saxen einwerts gekehrten Adlersflügeln, deren die hinder Blau, vordere aber gelb ist, durch die hinder gehet in der mitte über Zwerch ein gelber, vordere aber ein blauer braitter strich, nach der Feder zugespitzt, wie dann solch Adelich Wappen [1] und Clainoth mit seiner Zier in diesem Vnserm Kaiserlichen Libellweis geschriebenen Brief, auf negstfolgender Seithen gemahlet vnd mit Farben eigentlicher ausgestrichen ist, thuen das, Erheben, Würdigen vnd setzen Sie also in

---

[1] Dieses Wappen ist ein redendes: Keile heissen in plattdeutscher und in mittelhochdeutscher Mundart „*Kyle, Kiel'*." Da aber die „*arma parlantia*" meist sehr alten Ursprungs sind, so haben wir es hier wahrscheinlich mit einem alten von der Familie schon vor ihrer Adelserhebung geführten Wappen zu thun.

den Standt vnd Gradt des Adels, Adlen, gesellen, gleichen vnd füegen Sie auch zu der Schaar, Gesellschafft vnd Gemeinschafft Vnserer vnd des Heiligen Reichs, auch anderer Vnserer Erbkönigreich Fürstenthumb vnd Lande rechtgebornen Lehens-Thurniersgenoss: vnd Rittermässigen Edelleuthen, Verleihen, geben, gönnen vnd erlauben Ihnen auch obberüert Adelich- Wapen vnd Clainoth also zu führen vnd zu gebrauchen, von Römischer Kaiserlicher Macht vollkommenheit hiemit wissentlich in Crafft diess Brieffs Vnd mainen, setzen vnd wollen, dass nun fürbashin obbenannter *Doctor Johann Adolph Kielman*, seine Ehe-



liche Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben, Mann- vnd Weibs-Persohnen in ewige Zeitt rechtgeborne Lehens-, Thurniersgenoss- vnd Rittermässige Edelleuth sein, von menniglich also geheissen, vnd aller Orthen vnd enden, in all vnd jeden Geist- vnd Weltlichen Händeln vnd Sachen dafür erkennt, geehrt, genennt vnd geschrieben werden, Auch alle vnd iegliche Gnad, Ehr Würde, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit, alt Herkommen vnd guette gewohnheit haben, mit Beneficien auf Thumbstifften, Hohen vnd Nidern Ämbtern vnd Lehen, Geist- vnd Weltlichen anzunemben, zuempfahen vnd zutragen mit andern Vnsern

vnd dess Reichs, auch Vnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Landen rechtgebornen Lehens-Thurniersgenoss vnd Rittermässigen Edelleuthen, in alle Thurnier Zureitten, Zuthurnieren, Lehen- vnd all ander Gericht vnd Recht zu besitzen, Vrtheil zu schöpffen vnd Recht zu sprechen, auch der, vnd all anderer Adelichen Sachen, Handlungen vnd Geschäfften inner- vnd ausserhalb Gerichts, theilhafftig, wüerdig, empfänglich, dartzu tauglich schickhlich vnd guett sein, sich dessen alles, auch vorbeschriebenen Adelichen Wappen vnd Clainoths in all- vnd ieglichen Ehrlichen, Redlichen, Adelichen vnd Ritterlichen sachen vnd geschäfften, zu Schimpf vnd Ernst, in Streitten, Stürmen, Schlachten, Khempffen, Thurniern, Gestechen, Gefechten, Ritterspühlen, Veldtzügen, Paniern, Getzelten aufschlagen, Innsiegeln, Pettschafften, Clainothen, Begräbnussen, Gemählden, vnd sonst an allen Ortten vnd Enden, nach Ihren Ehren, Notturfften willen vnd wohlgefallen gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, als andere Vnsere vnd dess Heiligen Reichs, auch Vnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Lande rechtgeborne Lehens-Thurniersgenoss- vnd Rittermässige Edelleuth, von Recht oder gewonheit, von allermenniglich vnuerhindert.

Weitter thuen Wir auch obgedachtem *Dr Johann Adolph Kielman* diese besondere Kaiserliche Gnad, vnd würdigen erhöhen vnd setzen Ihne in die Ehr vnd Wüerde Vnserer Kaiserlichen Pfaltz- vnd Hoffgrauen zu Latain *Comites Palatini* genantt, Zueaignen, gegleichen, gesellen vnd zufüegen denselben der Schaar, Gesellschafft vnd Gemeinschafft anderer *Comitum Palatinorum*, Erheben, Wüerdigen vnd setzen Ihne in die Ehr vnd Würde, Zueaignen, gleichen, gesellen, vnd füegen Ihne zu der Schaar, Gesellschafft vnd Gemeinschafft anderer *Comitum Palatinorum* von Römischer Kaiserlicher Macht vollkommenheit wissentlich vnd in Crafft diss Briefs. Vnd mainen setzen vnd wollen, dass nun hinfüro bemelter Dr *Johann Adolph Kielman* alle vnd iegliche *Privilegia*, Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Recht vnd Gerechtigkeit haben, sich deren freuen, gebrauchen vnd geniessen soll vnd mag, alss andere *Comites Palatini* haben vnd sich derselben freuen, gebrauchen vnd geniessen, von Recht oder gewonheit vnuerhindert allermenniglichs.

Wir geben auch hiemit benanttem *Johann Adolph Kielman* Vnsere vollkommene Macht vnd gewaldt, dass Er an Vnser statt vnd in Vnserm Nahmen, die Persohnen, so Er darzue tauglich vnd geschicklich achten wirdt (welches Wir seinem Gewissen vnd beschaidenheit

heimbgestellt haben wollen) zu Notarien, offentlichen Schreibern vnd Richtern creirn vnd machen soll vnd soll, Also dass dieselben offen gemeine Schreiber, Notarien vnd Richter an Vnserm Kaiserlichen Hoff vnd Cammergerichten, vnd durch das gantze heilige Römische Reich, auch Vnsere Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Lande für solche gehalten vnd aller vnd ieglicher Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Wüerden vnd vortheilen, auch Ihres Ambts allenthalben, vnd in allen Gerichtlichen- vnd anderen Handlungen, Contracten, Testamenten, letsten willen vnd allen anderen Sachen vnd geschäfften, Ihr Ambt berüerendt, gebrauchen, treiben, v̈ben vnd geniessen sollen vnd mögen, als andere gemeine öffentliche Schreiber, *Publici Notari* genandt, vnd Richtern von Vnsern Vorfahren am Reich, oder Vnserm Kaiserlichen Gewalt gemacht vnd Creiert, solches alles haben, gebrauchen, geniessen vnd v̈ben, von Recht oder gewonheit. Doch solle obgemelter *Doctor Johan Adolph Kielman* von solchen *Notarien*, so er iederzeitt creiern vnd machen wirdt an Vnser vnd Vnserer Nachkommen am Reiche statt, vnd in derselben vnd Vnserm, auch des Heiligen Reichs Nahmen gebüerliche gelübde vnd Ayd nehmen, alss sich dann solch gelübd vnd Aidt von solcher Ämbter wegen zuthuen gebüert, getreulich vnd ohne alle gefährde.

Der vorbemelte *Johann Adolph Kielman* soll vnd mag auch Manns- vnd Weibs-Persohnen Edel vnd vn Edel (allein Fürsten Grafen vnd Freyherrn Geschlecht aussgenommen) Jung vnd Alt die ausserhalb der Heiligen Ehe geboren sein, sie seyen gleich von ledigen einer oder Zweien Ehelich verheiratthen, zu nahe gesipten, befreundten oder verschwägerten, geweyheten *Consecrierten* oder *Vonierten* Persohnen oder aus andern in Geistlichen vnd Weltlichen Rechten verbottenen oder verfluechten vermischungen, wie die allsambtlichen oder besonder beschehen vnd fürgangen, oder immer Nahmen haben möchten, erzeugt, *legitimiren* vnd Ehelich machen, vnd mit denselben Ihrer Macul vnd Vermailigung der vnehelichen Geburth halber *dispensiren*, dieselbe Macul vnd Vermailigung von Ihnen gäntzlich aufheben, abthuen vnd vernichten, vnd Sie in die Ehr vnd Würde des Ehelichen Standes setzen vnd erheben also vnd dergestalt, dass nicht allein solche *Legitimatio*, wann gleich Eheliche Khinder vnd andere Bluetsfreundte dartzue citiret, noch Ihres *Consensus* befragt worden, allerdings gültig vnd krefftig sein (ob auch schon keine eintzige *causa omissa citationis* vom Ihme *Kielman exprimirt* wurde) sondern dass auch denen, so wie obstehet, von Ihme *Doctor Kielman* geehelicht vnd *legitimirt* solch Ihre

vneheliche Geburth weder inner- noch ausserhalb Gerichts noch sonsten in kaine andere weis zu keiner Schmahe oder Schandt fürgehalten noch Sie deren in einigen Händeln oder Sachen entgelten, sondern für Ehelich gehalten, vnd zu allen Ehren, Würden, Ämbtern, Zunfften vnd Handtwerkhen, wie andere, so von Vatter vnd Muetter Ehelich geboren sein, angenommen vnd zugelassen werden, vnd derselben auch aller vnd ieglicher Gnad, Freiheit, Vortheil, Recht vnd Gerechtigkeit auch guette gewonheit mit Lehen vnd Ämbtern zuhaben, zuempfahen, zutragen, Lehen- vnd all ander Gericht vnd Recht zu besitzen, Vrtheil zu schöpffen vnd Recht zu sprechen in allen vnd ieglichen Ständten vnd Sachen fähig vnd dass alles empfänglich, dartzue tauglich vnd guett sein, auch Ihrer Vatter, Muetter vnd Geschlecht Nahmen, Standt, Schildt, Helmb vnd Clainoth haben, sich auch deren zu allen Ehrlichen Sachen vnd nach Ihrem Willen vnd gefallen gebrauchen, auch aller Erbschafft, es seye durch Testamenter, letsten willen, *Donation* oder *ab intestato*, zuvorab, vnd insonderheit Ihren Vattern, Müettern vnd Freunden ohne Mittel *succediren* vnd dieselben gleich, alss ob Sie aus Ehelichem Standt geboren vnd herkommen weren, Erben sambt allen Legaten fähig vnd empfänglich sein, vnangesehen vnd vnuerhindert aller Recht, Satzungen, Statuten, Ordnung, gewonheiten, Breuche vnd Freyheiten, so dawider sein vnd aufkommen, verstanden oder angezogen werden möchten, denen Wir in diesem Fall gänzlich vnd sonderlich *derogirt* haben wollen, doch den andern Ehelichen natürlichen Erben, in ab- vnd aufsteigender *Lini* derselben Geschlecht, an Ihrer gebüerender Erbschafft vnd *legitima* vnuergriff- vnd vnschädlich.

Gleichergestalt geben Wir auch obgenantten *Doctor Johann Adolph Kielman* Vnser vollkommene Macht vnd Gewaldt, Vormünder, *Curatores*, Vögt vnd Pfleger, so von andern gegeben vnd gesetzt werden, zu confirmiren, auch selbst zu setzen vnd zu verordnen, vnd wiederumb aus rechtmässigen redlichen Vrsachen zu entsetzen, auch khundschafften, zu Latein *Vniones prolium* genandt, *cum causae cognitione* zu confirmiren vnd zu bekräfftigen, auch Söhn vnd Töchter zu *adoptiren* vnd *arrogiren*, vnd solche *adoptirte* vnd *arrogirte*, auch andere Ehelich vnd vnehelich geborne vnd legitimirte Persohnen zu *emancipiren* vnd Sie Vätterlichen gewaldts, Dessgleichen Leibaigne Leuth vnd Knecht Ihrer Leibaigenschafft vnd Dienstbarkeit zu erlassen vnd zu erledigen, Mit den Minder Jährigen vnd Vnvogtbaren Ihres vnuollkommen Alters vnd Mangel halber zu dispensiren, solcher Minder Jähriger vnd dergleichen, wie auch Ihrer Vormünder vnd Pflegern vnd sonsten aller

anderer Persohnen Contracte, Veränderungen, *alienationes* vnd Handlungen zu bestettigen, in obvermelten vnd dann insgemein in allen anderen Sachen, welche *voluntariae Jurisdictionis* sein, *Decreta* vnd *authoritet* zu *interponiren* vnd dieselbe zu vernichten. Weitter mit allen vnd ieden verleumbdten vnd Infamirten Persohnen, solcher Ihrer Vermailigung, Schmahe vnd Infamien halber, darinn sie mit der That oder von Rechtswegen gefallen weren, oder sein möchten, zu dispensiren, dieselben Schmachfäll oder Vermailigung von Ihnen aufzuheben vnd vertilgen, Sie in Ihren vorigen Standt wiederumb zu versetzen, zu restituiren vnd zu erheben, also dass Sie durch solche restitution zu allen Ehren, Wüerden Ämbtern, Sachen, Handlungen vnd Geschäfften zuegelassen werden, dieselben nach Ihrer notturfft vnd gefallen üben vnd treiben, vnd dartzue tauglich vnd guet sein sollen vnd mögen, in allermassen, alss ob Sie in einige Verleümbdung nie kommen weren vngeirret meniglichs.

Ferner ertheilen Wir bemeltem *Dr Kielman* diesen gewaldt vnd sondere Gnade, wann iemandt ein Testament, so ohne gezeugen aufgericht, Ihme *Kielman* insinuiren oder übergeben vnd Er *Kielman* dasselbe mit seiner Handtvnderschrifft vnd *Sigill* bekräfftigen würde, dass alsdann solch Testament nicht weniger gelten solle, als wann es vor einem Gerichte, oder *apud acta* aufgerichtet worden were, Imgleichen, wann eine *Donation*, wie gross vnd hoch auch dieselbe immer sein mag, Ihme *Dr Kielman* insinuirt worden, solche Insinuation soll nicht weniger crefftig sein, alss ob sie vor der ordentlichen Obrigkeit beschehen were.

Weitter geben Wir auch gedachtem *Dr Johann Adolph Kielman* noch ferrner Vnser Kaiserliche vollnkommene Macht vnd Gewaldt, dass Er in allen Facultäten, alss der Rechten, Arzney vnd Philosophie *Doctores* vnd *Licentiaten*, auch der freyen Khünste *Magistros*, *Baccalaureos et Poetas Laureatos creirn* vnd machen soll vnd mag, doch dass Er in einer ieden *Creation* eines *Doctorn* oder *Licentiaten* zum wenigsten drey andere *Doctores* derselben *Facultät* zu sich nembe vnd gebrauche, die neben Ihme den iehnigen, welchen Er also zu *Doctoren* oder *Licentiaten creirn* vnd machen will, zuuor gebüerlicher weis, ob Er des Standts vnd Gradts wüerdig, dartzue geschickht vnd tauglich seye, nottdürfftiglich *Examinirn*, vnd den oder dieselben, so Sie tauglich vnd geschickht erkennen vnd erfinden werden, als dann zu *Doctoren* oder *Licentiaten creirn* vnd machen, Ihnen auch die gewohnliche doctorliche Zier vnd Clainoth an Vnser statt vnd in Vnserm Nahmen,

conferirn, geben vnd verleihen, welch *Doctores*, *Licentiaten*, *Magistri*, *Baccalaurien* vnd *Poeten*, so gehörtermassen von ernanttem *Doctor Johann Adolph Kielman creirt* vnd gemacht werden, auf allen vnd ieden *Universiteten* zulehren, zulesen, zu disputiren zu consulirn vnd andere dergleichen *Actus* zu üben vnd zu verrichten Macht vnd Gewaldt, auch all vnd iegliche Gnad, Freyheit, Vortheil Recht vnd Gerechtigkeit, vnd dartzue guet gewonheit haben sollen vnd mögen, alss andere *Doctores*, *Licentiaten*, *Magistry Baccalaurien* vnd *Poeten*, so auf der Hernachbenantten Vniversitäten einer, alss nemblich: *Paris*, *Bononien*, *Padua*, *Perusa*, *Pisa*, *Löven*, *Wien*, *Ingolstatt*, *Leiptzig*, *Wittenberg* vnd *Marpurg* zu *Doctoren* vnd *Licentiaten promonirt* vnd *creirt* werden, v̈ben, verrichten, haben, gebrauchen vnd geniessen, von allermeniglich vnuerhindert.

Dessgleichen thuen vnd geben Wir offtgenanttem *D*r *Johann Adolph Kielman* diese besondere Gnad, dass Er ehrlichen vnd redlichen Leuthen, die er dessen wüerdig erachten würdt (welches wir dann seinem Gefallen vnd bescheidenheit heimbgestellt haben wollen) einem ieden nach seinem Standt vnd Weesen Zaichen, auch Wappen vnd Clainoth mit Schildt vnd Helmb geben vnd verleihen soll vnd mag, also dass dieselben Persohnen, so er mit Wappen vnd Clainoth Schildt vnd Helmb wie obstehet, begaben vnd fürsehen wirdt, auch Ihre Eheliche Leibs-Erben vnd derselben Erbens Erben, solche Zaichen vnd Clainoth mit Schildt vnd Helmb für vnd für in ewig Zeitt haben, füehren, vnd deren in all vnd ieglichen Ehrlichen vnd redlichen Sachen vnd geschäfften zu Schimpff und ernst, in Streiten, Stürmen vnd Kempfen, Gestechen, Gefechten, Paniern, Gezehltenaufschlagen, Insiegeln, Petschafften, Clainothen, Begräbnussen, Gemählden, vnd sonst an allen enden vnd Orthen, nach Ihren Ehren, Notturfften, willen vnd Wolgefallen gebrauchen, auch all vnd ieglicher Gnad, Freyheit, Ehr vnd Würde, Vortheil, Recht vnd Gerechtigkeit mit Ämbtern vnd Lehen Geist- vnd Weltlichen zuhaben, zuhalten vnd zutragen, mit andern Vnsern vnd des Reichs Wappens- vnd Lehensgenossleuthen, Lehen- vnd all andere Gericht vnd Recht zu besitzen, Vrtheil zu schopffen, vnd Recht zu sprechen, dessen alles theilhafftig, wüerdig, empfänglich vnd dartzue tauglich, schickhlich vnd guet sein, in Geist- vnd Weltlichen Ständten vnd Sachen sich dessen alles freuen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, alss andere Vnsere vnd des Reichs Lehens- vnd Wappensgenossleuthe solches alles haben, vnd sich dessen freuen, gebrauchen vnd geniessen, von Recht oder Gewonheit, von

allermeniglich vnuerhindert. Doch solle gedachter Kielman ein vleissiges aufsehen haben, dass Er in Crafft dieser Vnserer Kaiserlichen Freyheit vnd Gnad, Vnsern Kaiser- vnd Königlichen Adler, auch anderer Fürsten, Grauen oder Freyherrn alt Erblich Wappen vnd Clainoth, auch iemandts, wer der were, ein oder mehr Königliche Cron auf dem Helmb nit verleihe, welches Wir Vns hiemit austrückhlich vorbehalten haben wollen.

Dazu geben Wir Ihme *Dr* Johann Adolph *Kielman* noch weitter Vnsere vollkombene Macht, also, dass Er von allerhandt Privilegien, Instrumenten, Vrkunden, Brieuen vnd Schrifften, wie die Nahmen haben möchten, da Er von iemandt derhalben ersuecht würde, ein oder mehr *Transumpt* machen, dieselben Vidimiren, vnd vnder seinem aufgedruckhten oder anhangenden Innsiegel authentisiren soll vnd möge welchen *Transumpten* vnd *Vidimussen* allenthalben inn- vnd ausserhalb Gerichts vollkombner glauben zugestellet werden solle in allermassen, als ob sie von einem Fürsten, Praelaten, Grauen, Freyherrn, Statt, Gemeinde, Landt- oder andern Gericht *vidimirt* vnd *authentisirt* weren.

Vnd zu mehrer gezeuckhnus, glauben vnd Gedachtnus Vnserer Kaiserlichen Gnad, damit Wir vilgedachtem *Doctor Johann Adolph Kielman* billicher weis genaigt, geben Wir Ihme auch diese besondere Gnad vnd Freyheit, dass Er, seine Ehewüerthin, auch Ihre Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben Ihres Nahmens vnd Stammens, von Geburth, Schildt vnd Helmb, Manns- vnd Weibs-Persohnen, Ihre Diener, Haussgesindt, Lehenmann, Aigenleuth, Hindersässen, Vnderthanen, vnd alle dieiehnigen, so Ihnen zu versprechen stehen, dessgleichen all Ihre Haab vnd Güettern liegendt vnd fahrendt, so Sie ietzo haben, oder khünfftiglich mit rechtmässigem Titul v̈berkommen, wo vnd an welchen Enden die gelegen oder gesessen sein, vmb keinerley Sachen, Sprüch, noch anforderung willen, es treffe an Ehr, Leib, Haab oder Güetter, weder an Vnser vnd dess heiligen Reichs Hoffgericht zu *Rothweil* noch einig Landt: Westphalisch, oder andere frembde Gericht nicht fürgenomben, gehaischen, geladen, noch daselbsten beklagt oder wider Sie, Ihre Ehr, Leib, Haab oder Güetter gericht, gerecht, gevrtheilt, *procedirt*, geacht, noch in andere weeg verfahren werden solle, in keinerlei weis, sondern wer zu Ihnen gemainiglich, oder Ihr einem insonderheit, oder zu mehren Sprüch Clag oder anforderung hette, oder gewönne, wer der, oder warumb das were, niemandt, noch nichts aussgenommen, dass alssdann der oder

dieselben das Recht, nemblich, gegen gedachtem *Kielman*, seiner Ehewüerthin, vnd Ihrer allertheils Ehelichen Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben, Manns- vnd Weibs-Persohnen, dessgleichen Ihren Haab vnd Güettern liegenden vnd fahrenden ohn alles Mittel allein vor Vns selbst, alss Regirenden Römischen Kaiser vnd Ertzhertzogen zu Oesterreich vnd Vnserer Nachkommen, oder vor Vnser vnd derselben Vnserer Nachkommen Hoff- oder Cammergerichten vnd Regierungen, oder den Obrigkeiten, darunder sie zu einer ieden Zeitt mit Ihrem Haimbweesen wohnen werden, vnd dann gegen Ihren Dienern, Lehenmannen, Aigenleuthen vnd derselben Haab vnd Güetter, vor Ihme *Dr Johann Adolph Kielman*, oder seinen Ehelichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben an Orthen vnd Enden da sie Gerichtszwang haben, wo nit, an den Gerichten darinnen sie gesessen vnd gehörig vnd die Güetter gelegen, suchen vnd sonst nindert anderstwo, dahin sie auch ein ieder Richter uf ietzternants *Kielmans* oder seiner Ehelichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben abfordern zu Recht weisen solle, Es were dann, dass den Clägern an berührten Orthen dass Recht wissentlich versagt, oder gefährlich verzogen würde, In welchem fall der oder dieselben alssdann das Recht gegen Ihnen ordentlich suchen mögen, an den Enden vnd Gerichten darinnen das füeglich ist. Wo aber mehrgedachter *Johann Adolph Kielman* der Rechten *Doctor*, sein Ehewüerthin, Ihr beider Eheliche Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben Manns- vnd Weibs-Persohnen, Ihre Diener, Lehenman, Aigenleuth, Hindersässen vnd Vnderthanen, durch iemandts wer der sein möchte, oder würde, an einich Vnser vnd des heiligen Reichs Hoffgericht zu *Rothweil*, Landt: Westphalisch oder ander Gericht, dann hierinnen begriffen, gehaischen, geladen, daselbst beklagt, oder wider Sie, Ihre Ehr, Leib, Haab oder Güetter gericht, geacht, geurtheilt oder *procedirt* würde, in was Schein, oder wie das beschehe, das alles vnd iedes soll ganz crafftlos, vnbindig vnd vndichtig, vnd den fürgeladenen an Ihren Ehren, Leib Haab vnd Güettern, auch Ihme *Dr Johann Adolph Kielman*, seiner Ehewüerthin vnd Ehelichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben Mann vnd Weibs-Persohnen an dieser Vnserer Freyheit vnuergriffen vnd vnschädlich sein, die Wir auch, wo jetztgehörtermassen darwider gehandelt vnd *procedirt* würde, ietzt alsdann vnd dann als ietzt, aus Romischer Kaiserlicher vnd Landtsfürstlicher Macht vollkommenheit gantz vnd gar aufheben, vernichten vnd abthuen, in Crafft dieser Vnserer Freyheit (doch die Sachen vnd fäll, so in weiland Vnsers geliebten Herrn vnd

Vatters Kaiser Maximilians dess Andern iüngst erneuerter Hoffgerichts-Ordnung zu *Rothweil* vnder den fünfften Titul des andern theils austrückhlich begriffen seindt) aussgenommen, Massen dann wider obbesagtes Privilegium, kein Arrest, Kummer, Repressalien, Pfandung oder wie solches nahmen haben mag, gelten soll noch kann, nichts überal davon *Excipirt* noch aussgeschlossen.

Ferner so haben Wir Ihnen, auch Ihren Ehelichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben Manns- vnd Weibs-Persohnen in ewige Zeit, aus vorbestimbter Vnserer Kaiserlichen Macht diese besondere Gnad gethan vnd freiheit gegeben, Also vnd dergestalt, dass sie nun hinfüro gegen Vns vnd iedermeniglich, was Würden, Standt oder Weesens die sein, in allen vnd ieglichen Ihren besiglungen vnd Pettschafften, grossen vnd kleinen, offnen vnd beschlossnen Brieuen vnd Schrifften, so von Ihnen mit Ihren anhangenden, oder aufgetruckhten Innsiegeln vnd Pettschafften bekröfftiget wirdet, vmb was sachen, oder wie das were, ein Roth wachs gebrauchen, vnd damit Ihrer notturfft vnd gelegenheit, Ehren, Willen vnd wolgefallen nach, an allen Enden vnd Orthen besiegeln vnd Pettschafften sollen vnd mögen.

Noch weitter setzen, ordnen vnd wollen Wir aus obberüertter Vnserer Kaiserlichen Machtvollkommenheit, wissent- vnd wohlbedächtlich, in Crafft diss Brieffs, dass ein iegliche Obrigkeit, Commun oder Orth des heiligen Römischen Reichs, auch Vnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Landen, da bemelter *Dr Johann Adolph Kielman*, auch alle seine ietzig vnd künfftige Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, seines Nahmen, Stammen vnd Geschlechts für vnd für ewiglich, wo vnd welcher enden vnd Orthen sie ietzt oder ins künfftig, in Stätten, Flecken vnd auf dem Landt, sambt Ihren Ehewüerthinen, Kindern, Dienern, Haussgesindt, Zuegehorigen vnd Verwandten, auch Ihrer aller Haab vnd Güetter, wenig oder viel, zu iederzeit mit Ihrem häusslichen Anweesen oder Wohnungen sich niderlassen, sitzen vnd bleiben wollen, oder sie einmahl an einem Orth sess- oder wohnhafft gewesen weren, vnd hernacher solche Ihre Wohnungen vnd Anweesen weitter in andere weeg vnd Orth verkheren oder verändern würden, wann vnd so offt solches durch sie, Ihrer Gelegenheit nach beschehe, an denselben Orthen vnd Enden, nit allein Sie mit Ihren Persohnen, auch Ihren Ehewüerthinen, Kindern ietzigen vnd künfftigen, vnd derselben Khinds-Khindern, auch deren aller Haab vnd Güetter, nichts davon aussgenommen noch hindan gesetzt, wo vnd an welchen Orthen die gelegen seindt, einkommen,

sitzen, wohnen, antzunehmen vnd bleiben zu lassen, pflichtig vnd schuldig sein sollen, sonder dass Sie auch an all solchen Orthen vnd Enden mit Ihren Persohnen, auch allen Ihren Haab vnd Güettern liegenden vnd fahrenden, gar nichts aussgenommen, aller vnd ieglicher hoher vnd Niderer, grosser vnd kleiner, Bürgerlicher oder anderer Ämbter, alss der Burgermeister, Rathgeber, Gerichts vnd Recht, vnd dartzue insgemein aller Ämbter, Verwaltungen, Administrationen, Verweessungen, auch Pflegschafften, Vormundtschaften oder in andere dergleichen weeg, wie all solche Verwaltungen Nahmen haben können vnd mögen, nichts aussgenomben, dartzue auch denen Orthen, da Wir Vnser Kaiserlich Hofflåger steets oder nur auf ein bestimbte Zeitt haben mögten, mit belegung vnd einnembung Vnsers Hoffgesindts, Kriegs-Volkhs vnd andern beschwarungen vnd Gastungen, dessgleichen Wachens, Raisen Frohnen vnd dergleichen Dienstbarkeiten, für sich selbst vnd die seinen vnd sonst aller anderer beschwärdten gantz vnd gar frey, *Exemt* vnd entledigt sein, auch mit dem allem, wider Ihren güetten willen nit beladen, beschwärdt noch angefochten, dartzue die anzunemben keines wegs getrungen werden sollen noch mögen.

Der vorgenantte *Dr Johann Adolph Kielman*, seine ietzige vnd künfftige Eheliche Leibs Erben, für seines Ehelichen Männlichen Stammens, sollen auch an allen vnd ieden Orthen, da sie ietzige oder künfftige heussliche Wohnungen im Kaiserlichen Reich oder Vnsern Erblichen Königreich, Fürstenthumben vnd Landen, mit Ihren Ehewüerthinen, Khindern, Dienern, Haussgesindt vnd Verwandten haben, sein oder sitzen werden, aller Ihrer vnd Ihrer Ehewüerthinen Haab vnd Güetter halber, soviel sie deren, auch wo vnd an welchen Orthen sie die haben, liegenden vnd fahrenden, nichts aussgenomben, neben andern Burgern vnd Einwohnern mit ganz keinerley Steuern, Losungen, Auflegungen vnd Anschlagungen, Hilff- vnd Anleggelt wie, vnd vmb was Sachen solches beschehen oder fürgenomben, belegt oder beschwärt werden, Insonderheit so sich von einen Orth zu dem anderen ziehen, oder Ihnen sonsten anderer Orthen etwas an liegenden vnd fahrenden Güettern, Erbschaffts weis zuestehen, oder ansterben würde, so offt vnd zu was Zeitten, oder welcher Ortten solches geschehe, ganz keine Steuer, oder Nachsteuer weder an zwayen, dreyen, oder mehr, auch weder vmb den Zehendten, noch mehr oder minder Pfenning, weder von Ihren paarschafften einigen liegenden, noch allen andern Ihren fahrenden Haab, Güettern, Zinsen, wie vnd wo die allenthalben gelegen vnd genennet werden, zuraichen, oder zubezahlen

schuldig sein. — Dessgleichen, dass Sie allenthalben, wann Sie wollen, von denen Stätten vnd Orthen, da Sie iederzeit Ihre Heussliche Wohnung haben, vnd sitzen werden, sich aller vnd ieglicher Obrigkeit halber vnuerhindert von solchen Orthen vnd Stätten frey abziehen, vnd ob Sie wollen zu Ihrer gelegenheit, sich wieder daselbst hinthuen vnd ziehen, auch an solchen Orthen wieder angenomben vnd zuegelassen werden, vnd alssdann die Freyheiten vnd *Exemptionen* nichts desto minder ferner haben vnd sich deren gebrauchen sollen vnd mögen, wie hievor vnd hernach beschrieben wirdt.

Vnd damit vilgedachter *Dr Johann Adolph Kielman*, seine Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben vnd Nachkommen bei allen diesen Vnsern Ihnen gegebenen Kaiser - Konig - vnd Landtsfürstlichen Priuilegien, Gnaden vnd Freyheiten, auch Ihren Haab vnd Güettern, Rechten Inhabungen vnd Gerechtigkeiten desto ruhig-friedlicher vnd vnangefochten sein, sitzen vnd bleiben, auch würcklich gehandthabt werden mögen, So haben Wir Ihne sambt seiner Ehewüerthin, Wittiben, Kindern, auch allen Ihren Haab vnd Güettern liegenden vnd fahrenden, so Sie ietzo haben, oder künfftiglich mit rechtmässigem Titul überkommen werden, dessgleichen Ihre Diener, Vnderthan, Haussgesindt, Vndersässen, Lehen- vnd Aigenleuthe in Vnsern vnd Vnserer Nachkommen am heiligen Römischen Reich, auch Vnsern Erblichen Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen sondere Gnad, Verspruch, Schutz Schüerm vnd Glaidt auf ewig Zeitt aufgenommen vnd empfangen, Vnd mainen, setzen vnd wollen, dass Er vnd alle seine Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben Ehewüerthinen Wittiben, Vnderthanen, Diener, Haussgesindt, Aigne- vnd Lehenleuthe, sambt Ihr aller Leib, Haab vnd Güettern, in Vnserm vnd dess Heiligen Reichs, auch Vnsers löblichen Ertzhauss Osterreich sonderm Verspruch, Schutz, Schüermb vnd Glaidt in ewig Zeitt sein, auch dartzue alle vnd iegliche Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit vnd guette gewonheiten haben, auch darauf allenthalben im heiligen Römischen Reich, desselben vnd Vnsern, auch Vnsers löblichen Ertzhauss Österreichs Erblichen Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen, wie andere so in dergleichen sonderbarem Verspruch, Schutz, Schüerm vnd Glaidt sein, solches alles haben, sich dessen gebrauchen, vnd aller Ortten Ihrer Notturfft, wolfahrt vnd Gelegenheit noch sicher vnd frey wohnen, handeln vnd wandeln sollen vnd mögen. Dartzue in Kriegsempörungs vnd anderen Zeitten, Ihrer Notturfft, gefallen vnd gelegenheit nach, Vnsern vnd des heiligen

Römischen Reichs Kaiser- vnd Königlichen Adler, dessgleichen Vnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Lande Wappen, an allen Ihren Wohnungen, Haab vnd Güettern zu einem sichern Schutz vnd *Salua guardia* Mahlen, an- oder aufschlagen, auch hernach mit gebüerender *Reuerenz* widerumben abthuen vnd hinweckh nemben lassen, wie andere so in Vnserm vnd des heiligen Römischen Reichs auch Vnsers löblichen Ertzhauss Österreichs sonderbarem Verspruch, Schutz, Schüermb, Glaidt vnd *Salua guardia* seindt, solches alles haben, sich dessen freuen, gebrauchen vnd geniessen, von Recht oder gewonheit, von allermeniglich vnuerhindert. Doch sollen Sie einem ieden der Spruch vnd forderung zu Ihnen hette, oder gewönne, vmb was Sachen oder wie das were nichts ausgenommen, an gebuerenden Orthen vnd Enden Rechtens statt thuen vnd deme nicht vor sein.

Vnd ob es sich begebe, dass vilgemelter *Dr Johann Adolph Kielmann* ietzo oder künfftiger Zeitt obbegriffener Vnserer Gaaben, Gnaden, Freyheiten, Zuelassen vnd Rechten in einem oder mehr Punkten, Versiculn, Stückhen vnd Articuln entweder durch stillschweigen oder offentlich, aus guettem Willen sich nicht gebrauchen, oder auch gleich wider diese Vnsere Begnadigung, in einem oder mehr selbst das Widerspihl thuen, auch dasselbig wider diese Vnsere Freyheiten zu beschehen, nachgeben, annemben vnd bewilligen würde, zu einem- oder mehrmalen, vnd so offt das geschehe, dass doch solches alles an den nachgelassenen stückhen, puncten vnd Articuln diese begnadigung, da er selbst auch dawider gehandelt vnd bewilliget hette, gantz vnnachtheilig, vnschädlich auch vnzerbrochen aller Vnserer Freyheiten sein vnd gehalten werden, darunder Ihme dann auch der nit brauchung halber, weder verscheinung zehen, oder mehr Jahr vnd Zeitt, auch sonst einige Handlung so den Freyheiten zuwider sein möchte, an denselben gantz keinen schaden, nachtheil oder schwechung bringen solle.

Wir haben auch vilgemeltem *Dr Johann Adolph Kielman*, seiner Ehewüerthin, vnd dann ferner allen vnd ieden Ihren Ehelichen Leibs-Erben vnd derselben Erbens-Erben, diese besondere Gnad vnd Freyheit gethan vnd gegeben, dass Sie, so offt Sie dieser Vnserer Freyheiten aller, oder einer oder mehr, in einem oder mehr Puncten oder Articuln gebrauchen, behelffen, oder da Ihnen solches dartzubringen, oder fürzuzeigen, mit oder ohne Recht, auferlegt würde, alssdann solchen Vnsern gantzen Begnadungsbrieff, noch sonst ein mehres oder anders daraus fürzulegen oder zu eröffnen nicht schuldig sein sollen,

dann allein vngefährlich den anfang dieses Vnsers Kaiserlichen Brieffs vnd darnach allein den einigen oder mehr Puncten oder Articul, darauf sie sich ziehen, oder deren gebrauchen wollen, auch das Datum diss Vnsers Kaiserlichen Brieffs vnd nichts weitter, denen auch alssdann geglaubet, darauf gerichtet vnd gehandelt werden solle, nicht anderst noch minder, alss dem Originalbrieff selbsten vnuerhindert allermeniglichs.

Endtlich wollen, ordnen vnd gebietten Wir auch aus mehrangeregter Kays. *Plenipotenz* wofern etwa dieser Vnser ertheilte Kaiser- Konig- vnd Landtsfürstliche Gnadenbrieff durch Vnfall verlohren oder anderer gestalt verderben würde, dass iedoch ein aufbehaltenes *transumptum* oder *Vidimus* dem *Originali* allerdings *äquiparirt*, auch in Wüerden, kröfften vnd Würckhungen durchaus gleich gehalten werden vnd gelten solle.

Wir, Vnsere Nachkommen am Reich, vnd Vnserm löblichen Ertzhaus Österreich, sollen vnd wollen auch hinfüro in ewig Zeitt gedachten *Dr Johann Adolph Kielman*, seine Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben bei diesen Vnsern hievor beschriebenen Gnaden, Freyheiten, Priuilegien, Rechten vnd Gerechtigkeiten stett- vnd vestiglich handthaben, schützen vnd schüermen, auch dawider weder wenig noch viel aussgehen lassen, welches Wir alssdann vnd dann als ietzt, aus Römischer Kaiserlicher Machtvollkommenheit in Crafft dieses Briefs aufgehebt, cassirt, vernichtet vnd abgethan, auch demselben hiemit gantz vnd gar *derogirt* haben wollen.

Vnd gebietten darauf allen vnd ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- vnd Weltlichen Praelaten, Grauen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten Landtmarschalchen, Landtshaubtleuthen, Landtvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweesern, Ambtleuthen, Landtrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Perseuanten, Burgern, Gemainden, vnd sonderlich allen Hoffrichtern, Landtrichtern, Freygrauen, Stuelherrn, Freyschöpffen, Centrichtern, Westphalischen oder andern Richtern vnd Vrtheilsprechern, vnd sonst allen anderen Vnsern vnd dess Reichs auch Vnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Landen Vnderthanen vnd getreuen, was Wüerden, Standts oder weesens die sein, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff, vnd wollen, dass sie obbemelten *Dr Johann Adolph Kielman*, seine Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, Mann- vnd Weibs-Persohnen für vnd für in ewig Zeitt, alss andere Vnsere vnd des heiligen Reichs, auch Vnserer Erbkönig-



reich, Fürstenthumb vnd Landen rechtgeborne Lehens-Thurniersgenoss- vnd Rittermässige Edelleuth in all- vnd ieglichen Geistlichen- vnd Weltlichen Ständten, Stifften vnd Sachen, wie vorstehet, annemben, halten, zuelassen, Wüerdigen vnd Ehren, auch an all diesen vorgeschriebenen Vnsern Kaiserlichen Gnaden, Freyheiten, Priuilegien, Ehren, Würden, Vortheilen, Rechten, Gerechtigkeiten, gewonheiten, Gesellschafften, gemeinschafften vnd erhebung in den Standt vnd Grad dess Adels, auch vorbemeltem Adelichen Wappen vnd Clainoth, dartzue Ihne *Dr Kielman* an vorbegriffenen Palatinat, vnd dessen anhängigen lebenlänglichen Clausuln, Puncten vnd Articuln, alles Ihres innhalts vnd begriffs für sein Persohn, wie auch, was die Erbliche Freiheiten anlangt, Sie alle oberzehlter massen nit hindern noch irren, sondern sie deren in allen vnd ieden Ehrlichen, Redlichen, Adelichen vnd Ritterlichen Sachen, Handlungen vnd geschäfften inner- vnd ausserhalb Gerichts allerdings geruhig vnd ohne irrung gebrauchen, geniessen vnd gäntzlich dabei bleiben lassen, darwider nicht thuen, noch das iemandts andern zu thuen gestatten in keine weis noch weeg, als lieb einem ieden seye Vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff, vnd dartzue ein Pöen nemblich Fünfftzig Marckh löttiges goldts zu vermeiden, die ein ieder, sô offt Er fräventlich hierwider thette, Vns halb in Vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den anderen halben theil vielgedachtem *Doctor Johann Adolph Kielman*, seinen Ehelichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, so hierwider belaidigt wurden, vnnachlässlich zu bezahlen verfallen sein soll. Doch andern die vielleicht dem vorbeschriebenen Adelichen Wappen vnd Clainoth gleichfüehrten an Ihren Wappen vnd Rechten vnuergriffen vnd vnschädlich.

Mit Vrkhundt diss Brieffs besiegelt mit Vnserm Kaiserlichen anhangenden grössern Innsigel, Der geben ist in Vnserer vnd dess heiligen Reichs Statt *Regenspurg* den zehendten Tag dess Monaths *May* Nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreichen Geburth, in Eintausend Sechshundert Ein vnd Vierzigsten, Vnserer Reiche, dess Römischen im Fünfften, dess Hungarischen im Sechszehendten, vnd des Böheimbischen im Vierzehendten Jahre.

Ferdinandt

Vt:

Ferdinandt

Ad mandatum Sac: Caes: Maiestatis proprium.
Johan Söldner

(Anhangend das grosse Reichssiegel in vergoldeter Kapsel.)

BEILAGE No. III, 3.

(Zur Textseite 64.)

* WIR FERDINANDT DER DRITTE VON GOTTES GNADEN ERWÖHLTER RÖMISCHER KAISER ZU ALLEN ZEITTEN MEHRER DESS REICHS IN GERMANIEN, ZU HUNGARN, BÖHAIMB, DALMATIEN, CROATIEN, VND SCLAUONIEN etc. KÖNIG, ERTZHERTZOG ZU ÖSTERREICH, HERTZOG ZU BURGUNDT, ZU BRABANT, ZU STEYER, ZU KÄRNDTEN, ZU CRAIN, ZU LÜTZEMBURG, ZU WÜRTTEMBERG, OBER- VND NIDER- SCHLESIEN, FÜRST ZU SCHWABEN, MARGGRAUE DESS HEIL. RÖM. REICHS ZU BURGAW, ZU MÄHREN, OBER- VND NIDER LAUSSNITZ, GEFÜRSTER GRAUE ZU HABSPURG, ZU TYROL, ZU PFIERDT, ZU KYBURG VND ZU GÖRTZ, LANDTGRAUE IN ELSÄSS, HERR AUF DER WINDISCHEN MARCKH, ZU PORTENAW VND ZU SALINS etc.

Bekennen für Vns vnd Vnsere Nachkommen offentlich mit diesem Brieff vnd thuen khundt allermenniglich, Wiewohl Wir auss Römischer Kaiserlicher Höhe vnd Würdigkheit, darein Vnss der Allmechtige Gott nach seinem Göttlichen willen gesetzt hatt, auch angebornen güette vnd mildigkheit allezeit genaigt sein, aller vnd ieglicher Vnserer vnd des Heiligen Reichs, auch anderer Vnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Lande vnderthanen vnd getrewen, Ehr, Nutz aufnehmen vnd bestes zu betrachten vnd zu befördern. So würdet doch Vnser Kaiserlich gemueth billich mehr bewegt, denen Vnser Kaiserliche gnadt vnd sanfftmüettigkeit mitzuthailen, deren Voreltern vnd Sie in Adelichen vnd Redtlichen Standt, Herkhommen, sich auch adelicher güetter Sitten, Tugendten, wandel vnd weesens befleissen, auch vns, dem Heil. Reich mit stätter vndertheniger getrewer bestendiger dienstbarkeit gehorsamblich anhengig vnd verwandt seindt.

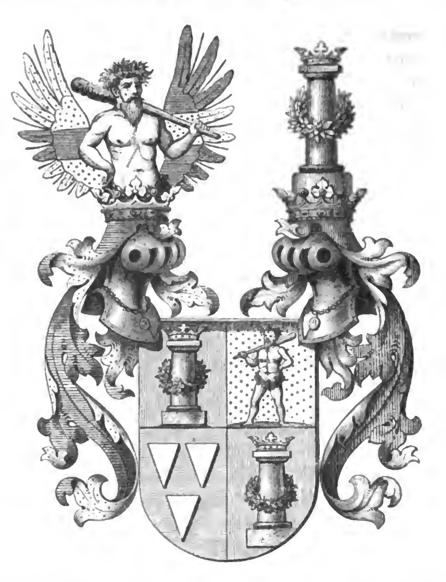
Wann Wir nun gnediglich angesehen, wargenohmen vnd betrachtet, die Ehrbarkeit, Redtlichkeit, Adeliche guette Sitten, Tugent,

wohlerfahrenheit vnd Vernunfft, damit von verschiedenen ortten Vnser vnd des Reichs lieber getrewer *Johann Adolph Kielman*, Fürstlich Schlesswig-Holstainischer Gehaimer Rath vnd Hofcantzler vor Vnsser Kay. May. berüembt worden, auch die angenehme getrewe, gehorsamb vnd willigen Dienst, welche nit allein seine Voreltern, sondern auch er Vnss vnd dem Heiligen Reich in manigfaltige weg getrew̃, vnuerdrossen erzaigt vnd bewisen, wie selbige in dem von Vnss ihme vnder *dato Regenspurg* den zehenden Monatstag *May* im Sechszehnhundert ein vnd vierzigsten Jahr erthailten Kay. *Diplomate Nobilitationis* vnd Palatinat sambt andern *priuilegien* nach lengs beschrieben worden, solches noch täglich thuet, vnd hinfüran nit weniger zu thuen, dess gehorsambsten anerbietens ist, auch wohl thuen kann, mag vnd solle: So haben Wir demnach mit wohlbedachtem mueth, guettem rath vnd rechter wissenschafft, ermeltem *Johann Adolphen Kielman* vmb solcher seiner bishero *continuirten* getrewen vnd standthafften Dienst willen, noch ferner die Kay. gnadt gethan, vnd ihme das damahlen zugleich erthailte adeliche Wappen vnd Clainodt nachfolgendergestalt vermehrt, getziehrt vnd verbessert, als mit Nahmen ist: Ein Quartierter Schildt, daran der hinder vnder vnd der vorder obere thail Rath oder Rubinfarb, in welchem iedwederm ein weisse geradt über sich stehende Säul [1], auf der ein güldene Cron vnd in mitte solche Säul mit einem grünen laubwerkh rings herumb getziehrt ist, vorder vnder thail blau oder lassurfarb, darin drei gelbe Keil mit dem spitz vnder sich gekehrt erscheinen, also dass zween oben neben einander, vnd der dritte in der Mitte vnderhalb sich befinden. Hinder obere thail aber gelb oder goltfarb, darin steht auf einem im grundt liegenden drei gebühelten Berglein ein wilder Mann fürwerts in seiner nattürlichen farb, vmb die lendt oder hüfft, auch dem Kopff ein grüenes laubwerkh habendt mit einem langen braunen braiten Knöbelbarth die linkhe handt in die hüfft spreitzendt, vnd in der rechten über die achsel ein braunen hölzernen Kolben tragendt, auf dem Schildt zween freye offene gegen einander gekherte adeliche gecrönte Thurniershelmb, zur linkhen mit roth vnd weisser, rechter seithen blau vnd gelber Helmbdekhen, auf dem hindern erscheint die im Schildt allerdings beschriebene Seul, auf dem vordern Helmb aber gedachter wilder Mann biss an die hüfft,

---

[1] Merkwürdiger Weise nimmt die Säule, der erst neu hinzugekommene Wappentheil, die vornehmsten Felder des Schildes ein.

zwischen zwaien aufgethanen, vnd mit den saxen einwerths gekehrten Adlersflügeln, deren die hindere blaw, vordere aber gelb ist, durch die hinder gehet in der mitte über zwerch ein gelber, vordere aber ein blawer braitter Strich, nach der feder zugespitzt. Wie dann solch Adelich wappen und Clainodt mit seiner Ziehr in diesem Vnssern Kay. Libell-weiss geschriebenen Brieff auf dieses blats erster seithen gemahlet vnd mit farben aigentlicher aussgestrichen ist. — Thuen das



vermehren vnd verbessern ihme *Johann Adolphen Kielman* solch sein Adelich wappen auss Römischer Kaiserlicher macht vollkommenheit hiermit wissentlich in Crafft dieses Brieffs, vnd mainen setzen vnd wollen, dass mehrgedachter *Johann Adolph Kielman*, seine Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, Mann vnd Weibs-Persohnen für vnd für in ewig zeitt obbesagt Adelich Wappen vnd Clainodt neben dem Adelichen Standt wie bisshero führen, vnd sich dessen in

all vnd ieglichen redtlichen adelichen vnd Ritterlichen sachen vnd geschäfften, zu Schimpff vnd Ernst, in Stürmen, Streitten, Kempfen, Thurniren, Gestechen, Gefechten, Ritterspühlen, Veldtzügen, Panieren, Getzelten aufschlagen, Insiegeln, Pettschafften, Clainodien, Begrabnussen, Gemälden vnd sonst allen orthen vnd endten nach ihren ehren vnd nottdurfften, willen vnd wolgefallen, freuen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, von allermenniglich vnuerhindert.

Über dises thuen vnd geben Wir benantem Johann Adolphen Kielman noch ferner diese besondere gnadt vnd Freiheit, also vnd dergestalt, dass Er, seine Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, Mann vnd Weibs-Persohnen sich nun hinfüro ewiglich gegen Vns vnd sonsten iedermenniglich, wass Würden, Standts oder weesens die seindt, in allen ihren Schrifften, Reden, Tituln, Insiegeln, Handtlungen, Geschäfften vnd Ämbtern nichts ausgenohmen, ietzt vnd hinfüro *von Kielmansseckh*, nicht weniger auch ferner sonsten von allen ihren ietzo oder künfftig rechtmessig besitzenden vnd inhabenden Adelichen Güettern nennen vnd schreiben sollen vnd mögen, ihnen auch solcher *Tittul* also von menniglich an allen orthen vnd endten in allen vnd ieden Geistlichen vnd Weltlichen Händeln vnd sachen geschriben vnd gegeben werden solle. Vnd gebietten darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen Prälaten, Grauen, freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landtmarschalchen, Landtshaubtleuthen, Landtvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landtrichtern, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ernholden, Perseuanten, Burgern, Gemaindten, vnd sonst allen andern Vnssern vnd dess Reichs, auch Vnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Lande vnderthanen vnd getreuen, wass würden, standts oder weesens die seindt, ernstlich vnd festiglich mit diesem Brieff vnd wollen, dass sie den vilgenanten *Johann Adolph Kielman von Kielmansseckh*, seine Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, Mann- vnd Weibs-Persohnen in ewig zeitt alss andere rechtgeborne Lehns- Thurniersgenoss- vnd Rittermessige Edelleuth, in allen Geist- vnd weltlichen Stüfften annehmen, zuelassen, würdigen, ehren vnd ahn diser vorgeschribenen bestettigung, gnaden, freiheitten, recht, gerechtigkeiten, gewohnheiten, gesell- vnd gemainschafften des Adels, auch obberürten Adelichen verbesserten Wappen vnd Clainodt nicht hindern noch irren, sondern allerdings gebrauchen, geniessen vnd gentzlich dabei bleiben lassen, darwider nicht thuen, noch dass iemandts andern zu thuen gestatten, in khein

weiss noch weeg, alss lieb einem iedem seye Vnser vnd des Reichs schwere Vngnadt vnd Straff, vnd darzu ein Pöen, nemblich Funfftzig Markh löttiges Goldtes zu vermeiden, die ein ieder, so offt er freventlich hierwider thäte, Vns halb in Vnsser vnd des Reichs Cammer vnd den anderen halben thail dem mehrgedachten *Johann Adolphen Kielman von Kielmansseckh*, seinen Ehelichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben vnd Nachkommen, so hierwider belaidigt wurden, vnnachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle, doch andern, die dem vorbeschriebenen vermehrten vnd verbesserten Adelichen Wappen vnd Clainodt gleichführten, an denselben ihren Wappen vnd Rechten vnuergriffen vnd vnschädtlich. Mit Vrkundt dieses Brieffs besiegelt mit Vnsserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der Geben ist in Vnsserer Statt Wienn den Sechsten Monatstag *Marty* nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Gnadenreichen Geburth, im Sechszehnhundert zwai vnd funfftzigsten Vnsserer Reiche, dess Römischen im Sechzehenden, des Hungarischen im Siben vnd zwantzigsten, vnd des Böhaimbischen im Fünff vnd zwantzigsten Jahre.

Ferdinandt

Vt

Ferdinandt

*Ad mandatum Sac^ä^ Cas^ä^*
Maiestatis proprium

Wilhelmb Schröder

(Anhangend das grosse Reichssiegel in vergoldeter Kapsel.)

BEILAGE No. III, 4a.[1]

(Zu den Textseiten 65, 69 und 101.)

WIR LEOPOLD VON GOTTES GNADEN ERWÖHLTER RÖMISCHER KAISER, ZU ALLEN ZEITTEN MEHRER DESS REICHS, IN GERMANIEN ZU HUNGARN, BÖHEIMB, DALMATIEN, CROATIEN UND SCLAVONIEN x. KÖNIG, ERZHERZOG ZU ÖSTERREICH, HERTZOG ZU BURGUND, ZU BRABANDT, ZU STEYR, ZU KÄRNTEN, ZU CRAIN, ZU LÜTZEMBURG, ZU WÜRTTEMBERG, OBER- UND NIEDER-SCHLESIEN, FÜRST ZU SCHWABEN, MARGGRAFF DESS HEILIGEN RÖMISCHEN REICHS, ZU BURGAU, ZU MÄHREN, OBER- UND NIEDER-LAUSNITZ, GEFÜRSTER GRAFF ZU HABSPURG, ZU TYROL, ZU PFIERDT ZU KYBURG UND ZU GÖRTZ, LANDTGRAFF IN ELSÄS, HERR AUFF DER WINDISCHEN MARCK, ZU PORTENAU UND ZU SALINS

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich auch Unsern Erbkönigreich Fürstenthum und Landen offentlich mit diesem Brieff und thuen kund allermenniglich; Wiewohl die höhe Römischer Kaiserlicher würdigkeit, darein Uns der Allmächtige Gott nach seiner Vätterlichen vorsehung gesetzt hat, durch macht Ihres erleuchten Throns mit vielen herrlichen Edlen geschlechten und Underthanen geziehrt ist, jedoch weil solche Kaiserliche Hoheit je mehr die Edle geschlecht ihrem Adelichen fürtrefflichen herkommen tugenden und verdienen nach mit Ehren, würden und wohlthaten begabt werden, je herrlicher der Thron Kaiserlicher Mayestätt gläntzet und scheinbarlicher gemacht wirdt, auch die underthanen durch erkantnus Kaiserlicher miltigkeit zu desto mehr schuldiger gehorsamer verhaltnus, Ritterlicher thatten und getrewen stäthen und beständigen Diensten bewegt und verursacht werden Und Wir dan aus ietzt berührter Kaiserlicher Hoheit auch angeborner güete und milde in gnaden vorderist genaigt seyendt aller und ieglicher Unserer und des Heiligen

---

[1] Original im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

Reichs, auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen Underthanen und getrewen Ehr, würde auffnehmen und wohlstandt zubetrachten und zu befördern, so seindt Wir doch Mehres genaigt und begierig gewogen dern nahmen Stammen und geschlecht in höhere Ehr und würde zu erhöben und zu setzen, deren Voreltern und sie selbsten von ehrlich- und Adelichen Rittermäsigen Standt geborn und herkommen seindt, auch sich in Unseren und des Heiligen Römischen Reichs obliegenden wichtigen Sachen und geschäfften mit getrewen gehorsamen Diensten standthafftig erzaigen und durch ritterliche tugenden vor anderen herfürthuen und der Welt kundtbar machen.

Wan Wir dan gnediglich angesehen wahrgenommen und zu gemüth gezogen, das alt Adeliche und Ritterliche geschlecht, deren von Kielmanseck, darzu auch die angenehme, underthenigst, getrew, willig unverdrossen nuslich und erspriesliche Dienste, welche dasselbe Unsern höchstgeehrten vorfahren am Heiligen Römischen Reich, und Unserm löbl. Ertzhaus Österreich in allen fürfallenheiten, beedes zu Kriegs- und Friedens-Zeiten von unerdenklichen Jahren hero, sonderlichen aber und under andern auch die im Herzogthum *Holstein* sich niedergelassenen und sesshafft gemachte *lini*, bevorab aber weiland Johann Adolph *von Kielmanseck* gewester fürstlich Schleswig-Holsteinischer Geheimer Rath, Hoff-Cantzler und Regierungs-Präsident, wie in anderwerten von Unserm höchstgeehrtisten Herrn und Vattern weiland Kaiser Ferdinand dem Dritten glorwürdigsten gedächtnus ihme under *datis* den zehenden *Mai* dess Sechszehnhundert und vierzigsten und sechsten *Martij* des Sechszehnhundert zwei und fünffzigsten Jahrs seiner sonderbahren *meriten* willen, ertheilten Kaiserlichen gnaden und darüber ausgefertigten *Diplomatibus specialiter* und weitläuffiger angeführt, gelaistet, in welches fuesstapffen auch seine hinderlassene drei Söhne Unsere und des Reichs liebe getrewe *Hanss Heinrich*, *Friedrich Christian* und *Johann Adolph von Kielmanseck* auff *Quarenbeck*, *Cronshagen*, *Maruttendorff*, *Kohövet*, *Struxholm*, *Obbendorff und Wulffesburg* gebrüdere, löblich eingetretten, und bishero Ihre *devotion*, trew und eyfer zu Unsern und des gemeinen weesens diensten in mannigfaltige weeg nit allein spühren lassen, sondern im Werk erzaigt, auch sich allerunderthenigst anerbotten nit weniger hinfüro ihre von Gott erlangte *talenta* und Kräfften zu Unserm, Unseres löbl. Ertzhauses und des Heiligen Reichs gemeinen nutzen und besten in trew und *devotion* ferner alles fleisses anzuwenden, massen Sie auch wohl thuen können, mögen und sollen. — Als haben

Wir demnach aus obverstandenen und mehr andern erhöblichen ursachen auch aus selbst aigner bewögnus über die vorhin deren voreltern gethane gnadens bezaigung obbesagten *Hanss Heinrich*, *Friedrich Christian* und *Johann Adolph von Kielmanseck*, sambt ihren ietzig und künfftigen Ehelichen leibs erben und derselben Erbens erben Manns- und Weibspersohnen zu mehrer Erhohung obgemelt Ihres alten Adelich- und Ritterlichen Nahmens und Stammes, in den Standt, grad, Ehr, würde, gemeinschafft, Schaar und gesellschafft der alt gebornen freiherrn, freyinnen und Frewlein erhöbt, gefreyet und gewürdiget, auch damit andern Unsern und des Heiligen Römischen Reichs, wie auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Lande recht gebornen alten Freyherrn, Freyinnen und Frewlein gesetzt, gegleichet, gefüget und gesellet, zu gleicher weise, als ob Sie von Ihren vier Ahnen, Vatter Muetter und geschlechten zu beeden seithen recht geborne Freyherrn, Freyinnen und Frewlein wehren; Erhöben, befreyen, würdigen, setzen, gleichen, zuefüegen und gesellen Sie also in den Standt und grad und die Ehr, Würde, gemeinschafft, Schaar und gesellschafft Unserer und des Heiligen Reichs- auch Unserer Erb-Königreich Fürstenthum und Lande recht gebornen Freyherrn, Freyinnen und Frewlein alles aus Römischer Kaiser- König- und Landtsfürstlicher macht vollkommenheit hiermit wissentlich und wohlbedächtlich in Krafft dieses Brieffs. Und mainen, setzen und wollen, dass mehrgedachte *Hanss Heinrich*, *Friedrich Christian* und *Johann Adolph von Kielmanseck* Ihre ietzig und künfftige Eheliche leibs Erben und derselben Erbens erben Manns- und Frauenpersohnen für und für in ewige Zeit sich *Freyherren von Kielmanseck auf Quarenbeck*, *Cronsshagen*, *Marutendorff*, *Kohövet*, *Struxholm*, *Obbendorf und Wulfesburg* schreiben, heissen, nennen, auch also von Uns und Unsern Nachkommen sowohl am Heiligen Römischen Reich, als auch Unsern Erbkönigreichen Fürstenthum und Landen, wie auch vor hochgedachten Unserm löbl. Ertzhaus Osterreich und dan ferner aus allen Unsern und Ihren Cantzleien hohen und niedern Standts also geehrt, genennet, geschrieben und dafür gehalten werden, dazu auch alle und iegliche gnad, Ehr, würde, Freyheit, vortheil, vorgang, Standt, Session, Stimb, alt Herkommen, Herrlichkeit, *prärogativen*, Recht und gerechtigkeiten in Reichs- und andern versamblungen, Ritterspihlen, Beneficia auf Dombstifften, hohen und nidern, Geist- und Weldtlichen Ständen auch allen orthen und enden inn- und ausserhalb Gerichts, in allen und ieden ehrlichen, redlichen Sachen, Handlungen und geschäfften haben, und

dan insonderheit Freyherrn und Freyinnen Lehen und affterlehen zu empfahen, zu tragen schicklich und guet sein, und sich solches Freyherrn-Standts nach Ihren Ehren notturfften willen und wohlgefallen freyen und gebrauchen sollen und mögen, wie andere Unsere und des Heiligen Reichs- auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen recht geborne Freyherren, Freyinnen und Freylein, solches alles haben, gebrauchen und geniessen von Recht oder gewohnheit wegen, von allermenniglich ohnverhindert.

Und zu mehrer gezeugnus glauben und gedächtnus solcher Unserer gnaden und erhöbung in den alten Freyherrn standt, haben Wir ihnen den obbenenten Freyherrn von Kielmanseck nit allein Ihr bisshero geführtes Adelich und Ritterliches Wappen gnediglich confirmiret, sondern auch nachfolgender gestalt noch mit nachkommenden und mehr anderen stücken verbessert und der anderen in Unserm Ertzhertzogthumb *Osterreich* ansässig und wohnhafften *lini* deren *von Kielmanseck* führenden Wappen [1] (doch Ihnen ohne Nachtheil) vast gleichförmig gemacht und Ihnen auch Ihren Ehelichen leibs Erben und derselben Erbens erben hinfüro ewiglich zu führen und zu gebrauchen gnedigst erlaubt, zugelassen und vergonnet, als mit Nahmen ist, ein quartirter Schilt, jede quartier oder Veldung wiederumb also abgetheilt, dass der hinter, under und vorder obern Veldungen hinterer oder linker nach der länge von unden bis oben geschaidene halbe theil roth oder rubinfarb, in welchem nach gestalt Unseres Oesterreichischen Wappens in mitte nach Zwerg ein braite weisse strassen, beede vordere theil aber weiss oder silberfarb in welchen ieweedern ein gelb oder goldfarbe gerad übersich stehende Säul, auf welchen oben auff ein Königl. guldene Cron und underhalb vast in der mitten ein mit rothen banden zusamen geknippfter grüner Lorberkrantz hanget vorder untere aber blau oder Lasurfarb in welchem drei gelb- oder goldfarbe spickel, als oben zwei neben einander und darunder dreyangelsweiss einer, hinter obere aber gelb- oder goldtfarb, warin auff einem grünen Hübel eine gantz nackete iunge Mannspersohn mit kurtzen braunen Haaren und barth, auff dem Kopff und unter dem bauch umb den leib einen grünen Lorberkrantz, den linken arm in die Hüfft spreitzend, in der rechten aber einen Kolben zurück über die achsel haltend, in mitte des quartirten Schilts ein

[1] Vgl. S. 249.

gelb- oder goldfarbes Hertzschiltel, wardurch überzwerg in gleicher Abtheilung gehen drei schwartze palken: auff dem Schilt zwei blau angeloffene auff die Zier vergolte einwerts gegeneinander gestelte offene Adeliche Thurniershelm mit anhangenden goldenen Ketteln und Cleynoden deren der zur Linken mit blau und gelben- der zur rechten roth und weissen- und ieder einwerts schwartz und gelben Helmdecken und einer gelb- oder goldfarben Königl. Cron gezieret, aus der hintern erscheinet die im Schilt beschriebene nackende Mannsgestalt biss an die hüfft und grünen Krantz, zwischen zweien mit den sachsen einwerts gekehrten Adlersflügen, deren der linke gelb oder goldfarb, wardurch in mitten überzwerg ein blaue oder Lasurfarbe- der rechte aber blau oder Lasurfarb, wardurch eine gelb- oder goldfarbe strassen gehet, auf dem vordern Helm aus der Cron, die im Schilt beschriebene gecrönte gelb oder goldfarbe Säulen, mit anhangenden grünen Lorberkrantz, als dan solch confirmirt, vermehrt und verbessertes Freyherrliches Wappen in dieses Unsers Libellweis geschriebenen Brieffs fünfften Blatts erster seithen gemahlet und mit farben aigentlicher entworffen und aufgestrichen ist.[1]

Ferner, und damit obgedachte Hanss Heinrich, Friedrich Christian und Johann Adolph Freyherrn von Kielmanseck, auff *Quarenbeck, Cronshagen, Marutendorff, Kohövet, Struxholm, Obbendorff und Wulffesburg* gebrüdere Ihre und Ihrer Voreltern auch deren Vettern Uns und Unsern Vorfahren Römischen Kaisern, Königen und Ertzherzogen zu Österreich gelaister trew und nutzlicher dienste, bei Uns wie billich noch mehr geniessen und Unsere Kayl. gnad (damit Wir Ihnen gewogen) verspühren mögen, haben Wir mit wohlbedachtem Muth gueten Rath und rechtem wissen, denselben, deren Ehelichen leibserben und Erbenserben Manns- und Frauen persohnen absteigender linien diese besondere gnad und Freyheit gegeben, Thuen und geben ihnen die auch hiemit von Römischer Kaiserlicher macht vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, also und dergestalt, das nun hinfüro Wir und Unsere Nachkommen am heiligen Reich, Römische Kaisere und Könige, gedachten Freyherrn *von Kielmanseck*, und wie gemelt, derselben Ehelichen leibs Erben und Erbens erben, aus allen Unseren

---

[1] Vgl. den Farbendruck beim Titelblatt, das gräfliche Wappen darstellend, welches nur in Bezug auf die Farbe der Helmdecken von diesem freiherrlichen Wappen abweicht.

und Unserer Nachkommen Cantzleyen in Unsern und Ihren Reden, offenen und beschlossenen schrifften und brieffen, so von Uns und Unsern Nachkommen an Sie oder sonst darinnen Sie benent und bestimbt werden, ausgehen würden, den titul, prädicat und ehren wortt „*Wohlgeborn*“ geben, schreiben und folgen lassen sollen und wollen, inmassen Wir dan solches zu geschehen bei Unseren Cantzleyen alberaith verordnet und befohlen haben. — Gebietten und befehlen demnach hiemit denen Hochwürdigen, Durchleuchtig und Hochgebornen Unsern lieben Neven und Vettern, als Unsern und des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ertzkantzlern durch Germanien, Gallien dass Königreich Arelat und Italien, auch allen anderen Unsern Cantzlern, Cantzlei-Verwaltern und Secretarien gegenwertig und künfftigen ernst- und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, das sie fernern befelch und ordtnung in Unsern und Unserer Nachkommen Cantzleyen geben schaffen und befehlen, auch mit ernst und fleiss darahn seyn und darob halten, dass hinfüro mehrbenannten Freyherrn *von Kielmanseck*, deren Ehelichen leibserben und derselben Erbenserben absteigender *lini*, für und für ewiglichen unter Unsern und Unserer Nachkommen Nahmen und *titul den Wohlgebornen* geschrieben werde.

Wir haben auch mehrgedachten Hanss Heinrich, *Friedrich Christian und Johann Adolph von Kielmanseck*, auf *Quarenbeckh*, *Cronshagen*, *Marutendorff*, *Kohövet*, *Struxholm*, *Obbendorff und Wulffesburg* gebrüdern, Ihren Ehelichen leibs Erben und derselben Erbens Erben beederley geschlechts diese besondere gnad und Freyheit gegeben, dass Sie noch ihr Hausgesindt, Lehnman, aigene Leuthe, Hindersassen und alle die so ihnen zu versprechen stehen, umb keinerlei sprüch und forderung willen, weeder an Unser noch des heil. Reichs Hoffgericht zu Rottweil, noch einig Landt- Westphalisch oder frembde Gericht, gehaischen, geladen, daselbst beklagt noch wider Sie gerichtlich procedirt werden solle, sondern wer zu Ihnen sprüch und forderung gemeiniglich oder insonderheit hette, dass alsdan der oder dieselbe dass Recht gegen offtgenannte Freyherrn *von Kielmanseck*, Ihre Eheliche leibs Erben und derselben Erbens erben beederley geschlechts allein vor Uns selbsten, als Regierenden Römischen Kaiser und Unsern Nachkommen am Reich und deren Cammergericht zu *Speyr*, gegen ihren Dienern, Lehenmann, aigenen Leuthen und derselben Haab und Guettern aber vor Sie freyherrn *von Kielmanseck* an orthen und enden wo Sie Gerichtszwang haben, wo nicht an denen Gerichten darinnen sie gesessen und die guetter gelegen und

sonst nirgends anderstwo suchen sollen, dahin sie auch ein ieder Richter auff mehrmahls ernanter Freyherrn *von Kielmanseck* oder der Ihrigen abfordern zu recht weisen soll, es wehre dan sach, dass den Clägern an berührten örthern das Recht wissentlich verzogen wurde, in welchem Fall alsdan das Recht gegen ihnen an den enden und Gerichten, darinnen das füeglich ist, suchen mögen. Sollte nun wider verhoffen von vorgedachten frembden Gerichten und Obrigkeiten ichtwas wider Sie Freyherrn *von Kielmanseck*, und die ihrige wie obgemelt, der Citation, Urthel und proceduren halber, in was schein das immer sein mögte, fürgenommen werden, das wollen Wir ietzt als dan und dan als ietzt, crafft dieser Unserer Freiheit ganz aufhöben, vernichten und abthuen. Jedoch alles vor- und nach-begriffene Uns, dem heiligen Römischen Reich, Unsern Erbkönigreich, Fürstenthumb und Landen an Unsern auch sonst menniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebietten imgleichen ferner allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landtshaubtleuthen, Landvögten, Haubtleuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweesern, Ambtleuthen, Landtrichtern, Schultheissen, Burgermaistern und sonderlich allen Hoff-Richtern, Landrichtern, Freygraffen, Stuelherrn, Frey-Schöpffen, Westphalischen und andern Richtern, auch Urthelsprechern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrnholden, Persevanten, Burgen, gemeinden und sonst allen anderen Unsern und des Reichs auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen Underthanen und getrewen in was würden Standt oder weesen die seindt, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, dass mehrgemelte *Hanss Heinrich*, *Friedrich Christian* und *Johann Adolph Freyherrn von Kielmanseck x. x.* Ihre Eheliche Leibs Erben und derselben Erbens erben beederley geschlechts für und für in ewige Zeit in allen und ieden ehrlichen redlichen, Adelich- und Freyherrlichen versamblungen, Thurniern, Ritterspihlen, Veldtzügen, hohen und niedern Ämbtern, Geist- und Weldtlichen, auch sonst an allen orthen und enden für Unsere und des heil. Röm. Reichs- auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthum und Lande recht geborne Freyherrn und Freyinnen annemmen, ehren, zuelassen, würdigen, nennen und erkennen, Ihnen auch neben dem Herrlichen Prädicat und Ehrenwort *Wohlgeborn* den titul des Heiligen Röm. Reichsfreyherrn, Freyfrauen und Freylein *von Kielmanseck x. x.* geben, Sie also nennen und schreiben, auch obbeschriebenes Frey-

herrliches Wappen und Cleynod ruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, darahn nicht hindern noch irren, sonder Sie bei deme allem, wie oben nach lengs erzehlet, begriffen und geschrieben stehet, von Unsert- und des Heiligen Reichs wegen handthaben, schützen, schürmen und gäntzlich dabei bleiben lassen, hierwider nichts thuen, noch andern zu thuen gestatten in kein weis noch weeg, als lieb einem ieden seye, Unser und des Reichs schwere ungnad und straff und dazu ein pöen, nemblich einhundert Mark lötiges goldes zu vermeiden, die ein ieder, so offt er freventlich hierwider thette, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den anderen Halben theil vielgenanten *von Kielmanseck* Freiherrn, deren Ehelichen leibs Erben und Nachkommen, so hierwider belaidigt wurden, unnachläslich zu bezahlen verfallen sein solle.

Dessen zur wahren Urkundt haben Wir an dieses libell Unser Kayserliche guldene Bullam hangen lassen. Geben zu *Laxenburg* den achten tag Monats *May* nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt im Sechszehnhundert neun und siebenzigsten Unserer Reiche, dess Römischen im ain und zwantzigsten, dess Hungarischen im vier und zwantzigsten vnd des Böheimischen im drey und zwantzigsten Jahre.

Leopoldt m. p.

V^t^.

Lepold Wilhelm
Graff zu Königsegge

*Ad mandatum Sac^d^ Cas^d^*
Majestatis proprium

Wilhelmb Schröder

(Anhangend das grosse Reichssiegel in vergoldeter Kapsel.)

BEILAGE No. III, 4b.[1]

(Anhang zu Beilage No. III, 4a.)

URKUND FREYHERRN STANDTSERHÖHUNG HERRN JOHANN HENRICHEN, HERRN FRIEDERICH CHRISTIANEN UND HERRN JOHANN ADOLPHEN VON KIELMANSSECK BETREFFENDT.

Wir Leopold, von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser zu allen Zeitten Mehrer dess Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien Vndt Schlauvonien, König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain Vndt Württenberg, Graue zu Habspurg Tyrohl Undt Görtz: Bekennen Vndt thun kundt iedermänniglichen, mit diesem Unserm offenen Kaiserlichen Brieff bezeugendt, dass Wir die Wohlgebornen Unsere und des Reichs liebe getreue *Johann Henrichen, Friederich Christianen* Vnndt *Johann Adolphen* von Kielmansseckh gebrüdere Holsteinischer *Lini*, in ansehung Ihres Alt-Adelichen Vnndt Ritterlichen Geschlechts, Vnndt Ihr, auch Ihrer VorEltern und anverwandten, sowohl Unseren hochstgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern und Königen, alss Unss selbsten, dem Heiligen Römischen Reich Vnndt allgemeinem Weesen in Viele Weeg erzeigter nütz- und erspriesslicher, sowohl Kriegs- als anderer Diensten, sambt deren Ehelichen *Descendenten* Vnndt nach kommen, in dess Heiligen Reichs Freyherrn Standt erhoben, gesetzt und mit dem *Praedicat* Vnndt Ehrenwortt — Wohlgebohrn — begabt haben. Wan Wir nun solches Unterm *dato* den 8 May diesses 1679ten Jahrs Unserm Kaiserlichen Cammergericht zu dem Ende gnädigst notificirt, damit die Anordtnung beschehe, dass gedachten gebrüdern Freyherrn von Kielmanseckh Vnndt deren Ehelichen *Descendenten* Vnndt Nachkommen bei allen fürfallenden Begebenheiten also geschrieben Vnndt gemelter *Titul* Freyherrn von Kielmanseckh auf Quarenbeckh, Cronsshagen, Marutendorf, Kohourt, Strupholm, Obbendorff Vnndt Wulfssburg sambt dem Prädicat — Wohlgebohrn — gegeben werde. Alss ist es ahn erwehnten Unserm Kaiserlichen Cammergericht *pro notificato* angenohmen

[1] Original im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

Vnndt darauf dem gewöhnlichen Cantzlei-*Titular* Buch geziemender massen einverleibt worden, Umb selbiges bei allen künfftigen Expeditionen in gebührende obacht zu nehmen. — In Urkundt dieses mit Unserrm anhangenden grösseren Kaiserlichen Insiegell bekräfftigten Scheins, so Unter heutigem dato aussgefertigt Unndt mitgetheilt worden in Unserer Vnndt des Heiligen Reichs Statt *Speyer* den zwey Unndt zwantzigsten Tag Monats *Septembris* nach Christi Unsers lieben Herrn geburth im Sechszehnhundert Neun und Siebenzigsten Unserer Reiche dess Römischen im zwey und zwantzigsten, dess Hungarischen im fünff und zwantzigsten, und des Böheimbischen im Vier Vnndt zwantzigsten Jahre.

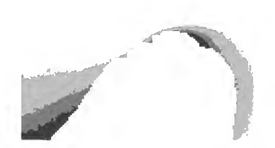
Ad mandatum domini electi Imperatoris proprium.

Johann Niclass
Kaiserl. Cammergerichts
Cantzley-Verwalter.

Johann Adam Wricker *Dr.*
Kaiserl. Cammergerichts *Protonotarius.*

Mppria

(Anhangend Reichssiegel.)



BEILAGE No. III, 5a.[1]

(Zu den Textseiten 69, 129 und 152.)

WIR CARL DER SECHSTE VON GOTTES GNADEN ERWEHLTER RÖMISCHER KAYSER, ZU ALLEN ZEITEN MEHRER DES REICHS, KÖNIG IN GERMANIEN, ZU CASTILIEN, ARRAGON, LEGION BEEDER SICILIEN ZU HIERUSALEM, HUNGARN, BÖHEIMB, DALMATIEN, CROATIEN, SCLAVONIEN, NAVARRA, GRANATEN TOLEDO, VALENTZ, GALLICIEN, MAIORICA, SEVILIEN, SARDINIEN, CORDUBA, CORSICA, MURCIEN, GIENNIS, ALGARBIEN, ALGEZIERN, GIBRALTAR, DER CANARISCHEN UND INDIANISCHEN INSULEN UND TERRAE FIRMAE DES OCEANISCHEN MEERS, ERTZHERZOG ZU ÖSTERREICH, HERZOG ZU BURGUND, ZU BRABANT, ZU MEYLAND, ZU STEYR, ZU KÄRNTEN, ZU CRAIN, ZU LIMBURG, ZU LÜTZENBURG, ZU GELDERN, ZU WIRTTEMBERG, OBER- UND NIEDER- SCHLESIEN, ZU CALABRIEN, ZU ATHEN UND ZU NEOVATZIEN, FÜRST ZU SCHWABEN, ZU CATALONIEN UND ASTURIEN, MARGGRAFF DES HEIL. RÖMISCHEN REICHS, ZU BURGAU, ZU MÄHREN, OBER- UND NIEDER LAUSSNITZ, GEFÜRSTER GRAFF ZU HABSPURG, ZU FLANDERN, ZU TYROL, ZU PFIRD, ZU KYBURG, ZU GÖRTZ UND ZU ARTHOIS, LANDGRAFF IN ELSAS, MARGGRAFF ZU ORISTANI, GRAFF ZU GOZIANI, ZU NAMUR, ZU RUSSILLION UND CERITANIA, HERR AUF DER WINDISCHEN MARCK, ZU PORTENAU, ZU BISCAIA, ZU MOLINS, ZU SALINS, ZU TRIPOLI UND ZU MECHTEN;

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reich, auch Unseren Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen, öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, wie wohl die höhe der Röm. Kay. würdigkeit, darein der allmächtige Gott uns nach seiner vätterlichen fürsehung gesetzet hat, durch macht

---

[1] Original im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

ihres erleuchten throns, mit vielen herrlichen Geschlechten gezieret ist, jedoch, weil solche Kays. Höheit, und der thron der Mayestätt desto gläntzender und herrlicher gemacht, auch männiglich durch erkantnus Kays. mildigkeit zu allen rühmlichen wohlverhalten, Ritterlichen redlichen thatten und getrewen Diensten desto hefftiger bewogen und angetrieben würdet, je mehr die uralt: Edle geschlechte ihrem adelichen fürtrefflichen Herkommen, tugenden und verdienen nach, mit ehren, würden und wohlthatten bedacht werden: So seyend wir dannoch absonderlich geneigt, deren jenigen Nahmen- Stammen und geschlecht in höhere ehre und würde zu erheben, deren Vor- und Eltern sich in unseren des teutschen Kayserthumbs undt des heil. Röm. Reichs, ingleichen unserer Erbkönigreichen Fürstenthumben und Landen wichtigen Angelegenheiten sachen und geschäfften, vor andern trew gehorsam und standhafftig erwiesen und durch adeliche Ritterliche und tapfere tugenden vor andern rühmlich verdient gemacht haben.

Wan Uns nun die Hoch- und wohlgeborne unser liebe andächtige *Sophia Charlotta Contessa d'Arlington*, verwittibte Freyin *von Kielmansegg*, gebohrne des heil. Röm. Reichs gräffin *von Platen* und *Hallermund* allerdemütigst vortragen lasse, was massen nicht allein ihr abgelebter Vatter *Frantz Ernst* graff und Edler Herr *von Platen* und *Hallermund* gewester Churfürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer erster geheimer Rath und Statthalter des Stiffts *Osnabrück*, sondern auch ihres verstorbenen Eheherrns gross-Vatter *Johann Adolph* Freiherr *von Kielmansegg*, als Fürstlich- Schlesswig- Hollstein-Gottorffischer erster Minister und geheimer Raths-Präsident, bei vorgedachten ihren obgehabten ansehentlichen bedienungen, auch in verschiedenen hochwichtigen verschickungen und geschäfften, weiland unserm hochgeehrten Herren Vattern *Leopoldo*, dan auch unserm Herren Brudern *Josepho* Kay. May. May. und Ld^{en} Ld^{en} höchstseeligsten Andenkens, dem heil. Röm. Reich, unserm Erzhaus österreich und gemeine weesen, solche nutz- und erspriessliche Dienste geleistet, dass obbemelte unsere glorwürdigste Vorfahrere bewogen worden, vorbenannt ihrem Vattern *Frantz Ernst*, unterm *dato* den zwantzigsten *July* Sechszehnhundert neun und achtzig, in des heil. Röm. Reichs graffenstand, *Johann von Kielmansegg* aber den achten Mai Sechszehnhundert neun und siebenzig in des heil. Röm. Reichs Freyherren Stand, allergdigst zu erheben, nicht minder auch ihr *Sophia Charlotta* verstorbener Eheherr *Johann Adolph* Freyherr *von Kielmansegg*, sich dermassen wohl auf-

geführet und herfürgethan, dass er von des Königs in Grossbrittanien Ld^{en} wegen seiner stattlichen Vernunfft, geschicklichkeit, und geleisteten getrewe Diensten, zu dero obrist-Stallmeistern und Cammerern ernennet worden; inmittels aber in seinem Ehestand mit ihr *Sophien Charlotten* drei Söhne, nahmentlich: *Georg Ludwig*, *Carl August* und *Ernst Augusten* erzeiget, für welche uns sie aus mütterliche Liebe, umb die Kayserliche allerhöchste Gnade allerdemütigst gebetten, vorbenannte ihre drei Söhne in des heil. Röm. Reichs graffenstand zu erheben, damit selbige mittelst erlangung dieser Kay. gnade die fähigkeit überkommen mögten, nach dem beispiel ihrer Vor- und Eltern, sowohl Vatter- als Mütterlichen geschlechts, uns dem heil. Röm. Reich, und unserem Ertzhaus österreich hinkünfftig desto ansehnlichere gehorsambste Dienste, ihren allerunterthänigsten erbiethen nach, leisten zu können, gleich wie sie dan auch wohl thuen können, sollen und mögen.

So haben Wir demnach aus selbst aigner bewegnus, und anderen uns gnädigst zu gemüth gegenden ursachen, auch in sonderbahrer Betrachtung, dass vorgedachtes unsers geehrtisten Herren Bruders Kay: May: und Ld^{en} christmildesten andenkens, vorbenannter Freyin *von Kielmansegg*, seithero auch verstorbenen Eheherrn, und ihr nunmehriger *Contessa d'Arlington* so wohl, als denen ihrigen jederzeit mit Kay: Hulden und gnaden besonders beigethan gewesen, nicht weniger in beobachtung, dass des Königs in gross Brittanie Ld^{en} dieser umb dieselbe in viele weege wohl verdienten geschlecht zuforderist wohl wollen, dan in erwegung mehrermelter *Contessa d'Arlington* besitzend und mit umbständen gehorsambst angerühmt vortrefflicher eigenschafften, tugenden, edler gemüths- und vernunffts-gaaben, ihr *Sophia Charlotte Contessa de Arlington* verwittibten Freyin *von Kielmansegg*, mit wohlbedachtem Muth, guten rath und rechten wissen, die besondere Kay. Gnad gethan, und vorbemelt- ihre drei Eheleibliche Söhne: *Georg Ludwig*, *Carl August* und *Ernst August* Freyherren *von Kielmansegg*, sambt allen ihren Ehelichen leibs Erben, und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Frauens-Persohnen, absteigenden Stammes, in den stand, ehr und würde, unserer, und des heil. Röm. Reichs, auch unserer Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen graffen und gräffinnen, gnädigst erhebt, gesetztet und gewürdiget auch der schaar, gesell- und gemeinschaft all- anderer unserer, und des heil. Röm. Reichs, rechtgebohrnen graffen und gräffinnen zugesellet und vergleichet, ordnen, setzen, erheben und würdigen sie in den stand ehr

undt würde, unserer und des heil. Röm. Reichs, auch unserer Erbkönigreichen Fürstenthumben und Landen, graffen und gräffinen zufügen, vergleichen und gesellen sie zu derselben schaar, gesell- und gemeinschafft, gönnen und erlauben ihnen auch hinfüro sich zu allen Zeiten gegen uns, unsere Nachkommen und sonsten allermänniglich, in was würden, stand oder weesen die seynd, graffen und gräffinen zu nennen und zu schreiben, alles aus Römisch-Kayserlicher machtvollkommenheit, hiemit wissentlich in krafft dieses Brieffs, und mainen setzen und wollen, dass mehrermelte gebrüder, ihre Eheliche leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben Mann- und Frauens-Persohnen für und für in alle Zeit, unsere und des heil. Röm. Reichs, auch unserer Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen graffen und graffinen seyn, sich also nennen und schreiben, auch von uns und unseren Nachkommen und jedermänniglichen, geehret, genennet, erkennet und geschrieben werden und dazu auch all- und jegliche gnad, Ehr, würde, vortheil, vorzug, fürstand, recht und gerechtigkeit, in versammlungen, Ritterspiehlen mit Beneficien auff hohen und niedern Domstifften, geist- und weltlichen Lehen und ämbter anzunehmen, zu empfangen, zu haben, zu tragen, auch sonst aller anderer sache theilhafftig und empfänglich sein, sich auch dessen frewen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen; immassen sich andere unsere und des heil. Röm. Reichs, auch unserer Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen rechtgebohrne graffen und graffinen von recht oder gewohnheit wegen, frewen, gebrauchen und geniessen, von allermänniglich ungehindert.

Weiters und zu mehrer gezeignus, auch andenken dieser unserer Kay: gnade, haben wir obernannten Gebrüdern *Georg Ludwig*, *Carl August und Ernst August* graffen *von Kielmansegg* angebohrenes uraltes wappen gnädiglich confirmiret und bestättiget, und solches nachfolgender gestalt zu allen Zeiten zu führen gegönnet und erlaubt, als nehmlichen einen quartirten, und in vier feldungen abgetheilten schildt, jede feldung also abgetheilt, dass die hinter unter, und vorder obere feldungen hinterer nach der länge von unten bis oben geschnittene halbe theil rubinfarb, in welcher in mitte nach der Zwerch eine breite weisse strassen, beede vordere theil aber silberfärbig, in welchen jewederen eine goldfarbe gerad über sich stehende Säule, auf welchen oben auff eine Königliche Cron und in der mitte ein mit rothen banden zusam geknüpffter grüner lorber Krantz hanget vor der untere feldung aber blau oder lassur farb in welcher drei goldfarbe spickel,

als oben zwei neben einander, und darunter dreyangels-weiss einer, hinter obere feldung goldfärbig, worin auff einem grünen waasen eine nackende gebartete Manns-gestalt, auff dem kopf und mitten umb den leib einen grünen lorber Crantz, den linken armb in die seiten spreizend, und in der rechten einen kolben zurück über die achsel haltend, in mitte des schildts ein goldfarbes Hertzschildtel, wodurch nach der Zwerch drei schwarze balken abzunehmen. auff dem schildt stehen zwei gegen einander einwerts gekehrte blau angeloffene offene adeliche gecrönte turniershelm mit anhangenden Kleinodien linker seits mit weiss und roth und rechter mit gelb und schwartzen abhangenden helmsdecken, auf dem Helm linker seiten ist zwischen zweien mit den saxen einwerts gekehrten adlersflügel, deren der linkere weiss und rechter roth, wodurch in der linken nach Zwerch eine blaue und in der rechten eine gelbe strasse gehet, die unten im schildt beschriebene Mannsgestalt, auff dem Helm rechter seits aber ist auch die unten im schildt beschriebene Säule zu ersehen, alsdan solch bestättigtes wappen in mitte dieses unsers Kay: buchweis geschriebenen Brieffs mit Farben eigentlicher entworfen ist.[1]

Über dieses und zu mehrer bezeugung unserer Kay- gnad (womit wir ihnen wohlgewogen) haben wir offt gedachten gebrüdern *Georg Ludwig*, *Carl August und Ernst August* graffen *von Kielmansegg*, ihren Ehelichen leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Frauens-Persohnen, diese nachfolgende Kay.- gnad gethan und freiheit gegeben, thuen und geben ihnen die auch hiemit aus Röm-Kay. macht-vollkommenheit, in krafft dieses Brieffs also, dass nunmehro von uns und unseren Nachkommen am Heil. Röm- Reich, Römischen Kaysern und Königen, denenselben auch allen unsern und unserer Nachkommen Cantzleien, in unseren und ihren reden, schrifften, brieffen, missiven und anderen so von uns und unseren Nachkommen an sie oder sonsten, darinnen sie benennend seyend, ausgehen würden, der titul und Ehrenwortt Hoch- und Wohlgeboren gegeben und geschrieben werde, inmassen wir dan solches zu geschehen bei allen unseren Cantzeleien allergnädigst verordnet haben.

Gebiethen demnach und befehlen hiemit denen Erzbischoffen zu *Maintz Trier* und *Cölln* als unseren und des heil. Röm. Reichs Chur-

---

[1] Vgl. den Farbendruck beim Titelblatt, dessen Wappentheile genau nach diesem Diplom entworfen sind.

fürsten und Ertzcantzlern durch Germanien, Gallien und das Königreich *Arelat* und *Italien*, auch allen anderen unseren Cantzlern und Cantzlei-Verwaltern und Secretarien gegenwärtig- und künfftigen, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, dass sie ferneren befelch und ordnung in unseren und unserer Nachkommen Cantzleien geben, schaffen und befehlen, auch mit ernst und fleiss daran sein und darob halten, dass hinfüro obbemelte gebrüdere *Georg Ludwig*, *Carl August* und *Ernst August* graffen *von Kielmansegg* ihre Eheliche leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben für und für, unter unserm und unserer Nachkommen *titul* und Nahmen deren Hoch- und wohlgeboren gegeben und geschrieben werde, daran beschiecht unser gnädigster will und mainung.

Ingleichen gebiethen wir ferner allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshaubtleuten, Landvoigten, Haubtleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, ambtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der wappen, Ehrenholden, Persevanten, Burgern, gemeinden und sonst allen anderen unsern, und des Reichs, auch unserer Erbkönigreichen Fürstenthumben und Landen, unterthanen und getrewen, was würden Stand oder weesens die seyend, erst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, dass sie graffen *von Kielmansegg*, auch alle ihre Eheliche leibs-Erben, und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Frauens-Persohnen nun hinfüro in allen und jeden ehrlichen und redlichen versamblungen, und Ritterspielen, hohen und niederen ämbtern, geist- und weltlichen, auch sonst an allen ohrten und enden, für unsere und des heil. Röm. Reichs, auch unserer Erbkönigreichen Fürstenthumben und Landen rechtgebohrne graffen und gräffinen, annehmen, ehren, halten, achten, zulassen, würdigen und erkennen, sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder gnaden, freiheiten, ehren und würden, vortheillen, recht- und gerechtigkeiten (deren sich die rechtgebohrne würckliche des heil. Röm. Reichs auch unserer Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen graffen und gräffinen von alters gebraucht, und sie hinfüro noch gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht hindern noch irren, sondern sie bei dieser unserer Kay. gnad, und deme allem, wie obgemelt, von unsert- und des heil. Reichs wegen vestiglich handhaben, schützen und schürmen und gäntzlich dabei bleiben lassen, auch hierwieder nicht thuen, noch das andern zu thuen gestatten, in keine weiss, noch weege, als

lieb einem jeden seye, unsere und des Reichs schwehre ungnad und straffe, und darzu ein pöen, nemblichen zweihundert Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thette, uns halb in unsere und des Reichs Cammer und den anderen halben theil vielbesagten gebrüdern *Georg Ludwig*, *Carl August* und *Ernst August* graffen *von Kielmansegg*, ihren Ehelichen leibs-Erben oder derenselben Erbens-Erben Mann- und Frauens-Persohnen und Nachkommen, so hierwieder beleidiget wurden, unnachlässig zu bezahlen, verfallen sein solle, jedoch uns, dem heiligen Römischen Reich, und unseren Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen an unseren und sonst männiglichen, an seinen rechten undt gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Mit urkund dieses Brieffs, *besiegelt* mit unserem Kayserlichen anhangenden insiegel, der geben ist in unserer Statt Wien, den drey und zwantzigsten tag Monaths *Februarij* nach Christi unseres lieben Herren und Seeligmachers gnadenreichen geburth, im siebenzehnhundert und drey und zwantzigsten, unserer Reiche, des Römischen im zwölften, des Hispanischen im zwantzigsten, des Hungarischen und Böheimbischen ebenfals im zwölfften Jahre.

Carl VI.

Ad Mandatum Sac. Cas.
Majestatis proprium

E. F. v. Glandorff.
mppria

BEILAGE No. III, 5b.[1]

(Anhang zu Beilage No. III, 5a.)

URKUNDT GRÄFFLICHER STANDTS-ERHÖHUNG.

Wir Carl der Sechste von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund Steyer, Karnden, Crain und Wurttenberg x. x. Graff zu Tyrol x. x. x. x.

---

[1] Original im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

Bekennen und thuen kundt Jedermänniglich mit diessem Unssern Kaiserlichen Brieff bezeugendt, dass bei Unsserm Kayl. Cammergericht desselben Advocat und Procurator der Ehrsam, Gelehrt, Unser und dess Reichss lieber getreuer *Johann Justus Faber* der Rechten *L^t* den 28 *February* lauffenden Jahrs Unser Kayl. *Original-Diploma* unterthanigst überreichet habe Inhalts dessen die Wohlgebohrne Unsere und des Reichs liebe getreue *Georg Ludwig*, *Carl August* und *Ernst August* Freyherrn von *Kielmansegg* sambt allen Ihren Ehelichen Leibes-Erben und deroselben Erbens Erben, Mann- und Frauen-Persohnen in Unsers und des heiligen Römischen Reichs Graffen Standt gesetzet und erhoben, auch Ihnen das *Prädicat* und Ehren-Wort „Hoch- und Wohlgebohrn“ beigelegt worden. Wann nun solches *Diploma* an ermeltem Unserm Kayl. Cammergericht in sitzenden Rath gebührlich fürgebracht, abgelessen und laut nachfolgenden heut unten gesetzten *dato* ertheilten *Decrets pro jnsinuato* angenommen.

Tenor Decreti

Ist Beigelegtes Kaiserliches *Diploma pro jnsinuato* angenommen und darüber gebettene Urkundt erkannt *in Cons:* 1. *Martij* 1735. — Wie nicht weniger ermeltes *Prädicat* dem *Titular* Buch geziehmender massen, damit solches bei künfftigen *Expeditionen* dem herkommen gemeess jederzeit in gebührende Obacht genommen und bewerkstelliget werde, ein Verleibt worden.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar den Ersten Tag Monaths *Martij*, nach Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt im Sieben Zehnhundert fünff und dreissigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Vier und zwantzigsten, des *Hispanischen* im Zwey und Dreysigsten, dess Hungarn- und Böheimbischen auch im Vier und zwantzigsten Jahre.

Ad mandatum Domini electi
Imperatoris proprium

Johann Heinrich *von Dresanus.*
Kaiserl. Cammergerichts Cantzlei-Verwalter

Mppria.

J. P. J. Niederer. Kayserl. Cammergerichts *Protonotarius.*

(Anhangend das Reichssiegel.)

BEILAGE No. III, 6.[1]

(Zu den Textseiten 71 und 76.)

Ess besaget die *Heilige Schrifft* Wirdt guttes Mit Vielen, Vielen *exempelen* unläuchbahr Bewehret, dass Gott der Allmächtiger, denselben so sich der Armuth Treulich Annemen, Undt der Dürftigen hertzlich Erbarmen, wieder guttes Vergelten, auch selbe In Keiner Noth Stecken lassen wolle. Solcher Göttl. Verheisung Zufolge, habe auch Ich wegen In Vielen gefahr, Undt Beschwerlichkeit, selbst empfundenen Beystande, Zu Bezeugung schuldigster Dankbahrkeit, für Alle Empfangene Vielfältige Undt recht Göttl. guttahten, Nachgesetzete, dem Vielgütigen Gott hoffentlich, nicht Missfellige Stifftung, In christliche *devotion*, mittelst diesem Anordnen Undt Auffrichten wollen,

1., Weilen die Göttl. guete was Ich Etwa biss hieher Nach der gelegenheit meiner haabsehligkeit, Vndt wie durch seine gnade Ich dazu dan Undt wan, Bin Veranlasset worden, In Mittheilung einiger Allmosen, demselben willigst geliehen, Mier Alles wieder Tausentfeltig Vergolten, So habe zu mehren dessen Erkentlichkeit hiemit Meinem lieben Gott Cräfftigst angelobet Undt Versprochen, dass auss Meinen vordersten Undt besten Mitteln, Zum Unterhalt Bresshaffter Undt Armen Leuten, ein *Capital* Von *Sieben Tausend reichs Thaler* wolle *legiret* Undt Vermachet haben, Undt damit die Jährliche Abkunffte Und Zinsse Von beregten 7000 *ℛ* da Bass Und förmlich Angeleget werden Möchte,

2., Habe Ich für's Andre, onfern meinem Hoffe Vor Schlesswiegk Auff Meiner daselbst belegenen wurten, ein Armb Hauss zu

[1] Das Original dieser Stiftungs-Urkunde des sogenannten Präsidenten-Klosters befindet sich im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

dem Ende erbauen lassen, damit hinfüro Fünff Frawen Undt Fünff Menner darin wohl quartiret Ihren Uffenthalt haben konten, gestalt nicht Allein für Jede Partey, Eine gemeine Stube, Besondern Auch danebst für Jchliche Persohn eine Absonderliches Cammerlein Vorhanden,

3., Belangendt die Übrige Beede Schlaffgemächer, sollen selbe Alsteht frey Undt ledig Bleiben Undt Allein dahin diehnen, da etwan Nach den willen Gottess In Meinem oder Meiner Kinder wohnhäuser, Ess sey ein Maget oder Knecht, Mitt Krankheit befiehle dass die oder derselbe, Jedes An seinen ohrt, daselbst fuglich, Jedoch da Ess der *Patient* Nicht hat Auff des Sendenden nothurfftige Costen Untergebracht Und Biss zu volliger genesung Nebenst geniessung der Pflege Von den Anwesenden, geruhelich Verbleiben konte.

4., Zum Vierdten ordene Undt setze Ich, dass die Jährlich Erfolgende Zinnsse, Alss Benandtlich Von den Mark Ein schilling, machen Von Ein Undt Zwantzig Tausent Mark an reichsthaler 437½ ℛß oder an ℔ 1312 ℔ 8 ß Nachgesetzeter Massen sollen Vertheilet werden, Erstlich soll einem Jehlichen, er sey Man oder weiblichen geschlechts, so Ich oder nach Meinem Absterben Meine Söhne Undt dheren *descendenten* In Besagtes Arm Hauss Auff Undt angenommen, wochentlich Zu seinem Unterhalt gereichet werde, Vier Undt Zwantzig Schilling, Machen Auff Zehen Persohnen Im Jahr Alss 52 wochen 260 ℛß, damit Sie sich den hoffentlichen nach Notturfft durchbringen werden,

5., Funfftenss will Ich Undt Verordne Mit diesem Bestendiglich dass Alle Undt Jehde, so sich obig Besagten Almosen fähig Undt würdig halten wollen schuldig sein sollen ein Unsträfflich christlich leben Zu führen, Insonderheit Alle morgen Mittag Undt Abendt Nach offentlich gehaltenem gebeth, desshalben Ich Ihnen ein gebeth Undt gesangbuch, wie Auch ein Biebel Nebenst Einer Ausslegung Über die ordentliche *Evangelien* Undt Anderer Fest Tage gedubbelt An Handt schaffen Undt hinein Verehren will, Einen Morgen Undt Buss Psalm Zusingen darauf 2 Capittel Auss der Biebel ordentlich Aufeinander zu lessen Undt solches gleich den Morgen, nach gehaltener Mittages Undt Abentmahl Zeitt Alss Morgents Zu 7 Mittages Zu 12 Uhren, Undt Abendts Zu 7 Uhren UnVerenderlich Zu erwiedrigen.

6., Damitt Nun Sehstents Alsolches, mittelst Gottlichen Beystandes da Eifriger Undt Inbrunstiger forthgesetzet werden möge Soll wie bey den Mennern, Also auch Bey den weibern, die Anstimmung der Psalmen Undt Vorlesung der *Capitel* auss der Biebel, wie auch des Sonnabents zu Nachmittage, der Ausslegung Über die Evangelien Alle mahl herumbgehn, dem, oder derselben Auch wochentlich dafür ein Dütchen oder 3 ß mehr gegeben werden, Machen Im Jahr 3 ℳ 12 ß; solte sich aber Begeben, dass ein oder Ander Mitt dem Singen oder lessen Unmöglich konte zurecht Kommen dem gehet Nebst dem genuss der 3 ß, Auch die reige Vorbey Undt felt Auff seinen Negsten nach Bahren;

7., Demnach Auch die Aussbreitung, der guete des lieben Gottess dass höchste Ist, welches Unss Menschen, ob so vielfeltig-empfangenen guttahten, schuldigst oblieget Alss *statuire* Ich Mitt diesem Undt Befiehl Ernstlich, dass man dem *Pastori* zu *St. Michaelis* Alss Negst gesessen oder da der sichs Verwegern Solte, einem Andern christlichen Predigern Aufftrage Undt demselben Ersuche dass Er Über sothane christliche Bezeigung die ober Handt halten wan sie Bresthafft Undt schwag sein oder gahr Sterben müssen Ihnen Mitt Götlichen, Auss dem Brunnen *Israels* geschöffeten Trostspruchlein Beispringen Insonderheit an dem ordentlichen Son- Auch Anderen Feyertagen Zwischen 7 Undt 8 des Morgenss dass *Evangelium* Vorlesen Undt Notturfftiglich Ausslegen wolte dafür soll wohlgedachter Prediger Jährlich zu geniessen haben 33 ℳ 16 ß oder 100 ℔ lübisch.

8., Die weil Auch Von Zeiten zu Zeiten An dem Arm Hausse zu *repariren* Undt zu Bauen sein Möchte Alss *legire* Auss obig angedeuteten Zinssen, dazu Jährlich 20 ℳ oder 60 ℔ solten aber dieselbe In den Ehrsten Jahren Nicht Alle Nötig sein, so Kan der überschuss Beygeleget Undt Auff dem Nottwendigen fall *emploiret* werden,

9., Undt damitt Ess zum Neundten an behufigen feuerungk Nicht Ermangeln Möchte Alss *legiren* gleichfalss, Auss Mehr Bedeuteten Zinsen, dazu 33 ℳ 16 ß oder 100 ℔ Kan Auch dabey geschehen lassen, dass Sie Einen Pfahl oder Klingelbeutel zulegen, Umb Von denen Vorbeygehenden oder reisenden leuten Eine christliche Beysteuer zu suchen Undt zu bitten,

10., Alss Nun obig Besagte Abgifften, die Vor *specificirte* Zinsse

Nicht *absorbiren* hiebey Aber Auch Ungewiss bleibet ob Man Allemahl 1 ß Von den Mark, Zur Zinse werde Erlangen können so soll man den Überschuss Von Jahren zu Jahren Also Auffheben dass Man gleichwohl Auff Weynachten, Neujahr, Heyligen drey König, *Ostern* Undt Pfingsten zu Abendt, Jeder Persohn Zwölf ß Ver Ehre Machen auf Einen Menschen Im Jahr 1 ℳ 12 ß Undt Auff Zehen Persohnen Im Jahr 12 ℳ 24 ß.

11., Wass die Armen An Bett Undt geräth An belegten Undt Unbelegten gelde Undt Kleidung Im Arm Hausse bringen, dasselbe felt Nach dem Absterben, wan die Bestetigungs Costen Vordrist davon Abgenommen, dem Arm Hausse Allerdingess Anheimb, Undt will Ich oder nach Meinem Ablegen, soll Mein Eltester Sohn, Nebst dem H. *Pastore* hierüber richtig Buch halten, damitt Alles zu Gottes Ehren, Undt der Armuth zum Unterhalt richtig verkaufft, Beleget Undt gehörig *administriret* Undt Verwahret werde,

12., Sollte sich aber Über Zu Versicht begeben, dass Einer oder mehr wieder diese Meine, Auss christlicher *intention*, abgefassete Ordnungk handeln, oder denen aussgedrucketen Bedingen nicht geleben wolte, derselbe wirdt dieser Vorsorge Untauglich geachtet, Undt Entweder gahr Nicht hineingenommen oder sich hinaussgeschaffet.

Uhr Kundtlich vor Schlesswigk den 21. Januari āo 1663.

J. A. v. Kielman m. p.

BEILAGE No. III, 7.

(Zu den Textseiten 79 und 80.)

Wyr die Landschafft Norder-Dittmarschen Thun Kundt und bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben und nachkommen, auch sämbtliche Eingesessene dieses Landes,

Das Wir dem Wollwürdigen und Wolgebohrnen Herrn Johan Adolf Kiehlmann von Kiehlmanseck auf Krohnsshagen, Satrupholm, Obdorf und Bundesbüll Erbherrn, Tumbprobsten zu Hamburg, dero zu Schlesswig Holstein x. x. regirenden Hochfürstl. Durchl. Hochbetrawten geheimbten Rhat, Regirungs- und Cammer- *Präsidenten*, Hof-Cantzler und Ambtman zu Trittow, Reimbeck und Mohrkirchen *Dreissig Tausend Reichstahler in specie* Haubt-Summa zu volle genüge gegen eine jährliche erbtzinse aufgenommen und empfangen, auch in dieser Landschaft gemeinen nutzen und besten sonderlich zu abfürung anderer unter höhern und gleichen zinsen Bei Uns stehenden geldern schulden würgklich wiederumb angewendet und gekeret haben, der *exception non numeratae pecuniae* uns dahero hiemit wissentlich vertzeihend, für welche dreissig Tausendt Reichsthaler Haubtsumma wir Hochbemelter *Sr Excellentz* und dero Erben alle und iede gereideste und gewisseste geldern, Landtgüter, Gefälle und einkünften an was ohrt und enden in- und ausserhalb Landes dieselbe antzutreffen aufs allerverbintligste verschrieben und ver*hypotheci*ret, auch dafür als eine Jährliche Unablössliche Erbtzinse benahmentlich Sechst *pro Centum* als Achtzehenhundert Reichssthaler welche von *dato* dieses Briefes anstehen und auf negstfolgende Weinachten des Bevorstehenden Sech-Zehenhundert und Siebentzigsten Jahrs erstmals betaget sein und alssdann wie auch folgends alle Jahr zu Bestimbter Zeit als in den negstfolgende Achte tagen *trium Regum* nach Umbschlages Recht in der Statt Kiehl oder in Hamburg ohne allen Kummer, *arrest* oder vertzug,

derer und aller übrigen es sei von hohen oder niedrigen veranlassten recht- oder wiederrechtlichen einwürffen wieder diese Unsere verpflichtung keine gültig sein, noch Uns von der würklichen Zahlung liberiren und befreien sollen, noch mögen, Zu guter gnüge erlegt und Betzalet werden sollen, Wolgedachten Herrn Gleubigern, desselben deren itzo lebenden Söhnen Hans Henrichen, Friedrich Christian und Johan Adolf all Kiehlmanne von Kiehlmansseck, und Zwarten einen ieden zum Drittentheile, darauf ein jeder auch zu *quitiren* gehalten, Nach eines ieden tödtlichen Hintrit aber desselben Mänlichen Leibeserben und Zwarten in einer jeglichen Linien dem *primogenito* Mänlichen und in entstehung derer des Herrn Gleubigern Weiblichen Geschlechts rechtmessigen negsten Erben und nachkommen in einer ieglichen Linien, bei nochmaliger sowol habhafter verpfandung aller und ieder Unserer ins gesambt und eines ieden absonderlichen gereidesten und gewissesten in- oder ausserhalb Landes antzutreffenden Gütern und einkünfften und also *in solidum* soviel deren hirtzu von nöten, Als auch Haltung eines erlichen und persönlichen in diesen fürstenthümber hergebrachten Einlagers ohne unterscheid wer von Uns Eingesessenen des Landes Norder-Dittmarschen bei nichterfolgender Zahlung ein solches Zuhalten solte eingemahnet werden, ferner haben mit Sr *Excellentz* dem H. Gleubigern wir Uns dahin verglichen, das diese 30,000 Rchsthlr. Haubtsumme bei dieser loblichen Landtschaft Uns und Unsern nachkommen zu ewigen Zeiten nachgesetzter gestalt unabgemahnet auch seine des H. Gleubigers Erben nicht mechtig sein sollten, so wenig diese Haubt-Summe als die verschriebene Erbtzinse, zu verkaufen, zu verpfanden oder in andere wege zu veräussern es wehre dan das die Landschafft wir oder unsere nachkommen in abfürung der zinsen, wie Beschwerlich auch die Zeiten sein mögten, seumbselig erfunden würden, Auf welchen iedoch unverhofft erfolgten Fall dem Herrn Gleubigern und dessen Ehelichen Erben unbenommen Bleibt, das Capital loostzukündigen und abtzufordern, und mit vorwissen aller *interessirten* unter obig Bedeuteter *Condition* anderswoh gleichergestalt zu belegen, Besondere wir und Unsere nachkommen sollen und wollen verpflichtet sein, solche erbrente der 1800 Rchsthlr. niemand anders als vordrist dem H. Gleubigern nach seinem tödtlichen Hintrit aller seinen Dreen Söhnen und dero Erben wie obig angeregt, auch da dieselben nach Gottes willen aussterben sollten, des H. Gleubigern rechtmessigen Erben weiblichs Geschlecht welchen solche Zinsen *iure haereditariae successionis ad perpetui huius fideicommissi* gebühren

werden, zu entrichten und folgen zu lassen auch zu ewigen Zeiten nicht zu verwilligen noch Zu verstatten, das diese Erbrente wen dieselbe järlich und alle Jahr richtig Betzalet und abgeführet wirt von gemelter Erben abgekauft oder an frembden vereussert werde. Das aber dasselbe etwa auf eine oder andere weise geschehen werde, soll solche *alienatio* kraftloos und von keinen würden sondern des H. Gleubigern nachkommende Erben (welche in diesem fall des *primi Contrahentis et perpetuum hocce fidei Commissum Constituendis successores* Bleiben) Und damit der Herr Gleubiger dessen rechtmässige Eheliche *respective* Männ- und weiblichen geschlechts Erben, gleich oben erwehnet, über lanck oder kurtz demehr versichert sein mügten, haben wir nicht allein unsers gnädigsten Landesfürsten und Herrn *Confirmation* hirüber gebürlich gesucht und erhalten, sondern auch dem Herrn Gleubigern die mit diesem gelde eingelösete *obligationes* darumb zugestellet, damit diese Erbtzinse und in ermangelung derselben das Capital selber vor allen unsern andern *Creditoribus* als eine *priviligirte* und Bestetigte schuldt überall die *praeferentz* und den vortzug haben und behalten sollte. Schliesslich ist auch verabredet und beliebet, Daferne nach dem willen Gottes über lanck oder kurtz die Kiehlmansche *familie* ausssterben sollte, das auf solchen fall der letztlebender aus solcher familie, oder da selbiger solches nicht würde gethan haben, die Landesfürstl. Obrigkeit befuegt sein soll, einen dritten theil dieses Capitals an Kirchen und Schulen, vordrist dem lieben Gott zu Ehren, dan auch einen rühmlichen andenken des *primi Constituendis* auff ewig mit gehöriger *inspection* zu vermachen und zu verschencken, der andre drittentheil soll der Landesfürstl. Obrigkeit, damit dieselbe über diesen Vergleich debestendiger zuhalten veranlasset werden möge, der letzter drittetheil aber der löblichen Landschafft alssdan heimbgefallen sein. Und ob etwa durch unglückliche Zufälle, es sei Krieg, Brandt oder andere Betrübte Begegnüssen diese unsere verschreibung verlohren werden mügte, damit iedoch ob gleich die Schuldt dadurch nicht erloschen, Kein zweiffel desshalb künftig entstehen mügte, So haben wir zu Betzeugung mehrer Sorgfalt diese *obligation in triplo* zu dem ende aussgefertiget, das davon ein *exemplar* bei dem Herr Gleubigern und seinen Erben verbleiben, die andere beede aber bei einem Hochwolwürdigen Tumb Capitull *respective* zu Lübeck und Hamburg sollen *deponiret* werden, die iedoch alle drei nurten für eine gültig sein und *passiret* werden soll. Wie dan, ob sich der *Casus* Zutrüge das wir wegen seumseliger abführung der

erbtzinse, das Capitall Unsre verpflichtung Zufolge abtzutragen gerechtfertiget würden, auf solchen fall hochgedachte beede *Capitula* Uns die bei Ihnen *deponirte exemplaria* ohne wiederrede ausstzuantworten von selbsten kein bedenken haben werden.

Alles getrewlich und ohne gefehrde mit ausstrücklicher *renunciation* und vertzeihung Geist- und Weltlichen Gerichts und Rechtens auch aller bereits erdachten oder künftig noch etwa zu ersinnenden behelffen und ausflüchten, wie auch nahmen haben mügen. Uhrkundlich und zu steter festerhaltung haben wir diese Unsere *obligation* vor diese löbliche Landschafft wie auch Uns und Unsere nachkommen, mit Unsers Landes grossen Insiegell wie auch unser eigenhendigen unterschrifften wissentlich bestetigen wollen. *Actum* Schlesswig *in octavis nativitatis Christi Anno* Eintausend Sechsshundert Neun und Sechtzig.

(L. S.) Johan Adolff Rasche
Johan Woldt
Hanss Grote.
Henrich Sager
Irronimus Vacke.
Claus Junge
Pauls Hanns
Micherl Speert.
Claus Tomster mit geheissener Handt.
Claus Tedens.

Reimer Claussen.
Henrich Brunckhorst:
Johan Nickels.
Johann Ike.
Johann Schwien.
Peter Detleffs.
Mars Junge.
Voss Starke.
Marens Halckens.
Hanns Heldt.

In der Hochfürstl. Landschreiberei zu Lunden *produciret* und *prothocolliret* am 26. *December A°* 1669.

(L. S.)

Friedrich Storm
fürstl. Landtschreiber.

BEILAGE No. III, 8.[1]

(Zu den Textseiten 80 und 105.)

Ultimum ultimae voluntatis Elogium quod implorato divini Numinis auxilio tum in sui memoriam tum suorum heredum emolumentum condidit Slesvici A. 670.

J. A. K. de K.

Optima haereditas a patribus traditur liberis omnique patrimonio praestantior gloria virtutis rerumque gestarum cui dedecori esse nefas et vitium indicandum est. Cic. l. 1. *de offic.*

J. N. S. T.

Im nahmen der heiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit *Amen!*

Ich Johan Adolph Kielman von Kielmanseck thue hiemit für iedermenniglichen, absonderlich denen hiebey *interessirten* nach wohl und reifflich überlegten sachen beständigst uhrkunden und bekennen, demnach ich mich in christlicher andacht öffters und täglich erinnert, wasmassen wir in gesambt alle dieses verflüchtiges, stetbawfälliges und zuletzt sterb- und vergengliches leben anderer gestalt nicht angezogen dan da wir nach dem willen Gottes zu versehener und bestimbter uns menschen aber allerdings onwissender Zeit dasselbe wiederumb ausziehen und dergestalt zu dem eingange des unsterblichen lebens und ewigen Herlichkeit, durch den zeitlichen Todt, gleichsahm das lösegeld und den Zoll bezahlen müssen. Und aber ich in sothaner betrachtung nach anweisung und befehl Göttlichen wortes in zeiten mein

---

[1] Original im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

Hauss beschicken, und dem einfolgig allen nach meinem tödtlichen Hintritt auff friedhessiger leute oder anderen antrieb sich ereigenden misshelligkeiten durch dieses meines letzten willens begriff, mittelst Göttlichen beystandes allerthunligst *obviiret* sehen wollen, darumb hab ich einhalt bey meiner engeerbtenen bedienung unterthänigst *pactir*ten auch gnädigst erhaltenen *potestät* und freyheit von dem meinigen nach allem belieben zu *testiren*, diesen meinen letzten willen, wie ich es nehmlich unter meinen hertzvielgeliebten kindern nach meinem absterben, welches in Gottes Händen stehet, gehalten haben will uffgesetzet, und mit eigner Hand zu *papier* gebracht.

Der recht und onzweiffentlichen auch väterlichen zuversicht, wofern sie sonst meiner sauer und schwer-erworbenen güter sich selbsten nicht onfähig machen wollen, wohlgedachte meine kinder ohn einige sperrung, weniger rechts standt demselben allerdings geleben und in aller stille, auch da immer thun und möglich, wie ich ihnen dan solches hiemit ernstlich einbinde, ohne Zuziehung einigen frembden menschen nachsetzen sollen und werden

1.

Hiernegst anfenglich und für allen befehl ich meine seele ietzt und zu allen Zeiten, zumahlen aber in meiner letzten Todes stunde in die Hände meines einigen Erlösers und Heilands *Jesu Christi*, und in desselben auch für mich armen sünder erlittenen bluttrieffenden wunden, in ongezweifelter Hoffnung weiln ich ohn üppigen ruhm zu melden meinen lieben Gott so viel auss aechtliebender menschlicher schwach- und blödigkeit beschehen können, alstets hertzlich geliebet, schuldigst geehret auch kindtlich gefürchtet, innmassen von meinen sehl. Eltern, denen ich hiemit nochmahlen in der gruben dafür schuldigsten Dank sage von iugend auff dazu angeführet und erzogen, Seine Göttliche Allmacht mich auch ieder Zeit auss miltvätterlichen gnaden in seinen sicheren schutz und schirm biss hieher behalten, auss vielen scheinlichen leib und leben angehenden gefährlichkeiten mechtig errettet, auch wunderlich und gantz gnädig fortgeführet, dieselbe werde in mir, wenn ich ietzt sterben soll mit den reichen gnaden trost seines heiligen Geistes leben mir in festen glauben des Teuffels list und des Todes gewalt ritterlich überwinden helffen und dergestalt meine seele, wan sie aus diesem cörper alss ihrer herberge reisen soll, zu sich in die Hütten des ewigen friedens auffnehmen, und an ienen herrlichen

und grossen tage leib und seel wiederumb beainigt mit einer erwünschlichen und frölichen aufferstehung gnädiglich beseeligen, das beschehe und werde wahr. *Amen* Herr Jesu *Amen.*

2.

Meinen Cörper belangend dafern derselbe nach Gottes willen auf meinen Hoef vor Schleswig oder onfern davon absterben solte, so will und befehll ich, das man denselben bei meiner sehl. Frawen leichnamb setze und dergestalt nach volnführten ehrlichen, doch nicht mit ungewöhnlichen üppigen gepreng veranlassender *deduction* in meine Erbbegrebnüss dastelle. Sollte ich aber meine wohnung nacher *Hamburg* versetzen, so kan man meinen abgeseelten leichnam daselbst in meine in der Thumkirchen habende Erbbegräbnüss *enterrir*en und ehrlich beysetzen, massen ich sothane *sepultur* erblich und auff ewig von einem Wohl Ehrwürdigen Thumcapittel käufflich erhandelt auch der Chron Schweden *confirmation* darüber in meiner Verwahrsam habe.

3.

Nach diesem habe ich aus Christlicher *devotion* und in andacht, dass der vielgütige Gott mich mit zeitlichen Gütern so reichlich versorget, auff meine hieselbst belegene warte ein armhauss auffbawen lassen, auch dasselbe mit = *Acht Tausend Rthlr.* Hauptgeldes davon 1000 Rl. bei der fürstl. Rentcammer, die übrige 7000 Rthlr. aber bey der landtschafft *Eyderstädt* vermittelst der bey mir vorhandenen *obligationen*, zinsbahr belegt, *dotirt.* Diese 8000 Rthlr. sollen meine söhne alss ein zu benambseten Arm-Hause gehöriges *patrimonium pauperum* so fort von meinen anderen gütern *separir*en, davon, gleich auch von mir beschehen, nachgehends und ohn allen verzugk, die jährliche einkünffte oder Zinse einhalt einer alhir *in calce Testamenti* befindtlichen verordnung unter den Geistlichen und armen leuten *dispensiren* und austheilen.

NB. im umbschlagen A. 74. kommen noch 1000 Rl. dazu, dass also die gesambte Summa 9000 Rl. aussmachen wird.

4.

Alss auch leider mehr dan bekandt, wie offters und fast überall theils wegen abgang der Eltern, theils aus mangel der mittlen, auch an deren behuefigen anführungen die Jugend und sonderlich die uner-

zogene Mädtgens gantz uncristlich fortkommen und entlich in alle laster und schande verfallen so hab meinen söhnen hiemit *iniungiren* und anbefehlen wollen, dass sie nach meinem ableben, so bald thunlich, nebst meinem armhause auff meiner Warte, oder da Ihnen sonst ein ander und bequemer ortt auffstossen solte, ein gleichmässiges hinführo zu nennendes Weisenhaus aufführen und darin Zehn oder mehr, nach anleitung der iährlichen Zinsen Vatter und Mutterlose, oder sonst onbemittelte Mettgens, nebst etwa zwehn thugendsahmen onbemannten weibern, deren eine die kinder im lesen und schreiben, die andere in allerley Handtarbeit unterweise, *accommodiren*, uf- und annehmen sollen, gestalt ich zu solchem baw und unterhalt der Frawen und Mettgens aus meinen gütern = *Zehn Tausend Rthlr. legire* und vermache.

5.

Alss auch uff mein unterthänigstes einrahten S. hochF. Durchl. mein gnädigster Fürst und Hr. eine *Academie* in der Stadt *Kiel erigiren* lassen, do selbsten hab zu bezeugung meiner gegen dem Allerhögsten wegen so unsäglich vielen mir erwiesenen vätterlichen gutthaten, schuldigst tragenden danknehmigen gemüths, dan auch habender sonderbahren Zuneigung zu den freyen Künsten und wissenschaften, aus meinen gewissesten Zinssgeldern zum unterhalt einiger sich wohlanschickender von meinen Söhnen abwechselungsweise dazu erwehlenden und auf *drey* Jahren zugeniessenden *Studiosorum* = *Zehn Tausend Rthlr.* umb davon die jährliche Zinse zugeniessen, Hiemit beständigst vermachen wollen.

6.

Und zumahlen bekannt mit was ungemeine mühsamkeit ich meine tage biss hieher zugebracht darumb hab *ad exemplum aliorum et virorum* noch = *ein Tausend Rthlr.* auss meinen gütern zu meiner jährlichen, auff der *Universität Kiel* etwa als sonsten zu veranlassender *parentation* der Zinse davon mittelst dieses *legiren* und verordnen wollen, dergestalt dass demselben so die *parentation* verrichtet, die Zinse von gedachten 1000 Rthlr. zugekehrt werden sollen.

7.

Demnach auch unstreitig dass von der *prima paedia* und *education* der studierenden Jugend, demselben künftig nachfolgendes leben guten

theils *dependire* dahero gut acht zu haben, damit die *trivial*schulen bey macht erhalten werden, solches aber nicht füglicher zu verlangender würcklichkeit gelangen magk dan man die *praeceptores* mit ehrlichen und zureichenden unterhalt versorget und versehen werden, darumb hab auch dieser wegen meinen guten willen in etwas zu *temoigniren*, mittelst hiesiger verordnung meinen Söhnen anbefehlen wollen, dass wo fern ich nicht bei meinem leben, gleich ich bereits zu des Schlesswigischen *Rectoris* bessern unterhalt 500 *Rthlr. capital* würklich verehret noch andere 500 *Rthlr.* zu der Itzehöschen schulen mehrern frommen und auffnahme selber ausszahle, sie selbe so fort nach meinen todt zu bedeutetem ende an B. und Raht daselbst auszahlen sollen und werden.

8.

So gehet mein vetterlicher wille und befehl hiemit noch weiter, dass meine vielgeliebte Söhne noch andere 500 *ℛ* auss meinen Zinssgeldern erheben und zu dem ende an sichere öhrter belegen, damit nach meinem absterben der Halbscheidt der Zinse alle mahl auff den tagk meines erfolgten, Gott verleihe sehl. ableibens an die drey Prediger der Schleswigischen Thumkirchen von meinen ältesten Sohn oder wer entlich von den meinigen zu nechst wohnen möchte, der andere halbe theil aber mit besagten meiner nechsten vorwissen von genandten Drey Predigern auff gleichbedeutete Zeit in der Thumkirche unter die arme und nottürfftige leüte offentlich aussgeteilet werden. Solte aber mein abgeseelter Cörper anders wo den in Schleswig *enterriret* werden, so will und befehl ich, dass man die benahmsete gelder auch unter dess ohrts oder kirchen prediger und arme woeselbsten mein Cörper ruhet ausgetheilet werden, Damit auch mein Erbbegräbnüss in der Thumkirchen zu *Hamburg* in bawlichem wesen erhalten werde so vermache ich hiemit an selbe Thum Kirche auff ewig und so lange dieselbe besagte meine Erbbegräbnüss in gutem stande *conserviren* aus den abkünfften oder Heurgeldern meiner gleich dem Zuchthause über belegenen Zween Heusern iährlich 10 *Rthlr.*

9.

Weiter bleibt annoch mein beständiger wille dass die zum bessern unterhalt des *Pastoris* zu *Satrup* dan auch weiln mein gut und *Meyerhof Satrupholm* und Obdorff, wie imgleichen die im Dorff *Satrup* von

mir zugekauffte Bondengüter, der angeregten kirchen und dem küster daselbst, mit gewissen und laut eines mit dem H. *Pastore* dieserwegen auffgerichteten vergleichs auch darin benambseten alten und newen abgifften verhafftet sein, imgleichen wan an der kirchen und dazu gehörigen ohrten etwas zu bawen und zu bessern von bedeuteten gütern eine Zubuss mit fug gefordert wird, von mir der kirchen verehrte und bey B. und Raht in Tonningen zinsbahr untergebrachte *Tausend Rthlr.* onwiederrufflich verbleiben, und zu abführung obig erwehnter ungelder angewandt werden sollen, iedoch was etwa an Zinsen *annuatim* überschiessen möchte dasselb *pro re nata itemque temporum et personarum circumstantiis* mit des *pro tempore Satrupholmi*schen *Possessoris* mitwissen dem Cüster, die iugend dafür ie fleissiger zu *informiren* solle und könne gegeben oder sonst an andere noht leidende leute verwandt werden.

10.

Noch hab ich *Fünff Tausend Rthlr.* an eine gewisse *person* verehret, davon in einer, diesem *Testament* beygefügten mit *NB. signirten schedula* breiter bericht zu finden.

11.

So viel ferner meine übrige zeitliche güter und verlassenschafft anlanget da ist meinen Kindern und vielen ehrlichen leuten wohl wissend damit ich meinen durch Gottes sonderbahre milt vätterliche schickung nach und nach erlangten höhern ehrenstande gemess leben, auch meinen lieben kindern nohttürfftigen vorrath erwerben möchte, wie sawr und schwer ich mir solches werden lassen auch mittelst redlicher und zulässiger wege dahin zugelangen, mich nachts und tages bearbeitet, und gleich der vielgütige Gott, dem nachmahlen hiemit billig hoher und zustehender schuldigster Dank dafür gepührt auch hiemit von Hertzen gesaget wird, durch lenckung Ihr. HochF. Durchl. meines weiland gn. Fürsten und Hn. glorwürdigster gedächtnüss, wie auch meiner itzigen gar gnädigsten Herrschaft HochF. gemühts, mich in diesen ehrenstand gesetzet auch dabey erhalten, und anbey mittele, ein stück brots, wiewohl mit grosser sorgfalt und übermässiger arbeit zu erwerben, miltiglich bescheeret, alss hab ich mich dabey aller ufrichtigkeit dessen mir auch nach meinem todte, meine missgonstige verhoffentlich beyfall geben werden, beflissen, bin mit den meinigen

friedlich gewesen, und das übrige dem Allerhöchsten heimgestellet der gentzlichen hoffnung seine grundtgütigkeit werde meine hertzliebe Kinder darüber de mehr gesegnen, auch meinen Nachlass mit fried und frewden Sie lassen geniessen und wolbekommen.

12.

Ehe und bevor ich aber mit der würklichen *institution* einen anfang mache, ersuche ich nochmahlen, wie auch eingangs und ermahne meine liebe kindere, umb alle väterliche ehre, liebe und erwiesene gutthaten willen ia wie sie dermaleinsten selber wollen, dass nach ihrem Todtlichen abtrugk Ihrem willen in allem soll gelebet und nachgegangen werden, dass dieselbe diese meine verordnung *stricte*lich halten, meine verlassenschafft auch wie ich ferner *disponiret* in aller stille halten niemanden er sey hohen oder niedrigen standes davon wissenschafft geben sondern angezeigter massen alles unter sich klüglich und heimlich halten, und solches einander gleichsahm an eidesstatt versprechen.

13.

Nechstfolgig diesem thue ich hauptsächlich meine ietztlebende gesambte Kindere Sohne und Töchter benamtlich *Hans Heinrich*, *Friedrich Christian*, *Johan Adolph*, *Anna Margaretha*, und *Sophia Augusta* Kielmannen zu Erben *instituiren* und einsetzen, dieser gestalt und also weiln nach Göttlicher *providence* und verfügnüss meine sehl· hertzliebste für mich zu früh leider diese welt gesegnet, auch in denen nach und nach erfolgten Jahren sich mein Zustandt, mein vermögen und unvermögen viel geändert, zugeschweigen dass ich vermittelst dieses meines letzten willens uffsatzes allen zwischen Brüdern und Schwestern der sonst bevorgestandenen erbtheilung halber besorglich herfürgebrochenen unwillen allerdings vermitten und uffgehoben haben wollen, dass ich dahero meinen vielgeliebten Töchtern, bey dero vermehlung an brautschatz und aussteuer, so viel, alss ich desshalb verantwortlich befunden, nehmlich einer ieden ausser denen *paraphernalien* = *Zwantzig Tausend Rthlr. loco legitimae portionis hereditariae tam paternae quam maternae* gegen heraussgebung gnugsahmer quitung auch gehörigen landüblichen *renuntiation* väterlich zugekehret, darumb ordne, setze, und befehl ich hiemit ernst und vatterlich auch bey vermeidung Göttlicher straffe und einsehens dass meine geliebte Töchtere

nebst dero itzigen und künfftigen Ehemännern am obigen sich vergnügen auch weiter keine *praetension* so wenig sie von rechts wegen vermögen, auch *de facto* machen uff welchen *contestirten* kindtlichen *respect* ich ausser allen recht Zwang und allein auss *pur* lauter vätterlichen zu meinen F. F. Töchtern tragenden *adfection* ich meinen Söhnen hiemit befehl und *iniungire*, dass sie so fort nach meinem erfolgten Gott verleihe sanfften und sehl. hintritt auch vollnführter *funeral deduction* und leichbestättigung ieder Schwester über die empfangene 20^{m} *Rthlr.* an guten und gesicherten *obligationibus* (zum fall ich bey meinem leben unter meiner Hand überschrifft nicht einige selber dazu *choisire* und erwehle oder in bharen Gelde abführe) *in augmentum paternae institutionis* noch = *Dreyssig Tausend Rthlr.* machen für beide insgesambt über die gereits empfangene ausstewr 60^{m} *Rthlr.* einer ieden aber 50^{m} *Rthlr.* einmahl für allemahl gegen gnugsahme quitung wie auch gehöriger versicherung da etwa nach Gottes willen eine oder beede Schwestern dieser welt ohn hinterlassung ehelicher Erben das letzte *A Dio* geben solten, dass gleich den ehesten 20^{m} *Rthlr.* also auch diese 30^{m} *Rthlr.* unfehlbar und unstreitig an die alsdan lebenden negste Erben von meinen kindern, verfallen und aussgezahlet werden sollen, nicht weniger rechtlicher begebung aller etwan vermeintlich beykommenden an und Zuspruchs uff Vatter- und Mutterlichen Erbtheil auch genehm Haltung aller derer *conditionen* so ich in einer ihrentwegen gemachten und *Anna Margaretha* zugestellten *speciale* auch *vim Testamenti* mit sich führenden nebenordnung *de dato* den 6. *Jun. A.* 1667. enthalten, mit gutem willen zukehren und überlassen, womit meine allerseits geliebte Kindere zuversichtlich wohl werden zufrieden seyn, auch für so vätterliche milte vorsorge, angesehen es von mir mühsam und kümmerlich erworben, Ihrer sehl. F. Mutter gesambte anererbte gütere auch nicht viel über = *Sechs Tausend Rthlr.* aussgetragen, mir in der gruben kindtlich zustehenden Dank erstatten können und werden, Im übrigen bleibt es bey denen mit Ihrigen Itzigen und künfftigen Eheliebsten alss meinen geliebten Eydams uffgerichteten *pactis dotalibus* allerdings und unveränderlich.

NB. auff diese 30^{m} *Rthlr.* Hab bereits einer ieglichen Tochter 20^{m} *Rthlr.* laut ihrer in händen habenden *quitung* aussgezahlet.

14.

Weiter bleibt meinen Söhnen unverhalten, dass ich auss vätterlicher sorgfalt für meine geliebt Söhne und dero männliche *descendenten* (zumahlen unter der Göttlichen *direction* die *conservatio et pro-*

pagatio nominis et familiae itemque armorum gentilitiorum bey diesen bestehet, ia der allerhöchste selber die ununterbrochene fortpflantzung eines geschlechts unter die zeitliche glückseeligkeiten mitrechnet, angesehen dadurch die *immortalität* welche wir bawfällige und vergengliche Menschen *in individuo* onmöglich, aber iedoch bedeuteter massen auch in dieser verflüchtigen Zeitlichkeit gleichsahm *in specie* uff ein weit hinaus überkommen und beybehalten können) ein *perpetuum atque indelebile familiae legatum* der lieben *posterität* zum besten, auch meiner anbey de rühmlicher auch danknehmiger zu gedenken auff nachgesetzte weise und art *constituiret* und beständigst fest gesetzet. Ich habe bey der löblichen Landtschaft des *Nordern* theils *Ditmarschen Dreissig Tausend Rthlr. Capital* gegen 6 *pro Centum* zu ewigen tragen alss ein immerwehrendes und niumer zu lösendes *Legatum* einhalt darüber *in triplo* ausgefertigten *obligation* [1] Zinssbahr beleget, von diesen iährlich verfallenen Zinsen soll die vertheilung nach anzahl meiner Söhne in drey gleiche theil geschehen also dass ein ieder einen dritten theil benantlich 600 *Rthlr.* davon soll zugeniessen haben. Wan aber dieser meiner Söhnen einer mit Tode abgehet alss dan folgt Ihm in der Hebung dieser Zinsen sein *primogenitus filius et sic consequenter in linea descendenti in infinitum*, immassen *defuncto primogenito* desselben überlebende *respective* ältester Sohn, oder da auch dieser Zeitlichen Todes sterben solte, desselben ältester bruder in erhebung dieser Zinsen allein und *privative succediren* soll: Sollte aber eine meiner Söhne männliche linie gentzlich abgehen, uff den *event succediren* in diss *Legatum* und dessen dritten theils iährlichen Zinsen die negste weiblichen geschlechts von sothanen meinen Sohn gebohren, iedoch nicht also, dass gleich in der mänlichen *linien* der *primogenitus* oder ältester unter den Brüdern also auch die ältste unter den Töchtern die gesambte Zinsen so lange sie lebet zu sich allein nehme, sondern es sollen die Töchter allerseits so viel deren vorhanden und *ejusdem gradus* seyn in den Zinsen gleich *part* haben und davon empfangen; zum fall auch nach den willen des lieben Gottes ein *ramusculus* oder *linea* aus diesen meinen dreyen Söhnen, welches Gott gnädiglich verhüte, gar aussterben möchte, alssdann verstammet sothaner dritter theil uff die überbliebene Zween Stemme, damit nach dem guten willen des lieben Gottes mein nahm und gedächtnüss auch

eines ist bei dem *Capitel* zu *Lübeck*. Das andere bei dem *Capitel* zu *Hamburg*, das dritte haben wir im verwahrsahm.

[1] Den Wortlaut dieser Obligation giebt Beilage No. III, 7; vgl. daher S. 327.

durch diss mittel in so weit möge erhalten auch die liebe *posterität* durch diss mittel zu Tugendliebender bezeigung einen ziemlichen anfang haben und überkommen.

15.

Wiewohl nun auss obigen meine sonderbahre für meine geliebte Söhne tragende vätterliche sorgfalt zur gnüge zu tage gelegt, so ermüdet dieselbe darin dennoch nicht, sondern anordne und befehl auss sonders trifftigen mein gemüht dazu bewegenden und antreibenden uhrsachen noch weiter, dass bevor meine geliebte Söhne in meinem nachlass bevorab siegel und brieffe sich theilen, Sie gleich für den zween Schwestern aus der gesambten *haeredität*, im fall ich solches (§. 13.) nicht selber verfüge, besagte auch grossen theils bereits von mir bezahlte 60^{m} *Rthlr.* vor- und heraussnehmen, also auch ein iechlicher Sohn für seine Kinder = *Sechsig Tausend Rthlr.* (machen ingesambt = *Hundert und Achtzig Tausend Rthlr.*) absetze, davon den Kindern die Zinse biss zu ihrer *maiorennitet*, welche ich auss vätterlichen gutbefinden in den Söhnen auff 21. den Töchtern aber auff das erfülletes 18. Jahr *determinire* und *restringire* iährlich sollen aufgehoben, sicherlich wieder belegt und entlich uff Zwo theil vor einen Sohn, ein theil aber auff eine Tochter, berechnet werden, damit auch meine *Nepoten* und *Nepten* an Ihren Hn. Groossvattern zugedenken uhrsach und anreitzung haben mögen: Und obgleich mein iungster Sohn *Johan Adolph* annoch nicht beerbet so wird und soll er iedoch diese 60^{m} *Rthlr.* gleich wären sie von seinen gütern *separiret*, allemahl *à part* legen, die Zinsen wohl beobachten und iährlich dem *capital* beyfügen in demühtigster Zuversicht der Allerhöchste Ihn zu rechter Zeit mit Ehrlichen leibes Erben, gleich seinen Brüdern, auch beseeligen und erfrewen werde. Allermassen ich nun *vel in vim fideisommissi vel quocunque alio meliori modo* meine *Nepotes* und *Neptes* ieden orts in mehrbedeütete 60^{m} *Rthlr.* auss vätterlicher macht und wolgewogenen uhrsachen *substituire* und einsetze, so selbsten werden auch meine Söhne hierüber unverbrüchlich halten und meinen so wohlmeinenden vätterlichen willen ein gehorsames begnügen leisten.

16.

Hisce praemissis et exceptis werden und können meine hertzviel-geliebte Söhne den überrest meiner habseeligkeit, es sei an *immobilien*,

mobilien, Zinsen, siegel brieffen, auch aller fahrnuss, *cleinodien*, goldt, silber, so viel dessen vorhanden, nichts ausbescheiden, es were dan unter meiner diesem *Testament* beyzulegenden hand verfasseten *schedula* eins und anders davon *excipirt* und an ander *quocunque titulo* vermachet in der furcht Gottes und aller verschwiegenheit auch ohne Zuthuhung frembder leute unter sich Brüder- und vertrawlich theilen worüber sie aber nicht einig werden könnten noch möchten zum loss setzen und *sortiren*.

17.

Unter obigen meinen *immoblen* gütern setze ich mein gut *Satrupholm* nebst den beeden Meyerhoffen *Obdorff* und *Bunsbüll* zu *Fünff und funfftzig Tausend Rthlr.* mein gut *Cronshagen* gleichfalls zu *Fünff und Funfftzig Tausend Rthlr.* sage 55*m* *Rthlr.* und zwarten darumb weiln daselbsten kein sonderlich Hauss auch gar wenig Holtz verhanden, eingeschlossen die daselbst *tempore obitus mei* sich befindenden *tam mobilibus quam immobilibus et se moventibus*. Mein wohnhauss für Schleswig und was darinnen rod und nagellest nebst allen garten, auch Kirchengestülten, und was dem weiter anhängig *aestimire* und schlage allhie an zu *vier Tausend Rthlr.* mein Hauss zum *Kiel* zu *Zwei Tausend Rthlr.* welches ich bei meinem leben meinem ältesten Sohn bereits abgetretten, iedoch weil die andere beede einer zu *Sleswig* der andere zu *Satrupholm* gute heüser fast umb ein geringes erhalten, so soll *Hans Heinrich* auch dieses ohn entgelt vorauss haben und behalten. Meine *Bibliotheque* ob sie gleich ein viel mehres gekostet, schätze ich auf 600 *Rthlr.* alles darumb so wohlfeil, damit meine söhne ausser der höchsten nothwendigkeit die Gott in gnaden verhüte, dieselbe zu vereüssern oder zu zerstücken keine befugte uhrsach haben mögen, und soll mein Sohn *Friedrich Christian* dafern er lust dazu hat, und sonst anderwertig mit einem adlichen gute, dan auff solchem fall bleibt dieses zu *Johan Adolph* gleich *Cronshagen* zu *Hans Heinrich* wahl verstellet, sich nicht versehen, mein gut *Satrupholm cum pertinentiis*, mein wohnhauss für Schleswig, wie auch meine *bibliotheque* für andern seinen Brüdern umb benahmseten preiss haben und annehmen. Sollte aber durch Göttliche verhengknüss einem der Brüder, so in diesen oder dergleichen etwa künfftig auch weiter von mir zu ererbenden stücken *sortiret*, eine unabwentliche *necessität* sein an*part* zu vereussern, welches ich nochmahlen dass Gott gnädiglich verhüten wolle hertzinniglich wünsche und bitte, auffstossen, der oder

Weiln mein Sohn F. C. das Adliche gut *Kochhorfft* erblich an sich erhandelt, so bleibt *Cronshagen* meinem sohn *H. H. Sotrupholm cum pertinentiis* aber J. A. nunmehr unstreitig.

dieselbe sollen, vermög dieser meiner vätterlichen verordnung schuldig und gehalten seyn, umb bedeuteten *preis*, es wäre dan dass diese stücke *notorie* verbessert oder verringert oder auch nach gestalten sachen, umb ein geringes denen übrigen Brüdern, bevor es in frembde hände komme zu *offeriren* und darzubieten.

vide die Nebenlage *ad hunc* §. *sub Lit. B. B.*

18.

Nebst obigen bleiben *Hans Heinrich* die *beneficia Ecclesiastica* alss die Thum-Probstey in *Hamburg* und das Schleswigisches *Canonicat* Friedrich Christian ein *Canonicat* in *Lübeck* nebst das Königslehn wie auch ein anpart an den also genannten *Schauenburgischen* hoff in *Hamburg Johan Adolph* ein *Canonicat* in *Lübeck* nebst die Schleswigische *praebende*. Es werden aber meine Hertzvielgeliebte hiebey das augenmerck und absehen dahin richten damit vorberührten *concessionibus* gelebet und keine *caducität* daraus erfolgen möge, wobey ich dieses noch ferner wollmeintlich anhange, weiln bekandt dass angeregte *praebende* und geistliche *intraden* anfangs zu Gottes ehren, der unwissenden Jugend de besserer erziehung wie auch zu behuff der lieben armuth gestifftet, und ob gleich dieselbe nunmehro *ex dispositione superiorum* auch *ad usus profanos convertiret* worden, meine geliebte Söhne dennoch allemahl uff die eheste stifftung ihre gedanken *reflectiren*, und dem einfolgig die erhöhung der ehren Gottes und uffhelffung der nohtleidenden Ihnen bestmöglichst angelegen seyn lassen wollen.

19.

Allermassen auch nicht allein mir sondern nunmehr auch meinen Söhnen von dem höchstleblichsten Hause Schleswig *Holstein Gottorfischer* *linie* alle hohe gnade milte und vielfältige Fürstliche befoderungen von vielen Jahren und noch newlichst wiederfahren, darumb ersuche ich meine Söhne auch übrige gesambte Kindere sie geruhen die gesambte Ehren *chargen* hochzuhalten, darinnen zu *continuiren* und durch rühmliche bezaigung mittelst Göttlichen beystandes zu höhern verrichtungen anlass zu geben auch sonst bey allen ersehenen gelegenheiten dahin thunlichst zu trachten wie mehrhöchstbesagtem hertzoglichen hause und allen so davon *dependiren* sie Zeit Ihres lebens alle *devotion*, *veneration* und *respective* unterthänigste gehorsahme und zustehende Dienste leisten mögen. Ich weiss ia zwar auch wohl und

hat die erfahrnüss es mehrfeltig bestärcket wie gefährlich das Hoff-leben sey und wie wanckelmütig das schnöde glück sich daselbst ab-sonderlich bezeige, nicht weniger dass unbewundene uffrichtigkeit, on-vergallete liebe und eine gleich durchtretende vertrawlichkeit bey grosser Hl. Höffe fast nicht zu finden [1], iedennoch wie bereits erwehnet rahte ich meinen Söhnen trewhertziglich und wohlmeinend, dass sie die für ietzt erlangte und durch Göttliche beyhülffe ferner zu hoffende ehren Ämter auss liederlichen uhrsachen nimmer *quitiren*, vielmehr obiger einwürffe, dawieder ein eifriges gebet und unverweissliches verhalten gar viel ia alles vermagk, onvermessen, sich dahin *industriiren* wie sie sothane Ihnen anbetrawte Ehren Empter *exorniren*, und dadurch bei Gott, Ihrer Herrschafft und allen frommen ehrlichen leüten, gnad huld und freündtschafft erlangen mögen.

20.

Ich ersuche auch und vermahne meine gesambte Kindere trew-hertzig und vätterlich dass sie ausser der schuldigkeit Ihrer tragenden *Ämpter* und *chargen* nie Bürge werden noch für andere Ihren *fidem interponiren* zumahlen ich bey diesen geschwinden Zeiten, über män-nigliches vermuhten miterlebet dass auch reiche und wohlvermögende leüte dadurch umb das ihrige gebracht und theils ohn einigen Dank, mit ihrer übergrossen beschimpfung an den bettelstab gerahten.

21.

Demnach auch die einigkeit, gutes vertrawen und ein *reciproci-rendes* wohlwollen bevorab unter nahen angehörigen der wegk und das mittel ist bey diesen arglistigen und trewlosen leüfften und Zeiten sich unter den schutz des lieben Gottes mit guter manier fort und durch die welt zu helffen darumb *recommendire* ich meinen Söhnen wie auch übrigen Kindern Töchtern und Eydam das bandt der liebe und ver-trawlichkeit dass einer dem andern mit wollwollen und ehrerbietung zuvorkomme, fürnehmlich seine stettige übung dahin richte wie sie und Ihre liebe *posterität* in ohngefärbter *adfection* von Zeiten mehr und mehr gegen einander erwachsen und zunehmen mögen gestalt ich

---

[1] Eine Vorahnung, die sich bestätigte; vgl. S. 99 fg.

auch zu besserer beforderung sothanen Zwecks ein so ansehnliches meinen Töchtern aus meinen gütern zugewandt unter meinen Söhnen aber überall gleicheit so viel thunlich gewesen veranlasset, bey welchen allen ich dieses aber einsten wohlbetrachtet und vätterlich erinnert und befohlen haben will dass meine gesambte geliebte Kindere gleich ich ihnen diesen vorrath vermittelst ungemeiner arbeit und dabey überflüssig verspürten Göttlichen segens ehrlich erworben also dieselbe auch ihr absehen dahin gerichtet seyn lassen damit sie denselben nicht missbrauchen noch daher uhrsach nehmen ein weich und tadelhafftes leben zu führen, und also in und mit der that, das nicht weniger schändt- und verklainer- alss höchstschädt- ia verdamliches sprichwort auff einen guten sparer folge gemeiniglich ein frischer verzehrer wahr zumachen, sondern dass sie allerseits darob und an sein, wie sie Gott für augen halten, die Obrigkeit ehren, ihren Nechsten lieben, allen hoffart fliehen und meiden, für affter reden und dergleichen unbesonnenen ufflagen sich hüten, hingegen der Tugend nachtrachten auch die ihrige treweiffrigst dazu anweisen, und dergestalt was von mir durch des Allerhöchsten scheinbahre *direction* nnd beyhülffe wohl ist angefangen und biss hieher mühsam fortgesetzet von Ihnen gleichfalls beobachtet und durch einen Tugendthafften wandel *aggrandiret* und vergrössert werden möge, welches ich Ihnen sämptlich aus innerstem grunde meiner seelen gönne und hiemit nochmahlen von dem Allerhöchsten anwünsche.

22.

Dieweiln aber unter allen verständigen eine ausgemachte sache ist, dass von der ersten *paedia* und ufferziehung der Kinder deroselben fortgang im leben es sey zum guten oder bösen, guten theils mit *dependire*, so setze ich ausser Zweiffel meine geliebte Kindere werden gleichfalls so in der *education* alss *instruction* der lieben Ihrigen dahin ihre *mesures* nehmen damit dieselbe forderst und für allen Dingen Gott kennen und ehren, wie auch sein wort lieben und hochhalten lernen, damit folgig in allen wohlanständigen wissenschafften nicht etwan *superficialiter* und *perfunctorie* sondern *fundamentaliter* und gründtlich sich üben und entlich *perficiren* mögen.

23.

Wan nun obigen, wie angeführt, von den lieben meinigen alss gehorsahmen kindern ohn einigen auszugk und widerspruch gelebet,

und sich nachgehends, welches Gott in Gnaden verhüte zutrüge, dass meiner geliebten Söhnen einer ohn hinterlassung ehelicher Erben, diesem weltwesen *À Dieu* sagen müsten, so thue ich derselben Erbschafft zu *Hundert Tausend Rthlr.* gleich den Schwestern, da sich gleichmessiger Todesfall mit ihnen zutragen solte, zu *Funfftzig Tausend Rthlr.* worinnen ein Bruder Zwee eine Schwester aber nur einen theil nimpt, setzen, damit die Schwestere und ihre Ehemennere itzige oder künfftige nicht uhrsach noch gelegenheit nehmen mögen in meiner Söhnen von mir ererbten *portion* zu *inquiriren* noch auff einig *inventarium* zu tringen, zumahlen mir ia von rechtswegen frey und bevor bleibet *extra legitimam* das übrige es sey an die *Nepoten* oder andere, zu ver*testiren* und sie damit vätterlich anzusehen. So fort nun eine Schwester aus des verstorbenen nachlass nach *advenant* der 50^{m} *Rthlr.* und *concurrirenden* Erben Ihren obig *specificirten* antheil erhalten oder sich versichern lassen, so theilen die Brüdere in den überrest des nachlasses sich *aequaliter* und einträchtig. Solte aber dess verstorbenen nachlass obige *summe* nicht austragen noch *in haereditate* so viel übrig seyn so bleibt es dabey dass ein Bruder Zwee eine Schwester aber ein theil davon erbe und an sich nehme.

24.

Ich will aber und begehre dass bey obigem umbstandt da ein Bruder oder Schwester ohn hinterlassung eheleiblicher Erben die schuld der *Natur* bezahlen müssen, dass man aus seiner verlassenschafft *Tausend Rthlr.* vorausnehme und meinem armen oder weisen hause umb solches de mehr zu *completiren* onweigerlich beilege, und sein die Erben diese 1000 *Rthlr. pro quota et rata* Ihrer *portion* abzuhalten und abzuführen schuldig und gehalten. Immassen ich selber nach meiner sehl. Tochter *Maria Elisabeth* ableiben dergleichen gethan und also dem Allerhöchsten meine gelübde bezahlet, nicht zwarten dass ich benahmsete 1000 *Rthlr.* bey meinem armhause angewandt, besondern ich hab 500 *Rthlr.* davon an die schul zu *Sleswig* verehret, die übrige sein zu besserer uffnahm des Itzehoischen schulwesen *destiniret*, davon auch *N.* 7.[1] erwehnung gethan.

[1] Vgl. S. 334.

25.

Dieweil auch meine F. Schwester *Margaretha Wasmer* in meinem Wittiberstande meinem hausswesen mögligst vorgestanden darumb ersuche ich meine Söhne dass sie sich ihrer trewlich annehmen und biss zu Ihren absterben mit *hundert funfzig Rthlr.* aus meinen gütern iährlich *providiren*, nicht zweifflend besondern sie werde es um sie allerseits annehmlich wieder verschulden. Solte sie auch nach den willen Gottes in Itzehoe Todes verbleichen, und dennoch dass ihr todter leichnahm bey ihrer F. Tochter allhie beygesetzet würde, verlangen, so sollen meine Söhne Ihro darin nicht allein willfahren, sondern auch mit fleiss beschaffen und da möglich selbsten gegenwärtig *disponiren* damit in *Itzehoe* nachgesetzter massen die beysetzung erfolge: Zwarten kan man über Bürgerlichen stande damit nicht verfahren, iedoch wird so gar onformlich nicht geachtet werden können wan die leiche über den Kirchoff in die thür bey der Tauffe eingetragen, für den Predigtstul niedergesetzet, ein leich *sermon* darüber gehalten, nachgehends hinter dem altar, biss sie den folgenden morgen in einen trawerüstwagen mit begleitung einiger in trawr gekleideten Dienern anhero übergeführet und begleitet, nachgehends in meine *sepultur* gebracht niedergesetzt werde.

26.

Ent- und schliesslichen setze ich allhie wohlbedächtlich und *ordinire* auss vätterlicher macht und gewalt da wieder bessere Zuversicht, und welches Gott gnädig verhüte durch eingeben böser und friedhässiger leüte oder auch aus eigenen irrigen getrieb, sich meiner Kinder eins, oder dero männere *respective* und Frawen erkühnen solten, wieder diesen meinen letzten willen, auch aus wolgegründeten und gnugsahm erwogenen uhrsachen abgefassete vätterliche *disposition* das geringste zu *murmuriren*, zu geschweigen einigen wiederwilligen hadder oder rechtsstreit dawieder anzuflechten, dass der oder dieselbe aus diesen meinen gesambten bereits empfangenen oder noch weiter erwartenden gütern über seine *legitimam*, sich weiter nichts zu erfrewen haben soll.

27.

Damit nun dieser mein letztrer wille und *testamentir*liche verordnung völligen stand ergreiffe, auch ungekränket gehalten werden möge,

alss thue alle Obrigkeiten, hohen und niedrigen standes, aller und unterthänigst auch gepührlich ersuchen und bitten, dass dieselbe über diese meine vätterliche vermachnuss und anordnung, welche ia auch *lex inter liberos* nicht unbillig genahmset wird aller und gnädigst halten, dawieder es sey in oder ausserhalb rechtens nichts verhangen noch durch andere verfügen lassen wollen, solches wird der Allerhöchster erkennen und belohnen die überfahrer hingegen ungestraffet nicht hingehen lassen.

28.

Dass man dieses was obstehet in so weit es künfftig durch hinzugesetzte *marginalia* oder einzulegende anderweitige *codicillos*, welches ich mir dan aussdrücklich vorbehalte, nicht geendert wird, nach wohlerwogenen und reifflich überlegten bewegnüssen mein letztrer wille sey, und *pro dispositione inter liberos* gehalten haben wolle solches thue ich mit dieser meiner eigenhändigen schrifft, unterschrifft und pittschafft in bester *form* rechtens wie solches beschehen kan oder magk bekräfftigen. So beschehen den 30. *Jul. A.* 670.

(L. S.) Joh. Ad. Kielman *v. K. m. p.*

* *

*

Abschrift dess meinen F. F. Töchtern auff meinen Todesfall zugekehrten uff 30^{m} *Rthlr.* sich erstreckenden *legati*, desshalb ihnen unter meiner Hand nachgesetzte schrift zugestellet.[1]

Dass auss vätterlicher für meiner Kinder wohlfart tragenden sorgfalt, dan auch umb abwend- und verhütung meines nachlasses halber, wie wohl wieder bessere Zuversicht, etwan unter Ihnen künfftig entstehenden unwillens ich eine vätterliche *disposition* wie nach meinem tödtlichen Gott verleihe sehligen hintritt ich meine verlassenschaft ge-

---

[1] Bildet im Original sowie jetzt hier einen Theil des Testaments.

theilet wissen wolle zu *papier* gebracht auch vollenzogen solches kan meinen Kindern vermuhtlich nicht onwissend sein, immassen es auch seine richtigkeit dabey allerdings behält. Ob nun wohl meine noch lebende beede geliebte Töchtere benantlich *Anna Margaretha* und *Sophia Augusta* nebst Ihren itzigen und künfftig erlangenden Eheliebsten sich in denen zwischen mir und Ihnen bereits auffgerichteten oder auch künfftig nach den einhalt dieser von mir oder nach meinen Tod, meinen Söhnen mit ihnen uffzurichtenden ehe*pacten* aller fernern anspruch uff vätterliche und mütterliche *haereditüt* sich cräfftigst begeben haben und noch ferner begeben werden, ich aber auch in demselben versprechnuss gethan, zum fall sie sich allerseits gegen mich gebühr-Söhn- und Töchterlich verhalten, dass ich der erfolgten *renunciatiation* in so weit onermessen eine abermahlige anzeig vätterliehen wohlwollens nicht so viel nach den einhalt des *Testaments*, alss worauf sie ausser diesem passu nicht zu sprechen noch einige abschrifft davon zu begehren weniger ein *inventarium bonorum* zu fodern befugt, sondern in crafft dieses scheins über die vorige ausstewr noch eine annehmliche ergetzlichkeit Ihnen zukehren wolte. Selbigem nun zu folge *ordinire* ich mit diesem befehl auch meinen Söhnen insgesambt ernst und vätterlich, dass nach meinem absterben auch erfolgten ehrlichen begräbnuss sie einer Iglichen Schwester zu Ihren empfangenen *dote* und erlangten schmuck so in 20^{m} *Rthlr.* brautschatzgelder und etwa *praeter propter* 8^{m} *Rthlr. paraphernalien* bestanden, wie solches die darüber verwechselte *documenta* ausweisen, noch = *Dreissig Tausend Rthlr.* mittelst guten siegeln und brieffen, iedoch gegen gnugsahme *caution* uff den unbeerbten fall gehöriger wiedererstattung zukehren und vergnügen: Diese vorbesagte 30^{m} *Rthlr.* bleibe einer jeden Tochter *proprium peculium* und ihr eigenthümliches gut so lang sie leben; iedoch will ich und ordre dafern sie von Ihren Männern darnach gehalten und wie sichs gebühret von denenselben geliebet, auch ehelich geehret werden, dass von denen iehrlichen abkünfften und Zinsen mehrgedachter dieser 30^{m} *Rthlr.* der *maritus* den halbscheid haben und selben in seinem nutzen zuverwenden berechtigt sein soll, und werden meine gesambte Söhne damit diesem gestracks und ohn einigen auszugk gehorsahmlich gelebet und nachgesetzet, sonderlich diese einer jeden Tochter zugekehrte 30^{m} *Rthlr.* unter obig besagter vergewisserung sicherlich beleget und in ermangelung gnugsahmer *caution* von meinen Söhnen das *capital* beybehalten und iehrlich von ihnen mit 5 *pro centum* unaufheltlich und ohne sperrung verzinset werden mit



fleiss darob und an seyn. Solte auch nach meinem zeitlichen ableiben nach dem willen Gottes eine meiner Töchter oder einer meiner Söhne onbeerbet diese Zeitlichkeit verlassen so nimpt ein Bruder Zween eine Tochter aber in dess Verstorbenen nachlass ein theil, gestalt ich dan umb verhütung alles *disputs* in meinem *Testament* so Brüder- alss Schwesterlichen antheil, welcher der theilung unterwürfig *aequipariret* und zu *Funffzig Tausend Rthlr.* angeschlagen (hiebey dient iedennoch meinen Söhnen zu wissen, dass nach erfolgtem Tödtlichen abtritt meiner sehl. Tochter *Maria Elisabeth* ich einer jeden Tochter auss vätterlich geneigtem willen 2500 *Rthlr.* zugekehret, so bey anzustellender theilung nebenst obigen besagten *paraphernalien* billig in *consideration* kommen) bey welchem allen ich es nochmahlen *indisputirlich*en will gelassen haben. Allermassen nun meine vätterliche liebe und sorgfalt hierauss hoffentlich gnugsahm zu tage leuchtet, darumb will ich nicht glauben, dass unter meinen Töchtern oder dero Eheliebsten sich einiger finden werde so diese meine vätterliche vermachnuss in oder ausserhalb rechtens entgegen wandeln wolte zum fall aber über alles vermuhten, sich dergleichen gantz undanckbahrer und anbey höchst straffbahrer weise begeben möchte, wieder den oder dieselbe setze ordne und befehl ich dass der oder dieselbe nicht allein dieser Zugabe der 30^m^ *Rthlr. ipso iure* verlustig sein auch das geringste davon nicht erheben sollen, besondern verpleibt in meiner Söhne beliebnuss ob dieselbe inhalt der *in Testamento* angeführten verordnung mit der daselbst *exprimirten* straff wieder sie rechtlich verfahren wollen. Ich habe aber zu Ihnen sambt und sonders das hertzliche und recht vätterlichs vertrawen sie werden allerseits in diese meine vätterliche *disposition acquiesciren*, dieselbe mit Danck erkennen und dergestalt des lieben Gottes rache und straffe nicht auf sich laden, wie ich dan will und auch bitte, dass diese anzeig gleich ein *Testament* oder *codicil vim paternae inter liberos dispositionis* onstreitig und *quovis meliori modo* habe und behalte. Uhrkundtlich dessen allen hab ich dieses mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben auch mit meinem gewöhnlichen pittschaft versiegelt. So beschehen den 4. *Aug. A.* 670.

vid. supra §. 23 in Testamento.

(L. S.) Joh. Ad. Kielman *v. K. m. p.*

NB. Uff diese vermachnuss hab ich bereits einer ieglichen Tochter 10000 *Rthlr.* laut über darüber ausgegebenen und bey mir verhan-

denen *quitung* ausgezahlet. Noch hab ich *in* 8^{vis} *Trium Regum A.* 674 einer ieden Tochter hierauff zahlen lassen 10^{m} *Rthlr.* also dass Ihnen nach obiger vermachnuss uff meinen Tödtlichen Hintritt noch 10^{m} *Rthlr.* einer jeder Tochter nachständig seyn.

J. A. K. v. K.

* *

*

Ad §. 18 Weiln ich nach dess lieben Gottes verfügung meine wohnstatt von Schleswig[1] gen Hamburg *transferiret* und dahier des sehl. *Residenten Müllers* hauss uff dem sPersort umb 20,900 Rthlr. erkaufft auch kein geringes darin verbawet, so hab mein für Schleswig belegenes hauss *cum pertinentiis* meinem sohn Friedrich Christian abgetretten und umb 4^{m} *Rthlr.* Zugeschlagen auch Ihm danebenst 51^{m} *Rthr* also insgesambt 55,000 ℛ in negstabgewichenen umbschlage Zugekehret, womit er den übrigen beeden Brüdern der Ihnen Zugedachten gütern halber gleich gemachet würde, haben also auff meinen sehl. hintritt *Hans Heinrich Cronshagen* vnd *Johan Adolph Satrupholm* ohn weiteren abzug dafür erb- und eigenthumlich an sich Zu nehmen, wozu von Gott Ihnen allerseits seine gnad und segen inniglichst anwünsche.

Alldieweiln ich auch ungern sehen möchte dass dieses mein Wohnhauss alhie in *Hamburg* mit dessen Zubehör in frembden besitz geriethe, so selbsten thue ich es Zu 20,000 *Rthlr.* nun ansetzen und meinen geliebten Söhnen anheimstellen, ob sie das loss darüber werffen oder einen Ihres mittels, so etwa sonderliche begierd, dasselbe Zu haben, tragen möchte, aus brüderlicher *adfection* überlassen wollen. Schrieb Dieses in *Hamburg* den 28. *Jan. A.* 672.

J A Kielman V. K.

Alss auch meines mittlern Sohns *secundo genitus* meinen nahmen führet, so habe demselben Zu meinem andencken aus meinen ringen den besten mit einen grossen *Diamant* gezieret hiemit für allen alss

---

[1] Ueber das Haus in Schleswig s. oben Note No. 1 auf S. 71.

ein *praecipium* verehren wollen, welche verordnung meine übrige Kinder gehorsahmlich nachleben werden. Geschrieben in *Hamburg* den 22. 7^br. A. 673.

J. A. K. v. K. m. p.

* *

*

Memorial an meine geliebte Söhne.

Alss ich auff meinen, nach Gottes willen erfolgenden tödtlichen hintritt gar gerne wolte, dass meinen Diensten alssdan einige ergötzlichkeit wiederführe, alss ordne ich hiemit, ersuche auch meine Söhne, dass sie sich meinen bedienten ins gesambt trew und günstiglich annehmen, dieselbe entweder bei Ihnen selber *accommodiren* oder bei andern wohl unterbringen.

Der Altfrawen weiln sie sich meines hauswesens wohl angenommen, vermache ich über ihr *restirendes* lohn *vier hundert Rthlr.* wie auch *ad dies vitae* eine hebung in meinem wonnhause.

Den übrigen mätgen soll man ein trawer Kleid und eines Jahrs gedobbelden lohn geben.

Weiln mein *Hans Lorentz* ohne dem von Gott versorget, so soll man Ihm ein ehrlich trauerkleid geben.

Mein *Benedict* weiln er mir in meinen kranckheiten getrewlich auffgewartet, verehre ich nebst ein guten trawrkleide 200 Rthlr. und ersuche meine Söhne, dass sie Ihn biss er anderweit *accomodiret*, nicht von sich lassen.

Weiln *Christian* nicht gar lang bey mir gewesen alss soll man demselben auch ein gutes trawrkleid geben.

Den Koch, gärtner, *Lacqueyen*, ieden ein trawrkleidt und gantzes Jahrs lohn.

Dieses schrieb ich in meiner behausung für Schleswig den 22 7^br. *A.* 675.

J. A. Kielman v. K. m. p.

Weiln auch meine Tochter *Anna Margaretha* mein hauswesen etzliche Jahr vorgestanden, so verehre Ihro zum vorauss wegen gehabter bemühung *Tausend Rthlr.* auss meinen gütern. Zu fester haltung dessen schrieb ich Dieses den 22 7^br. *A.* 675.

J. A. Kielman v. K. m. p.

BEILAGE No. III, 9.[1]

(Zur Textseite 81.)

INSTRUCTIO

Wornach Vnnser von Gottes gnaden Christian Albrechten, Erben Zu Norwegen, *Postulirten Coadjutorn* des Stiffts Lübeck, Regierenden Hertzogen Zu Schleswig Hollstein, Stormarn vnnd der Dittmarschen, Grafen Zu Oldenburg vnnd Vellmenhorst x. Zu beobachtung vnserer Regierung, biss Zu vnserer glücklichen Heimbkunfft, bestalter geheimbter Rath, Regierungs- vnnd Cammer *Praesident*, auch Hoff Cantzler, *Johann Adolph Kielmann*, nebst dhenen Ihme, von 14: tagen Zu 14: Tagen, abwechselungsweysse Zuge Ordneten, Lanndt- vnnd gelahrten Räthen, auch Ambt Leuten, nach gelegenheit der sachen, sich Zu achten.

Anfännglich setzen Wir ausser Zchweiffell, vnnd in vnseren Regierungs Praesidenten, sambt dhenen, wie obigbedeutet, Ihme Zuge Ordneten, dass gnädigste vertrawen, dieselbe auch, nebst deme, wass hierunter *specialiter* aussgedrucket, *definiiret*, vnnd fürgebildet, an fleissiger Beobachtung vnserer *Jurium*, Fürstl: *respect*, auch vfnahmb vnnd sicherheit vnserer Lannd vnnd Leute, nichts werde ermangelen lassen; Negst diesem, wollen vnnd setzen Wir, mit diesem, dass mehrbesagter vnser Regierungss *Praesident*, vnnd Zuge Ordnete Lanndt- vnnd gelahrte Räthe, so lanng Wir vnnss in dem Königreich Schweden, vnnd vnter wegenns auffhalten werden, an vnserer statt, die bedienung bey der Regierung, in vnseren gesambten fürstenthümben vnnd Lannden, getrewen fleisses führen, dafür von Jedemänniglich gehalten vnnd *respectiret* werden, auch, bey ewäugeter gelegenheit vnnd vmbstänndem,

[1] Original im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

die *authorität*, vnser übrige Lannd-Räthe vnnd Ambtleute, gelahrte Räthe, auch annder *Civil-* vnnd *militair-Officirer*, nach Hooffe oder sonnsten, an ohrt vnndt ennden, Zu verschreiben vnnd Zu betagen, beygeleget, dieselbe auch gehaltenn seyn sollenn, *en regard* vnnser, Ihnen darinnen ohne einntzigen Aussstell oder Ausszugk, es wehr dan, dass Leibesvnvermügenheit Sie von selbsten enntschuldigte, der behör an die hanndt Zu gehen, auch, bey eröffneten *deliberandis et expediendis*, also Zu *expectorire*n, wie Sie Ihren, vnnss geleisteten träwen Eyden Zu follge, solches für vnnss, vnndt vnsern *estat*, nach Ihrem besten verstannde, erspriesslich befinnden, Solten auch die Sachen nicht allemahl dehro Kegenwarth, dabey aber, Ihre guthbefinndliche Meynung, *desideriren*, So sollen vnnsere Lannd Räthe, auff die übergeschriebene *puncta*, Ihre gedanncken schrifftlich Zu entwerffen, vnnd vnseren heimbgelassenen Regierungss *Praesidenten* vnnd Zuge Ordneten, auffs allerheiste Zuzusenden, verbunden seyn, Da auch Sachen vorlieffen, darinnen einer oder mehr, mit vollmacht abzufertigenn, benöthiget, So soll hiemit vnserm Regierungss *Praesidenten* vnnd Zuge Ordneten, sotahne *authorität* vnnd vollmacht hiemit beygeleget, auch vnsere gelahrte Räthe, vnnd anndere Bediente, schuldig seyn, allemahl ohne Wiederrede, follge Zu laisten, vnnd sotahne verrichtung über sich Zu nehmen. Dieweiln auch, ohne baar Mittele, die Bediennte, mit Kostgellde vnnd sonnstet, nicht wohl Zu vnterhalten, die Verpflegung vnserer *guarnison* anbey monatlich ein groses erfordern, darümb *plenipotentyre*n Wir hiemit vnsern Regierungss *Praesidenten*, sambt Zuge Ordneten, dass, bey dehro vernünfftigen Ermessen, bestehen soll, wie viell gellder Sie dhero behueff ein vnnd annderer ohrten, wenn es die hohe Nothurfft erfodert, vnnd in vnserer Rennt Cammer kein vorrath verhanden, auff vnseren Furstl: *Credit*, besprechen vnnd auffnehmen, nicht weniger *per modum Collectae vel executionis*, wegen der vff den Lannd Tagk verwilligtenn *Contribution*, daferne *periculum in mora*, sothane gelldere, von vnseren gesambten vnnderthanen, herbey pringen wollen, Da aber auch dieses so forth nicht erfollgen müchte, Müssen Sie aus dem Zolle, Wie auch von dem Kriegss *Commissario ad interim* einige gellder erheben, davon vnnss dann, bey vnnserer, Gott verleyhe glücklichen Heimbkunfft, geziehmende Rechnung abgestattet werden soll.

Da auch *en general*, noch sonnsten ichtsewass mehreres, Zu beobachten, Zu verfügen, oder, ins werck Zu setzen, Solches alles haben Wir vnserem Regierungss *Praesidenten* vnnd Zuge Ordneten, hiemit

gnädigst aufftragen, vnnd dehro vnnss bekannten *dexterität* allerdinngs heimbstellen wollen.

Vorbereitlich diesen, gehet vnnser *special* gnädigster Befehlig noch ferner dahin, dass vnnser Regierungss *Praesident* vnnd Zuge-Ordnete, die *Correspondence* am Keyserlichen Hooffe, damit Wir, wass der öhrter *passire*, auch dieses ietzigen Reichsstages halber, beschlossen werden müchte, Zeitig erfahren, vnnd vnsere Angelegenheiten darnach anschicken mügen, wie auch, an anndern vnnss dienlichen ohrten, besten fleisses vnterhalten, bevorab aber, verhüten, damit vnnss in der bekannten Olldenburgischen *Successions*sache, so viell an Ihnen, von Niemannden, Zu nahe getreten, noch einig *praejuditz* Zugefüget werde, Dehrobehueff vnserem Regierungs *Praesidenten* vnnd Zuge Ordneten, bevor vnnd frey pleibet, Jehmanden vnserer gelahrten Räthe, desshalb *particulier* vffsicht Zu haben, vnnd die Notdurfft allemahl Zu beobachten, Zulännglichen Befehll beyzulegen, welches gleichergestalt *in Camera*, wegen der 8: Reinbeckischen streitigenn Dörffer, mit Sachssen Lawenburgh, Zu *observiren.*

So viell aber Ihre Königl: Mayst: Zu Dennemarck Norwegen x. vnseren freundtlichen vielgeliebten, vnnd hochgeehrten Herren Vettern, Schwagern vnnd Brudern angehet, Da wollen Wir vnnss versicheren, ess werden dieselbe, Immassen Wir Sie darumb freündvetterlich vnnd einständigst ersuchet, dem herkommen *inhaeriren*, vnndt in gemeinen Regierungssachen, vnnss, oder den Vnserigen vnwissenndt, nichts verhengen, noch vnnss Zum nachtheill vnnd verkleinerung vornehmen, vielmehr vnnser Lannd vnnd Leute, gleich Ihren eigenen, Ihro lassen Zu Königl. Hochgewognüss, *recommendir*et seyn.

Wass im übrigen vnnsere *particulier* Regierung betrifft, So wollen Wir alles Zchweiffels gesichert leben, ess werden vnsere, so woll auff dem Lannde, alss bey Hooffe *constituirt*e, beedes Adeliche, gelahrte, oder annder *Officiales*, mit besonders angelegenem fleisse, dahin streben, damit die heilsahmbe *Justice*, nebst der *pietät*, alss Grunndfeste vnnd haubtseuhlen in allen wolbestelten Regimentern, aller ohrten, embssig getrieben, vnnd ohne *passion exerciret* werde, Negst deme aber, auff vnnsere Angelegenheiten, ein dergleichen starckes einsehen führen, damit vnnss Zum nachtheill vnnd schaden, dass allergeringste nicht vntergeschlagen, noch sonnsten einige fahrlässigkeit verübet werde, vnser gefälle wohl *mesnagir*t, bey Hooffe ein ordenntliches wehsen geführet, sonnderlich die *desbauches* vnnd anndere Weiterungen allerdinnges abgestellet bleiben, Solte auch, welches der

Allerhöchste verhüte, sich Zutragen, dass die Kriegennde Partheyen sich dieser Kegennd näheren, oder auch anreynende vnnd einheymische Vnruhe sich herfür thun möchte, Alssdenn werden vnnser heimbgelassene Räthe, nebst vnserem *General Majorn*, dahin sorgfältiglich bedacht seyn, damit allen besorgennden vnheill thueligst vorgebawet, bey ohnvermuthlich enntstehennden thätligkeiten aber, solche vorsichtige Gegenwehr vnnd *defension* gebrauchet werde, wie solches immer *practicable* vnnd thuelich seyn kann.

Vnsere heimbgelassene Räthe vnnd bediennte, werden auch, so forth vnnss, wie auch dhenen hohen Königl: Schwedischen, *in vicinia* sich befindenden, so Civil- alss *militair-Officirern*, davon beschleunigte Nachricht Zu geben, auch vnnser, vnnd vnser Lanndt vnnd Leute, Bestes Zu wissen, Sie fleisigst Zu ersuchen, keine saümbnüss noch aussfall nehmen.

Alss Wir auch, Zu mehrer Ergröserung vnserer Cammergefälle, wegen der *Licenten* vnnd Zolle, einige bessere Richtigkeit Zu treffen, entschlossenn, vorhero aber, die Lanndschafften Eydersteett vnnd Dittmarschen, wie auch Husumb, wegen erkauffter *exemption*, hingegen Zu befriedigenn, Alss werden vnnsere heimbgelassene Räthe, so woll desshalb, alss auch in übrigen vnseren Lännderen vnd Ämbtern, so viell thun- vnnd *practicir*lich, guete vnnd verbesserte Anstalt Zu machen, Ihnen anbefohlen seyn lassenn; vnnd Zumahln vnserer Rennt Cammer mercklich Zu statten kommen dürffte, wann so forth der anfanng damit gemachet, vnnd dherobehueff geschickte vfsehere, vnd Zollverwaltere bestellet werden, So soll vnnser Regierungss *Praesident*, mit allem fleisse, sich dahin bearbeiten, damit dergleichen Leute beygebracht, folgig in Eydes Pflicht genommen, die Wir dann, bey vnserer Heimbkunfft, in gnaden *confirmi*ren, vnd bestetigen wollen, Wass auch sonnst weiter so *in publicis ac Cameralibus* Zu beobachten, desshalb wird vnser Regierungss-*Praesident* Nebst Zuge Ordneten, alle vermügstehende sorgfalth tragen, vnnd Wir versprechen Ihm, vnnd Ihnen samentlich hingegen, bey vnseren Fürstl: Wort, dass Wir Sie gegen Männiglichen schützen, vnd Fürstl. vertreten wollen, In vhrkundt dessen haben Wir dieses eigenhändig vntergeschrieben, vnndt mit vnserem Fürstl: Cammer *Secret corrobori*ren lassen, Geben auff vnserer *Residence* Gottorff, den 9: Julij 1674.

Christian Albrecht.

(L. S.)

BEILAGE No. III, 10.[1]

(Zu den Textseiten 90, 93, 110, 112.)

IN NOMINE DEI.

Anno Christi Salvatoris nostri 1805 *Indictione romana octava regnante gloriosissimo potentissimo atque invictissimo Principe ac Domino, Domino Francisco secundo Romanorum Imperatore semper Augusto x. x. (salvis reliquis sacrae caesareae Majestatis titulis aliisve in Instrumentis adhibendis curialibus) Caesare ac Domino nostro longe clementissimo etc: etc:*

Freitags den 29. *Martii* verfügte ich mich *Notarius subscriptus* auf *Requisition Magnifici Domini Syndici von Sienen J. U. D^ris^* nach der hiesigen, zum Abbrechen bestimmten Thums Kirche, um daselbst die in der Gräflich *Kielmannsegg*ischen Begräbniss Capelle befindlichen Särge und etwaige andere Gegenstände zu inventiren und darüber gehörig zu instrumentiren.

Nachdem ich mich also um $4^1/_2$ Uhr in obgedachter Kirche eingefunden; so wurde um 5 Uhr in Gegenwart des *P. T.* Herrn *Requirent*en die gedachte Capelle, durch einen herbeigeholten Schlösser geöffnet, und darin überhaubt 9 Särge, 8 grosse auf hölzernen Gestellen ruhende und 1 kleiner vorgefunden, worüber die folgende Bezeichnung von mir aufgenommen worden:

1. Ein mit Kupferblech überzogener Sarg mit folgender Inscription:

   In diesem Sarge ruhet der Hochwürdige und Hochwolgeborne Herr *Johann Adolph* Freiherr *von Kielmannsegge*

---

[1] Original im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

Römisch-Kaiserlichen Majestät Hochansehnlicher Rath und *Senior* des Hochwürdigen *Capituls* zu *Lübeck.* Der Seelige war geboren 1642. 17. *Januarii.* In den Herrn seelig entschlafen 1711 den 2ten *Septembris* seines Alters 69 Jahr.

2. Ein ebenmässig mit Kupferblech überzogener Sarg mit folgender Inscription:

   Allhier ruhet seelig in Gott die weiland Hochwolgeborne Frau, Frau *Maria Elisbeth* Freiherrin *von Kielmannsegge* geborne *von Osterhausen*, die in dieser Welt geboren 1645. gestorben 26. *Maii* 1716.

3. Ein Sarg von Holtz mit folgender Inscription:

   Viri perillustris Conradi liberi Baronis de Jessen Seriniss: ac Potentiss: Reg: Dan: quondam a consiliis conferentiarum et Vice Cancellarius Regiminis Gluckstadiensis die Augusti 1664 *nati die* 24. *Martii* 1704 *denati — inclusa — — ossa quae — superstes Hedwig Margaretha ex gente Baronum de Kielmannsegge in hocce Coemeterio hereditario doponi curavit.*

4. Ein Sarg von Holtz mit folgender Inscription:

   Hier ruhen die Gebeine der weiland Hochwolgebornen Frau Conferentz Räthin und Vice-Cantzlerin *Hedwig Margaretha von Jessen* geborne *Baronness von Kielmannsegge*, welche geboren den 19. *Julii* 1674 und gestorben den 9. *Octobris* 1753.

5. Ein Kindersarg mit schwarzem wollenen Zeuge überzogen ohne alle Inschrift und Verzierung.
6. Ein mit schwarzwollenem Zeuge überzogener Sarg ohne alle Inschrift und Verzierung.
7. Ein mit Kupferblech überzogener Sarg mit folgender Inscription:

   Allhier ruhet in Gott der weiland Hochwolgeborne auch Mannhafte *Claus Friederich* Freiherr *von Kielmannsegge* in seinem Leben *Capitain* unter Sr Churfürstlich: Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig Lünebg: Hannöverschen Truppen, welcher ward geboren Anno 1671. 25. *Junii* in der Stadt Schleswig, starb in *Hamburg* 1701. den 17. *Junii* seines Alters 30 Jahr.

8. Ein mit Kupferblech überzogener Sarg mit folgender Inscription:

   Hier ruhet in Gott die weiland Hochwolgeborne Frau *Maria Elisabeth*, Freiherrin *von Kielmannsegge* geborne *Ahlefeldt* aus dem Hause *Guldenar Bosselbeck* geboren 1643. und *Anno* 1709. 23. *Septembris* gestorben in Hamburg.

9. Ein mit Kupferblech überzogener Sarg mit folgender Inscription:

   Hier ruhet der weiland Hochwolgeborne Herr, Herr *Friederich Christian* Freiherr *von Kielmannsegge* auf Schorrenberg Eichhorst, Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät Hochansehnlich gewesener Hofrath wie auch Ihro Königlichen Majestät zu Dänemarck, Norwegen x. x. Hochbetrauter Geheimer Rath, geboren zu Schleswig *Anno* 1639 den 1. *Februarii*, gestorben in Hamburg *Anno* 1714. 25. *Septembris*.

Ferner befand sich in dieser Capelle ein eiserner auf ein Brett genagelter Helm mit Visir und

ein altes Gemälde auf Holtz mit biblischen Vorstellungen ins gevirthe getheilt ohngefähr zwischen 4 und 5 Fuss im *quadrat*.

Nachdem dieser *Actus* um 6¼ Uhr beendigt war, ward die Capelle wieder verschlossen.

Auf Verlangen des *P. T.* Herrn *Requi*renten, habe ich hierüber dieses getreulich abgehaltene Protocoll *in forma probante* ausgefertiget, um zu dienen und zu gelten als Rechtens.

Actum Hamburgi ut supra
Quod in fidem attestor
Johann Julius Christoph Tegetmeier
(L. S.) *Notarius caesareus publicus ac juratus*
ad hunc actum legitime requisitus.

BEILAGE No. III, 11.[1]

(Zu den Textseiten 90, 110, 112.)

IN NOMINE DEI.

Anno Christi Salvatoris nostri 1805 *Indictione romana octava regnante gloriosissimo Potentissimo atque invictissimo Principe ac Domino, Domino Francisco secundo, Romanorum Imperatore semper Augusto et (salvis reliquis Sacrae caesareae Majestatis titulis aliisve in Instrumentis adhibendis curialibus) Caesare ac Domino nostro longe clementissimo etc: etc: etc:*

Ex Requisitione Magnifici Domini Syndici von Sienen J. U. Dris Martis d. 7. Maii verfügte ich *Notarius subscriptus* mich nach der hiesigen, zum Abbrechen bestimmten Thums Kirche, um daselbst die, in einem gemauerten Begräbniss Gewölbe unter der Gräflich *Kielmannsegg*ischen Begräbniss Capelle befindlichen Särge zu *inventi*ren und darüber gehörig zu instrumentiren.

Nachdem ich mich also um 3 Uhr Nachmittags in obgedachter Kirche eingefunden; so wurde in meiner Gegenwart das erwähnte Gewölbe geöffnet und darinn überhaubt 9 Särge 2 grosse und 7 kleine vorgefunden, worüber folgende Bezeichnung von mir aufgenommen werden:

1. Ein Kupferner, schön decorirter Sarg, mit folgender Inscription:

   hier ruhet die weiland Wolgeboren Frau *Sophia Augusta von Buchwald* geborne *von Kielmannsegge* des Wolgebornen Herrn *Wulf von Buchwald* auf *Bülck* Ehehälfte, geboren 1644 den 9ten December gestorben 1685 den 18. *Augusti.*

---

[1] Original im Familien-Archiv zu Gültzow.

2. Ein Sarg von Holtz mit folgender Inscription:

In diesem Sarge ruhet die weiland Hochedle Viel- Ehr- und Tugendreiche Frau Frau *Margaretha Wasmerin* geborne *Kielmannin* geboren in *Itzehoe* den 3[ten] *Martii* 1609. gestorben in *Hamburg* 1691 den 1. *Martii.*

3. Ein Kindersarg von Holtz mit folgender Inscription:

Hier ruhet die Wolgeborne Jungfer *Hedwig von Ahlefeldt* geboren auf *Gelting Anno* 1679 den 3. *Julii* gestorben 1680 den 30[sten] *Septembris.*

4. Ein Kindersarg von Holtz ohne alle Inschrift.

5. Ein Kupferner Kindersarg mit folgender Inscription:

Hier ruhet die weiland Wolgeborne Jungfer *Maria Elisabeth Kielmann von Kielmannsegge* geboren zu Schleswig 1675 den 18. *Septembris* gestorben 1676.

6. Ein Kupferner Kindersarg mit folgender Inscription:

Hier ruhet der freie Wolgeborne Herr *Christian Kielmann von Kielmannseck* geboren *Anno* 1676 den 28[sten] *Decembris* in *Copenhagen* gestorben *Anno* 1677 den 1[sten] *Decembris.*

7. Ein Kupferner Kindersarg mit folgender Inscription:

Hier ruhet die weiland Wolgeborne *Maria Elisabeth* Baronin *von Kielmannsegge* geboren 1681 zwischen den 12. und 13. *Octobris* gestorben 1683 den 31. *Januarii.*

8. Ein Kupferner Kindersarg mit folgender Inscription:

Hier ruhet der weiland Wolgeboren *Christian Friederich* Freiherr *von Kielmannsegge* geboren 1680 in *Hamburg* gestorben 1681.

9. Ein Kupferner Kindersarg ohne alle Inschrift.

Die beiden hölzernen Särge 2 *et* 3 waren von so schlechter Beschaffenheit, dass sie nicht aus dem Gewölbe herausgebracht werden konnten; es wurden also die Gebeine aus denselben sorgfältig herausgenommen, in eine Gebein Kiste gelegt und die Inscriptionen sowol als das Familien-Wappen darauf befestiget.

Nach beendigter Aufzeichnung wurden die Särge aus dem Gewölbe *ad interim* in die Gräflich *Kielmannsegg*ische Begräbniss Capelle beigesetzt und dieselbe verschlossen.

Auf Verlangen des *P. T.* Herrn *Requi*renten habe ich hierüber dieses getreulich abgehaltene Protocoll *in forma probante* ausgefertiget um zu dienen und zu gelten als Rechtens.

Actum Hamburgi ut supra
Quod in fidem attestor.
Johann Julius Christoph Tegetmeier
(L. S.) *Notarius caesareus publicus ac juratus*
ad hunc actum legitime requisitus.

BEILAGE No. III, 12.[1]

(Zur Textseite 94.)

J. N. SS. T.

INSTRUCTIO

Wornach sich meine hertzvielgeliebte Söhne, Hanss Henrich und Friedrich Christian Kielman x. wie auch Ihro p. t zugegebener Hoffmeister, so wohl uff der Reise nacher Italien, alss sonstet daselbst und biss uff fernerweitige verordnung, an andern Örthern, negst Göttlichem beystande zu achten und zuverhalten.

1. Zuforderst trage Zu meinen freundtlichen lieben Söhnen Ich das gute Vertrawen, Sie werden meine unausssezliche, Väterliche Liebe, *affection* vnnd deroselben anklebende Vorsorge, so Ich von Ihrer Kindtheit vnndt Jugend an, in dero erziehung, auch sonsten biss hieher Ihnen miltiglich erwiesen, für augen haben, daraus meine trewe, väterliche wohlgewogenheit erkennen, vnd deme einfolgiglich sich stets erinnern, oder auch sonst zu Gemüte füren lassen, den gehorsamb, so die Göttliche Mayestet vnnd die Natur, Mir vnd Ihrer herzlieben Mutter Zuerzeigen Ihnen eingepflantzet, dahero, weil Ich solches uf ihrer beuohrstehenden *peregrination* in eigener Persohn nicht beobachten kan, sondern desswegen anstaat meiner Ihnen einen wohl *qualificirt*en Hoifemeister *adjungir*et, So werden Sie demselben, alss der in so weit meine Persohn vertritt, vnnd durch hohe angelöbnus sich gegen mich verbindtlich gemachet, in allen gepuhrende folge leisten, Sich desselben wohlmeintlichen Erinnerungen, *ad*- vnnd

[1] Original im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

dehortationibus billig bequemen, vnnd gewis dafür halten, Dass ob Sie gleich seine *admonitiones* allerdings völlig noch nicht erkennen, Doch hernachmahls befinden werden, wie Sie einzig vnd allein Zu ihrem bestem, fernerm wohlstande, Flor vnd ufnahmb gemeint gewesen,

2. Vnnd weil es nach dem alten auspruch wahr ist vnnd pleibet, *scilicet omnia prospera evenire colentibus Deum*, *adversa spernantibus*, So werden meine geliebte Söhne, sich für allen dingen der Gottes-Furcht befleissigen, vnnd wohl erwegen, Dass Wer in dieser, Zwart vorflüchtigen, argen Weltd etwas sonderlich, seinem stande gemäss, bedeuten wil, demselben des lieben Gottes gnade, Crafft vnnd beistand hoch von nöten, also gleich aus ohngeferbeter *pietet* die alleinige grundtseule, auch fürnhembiste befestigung aller übrigen Tugenden, sonderlich des so Sehnlich bedurfftigen Göttlichen Segens, Zu hoffen, Allso im kegentheil bei einem raugen vnd wilden Leben aller Verwirrung vnd Unglück, thür vnd Angel geöfnet werde, Derowegen dan meine Söhne nicht unterlassen werden, für der Göttlichen May[tt]: in der Ohn Enderlichen Augspurgischen *Confession*, als allein wahrhafft vnd darin Sie erzogen, ein reines gewissen vnnd vnsträfflichen wandel Zu führen, Inmassen Ich Sie dan hiemit väterlich ermahne, des Gebets, Besuchung der Kirchen Beiwohnung des Gottesdienstes, beuorab an den öhrten, da solch *exercitium pietatis in publico* hergebracht, sonstet aber *in privato* vnd ohn ärgernus des Nächsten, dan auch aller Christlichen tugenden Übung nicht Zu vergessen, sondern allewege mit andacht Zu verrichten, sich auch keineswegs die rauchlosigkeit vnnd böses leben, so Sie vielleicht an andern mögten sehen vnnd gewahr werden, hierüber irren, noch Ihnen nachzufolgen bewegen lassen, wie Ich dan Ihren Zugegebenen vnnd *pro tempore* anwesenden Hoffmeistern hiemit ganz fleissig vnnd uf alles wiederverschulden ersuche, hierüber allerdings Zu halten, vnd meine Söhne unausgesezeten fleisses dahin Zu weisen, dass der Gottesdienst geehret, Das gebeth morgens vnnd abendts nicht unterlassen, auch Zu keiner *debauche* wie die sein mögen, sonderlich Füllerey, Frawenliebe, Zanckzüchtigkeit, Charten vnnd anderen ohnziemblichen spielens, vnd was dem weiter anhengig, oder dahin füren mögte, sich ergeben, sonderrn allerthunligst dauon abgehalten werden, welches er dan mit gebührender erinnerung thun, wiedrige vnnd

verdächtige *Conversationes* oder Zum Bösen verleitende *Compagnien* meiden Zu lassen, auch da über best verhoffen, vnnd geschöpffeten guten Zuuersicht seine Blosse Vernehmungen nicht verfangen mögten, solches an mich gebührend Zu bringen, schuldig vnnd gehalten sein solle, Annebenst ausser allen Zweiffel sezend, es werde beedes Ihr ietziger Hoffmeister *Mons: Benssen* als Zu welchem Ich desswegen ein sonderbahres Vertrawen gesezet, Sie dessen mit allem fleiss erinnern, alss sonsten selbst *tamquam persona multarum rerum usu satis subacta*, in diesen wie auch andern ruhmwürdigen Bezeigungen, mit guten *Exemplis* vorzugehen wissen,

3. Negst fleissiger eifferiger übung des Dienstes den alle Menschen Göttl. Maytt. schuldig, ist die übung der *studi*en, Einem nach ehr und Tugendt strebendem Menschen von Höchster nohtwendigkeit, *si quidem Doctrina sola et unica officina est*, *in qua cuduntur arma rei benè gerendae*, *Recommendire* desswegen meinen Söhnen höchstes fleisses, die übung der studien, solche Zu keiner Zeit nachlässig Zu *tractir*en, Sonderlich ersuche Ich dero bestalten Hoffmeister hiemit vf das allerinstendigste, dahin fürnhemblich Zu sehen, vnnd gebe Zirart dessen *texterität* anheimb, wie vnnd vff wassmasse Er darin vermeinet mit nuzen Zu *procedir*en, habe iedoch meine gemuhtsmeinung Zu seiner der mehren nachricht in diesem mit wenigem eroffnen wollen. Anfenglich vnd wie Ich von ie hero, also *inculcir*e Ich fleissigst, dass Sie sich absonderlich in der Lateinischen, so auch in Italienischer vnd Frantzösischer Sprachen, nach gelegenheit der Zeit also üben, damit in ieden Begebenheiten, ohn weitleüfftiges nachsinnen, Sie nicht nur Ihre gemuhtsmeinung deütlich *exprimir*en sondern auch *nitidè et comptè* darin *perorir*en mögen, fürnhemblich aber ist mein will vnd Rath, dass die nach Veranlassung der Zeit vnd des Ihnen Zugeordneten Hoffmeisters guthbefinden, an allen öhrten, da es gelegen fallet, das *studium Philosophiae practicae*, benebenst den *partibus instrumentalibus*, *Logicâ*, *Rhetoricà* allermögligst treiben, daran ihren hochsten fleis sezen, also dass Sie nicht nur *perfunctoriè*, sondern vielmehr *fundamentaliter* sich darin ersehen vnnd sich sothaner hochnötigen wissenschafft mechtig machen, wie dan Zu mehrer dessen Beförderung sehr diensamb sein wirt, Dass Sie wochentlich *in quolibet dicendi genere* etwas vfsetzen vnnd aussarbeiten, damit

nebst der sache selbst Sie auch die Lateinische Sprache *ad elegantiam usque excolir*en mögen. Wobey die *cognitio Historiarum tam universalis* (welche stetig Zu *repetiren*) *quam particularis cujusque loci*, welche Sie bey dieser Gott gebe glücklich vorhabenden Reise betreten mögten, Imgleichen *Mathesis*, *Geographiae*, vnnd die Ihnen anuerwandte wissenschafften, mit abgemüssigtem fleiss an handt Zu nehmen, Hiernegst wirt von nöten sein, dass Sie dem *studio Juris*, Zu forderst *privati* fürizo embsig obliegen, vnnd demnach anfenglich die *Institutiones Juris* Zur Handt nhemen, vnd nach deren Veranlassung und des Hoffmeisters Erinnerung die *vera et solida fundamenta Juris Civilis in succum et sanguinem vertir*en, stetig vnnd Vnauffhörlich *repetir*en, *ruminir*en, Damit Sie ohn anstossen, auff des Hoffmeisters Begehren, *singulos titulos et paragraphos*, *memoriter*, benennen, auch wass darin enthalten, erkleren könne, Vnd damit Sie desto bessere gelegenheit überkommen, Obbesagte *vera principia* recht Zu fassen, So haben Sie hierbey den *Commentarium Vinnii*, benebenst der *Synopsi Institutionum Schul*tzen Zu lesen, *et horis subsecivis* bey sich fleissig Zuerwegen, Wan Sie also damit vorberegter massen fertig, haben Sie Zu weiterer erlangung solcher wissenschafft Zur handt zu nehmen, des *Bernhardi Scottani Examen Juridicum*, bey dessen *tractir*ung dan dieses insonderheit Zu beobachten, dass negst angehöreter des Hoffmeisters anleit und erklerung *singula capita* also vnnd derogestaldt Zu herzen Zu fassen, damit vf des Hoifemeisters anleit vnd erklerung *singula capita* also vnd derogestaltd Zu herzen Zu fassen, damit vf des Hoffmeisters Befragen, (gestalt es dan *per quaestiones* abgetheilet vnnd dahin gerichtet) von allen darin enthaltenen Dingen, gute rede vnd andtwordt vnd so viel immer müglich *ipsissimis Authoris verbis*, geben können. Ebener massen haben Sie Zu gewissen stunden, beuorab bey dieser guten gelegenheit in Italien, da Sie das *regimen Ecclesiasticum* Zugleich mit beobachten können, die *Institutiones Juris Canonici* mit best müglichem fleisse, nach guthachten des Hoffmeisters abzuhandeln, auch dabey sich ebenmessig also Zu verhalten, damit Sie ohne *haesitation* ihre meinung an den tag geben vnd so oft es begehret wirt, dem Hoffmeister erkleren könne, Solte auch sonsten etwas weiter hierin gegangen vnd die *praxis hodierna Romana* in diesem fall, ebener gestalt, in etwas können ange-

lernet werden, So wirt der Hoffmeister wissen hierunter sein Bestes Zu thun, Wan meine Söhne diesergestalt *in Jure privato* sich ohnverdrossenen fleisses Zu üben verfahren, kan ferner nicht vngerahten sein, dass Sie den *Commentarium Wesenbecii* in ff. fleissig vnd offters durchlauffen, dorthin, was sie anders wo gelesen, vnd *notabenir*et, *referir*en, vnnd Ihnen denselben *locorum communium instar* sein lassen, Was dan endtlich die Besehung der öhrter, anmerckung der *Antiquitet*en vnd andern merckwürdigen sachen betrifft, So ist mein ernster wille, dass Sie mit denen *tumultuariis deambulationibus*, *itionibus*, vnnd spazierengehen, die Zeit nicht vnnüzlich verpringen, besondern in diesen vnd andern fellen, das Ihnen Zugeordneten Hoffmeisters guthachten, einzig vnd allein erwarten, vnd ohne dessen Vorwissen dergleichen nicht das geringeste vornhemen, insonderheit wirt Ihnen hiemit ernstlich gebotten, dass Sie alles nächtlichen, alss Ihnen selbst höchstschädtlichen, gefehrlichen, aus: und spazierengehens, so wohl für sich allein, alss nebenst anderen, auch sonsten verdechtigen oder die nur einen solchen schein haben könten, Geselschafften, sich durchaus vnnd gäntzlich enthalten, so dan dergleichen gelegenheiten vff dass äusserste meiden,

4. Die *Exercitia* so vor sich rühmblich vnnd ehrliebenden Leüten wohl anstendig, die auch Zum scherz vnd Ernst wohl können gebrauchet werden, seint auch keines weges ausser augen Zu sezen, dahero Ich für nicht vngerahten halte, dass, weilen Hans Henrich, seiner Leibes ohnuermögsamkeit halber, annoch Zu allen *Exercitiis corporis* nicht bequem, derselbe bis, Zu Gott verleihe, besserer erlangeter gesundtheit, im reissen, sonderlich aber in *Mathesi* vnd wass dem anhengig *horis succisivis* sich übe, Friedrich Christian aber im fechten unnd reiten, auch nach gelegenheit im tanzen, sich übe vnd fernerweit *perfectionir*e.

5. Ich Zweifele ferner auch jahr nicht, besondern es werde wohlgemelter Herr Hoffmeister vor meiner Söhne gesundtheit vnd deren erhaltung fleissige Vorsorge tragen, vnnd was denselben schädlich, so viel müglich verhüten helfen, Vnnd wie endtlichen ohnmüglich, was die den Hoffmeistern anbetraurete *inspection* erfordert, alles Zubegreiffen, Alss wil Ich das übrige, so hierin nicht befindtlich, seiner *dexterität* anheimb geben, mit obigen aber habe Ich demselben nur eine eröfnung, wohin Ich Ziele vnd wie Ich wünsche, dass meiner Söhne Ziehung uff ihren

reisen geschehen müge, in etwas thun wollen, Dass übrige wie etwan Zu solchem *intent* Zu gelangen, darin verlasse Ich mich gänzlich auf denselben, nicht Zweiffelnd, wie Ich ihm Das Jenige anuertrawe, so mir neben andern das Liebeste ist, ia deren gutes verhalten, mir anch, in meiner Sterbgruben, in der vielwehrten *posterität* Einen guten nachrumb erwercken kan, Ess werde selbiger auch solches sich trewlich *recommendiret* sein lassen, vnd dahin sein äusserstes anwenden, Damit meine Söhne Zu aller müglichen *perfection*, grossen Herrn, wie auch Jedermenniglich *respective* mit guten Nuzen vfZuwarten, vnnd Zubegegnen, gelangen vnd angeführt werden mügen, Vnnd Zumahl Ich der genzlichen Zuversicht, dass meine Söhne, in Italien, den Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn *Johan Georgen*, Erwählten Bischoffen des Stifftes Lübegk, Erben Zu Norwegen, Herzogen Zu Schleesswig Hollstein, x. meinen gnedigen Fursten vnnd Herrn, nebst dero Hoffmeistern vnnd *Suite* werden fürfinden, Alss werden Sie sich allerthunligst befleissigen, damit Hochermelt Ihrer fürstl. Gnaden Gnad Sie erwerben, auch sonst bei der ganzen *Compagnie* ihnen eine gute *opinion* erwecken mügen, Wie Ich dan gar nicht bezweiffele, besondern der Herr Hoffmeister Moltke werde Ihnen darzu von selbsten, seinen mir vielfeltig gethanen mündt: vnndt schrifftlichen versprechen nach, alle anleitung geben vnd *faveur* darunter erweisen.

6. Schliesslichen die Zu Erlangung obigen Zwegks gehörige Vncosten betreffend, da werden meine Söhne, nebst dero Hoffmeistern, sich in Gottes nahmen gestrackes weges, uber Hamburgk, Augspurg, Insprug, Tirol, nacher Venedig begeben, vnnd kegen *Michaelis* fest des Herrn Hoffmeisters Moltken, wohin Sie sich wenden sollen, Bericht erwarten, Darauff ferner den sichersten wegk nacher Rom vnd da thunlich nacher Neapolis nhemen, Immittelst aber Sie reisen oder sein stille, mir alle wochen, von Ihrem wohlwesen vnd Verheltnus, schrifftliche nachricht übersenden, So viel nun den darzu gehörigen Costen betrifft, Ob mir es Zwarden Ziemblich schwer fallen durffte, beuorab meine Söhne mir in vorigen Jahren ein überaus grosses gecostet, meine andere Kinder auch nunmehr herbey wachsen, vnd dergestalt Zu ihrer vfbring: vnnd Vnterhaltung ein nicht geringes erforderte, hab iedoch dahin mich Väterlich erkleret. Zum fall

Ich verspür, dass meine Söhne fleissig studiren, Ihrer Zeit guth acht haben, die Sprachen erlernen, vnnd obig angeregte exercitia treiben, Ihnen jehrlich eins für alles vnd dergestalt insgesambt Zu aller Behuff . . . .[1] ohn ienigen abzugk Zuzukehren, vnd durch wexel übermachen zu lassen, Damit meine Söhne aber die *mesnage* vnnd wie man mit geldt Recht umbgehen soll, anbei erlernen mügen, Ist hiemit mein wohlbedächtlicher wille, dass wan Sie in Rom angelanget die erste 2 monath da Herr Hofmeister, die ander Zween Monath mein Sohn Hans Henrich, die folgende Zween Monath, mein Sohn Friedrich Christian die Rechnungen füren, Damit Ich ersehen müge, wer bey solcher *administration* sich Zum klugisten vnd am besten verhalten vnd betragen habe. Bey allen diesen seze Ich nochmahlen ausser allen Zweiffel habe auch vnnd trage Zu *Mons: Benssen* die gute Zuvorsicht, Derselb werde in allen meiner Söhne bestes wissen, vnd sonderlich dahin sehen, damit keine Zeit vergeblich hinstreichen müge, Meine Söhne wil Ich auch hiemit ermahnet haben, so lieb Ihnen ist meine Väterliche Zuneigung bei Zu behalten, vnd deren sich fernerweit, es sey bey meinem Leben, oder nach meinem, Gott verleihe sehligen hintritt Zuerfrewen, fordrist aber des Höchsten Vngnade Zu vermeiden, vnd meinen Segen uf sich Zu pringen, Dass Sie so wohl für ihre Persohn, dieser meiner anstalt gehorsamen, alss auch dero Hoffmeister in allen Lobwürdigen Erinnerungen gepührende folge leisten, Solte ich aber ein wiedriges erfahren, So haben Sie sich gewis zu versichern, dass Sie mich vnd ihre herzliebe Mutter nicht allein sehr krencken, vnd Zu Väterlichen vnnd Mutterlichen wiederwillen bewegen, sondern gahr anlas geben werden, dass durch andere *disposition* Ich Ihnen dass so sonst ihnen herzlich gern gegönnet, von mir saur vnd schwer verdienet worden, auch noch verdienet werden mügte, enziehen vnd vf die so mir gehorsamb verwenden werde, Ich lebe aber der guten Zuversicht, allermassen Sie mir biss izten alle Kindtliche schuldigkeit erzeiget, also werden Sie auch ins künfftige meinen Väterlichen wohlmeintlichen willen sich gehorsambst untergeben,

---

[1] Die hier nicht angegebene Apanage betrug in der Instruction für Johann Adolf und seinen Hofmeister „de dato 10. Juli 1657 ein Tausend Reichsthaler“, dürfte hier also etwa jährlich gegen 2000 Thaler betragen haben.



worzu Gott der Allerhöchste seinen Segen verleihen, vnnd meine Zuvorsichtliche Hoffnung Zuerwünschetem *progress*, auch meiner geliebten Söhne gedeylichem vfnhemen vnnd zeitlicher wohlfarth in gnaden verleihen wolle. Zu mehrer nachrichtt habe Ich diese *instruction* mit eigener Handt unterschrieben, auch vnter meiner Söhne *subscriptio* eine gleichlautende Zu mir genommen, So geschehen vor Gottorff den 17. *Augusti. Anno* 1655.

Dass von vnserm Hochgepietenden Hern Vattern vnter dessen Handt vndt pittschafft vnss eine dieser gleichlautende *instruction* mitgegeben, vndt wir derselben vnser Kindtlichen Schuldigkeit nach aller dings nachzukommen, vndt deren gehorsahmblichst Zugeleben angelobet vndt versprochen, auch hiemit nochmahln vnser schüldigkeit *confirmieren* vnd bestetigen solches Zeuget vnsere beyderseits eigenhändige Vnterschrifft, *Datum ut supra.*

Hanss Henrich Kielman *m. p.*

(L. S.)

Friedrich Christian Kielman *m. p.*

(L. S.)

BEILAGE No. III, 13.[1]

(Zur Textseite 101.)

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, Zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc. König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Karnten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Württemberg, Ober: und Nider Sclesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff dess Heyligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mährn, Ober: und Nider Lausnitz, gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landtgraff in Elsäs, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen kundt allermenniglich, Wiewohl Wir aus Römischer Kayserlicher höhe und würdigkeit alzeit genaigt seindt, aller und ieder Unserer, und dess Heyligen Reichs Underthanen und getrewen ehr, nutz wohlfahrt und bestes zubefürdern; So seindt Wir doch billich mehr gewogen, die iehnige, welche Uns, dem Heyligen Römischen Reich, und Unserm Löbl: Ertzhauss Österreich vor andern mit getrewer dienstbarkeit gehorsambist anhängig und verwandt seindt, mit sonderbahren gnaden und ehren zubedencken und zufürsehen.

Wan Wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, die fürtreffliche *qualiteten*, Vernunfft und geschicklichkeit, wormit vor Uns der Wohlgeborne Unser und dess Reichs lieber getrewer Friderich Christian, Freyherr von Kielmansegg, auff Kohövet berühmbt worden, auch die angenehme, nutz- und er-

[1] Das in rothen Sammt eingebundene Original-Diplom befindet sich im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

spriesliche- sowohl Kriegs- als andere dienste, welche Unserm höchstgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern und Königen, auch Unss selbsten, dem Heyligen Römischen Reich, und allgemeinen weesen seine Voreltern und er in viel weeg gelaistet, auch, ferner zulaisten, anerbietig ist, wie er auch seiner habenden guetten Vernunfft und geschicklichkeit nach wohlthuen kan, mag und soll.

Hierumen so haben Wir mit wohlbedachtem mueth, guetem Rath, und rechtem wissen vorgemelten Friderich Christian, Freyherrn von Kielmansegg, zu Unserm Kaiserlichen Rath gnedigst gewürdigt, ahn- und auffgenommen. Thuen solches auch hiemit wissentlich in Krafft diess Brieffs: Und mainen, setzen und wollen, dass gedachter Friderich Christian Freyherr von Kielmansegg etc. nun hinführo Unser Kayserlicher Rath sein- von menniglich darfür erkent, geehrt, gehalten und Ihme solcher Raths-titul aus allen Unsern Cantzleyen und sonst gegeben und geschriben werden- Er auch alle und iegliche Ehr, würde, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, wie andere Unsere Kaiserliche Räthe, haben, sich deren frewen, gebrauchen und geniessen soll und mag, von allermenniglich unverhindert; Doch solle er, Unser geheim, wo, und wie die von Uns an Ihne gelangen werden, biss in seine grueben zuverschweigen, schuldig sein, und sonst alles anders thuen, laisten und lassen, was einem getrewen Rath, gegen seinem Kaiser und Herrn zuthuen, gebührt und wohl aignet, inmassen Unser gnedigstes vertrawen in seine persohn ohne dass gestelt ist, getrewlich und ohne gefehrde.

Mit Urkundt diess Brieffs, besigelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in Unser Statt Wien den drey und Zwantzigisten tag Monats *Junij*, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Gebuhrt im Sechzehenhundert neun und sibenzigisten, Unserer Reiche, des Römischen im ein und Zwantzigisten, dess Hungarischen im vier und Zwantzigisten und des Böheimischen im drey und Zwantzigisten Jahre.

Leopoldt m. p.

V[t] Leopold Wilhelm
Graff Zu Königsegge.

Ad mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium

Wilhelmb Schröder.

(Grosses Kaiserliches Siegel
in einer hölzernen Kapsel.)

BEILAGE No. III, 14.[1]

(Zur Textseite 101.)

LEOPOLDT x.

Dero Liebden bleibt hiermit ohnverhalten, was massen Wir gnädigst bewogen worden, Unsere und des Reichs Liebe Getreue, Hanss Heinrich, Friedrich Christian und Johan Adolphen Gebrüdere von Kielmansegg, in ansehung Ihrer Bezeigenden unterthänigsten *devotion*, erworbener guter *meriten*, und sonst bekanter vortreflichen *qvaliteten*, nicht allein in des heyl. Reichs Freyherrn-Stand mit ertheilung des *Prædicats* Wohlgebohrn Zuerheben, sondern gleichfalss den ersten zu Unserm Kayserl. Reichs Hoff- die Beede andere aber für Unsere Kays: Rähte Zu würdigen, an- und aufzunehmen.

Wie Wir nun Denenselben sampt und sonders Ihre Zeitliche wohlfahrt noch fürters gnädigst gerne gönnen, und anbey ausser allen Zweiffel stellen, es werde nicht weniger dero Liebden Zu einem ebenmessigen genaigt sein; Zu mahlen gegen Deroselben Sie Gebrüdere alss Ihre angebohrne *Vasallen* und Landsassen alhier Bey Unss und Unserm Kays: Hoff auch sonsten Ihre gehorsahmste schuldigste *devotion* mit allem geziemenden *respect* iedesmahl *contestir*et haben, und führohin treueyfferigst Zu *continuir*en des gehorsahmsten erbietens seind;

Also tragen Wir auch Zu Dero Liebden das beständige feste vertrauen, und gesinnen an Sie hiemit gnädigst, Dieselbe wolle obermelte Unsere Kays: Reichs Hoff- und Rähte die Gebrüdere Freyherrn von Kielmansegg noch ferner in Landsfürstl. schutz nehmen, dabey Kräfftiglich handhaben, und wieder Ihre etwan sich hervorthunde Miss-

[1] Eine alte Abschrift dieses kaiserlichen Erlasses befindet sich im Familien-Archiv zu Gültzow, welche hier getreulich reproducirt wird.



gönner, und alle Zumuhtende unbillige Verfolgungen nachtrücklich schirmen, auch sonsten von Unsertwegen in solcher guten gewährigen *recommendation* und obacht halten, dass Sie den effect dieser Unser Ihren Zu Gnaden wohlgemeinter Kays: vorschrifft im werck empfinden, und sich dessen fruchtbahrlich erfreuen mögen. Das gereicht Unss Zu sonders dancknehmigen gnädigsten gefallen, und Wir verbleiben Dero Liebden benebens mit Kays. Gnaden x.

Wien den 25. *Juny Aõ* 1679.

Kayserl: Schreiben an Christian
Albrechten Hertzogen zu Holstein
mit *recommendirung* der
Freyhn von Kielmansegg de
dato Wien den 25. *Juny Ao* 1679.

BEILAGE No. III, 15.[1]

(Zur Textseite 101.)

LEOPOLD x.

Dero Liebden ruhet Zweiffels ohne annoch in unentfallenen gedancken, was Deroselben vor einiger Zeit durch Unsern Raht und *Residenten* Zu Hamburg Johan Dietrich Edlen von Rondeckh für eine Kayserl. vorschrifft Behändiget, und vermittelss deren von Unss verlanget worden, dass Sie die in Unsern Diensten stehende Gesampte Gebrüdere Freyherrn von Kielmansegg, von Unsertwegen dahin in bester *recommendation* und obacht halten wolte, damit Ihnen in Ihren so lang ausgestandenen wiederwertigkeiten Zu statten gekommen, und Sie in ruhe gesetzet werden möchten.

Obwohln nun hierüber von Dero Liebden noch Zur Zeit einige antwort nicht erfolget, so tragen Wir iedoch Zu Ihro das gnädigste veste vertrauen, Sie werde nicht weniger dazu von selbsten geneigt sein, und Demnach Bey Bereits bezogener Dero *Residentz* die disfalss Benötigte anstalt ehistens verfügen. Nichts destoweniger, und weilen Wir auss absonderlichen Kays: Gnaden Besagten Gebrüderen Freyhn. von Kielmansegg Ihr Zeitliches glück und wohlfahrt, gleich wie in allen anderen also auch in dieser Begebenheit gerne gönnen und Befürdert sehen mögten.

Also gesinnen Wir an Dero Liebden hiemit nochmahln gnädigst, Sie wolle Dieselbe wiederumb der wolgewogenheit würcklich geniessen, und Zu solchem ende selbige vor sich lassen, Damit Dero Liebden Sie Gebrüdere, wie aufrichtig bisshero Ihre geführte und noch *con-*

[1] Eine alte Abschrift dieses kaiserlichen Erlasses befindet sich im Familien-Archiv zu Gültzow, welche hier getreulich reproducirt wird.

*tinuir*ende *actiones* gemeinet seyn? selbsten weitleufftig und gebührend vorstellen, mithin auf solche weyse endlichen der Ihnen etwan von einigen Missgönnern aufgebürdeten ungleichen *imputationen* und Verfolgungen Befreyet werden mögen.

Dessen versehen Wir Unss Zu Dero Liebden desto mehrers, alss es von selbsten der Billigkeit gemeess ist, und Wir diese willfährigkeit umb Sie in andern vorfallenheiten dancknehmig Zuerkennen ohnvergessen sein werden x.

Brandeyss d. 30 *May A°* 1680.

Kays: Schreiben an Holstein
Gottorff mit *recommendirung*
der Freyhn von Kielmansegg
de dato Brandeyss
d 30. *May A°* 1680.

BEILAGE No. III, 16.[1]

(Zur Textseite 102.)

LEOPOLDT x.

Auss deme, was auf Unsere an Dero Liebden für die Gebrüdere Freyherren von Kielmansegg wiederholete Gnädigste Vorschrifften, Dieselbe untern 24ten Octobr. des nechst verwichenen Jahrs geantwortet, haben Wir gnädigst gerne ersehen, wie Dero Liebden Ihro die aussöhnung mit ermelten Gebrüderen so gar nicht Zuwieder sein liessen, dass Sie Dieselbe auch Ihres Ohrts gern dazu hetten veranlassen mögen, wan sie sich nur Zur anständigen *submission* besser hetten anschicken wollen, worzu Wie dan auch so fohrt dieselbe anzuweisen nicht ermangelt haben.

Wie Sie aber Unss darauf in unterthänigkeit versichern und Bedauren, dass Sie von selbsten Ihrer Zu Dero Liebden und Dero sammentlichen Hauss tragenden treuisten *devotion* nach nichts höheres verlangen, alss dass umb Deroselben Fürstl: Hulde durch solch gebührende *submission* wieder Zu erwerben, Ihnen allein mögte vergönnet werden vor Deroselben persöhnlich Zu erscheinen: davon aber Sie durch alle geflissene räncke Ihrer wiedrigen beständig Zurück getrieben würden;

Also und da Wir gegen Dero Liebden der gnädigsten Zuversicht leben, dass daraufhin Sie auch hierin gegen die *Supplicanten* sich Fürstl. Zuerzeigen nicht unterlassen werden, haben wir Deroselben Sie nochmahlen dahin bestens verschreiben wollen, gnädigst gesinnend, Sie wollen in ansehung all dessen Ihnen Gebrüdern entweder gedachten

---

[1] Eine alte Abschrift dieses kaiserlichen Erlasses befindet sich im Familien-Archiv zu Gültzow, welche hier getreulich reproducirt wird.

weg mildiglich eröfnen, und die vorige Hulde Ihnen wieder Zu Kehren: oder doch da Dero Liebden Sie rechtlichen anspruchs ia nicht Zuerlassen gedächten, Ihnen wenigst die angeber nahmkundig machen, und, umb endlich nach den Rechten auss der Sach Zu Kommen, Sie durch einen unpartheyschen Richter erörtern lassen: alss woran Dero Liebden auf ein oder andern weg Kein ferners Bedencken tragen werden. Dero Wie im übrigen mit x.

Wien den 22. *Febr.* *A°* 1682.

Kayserl: Schreiben an Hertzogen Christian Albrechten Zu Holstein Gotorf nochmahlige Vorschrifft für die Gebrüdere von Kielmansegg.

BEILAGE No. III, 17.[1]

(Zur Textseite 107.)

LIEBER HERR CAMMER RAHT.

Demnach ich von meiner gnädigen und hochgeehrten Frau Mutter auch andern meinen nahen anverwanten freundmütterlich und fast viefeltig ermahnet und gebehten worden, das ich bey meinen nunmehro erreichten manbahren iahren, so wohl mein hertzogliches Hauss als land und leuten Zum besten mich in Gottes nahmen vermählen möchte und aber dieses vornehmen von der wichtigkeit ist das nicht nur mein sondern auch meiner anvertrawten Ständen und unterthanen wohlfahrt guten theils davon *dependiret*, als habe den Künftigen erfolgenden aussschlag vorderst dem lieben Gott heimgestellet inmittelst aber vor nicht undiensahm erachtet Ewer *sentiment*, worhin ihr Ewren besten und gewissen nach vermeinet das ich meine *reflexion* nehme könne, hierüber Zuerfordern Gelanget demnach an euch mein gnädigster wille das Ihr ewre hiebey führende unterthänigste gedancken mir in aller stille innerhalb 8 tagen nebenst Zurücksendnng Dieses meines schreibens unterthänigst einsendet, auch von Diesen allen keinen menschen wer der auch sey einige *apertur* und nachricht wie solches geschehen könte oder möchte mittheilet Versehe mich dessen Zu euch gäntzlich und verpleibe euch inmittelst mit gnaden und allem guten beharlich

wohl bey gethan.

Christian Albrecht.

---

1 Original-Concept von der Hand des Freiherrn Friedrich Christian von Kielmansegg im Familien-Archiv zu Gültzow.

ANTWORT.

HOCHWÜRDIGSTER DURCHLEUCHTIGSTER HERTZOG GNÄDIGSTER FÜRST UND HERR.

Auss Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem handbriefle welches ich verwichenen Freytag mit gebührendem *respect* wohl erhalten, habe gantz erfrewlich vernommen, welcher gestalt E. Hochf. D. auf I. D. Dero hochgeehrten Frau Mutter meiner auch gnädigsten Furstinnin und Frawen, wie auch übriger hohen anverwanten vielfeltiges einrahten und bitte, nunmehro bey sich schlüssig worden sich mit einer oder aber anderer Printzessin zu vermählen, Zu dem ende auch unter andern Dero geheimen Rähten, mein geringfügiges *sentiment*, nach welchem Hause etwan Dero *inclination* Zum fügligstem Zu richten, einzunehmen sich haben gnädigst wollen gefallen lassen. Wie nun solche gantz Fürst- und löbliche *intention* billig höchlich Zu rühmen stehet, ich auch Zu Dessen glücklicher vollenziehung alle selbst *desiderirende prosperität* auss unterthänigster *devotion* anwünsche, alss erkenne ich hiebey mit schuldigster *reverentz* das gnädigste vertrawen so Ew. Hochf. Durchl. in einholung meines wenigen rahtes haben *témoigniren* und bezeugen wollen.

Was hierauff das werck an sich selbsten betrifft so halte ich unnötig Zu sein Ew. Hochf. D. mit vielen und verdriesslichen *disputen* auffzuhalten, Ob der Ehestand höher alss der ledige stand Zu achten oder ob dieser ienem vorzuziehen, Zumahlen E. Hochf. D. hierinnen nunmehro selbsten schon vor sich die *decision* gemachet, und es ohne dem bekand, Wie das der Ehestand ein nohtwendiger stand ohn welchem das menschliche geschlecht, will geschweigen hoher *Potentaten* und Fürsten heuser fast schwerlich lange Zeit *subsistiren* und erhalten werden mögen: Wie aber und auff was weise diese *societät* Zum bequemsten anzufahen und worauff Zum meisten bey allen *alliancen reflectiret* werden müsse, solches bedarff meines bedünckens einer sehr genawen und fast embsigen untersuchung. Dan obwohl alle eheliche verbündnisse nach anweisung der *Historie* des *Mosis* und *Eleazeri Ex* 2. *et Gen.* 24. von Gott dem Allerhöchsten Ihren uhrsprung haben und man im gemeinem sprichwort Zu sagen pfleget das in demselben *moment* wie die *Eva* dem *Adam* zugeführet, auch die erste Hochzeit im himmel *celebriret* worden, so lehret dennoch die tägliche erfahrung, wie das die menschen, wie in allem, also auch in diesem stücke ihrem

eignem willen und *caprice* in etwas folgen wollen. Also sehen wir wie mancher nach schönheit, ein ander nach reichthum, dieser nach einer jungen, iener aber nach einer heuslichen *person* freye, und in erlangung ihres *intents* ein ieder sich mehr alss glückseelig schätze, da doch obgesetzte quälitäten so sie nicht in einem *subiecto* Zugleich *concurriren* sondern nur ein iede *à part* wird gefunden, oftermahls auss einer schönen eine an gemüht und sinn gar hässliche, auss einer reichen eine hoffertige, auss einer iungen eine ungesunde und schliess-lichen auss einer heusslichen eine störrische machen können. Aller-massen nun auss obigen gnugsahm kan erkandt werden mit was vor grosser *circonspection* man in auffrichtung einer *particulieren* heuraht verfahren müsse, und wie alles dabey wohl zu *consideriren*, und Zu abwendung aller streit und weitleufftigkeit nichtes mit fug nachgelassen werden können, alss wird sichs vielmehr gebühren das bey eines vor-nehmen Fürsten und Herrn vorhabender *alliance* man dahin sehe, und mit allem fleisse sich dahin bearbeite, damit weder dem Herrn selbsten noch dessen Erben, wie nicht weniger auch dessen unterthanen, auss dergleichen *proiectirter* freündschafft einstiges unheil oder schaden er-wachsen möge. Wesswegen wir dan so wohl bey den *Historicis* alss *Politicis* viel schöne und herrliche *exempel* aufgezeichnet finden, die da darthun wie so gar weisslich und auss unterschiedlichen uhrsachen dergleichen eheverbündnüsse unter hohen heusern *establiret* werden, da etzliche sich derselben Zu *amplificirung* ihrer länder und *multiplicirung* ihrer schätze, andere aber Zu wiederherbringung der in etwas er-loschenen Freundschaft, oder aber Zu weiterer *confirmirung* ihrer ge-machten bündnüssen angetretten. Wem kan nunmehr unbekand seyn die grosse und sonderliche *accessiones* so *Maximilianus I*, *Philippus I. et II*, *Ferdinandus Caroli V.* bruder dem höchstrühmlichen Osterreichi-schem Hause durch heurahten Zugebracht, angesehen die gehabten und annoch Zum theil befindliche stattliche länder und Königreiche genugsahm davon Zeugen können. hatten die *Savoy*'schen Hertzogen sich nicht nach gelegenheit der Zeit und leuffte dan der *Hispani*schen dan wieder der Frantzösischen ehebündnissen bedienet, würden sie ge-wisslich nicht mehr in dem *lustre* worinnen sie annoch sind, sich *prae-sentiren* können. *In Summa* wie alle *alliancen* auff gewisse *raisons d'Estat* ihr *fundament* nohtwendig haben müssen, damit ein Herr der sich nicht allein Zum besten sondern auch seinen unterthanen Zum frommen leben muss eine glückliche regierung haben möge, alss hielfft hiezu auch gar viel wan die vorgeschlagene *Princessin* tugendsahm,

Ihres Herren standes, alters und *humeurs* gleich magk gefunden werden. Der *Tacitus* alss ein weltweiser und gar kluger man helt diese *reflexion* vor so nötig das da er den *Claudium* in seinem 12. buch seiner Jahrgeschichte am 6 *Capittel* eingeführet wie er mit dem Römischem *senatu* wegen seiner heuraht unterredung pflege, er Zu letzt setzet das der Keyser von Ihnen ein Gemahl begehret *Die von hohem stamme, von leibesfruchtbarkeit, und von gutem leben berühmet wäre.* Und freylich seind diss die *qualitäten* darauff ein vornehmer Fürst und Herr mehr alss etwan auff grossen reichthum und übermessige schönheit sehen muss, in Betrachtung das solche vergencklich die tugend aber und eine hohe *extraction* benebenst der fruchtbahrkeit gleichsahm vor ewig gehalten werden können. Derohalben man dan auch bey den geschichtschreibern lieset, wie *cauteleux* fürnehme Herren in diesen stücken, und absonderlich in beybehaltung ihres hohen geschlechtes verfahren, und wie im gegentheil es denienigen *Printzen* und dero *authorität* verkleinerlich gewesen welche unter Ihrem stande verheurahtet haben. Also schreibet der *Curtius lib.* 8. das es dem *Alexandro M.* von seinem ihm sonst sehr *addicten* Kriegesleüten übel aussgedeütet, da er die *Roxanen* die nicht seines standes war Zum weibe genommen, und haben wir in der *person* des *Francisci de Medicis*, des *Uldarici XXI* eines Röhmischen Königs, wie auch des *Erici* Königs in Schweden, deren der erste eine *Venetiani*'sche Bürgerin, der andere eine bawerin, dieser letztere aber eines heschers tochter sich beylegen lassen, mehr alss Zu viel Zu lernen, wie dergleichen *alliancen*, schimpf und schande, ia wohl gar den verlust des *Regiments*, wie dem *Erico* wiederfahren, nach sich Zu Ziehen pflege, und dannenhero einem Fürsten obliegen will, das gleicher gestalt wie man in
{*propagirung*
{er Ziehung der pferde und anderer unvernünftigen thiere die beste *race* Zu suchen gewohnet, auch Zu bestellung eines guten gartens die herrligsten und *raresten* Kreuter beygeschaffet werden müssen, also auch dahin möge gesehen werden, wie das er eine auss dem edelsten geblühte herstammende Gemahlin sich erkiesen möge, alldieweil dergleichen Printzessinnen gemeiniglich besser alss das ander Frawen Zimmer aufferzogen und dero hohen vorfahren rühmliche Tugenden Zu folgen sich höchlich lassen angelegen sein. Wan dan Gnädigster Fürst und Herr auss diesem fast gnugsahm kan begriffen werden, worauf ein *genereuser* Fürst und Herr in erwehlung eines gemahls führnehmlich sehen und *visiren* müsse, und wie dieselbe nicht nach den augen und

händen wie iener *Comicus* redet, sondern nach den Ohren das ist nach der *renommée* Zu nehmen sey, alls ist nunmehro nichts mehr übrig alss das von E. Hochf. D. eine dergleichen mit Tugend und allen Fürstlichen gaben wohl aussgezierte *Printzessin choisiret* werden möge. Ich Zwar an meinem geringem ohrte, wie gerne ich auch hierinnen E. Hochf. D. meiner schuldigkeit gemess dienen wolte, und deroselben wohl versichern kan das keinem anderen an unterthänigster *affection* ich nachgebe oder iemahls nachgeben werde, so finde dennoch dieses werck von der erhebligkeit das hierinnen *categoriquement* etwas Zu schliessen beschwerlich, und ich desswegen fast auff des *Socratis* meinung kommen dürffte, welcher wie er einmahls auch in einer wichtigen sachen seinen raht Zugeben gebehten worden, den anbringer Zu das *oraculum* verwiesen, und damit Zweyfels frey hat andeüten wollen, das man in allen hohen *affairen* behutsahm gehen, und solche vordersahmst dem Grossen Gott vortragen müsse, der dan wohl wissen würde wie dem wercke Zum besten Zu helffen stünde: Nichts desto weniger damit E. Hochf. D. gnädigstem Befehl ich unterthänigste *parition* leisten möge, so muss gestehen das ich nicht ersehen kan, wie ausser der *alliance* mit der löblichen *Cron Dennemarck*, oder aber ausser einer verbündnüss mit etwan einem *Halli*'schem oder auss denen fürstl. heusern *Wittemberg* oder *Gothen* entsprossenen Frewlein E. Hochf. D. einige andere so nahe freundschafft füglich werden machen können. Diese 4 Printzessinnen stelle ich E. F. D. in unterthänigkeit vor, und solte wohl nach *Dännemarck* Zum ersten rahten wollen, im fall hiedurch das gute vertrawen wiederumb einkommen, die *consilia* ihren alten *cours* gewinnen und E. Hochf. D. auss ihren Zuweilen sich einfindenden fast grossen weitleuftigkeiten nur mit guter *manière* bleiben möchten, kan aber in der wahl welche eigentlich unter ihnen den vorzug *meritire* bey annoch so *douteusen* sachen kein *Paris* seyn, sondern muss billig mein *judicium* hierinnen *suspendiren.* Wobey dan überdem auch wohl könte erinnert werden, wie annoch über vorher erwehnten Frewlein unterschiedliche andere und mehr vornehme Printzessinnen in dem Römischen Reich Teutscher *nation* gefunden werden könten, derer *alliance* E. Hochf. D. auch gar *avantageux* seyn würde, und desswegen nicht Zuverwerfen, alldieweilen solche aber fast alle von einer anderen *religion*, und einem Gottesdienst so von dem unsrigem *discrepiret*, alss trage ich billig bedencken solche E. Hochf. D. vor Zuschlagen, absonderlich da auss der heiligen Göttlichen schrifft alss vornehmlich auss dem *Exod. c.* 34. *Deut.* 7. *lib. Regum*

c. II. etc. Zuerweisen, wie hoch dergleichen verbündnüsse von Gott verbotten worden, und was dieselbe dem *Samsoni*, *Salomoni*, dem *Josaphat* und *Joram* gekostet, der *profani*schen *Historien* alhie kürtze halber nicht Zugedencken. Schliesse demnach, das in diesem *negocio* welches nicht auff eine kleine Zeit noch auff einen tausch angesehen, sondern gleichsahm ein immerwerendes und unauflössliches des leibes und der seelen heil betreffendes *vinculum* ist, billig grosse behutsahmkeit muss *observiret* werden und E. F. D. derentwegen höchstrühmlich thun werden, wan sie solches dem höchsten Gott alss Stiffter der heiligen Ehe und sonsten alles anderen gutes Zu *recommendiren* und fleissig bey sich Zu *ponderiren* sich embsig werden angelegen seyn lassen, damit die darauff genommene *resolution* Zuvorderst Zu höchstgedachtes Allerhöchsten nahmen lob und ehren, E. hochf. D. und dero künfftigen *gespons* Zu sonderbahrer und beständiger vergnüglichkeit und *contento* wie dan auch letztlich Zu des gantzen landes auffnehmen und besten ausschlagen möge. Welches ich dan von hertzen hiemit angewünschet und E. F. D. fernerer hohen gnaden mich unterthänigst heimgegeben haben will alss der ich ersterbe

E. Hochf. Durchlaucht

unterthänigster trew-gehorsahmster
Diener.

F. C. K.

* *
*

Le mariage[1] *est la premiere vocation de l'homme. Il y a* 4 *especes de mariages. Mariage d'honneur, d'amour, de labeur, de douleur.*

Il faut prendre une femme par les oreilles non par les doigts ou par les yeux. Dictum Plauti, et Philippi Macedonum Regis uxoris Olympiadis.

Tugend bleibt ewig, Gut und geld verliehret sich bald.

---

[1] Diese und die folgenden Sentenzen und Citate bilden einen integrirenden Bestandtheil des hier wiedergegebenen Manuscripts und haben wahrscheinlich eine Beilage des obigen Antwortschreibens ausgemacht.

In contrahendo matrimonio:

1. *Familia consideranda et gens. Magna est Parentum virtus. Horatius.*

Si ex potentioribus uxor, Domini non affines parantur, si qua voles apte nubere nube pari. Ovidius.

2. *Divitiarum quidem ratio habenda, nimium autem nocet. Hoc non qui faciunt Non uxorum domini sed dotis servi sunt. Plautus.*

Lycurgus der *Spartaner* und *Solon* der *Athenienser* Gesetzgeber *hac e causa dotis solutionem prohibuisse dicuntur.*

3. *Nec pulchritudo hocce in negocio mittenda. Cum non gratior sit pulchro veniens in corpore virtus, aequeque Sarae, Rebeccae, Judith, et Esdrae aliarumque matronarum in sacra scriptura memoratarum pulchritudo quam Roxanae, Aspasiae, Liviae forma apud Curtium Aelianum et Dionem laudanda veniet nihilominus tamen formosae illae mulieres arrogantes esse solent. Plena superbiae res est formosa mulier inquit ille, et lis est cum forma magna pudicitiae.* Es kan auch die liebe so aus der blossen schönheit herrühret und nicht mit Tugend gezieret ist nicht beständig seyn, sondern ist vielmehr einem fewer Zu vergleichen das das hew und stroh bald anstecket bald aber wieder vergehet.

Pro 4to inaequalitas fugienda ne nimis vili loco natam ducas ut ex deductione patet, quamvis hoc Axioma non sit vniversale. Carolus I. Siciliae Rex forsitan suo non fuisset privatus regno, si propositam amicitiam Nicolai III. Papae complexus fuisset, quo vinculo Alphonsus Ferrariae Dux sibi profuit qui Lucretiam Borgiam praedicti Pontificis filiam matrimonio sibi associans, se suasque ditiones conservavit teste Guicciard. l. 5. c. 5. Et quamvis quamplurimi tam Historici quam Politici hancce inaequalitatem matrimonio iungendarum personarum improbent et inter alios Tacitus Juliae cum Rubellio Blando et Caes. Claudii filii coniugium cum Seiani filia vituperaret, nihilominus tamen tempori et scenae non serviendum erit. Inde reprehensus a Mediolani Duce Ludovico Sforzia Neapolis Rex Fridericus quod Alexandri VI. Papae filiam respuisset, hac non ratione eum regnum suum perdidisse Guicciard. l. 4. memorat. Hat demnach ein grosser Herr wohl Zubedencken was er hierinnen thue auch offtermahls in hohe *deliberation* Zu Ziehen, ob er den geringen schein der Zeitlichen freundschafft und verbündnüss mit diesem oder ienem sich dazu wolle bewegen lassen das er sich, und seine Kinder und Kindeskinder wie auch so viel 1000

seiner unterthanen in die gefahr setzen wolle, dass sie möchten umb Gottes freundschafft kommen wieder Dessen Zorn und ungnade sie dan keines menschen freundschafft und keine bündschafft wird schützen können.

Ratione Religionis, ea sit pro 5to inter coniuges una. Nam licet nonnulli hoc parum curent fundantes se in loco quodam qui invenitur Deut. 21. *ubi Deus Israelitis certo modo cum captivis extraneis contrahendorum matrimoniorum pótestatem facit, et quod Apostolus* 1 *Corinth. c.* 7. *v.* 12. 13 *etc. hanc materiam quoque tractet, nec negari possit Salomonem Samsonem aliosque extraneos habuisse mulieres, secundumque Aventinum Theodelindam Longobardorum Reginam virum Aemilium, aeque ac Clotildem Clodovaeum ad Christianismum perduxisse, Nihilominus tamen talis copula contra mandatum Dei est qui ut in mea deductione videre est eiusmodi societates cum externis gentibus prohibuit.* Es hat *Abraham* seinem sohn keine auss den töchtern der *cananiter* geben wollen und ist *Jacob* deswegen in *Mesopotamiam* gezogen. Wie auch die *Israeliter* der *Cananeer* töchter genommen haben sie *Baalim* und *Asterotte* gedienet, *Salomon*, *Joram etc.* seind hiedurch verführet, *Achab* da er *Jezabels* raht folgte ward ein Todtschläger und Götzendiener *Reg.* 1. 16. *Valens Imperator* ist nach aussage des *Theodoreti l.* 4. *c.* 12. durch seine fraw *Arrian*isch worden. Es wird auch durch ungleiche Religion die *concordia* Zernichtet insonderheit wan die Kinder sollen aufferzogen werden. *Zephora Mosis* weib weil sie nichts von der beschneidung hielte und doch ihr Kind beschneide muste nante ihren man *Einen blut breutigam. Constantinus Copronymus et uxor Irene* waren wegen der bilder streitig.

In Jur can. causa 28. *quaest.* 1. *de Nupt. de coniugio cum infideli pluribus agitur.*

Es ist allen menschen die da heurahten wollen viel daran gelegen dass sie wohl heurathen, sonderlich grossen Herren. Dan wan es nicht wohl glücket so Ziehen sie nicht allein ihnen sondern Ihren Kindern und Kindeskindern auch viel 1000 menschen grosses unglück über den halss.

Simonides laudat uxorem similem apiculae, quae sit casta, frugalis, intenta operi, non vagabunda, fovens sobolem.

BEILAGE No. III, 18.[1]

(Zu den Textseiten 108 und 109.)

Madame

Ce seroit fort mal observer le respect, qu'on doit à Votre Altesse Electorale, et négliger tout à fait le commendement que S. A. Mon très gracieux Prince m'a fait, que de se trouver ici, sans Vous assurer de la haute estime que Sa dite Altesse a pour Vos rares vertus.

Comme elles sont fort eminentes un chacun — voire tous les Princes —, sont bien aises de leur déferer ce qu'elles meritent.

C'est cette raison qui oblige mon Prince de Vous faire la révérence et de Vous prier Madame de vouloir agréer qu'il Vous la fait par ma petitesse.

Il souhaitterait bien de s'acquitter Lui même de ce devoir, mais en attendent ce bonheur et cet avantage, Il Vous présente Ses services, et prie Dieu que toute sorte de bonheur puisse combler et Votre Altesse Electorale et toute Son auguste maison.

Pour moi Madame, après Vous avoir très humblement remercié de la grace que Vous m'avez accordée en me souffrant devant Vous, je n'ai plus rien à dire qu'à Vous assurer que je suis et demeurerai toute ma vie, avec une dévotion toute particulière et un respect égal à mon obéissance

Votre très humble Serviteur.

---

[1] Aus den hinterlassenen Manuscripten des Freiherrn Friedrich Christian von Kielmansegg im Familien-Archiv zu Gültzow.

BEILAGE No. III, 19.

(Zur Textseite 110.)

In dem Knopfe der am 29. November 1836 Abends zwischen 9 und 10 Uhr durch Sturmwind herabgeschleuderten Spitze des wandsbecker Kirchthurms fand sich eine kupferne Büchse, in welcher eine Bibel, sechs Silbermünzen sowie folgende Schrift enthalten war:

„Bedenke unser und der unsrigen o Gott im Besten. Segne und „so sind und bleiben wir gesegnet ewiglich. *Amen!*

Friedrich Christian
Freyherr *von*
Kielmans Egge
Wandsbeck d. 24
April An: 1686.

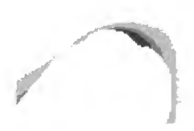
Maria Elisa-
beth B. v.
K. E.

„Anno 1686 bey Regierung König *Christian* des Fünften zu „*Dännemark Norwegen* und Hertzogs *Christian Albrechts* zu *Schleswig* „*Hollstein Gottorf.* Nachdem ohngefähr ein Jahr vorher dieser Thurm „durch starken Wind zum Theil abgeweht zum Theil aber übel zu- „gerichtet worden, haben solchen der damalige *possessor* des *Wandes-* „*becki*'schen Gutes Herr *Friedr: Christian* Freiherr von *Kiellmanns-* „*Egge* Erbherr auff *Kohövet & Wandesbeck x. x.* mit seiner Gemahlin „Frau *Maria Eliesabeht* Freyfrau *von Kiellmanns-Egge* gebohrene „*von Alefeldin* dem höchsten Gott zu Ehren wieder *repariren* lassen; „der Priester zu derselbigen Zeit ist allhier gewesen Hr. *Casparus* „*Michelsen* der Verwalter *Jochim Behrmann*, die beyden Kirch- „geschworne *Peter Behn* und *Dirk Brandt*, die beeden Zimmerleutte „*Hans Litter* und *Hans Schotteler*, der Schieverdecker *Johann Schuld.*

„Der Roggen hat in diesem Jahr gegolten der Himpen zwölf „Schilling *Lübsch* der Himpen Mehl Sieben Zehn schillinge. Ein-

„gelegte Soorte von Müntzen seindt in diesem Jahr gang und gebe „gewesen x. x:“

1	Thaler Stück	vom	Jahr	1653.
1	ꝁ Stück	„	„	1679.
1	ꝁ Stück	„	„	1668.
1	Deutgen Stück	„	„	1665.
1	ß Stück	„	„	1593.
1	Sechsling	„	„	1656.



BEILAGE No. III, 20.

(Zur Textseite 110.)

GRABSCHRIFT:

(Auf einem platten Oval von schwarzem Marmor, 4 Fuss lang, 3 Fuss breit und 5 Zoll dick.)

Jam varios casus superavi et mille pericla
Quae mihi struxisti, perfide munde, vale.
Vixi et quod dederat Deus et natura peregi
Curriculum portu non meliore fruens
Hic etenim placida compostus pace quiesco
Spiritus et rediit quo fuit ante loco
Nec tamen aeternum stabit haec disjunctio, namque
Buccina cum sonitu concutet astra Poli
Tunc mea primaevo coalescent membra colore
Spiritus et rediens se sociabat eis.
Quid mihi tunc animi? quae non erit ampla voluntas?
Cum poteras his oculis ora videre Dei
Tu tantum pie Christe mihi succurre peccanti
Fac latere a dextra collocer atque tuo
Peccavi fateor, sed tu peccata remitte
Qui mea, qui mundi diceris esque salus.
Sic magis accepto celebrabere carmine nostro
Sedibus aeternis quando receptus ero.

#

Senili huc vena triuno se commendabat
Deo et sibi parentabat ipse
Fridericus Christianus Baro de Kielmansegg,
Regiae Majestatis Danicae Consiliarius intimus, cujus ossa et cineres beatam hic, anima in die illo directorio, exspectant conjunctionem.

Natus d. 1. Febr. MDCXXXVIII. denatus d. XXV Septbr. MDCCXIV.

BEILAGE No. III, 21.[1]

(Zur Textseite 116.)

Oratio Valedictoria

conscripta

à

Christiano Augusto B. de Kielmans Egge.

Anno 1684. *mense Sept.*

Nemo facilè ibit inficias, Auditores omnium Ordinum honoratissimi multiplicatô genere humanô necessarium fuisse, artas inire societates civiles, inque iis certos iterum Ordines quibus homines invicem distingverentur, constituere. Illud enim liquidò omnibus apparebat, non posse initas istas communiones subsistere, nisi essent, qui conjunctis quasi viribus in refractarios animadverterent, eorumque contra societatis pacta succeptas machinationes reprimerent. Unde manabat ordo Imperantium et parentium. Postmodum vero et alii inventi sunt Ordines in quibus non postremum locum invenit Nobilitas. Hoc enim sanioribus semper gentibus aequum visum fuit, ut iis qui prae caeteris virtuti operam novarent, prae caeteris etiam sua virtutum praemia constarent atque singulari et egregiô Nobilium titulô insignirentur atque condecorarentur, ut scilicet et alii ad virtutis studium eo diligentius sectandum hâc ratione invitarentur. Qvod institutum etsi quoad primam suam originem fuit laudatissimum, inventi tamen sunt postea imò si recte memini, adhuc hodiè inveniuntur, qui Nobilitatem non in virtutum cultu quaerunt,

---

[1] Original-Manuscript im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

sed vel ex solô Majorum numerô, vel ex divitiis et facultatibus vel aliunde etiam aestimant.

Qvicquid tamen hujus sit, hoc omnes libenter patimur, suo abundare sensu; Nobis sane melior semper sententia resedit, veram scilicet Nobilitatem maximam sui partem in cultu et exercitiô virtutum radicatam esse, totamque consistere, cui fini etiam quantum in nobis fuit, optimorum Parentum consiliô et praesidiô adjuti id semper dedimus operam, ut de possessione earum propediem possemus gaudere. Qvod ut eò felicius procedat, Parentes nostri longè charissimi honoratissimique pro tenerrimô suô in nos affectu benignè secum constituerunt, ad uberiorem virtutum doctrinaeque culturam in peregrinas ores nos ablegare. Atque hoc ipsum iter cum jam propitiô Deo sit suscipiendum facere non potui, quin antea aliquam studiorum nostrorum rationem, profectuumque qualium qualium (sic) specimen publicâ oratione nobis ederem. Cogitanti verò mihi quodnam potissimum ad tractandum in manus argumentum sumerem, illud tandem de verâ Nobilitate sub styli incudem quod veniret, dignum mihi visum est, atque eò magis placuit, quod ut Poetae verbis utar:

quisque illa libentèr
Et crebro loquitur, quibus oblectatur, arator
De bobus rastris, de vomere, navita narrat
De velu, remis de ratibus atque carinis
Miles equos numerat, gladios hastilia pugnas.

Priusquam verò è portu egressus, dare vela incipiam, atque ulterius provehar, à vobis Auditores, quibus possum precibus contendo, ut quando mihi omne perfugium in vestrâ situm bonitate atque clementiâ est, tenuitatem meam vestrô favore sublevetis, quo oratio mea his veluti secundis subvecta ventis quem sibi proposuit portum facilius consequatur. Inveniuntur autem Auditores non pauci qui genere antiquô et maximis à majoribus relictis facultatibus Nobilitatem consistere existimant, et hanc suam sententiam probare conantur, non vulgaribus scilicet argumentis ut ipsi gloriantur, sed rationibus firmissimis et ex intimis rerum visceribus eductis, ut virtutem utpote verissimam Nobilitatem, si Diis placet, è summô dignitatis gradu diturbent et ad infimum usque dejiciant. Sed ut illis tanquam ex equo Trojanô maximô cum impetu erumpentibus, Virtutisque depopulari florem conantibus, occurram, omnes eos qui adsunt, quâ par est observantiâ rogatos velim, ut conatum quantulumcunque meum suâ attentione et benevolentiâ provehant. Qvod si fecerint, inque Virtutis magnificentiam oculorum mentisque aciem intenderint, luce



quod ajunt, meridianâ clarius eis erit, nisi defioculi fortè sint, ac cucurbitas lippiant, quod vera nobilitas in virtute consistat, ut etiam is qui eâ non praeditus, in hanc laudis et gloriae societatem non admittendus, sed extrà fines Nobilitatis relegandus sit. Nobilem neminem dicendum esse existimant, nisi qui illustri susceptus genere est, atque illud Nobilem inde necessario consequi, ut quamprimum hanc editus in lucem Nobilis fuerit, omnium humanarum artium genere excultus, cunctarum virtutum comitatu circumseptus ilicò incedat: id quam sit falsum, vel indè liquet, quod Virtus quae verum Nobilitatis genus est haereditariô jure nemini tradatur, et Parentes ac Majores nostri maximos nobis divitiarum acervos, imagines insignes, praeclaram sui memoriam relinquere possint, at Virtutem relinquere nequeant, cum sola haec neque dono detur neque accipiatur: ac proinde cum natura una sit, et communis omnium, maximis virtutum ornamentis cumulatus generosissimus quoque et nobilissimus habendus est, cum haec sint itinera, haec scalae hic gradus, quibus ad Nobilitatis apicem compendiosô tramite conscenditur. Etiam ad stabiliendam hanc sententiam multorum praestantissimorum hominum testimonia adduci possunt. Chrysostomi, splendidum et Nobilem, non majorum Nobilitatem sed animi Virtutem efficere, contendentis, Sagittarii affirmantis, Nobilitatem et generis illustre decus non ex fumo aut nummô sed ex verâ et sincerâ aestimandam esse virtute, ejusdem asserentis, Basin et fundamentum Nobilitatis esse solam et unicam Virtutem. Qvin et Poetae contra nos insurgent, suamque nobis cantilenam occinent:

> *Tota licet veteres exornent undique rerum*
> *Atria Nobilitas sola est atque unica virtus.*
> *Et Virtute decet non sanguine niti.*

Sunt hujus generis nota alia. Idcircò cum omnibus in confesso sit, non solum eum Nobilem esse, qui ex nobili et antiquâ oriundus prosapiâ Majorum suorum imaginibus innititur, sed illum potius qui factis praeclaris gestis illustribus, vitâ honestissimè actâ suam Nobilitatem probat, cum ille de aliô hic de suô sibi splendorem amplitudinemque gentis vindicet, quis neget Nobilitatis fundamentum, non in magnitudine divitiarum, non majorum insignibus ponendum, sed virtutis radicibus innixum sustentari, virtute verò fractâ ac debilitatâ ilicò concidere? Ut enim avena soli vitiô in lolium degenerans, eâdem de causâ in siliginem triticum transiens, nomen sui generis amittit, ita pecus homo esse incipit, si neglectis honestis studiis, ventris tantum et inguinis agere curam coeperit.

Nobilitas enim virtute spoliata ne intelligi quidem potest. Et ut equus non generosus vocatur, ac judicatur, qui apparatu instructus magnificô fuerit, sed qui naturâ sit egregius: Ita neque vir nobilis judicandus, qui antiquissimô oriundus stemmate, et pretiosissimae dominus est suppellectilis, sed qui animum generosum possidet. Similis cum domô mihi ratio videtur esse, quae sicuti non pulchra judicanda est, quam formosus faber aedificaverit, sed quae splendida, et suis parietibus fuerit composita: Ita non is, qui Parentes praeclaros enumerat; sed qui suis virtutibus resplendet Nobilis appellandus est. Nam

Sint tibi Galloram Rex et Regina Parentes
Et maneat virtus pectore nulla tuô,
Non pluris faciam te quam tibi rustica mater
Si sit et ignotus rusticus ipse pater.

Hinc Socrates male audiens à quôdam Atheniensi, quod ex matre obscurâ natus esset, respondit? An putas virum praeclarum non ex obscuris parentibus procreari posse? Innuit autem vir prudentissimus non ex parentibus set ex virtute veram Nobilitatem judicandam esse, et Nobilitas quid esset interrogatus, Animae respondit et corporis bona temperies. Idem frequenter dicere fuit solitus, Neque frumentum optimum judicandum esse, quod in pulcherrimô agrô natum est, sed quod commodè nutrit: neque virum nobilem et generosum habendum esse, qui genere clarus sed qui moribus egregiis fuerit. Eadem Democrito mens fuit, qui interrogatus, in quibus Nobilitas consisteret? respondit: Pecudum Nobilitas in bonâ validâque corporis habitu sita est, hominum autem in bonitate morum. Huc quoque aptè referri potest Anacharsis, qui cum per convitium Scytha propter generis ignobilitatem nominaretur, respondit: Genere quidem Scytha sum, ingeniô autem et moribus nequaquam. Voluit autem ostendere eam Nobilitatem veram esse, quae ex virtute non ex Parentibus originem ducit. His omnibus adde Antigonum Regem qui Bionem Philosophum de ignobilitate criminatum interrogavit? Quis et ajas es? ubi tua civitas est? ubi sunt tui Parentes? Cui Bion respondit: Atqui o Rex bene facis, quum indiges sagittariis quod non interrogandô gemes sed scopum proponendo optimos illorum tibi diligis. Sic igitur amicos explora, non unde nati sed qui et quales sint. Sensit vir sapientissmus veram Nobilitatem nequaquam ex patriâ et parentibus sed ex virtute et vitae innocentiâ metiendam esse. Sed dies me deficeret, si hoc quod statui pluribus exemplis confirmare, inque campum excurrere

amplum vellem, in quô oratio mea quomodocunque libere vagari posset. Itaque non plura dicam de verâ Nobilitate, cum ex his quae dixi, ut opinor liquidissimé apparet, non in origine praeclarâ, non in fumosis majorum imaginibus, non in multitudine titulorum, non denique in fundis atque villis fructuosis, sed in virtute in scientiâ, in anima praecellentibus hisce dotibus ornatâ consistere nobilitatem, et alia quaedam longé majora requiri, ut et εὐγενεῖς sint, et γενναῖοι simul qui nobiles haberi, esse, salutari cupiant. Nunc ad valedictionem me conferam, cujus causa hanc imprimis Orationem institui, et quod mihi abeundum sit commenorabo. Qvam triste vero verbum et lamentabile: Abeundum? Si enim hoc mihi non ipsa viscera penetraret, et animum moveret, pectus haberem quercinô robore et triplici aere circumvallatum. Sed quomodo non possim non gratâ mente cogitare omnia beneficia quae Carissimi mei Parentes largissime in me contulerunt: Tanta ut affectus planè paternus sincerus et tener inde clarissimè perspici potuerit. Ut itaque ista memori mente teneo, ita et nunc publicè gratâ voce dico: Istorum beneficiorum memoriam nullâ unquam oblivione apud me deletum iri. Praeceptorum etiam fidelissimorum aliorumque Amicorum meorum benevolentiae et amoris memoriam sanctè conservabo dum memor ipse mei dum spiritus hoc reget artus. Favete modo porro precibus piis et votis nunquam committam ut paritate officiorum et gratitudinis à quôvis vincar! Intueor saciem vestram Amici mei, cum quibus una propemodum anima fui, et cum quibus consulendo, admonendô, et colloquendô fraternè fui versatus. Non igitur nisi aegre à vobis divellar, ut facilis est conjectura. Regat vos sanctus Dei spiritus, faveat vobis et amica sit infinita Dei bonitas. Praecipiat super vos Dominus omni benedictioni suá et vos soletur in omnibus vestris calamitatibus et angustiis. Ultimum meae voluntatis signum sit, Charissimi valete, et vobis quos ut hos oculos diligo divinam precor gratiam virtutem et benedictionem. Plura prohibet dolor et lachrymae quae jam tum pectus incipiunt pulsare, et palpebras irrigare. Valete igitur universi florete, vivite vigete; sit vobis laus et retributio Jehova! Valete, mihi vero abeundum. Dixi.

BEILAGE No. III, 22.[1]

(Zu den Textseiten 118 und 119.)

INSTRUCTIO

Wornach sich meine vielgeliebte Söhne, *Christian August*, *Johan Adolph*, vnd *Claus Friedrich Freyherren von Kielmans-Egge tam in studiis quam exercitiis*, wie nicht weniger in Ihrem v̈brigen leben, vnd wandel Zeit wehrender Ihrer abwesenheit so wohl auff Ihren reisen, alss den ienigen öhrtern, woselbsten sie sich auffhalten werden, Zu richten, vnd solchen vnuerbrüchlich, ohne was etwan in einem oder dem andern *pro temporum ratione* hernach geändert werden möchte, nachzukommen.

HERTZVIELGELIEBTE SÖHNE

Nicht vneben hat iener *Poet* gesungen

Qui delitescunt desides semper domi,
Hos diligenter cum viris si compares
Qui regna lustravere, et urbes ultimas
Dicas pares utroque captis lumine
Qui comparentur ad videndum acerrimis.

Das diesem also vnd nicht anders bezeuget die tägliche erfahrung vnd der vnter solchen leüten sich mercklich hervorthuender vnd selbstredender vnterscheid, also das wer hieran solte zweifflen wollen, gewiss an den augen, will nicht sagen dem gehöre selber grossen mangel haben würde. Wan ich dan aus obigen vhrsachen, vnd *in conside-*

---

[1] Original im gräflich von Kielmansegg'schen Familien-Archiv zu Gültzow.

ration euch von dergleichen daselbst erwehnter *atteinte* zu befreyen, einfolgig so viel an mir seyn wird, zu ewrer weiterer *perfectionirung*, vnd vmb desto besser hinkünfftig land vnd leuten mit nutzen zu dienen, alles so immer möglich herbey zutragen, mich *resolviret*, vnerachtet der noch zu leider anhaltenden beschwerlichen vnd fast geldlosen Zeiten euch nicht destoweniger in die frembde zu schicken, vnd zu dem ende mit einem *qualificirten* Hoffmeister bereits vor einigen monahten versehen, so werdet Ihr solche meine vätterliche vorsorge vnd *tendresse* nicht allein kind- vnd gehorsahmlich erkennen, sondern zu beweisung dieser ewer *filialen observance* gedachten ewren Hoffmeister in allen bill- vnd löblichen, zu mahlen er verhoffentlich euch zu keinen andern so wenig vor sich selbsten weisen, alss von andern wird weisen lassen, allemahl gehör geben, auch v̈ber dem vor euch selbst euch ebenermassen in allen ewren *actionen*, sie mögen nahmen haben wie sie wollen also betragen, wie es ewre *naissance* mitbringet, Ihr ohne schimpff oder *blasme* dabey leben möget, vnd ich vnd ewre vielgeliebte Mutter das gesicherte vertrawen zu euch allerseits den einen so wohl alss den andern gesetzet haben.

Damit Ihr aber eine kleine anleitung dessen wornach Ihr zugehen, vnd wie ewre Zeit etwan anzuwenden, auch ewre *conduite* so wohl in *studiis* alss *exercitiis* wie nicht weniger in *omni vita vestra* anzustellen, haben möget, so selbsten bin gemüssiget worden folgendes wenige zu entwerffen vnd euch *loco instructionis* mit zu geben.

Vnd anfangs zwar lebe alles Zweiffels gesichert, es werden die auff meine vnd ewer vielgeliebten Mutter sorgsahme veranlassung biss *dato* geschehene *informationes* vnter andern bey euch so viel gewürcket vnd gefruchtet haben, das Ihr *Gott* alss das höchste gut, vnd ohne welchen nichts heilsahmes kan angefangen, vielweniger vollenführet werden, allemahlen vor augen haben, selben nicht allein v̈ber alle Dinge lieben, sondern auch fürchten werdet, dannen hero euch will gebühren, in keine sünde, wie dorten auch gewarnet worden, zu willigen, sondern vielmehr dahin zu trachten, wie Ihr dem was wahrhafftig, was ehrbahr was gut vnd keüsch, was lieblich ist vnd wohl lautet embsiglich nachjagen vnd entlich solches auch erjagen möget, massen dan bey diesem *punct* mein ernster befehl vnd wille, das so lang Ihr an ohrt vnd enden, woselbsten der *luthri*sche Gottesdienst annoch wird verrichtet, seyn werdet, Ihr solchen fleissig besuchet, euch offtermahls zu dem heiligen Abendmahl einfindet, vnd sonsten solche Zeit über so wohl, alss hernacher allemahlen nicht vnterlasset

euch zum wenigsten alle tage des morgends vnd des abends durch ein andächtig-eiffriges gebeht, wozu vnter andern der 91 *Psalm* dienen kan, dem Göttlichen schutze vnd seiner vätterlichen vorsorge vnd segen zu allen ewren verrichtungen anzubefehlen. Insonderheit werdet Ihr hiedurch gantz ernstlich ermahnet, so lieb euch ist des Höchsten gnade beizubehalten, vnd mein vnd mehrgedachter ewer Mutter gewogenheit nicht zu verschertzen, oder wohl gar an statt des segens in einen fluch zu verkehren, euch aller *debauchen*, alles nächtlichen herumer*vagirens*, *cum nox*, *amor et vinum nil moderabile suadeant*, des spielens, vnd absonderlich aller bösen vnd verdächtigen gesellschafft beyderley geschlechtes, welche zwar der Jugend gemeiniglich die anständigste selbiger aber auch die allerschädlichste, zu entschlagen *in specie* euch bey dem frawenzimmer *nullo modo* verbintlich zu *engagiren*, noch sonsten, auff einige weisse oder wege vnter was vor einem *praetext* oder aber *avantage* es auch immer seyn möchte, euch von der *Religion* darinnen Ihr gebohren, vnd welche auch die wahrhafftige, wendig machen zu lassen.

Hisce praemissis schreite zu demjenigen welches bey ewrer reisse vnd *peregrinationen* etwan vornehmlich zu *observiren*, da dan (weilen bekandt gestalt die *studia* vnd *exercitia* die zwo *principalste* wege, durch welche, es sey das eine derselben *à part* wird gewehlet, oder, wie ich will, beede *combiniret* werden, mit beystand Gottes vnd angewanten fleiss man was fürnehmes in dieser Zeitlichkeit bedeüten kan) Ihr mit aller macht daran seyn werdet, damit alles was so wohl in einem alss dem andern zu verrichten, nicht *perfunctoriè* oder obenhin, vnd wie der meiste theil der jungen leüte zu thun gewohnet, nur die Zeit hinzubringen, sondern *NB. ex fundamenlo*, hauptsächlich, euch dadurch zu *signaliren* vnd von dem gemeinen hauffen zu *distinguiren*, *pertractiret* vnd erlernet werden möge. Alles was hiezu dienlich, wie solches etwan anzustellen, welche *authores* vnd *respectivè* meisters, wan, vnd an welchem ohrt zu gebrauchen, wie nicht weniger auff was weise zu *assequirung* dieses vorgesetzten *intents* ewer eigen *comportement* beschaffen seyn müsse, alhie vnd zwar in einem so kurtzen Begriff an vnd auszuführen, ist fast unmöglich auch einiger massen überflüssig, in erwegung dass was die obangezogene hiezu etwan benötigte *authores* oder bücher thut betreffen, ich deren euch bereits eine gute *partey* würcklich zugestellet, auch noch vielleicht eine andere *designation* derjenigen deren Ihr euch hernach weiter zu bedienen zu stellen werde, sonsten aber alschon mit ewrem Hoffmeister aus allen

weitleufftig gesprochen, vnd was also dieser *materie* hieselbsten solte abgehen wollen, seine vnd anderer wackerer vnd gelährter Männer wohlgemeinte trewe *manuduction* vnd *compagnie*, an welcher Ihr euch zu halten, solche auch an statt anderer nichtswürdigen gesellschafft flüssig zu *hantiren*, vorzüglich wird ersetzen können. Damit Ihr jedennoch meine gedancken auch hierinnen einiger massen vernehmen möget, so wisset, das euch will obliegen, ich euch hiemit auch *expressè iniungire*, nicht allein dasjenige was Ihr in *studiis*, es sey in *Theologia*, *Historia*, *Geographia*, *Philosophia*, *Poësi*, *Graeca et Hebraica lingua*, alss sonsten in *pictura*, *Musica et Arithmetica* bereits gefasset, fleissig zu *repetiren* vnd zu *excoliren*, sondern auch mit allen kräften vnd wie man zu reden pfleget *manibus pedibusque* euch dahin zu bearbeiten, wie nehmlich Ihr *cum fructu* darinnen weiter *proficiren*, vnd nebenst fleissiger *exercirung* der lateinischen sprache so wohl im reden alss schreiben das *studium politicum*, das *Jus publicum et privatum*, alss ohne welche man heut zu tage schlecht fortkommet, vnd nur fast eine geringe *figure* in der welt kan bedeuten, theils durch *particulieren* fleiss, theils durch darüber zuhaltende *tam disputatoria quam alia collegia* euch gantz *familiar* vnd bekand machen möget.

Vnd zumahlen, ausser dem dass die frembde sprachen einem jedern zu besonderem *ornement* allezeit gedienet, die *Italiäni*sche, *Hispani*sche, Englische vnd fürnehmlich die *Frantzö*sische vor itzo in gar grossem gebrauch vnd ansehen, also gar das mancher oftmahls sich hiedurch bey Grossen Herren *recommendabel*, vnd nebenst einigen anderen *qualitäten* seine *Fortune* gemachet, vnd noch wohl täglich machet, so werdet Ihr von selbsten schon hiezu *portiret* seyn, vnd diesemnechst mit vnuerdrossener embsigkeit dahin streben, wie Ihr euch gedachter sprachen, vnd zwar erstlich der *Fran*tzösischen, hernach der *Italiäni*schen vnd letztlich der *Span*- vnd Englischen, so wohl in *prompten* reden alss zierlicher *exprimirung* im schreiben vollkommentlich bemächtigen möget. Wobey dan ebenfals mein wohlgemeinter raht vnd ernstlicher befehl, das Ihr allerseits, bevorab aber mein Sohn *Claus Friederich* nicht versäumet, so bald nur die geringste gute gelegenheit vnd geschickte Meister, woran es dan nicht mangeln wird, sich hiezu hervorthuen solten, die *Mathesin* vor die hand zu nehmen, die *Architectur*, vnd absonderlich die *Fortifications* Kunst *tam in Theoria quam praxi* benebenst denen davon *dependirenden sciencen* alss dem fewerwercken *etc.* biss auss dem grunde zu erlernen, vnd dabey das reissen vnd das rechnen fernerweit zu *cultiviren*.

Allermassen Ihr nun durch obiges eine kleine *Ideam* dessen wornach Ihr euch *quoad continuanda studia vestra et addiscendas linguas exoticas* zu richten, v̈berkommen, solche *methode* auch ohne einigen auszug, *tergiversation* oder trägheit *punctuellement* zu geloben, also zweiffle gantz vnd gar nicht, hoffe vielmehr vnd befehle hiemit vnd krafft diesem mit allem ernst, das in dem was die *exercitia* vnd andere zu erlernende *gentilesses*, alss etwan das vorschneiden *etc. concerniret*, Ihr euch ebener massen dabey wohl anschicken, solche mit nicht geringerm eiffer vnd *passion* alss die *studia tractiren*, vnd übrigens mit allen kräfft vnd sinnen euch angelegen seyn lassen sollet Damit Ihr auch in solchen stücken etwas sonderliches *praestiren* vnd lob vnd ehre davon bringen möget, angemercket wie dorten etwan *Imperatoria Majestas se et armis et legibus armatam gloriiret*, also vnd im gleichen einem jungen angehenden Menschen nicht anders alss rühm- vnd erspiesslich seyn kan, wan er die *studia* mit den *exercitiis zu coniungiren*, vnd darauss so zu reden eine fügliche vermählung zu stifften sich geneiget vnd *capabel* befindet. Es giebet aber viel vnd vnterschiedliche *exercitia*, deren einige nur zum schertz allein, andere darentgegen beedes in schertz vnd ernst gebrauchet werden können. Vnd wie jene worunter etwan das ballspielen *voltigiren* vnd paucken schlagen *etc.* gezogen werden möchte, einem jungen *cavallier ex professo* zu lernen eben nicht so sehr nötig, vnd darumb auch, (ohne das Ihr im fall der noht einen ballen vnd die paucken jedennoch mit zu schlagen, mit guter *grace* in vnd aus dem sattel zu springen, vnd wie mans nennet die halbe vnd gantze *parade* zu machen wissen müsset) euch bey diesen vnd dergleichen anderen v̈bungen nicht gar zu lang, noch gar zu oft zu *occupiren*, vnd auffzuhalten, also vnd im gegentheil ist mein beständiger will, befehl vnd meinung das an statt dieses gar zu eiffrig zu treiben Ihr denen v̈brigen *Nobilioribus exercitiis*, alss da sind das fechten reiten, tantzen, schiessen drillen *piq*- vnd fahnschwengen desto embsiger oblieget, vnd wie bereits erwehnet, euch so viel immer thun vnd möglich darinnen allerdings *adroit*, vnd recht wohl *qualificiret* machet, gestalten was das fechten angehet, solches niemahlen vnd zum allerwenigsten in *Italien*, alss woselbsten gemeiniglich *extraordinair* gute meister dieser vnd *NB.* der Ringkunst anzutreffen, nachgelassen, *ratione artis equestris* aber dahin gesehen werden muss, welcher gestalt Ihr nach der frantzösischen redensart nicht allein *bons* sondern auch *beaux hommes* zu pferde bedeuten, mit der *pistolen*, dem Degen, der Lantzen vnd der *iaveline* so eine trom-

meln, alss ringel *quintau* vnd kopfftrennen wohl vnd zierlich vmbgehen, vnd sonsten auch die Kunst der Zeümung wie nehmlich alle art von pferden zu *embouchiren* fassen möget. Gleiche geschicklichkeit *desiderire* ich auch von euch im tantzen, spiel vnd werffung der fahn vnd *piquen* vnd sonst v̈brigen Drillen, an dessen *reussite* dan desto weniger zu zweifflen je mehr euch bewust, das Ihr bereits hierinnen einen ziemlichen anfang gemachet, vnd diesemnach nicht sonderlich schwer fallen dürfte auff ein bereits mittelmässig gelegtes *fundament* ein gut gebew auffzurichten, oder euch deütlicher zu *exprimiren*, dasjenige was obschon *entamiret* vnd eine zeitlang getrieben bey *continuirender* embsigkeit glücklich vnd mit *contento* zum ende zu bringen. Nur eins erinnere bey diesem tantzen, das nicht übel sondern sehr wohl gethan vnd mir fast lieb seyn werde, wan meine vielgeliebte Söhne in allen dessen unterschiedlichen gattungen, benantlich in denen so wohl *simplen* alss *figurirten couranten* wie nicht weniger denen *entreen*, *balletten*, *sarabanden*, mit vnd sonder *castagnetten* sich *exerciren*, vnd vmb das gehör wie man saget besser zu *poliren*, oder die *cadence* desto gewisser zu fassen sich der *Musique* werden befleissigen wollen, massen dan weilen Ihre stimmen wie es scheinet zu erlernung der *vocal Music* nicht sonderlich geschicket, in entstehung dessen oder auch sonsten mit demselben Ihren wohlmeinentlich rahten wolle, nebenst fleissiger wiederholung desjenigen was sie bereits auff dem *clavessin* begriffen, nach Ihrer selbst eigenen *inclination* auch ein anderes *Instrüment* es sey die *Theorbe* die *guitarre* oder aber die *Angelique* zu *choisiren* vnd sich darinnen zu *perfectioniren*, in reiffer erwegung wie man oft gesehen vnd erfahren auch annoch beyweilen siehet vnd erfähret, was massen viele sich durch solches mittel gar artig zu *insinuiren* vnd an grosser Herren Höffe zu *produciren* gewust.

Restiret annoch das mit euch wegen führung ewres v̈brigen lebens vnd wandels mit wenigen handele; dan ob gleich hierinnen weitleufftig auch heraufferlassen, vnd euch vnterschiedtliche *reglen* dieser wegen geben könte, so ist es doch an dem vnd halte ich dafür das nachdem ich euch die oftermahlige v̈berlesung des 28 *cap. Deut.* wie nicht weniger des 119 *Psalms* vnd deren bedächtliche *ruminirung*, wie hiemit geschieht, *recommendiret*, das gantze werck mit dreyen fragen vnd derer erledigung wie nehmlich Ihr euch gegen euch selbst 2*do* vnter ein ander vnd 3*tio* gegen frembde betragen sollet, füglich werde abgethan werden können.

Was nun den ersten *punct* betrifft habe solchen bereits *sub in-*

gressum hujus instructionis in etwas berühret vnd euch daselbsten von allen *debauchen* wie sie auch nahmen haben mögen gantz ernst- vnd vätterlich *dehortiret* thue es auch nochmahlen alhie mit besondern eyffer vnd bey oben erwehnten mansbleiblichen einsehen wollend das Ihr euch der *drey gefährlichen W* wie jener sie zu nennen gewohnet gewesen alss da sind *die verdächtigen Weiber vnd sonst andere liederliche geselschaft, der übermässige gebrauch des Weins oder starcken geträncks vnd dan des gewinsuchtiges Würfel oder ander spiel* gantz enthaltet, zumahlen hiedurch nicht allein der leib sonder offtermahlen auch die seele in gefahr gesetzet, ja wohl gar durch daraus entstandene Händel, alss sonsten, würcklich verlohren gangen, wesswegen Ihr euch von dergleichen *Compagnie*, wobey solche vnd dergleichen laster vor vnd im schwange gehen so fort *separiren*, denen *Sirenen* wie freünd- vnd lieblich sie sich auch anstellen mögen nicht trawen, sondern euch wie in allem also auch absonderlich in diesem tugendthafft vorsichtig, vnd damit Ihr ausser aller Kranck- vnd weitleufftigkeit bleiben möget, *comportiren* werdet. Soltet Ihr aber, welches ich doch nicht hoffe vnd der Höchste in gnaden abzuwenden geruhen wolle auch wan Ihr Ihn nur stets vor augen gewisslich abwenden wird in einer oder anderen *querelle* oder aber sonsten *fascheusen rencontre* gerahten, vnd man euch ohne gegebene vhrsach, welches Ihr allemahl *evitiren* müsset, zu *chocquiren* oder wohl gar zu *attacquiren* trachten, so werdet Ihr von selbsten schon wissen was zu thun, vnd euch des bekanten spruches *quod vita et fama pari passu ambulent*, *resouvenirend*, euch also dabey betragen, das man ewre *conduite* nicht weniger alss ewre *constance* vnd *intrepidität*, im fall es zur thätlichkeit kommen würde, darauss ebenmässig zu verspühren vnd wahrzunehmen haben möge, wie ich dan bey diesem *passu* euch ebenmässig vor vnzeitiges vnd überflüssiges obstessen, auch nach gethaner *motion* etwan vorzunehmenden starcken trincken vnd verkühlungen aus guter *intention* vnd zu *evitirung* darauss entstehender schwachheiten trewhertzig warne vnd euch hierinnen so lieb euch ewre gesundtheit wohl vorzusehen, auffs fleissigst ermahne. Der ander *passus* bedarff keiner grossen *elucidation*, angesehen die *Natur* vnd das geblüht euch verhoffentlich selbsten zur einigkeit wird anweisen, vnd gedencken machen, das gleich wie eine dreyfache schnur so lange sie zusammen bleibet oder beysammen gehalten wird schwerlich zu zerreisen, also im fall Ihr, alss *Triga Fratrum* nur einig seyn vnd in allen begebenheiten vor einen Man, wie hiemit dan auch gebiehte, werdet stehen wollen, man euch so gar

leicht nicht werde ankommen können, noch sonsten anzugehen, sich gelüsten lassen. Was aber die *comportirung* gegen frembde thut belangen, da hat es das ansehen alss wan ein mehreres dabey zu bedencken, indem, gleich wie die *personen* welche man *rencontriret* vnd womit man im reisen vmbgehet von vnterschiedtlichen stande also auch die betragung gegen dieselbe *different* vnd vnterschiedlich seyn muss. Werdet dieserwegen hierunter auch behutsahm verfahren, vnd gegen die hohen mit *respect* gegen die mittlern vnd ewres gleichen mit bescheidenheit, gegen jedermann aber mit *douceur* euch bezeigen vnd das *cunctis esto benignus nemini blandus*, *paucis familiaris*, *omnibus aequus* vernünftig hiebey *practisiren.*

Schliesslichen ewre reise die dazu gehörige *spesen correspondance* vnd was weiter dabey verfallen möchte belangend, so habet Ihr euch vnter dem geleit des Höchsten nunmehro auff zumachen, vnd nebenst ewren Hoffmeister vber *Berlin*, *Wittenberg*, *Leipzig*, *Dresden* vnd *Nürrenberg* den geradesten wegk nacher *Tübingen* in das daselbst vorhandenes vnd also genantes *collegium illustre* zu nehmen inmittelst aber so wohl auff gedachter reise alss sonsten hinkünfftig allemahl Ihr lieget still oder Ihr möget fortziehen mir alle 8 tage einer vmb den andern, dan in *latein*scher dan in einer andern sprache, wie Ihr euch solcher nachgerade vnd wie oben erwehnet bemächtigen werdet, von ewren *estat* durch schreiben ausführlich nachricht zu geben; massen ich ein solches ausdrücklich begehre mit hin auch haben will das, damit Ihr in dem lauff der welt oder den welthandel etwas kundiger werden möget, Ihr allerseits wan geld auff zunehmen nebenst ewren Hoffmeister die wechselbrieffe so wohl, alss die alle *quartal* abzulegende rechnungen vnterschreibet, vnd mit fleiss dahin sehet, wie in allem wohl *ménagiret* vnd nichtes vergebens oder aber vnnötig ausgegeben werden möge, zu welchem ende Ihr dan vnter andern in ewren kleidungen keine *üppige*, vnnütze, vnd bey itzigen schlechten Zeiten mir auch zu halten vnmögliche *depensen* zu machen, sondern euch nur *proprement* vornehmlich *en linge*, *en chaussure* vnd mit etwan einer feder oder *tour* auff dem hut zu halten, angemercket nicht das kleid den man, sondern der man das kleid zieren soll, vnd wan Ihr euch sonsten nur, wie ich hoffe, wohl anschicken vnd nebenst embsiger abwartung ewrer dinge das *Honneste vivere*, *neminem laedere et suum cuique tribuere* werdet in acht nehmen, es euch auch ohn einige prächtige *equipage* an keiner *honorablen* vnd artigen *compagnie* jemahls wird ermangeln, sondern Ihr euch vielmehr *par tout* wohl *introduciren*

vnd bey braven leuten werdet bekandt machen können, Damit Ihr aber auch bey dergleichen gesellschaften alss sonsten nicht gantz von gelde entblösset seyn möget, so habe euch ein gewisses *deputat* beygeleget, vnd dem einen so wohl alss dem andern freyheit gegeben, alle *quartal* womit in dem anscheinenden 85. Jahr der anfang gemachet werden soll . . . . Rrhr. vor euch alle drey würde sich alle viertel Jahr auff . . . Rhr belauffen, von den *communen* geldern zu nehmen, vnd solche wiewohl zu was nützliches nicht aber zu einiger *debauche*, wie sie auch genennet werden möchte zu *employren*.

Gleich wie nun aus diesem Ihr *uno intuitu* vnd gleichsahm alss auff einer kleinen taffel, wie Ich euch so wohl gegen Gott, alss einen jeden gesinnet, vnd sonsten mit der Zeit zu ewren selbst- eignen best- vnd nutzen nicht minder alss mein vnd ewer vielgeliebten Mutter in der gantzen anverwantschäfft nicht geringer frewde *perfectioniret* sehen möchte, mit mehreren werdet zu vernehmen haben, anbey auch will, das vmb dieser gegenwärtigen *Instruction contenta* desto besser zu fassen vnd ewrer *memoire* ein zu drücken Ihr solche zum allerwenigsten einmahl jeden monaht vnd zwar *coniunctim* vnd mit bedacht in Gegenwart ewres Hoffmeisters durchleset, alss zweiffle nicht Ihr solchen allen auch gehörsahmlich vnd *ponctuellement* wie es nehmlich wohlgearteten Kindern eignet vnd gebührt nachkommen, vnd durch ein gutes christliches, fleissiges auch *sobres genereuses comportement* euch dahin befleissigen werdet, damit nicht allein des Höchsten gnade vnd mein vnd oftgedachter ewrer Mutter *affection* euch weiter bleiben, sondern auch, so zu reden der gantzen welt huld' vnd gunst euch hiedurch *acquiriret* werden möge. Thut Ihr ein solches, gleich wie ich der gewissen Zuversicht lebe, wenigstens von hertzen wünsche, wird es euch in wahrheit zu keiner Zeit gereuen, sondern vielmehr zu ewer zeitliches will nicht sagen auch ewiges auffnehmen mercklich dienen, beym wiedrigen aber, vnd da Ihr etwan über vermuhten zu meinem grösten müssfallen die *devotion* ausser augen setzen, ewre *studia* vnd *exercitia levi brachio* vnd nur schläffrig treiben, euch gar nicht *fayonniren*, sondern vielmehr denen *debauche*, nach art anderer jungen *Burse*, derer Ihr viel des *humeurs* antreffen werdet, soltet ergeben wollen, habt Ihr nichts alss lauter vngnade, lauter vnglück zu erwarten, vnd das alles hernach den Krebsgang mit euch gehen werde euch selber zu zu messen vnd zu beseüfftzen. Ich will aber wie bereits offtermahls gesaget das beste hoffen euch nochmahlen zu allem guten auffs beweglichste vnd zwar vnter andern vmb ewer selbst

eigenen bestens willen ermahnet, vnd hiezu wie nicht weniger zu dieser ewren bevorstehenden *peregrination* vnd allen ewren anderen rühmlichen verrichtungen, den Göttlichen beystand, seinen reichen segen vnd gedeyen auss der höhe hertzinniglich angewünschet haben verpleibend

Ewer

getrewer Vatter

Friedrich Christian F. v. K. m. p.

Weiln auch in gegenwärtiger *Instruction* eine *designation* gewisser Bücher deren Ihr euch über die bereits empfangenen weiter zu bedienen meldung geschehen, so habe solche hieher setzen wollen. Werden euch demnach *in politicis, jure privato et publico* folgende *recommendiret* alss der *Wesenbecius*, der *Gailius*, *Reinkingius de Regimine seculari et Ecclesiastico*, *Limnaeus de Jure Publico*, *Oldenburge in eundem*, des *Limnaei notitia Regni Franciae*, des *Arnisaei opera*, des *Berreggeri quaestiones ex Tacito* vnd seine *observationes Miscel.*, des *Vernulaei Institutiones Politicae etc.*

Inter Historicos et scriptores antiquos habt Ihr den *Julium Caesarem*, den *Senecam et Tacitum*, *et inter Neotericos des Grammondi Historiam* vnd den *Baconis Hen. VII Ang. Rex* benebenst dem *Brachelio* vnd des *Barclai Argenide* vnd *Icone Animarum* für andern euch wohl bekandt zu machen. Der *Thuanus*, *Sleidanus*, *Goldastus*, *Lundendorpius etc.* sind herrliche *authores*, solche aber, wie sichs gehöret, nutzend zu lesen wird die Zeit nicht leiden wollen.

Vnter den frantzösischen haben den vorzug des *Balzac*, *Malherbe*, *Matthieu voiture*, *de la Chambre*, *Faret*, *Scarron*, *Charron*, *Senault*, *de la Motte vayer*, *Silhons*, *Sarassine*, *Ceriziers*, *Cottins*, des *Duc de Rohan*, *de Sully*, *d'Ossat*, *de Richelieu*, *Montagne respective* merke *essays* vnd *memoires*, so sind auch die *comedien* des *de Corneille*, *Quinault*, *Molliere*, *Racine*, *Poisson* nicht zu *negligiren* massen da die besehung dergleichen schauspiele vnd lesung der also genanten *Fr. Romane* ebenfals nicht zu verwerffen, sondern zu erlernung solcher sprache vnd dessen gute *pronunciir*ung sehr nütze. Man hat nicht nötig gedachte *Romane* alss die *Cleopatre*, *Grand Cyrus*, *Ctalie*,

Pharamond etc. zu kauffen, zumahlen man solche umb ein geringes zu lesen bekommen vnd hernach wiederumb *restituiren* kan.

Belangend die Italiänische vnd Spanische *authores* ist derselben auch eine nicht geringe Zahl. Vnter den *Italiänerr* werden gerühmt *Le opere di Loredano de Sr. Ammirato Garzoni, di Botero, di Mascardi, di Paruta, d'Àlbergati, Manzoni, Leti, Lancellotti. Item Ragguagli di Parnasso del Sr. Tr. Boccalini. Item Decamerone del Sr. Boccaccio. Item pastor fido. Item Tasso, Petrarca, Dante etc.*

Die Spanier halten viel auff des *Guevarrae, Savedrae, Gracian, Lope de Vega*, des *Quevedo* schrifften, welche dan auch nicht zu verachten sondern zu seiner Zeit fleissig durchzugehen.

Interea et semper
Vivite Deo, qui est author vitae vestrae
Vivite conscientiae quae est vita vitae vestrae
Vivite Famae, quae est vita post vitam vestram.

BEILAGE No. III, 23.

(Zur Textseite 119.)

Ich gelobe mit diesen und verspreche heiliglich, nachdem mein gebietender Hertzvielgeliebter Herr Vatter mich in die fremde abzufertigen, auch zu besserer erlangung meines vorhabenden rühmlichen Zweckes, mihr einen Hoffmeister Zu *adjungiren*, und desshalben jährlich ein gewisses herzugeben sich gantz vätterlich erkläret, dass ich sothane vätterliche *propension* und liebe nicht allein Zeit meines lebens mit schuldigsten danck und söhnlichen gehorsahm wolle erkennen, sondern auch mich in allen des Herren Vatters willen und *disposition conform* bezeigen, absonderlich meine Zeit und die spesen also anlegen, damitt ich dermahleins den hern Vatter und der frau Mutter so woll in *studien* als *exercitien*, und andern einen *Cavallier* woll anstehenden *gentilessen* eine freude, auch den sämtlichen meinigen eine ehre seyn möge, wie ich den meines Hoffmeisters einraht, es sei im reisen, *studiren*, *moribus*, *exercitiis* oder *vitâ privatâ* will folgen, und einhalt dess uns mittgegebener *instruction*, mich in allen untadelhafftig bezeigen. Und weilen dem Herrn Vatter gefällig dass die *quartal* rechnung, wie alle andere einnahm und aussgabe *Item* die wechsel Zettel *conjunctim* mit meinen geliebten Brüdern und den Herren Hoffmeister unterschreiben solle, so will ich mich dem allen gemäss erweisen, und anbey aller weiterung, *debauchen* mit frauwen Zimmer als sonsten, nächtlichen herumbschwermens, schlägerey, so viel ehren halber geschehen kan, müssig gehen. Alles bei verlust meines Herren Vattern vätterlicher hulde und mir dermahleinsten nach Gottes willen von denselben bekommenden vätterlichen erbtheils. Zu

mehrer bestättigung habe ich diesen *revers* mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben.

So geschehen

Hamburg *Anno* 1684.
16. *Sept.*

Johannes Adolphus B. de Kielmans Egge.

(L. S.)

BEILAGE No. III, 24.[1]

(Zur Textseite 135.)

RELATION DER ATTAQUE DER FRANZÖSISCHEN ARMEE BEI CREYFELDT DEN 23. JUN: 1758.

Als den 23. Juni Nachts um 1 Uhr alle Generals in das Gezelt Sr Durchl. des Herzogs *Ferdinand* gefordert wurden, eröffneten Höchstdieselben Ihnen, dass Sie gesonnen wären, desselbigen Tages vorzurücken und den Feind anzugreifen, und wurde zu dem Ende Ihnen allerseits die Disposition hiezu dictiret, nach welcher die, unterm Commando des Durchl. Erb. Prinzen von *Braunschweig*, bei *Cempen* stehende 12 Bataillons als *Block*, *Spörcken*, *Hardenberg*, *Wangenheim*, *Post*, *Dreves*, *Bock*, beide Bataillons vom Braunschw. Leib- Regimente und Prinz *Carl*, wobei Ich mit dem General-Major *von Gilse* commandiret war, benebst den 10 *Esquadrons Hessi*scher Cavallerie, wozu die Brigade des General-Majors *von Wangenheim*, die aus den 4 Regimentern, *Halberstadt*, *Füselier*, *Bückeburg*, und *Hanau* bestand, desgleichen das Dragoner Regiment *von Bock*, die 10 *Esquadrons* Preussischer Dragoner, und die 2 *Esquadrons von Malachowsky Husaren*, stiessen, rechts abmarschirten, und die Feldwache der Cavallerie und die *Piquets* der Infanterie zur Avantgarde hatten, welche durch die detachirete Grenadiers von obbemeldeter Infanterie unterstützet wurden, und die zu diesem Ende in 2 Bataillons waren abgetheilet worden. Der Marsch ging linker Hand *Kempen* durch Aecker und coupirte Gegenden in 8 Colonnen bis an das Dorf *St. Antony*, woselbst ein Halt gemacht wurde. Nachhero und nachdem diese

[1] Das Original befand sich in der Registratur der königlich hannoverschen General-Adjutantur zu Hannover.

8 Colonnen in 4 und zwar die Infanterie in 2, und die Cavallerie in 2 vertheilet waren, marschirten selbige durch ein langes *Defileé*, und zwar so viel möglich zugleich, bis auf das Feld, linker Hand dem Dorfe *Androdt*, wo sie sich ausbenommen der Cavallerie, zuerst in 2 Linien formireten, kurz darauf aber deren beide linke Flügel an die 2 *en fronte* stehenden Bataillons Grenadiers stiessen, und in dieser Stellung, so ein *Oblongue* vorstellte gegen den in dem Gebüsche versteckten Feinde unter heftigem Canoniren von demselben, fortrücketen, welches aber dadurch vermindert wurde, dass unsere beide Grenadier-Bataillons den Entschluss fassten auf die feindliche im Holz stehende Canonen loszugehen, welches dann auch mit solcher Geschwindigkeit und dem Erfolge in's Werk gerichtet wurde, dass sie den fliehenden Feind im ersten Anrücken eine 8pfündige Canone abnahmen. Um nun diese zu *Souteniren*, wurden vom linken Flügel die 2 Bataillons Br. Leib- Regimentes und die *Hessische* Garde dazu beordert, die andere Infanterie aber zog sich mehr rechts, um die *Attaque* zu *prosequiren*. Dieselbe formirete sich darauf in ein Treffen, so dass 5 Bataillons des 2. Treffens an den rechten Flügel zu stehen kamen, und in dieser Stellung, wo Se. Durchl. der Erbprinz Sich *à la tete* des *Spörcken*'schen Regimentes Selber setzten, geschahe der Anmarsch, nachdem ich zu den obbemeldeten 5 Regimentern als *Spörcken*, *Wangenheim*, *Dreves*, *Bock* und Prinz *Carl* mit den 3 Regimentern *Block*, *Hardenberg* und *Post* mich in eine Linie gesetzet hatte, und ohngeachtet der tiefen Graben und eines fast undurchdringlichen Gebüsches, und des beständigen heftigen Feuers, aus grobem und kleinem Geschütze geschahe der Angriff mit der grössesten Standhaftigkeit, und solchem Nachdruck, dass die feindl. Infanterie immer vor uns hin, bis auf die andere Seite des Holzes getrieben wurde, woselbst sie sich aber, in einem vermuthlich *expresse* dazu gemachten Graben warf und durch ein unaufhörliches *Mousqueten* Feuer harten Widerstand that, bis endlich unsere Leute nachdem sie sich fast ganz verschossen hatten, den Entschluss fassten, Sie mit dem Bajonette auf die Haut zu gehen, welches denn auch diejenige gute Wirkung that, dass der Feind allenthalben die Flucht ergriff und sich hinter seiner Cavallerie verlor. Wir kamen also unter fortdauerndem entsetzlichen Canoniren der Feinde bis auf die offene Heide wo ihr Lager gestanden und formirten dem allen ohnerachtet, im Angesicht von mehr als 30 feindlichen *Esquadrons* uns wieder in Reih' und Gliedern, welche natürlicher Weise in dem dicken Gehölze so ordentl. nicht rangiret bleiben können, und

rückten in den vom Feinde verlassenen Graben, um das Corps der Cavallerie desto besser abzutreiben, welches auch an unserm linken Flügel mit 10 *Esquadrons* von die *Carabiniers Royaux* den Angriff mit grössester *furie* auf die der Situation noch am weitesten vom Holze entferneten Regimentern, *von Hardenberg* und *Post* that, aber mit so ausserordentlicher Standhaftigkeit empfangen als grossem Verlust abgetrieben wurde.

Nach diesem hat der Feind weiter keinen Versuch gethan, sondern sich unter Begleitung einer starken Canonade von unserer Seite gänzlich zürückgezogen. Im Lager bei *Creyfeldt* d. 25. *Juny* 1758.

v Kielmansegge.

BEILAGE No. III, 25.[1]

(Zur Textseite 142.)

RELATION VON DER AFFAIRE VON DUDERSTADT DEN 2 UND 3 JANUARII 1761.

Den 1 dieses jahrs, gegen Abendt, erhielt ich nachricht von *göttingen*, das tages vorher ein *secours* von 3000 M: worunter 24 *Comp. grenadiers* begriffen daselbst eingerückt wären, von *Cassel* und *Münden* kommendt, und dass diesen Nachmittag 4 Uhr dieses *corps* mit den stärksten theil der *garnison* aus*marchir*en würde, auch das der *comte de Broglio* dabei wäre. Ich machte also so gleich meine *dispositions*, um auf allen fällen gefasst zu seyn, dahin zu Eylen, wohin das gewitter fallen würde, und *avertierte* alle *generals* davon.

Den Morgen vom 2 dieses um 10 Uhr, war noch alles still, und nicht die geringste Meldung vom Feinde, solcher umstandt machte mir glauben, das dieses grosse *dessein*, weil *deserteurs* gekommen, zurückgegangen wäre, wie ich es auch in meinem *rapporte* an den Hertzog meldete. Um 11 Uhr erhielt die erste Nachricht das der Feindt gegen *Duderstadt* und der Gegendt *Gibelhausen* im Anmarsch wäre, ich gab so gleich die Ordre an den *Gen: Major von Hodenb:* mit die Regimenter von *Grotthauss* und *Hodenb:* auf die Anhöhe von *Gibelhausen* zu mir zu eylen, wo ich hinging und die beiden Regim: von *Dreves* und meines unter dem Gewehr standt, daselbst bekahm die erste Meldung, das es *Duderstadt* gelte, ich setzte mir so gleich im *March* mit diesen 2 *Regim:* dahin, mit *ordre* an die Cavallerie zu folgen, was das Zeug halten könnte. Indessen ist der Feindt den Morgen

---

[1] Das Original befand sich in der Registratur der königlich hannoverschen General-Adjutantur zu Hannover.

gegen diese Stadt ausgerückt, der *Gen: Maj:* von *Mansberg* auf die erste nachricht, hat so gleich die *bagage* abgehen lassen, und ist mit die *Regim: Halberstadt*, *Rhoeden* und *Mansbach* ausgerücket und hat sich auf die Höhe bey der stadt rechter Handts der *Sullberg* genambt, *postir*et, hierher ist das *bataillon* von *Zweidorff* und das *LeibDragoner Regim:* gestossen, der Feindt hat sich bey der stadt vorbey gezogen auf die Höhe gegen unserer über, als wann er dieses Kleine *corps tournir*en wolte, wodurch solches genöthiget worden, sich links zu ziehen, und hat sich also etwas von der stadt endtfernt, zugleich ist solcher durch die *grenadiers attaquieret* und dabey die letzten wachten, welche noch nicht herausgetzogen gewesen, mit den Majors *Haussmann*, von *Mansbach*, welcher die *Inspection* gehabt, angeschnitten und 90 Mann gefangen gemacht. Um halb 4 Uhr kam ich mit die 2 *batt:* zu diesem *corps*, die Cavallerie wahr noch nicht nachgekommen, ich fandt das sich der Feindt wieder nach der stadts seyte von der Höhe gezogen und in solcher eingerückt war, ich erwehlte sogleich die *parthy* wieder nach den *Sullberg* antzurücken, setzte mich daselbst und wolte die *dispositions* machen, den Feind, wo thunlich, wieder aus der stadt zu bringen, der abendt überfiehl mir aber, das *corps* blieb also die nacht *au biovac*, din 2 *cav. Regim:* stosseten in solcher zu mir. Ich schrieb sogleich an den *gen. Maj.* von *Luckner* nach *Worbis*, mir zu Hülfe zu eylen, um 5 Uhr morgens erhiehlt die angenehme Andtwort, das er den Morgen von einem *corps* von 6 *m* Mann zu *Worbis* wäre *attaquieret* worden, er hätte sich nach *Weissenborn* seitwährts gezogen, wie er das *canonen*-Feuer bei *Duderstadt* gehöret, und wolte um 9 Uhr bei mir seyn. Den Morgen fing ich an den Feindt etwas mit *Musqueten*- und *canonen*-Feuer zu girren, um zu sehen, ob er die *parthy* erwehlen wolte, sich herauszuziehen. So baldt das *Luckner*sche *corps* ankahm, machte ich die *disposition* das solches sich auf der Höhe an der andern seyte gegen der stadt *formier*te, um solche zwischen uns zu nehmen, und der Anstalten machte die Thore zu *attaquieren* und zu *brüsquieren*, der Feindt wie er die *tête* des *Luckner*schen *corps*, welches derselbe abgeschnitten geglaubt, wahrgenommen, hat derselbe sich so gleich zu *abmarch* angeschicket, und fing an auf den Weg nach *Heiligenstadt* mit der *cavallerie* zu *defilieren*, worauf die Infanterie folgte, von den *göttingen*schen Wege, war derselbe abgeschnitten von mich.

Meine *cavallerie* liess ich darauf mit etwas *Infanterie* rechts *defilieren*, das *Luckner*sche *corps* zog sich über die Höhe links, und wir

nahmen also den Feindt zwischen uns, zugleich liess die *attaque* auf die thore der stadt von einer Division mit einer *canone* von einem jedem der 4 *Hanoveri*schen *Regimentern* verrichten, welches mit einer solchen Geschwindigkeit und *furie* geschahe, das wir in einem Augenblick Meister von der stadt waren und darin 3 *complete compagnien grenadiers de france* gefangen nahmen, so baldt ich mit der stadt fertig war, eylete nach der *tête* der *cavallerie*, und suchte alle gelegenheit die feindliche *cavallerie* zu *attaquieren* und die *retraite difficile* zu machen, ich verfolgte solchen $1^1/_2$ stunden bis zu einem *defilé*, alles war so gegen mich dass ich meinen Zweck nach Wunsch nicht erreichen konnte, das Wetter, tiefes *terrain*, *fatigue* der Menschen und pferde, auch die *situation* verhinderte mich hieran, und gegen abendt musste ich nachgeben, und mich begnügen *Arier parthyen* nachzuschicken, die *traineurs* aufzuheben. Unterdessen ist doch der feindtliche Verlust, mit der *desertion*, so stark, dass diese *expedition* demselben ziemlich theuer zu stehen kombt, und wirdt sich vors erste hoffendtlich bedenken, eins Neus zu unternehmen. Dieses *corps*, vom *comte de Broglio* angeführet, ist 6 *m.* Mann stark gewesen, wobey *Mr du Chatelet*, *Belsunee* etc. gewesen, das andere von eben dieser Stärke hat *Mr de Lamett*, *Broglio* sein Schwager *comendir*et. Mein Verlust ist 6 todte und 44 *blessir*te. *Luckner* hat auch etwas eingebüsst. Dieses *corps* ist nunmehro mit dem meynigen vereyniget, und wird zu *Duderstadt* bleiben, ich hoffe anitzo im stande zu sein alle dergleichen *Entrepriesen*, nicht allein wiederstehen zu können, sondern auch mit schaden abzuweissen, und das wir nunmehro etwas ruhe geniessen werden.

Lindau den 5 *Januarii* 1761.

G. Kielmansegg.

INDEX

UEBER DIE HAUPTSÄCHLICHEN IM TEXTE ERWÄHNTEN PERSONEN, ORTE UND BEGEBENHEITEN.

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 13, Zeile 2 v. o., statt: sechste, lies: vierte
„ 30, „ 5 v. o., st.: Unversagt, l.: Unverzagt
„ 42, „ 9 v. o., st.: mit einem gewissen Broellmann, l.: mit dem kaiserlichen Hofkammer-Commissär und Hof-Pfalzgrafen Johann Broellmann von Lilienstein
„ 105, bei Zeile 12 v. u. fehlt die Randzahl 69
„ 112, „ „ 7 v. o. fehlt die Randzahl 73
„ 114, Zeile 2 v. u., st.: Dussin, l.: Dessin
„ 121, bei Zeile 10 v. o. ist einzuschalten: Vgl. De la Motraye, Voyage en Europe etc., Tom. II, sowie „Die Herzogin von Ahlden etc." (Leipzig 1852), S. 127 fg.
„ 122, bei Zeile 3 v. u. ist einzuschalten: Vgl. über sein intimes Verhältniss zum berühmten Componisten Händel „B. C. von Spilker, Beschreibung der Residenzstadt Hannover, 1819", S. 567 fg.
„ 352, Zeile 7 v. o., st.: Vellmenhorst, l.: Dellmenhorst

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

	DATE DUE		
NOV 1 5 1993	—		



